AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN

Oppeln (Regierungsbezirk)



Amtsblatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1822.

Siebenter Band.

Enthaltend

die Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung und des Königlichen Ober-Landes-Gerichts für Ober-Schlesien u. s. w.

Oppeln,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, bei Carl Benjamin Feisel.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1822 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
den 15. Decbr. 1821.	1	Bekanntmachung, enthaltend die Werth-Vergleichungs-Tabelle der neuen Silbergroschen und Kupfer-Münzen, gegen die noch kursirende alte Scheide-Münze.	1	3—8
d. 22. Jan. 1822.	2	Bekanntmachung, wegen der an Herzoglich Nassauische Militairs zu vertheilenden Waterloo-Gratifikationen.	6	41. 42.
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 13 Debr. 1821.	3	Bekanntmachung, wegen Anmeldung der Reklamationen, gegen den Gewerbesteuer-Ansatz . .	1	10. 11.
d. 14. —	8	Bekanntmachung, betreffend die Fabrikzeichen der Eisenwerke	3	20—23
d. 15. —	4	Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung vorhandener Armatur- und Montirungs-Stücke von der vormaligen Oberschlesischen Gensd'armerie-Brigade.	1	11. 12.
d. 19 —	2	Bekanntmachung, wegen der Rheinisch-Westindischen Kompagnie zu Elberfeld	1	9
d. 21. —	5	Bekanntmachung, daß die Magisträte die jährlichen Nachweisungen von den Medizinal-Personen nicht weiter einreichen dürfen	1	12
d. 28. —	1	Bekanntmachung, daß die bisherigen interimistischen Bestimmungen in Bezug auf die Stempel-Abgaben, einstweilen noch in Anwendung bleiben sollen .	1	
d. 28. —	6	Bekanntmachung, wegen der Gewerbesteuer von den Apothekern	2	16. 17.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. Febr.	20	Bekanntmachung, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze	7	48
d. 6. —	24	Verordnung, wegen Aufsicht auf die Zoll- und Steuer-Defraudanten	8	51
d. 6. —	37	Bekanntmachung, wegen Annahme der doppelten, einfachen und halben August-, George- rc. d'ors .	13	85
d. 7. —	25	Publikandum, betreffend das Verbot des Eingangs der Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten in die Königlichen Staaten . .	10	56
d. 12. —	26	Publikandum, betreffend das Kommunal-Kassen-Wesen in den Städten	10	56—65
d. 12. —	27	Publikandum, wegen Führung der Bürger-Rollen .	10	65. 66.
d. 23. —	32	Bekanntmachung, die von dem Herzog von Wellington den Herzoglich Nassauischen Truppen bewilligten Waterlooschen Gratifikationen betreffend . .	11	74
d. 25. —	28	Bekanntmachung, einer bei der Prüfung der Feldmesser zu beobachtenden Festsetzung . . .	10	66. 67.
d. 28. —	30	Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen mit den Feldwebeln und Wachtmeistern auf Quartier- und Servis-Kompetenz	11	71
d. 28. —	31	Bekanntmachung, wegen der alljährlich einzusendenden Uebersicht der angestellten oder zu höheren Posten beförderten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen.	11	71—73
d. 2. März	29	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. enthaltend die nähere Bestimmung der Steuer vom inländischen Taback . .	11	69. 70.
d. 6. —	33	Bekanntmachung, den Getränke-Handel auf dem platten Lande betreffend	11	74. 75.
d. 7. —	34	Bekanntmachung, wegen Bestimmung der Höhe der Kaffen oder Schiffs-Schnäbel an den Oderkähnen.	12	78. 79.
d. 8. —	39	Bekanntmachung, die diesjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin betreffend . .	13	86
d. 12. —	40	Bekanntmachung, wegen Zulassung der Kandidaten zu den Staatsprüfungen in Berlin	13	87
d. 15. —	41	Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuldscheine	13	87. 88.
d. 18. —	36	Bekanntmachung, den Werth der neuen Scheidemünze betreffend	13	84. 85.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1822 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 1sten Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 19. enthält:

(No. 688.) Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und von den zu der letztern Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn. Vom 13. December 1821.

(No. 689.) Regulativ für die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens. Vom 15. December 1821.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 1. Bekanntmachung, enthaltend die Werth-Vergleichungs-Tabelle der neuen Silber-Groschen und Kupfer-Münzen gegen die noch kursirende alte Scheide-Münze.

Dem Publiko wird die anliegende Werth-Vergleichungs-Tabelle der nach dem publicirten Gesetze über die Münz-Verfassung in den Königl. Staaten vom 30.

Sep-

September d. J. jetzt ausgeprägt werdenden neuen Silber-Groschen und Kupfer-Münzen, gegen die jetzt noch umlaufenden alten Scheide-Münzen zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Bei der unbedeutenden Gewichts-Differenz zwischen der alten Brandenburgischen in den Marken und Pommern, so wie im Magdeburgischen diesseits der Elbe kursirenden und der neuen Kupfer-Münze sollen beide, sowohl bei den Königl. Kassen, als im allgemeinen Verkehr, nebeneinander kursiren, so daß ein altes 1, 2 und 3 Pfennigstück für ein neues, und umgekehrt angenommen werden kann, wie solches auch schon der §. 13. des obenangeführten neuen Münz-Gesetzes andeutet.

Breslau, den 15. December 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Werth-Vergleichungs-Tabellen

der neuen Silber-Groschen und Kupfer-Münze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische und Brandenburgische Scheide-Münze.

I. Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze sind . .	30 Silbergroschen	= 1 Thaler Cour.
	1 dito	= 12 neue Kupferpf.
	also 360 neue Kupferpf.	= 1 Thaler Cour.

2. a. Von

2. a. Von den reduzirten alten Brandenburgischen Groschen sind . . . 42 Stück = 1 Thaler Courant.
1 reduzirter gr. = $6\frac{6}{7}$ alte Brand. Pfen.

b. Von den reduzirten alten Brandenburgischen 6 pf. Stücken sind 2 Stück Einem Groschen gleich, also 84 Stück = 1 Thaler Courant.

3. Von den Schlesischen ebenfalls reduzirten Böhmen u. Dütchen sind . . $52\frac{1}{2}$ Stück = 1 Thaler Courant.

4. Da nach einer Ministerial-Verfügung vom Jahre 1810 andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen, und sind also
3 Kreuzer = 1 reduzirtes Dütchen,
4 Gröschel = 1 reduzirtes Dütchen,
also
$157\frac{1}{2}$ Kreuzer = 1 Thaler Courant,
210 Gröschel = 1 Thaler Courant.

5. Von den alten Brandenb. Pfen. sind 288 Stück = 1 Thaler Courant.

6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind . . . 270 Stück = 1 Thaler Courant,
1 solcher Schilling = 6 Pfennige Preuß.

7. Von den Kupfergroschen des Königreichs Preußen sind . . . . . 90 Stück = 1 Thaler Courant,
1 solcher Groschen = 3 Preuß. Schillinge,
und 1 Groschen auch = 18 Pfennige Preuß.
so daß 1620 Preuß. Pfen. = 1 Thaler Courant.

8. Von den Kupfergroschen des Großherzogthum Posen sind 180 Stück = 1 Thaler Courant.

(Das Zeichen = bedeutet: ist (oder: sind) gleich)

Auf den Grund dieser Vorbemerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ weggelassen, $\frac{1}{2}$ voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schle

I. Schlesische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.						b) Alte Münze gegen Neue.				
II. Vergleichung der neuen Silbergroschen.						III. Vergleichung der Dütchen gegen neue Silbergroschen und neue Pfennige.			IV. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Gröschel gegen neue Kupferpfennige.	
A. gegen reduzirte Dütchen und Kreuzer.			B. gegen reduzirte Dütchen und Gröschel.							
Neue Silber-Groschen. Stück-	Dütchen. zahl.	Kreuzer.	Dütchen. Stück-	Gröschel. zahl.	Courant a 24 gr. auf einen Thaler.	reduzirte Dütchen. Stück-	Silbergroschen. zahl.	neue Pfennige.	reduz. Gröschel.	neue Pfennige.
			oder							
1	1	2	1	3		1		7	1	2
2	3	2	3	2		2	1	2	2	5
3	5	1	5	1		3	1	9	3	5
4	7		7			4	2	3	4	7
5	8	2	8	3	= 4 gr. Crt. =	5	2	10	(oder 1	)
6	10	2	10	2		6	3	5	Dütch.)	)
7	12	1	12	1		7	4	=		
8	14	=	14	=		8	4	7		
9	15	2	15	3		9	5	2		
10	17	2	17	2	= 8 gr. =	10	5	9		
11	19	1	19	1		11	6	3		
12	21	=	21			12	6	10		
13	22	2	22	3		13	7	5		
14	24	2	24	2		14	8			
15	26	1	26	1		15	8	7		
16	28	=	28	=	= 12 gr. =	16	9	2		
17	29	2	29	3		17	9	9		
18	31	2	31	2		18	10	3		
19	33	1	33	1		19	10	10		
20	35	=	35	=	= 16 gr. =	20	11	5		
21	36	2	36	3		21	12			
22	38	2	38	2		22	12	7		
23	40	1	40	1		23	13	2		
24	42	=	42	=		24	13	9		
25	43	2	43	3	= 20 gr. =	25	14	3		
26	45	2	45	2		26	14	10		
27	47	1	47	1		27	15	5		
28	49	=	49	=		28	16			
29	[illegible]	2	50	3		50	28	7		
[illegible]	52	2	52	2	= 1 rtlr.	52	29	9		
						30½	30			

V. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Kreuzer gegen neue Kupferpfennige.

reduz. Kreuzer	neuen Pfenn.
1	2
2	5
3	) = 7
(1 Dütchen.)	)

II. Bran-

II. Brandenburgsche Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte. | b) Alte Münze gegen Neue.

VI. Vergleichung der neuen Silbergr. A. gegen alte Brandenburgische Gr. u. neue Pfennige. 1 alter Gr. = $8\frac{4}{7}$ neue Pf. oder 360 Pf. auf 1 Thaler. Sgl.	alte Gr. und neue Pfen. (Stückzahl)		B. gegen alte Brandenburgsche Gr. und alte Kupferpfennige. 1 alter Gr. = $6\frac{2}{5}$ alte Br. Pf. oder 288 1 Thaler. alte Gros. (Stückzahl)	alte Pf.	Courant 24 Gr. auf 1 Thaler.	VII. Vergleichung der neuen Pf. gegen reduzirte Brandenb Gr. und alte gute Pfennige. neue Pfen. (Stückzahl)	= alte Pfen.	VIII. Vergleichung reduzirter alter Brbg. Gr. gegen Sgl. und neue Pfennige. reduzirte Gr. (Stückzahl)	= Silber-Gr.	u. Kupfer und Pf.	IX. Vergl. der nicht reduzirten alten Pf. gegen die neuen Pfennige. alte Pf. (Stückzahl)	= neue Pfen.
	oder											
1	1	3	1	3		1	1	1		9	1	1
2	2	7	2	5		2	2	2	1	5	2	3
3	4	2	4	1		3	2	3	2	2	3	4
4	5	5	5	4		4	3	4	2	10	4	5
5	7		7		= 4 gr. Crt.	5	4	5	3	7	5	6
6	8	3	8	3		6	5	6	4	3	6	8
7	9	7	9	5		7	6	7	5		7	9
8	11	2	11	1		8	6	8	5	9	8	10
9	12	5	12	4		9	= 7	9	6	5	9	11
10	14		14		= 8 gr. =	oder $1\frac{1}{26}$		10	7	2	10	13
11	15	3	15	3		alter gr.		11	7	10		oder 1
12	16	7	16	5		10	= 8	12	8	7		Sil. u. 1
13	18	2	18	1		oder $1\frac{1}{?}$		13	9	3		neuer Pf.
14	19	5	19	4		alter gr.		14	10		11	14
15	21		21		= 12 gr. =	11	9	15	10	9		oder 1
16	22	3	22	3		12	= 10	16	11	5		Sil. u. 2
17	23	7	23	5		oder $1\frac{2}{?}$		17	12	2		neue Pf.
18	25	2	25	1		alter gr		18	12	10	12	15
19	26	5	26	4				19	13	7		oder 1
20	28		28		= 16 gr. =			20	14	3		Sil. u. 3
21	29	3	29	3				21	15			neue Pf.
22	30	7	30	5				22	15	9		
23	32	2	32	1				23	16	5		
24	33	5	33	4				24	17	2		
25	35		35		= 20 gr. =			25	17	10		
26	36	3	36	3				26	18	7		
27	37	7	37	5				27	19	3		
28	39	2	39	1				28	20			
29	40	5	40	4				35	25			
30	42		42		= 1 rtlr.			42	30			

III. Für-

III. Für sämmtliche Provinzen.

X. Vergleichung der neuen Silbergroschen mit altem Courant, und des alten Courants mit neuen Silbergroschen.

a) Neue Silbergroschen gegen Courant.						b) Courant gegen neue Silbergroschen.					
Neue Silbergroschen.			betragen in altem Courant.			Altes Courant.			beträgt in neuen Silbergroschen.		
rtlr.	sgr.	dr.	rtlr.	sgr.	dr.	rtlr.	sgr.	dr.	rtlr.	sgr.	dr.
	½ oder 6				5		½ oder 6				8
	1				10		1			1	2
	2			1	7		2			2	6
	3			2	5		3			3	9
	4			3	2		4			5	
	5			4			5			6	3
	6			4	10		6			7	6
	7			5	7		7			8	9
	8			6	5		8			10	
	9			7	2		9			11	3
	10			8			10			12	6
	11			8	10		11			13	9
	12			9	7		12			15	
	13			10	5		13			16	3
	14			11	2		14			17	6
	15			12			15			18	9
	16			12	10		16			20	
	17			13	7		17			21	3
	18			14	5		18			22	6
	19			15	2		19			23	9
	20			16			20			25	
	21			16	10		21			26	3
	22			17	7		22			27	6
	23			18	5		23			28	9
	24			19	2		24			30	
	25			20		oder 1 rtl.			oder 1 rtl.		
	26			20	10						
	27			21	7						
	28			22	4						
	29			23	2						
oder 1 rtl.	30		oder 1 rtl.	24							

Berlin, den 15. November 1821.

Ministerium d. Handels. Ministerium d. Schatzes. Ministerium d. Finanzen.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli, August und September 1822 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 6. Juli 1822.	115	Bekanntmachung, wegen des Stempel-Papiers .	31	230. 231.
d. 16. Aug.	128	Bekanntmachung, wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung	36	262. 263.
d. 16. —	129	Bekanntmachung, wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau, aus den Jahren 18 8 und 812 .	36	263. 264.
d. 30. —	141	Bekanntmachung, betreffend die Forderungen der Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen, wegen der Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden	39	281. 282.
d. 31. —	138	Publikandum, betreffend den zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staatsschuld-Scheine angeordneten Präklusiv-Termin	38	277.
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 12. Juni	107	Bekanntmachung, die Namens-Veränderung der zum Christenthum übergetretenen Juden betreffend .	27	214.
d. 12. —	108	Bekanntmachung, wegen des bei Zahlungen von Gehältern, Wartegeldern und Pensionen an Militair-Personen zu adhibirenden Quittungs-Stempels .	28	216.
d. 25. —	105	Bekanntmachung, betreffend die Abgaben-Befreiung der aus klassensteuerpflichtigen Ortschaften in schlachtsteuerpflichtige Städte eingehenden Talglichte . .	27	209.

Datum der Verordnung.	No	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 12. Aug.	126	Bekanntmachung, betreffend die Zeugen-Vereitung durch die Königlichen Polizei-Behörden . .	35	251. 252.
d. 12. —	123	Bekanntmachung, betreffend die zur Vorbeugung vor Unglücksfällen durch Einstürzen der Sandberge und Sandgruben zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln.	35	249 250.
d. 15. —	125	Publikandum, betreffend die Unzulässigkeit des Zusammenfesselns von Transportaten männlichen und weiblichen Geschlechts	35	251.
d. 16. —	124	Bekanntmachung, wegen der von den Special-Kassen zu machenden Anzeigen aller Veränderungen bei Zahlung von Pensionen, Warte- und Kinder-Erziehungs-Geldern	35	250. 251.
d. 21. —	135	Publikandum, wegen Abfassung der Straf-Resolute bei Gewerbe- und andern Polizei-Contraventionen, durch die Polizei-Behörden	37	272.
d. 23. —	130	Bekanntmachung, die Einziehung der Regulirungs-Gebühren für die Königliche General-Kommission zu Groß-Strehlitz betreffend	36	264. 265.
d. 27. —	134	Bekanntmachung, betreffend die Quittungs-Stempel bei Zahlungen von Gehältern und Wartegeldern für Militair-Personen	37	271.
d. 3. Sept.	137	Bekanntmachung, betreffend die in den Dörfern und Flecken aufzustellenden Tafeln	37	274.
d. 12. —	142	Bekanntmachung, wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer . . .	39	282—286
		III. Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 7. Juni 1822.	20	Bekanntmachung, wegen der Aufsicht über den Erbschafts-Stempel und dessen Verwaltung . .	27	214.
d. 26. —	21	Bekanntmachung, wegen der gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen.	32	236. 237.
d. 26. Juli	22	Bekanntmachung, wegen Anfertigung der Kosten-Liquidationen nach der allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815	32	237.
d. 2. August	23	Bekanntmachung, desgleichen wie ad No. 21 . .	35	258 259.
d. 16. —	25	Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung des Kriminal-Fonds durch die Königlichen Ober-Landes-Gerichte.	36	268.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Oktober, November und December 1822 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 12. Oktober 1822.	159	Publikandum, betreffend die Verifikation der Neumärkischen Interims-Scheine, Ausreichung der Zinsbescheinigungen und Zahlung der Zinsen . .	46	341—344
d. 19. —	156	Bekanntmachung, die Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 822 betreffend . . .	45	333—336
d. 30. —	162	Bekanntmachung, wegen Ermittelung von Mittelwerthen fremder Währungen	48	353. 354.
d. 31. —	172	Bekanntmachung der präklusivischen Frist zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration	51	385—387
d. 28 November.	182	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend	53	401—403
d. 30 Novb. / 26 Decbr	183	Bekanntmachung, die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV. auf Staats-Schuldscheine betreffend	53	405—407
d. 7. Decbr. 1822.	178	Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Cassen-Obligationen.	52	395. 396.
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d 18 September	146	Bekanntmachung, wegen des ungebührlichen Einsprechens der dienstlosen Jägerburschen bei den Forst-Beamten	40	293. 294.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Oktbr.	161	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Bauten auf dem Lande bei dem Landräthlichen Amte des betreffenden Kreises, und in den Städten bei den Polizei-Behörden	46	345. 346.
d. 8. Novbr.	166	Bekanntmachung, betrifft die Versuche mit den, von dem Herrn de Neirac ersundenen Heilmitteln gegen die Drehkrankheit der Schaafe	49	369—371
d. 18. —	164	Publikandum, betreffend das arbeitslose Herumlaufen der Handwerks-Gesellen, und die Erinnerung an die diesfällig ergangenen Verfügungen . .	48	354. 355.
d. 19. —	165	Verordnung in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten .	48	354.
d. 21. —	167	Publikandum, betreffend die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung der Giftwaaren .	50	378.
d. 26. —	168	Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder . .	50	378—380
d. 27. —	169	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinal-Beamten	50	381.
d. 28. —	170	Bekanntmachung, wegen schleuniger Anzeige der Sterbefälle, besonders eximirter Personen	50	381. 382.
d. 28. —	173	Publikandum, betreffend die Erinnerung der Vorschrift, daß keinem Oesterreichischen Unterthan bei Ertheilung eines Preußischen Passes, sein Landes-Paß abgenommen werden soll	51	387. 388.
d. 30. —	171	Bekanntmachung, wegen Anmeldung verlorner oder vernichteter Lieferungs-Scheine . . .	50	382.
d. 9. Decbr.	174	Bekanntmachung, die Einführung eines Wegezolls auf der Straße von Neisse nach Neustadt betreffend	51	388. 389.
d. 9 —	179	Publikandum, betreffend die Nichtertheilung von Pässen auf Privat-Atteste	52	397.
d. 11. —	176	Bekanntmachung, wegen des Jahres-Kassen-Abschlusses pro 1822	51	390.
d. 12. —	175	Bekanntmachung, wegen Erlaß der Geldzahlung bei der Grundsteuer	51	389.
d. 12. —	186	Bekanntmachung, der Festsetzung der Jahrmarkts-Termine pro 1823	53	409.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 1. Bekanntmachung, daß die bisherigen interimistischen Bestimmungen in Bezug auf die Stempel-Abgaben, einstweilen noch in Anwendung bleiben sollen.

Nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 10. d. M. ist es unmöglich geworden, das neue Stempel-Gesetz, wie es die Absicht war, schon mit dem 1. Januar k. J. in Ausübung zu bringen, daher des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. h. m. zu befehlen geruht haben, daß die in Bezug auf die Stempel-Abgabe getroffenen interimistischen Bestimmungen (videatur Amtsblatt Stück XXVI. von diesem Jahr, No. 95. Pag. 179.) bis zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempel-Gesetz zur Ausführung wird gebracht werden können. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

V. 931. Decbr. Pl. Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Preußische Regierung

No. 2. Bekanntmachung, wegen der Rheinisch-Westindischen Kompagnie zu Elberfeld.

Des Königs Majestät haben unterm 7. v. M. die in Elberfeld unter der Firma:

Rheinisch-Westindische Kompagnie

errichtete Handels-Gesellschaft zu bestätigen, und das Statut derselben Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruhet.

Der Zweck dieser Gesellschaft:

Ausfuhr vaterländischer Natur- und Kunst-Produkte nach entfernten Welttheilen,

läßt eine allgemeine Theilnahme wünschen, daher die gesetzliche Existenz dieser Gesellschaft hiermit zur Kenntniß der Einsaßen des Oberschlesischen Regierungs-Departements gebracht, übrigens aber wegen des Inhalts der Statuten auf den durch die allgemeine Staats-Zeitung No. 139. u. f. bewirkten vollständigen Abdruck, Bezug genommen wird.

VII. Decbr. 838. Oppeln, den 19. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 3. Bekanntmachung, wegen Anmeldung der Reklamationen gegen den Gewerbesteuer-Ansatz.

Nach § 33. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J steht zwar jedem Gewerbetreibenden der Recurs wegen des ihm auferlegten vermeintlich zu hohen Gewerbesteuer-Satzes, insofern er eine Ermäßigung begründen zu können glaubt, offen. Damit aber die Verwaltung nicht durch den zur Ungebühr verzögerten Eingang der Reklamationen erschwert werde, so wird hiermit folgendes festgestellt:

1. Da jedem Steuerpflichtigen vor Eintritt des ersten Zahlungs-Tages bekannt gemacht wird, wieviel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten hat, so kann er auch sofort das Verhältniß des Ansatzes zu seinem Gewerbe-Betriebe beurtheilen und binnen wenigen Tagen seine gehörig zu begründende Reklamation, jedoch jederzeit nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege, anbringen, daher solche unausbleiblich bis zum Schluß des Monats Januar k. J. bei den betreffenden Behörden, die zu unserer Entscheidung gehörigen Reklamationen aber mit dem Schluße des Monats Februar angebracht werden müssen.

Wer diesen Termin verstreichen läßt, muß sich mit der Prüfung seiner Reklamation bis zur Aufnahme im künftigen Jahre gedulden.

2. Zu

No. 3 Uwiadomienie, względem głoszenia się z użaleniami przeciwko podatkom za rozne wyrobky wyznaczonym

Podług §. 33. w prawie podatkow na wyrobki wyznaczonych z 30. Maia p. r. każdemu wolno iest, ieżeli z dowodami dokazać może że w rzeczy samey nadto wielki płaci podatek, aby użalenia swoie przeciwko podatkom na niego włożonym podał. Aby zas administracya nie nadto obciązoną przez takie została użalenia, więc rozkazuiemy:

1. Ponieważ każdemu podatkowi podległemu; ieszcze przed pierwszym terminem oznaymiono bywa, wiele na rok cały płacic ma, więc wiedziec może ieżeli się podatek z wyrobkiem swoim zgadza, i ma tedy czas, na drodze przepisaney, prawney, użalenia swoie podac. Aż do konca miesiąca Stycznia przyszłego roku muszą bydź u władz przełozonych podane, które ie zas ku konzu miesiąca Lutego do nas odesłac maią.

Ten który tego terminu zaniedba, sam sobie niech przypisze że użalenia iego dopiero za rok cały do uwagy wzięte będą.

2. Proż-

2. Zu den Reklamations-Gesuchen ist das gesetzliche Stempel-Papier von 2½ gr. anzuwenden, und müssen solche mit dem Steuer-Zettel und der Quittung des Empfängers über die zahlbar gewesene und bereits berichtigte Gewerbesteuer belegt, und wenn sie bei uns eingereicht werden, von den Bescheiden der Behörden begleitet, übrigens aber durch Gründe gehörig unterstützt seyn.

Hiernach haben sich die Steuerpflichtigen sowohl, als die betreffenden Behörden genau zu achten.

VII. 726. Decbr. c. a.

Oppeln, den 13. December 1821.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

2. Prożby takie zawsze na ſtęplowanym papierze 2½ gr. wartuiącym pisane bydź muszą. Przyłączona bydź musi kartka podatkowa i kwit podatek odbieraiącego urzędnika za dawny płacony podatek i ieżeli ktokolwiek z użaleniem swoim proſto do nas się udaie także przyłączona bydź musi resolucya władzy podatkowey pod którą podatek płacący należy, i w ogólności z dowodami pod parte bydź musi.

Podług tego rozkazu niechże się rządą tak podatek płacące iak i też władze podatek zbieraiące.

VII. 726. Decbr. c. a.

Opole, d. 13. Grudnia 1821.

Krolewſka Regencya. II. Wydział.

No. 4. Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung vorhandener Armatur- und Montirungsstücke von der vormaligen Oberschlesischen Gensd'armerie-Brigade.

Bei Auflösung der vormaligen Ober- und Niederschlesischen Gensd'armerie-Brigaden, sind in mehreren damaligen Stations-Orten der Gensd'armen noch Königl. Waffen, Leder, Reitzeug, Montirungsstücke und hier und da selbst noch Munition zurückgeblieben, und zum Theil den Landräthl. Aemtern und Magisträten überliefert worden.

Der Commandeur der VIten Gens'darmerie-Brigade Herr Major Baron v. Flörcken zu Breslau, wünscht die Ablieferung dieser Königl. Effekten.

Die Königl. Landräthl. Aemter und Magisträte hiesigen Departements werden daher hiermit aufgefordert: wenn hinter ihnen dergleichen Königl. Effekten von den aufgelößten gedachten Gensd'armerie-Brigaden befindlich seyn sollten, solche

nebst

nebst einem Verzeichniß in Paqueten von nicht über 20 Pfund Gewicht sub rubro: Königl. Gensd'armer. S. dem Herrn Major Baron v. Flörcken, durch die Post zu übermachen.

Sofern jedoch einzelne Effekten über 20 Pfund wiegen, so muß die weitere Disposition darüber, so wie wegen des Transports der etwanigen Munition, da solche mit der Post nicht abgeschickt werden darf, dem Herrn Brigade-Commandeur unter Mittheilung eines Verzeichnisses der Effekten, und unter Angabe der Quantität des vorräthigen Pulvers, anheim gestellt werden.

III. 476. Decbr c. Oppeln, den 15. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 5. Bekanntmachung, daß die Magisträte die jährlichen Nachweisungen von dem Medizinal-Personal nicht weiter einreichen dürfen.

Da nach der 265sten Verfügung im Amtsblatt pro 1820, Stück 50. Pag. 424. die Landräthl. Aemter, unter Zuziehung der Kreis-Physiker, in der Mitte des Januar-Monats eines jeden Jahres, die Nachweisungen des Medizinal-Personals in ihren resp. Kreisen, incl. der darin befindlichen Städte, einreichen müssen; so haben die Magisträte, direkte an uns, dergleichen Nachweisungen, fernerhin nicht mehr einzusenden.

IX. 398. Decbr. c. Oppeln, den 21. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

No. 1. Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Januar 1822 eintretenden Rechnungsführung nach der neuen Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen.

Durch die öffentliche Blätter ist bereits bekannt gemacht worden, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30. September d. J. von dem Königl. Staats-

Mi-

Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen, nach der neuen Eintheilung des Thalers in dreißig Silbergroschen, und des Silbergroschens in zwölf Pfennige, schon mit dem 1. Januar 1822 in der ganzen Monarchie, eintreten zu lassen.

Demzufolge und auf den Grund eines diesfälligen Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 14. v. M., werden die sämmtlichen Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, vom 1. Januar k. J. ab, bei allen von denselben abhängigen, Sportel- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahme-Beläge, Etats :c. nach der neuen Münz-Eintheilung einzurichten, und die letztere bei allen Kosten-Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, welche den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, zu beobachten.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sportel-Taxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, welche theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren; so wird deshalb auf die Seitens des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien durch die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter bekannt gemachte Werth-Vergleichungs-Tabelle der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, hiermit lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements genau zu achten.

Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 2. Bekanntmachung, wegen der mit dem 1. Januar 1822 eintretenden Rechnungsführung nach der neuen Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen.

Nachstehende, mittelst Rescripts des Hohen Justiz-Ministerii vom 14. December c. eröffnete Willensmeinung:

Durch

Durch die öffentliche Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30. September d. J. von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen, nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen, und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1. Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Demzufolge sollen vom 1. Januar k. J. ab, bei allen von dem Ober-Landes-Gerichte von Oberschlesien abhängenden Sportel- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahme-Beläge, Etats rc. nach der neuen Münzeintheilung eingerichtet, und soll die letztere bei allen Kosten-Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, beobachtet werden.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant den Thaler zu 24 gr. als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sportel-Taxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, die theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren; so wird deshalb auf die, Seitens der Ober-Präsidien durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Werthvergleichungs-Tabellen der jetzt ausgeprägten Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden Scheidemünzen, lediglich verwiesen.

wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 22. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 1.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 1.

Oppeln, den 1sten Januar 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 10. zum 11. v. M. ist ein gewaltsamer Einbruch in die Damm Mühle zu Strehlen von zwei Müllerburschen versucht worden, von denen der eine zur Stelle ergriffen und anher zur gefänglichen Haft abgeliefert worden, der andere aber seinen Verfolgern entsprungen ist.

Wir ersuchen alle Behörden und Jedermann, den unten signalisirten Entsprungenen, wo er sich betreten läßt, aufgreifen und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 3. December 1821.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Sein wirklicher Name ist Franz Müller, er nennt sich aber fälschlicherweise Kretschmer. Er ist 25 bis 26 Jahr alt, hat blonde Haare, dunkle Augen, eine längliche Nase, ein volles lebhaftes Gesicht und spricht durch die Nase.

Bei der Flucht war er bekleidet mit einem hechtgrauen Oberrock. Nach Angabe seines Komplizen, befindet er sich im Besitz eines von dem Königl. Polizei-Direktorio zu Neisse ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Passes, wahrscheinlich auch im Besitz eines Oesterreichischen Wander-Passes.

 Steck-

Steckbrief.

Die im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Inquisiten Namens
1. Joseph Adamczick aus Bujanow, Ratiborer Kreises;
2. Stanislaus Gatza aus Kolonie Juliusburg, Coseler Kreises;
3. Andreas Oprzolka aus Borin, Pleßner Kreises; und
4. Mathes Krakowczick aus Kokoschütz, Rybnicker Kreises,

sind am 26. d. M. durch gewaltsames Durchbrechen ihrer Gefängnisse und Entledigung ihrer Fesseln entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf die Entsprungenen, an deren Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist, ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten an uns abzuliefern.

Cosel, den 26. December 1821.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement.

1. Joseph Adamczick ist aus Bojanow, Ratiborer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 52 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat graue Haare mit weißen vermengt, eine schmale Stirn, graue Augenbraunen, graue kleine Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, grauen und weißen Bart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, hat eine mehr breite als längliche Gesichtsbildung, rothe und gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und gebrochen deutsch und hat als besonderes Kennzeichen eine kleine Narbe über der Nase am linken Auge, und am linken Knie eine starke Spur von einer Schußwunde.

Derselbe war bekleidet mit einem lichtgrautuchenen Mantel und einem dergleichen kurzen Kamisol, letzteres mit weißen metallenen Knöpfen, einer dunkelblautuchenen Weste mit weißen ovalen Metallknöpfen, leinewandenen langen Hosen, einem Paar Halbstiefeln und einem Hut.

2. Stanislaus Gatza, ist aus Juliusburg, Coseler Kreises gebürtig, katholischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, längliche Stirn, braune

braune Augenbraunen, blaue Augen, eine etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, komplette Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen. Uebrigens war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, einer dergl. Weste, beide mit gelben Metallknöpfen versehen, hellgrauen langen Hosen mit Leder besetzt, einem Paar Halbstiefeln und einer grünen Tuchmütze.

3. Andreas Oprzolka, ist aus Althammer gebürtig und hielt sich in Borin, Pleßner Kreises auf, ist von katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, platte und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kurze jedoch starke Nase, kleinen Mund, schwärzlichen Bart, oben auf der rechten Seite fehlen ihm 2 Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und als besonderes Kennzeichen ist ihm der linke Arm steif. Seine Bekleidung bestand in einer dunkelblauen tuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, einer schwarztuchenen Weste mit kleinen gelben Knöpfen, leinwandenen Hosen, einem Paar Stiefeln und einem runden Hut.

4. Mathias Krakowczick, ist aus Kokoschütz, Rybnicker Kreises gebürtig, katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellbraune Haare, längliche Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, komplette Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht polnisch. Er war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, einer bräunlichen Weste, grauen leinewandenen Hosen, einem Paar Stiefeln und einem runden Hut.

Bekanntmachung,
wegen Wiederhabhaftwerdung dreier Verbrecher.

Es wird hiermit mit Bezugnahme auf die im Anzeiger des Amtsblatts Stück 52. enthaltene Bekanntmachung, betreffend die Entweichung mehrerer Verbrecher aus dem Arbeitshause zu Brieg, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von diesen Ver-

brechern der Goroll, Podowinsky und Hadasch von den Gensd'armen in dem Dorfe Ottmuth wieder aufgegriffen worden.

VII. 1220 Decbr. Oppeln, den 25. December 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind aus dem Stadtgerichts-Registratur-Zimmer durch Nachschlüssel zu den Eingangs-Thüren, und durch gewaltsame Erbrechung der Kasse 1513 rtlr. Courant in Beuteln und Tüten gestohlen worden.

Demjenigen, welcher den Dieb anzeigt, wird hierdurch eine Belohnung von 50 rtlr. Courant zugesichert.

Ratibor, den 5. December 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Avertissement.

Die in dem hiesigen Amtsdorfe Riedobschütz sub No. 19. belegene 2gängige oberschlächtige Wasser-Mühle, zu welcher 41 Scheffel Breslauer Maas Ackerland, 13 Morgen Wiesewachs, ein ganz neues Wohn- und Mühlhaus, imgleichen Stallungen gehören, welche auf 682 rtlr. 6 gr. Courant taxirt ist, soll auf Antrag der Real-Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hierzu die diesfälligen Bietungs-Termine auf den 30. Januar, 2. Februar und 4. März 1822, welcher letztere peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzellei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 17. December 1821.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Das Hohe Königl. Ministerium des Handels hat mir unterm 24. November c. ein Patent über das ausschließliche Recht Tasten-Instrumente unter dem Namen Melodica, worauf der Ton durch metallene, mittelst Luft in Bewegung gesetzte Pumpen hervorgebracht wird, für die ganze Monarchie auf Zehn Jahre ertheilt. Indem ich dieses dem Publikando vom 14 Oktober 1815 gemäß, öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß die Beschreibung und Zeichnung dieses Instruments bei gedachtem Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 6. December 1821.

Der Musikalische Instrumentenmacher Wilhelm Vollmer.
Neue Schönhauserstraße No. 7.

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage Eines Wohllöblichen Königlichen Preußischen Stadt-Gerichts Oppeln wird Unterzeichneter auf

den 24. Januar 1822

und folgenden Tage, von Vormittags um 9 Uhr an, auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Zimmer, die zur Concurs-Masse des hiesigen Handelsmann Salomon Boronow gehörigen und in Beschlag genommenen Effekten, welche in einem Schnittwaaren-Lager, auf 547 rtlr. 17 gr. 9 pf. Courant detaxirt und einigem Mobiliare bestehn, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 18. December 1821.

Burchardt,
Königl. Stadt-Gerichts-Sekretair.

Bekanntmachung,
wegen der tragbaren geruchlosen Latrinen.

Es ist allgemein bekannt, welche große Vortheile die für die Reinlichkeit so zweckmäßige, für die Gesundheit so heilsame, für den Ackerbau so ersprießliche Erfindung der tragbaren geruchlosen Latrinen, (fosses mobiles inodores) gewährt. Diese vor einigen Jahren zuerst in Paris, dann in den vornehmsten Städten Frankreichs, in England, den Niederlanden, Piemont, den Päbstlichen Staaten rc. eingeführten Latrinen wurden, wie jede neue Erfindung, einer genauen und strengen Prüfung unterworfen.

Der Königliche Central-Landwirthschafts-Verein zu Paris, die Gesellschaft für die Aufmunterung der National-Industrie, die Medizinal-Vereine von Paris, Lyon, Marseille und andere gelehrte Gesellschaften führen nur eine Stimme, haben nur eine Meinung und ein Urtheil über die Nutzbarkeit dieser neuen Erfindung und über deren ausgebreitete Vorzüge. Sie hat keinen der Mängel der frühern, in dieser Hinsicht hintereinander vorgeschlagenen und versuchten Verbesserungen.

Sie ersetzt die für die Gesundheit, das Gesicht, das Leben der Ausräumer so gefährlichen Gruben, durch ein zugleich leichtes, bequemes, reinliches und geruchloses Ausräumungs-Mittel. Statt der lästigen, vielen Raum einnehmenden, Grund und Boden der Gebäude anfressenden, verpestete Gerüche ausströmenden, und ihre mephitische Feuchtigkeit der Mauer mittheilenden Gruben, wird durch die neue Erfindung, jedem dieser Uebelstände abgeholfen, der Unrath gehörig gesammelt, geschieden, und ohne die geringste Beschwerde für die Hausbewohner an den Ort hingeschaft, wo er durch chemische Vorrichtungen, als Poudrette und Urate in ein reichhaltiges, befruchtendes Düngmittel umgeschaffen wird.

Der Vorschlag, diese anerkannt nützliche Erfindung auch in den Königlichen Preußischen Staaten einzuführen, wurde auf Befehl Sr. Majestät des Königes, nach vorhergegangener Prüfung, durch eine Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821, Allergnädigst genehmiget, wonächst unterm 11. Oktober d. J. vom Hohen Ministerio des Innern das hierauf Bezug habende Patent, nachstehenden Hauptinhalts, ausgefertiget wurde:

„Nachdem Se. Majestät zu befehlen geruht haben, daß dem Herrn Legations-Rath von Fauche-Borel die Einrichtung der sogenanuten fosses mobiles inodo-

odores in den Königl. Schlössern, Lazarethen und andern dem Staate gehörenden Gebäuden, nach weiterer Vereinigung mit den Behörden übertragen, demselben auch für sich und diejenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, ein Patent zur Verfertigung und zum Verkauf der gedachten Latrinen und der aus Excrementen zuzubereitenden, unter dem Namen Poudrette und Urate bekannten Düngmittel, ertheilt werden soll, nach der unterm 27. August d. J. erfolgten Ausfertigung aber von dem Patentirten noch einige nähere Bestimmungen in Antrag gebracht und demselben bewilliget sind, so wird ihm darüber Folgendes anderweitig zugesagt und versichert:

§. 1.

Dem Herrn Legations-Rath von Fauche-Borel und denjenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, gebührt von heute an gerechnet, auf Zwanzig nacheinander folgende Jahre und für alle Provinzen der Monarchie, unter den weiterhin folgenden Einschränkungen, das ausschließliche Recht, die vorgedachten Düngmittel und Latrinen anzufertigen und zu verkaufen, oder dieses andern zu gestatten, und bleibt es ihnen überlassen, die letztgedachten von ihnen oder durch ihre Handwerker angefertigten und zusammengesetzten Apparate mit einem besonderen Stempel zu versehen.

§. 2.

Es ist jedoch jedem Handwerker erlaubt, einzelne Theile jener Latrinen anfertigen und verkaufen zu können, jedoch nur solche Theile, welche seines Gewerbes sind, und in keinem Falle eine vollständig zusammengesetzte Latrine, als deren Anfertigung und Verkauf nur allein den Patentirten zusteht.

§. 3.

Ferner soll es jedem Privatmann freistehen, sich einzelne Theile jener Geräthe von den Handwerkern anzukaufen, oder auf Bestellung anfertigen, und solche durch seine Hausleute, nicht aber durch die Handwerker zusammensetzen zu lassen.

§. 4.

Die Bewohner des platten Landes können auch die Zusammensetzung jener Apparate durch ihre gewöhnliche Handwerker verrichten lassen.

§. 5.

Der Patentirte und dessen Theilnehmer haben sich jedoch der ihnen im Vorstehenden eingeräumten Exklusion auf die fosses mobiles inodores nur in denje-

nigen

nigen Regierungs-Departements zu erfreuen, innerhalb deren sie an irgend einem Orte eine Fabrikations-Stätte für dergleichen Apparat einrichten werden, aus welchen das Publikum die zugehörigen Stücke und die Arbeiter, Behufs ihrer Aufrichtung und Zusammensetzung erhalten kann, solches auch nur alsdann, wenn sie das Publikum davon, daß und wie sie ihre Einrichtung getroffen, durch die Zeitungen und Amtsblätter des betreffenden Departements in Kenntniß gesetzt haben werden.

§. 6.

Es bleibt ferner den Landwirthen unbenommen, die obengenannten Düngmittel zu ihrem eignen Gebrauch anzufertigen, jedoch wird auch ihnen, wie sonst Jedermann, die Anfertigung zum Verkauf untersagt".

Berlin, den 11. Oktober 1821.

Das Administrations-Bureau wird nächstens eingerichtet und das Publikum unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Bis dahin können diejenigen, denen daran gelegen ist, über diesen Gegenstand mit dem Herrn von Fauche-Borel nähere Rücksprache zu nehmen, sich an ihn nach Berlin (Spittel-Brücke No. 15.) wenden.

Pl. VI. 224. Novbr. c. Oppeln, den 22. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Avertissement.

Es soll der massive Schulhausbau für die Gemeinden Wiegschütz und Nesselwitz, am Vorwerke Neuhoff, nebst einem Stallgebäude auf Bindwerk, wozu das Holz aus der Königl. Oberförsterei Cosel frei verabfolgt wird, in öffentliche Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf den 9. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Landräthl. Bureau anberaumt ist.

Cautionsfähige Entrepreneurs werden daher eingeladen, am gesetzten Termine zu erscheinen und die Gebote abzugeben, den Zuschlag aber nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu gewärtigen.

Zeichnung und Anschlag, welche der Licitation zum Grunde gelegt werden, sind hier jederzeit einzusehen.

Cosel, den 22. December 1821.

Königl. Preuß. Landrath Coseler Kreises.

Be-

Bekanntmachung,
die Abhaltung des drei Königs-Jahrmarkts in Pitschen pro 1822 betreffend.

Der drei Königs-Jahrmarkt in Pitschen soll, nicht wie der Kalender besagt den 7., sondern aus bewegenden Ursachen, den 14. Januar 1822 abgehalten werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

VII. Decbr. 833. Oppeln, den 21. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Gerechtigkeit Krämer-Läden auf Annaberg zu halten, soll abermals auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Terminus loco Zyrowa auf den 6. Januar 1822 angesetzt ist.

Zyrowa, den 19. December 1821.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Edikts vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. wird die von der Bauerschaft zu Sallschütz (bei Guhrau) Freiherrlich von Schlichtingsches Fidei-Commiß-Antheils, in Antrag gebrachte und bevorstehende Ablösung der Spanndienste öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 14. Januar 1822 Vormittags um 10 Uhr auf das dasige Schloß mit der in oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung eingeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Guhrau, den 25. November 1821.

Neumann,
als Special-Commissarius des Kreises.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Passon in Bowallno hiesigen Kreises, beabsichtiget auf seinem eignen Grunde an dem durch denselben fließenden Feldgraben, eine eingängige Wassermahl-Mühle anzulegen. In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810,

bringe ich diese Intention hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher gegen dieses Etablissement gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, hierdurch auf, solche von heute an, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 17. November 1821.

Der Kreis=Landrath.
v. Marschall.

Bekanntmachung.

Der Müller Briesch zu Daniez hiesigen Kreises, beabsichtiget den an seiner, am Himmelwitzer Wasser belegenen Mahlmühle befindlichen Hirsegang, in einen zweiten Mahlgang umzubauen. In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere jeden auf, welcher dagegen gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, solche a dato und binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzumelden.

Oppeln, den 21. November 1821.

Der Kreis=Landrath.
v. Marschall.

Proclama,

zur Verpachtung des Hospital=Vorwerks ad St. Trinitatem zu Gleiwitz.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, da die Pacht des hiesigen Hospital=Vorwerks ad St. Trinitatem mit Ende Mai a. f. zu Ende geht, solches wieder auf anderweite 6 Jahre vom 1. Juni 1822 ab, bis ult. Mai 1828, verpachtet werden soll.

Terminus Licitationis steht auf den 8. Februar 1822 auf unserem Rathhause früh um 10 Uhr an, wozu wir alle Pachtlustige hiermit einladen, und soll nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten=Versammlung, dem Meistbietenden, diese Pacht zugeschlagen werden.

Gleiwitz, den 6. November 1821.

Magistratus.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 8ten Januar 1822.

Bekanntmachung,

wegen der Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen.

Die von den Staats-Schuldscheinen den 1. Januar 1822 oder schon früher fälligen Zinsen, werden vom 2. Januar ejusdem ab, in den gewöhnlichen Geschäfts-stunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, gegen Aushändigung der darüber lautenden Zins-Coupons nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich: von den Staats-Schuldscheinen

No. 1. bis 20,000	in der Woche vom	2.	bis	5.	Januar.
20,001 — 50,000	— —	—	7.	—	12.	Januar.
50,001 — 80,000	— —	—	14.	—	19.	Januar.
80,001 — zu Ende	— —	—	21.	—	26.	Januar.

Die Zahlung wird nicht wie bisher nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungs-Terminen geschlossen; sondern durch die ganze Zeit bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine fortgesetzt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse jedoch nur, insofern es die Concurrenz gestattet, Zahlung leisten, in dem Vertrauen, daß diese zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Anordnung eben so wenig unbillige Anforderungen als die abgekürzte Zahlungszeit überhaupt einen störenden Andrang veranlassen wird.

Wer von mehreren Staats-Schuldscheinen Zinsen zu erheben hat, wird ersucht, den Zins-Coupons ein für die Geschäftsführung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zins-Coupons können dieselben

1) nach der Bekanntmachung vom 30. März 1814 zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben;
2) und nach der Bekanntmachung vom 14. August 1814 in den Monaten Januar und Februar 1822 bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Special-Kasse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern;

wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder mit Annahme der ihr etwa durch die Post zukommenden Coupons noch auf Absendung der daraus sich ergebenden Zinsen, oder überhaupt auf irgend einen sich darauf beziehenden Briefwechsel einlassen darf.

Endlich können diejenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche die Coupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, solche nach der Bekanntmachung vom 4. März 1820 innerhalb der Monate Januar und Februar 1822 gegen Produktion der Staats-Schuld-Scheine bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen

Berlin, den 15. December 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 6. Bekanntmachung, wegen der Gewerbesteuer der Apotheker.

Nach einer Festsetzung des Hohen Finanz-Ministerii vom 11. d. M., bleiben die Apotheker auch dann von der Gewerbesteuer frei, wenn sie Medikamente unmittelbar, auf alleiniges Verlangen der Kranken und in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, verkaufen, so weit dies die sanitätspolizeilichen Vorschriften gestatten.

Da-

Dagegen tritt die Steuerpflichtigkeit der Apotheker ein:

a. wenn sie pharmazeutische Gegenstände nicht als Heilmittel an Patienten, sondern als Gegenstände des Handels absetzen;

b. wenn sie mit der Offizin einen Verkauf von Specerei- und Material-Waaren oder Liqueurs rc. verbinden.

Hiernach haben sich die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zu achten.

VII. 920. Decbr. Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Redaction macht hiermit bekannt, daß das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung pro 1821 gegen portofreie Einsendung von 8 gr. Courant pro Exemplar, mit Ausgang dieses Monats bei derselben zu haben ist.

Die Bestellungen hierauf, dürften daher baldigst zu machen seyn, damit hiernach die Stärke der Auflage bestimmt werden kann.

Oppeln, den 3. Januar 1822.

Die Redaction des Königl. Regierungs-Amtsblatts.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Gestorben ist der Königl. Salz-Faktor Mützel in Ratibor.

Der Schornsteinfeger-Meister Johann Kostalsky, der Tuchmacher-Meister Johann Hansel und der Fleischer-Meister Franz Zikotzky junior in Hultschin zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Dem Wundarzt Ertel in Ziegenhals, Neisser Kreises, ist die Approbation als Geburtshelfer ertheilt worden.

Be-

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 1sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Pag. 8. der Werth-Vergleichungs-Tabelle, muß es in der 3ten und 4ten Rubrike, welche die Ueberschriften

„betragen in altem Courant"

und

„Altes Courant"

führen, statt sgr. und dr.

„ggr. und pf."

heißen.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat December 1821.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	2	2	—	1	16	—	—	22	—	—	14	—	—	16	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	23	—	1	11	—	—	22	9	—	12	9	—	18	7	4	—	—
3.	„ Creuzburg	2	11	—	1	6	6	—	21	2	—	12	—	—	16	—	4	—	—
4.	Falkenberger Kreis	1	22	10	1	9	—	—	22	6	—	12	6	1	—	—	3	15	—
5.	Grottkausche Kreis	2	4	—	1	3	6	—	21	—	—	14	—	—	18	2	3	19	6
6.	Stadt Leobschütz	1	20	10	1	9	—	—	21	—	—	13	—	—	20	—	3	—	—
7.	„ Lublinitz	2	4	—	1	9	—	1	3	—	—	16	—	1	—	—	4	16	—
8.	„ Neisse	1	20	4	1	7	6	—	21	5	—	12	9	—	19	2	4	—	—
9.	„ Neustadt	2	3	11	1	11	6	—	23	—	—	15	—	—	19	9	5	10	—
10.	„ Oppeln	2	6	10	1	12	9	1	4	2	—	17	8	—	20	7	4	16	—
11.	„ Pleß	2	10	—	1	15	9	1	12	6	—	17	6	—	22	—	5	—	3
12.	„ Ratibor	1	18	5	1	10	6	—	22	6	—	10	10	—	18	—	4	—	—
13.	„ Rosenberg	2	20	—	1	19	6	1	2	3	—	21	6	—	16	6	4	16	—
14.	„ Rybnick	1	22	6	1	18	2	1	3	5	—	17	5	—	21	—	5	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	16	—	1	4	—	—	23	—	—	20	—	1	4	—	4	12	—
16.	„ Tost	2	4	—	1	14	—	—	20	—	—	16	—	—	22	—	4	20	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 2. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 8ten Januar 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene Knecht Lucas Gillner aus Schönwald, welcher katholischer Religion, 24 Jahr alt, aus Schönwald, Toster Kreises gebürtig, 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll groß ist, bräunliche Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, und von untersetzter Gestalt ist, deutsch und polnisch spricht, sonst keine besondere Kennzeichen hat, im Lesen und Schreiben unkundig ist, und bei seiner Entweichung mit einer weißtuchenen Jacke, langen groben leinwandenen Hosen, schwarzgrüntuchener Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, ordinairen, unten herum benähten Stiefeln und einer weißen Schlafmütze mit rothen Streifen versehen war — ist gestern Nachmittag aus der hiesigen Frohnveste, an der linken Hand und Fuß geschlossen, entwichen.

Es wird hiermit dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an das unterzeichnete Gerichts-Amts gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Rauden bei Ratibor, am 28. December 1821.

Das Gerichts = Amt der Herrschaft Rauden.

Bekanntmachung,

wegen des frühern Abganges der Cracauer fahrenden Post.

Auf Veranlassung des Königl. General-Postamtes, soll die Cracauer fahrende Post von dort um 2 Stunden früher, wie zeither, abgehen, damit solche zeitig genug in Breslau eintreffe, um die mit derselben eingesendeten leeren Briefe noch mit der Breslau Berliner Schnellpost sogleich weiter befördern zu können.

Es wird daher die Cracauer fahrende Post, so wie auch jetzt schon die reitende, vom 1. Januar k. J. ab, Montags und Donnerstags ebenfalls um 2 Stunden früher hier in Oppeln eintreffen.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle mit dieser Post abzusendenden Briefe, Gelder und Packete des Montags und Donnerstags spätestens bis um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Post-Expedition abgeliefert werden müssen, da die schnelle weitere Beförderung dieser Post, allen Post-Anstalten auf dem Course zwischen Breslau und Cracau dringend anempfohlen worden.

V. Decbr. 920. Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,

wegen Sperrung einiger Schiffs-Schleußen im Klodnitz-Kanale.

Dem Schiffahrt treibenden Publiko wird hiermit zur Achtung bekannt gemacht, daß vom künftigen Frühjahre ab, bis zu Ende des Jahres 1822, die Schiffahrt auf dem Klodnitz-Kanale von Gleiwitz bis Schleuße No. 16., wegen des Baues dieser Schleuße, und der zurück gegen Gleiwitz liegenden Schleußen No. 17. und 18. nicht benutzt, dagegen aber solche von der Schleuße No. 16. bei Laband ab, bis in die Oder bei Cosel mit Oderkähnen von der bestimmten Größe, benutzt werden kann.

Unmittelbar unterhalb der Schleuße No. 16. ist ein Ablage-Platz eingerichtet, wo so lange als der Bau der Schleuße No. 16. dauert, die zu verschiffenden Gegenstände unentgeldlich gelagert werden können.

XIV. 128. Octbr. c. Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
wegen der Bäckereien auf Steinkohlen-Brand.

Es liegt uns daran zu wissen, ob und wo im hiesigen Regierungs-Departement Bäckereien auf Steinkohlenbrand etablirt sind.

Sämmtliche Magistrate werden demnach hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen anhero anzuzeigen, ob dergleichen Bäckereien dort eingerichtet sind.

VII. 904. Decbr. c. Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das ganz massiv gebaute 3 Stock hohe sogenannte Capitul-Haus in Neisse, welches zuletzt das Königl. Fürstenthums-Gericht daselbst inne hatte, und an dem kleinen Biele-Kanal belegen ist, soll im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin ist auf den 28. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Königl. Rentamts-Kanzelei-Locale in der ehemaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, vor dem dazu ernannten Kommissario anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem Rent-Amte Neisse in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, so wie das Rent-Amt angewiesen ist, auf Verlangen die Localitäten dieses Hauses besichtigen zu lassen.

Zahlungs- und Cautionsfähige Kaufslustige werden aufgefordert, sich, da kein Nachgebot angenommen wird, am obigen Tage einzufinden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

XIII. 674. Decbr. c. Oppeln, den 27. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen öffentlich meistbietenden Verkaufs der ehemaligen Königlichen Unterförsterei zu Scheidelwitz.

Es soll die Königliche Unterförsterei zu Scheidelwitz, Briegschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 58 □Ruthen Hof- und Gartenraum und 14 Morgen 159 □Ruthen Acker, der Gänsewerder genannt, hinter der Schmiede

Schmiede belegen, an einem Dienstage, als den 12. Februar 1822 früh um 11 Uhr in dem Forst-Inspektions Gebäude zu Scheidelwitz, öffentlich meistbietend unter Vorbehalt der höheren Genehmigung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, welche die vorgedachten Gebäude und Grundstücke in Augenschein nehmen können, die auf Erfordern von dem dortigen Waldwärter Schneider angewiesen werden sollen; die Verkaufs-Bedingungen aber können bei der dasigen Forst-Inspektion eingesehen werden.

II. No. 8. Octbr. III. Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage Eines Wohllöblichen Königlichen Preußischen Stadt-Gerichts Oppeln wird Unterzeichneter auf

den 24. Januar 1822

und folgenden Tage, von Vormittags um 9 Uhr an, auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Zimmer, die zur Concurs-Masse des hiesigen Handelsmann Salomon Boronow gehörigen und in Beschlag genommenen Effekten, welche in einem Schnittwaaren-Lager, auf 547 rtlr. 17 gr. 9 pf. Courant detaxirt und einigem Mobiliare bestehn, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 18. December 1821.

Burchardt,
Königl. Stadt-Gerichts-Sekretair

Bekanntmachung.

Für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Neisse, sind verschiedene Nutzhölzer, als eichene Bohlen, Nabenhölzer, Speichen, Wagenunterbäume, Felgen, Achsschemmel, Achsen, Ortscheithölzer, eschene Hebebäume, birkene Deichselstangen, kieferne Bohlen, Bretter rc. zu liefern. Diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, können das Nähere im Artillerie-Werkstatt-Bureau auf dem Bischofshofe einsehen. Der Licitations-Termin ist auf den 14. Januar früh um 9 Uhr angesetzt.

Neisse, den 28. December 1821.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Subhastation.

Die zu Hertwigswaldau, Münsterbergschen Kreises belegene, zur Johann Krauseschen Nachlaß-Masse gehörende, auf 2913 rtlr. 8 sgr. Courant abgeschätzte Wasser-Mühle, nebst dazu gehörenden Aeckern und Grundstücken, soll den 11. Juli k. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichts-Amts-Kanzelei zu Hertwichswaldau, an den Meistbietenden verkauft werden, und hat dieser bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und erfolgender Genehmigung des Meistgebots, den Zuschlag zu gewärtigen.

Frankenstein, den 20. December 1821.

Das Ober-Amtmann Pohl Hertwichswaldauer Gerichts-Amt.

Inserendum.

Die Brau- und Brennerei zu Bielitz bei Neisse, wird auf den 29. Januar c. früh um 8 Uhr meistbietend verpachtet. Pachtlustige und Cautionsfähige werden hierzu in das herrschaftliche Schloß daselbst eingeladen.

Neisse, den 2. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt der Bielitzer Güter.

Arrende-Verpachtung.

Die im Creutzburgschen Kreis-Dorfe Simmenau gelegene Arrende, mit 24 Scheffeln Aussaat, dem Zoll von der kleinen Warschauer Straße, und jährlich 100 Klaftern weiches Leibholz, wird

den 7. Februar 1822

auf dem Herrschaftlichen Schlosse Simmenau, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, Cautions- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, Vormittags um 10 Uhr sich vor uns in Simmenau einzufinden.

Reichthal, den 14. November 1821.

Das Freiherrlich von Lüttwitz Simmenauer Gerichts-Amt.

Be-

Schmiede belegen, an einem Dienstage, als den 12. Februar 1822 früh um 11 Uhr in dem Forst-Inspektions Gebäude zu Scheidelwitz, öffentlich meistbietend unter Vorbehalt der höheren Genehmigung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, welche die vorgedachten Gebäude und Grundstücke in Augenschein nehmen können, die auf Erfordern von dem dortigen Waldwärter Schneider angewiesen werden sollen; die Verkaufs-Bedingungen aber können bei der dasigen Forst-Inspektion eingesehen werden.

II. No. 8. Octbr. III. Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage Eines Wohllöblichen Königlichen Preußischen Stadt-Gerichts Oppeln wird Unterzeichneter auf

den 24. Januar 1822

und folgenden Tage, von Vormittags um 9 Uhr an, auf dem hiesigen Stadt-Gerichts-Zimmer, die zur Concurs-Masse des hiesigen Handelsmann Salomon Boronow gehörigen und in Beschlag genommenen Effekten, welche in einem Schnittwaaren-Lager, auf 547 rtlr. 17 gr. 9 pf. Courant detaxirt und einigem Mobiliare bestehn, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 18. December 1821.

Burchardt,
Königl. Stadt-Gerichts-Sekretair

Bekanntmachung.

Für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Neisse, sind verschiedene Nutzhölzer, als eichene Bohlen, Nabenhölzer, Speichen, Wagenunterbäume, Felgen, Achsschemmel, Achsen, Ortscheithölzer, eschene Hebebäume, birkene Deichselstangen, kieferne Bohlen, Bretter rc. zu liefern. Diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, können das Nähere im Artillerie-Werkstatt-Bureau auf dem Bischofshofe einsehen. Der Licitations-Termin ist auf den 14. Januar früh um 9 Uhr angesetzt.

Neisse, den 23. December 1821.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Subhastation.

Die zu Hertwigswaldau, Münsterbergschen Kreises belegene, zur Johann Krauseschen Nachlaß-Masse gehörende, auf 2913 rtlr. 8 sgr. Courant abgeschätzte Wasser-Mühle, nebst dazu gehörenden Aeckern und Grundstücken, soll den 11. Juli k. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichts-Amts-Kanzelei zu Hertwichswaldau, an den Meistbietenden verkauft werden, und hat dieser bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und erfolgender Genehmigung des Meistgebots, den Zuschlag zu gewärtigen.

Frankenstein, den 20. December 1821.

Das Ober-Amtmann Pohl Hertwichswaldauer Gerichts-Amt.

Inserendum.

Die Brau- und Brennerei zu Bielitz bei Neisse, wird auf den 29. Januar c. früh um 8 Uhr meistbietend verpachtet. Pachtlustige und Cautionsfähige werden hierzu in das herrschaftliche Schloß daselbst eingeladen.

Neisse, den 2. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt der Bielitzer Güter.

Arrende-Verpachtung.

Die im Creutzburgschen Kreis-Dorfe Simmenau gelegene Arrende, mit 24 Scheffeln Aussaat, dem Zoll von der kleinen Warschauer Straße, und jährlich 100 Klaftern weiches Leibholz, wird

den 7. Februar 1822

auf dem Herrschaftlichen Schlosse Simmenau, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, Cautions- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, Vormittags um 10 Uhr sich vor uns in Simmenau einzufinden.

Reichthal, den 14. November 1821.

Das Freiherrlich von Lüttwitz Simmenauer Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Kupferschmidt Johann Brehmschen minorennen Kinder, soll das ihnen gehörige, hieselbst am Ringe belegene sub No. 115. des Hypothekenbuchs vermerkte brauberechtigte Haus, nebst dazu gehörigen Antheils Viehweide=Ackers, welches gerichtlich auf 2500 rtlr. Courant abgeschätzt worden ist, Behufs der Tilgung der Verlassenschafts=Schulden, meistbietend verkauft werden. Dazu haben wir die Termine jedesmal des Vormittags um 9 Uhr

auf den 16. November dieses Jahres
auf den 13. Januar, und den letzten
auf den 20. März 1822

angesetzt, und laden wir hiezu Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Versicherung vor, daß dem Meistbietenden nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ober=Glogau, den 10. September 1821.

Königliches Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß das Hypothekenbuch in dem im Ratiborer Kreise gelegenen Mediat=Städtchen und Dorf Zauditz, nebst dem dazu gehörigen Dorfe Klein=Peterwitz, sowohl über die ursprünglichen Rustikal=, als auch über die in dem am 29. und 31. März 1788 errichteten, und den 12. November 1788 bestätigten Dismembrations= und resp. Roboth=Reluitions=Vertrage erworbenen Dominial=Grundstücke auf den Grund der darüber, in der gerichtsamtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle. Ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs=Rechte zu verschaffen gedenkt, wird daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, und spätestens bis zum 1. April künftigen Jahres, bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden, seine Ansprüche anzugeben, auszuführen und geltend zu machen.

Leobschütz, den 2. November 1821.

Das Gerichts=Amt Zauditz und Klein=Peterwitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 15ten Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 20. enthält:

(No. 690.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. December 1821, betreffend die Bestätigung der Landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königlichen Kommissarii, wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

(No. 691.) Landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15. December 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 7. Bekanntmachung, betreffend die einzureichenden Nachweisungen von den auf den Königlichen Post-Aemtern zu haltenden, und wirklich vorhandenen Dienst-Postpferde.

Durch die Verfügung vom 10. December 1812 sind sämmtliche Herrn Landräthe und städtische Polizei-Behörden aufgefordert worden, alljährlich, Ende December-

cember Anzeige zu machen, ob auf den in ihrem unterhabenden Dienst-Bezirk befindlichen Post-Stationen, auch die normalmäßige Anzahl Postpferde, wie die Verfügung vom 29. Mai 1812, Amtsblatt Stück 23. No. 225. vorschreibt, gehalten werden.

Diese Vorschrift scheint sehr in Vergessenheit gekommen zu seyn, indem die gedachten Anzeigen sehr unregelmäßig hier eingehen, und namentlich für das Jahr 1821 die meisten Behörden sich damit im Rückstande befinden.

Die Herrn Landräthe und Magisträte werden daher hiermit aufgefordert, diese Anzeige pro 1821 nunmehro innerhalb längstens 4 Wochen ohnfehlbar anhero zu machen.

III. 19. Januar c. Oppeln, den 7. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 8. Bekanntmachung, betreffend die Fabrikzeichen der Eisenwerke.

Nachstehende Nachweisung der von dem Königl. Ministerio des Handels genehmigten Fabrikzeichen für die im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Staab-Eisen-Hüttenwerke, wird einer Bestimmung des gedachten Ministerii zu Folge, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Juli 1818, (Gesetzsammlung No. 10. Pag. 153.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der Hüttenwerke zugleich angewiesen, diese genehmigten Fabrikzeichen, insoweit es noch nicht geschehen, sofort einzuführen.

VIII. 453. Septbr.)
VII. 714. Decbr.) c. a. Oppeln, den 14. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach-

N a c h w e i s u n g

sämmtlicher

im Bezirke der Regierung zu Oppeln

befindlichen

Staab-Eisenhütten-Werke und deren Fabrikzeichen.

Namen			Vom Königl. Handels-Ministerio bestätigtes Fabrikzeichen.	Bemerkungen.
des Kreises.	der Eisenhütten-Werke.	der Besitzer.		
	Die in der Herrschaft Guttentag befindlichen zur Herzoglich Braunschw.-Oelsschen Kammer gehörigen 4 Eisenhütten-Werke: Ellguth Gutentag, Makowczütz, Schemrowitz, Thurze, und hoher Ofen zu Schloß Guttentag.	Herzoglich Braunschweig-Oelsche Kammer, verpachtet an Bernhard Rosenthal im Schloß Guttentag.	Guttentag.	
	Malapane, 2 Frischfeuer.	Königlich.	No. 1. No. 2. KMJ	
	Creutzburg.	Königlich.	wie vorstehend ein Adler No. 1. und No. 2. KCJ	
	Bobland.	Königlich.	KBG	

Namen des Kreises.	der Eisenhütten-Werke.	der Besitzer.	Vom Königl. Handels-Ministerio bestätigtes Fabrikzeichen.	Bemerkungen.
	Rybnick.	Königlich.	wie oben ein Adler No. 1. und No. 2.	
			KR4	
			R	Stempel für gewalztes Eisen.
Beuthenscher.	Kattowitz.	Oberbau-Direktor zu Königshütte.		
	Nieraba.	v. Stockmannsche Erben.	ISE.	
	Prassetzna.	Graf Henkel v. Donnersmark auf Simianowitz.	G. H. 1.	
	Przelaika.	desgleichen	G. H. 2.	
	Halemba.	desgleichen	G. H. 3. 4.	
	Jenelrissek.	Gr. Henkel v. Donnersmark a. Neudeck.	I-L No. VI. M.	
	Kunzendorf.	Frau Gräfin v. Bedrowska auf Chudow	C. B. No. 1.	
Coseler.	Blechhammer.	Fürst August von Hohenlohe.	F. H. 1.	
	Mebarre.	desgleichen	desgl. 2.	
	Orttowitz.	desgleichen	desgl. 3.	
	Korzoneck.	desgleichen	desgl. 4.	
	Althammer.	desgleichen	desgl. 5.	
	Quarkhammer.	desgleichen	desgl. 6.	
Kreutzburger.	Bankau.	Landesältester und Kammerherr Graf v. Bethusy.	B 3.	

Namen			Vom Königl. Handels-Ministerio bestätigtes Fabrikzeichen.	Bemerkungen.
des Kreises.	der Eisenhütten-Werke.	der Besitzer.		
Falkenberger.	Asche.	Reichsgraf von Praschma.		
Lublinitzer.	Zielonna.	verwittw. Gräfin Henkel v. Donnersmark.	W.III	
	Miotteck.	. . . .	desgl. IV.	
	Eisenhammer.	v. Köckritzsche Erben	No. I.	
	Stahlhammer.	. . . .	" II.	
	Kutschau.	. . . .	HL. III.	
	Mokrusz.	. . . .	No. IV.	
	Caminitz.	. . . .	" V.	
	Mochaller Hammer.	Gerlach I. Kreis-Deputirte.	M. G.	
	Kokotteck.	v. Stößelsche Erben	K. K. I.	
	Leloneck.			
	Posmick.	. . . .	dito II. und III.	
	Paczeras.	Frau Hauptmann v. Grottowsky.	L. v. G. 1.	
	Petershof.			
	Lisczok.	. . . .	desgl. II. und III.	
	1. Drathhammer. 2. Alt-Bruscheck. 3. Neu-Bruscheck. 4. Krzywald. 5. Wüsterhammer I. 6. dito II. 7. Boronow. 8. Niederhoff. 9. Ky. 10. Habra. 11. Chwostek. Zainhammer zu 12. Alt-Bruschek. 13. Neu-Bruschek.	Fürstlich v. Hohenlohesche Erben.	K. B. W. 1 bis No. XIII.	
	Lissau, 2 Frischfeuer Janin.	v. Aulock, Kr. Deputirte u. Landes-Aelt. auf Kochanowitz.	L. I. II. III.	
	Zborowsky.	Oberschlesis. Landschafts-System.	Z.I. und II.	

Namen			Vom Königl. Handels-Ministerio bestätigtes Fabrikzeichen.	Bemerkungen.
des Kreises.	der Eisenhütten-Werke.	der Besitzer.		
Lubliniger.	Ponoschauer, 2 Frischfeuer und	. . . . . .	P.III und IV.	
	Zainhütte.	Frau v. Koszielsky.	P	
	Wendziner Hammer oder Frischfeuer. Kirohschke.	verwittw. Frau v. Spiegel.	W. II,	
	1. Frischfeuer zu Kaschczok.	. . . . . .	P.	
	2. Frischfeuer zu Molna.	. . . . . .	M.	
Oppelnscher.	Turawa. Poliwoda.	v. Garnier auf Turawa, Majoratsherr	v. G. 1. 2. 3.	
	Königshuld.	Kaufmannschaft in Breslau.	K. H. 6. 7. 4	
	Krogullno.	Graf v. Bethusy junior.	B.	
Pleßenscher.	beim Dorfe Paprotzan.	Se. Durchl. d. regierenden Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß.	P. H.	
	beim Dorfe Althammer.	desgleichen	A. H.	
	Jeschenna bei Waschczütz.	v. Wittowsky, Oberstlieutenant.	W. 5.	
Ratiborscher.	Oberhammer, oder Frischfeuer No. 1.	Dominium. Schloß Ratibor.	R. H. 1.	
	Mittelhammer.	desgleichen.	desgleichen 2.	
	Niederhammer.	desgl.	desgleichen 3.	

Namen des Kreises.	der Eisenhütten-Werke.	der Besitzer.	Vom Königl. Handels-Ministerio bestätigtes Fabrikzeichen.	Bemerkungen.
Rosenbergscher.	Borowian.	. . . .	Z.	
	Josephien-Hütte.	. . . .	Z. I.	
	Thurrer-Hütte.	v. Wallhofen, Carl	Z. II.	
	Leschner Hütte.	. . . .	Z. III.	
	Wachower Hütte.	. . . .	Z. IIII.	
	Kutschober Frischfeuer.	v. Jordansche Erben.	K. S.	
	Kiffer Frischfeuer.	. . . .	K. K.	
	Groß-Borecker Frischfeuer No. I. II.	. . . .	B. 7. und 8.	
	Sausenberger Hütte	Fürst August von Hohenlohe.	H 5	
	Thuler Hütte.	v. Blacha.	T. H.	
Rybnicker.	Wzieskower Hütte.	Graf v. Bethusy.	W. 6.	
	Stodoll, 1. und 2te Hütte.	Fürst Sayn und Wittgenstein.	R. I. II.	
	Brantolka, bei Groß Rauden.	desgleichen	R. III.	
	Nieborowicz.	Graf v. Wengersky.	D. P. I. und II.	
	Czerwionka.	desgleichen		
	Pallowitz.	v. Tluck.	P. V.	
Groß-Strehlitz.	Kowollowska.	Graf v. Renard.	1. No. 2. 3. und 4. 5. und 6.	
	Kossowska.	desgleichen	7	

Namen			Vom Königl. Handels-Ministerio bestätigtes Fabrikzeichen.	Bemerkungen.
des Kreises.	der Eisenhütten-Werke.	der Besitzer.		
Rybniker.	Rozolewagura.	Graf v. Renard.	I 3.	
	Schwirkle.	desgleichen	I 9	
	Zlandowiz.	desgleichen	10 I No. 1. bis 11.	
	Kossowska.	desgleichen	Z. H. V.	
	Colonowska.	desgleichen	Z. H. C.	
	Schwirkle.	desgleichen	Z. H. S.	
	Groß-Stein. Stubendorff.	Graf v. Strachwitz Hyacinth.	Gr St.	
	Kadlub.	Graf v. Arz.	K. H. 5.	
	Oschieck.	Derselbe.	O. H. I.	
	Gentawa.	Graf v. Posadowsky	G. No. 1. und No. 2.	
Neißer.	Schönwalde bei Ziegenhals.	Hackenberg.	HP.	
Toster.	Bitschin.	Graf v. Seher-Thoß, Heinrich.	HB.	
	Brzinneck.	Justizrath Hetschko.	DB.	
	Hanuscheck.	Derselbe	desgl.	

Namen			Vom Königl. Handels-Ministerio bestätigtes Fabrikzeichen.	Bemerkungen.
des Kreises.	der Eisenhütten-Werke.	der Besitzer.		
Toster.	Kieferstädtel. 4 Frischfeuer.	Graf v. Seher-Toß, Ernst.	K. H. 1. und 2. 3. 4.	
	Przebner. Frischfeuer.	Frau Majorin v. Gröling.	G H. 6.	
	Peiskretschmer Frischfeuer.	Reichsgraf v. Gaschin, Leopold.	P. VI.	
	Mikoschowin.	. . . .	M. II.	
	Loniak.	. . . .	L. III.	
	Wesol.	Baron v. Gastheimb, Ernst.	15.	
	Potem.	Derselbe.	dasselbe mit No. 14.	
	Alt-Zulkau.	Derselbe.	desgl. mit No. 13.	
	Neu-Zulkau.	Derselbe.	desgl. mit No. 12.	

No. 9. Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1821.

Die Getreide- und Rauch-Fourage-Marktpreise von Martini 1821, nach welchen im hiesigen Regierungs-Departement die von den Einsaßen bei Truppen-Märschen verabreichte Verpflegung vom 1. Januar bis ult. December 1822 zur Vergütigung liquidirt werden kann, sind nach gezogener Fraction folgendergestalt festgesetzt, als:

mit 1 rtlr. 15 sgr. 3 pf. für den Scheffel Roggen,
= — — 19 — 5 — = = = Hafer,
= — — 25 — 4 — = = Centner Heu,
= 4 — 8 — 5 — = das Schock Stroh.

Hier-

Hiernach haben sich die liquidirenden Behörden unsers Regierungs-Departements gehörig zu achten.

III. 430. Decbr p. a. Oppeln, den 2. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 10. Bekanntmachung, wegen Verabreichung der Extrapost-Pferde an bekannte Einwohner zu Reisen in das benachbarte Ausland.

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob bekannten und sichern Einwohnern eines diesseitigen Grenz-Ortes und der nahen Umgegend derselben zu Reisen in das benachbarte Ausland ohne Vorzeigung eines Ausgangs-Passes, Extrapost-Pferde auch dann, wenn jene Reisen sich nicht blos auf einen jenseitigen Grenz-Ort beschränken, gegeben werden können? und es ist bejahende Beantwortung dieser Frage angenommen worden.

Indem wir dies auf den Grund eines diesfälligen Rescripts des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. v. M. hiermit zur Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei-Behörden unsers Departements an, in vorkommenden Fällen sich nach dieser Hohen Bestimmung zu achten.

Pl. VII. 1369. Decbr. Oppeln, den 2. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der reformirte Kandidat der Theologie August Simsen, hat sein Examen pro Ministerio sehr gut bestanden, und ist für wahlfähig zu einem Predigt-Amte erklärt worden.

I. Abth. XI. 5. Januar. Oppeln, den 8. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachdem das Hohe Ministerium des Innern und der Polizei die Vereinigung der Polizei-Verwaltung zu Neisse mit dem dortigen Magistrat zu bestimmen geruht hat, so ist mit dem 1. Januar 1822 die Auflösung des bisherigen Polizei-Direktoriums erfolgt, und die Verwaltung der Geschäfte desselben, dem Magistrat übergeben worden.

Dem Königlichen Obristen und Freien Standesherrn Carl Lazarus Grafen Henkel von Donnersmarck auf Beuthen und Tarnowitz, welcher im Jahre 1820 die Ober-Land-Mundschenken-Würde erhalten, ist von des Königs Majestät das Prädikat „Excellenz" beigelegt worden.

An die Stelle des im Neustädter Kreise abgegangenen Polizei-Distrikts-Kommissarii Grafen von Strachwitz, ist der Hauptmann von Wittenburg auf Schlogwitz, in gleicher Qualität bestättiget worden.

Die Kandidaten reformirter Confession Wilhelm Adolph Schikedanz und Carl Adolph Voigt, so wie August Ferdinand Crüger, denominirter Rektor und Hülfsprediger in Crossen, sind pro Ministerio geprüft und als wohlfähig zu einem Predigt-Amt befunden worden, auch haben dieselben ihre Geneigtheit, der Union der beiden evangelischen Confessionen beizutreten, erklärt.

Der Kandidat Joseph Kusian ist zu einer polnisch-deutschen evangelischen Pfarrstelle für wohlfähig erklärt werden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Joseph Hartmann in Neustadt, zum Rathmann und Kämmerer daselbst auf 6 hintereinander folgende Jahre.

Der Apotheker Cochler in Tarnowitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 hintereinander folgende Jahre.

Der Bürgermeister Wilde in Neisse ist in gleicher Qualität auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Gestorben sind der Pfarrer Schnorpfeil zu Volkmannsdorf, Neisser, und

Der Organist und Schullehrer Ambrosius Sedlag zu Dittmerau, Leobschützer Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 3.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 15ten Januar 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene Knecht Lucas Gillner aus Schönwald, welcher katholischer Religion, 24 Jahr alt, aus Schönwald, Toster Kreises gebürtig, 5 Fuß 4½ Zoll groß ist, bräunliche Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, und von untersetzter Gestalt ist, deutsch und polnisch spricht, sonst keine besondere Kennzeichen hat, im Lesen und Schreiben unkundig ist, und bei seiner Entweichung mit einer weißtuchenen Jacke, langen groben leinwandenen Hosen, schwarzgrüntuchener Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, ordinairen, unten herum benähten Stiefeln und einer weißen Schlafmütze mit rothen Streifen versehen war — ist gestern Nachmittag aus der hiesigen Frohnveste, an der linken Hand und Fuß geschlossen, entwichen.

Es wird hiermit dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an das unterzeichnete Gerichts=Amt gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Randen bei Ratibor, am 28. December 1821.

Das Gerichts=Amt der Herrschaft Randen.

Steckbrief.

In verwichener Nacht sind die unten näher signalisirten 2 Sträflinge, welche sehr gefährliche Verbrecher sind, aus hiesigem Arrest-Locale entsprungen.

Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf diese Verbrecher genau vigiliren, dieselben im Betretungsfalle arretiren, und sicher an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Erfurt, den 2. Januar 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

1. Florian Olbrich, nennt sich auch Wunschick, ist 30 Jahr alt, aus Nieznaszyn, Coseler Kreises in Oberschlesien gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 5½ Zoll groß ist von untersetzter Statur hat lichtebraune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, rothen Bart, länglichmageres Gesicht, große Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe, er spricht polnisch und wenig deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, leinenen Pantalons-Hosen, einer grautuchenen Mütze mit rothem Rand, und Schuhen.

2. Gottlieb Müller aus Unterfarnstädt, Querfurter Kreises im Regierungs-Bezirk Merseburg gebürtig, ist 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, hohe bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, runden Mund, breites Kinn, gesunde Zähne, rundes volles blatternarbiges Gesicht, muntere Gesichtsfarbe, blonden Bart, und ist mittler und untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke, grauen Hosen, einem runden Filzhut und Schuhen.

Aufforderung,

wegen Einsendung der rückständigen Berichte über die schon vorhandenen, und im Jahre 1822 noch fortdaurenden Zeit- und Wochen rc. Schriften.

Mehrere städtische Polizei Behörden sind mit der im Amtsblatt für das Jahr 1816, Stück 34. No. 265. Seite 395. am 12. December 1816 verordneten Einsen-

sendung der Berichte, über die schon herauskommenden, ferner erscheinenden und aufgehörten Zeit= Wochen= rc. Schriften pro 1822 noch im Rückstande.

Dieselben werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Berichte unfehlbar binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 rtlr. einzureichen.

II. Januar 65. Oppeln, den 9. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betrifft die Patent=Ertheilung zur Anfertigung einer Polir=Maschine zu optischen Gläsern für den Gold, und Silber=Arbeiter Anton Nagi zu Berlin.

Dem Gold= und Silber=Arbeiter Anton Nagi zu Berlin, ist ein vom 19. d. M. ab, auf 8 nacheinander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht, optische Gläser, mittelst der von ihm dazu erfundenen und allein von ihm oder mit seiner Bewilligung anzufertigenden Maschine zu schleifen und zu poliren, ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

VII. 922. Decbr. c. Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Eine Quantität Roggen und Hafer wird den 1. Februar 1822 Vormittags um zehn Uhr, auf der Pfarthei Ottmuth verkauft werden.

Krappitz, den 9. Januar 1822.

Greusner,
Justiz=Amtmann.

Be=

Bekanntmachung,
wegen öffentlich meistbietenden Verkaufs der ehemaligen Königlichen Unterförsterei zu Scheidelwitz.

Es soll die Königliche Unterförsterei zu Scheidelwitz, Briegschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 58 [] Ruthen Hof- und Gartenraum und 14 Morgen 159 [] Ruthen Acker, der Gänsewerder genannt, hinter der Schmiede belegen, an einem Dienstage, als den 12. Februar 1822 früh um 11 Uhr in dem Forst-Inspektions-Gebäude zu Scheidelwitz, öffentlich meistbietend unter Vorbehalt der höheren Genehmigung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, welche die vorgedachten Gebäude und Grundstücke in Augenschein nehmen können, die auf Erfordern von dem dortigen Waldwärter Schneider angewiesen werden sollen; die Verkaufs-Bedingungen aber können bei der dasigen Forst-Inspektion eingesehen werden.

II. No. 8. Octbr. III. Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es befinden sich bei dem hiesigen Königl. Haupt-Steuer-Amte circa

	45 Centner		
bei dem Neben-Steuer-Amte Leschnitz	3 —	67	Pfund
Peiskretscham	4 —	52	—
Tarnowitz	9 —	24	—
Tost	2 —	72	—
Ujest	3 —	51	—

alte Akten und Papiere, die öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Der Termin zur öffentlichen Licitation ist bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte auf den 14. Februar,

bei

bei dem Neben-Steuer-Amte Leschnitz den 1. Februar,
Peiskretscham den 28. Januar,
Tarnowitz = 25. Januar,
Tost = 23. Januar,
Ujest = 30. Januar c. a.
des Morgens um 9 Uhr festgesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 6. Januar 1822.

Königliches Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

Frischfeuer und resp. Wasser-Mühl-Anlage.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht, daß das Dominium Kamienietz, der k. k. Kämmerer, Herr Graf von Strachwitz beabsichtiget, auf dem dasigen Territorio,

1stens an dem sogenannten Fluße Drama, zwischen dem Dorfe Kamienietz und Kaschowitz, ein Frischfeuer, und

2tens an dem Teiche Skotnica, eine neue oberschlächtige Wasser-Mühle von einem Gange zum Vermahlen des Getreides

zu etabliren, weshalb alle diejenigen, welche durch die beabsichtigten Etablissements eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 27. Februar a. c in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem Dominio Kamienietz ohne weiteres die hohe Erlaubniß zu diesen Etablissements ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 2. Januar 1822.

Königl. Preuß. Landrath Toster Kreises.
v. Zawadzky.

Bekanntmachung.

Auf höhern Befehl sollen hieselbst nachstehende Artillerie-Nutzhölzer, und zwar die Hälfte nach Neisse, ¼ nach Breslau und ¼ nach Cosel eingeliefert, mindestbietend verlicitirt werden, da die in Neisse unterm 29. November v. J. abgehaltene Licitation höchsten Orts nicht genehmiget worden ist. Terminus ist dazu auf den 31. Januar 1822 Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des hiesigen Auditeurs Herrmann, anberaumt. Die Ablieferung geschieht bis Ende Juni d. J. und das Holz muß zur Wadelzeit gefällt seyn.

Die näheren Bedingungen sind in dem Bureau des unterzeichneten Artillerie-Depots einzusehen, und der Zuschlag erfolgt nach vorheriger Genehmigung des Ersten Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio.

Das Nutzholz besteht im Ganzen in:

80	3zöllige	rüsterne Bohlen,	12	Fuß	lang.
100	3½	= dito		dito	
200	4	= dito		dito	
80	5	= rüsterne oder eichene		dito	
20	5	= dito	16	Fuß	lang.
100	5½	= dito	14	dito	
20	6	= dito	12	dito	
40	7½	= dito	14	dito	
50	15	= dito	8	dito	
15	2	= kieferne Bohlen	18	dito	
50	3	= dito	18	dito	
40	4	= dito	18	dito	
180	1	= kieferne Bretter	24	dito	
480	1¼	= dito	24	dito	
240	1½	= dito	24	dito	

100 eichene kleine) Naben.
200 dito große)

2000 kleine)
6000 mittlere) eichene Speichen.
2500 große)

100 Sattelbäume
50 Unterbäume
1000 doppelte Schwingen
40 Riegelholz a 5 Fuß
} von eichen Holz.

1000 roth=

1000 rothbuchene kleine) Felgen.
3000 dito mittlere) Felgen.
1500 dito große) Felgen.
50 dito kleine) Achsen.
150 dito mittlere) Achsen.
100 dito große) Achsen.
100 rothbuchene Achsfutter.
150 dito Schemmel.
250 dito Arme.
250 dito Sperrhölzer.
200 dito kleine) Brackhölzer.
100 dito große) Brackhölzer.
600 dito Ortscheite.
100 weißbuchene Kloben a 6 Fuß.
150 birkene Deichselstangen.
50 dito Langbäume.
100 eschene kleine) Hebebäume.
200 dito große) Hebebäume.
200 dito Richtbäume oder Handspeichen.
100 elsenes schwaches Rundholz) in Stücken a 10 Fuß.
50 dito starkes dito) in Stücken a 10 Fuß.
300 elsene Kloben a 6 Fuß
10 Stück kiefernes Ganzholz a 8 Zoll im □) a 30 Fuß lang.
15 " dito 9 " dito) a 30 Fuß lang.
5 " dito 11 " dito) a 30 Fuß lang.
10 " dito 12 " dito) a 30 Fuß lang.
5 " dito Halbholz a 10 Zoll breit 5 Zoll stark) a 30 Fuß lang.
30 " dito dito 12 " " 6 " ") a 30 Fuß lang.
10 " dito Kreuzholz 5 " im □) a 18 Fuß lang.
15 " dito dito 7 " dito) a 18 Fuß lang.

Cosel, den 10. Januar 1822.

Königliches Artillerie-Depot.

Be=

Bekanntmachung.

Der Müller Franz Fikus aus Damratsch, hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner bereits bestehenden oberschlächtigen Mahlmühle, einen zweiten Mahlgang anzulegen.

Diese Intention bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fordere gemäß des §. 7. des Mühlen-Edikts vom 28. Oktober 1810 hierdurch Jedermann auf: binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, seine Einsprüche bei mir anzubringen.

Oppeln, den 2. Januar 1822.

Der Kreis-Landrath.

v. Marschall.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 22sten Januar 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 11. Bekanntmachung, wegen richtiger und genauer Führung der Kirchen-Tauf-Bücher.

Einige Fälle geben zu der Vermuthung Veranlassung, daß die Taufbücher von den Herrn Geistlichen nicht mit der nöthigen Sorgfalt geführt, oder die zu ertheilenden Taufzeugnisse aus denselben nicht mit der erforderlichen Genauigkeit extrahirt werden.

So hat sich neuerlich auch ein sehr auffallender Widerspruch zwischen dem, einem Landräthl. Amte hiesigen Departements, von einem Pfarrer übergebenen generellen Geburts-Verzeichnisse, zum Gebrauch bei der Ersatz-Aushebung und einem einzelnen in diesem generellen Verzeichnisse mit aufgenommenen Individuo ertheilten Taufscheine, ergeben.

Es werden daher die Herrn Geistlichen hiermit aufgefordert, die Taufbücher dergestalt deutlich und ordentlich zu führen, und die aus denselben zu extrahirenden einzelnen Tauf-Scheine oder generellen Geburts-Verzeichnisse so sorgfältig anzufertigen, daß dergleichen Widersprüche oder Mißverständnisse künftig nicht mehr vorkommen.

III. V. 427. Decbr. p. Oppeln, den 15. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 12. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der jährlichen Nachweisungen von den ausgetretenen Unterthanen und ihrem Vermögen.

Mittelst der durch das Amtsblatt pro 1816 Stück XXIX. ad 223. ergangenen Bekanntmachung vom 13. November ej. a. ist angeordnet worden: daß die Nachweisungen der ausgetretenen Unterthanen von den Königlichen Landräthlichen Aemtern mit Ende Oktober jeden Jahres, bei Vermeidung einer Strafe von 3 rtlr. einzureichen sind.

Es wird gegenwärtig angemessen befunden, jene Vorschrift dahin abzuändern: daß vom gegenwärtigen Jahre 1822 ab, die Nachweisungen der ausgetretenen Unterthanen statt Ende Oktober, erst mit Ende December jeden Jahres anhero einzureichen sind, wonach die Königl. Landräthl. Aemter des hiesigen Departements sich zu achten und zugleich dafür zu sorgen haben, daß die von den Gerichts-Aemtern ihnen einzureichenden Nachweisungen oder Negativ-Atteste, zu rechter Zeit bei ihnen eingehen; weshalb hierbei ausdrücklich bemerkt wird, daß diejenigen Gerichts-Aemter, welche sich hierunter säumig zeigen sollten, nach der Verordnung vom 29. Oktober 1819 (Amtsblatt pro 1819, Stück XLIV. ad No. 232.) in eine Ordnungs-Strafe von 3 rtlr. unnachsichtlich werden genommen werden.

III. V. 427. Decbr. p. Oppeln, den 15. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 13. Bekanntmachung, betreffend Niederlagen von Zahnmitteln.

Es ist höhern Orts darüber Anfrage gemacht worden:

ob zu dem Verbote, Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, auch die Zahnpulver des Geheimen Ober-Medizinal-Raths Dr. Welper, und des Staats-Raths Dr. Hufeland, das Schnupfpulver des letzteren und mehrere andere, gehören, oder, ob diese von dem Publiko häufig gebrauchte und in Niederlagen vorräthigen Mittel zu der Klasse der Hausmittel zu zählen wären?

Auf diese Fragen ist Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachträglich zu der diesfälligen Verfügung vom 20. Juni v. J. noch die Erklärung dahin ergangen:

daß

daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien, sie mögen Namen führen wie sie wollen, (das Voglersche Zahnmittel allein ausgenommen) sondern auch auf alle, unter Mißbrauch eines Namens verkäufliche Mittel, ohne alle weitere Ausnahme auszudehnen sey.

Dem Publiko und den Behörden wird diese hohe Bestimmung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

IX. 38. Jan. c. Oppeln, den 5. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

No. 3. Bekanntmachung, wegen der aufzunehmenden Verhandlungen in solchen Fällen, wo Personen im Wasser verunglückt, in schädlichen Luftarten erstickt sind, oder sich selbst entleibt haben.

Um bei der nur in sehr seltenen Fällen erfolgenden Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, sich selbst Entleibten, oder in schädlichen Luftarten Erstickten, das in jedem besondern Falle angewandte Verfahren prüfen und beurtheilen zu können, werden sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch wiederholt angewiesen, sowohl selbst in den diesfälligen Verhandlungen, die wirkliche oder muthmaßliche Zeit des Verunglückens, der Entdeckung des Verunglückten, die zu dessen Rettung angewandten Mittel, oder den Grund, warum die Anwendung derselben unterlassen worden, so umständlich als möglich anzugeben, als auch darauf Bedacht zu nehmen, daß vorstehenden Erfordernissen von den jedesmal zugezogenen Medizinal-Personen in den Obduktions-Attesten gehörig genügt werde.

Breslau, den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 4.

No. 4. Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Depositorien bei den kleinen Gerichten, im Oberschlesischen Departement.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. November v. J. zu bestimmen geruht, daß bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus demselben die zur gehörigen Verwaltung der Deposital-Kassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Curators zu verwalten, sich demselben unentgeldlich auf 3 Jahre unterziehen muß, insofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadtämter entbinden.

Auf diese Allerhöchste Anordnung werden die gedachten kleinen Gerichte des Departements verwiesen, damit sie in solchem Falle, wenn von Besetzung der Stelle eines Curators eines Stadt-Gerichts-Depositorii verhandelt wird, sich von dem Magistrate des Orts einen Curator vorschlagen lassen und denselben verpflichten. Wenn bei einem solchen Gerichte über die Deposital-Gebühren noch keine, die Vertheilung hindernde Disposition getroffen ist, so muß ein solcher aus der Bürgerschaft erwählter Curator, einen Theil der Deposital-Gebühren angewiesen erhalten.

Uebrigens sind diese Curatoren, wenn sie in ihrem Gewerbe nöthige Reisen vorzunehmen haben, oder durch Erndte-Geschäfte, Landwehrdienste oder sonst dringend behindert sind, mit der erforderlichen Nachsicht zu behandeln.

Ratibor, den 3. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Die in der Nachweisung von den Fabrikzeichen der im hiesigen Regierungs-Departement befindlichen Eisenhütten-Werke Pag. 25. des diesjährigen Amtsblatts, aufgeführten Frischfeuer zu Mollna und Plaschczok, Lublinitzer Kreises, gehören nicht der verwittweten Frau von Spiegel, sondern dem Herrn von Frankenberg auf Mollna.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 4.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro 4.

Oppeln, den 22sten Januar 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene Knecht Lucas Gillner aus Schönwald, welcher katholischer Religion, 24 Jahr alt, aus Schönwald, Toster Kreises gebürtig, 5 Fuß 4½ Zoll groß ist, bräunliche Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, und von untersetzter Gestalt ist, deutsch und polnisch spricht, sonst keine besondere Kennzeichen hat, im Lesen und Schreiben unkundig ist, und bei seiner Entweichung mit einer weißtuchenen Jacke, langen groben leinwandenen Hosen, schwarzgrüntuchener Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, ordinairen, unten herum benähten Stiefeln und einer weißen Schlafmütze mit rothen Streifen versehen war — ist gestern Nachmittag aus der hiesigen Frohnveste, an der linken Hand und Fuß geschlossen, entwichen.

Es wird hiermit dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an das unterzeichnete Gerichts=Amt gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Rauden bei Ratibor, am 28. December 1821.

Das Gerichts=Amt der Herrschaft Rauden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im vorjährigen Amtsblatt Stück 49. signalisirte Verbrecher Joseph Groffik in dem Dorfe Koslow, Gleiwitzer Kreises wieder aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 44. Januar c. Oppeln, den 8. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats November v. J. resp. über die Grenze verwiesen und transportirt worden.

1. Franz Procop, ein Fuhrknecht aus Swianow in Mähren, welcher 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, starke Nase, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und mährisch spricht.

2. Joseph Groß, aus Hennersdorf in Mähren, welcher 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

3. Franz Rieger, ein Knabe aus Wildschütz im Oesterreichischen, welcher 9 Jahr alt ist, röthliche Haare, graue Augen, kleine Nase, rundes volles Kinn und Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe hat.

4. Johann Mosek, ein Schmiedebursche aus Czeladz in Polen, welcher 15 Jahr alt, noch unter dem Maas ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, dergl. Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

5. Gottfried Gotthardt, angeblich ein ehemaliger englischer Matrose, welcher auf der Fregatte Delphine zur See geboren seyn will, 42 Jahr alt, 5 Fuß 8½ Zoll groß ist, dunkelbraune Haare, offene Stirn, schwärzlichbraune Augenbraunen, braune Augen, lange und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, wenig schwärzlichen Bart, eingebogenes Kinn, längliche Gesichtsbildung hat, von großer und starker Gestalt ist und deutsch, etwas französisch, gut italienisch, türkisch und arabisch spricht.

Be=

Besondere Kennzeichen. Es fehlen ihm oben 3 Zähne. Auf dem rechten Fuße am Schienbeine ist ein noch kennbarer Lanzenstich, (den er von den Mamelucken in der Schlacht bei Abukir erhalten haben will.) Am rechten Arm, oberhalb dicht über dem Handgelenke befinden sich nachstehende Buchstaben und Zeichen, als:

V. J. I.



An demselben Arm, jedoch unterhalb dicht über dem Handgelenke „1809“ und darüber ein Blumentopf. Beide Kennzeichen sind mit Tusche eingeätzt.

Am linken Arm sind, jedoch fast ganz unmerkliche Spuren einer Aetzung von Dinte, einen Lorbeerkranz vorstellend.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 452. Januar Oppeln, den 14. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht vom 8. zum 9. December v. J. sind von Grenz-Aufsehern in der Gegend zwischen Rasselwitz und der Landes-Grenze 7 Mann mit Päcken betroffen worden, welche bei ihrer Verfolgung durch die Aufseher, die Päcke abgeworfen und die Flucht ergriffen haben.

In den angehaltenen und eingebrachten Päckten haben sich 4 Schock 46 Stück rohe leinene Garne befunden, welche, da sie durchnäßt gewesen, um ihr Verderben zu vermeiden, bereits öffentlich verkauft worden sind.

Da die Einbringer und Eigenthümer dieser Garne unbekannt sind, so werden dieselben in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichtsordnung hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende Februar c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu gestellen, ihre Verantwortung über die beabsichtigte heimliche Ausfuhr der Garne abzugeben und zugleich ihr Eigen-

thums-

thums-Recht zu beweisen. Im ausbleibenden Falle werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften Garne, wird der Vorschrift gemäß, berechnet werden.

V. 34. Januar c. Oppeln, den 8. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen rückständiger Paß-Ausfertigungs-Gebühren.

Für das Jahr 1821 haben die Paß-Ausfertigungs-Gebühren noch nicht eingesendet, und zwar pro 3tes Quartal der Lublinitzer Kreis und die Magistrâte zu Lublinitz und Pleß; pro 4tes Quartal die Kreise Beuthen, Creutzburg, Leobschütz, Lublinitz, Neisse, Ratibor und Tost; die Magistrâte zu Constadt, Falkenberg, Gleiwitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Lublinitz, Nicolai, Oppeln, Peiskretscham, Pleß, Ratibor, Schurgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz und Ujest.

Wir erwarten, daß die Einsendung dieser rückständigen Gebühren zur hiesigen Haupt-Instituten Kasse nun bald erfolgt, oder durch Negativ-Atteste belegt wird, daß in den gedachten Zeiträumen, keine dergleichen Gebühren eingegangen sind.

II. 70. Januar c. Oppeln, den 10. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Das zu Neisse auf der Bischofsstraße sub No. 426. belegene 3 Stock hohe massive sogenannte Direktions-Haus nebst den dazu gehörigen Hintergebäuden und Hofraum, soll im Wege der Licitation verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin ist auf den 11. März d. J. Vormittags um 10 Uhr bis Mittags um 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Königl. Rent-Amts-Kanzelei Locale, in der ehemaligen Bischöflichen Residenz auf der Bischofsstraße anberaumt.

Zahlungs- und Cautionsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich, da keine Nachgebote angenommen werden, am obigen Tage vor dem Licitations-Commissario einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die

Die Licitations-Bedingungen können bei dem Königl. Rent-Amte zu Neisse in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden, so wie das Landräthl. Amt auf Erfordern, die Localitäten dieses Gebäudes vorzeigen wird.

II. Abth. XIII. 751. Decbr. pr. Oppeln, den 7. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das ganz massiv gebaute 3 Stock hohe sogenannte Capitul-Haus in Neisse, welches zuletzt das Königl. Fürstenthums-Gericht daselbst inne hatte, und an dem kleinen Biele-Kanal belegen ist, soll im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin ist auf den 28. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Königl. Rentamts-Kanzelei-Locale in der ehemaligen Bischöflichen Residenz zu Neisse, vor dem dazu ernannten Kommissario anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem Rent-Amte Neisse in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, so wie das Rent-Amt angewiesen ist, auf Verlangen die Localitäten dieses Hauses besichtigen zu lassen.

Zahlungs- und Cautionsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich, da kein Nachgebot angenommen wird, am obigen Tage einzufinden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

XIII. 674. Decbr. c. Oppeln, den 27. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen öffentlich meistbietenden Verkaufs der ehemaligen Königlichen Unterförsterei zu Scheidelwitz.

Es soll die Königliche Unterförsterei zu Scheidelwitz, Briegschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 58 □Ruthen Hof- und Gartenraum und 14 Morgen 159 □Ruthen Acker, der Gänsewerder genannt, hinter der Schmiede belegen, an einem Dienstage, als den 12. Februar 1822 früh um 11 Uhr in dem Forst-Inspektions-Gebäude zu Scheidelwitz, öffentlich meistbietend unter Vor-

 behalt

behalt der höheren Genehmigung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, welche die vorgedachten Gebäude und Grundstücke in Augenschein nehmen können, die auf Erfordern von dem dortigen Waldwärter Schneider angewiesen werden sollen; die Verkaufs-Bedingungen aber können bei der dasigen Forst-Inspektion eingesehen werden.

II. No. 8. Octbr. III. Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. wird die von sämmtlichen zur Fidei-Commiß-Herrschaft Ober-Glogau gehörigen Dorfschaften, in Antrag gebrachte und bevorstehende Ablösung der Spann- und Handdienste öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 25. Februar c. a. Vormittags um 10 Uhr auf das dasige Schloß, unter der in oben allegirten Gesetze enthaltenen Commination eingeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Studzinna, den 2. Januar 1822.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Commissarius.

Bekanntmachung.

Den 5. Februar c. a. werden bei dem Königl. Neben-Steuer-Amte zu Krappitz 3 Centner 83 Pfund alte Akten und Papiere, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige in gedachtem Termine früh um 9 Uhr eingeladen werden.

Oppeln, den 17. Januar 1822.

Der Ober-Steuer-Inspektor Knobloch.

Be-

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Franz Widerra zu Alt-Budkowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner bereits ihm eigenthümlich zugehörigen 2gängigen oberschlächtigen Wassermühle, noch einen dergleichen dritten Mahlgang anzulegen. Indem ich diese Intention zur Kenntniß des Publikums bringe, fordere ich zufolge des Edikts vom 28. Oktober 1810 diejenigen auf, welche dagegen gegründete Einsprüche machen zu können glauben, solche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte anzumelden.

Oppeln, den 16. Januar 1822.

Der Kreis-Land-Rath.

v. Marschall.

Frischfeuer und resp. Wasser-Mühl-Anlage.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht, daß das Dominium Kamienietz, der k. k. Kämmerer, Herr Graf von Strachwitz beabsichtiget, auf dem dasigen Territorio,

1stens an dem sogenannten Fluße Drama, zwischen dem Dorfe Kamienietz und Kaschowitz, ein Frischfeuer, und

2tens an dem Teiche Skotnica, eine neue oberschlächtige Wasser-Mühle von einem Gange zum Vermahlen des Getreides

zu etabliren, weshalb alle diejenigen, welche durch die beabsichtigten Etablissements eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 27. Februar a. c in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem Dominio Kamienietz ohne weiteres die hohe Erlaubniß zu diesen Etablissements ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 2. Januar 1822.

Königl. Preuß. Landrath Toster Kreises.

v. Zawadzky.

Bekanntmachung.

Auf höhern Befehl sollen hieselbst nachstehende Artillerie-Nutzhölzer, und zwar die Hälfte nach Neisse, ¼ nach Breslau und ¼ nach Cosel eingeliefert, mindestbietend verlicitirt werden, da die in Neisse unterm 29. November v. J. abgehaltene Licitation höchsten Orts nicht genehmiget worden ist. Terminus ist dazu auf den 31. Januar 1822 Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des hiesigen Auditeurs Herrmann, anberaumt. Die Ablieferung geschieht bis Ende Juni d. J. und das Holz muß zur Wadelzeit gefällt seyn.

Die näheren Bedingungen sind in dem Bureau des unterzeichneten Artillerie-Depots einzusehen, und der Zuschlag erfolgt nach vorheriger Genehmigung des Ersten Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio.

Das Nutzholz besteht im Ganzen in:

80	3zöllige	rüsterne Bohlen,	12	Fuß lang.
100	3½	=	dito		dito
200	4	=	dito		dito
80	5	=	rüsterne oder eichene		dito
20	5	=	dito	16	Fuß lang.
100	5½	=	dito	14	dito
20	6	=	dito	12	dito
40	7½	=	dito	14	dito
50	15	=	dito	8	dito
15	2	=	kieferne Bohlen	18	dito
50	3	=	dito	18	dito
40	4	=	dito	18	dito
180	1	=	kieferne Bretter	24	dito
480	1¼	=	dito	24	dito
240	1½	=	dito	24	dito

100 eichene kleine) Naben.
200 dito große)

2000 kleine)
6000 mittlere) eichene Speichen.
2500 große)

100 Sattelbäume }
50 Unterbäume } von eichen Holz.
1000 doppelte Schwingen }
40 Riegelholz a 5 Fuß }

1000 roth-

1000 rothbuchene kleine)
5000 dito mittlere) Felgen.
1500 dito große)
50 dito kleine)
150 dito mittlere) Achsen.
100 dito große)
100 rothbuchene Achsfutter.
150 dito Schemmel.
250 dito Arme.
250 dito Sperrhölzer.
200 dito kleine) Brackhölzer.
100 dito große)
600 dito Ortscheite.
100 weißbuchene Kloben a 6 Fuß.
150 birkene Deichselstangen.
50 dito Langbäume.
100 eschene kleine) Hebebäume.
200 dito große)
200 dito Richtbäume oder Handspeichen.
100 elsenes schwaches Rundholz) in Stücken a 10 Fuß.
50 dito starkes dito)
300 elsene Kloben a 6 Fuß
10 Stück kiefernes Ganzholz a 8 Zoll im □)
15 = dito 9 = dito } a 30 Fuß lang.
5 = dito 11 = dito }
10 = dito 12 = dito)
5 = dito Halbholz a 10 Zoll breit 5 Zoll stark) a 30 Fuß lang.
30 = dito dito 12 = = 6 = =)
10 = dito Kreuzholz 5 = im □) a 18 Fuß lang.
15 = dito dito 7 = dito)

Cosel, den 10. Januar 1822.

Königliches Artillerie = Depot.

Be=

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. wird die von sämmtlichen zur Fidei-Commiß-Standesherrschaft Pleß gehörigen Dorfschaften in Antrag gebrachte und bevorstehende Ablösung der Spann- und Hand-Dienste öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 9. März 1822 Vormittags um 10 Uhr auf das dasige Schloß mit den in oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung vorgeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans, zugezogen seyn wollen.

Studzinna, den 6. Januar 1822.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung.

In Folge des von dem Gerber Johann Nietsche hieselbst unter dem 3. Mai 1821 aufgenommenen Testaments, sollen die ihm jetzt zu seiner Nachlaßmasse gehörenden Grundstücke, nehmlich:

1. die auf hiesiger Vorstadt sub No. 11. belegene Possession, bestehend aus einem von Schrootholz erbauten Hause, dergleichen Scheuer, Schoppen, Stallung und Werkstelle, geschätzt auf 215 rtlr. Courant;
2. die 2 dazu gehörigen Quart Acker, geschätzt auf 470 rtlr. Cour.;
2. 2 dazu gehörige Gärten, ohngefähr 1 Preußischer Scheffel Aussaat, zusammen geschätzt auf 26 rtlr. Cour.;

öffentlich verkauft werden.

Wir haben deshalb einen Termin auf den 14. März 1822 anberaumt, und fordern demnach alle Kauflustige und Zahlungsfähige auf, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Beuthen, den 28. December 1821.

Das Frei-Standesherrlich Gräflich Henkelsche Gericht der Stadt Beuthen.

Be-

Bekanntmachung.

Die Verdingung des Neubaues eines evangelischen Schulhauses zu Ludwigsdorf, hiesigen Kreises, wird auf den

14. Februar 1822

in loco Ludwigsdorf vor dem hierzu beauftragten unterzeichneten Landräthl. Amte statt haben, und indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sachkundige und cautionsfähige Entrepriselustige hierzu mit dem Beifügen vorgeladen, daß der diesfällige Bau-Anschlag und die der Verdingung zum Grunde zu legenden Bedingungen in dem Bureau des unterzeichneten Amtes, eingesehen werden können.

Creutzburg, den 21. December 1821.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß das Hypothekenbuch in dem im Ratiborer Kreise gelegenen Mediat-Städtchen und Dorf Zauditz, nebst dem dazu gehörigen Dorfe Klein-Peterwitz, sowohl über die ursprünglichen Rustikal-, als auch über die in dem am 29. und 31. März 1788 errichteten, und den 12. November 1788 bestätigten Dismembrations- und resp. Roboth-Reluitions-Vertrage erworbenen Dominial-Grundstücke auf den Grund der darüber, in der gerichtsamtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle. Ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, wird daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, und spätestens bis zum 1. April künftigen Jahres, bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden, seine Ansprüche anzugeben, auszuführen und geltend zu machen.

Leobschütz, den 2. November 1821.

Das Gerichts-Amt Zauditz und Klein-Peterwitz.

Aver-

Avertissement.

Die in dem hiesigen Amtsdorfe Riedobschütz sub No. 19. belegene 2gängige oberschlächtige Wasser-Mühle, zu welcher 41 Scheffel Breslauer Maas Ackerland, 13 Morgen Wiesewachs, ein ganz neues Wohn- und Mühlhaus, imgleichen Stallungen gehören, welche auf 682 rtlr. 6 gr. Courant taxirt ist, soll auf Antrag der Real-Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hierzu die diesfälligen Bietungs-Termine auf den 30. Januar, 2. Februar und 4. März 1822, welcher letztere peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzellei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 17. December 1821.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Der Müller Franz Fikus aus Damratsch, hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner bereits bestehenden oberschlächtigen Mahlmühle, einen zweiten Mahlgang anzulegen.

Diese Intention bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fordere gemäß des §. 7. des Mühlen-Edikts vom 28. Oktober 1810 hierdurch Jedermann auf: binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, seine Einsprüche bei mir anzubringen.

Oppeln, den 2. Januar 1822.

Der Kreis-Landrath.

v. Marschall.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 29sten Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1. enthält:

(No. 692.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1821, betreffend die Wahl der Curatoren, bei den Depositen-Kassen, wo aus dem Gerichts-Personale, kein Curator genommen werden kann.

(No. 693.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. December 1821, die Personal-Veränderungen im Staats-Rath betreffend.

(No. 694.) Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünzen gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze. Vom 15. November 1821.

(No. 695.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Holstein-Oldenburgschen Regierung verabredeten Maasregeln, zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 8. December 1821.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 14. Publikandum, eine deklaratorische Bestimmung auf die im Amtsblatt pro 1821, Stück 48. No. 198. erlassene Bekanntmachung wegen des Anspruchs der versetzten Offiziere auf Natural-Quartier in ihrem neuen Garnisonorte betreffend.

Ueber die Deutung der im vorjährigen Amtsblatte Stück 48. ad No. 198. ergangenen Bekanntmachung, wegen der Servis-Vergütung für Offiziere in Fällen, wo denselben Natural-Quartier abgereicht werden muß, sind Zweifel entstanden, welche zu der Anfrage Anlaß gegeben:

ob der Servis-Zuschuß, welcher den Quartier-Wirthen neben dem regulativmäßigen Servise des einquartirten Offiziers zu vergüten,

nach dem Satze des Garnison- oder Kommando-Orts, anzunehmen sey?

Wenn nun höhern Orts die Entscheidung dahin ergangen, daß nur von demjenigen Servis-Zuschuß in dergleichen Fällen die Rede ist, der für den Ort normirt worden, wo das Natural-Quartier gegeben wird, und also an denjenigen Orten, für welche keine Offizier-Servis-Zuschüsse bewilliget sind, den Quartiergebern nur der regulativmäßige Servis ohne Zuschuß kompetirt; so wird diese Nachtrags-Entscheidung hierdurch bekanut gemacht.

IV. Decbr. 584. Oppeln, den 12. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 15. Bekanntmachung, wegen der jährlichen Revisionen der Maaße und Gewichte.

Der §. 18. der neuen Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, verpflichtet diejenigen Behörden, welche zu Haltung von Maas und Gewicht verbunden sind, namentlich alle öffentlichen Administrations-Bureaux, als Post-, Militair- und Civil-Magazin-Aemter, für Rechnung des Staats oder der Kommune bestehende Debits-Comtoirs, Forst-Aemter und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Kornmesser, Holz-

Holzmesser, Vorsteher öffentlicher Waage-Anstalten ꝛc. unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 rtlr. ihre Maaße und Gewichte alljährlich bei den resp. Aichungs-Aemtern revidiren zu lassen.

Dieser Verpflichtung ist jedoch nicht überall genügt worden, daher wir uns veranlaßt finden, sämmtliche betreffende Behörden aufzufordern, ihre Maaße und Gewichte binnen einer Frist von 4 Wochen, dem nächsten Aichungs-Amte zur Revision vorzulegen, und sich die befundene Richtigkeit attestiren zu lassen, widrigenfalls sie unnachsichtlich in die durch das Gesetz ausgesprochene Strafe genommen werden müssen.

Auch werden alle dazu verpflichtete Gewerbetreibenden, denen gestempelte Maaße und Gewichte durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig geworden, hiermit erinnert, selbige unverzüglich zu der durch die neue Maas- und Gewichts-Ordnung §. 17. vorgeschriebenen Revision, vorzulegen.

Sämmtliche Landräthl. und städtische Polizei-Behörden, müssen darauf sehen lassen, daß diese Vorschrift unverweilt zur Ausführung gebracht wird, und die Special-Aichungs-Aemter werden aufgefordert, binnen 6 Wochen, der hiesigen Departements-Aichungs-Kommission anzuzeigen, welche Behörden diese Revision haben vornehmen lassen, und welche im Rückstande geblieben sind.

VII. 86. Januar c. a. Oppeln, den 15. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 16. Allgemeine Aufforderung zur Erhaltung öffentlicher alterthümlicher Denkmäler.

Es ist höheren Ortes die Anordnung ergangen, öffentlichen Denkmälern aus der Vorzeit, sie mögen der Bildnerei aus Stein, Metall oder Holz, der Mahlerei oder der Baukunst angehören, insofern selbige entweder geschichtliche Beziehungen auf wichtige vaterländische Begebenheiten, oder auf merkwürdige Personen der Vorzeit haben, oder endlich als Kunstwerke der Altvordern Achtung verdienen, die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und durch zweckmäßige Fürsorge für ihre Erhaltung, dem Untergange derselben vorzubeugen. Um diesen gemeinnützigen Zweck Seitens des Staats zu fördern, ist zuvörderst eine genaue Kenntniß dieser Erhal-

Erhaltungswerthen Denkmäler erforderlich, und rücksichtlich der im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung vorhandenen, werden insbesondere die Löblichen Magisträte und Herrn Geistlichen, außerdem aber auch alle Freunde der alterthümlichen Vaterlands-Kunde aufgefordert, die ihnen am Orte selbst, oder in der Umgebung bekannten Denkmäler mit einer möglichst genauen Beschreibung ihres dermaligen Zustandes, auch mit Anführung der über ihre Veranlassung, oder besondere Neben-Ereignisse sprechenden historischen Dokumente, oder hergebrachten Sagen, so wie mit Vorschlägen zur Rettung derselben gegen das ihnen drohende Verderben, den betreffenden Herrn Kreis-Landräthen anzuzeigen, von denen wir sodann binnen 2 Monaten die gesammelten Notizen, so wie deren eigene zur weitern Veranlassung erwarten.

VI. Januar 44. Oppeln, den 19. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 17. Bekanntmachung, die Einrichtung der neuen Beschäler-Stationen pro 1822 betreffend.

Sämmtlichen resp. Guts-Besitzern und Kreis-Einsaßen des hiesigen Regierungs-Bezirks wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. März bis ult. Juni c. zu Kalkau, Neisser Kreises, zu Kühschmalz, Grottkauer, zu Wiese, Neustädter, und auf der vierten neuen Station zu Bodland, Rosenberger Kreises, 3, mithin zusammen 12 Königliche Beschäler zur Verbesserung des Pferde-Schlages hiesigen Departements aufgestellt, sich befinden werden; dagegen aber die bisherige Station zu Pavonkau, Lublinitzer Kreises, aufgehoben worden.

VI. Januar 11. Oppeln, den 2. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

List

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.							Zins-Scheine.						
des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag Rtlr.	gr.	pf.		Nro.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag Rtlr.	gr.	pf.	
14964	A.	Courant.	1000	=	=	vom 19. April 1821	371 Tabacks-Actie	A.	Courant.	150	=	=	vom 13. May 1820
14965	A.	=	1000	=	=								
14966	A.	=	1000	=	=								

Berlin, den 31sten December 1821.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

No. 18. Bekanntmachung, betreffend den von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern von den Haupt-Aemtern zu entnehmenden Stempel-Bedarf.

In Gemäßheit eines von dem Hohen Königl. Finanz-Ministerio unterm 12. d. M. ergangenen Rescripts, sollen die gerichtlichen Stempel Vertheiler ihren Bedarf an Stempel-Papier, vom 1. Januar d. J. ab, nicht mehr von den Special Steuer-Aemtern, sondern von einem der Haupt-Aemter Neisse, Landsberg, Neustadt, Oppeln, Ratibor und Berun-Zabrzeg entnehmen.

Den gerichtlichen Stempel-Distributeurs, imgleichen den Haupt- und Special-Aemtern des hiesigen Departements, wird diese Bestimmung zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

VI. V. 173. Januar. Oppeln, den 26. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Post-Kommissarius Holletscheck und der Pfefferküchler Sobczik zu Rathmännern in Rybnick.

Der Neben-Zoll- und Steuer-Rendant Winarsky zum unbesoldeten Rathmann in Hultschin.

Gestorben ist der Schullehrer Klein zu Rennersdorf, Neisser Kreises.

Der Kämmerer Scholz in Constadt zum Bürgermeister daselbst auf 6 hintereinander folgende Jahre.

In der Stadt Creutzburg sind gewählt und bestätiget worden der Kämmerer Lindenzweig und der unbesoldete Rathmann Deditius.

Der bisherige Pfarr-Administrator Johann Hofmann in Hermsdorf, Neisser Kreises zum Pfarrer daselbst.

Der Lieutenant und Kaufmann Burger und der Schlossermeister Heisler in Leobschütz zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 29sten Januar 1822.

Beschreibung,

einer, am 1. Januar d. J. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr auf der Jackter Vorstadt, Haus Nro 60. aus einem unversperrten Zimmer von der Wand entwendeten Sack-Uhr.

Diese Uhr ist von mittler Größe, das Gehäus von Gold Nro. 2., ganz glatt gearbeitet, hat ein weißes Zifferblatt mit deutschen Ziffern und meßingenen Zeigern, auf dem Zifferblatte sowohl, als in dem Gehäus befindet sich der Namen Brigeth aus Paris, an dem Bügel der Uhr befindet sich ein blau und rothgestreiftes seidenes Uhrband und an demselben ein viereckichtes Petschaft von rothem Karniol in Kronengold gefaßt.

Troppau, den 5. Januar 1822.

Von dem k. k. Polizei-Oberkommissariat.

Franz Xaver Kroker,
substituirter k. k. Polizei-Kommissair.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht vom 8. zum 9. December v. J. sind von Grenz-Aufsehern in der Gegend zwischen Rasselwitz und der Landes-Grenze 7 Mann mit Päcken betroffen worden, welche bei ihrer Verfolgung durch die Aufseher, die Päcke abgeworfen und die Flucht ergriffen haben.

Einige

In den angehaltenen und eingebrachten Päckten haben sich 4 Schock 46 Stück rohe leinene Garne befunden, welche, da sie durchnäßt gewesen, um ihr Verderben zu vermeiden, bereits öffentlich verkauft worden sind.

Da die Einbringer und Eingenthümer dieser Garne unbekannt sind, so werden dieselben in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. der Allgemeinen Gerichtsordnung hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende Februar c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu gestellen, ihre Verantwortung über die beabsichtigte heimliche Ausfuhr der Garne abzugeben und zugleich ihr Eigenthums-Recht zu beweisen. Im ausbleibenden Falle werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften Garne, wird der Vorschrift gemäß, berechnet werden.

V. 34. Januar c. Oppeln, den 8. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung.

In der Kasse des jetzigen 12ten Landwehr-Regiments hieselbst, (vormals 5tes Schlesisches Landwehr-Infanterie-Regiment,) werden für die im beiliegenden Verzeichniß genannten, bei demselben früher gestandenen Mannschaften, theis Löhnungs- theils Gratifikations- und Victualien-Vergütigungs-Gelder annoch aufbewahrt.

Die Hinsichts ihres Aufenthalts unbekannten Empfänger dieser Rückstände, oder deren gesetzlich legitimirte Erben, werden daher hiermit aufgefordert: sich binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum Ablauf des Monats März d. J. durch die ihnen vorgesetzten Königl. Landräthl.- oder Gerichts-Behörden zur Erhebung der deponirten Beträge hierher zu melden.

Nach Ablauf dieses peremtorischen Termins, werden die bis dahin nicht erhobenen Gelder zur weiteren Verfügung, dem Königl. Hohen Kriegs-Ministerio überwiesen werden.

Freystadt in Schlesien, den 12. Januar 1822.

Das Königl. Preuß. 12te Landwehr-Regiment.

Kohn Jaski.
Major und Regiments-Commandeur.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen Mannschaften, welche bei dem vormals 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regimente gestanden, und von demselben, theils noch Löhnung pro Oktober und November 1813, theils noch Sold-Gratifikation und Victualien-Vergütigung aus dem Jahre 1815 her, zu fordern haben.

Nro.	Charge.	Namen.	Geburtsort.	Kreis.	Haben zu fordern. rtlr.	gr.	pf.
1	Gemeiner.	Joseph Führig.	Kleidel.	Glogau.	1	2	8
2	=	Anton Bürgel.	Keilendorf.	Schweidnitz.	1	2	8
3	=	Gottfried Kottwitz.	Nimkau.	Neumarkt.	1	2	8
4	=	Walitscheck.	Camitz.	Neisse.	1	2	8
5	=	Franz Steffel.	Bielitz.	Falkenberg.	1	2	8
6	=	Gottfried Hartmann.	Blumenrode.	Liegnitz.	1	2	8
7	=	Friedrich Beyer.	Tschechen.	Schweidnitz.	1	2	8
8	=	Anton Brendel.	Prakau.	Wohlau.	1	2	8
9	=	Gottlieb Barofsky.	Klarenkranz.	dito	1	2	8
10	=	Carl Freyer.	Kamessel.	Neumarkt.	1	2	8
11	=	Gottlieb Nixdorf.	Zieserwitz.	dito	1	2	8
12	=	Benjamin Imme.	Nim	ptsch.	1	2	8
13	=	Gottfr. Schwadnitz.	Mützdorf.	Löwenberg.	1	2	8
14	=	Christian Eichner.	Michelsdorf.	Schweidnitz.	1	2	8
15	=	Amand Welzel.	Ulbersdorf.	Frankenstein.	1	2	8
16	=	Carl Pietsch.	Golschau.	Nimptsch.	1	2	8
17	=	Joseph Adamsky.	Lendzin.	Oppeln.	1	2	8
18	=	Franz Frändler.	Leißnig.	Jauer.	1	2	8
19	=	Martin Wahner.	Rosbert.	Pohlen.	1	2	8
20	=	Joh. Gottl. Schäpe.	Lerschenborn.	Bolkenhain.	1	2	8
21	=	Gottlieb Langner.	Mantsch.	Liegnitz.	1	2	8
22	=	Carl Glaner.	Leipe.	Jauer.	1	2	8
23	=	Gottlob Breiter.	Krausendorf.	Landshut.	1	2	8
24	=	Ignatz Stahr.	Grudczütz.	Oppeln.	1	2	8
25	=	Paul Bienreck.	Casimir.	Leobschütz.	1	2	8
26	=	Gottlieb Schander.	Rankau.	Nimptsch.	1	2	8

Nro.	Charge.	Namen.	Geburts-Ort.	Kreis.	Haben zu fordern.		
					rtl.	gr.	pf.
27	Gemeiner.	Gottfried Herbig.	Katzen.	Nimptsch.	1	2	8
28	=	Anton Teuber.	Helmsdorf.	Hirschberg.	1	2	8
29	=	Gottlieb Tielsch.	Goldscrau.	Nimptsch.	1	2	8
30	=	Benjamin Grebel.	Boberstein.	Hirschberg.	1	2	8
31	=	Samuel Ludwig.	Langenau.	dito	1	2	8
32	=	Urban Grabetz.	Danietz.	Oppeln.	1	2	8
33	=	Gottfried Kante.	Arnsdorf.	Liegnitz.	1	2	8
34	=	Gottlob Heer.	Tillendorf.	Bunzlau.	1	2	8
35	=	Christoph Helbig.	Wartan.	Löwenberg.	1	2	8
36	=	Ehrentried Ludewig.	Langenau.	Hirschberg.	1	2	8
37	=	Friedrich Riedel.	Cauder.	dito	1	2	8
38	=	Gottlob Wilke.	Stainsdorf.	dito	1	2	8
39	=	Carl Gläser.	Röhrsdorf.	dito	1	2	8
40	=	Andreas Werne.	Wilke.	Namslau.	1	2	8
41	=	Gottlieb Roß.	Gnäanitz.	Nimptsch.	1	2	8
42	=	Gottfried Strempel.	dito	dito	1	2	8
43	=	Gottfr. Hübner.	Mois.	Löwenberg.	1	2	8
44	=	Mathias Widera.	Konitzka.	Rosenberg, vielleicht Kodnitza, Beuthner Kreises.	1	2	8
45	=	Joseph Karger.	Rollschröß.	Nimptsch.	1	2	8
46	=	Ignatz Frenzel.	Brunzen.	Frankenstein.	1	2	8
47	=	George Rode.	Giedrgenthal.	dito	1	2	8
48	=	Friedr. Niedergesäß.	Keischt.	dito	1	2	8
49	=	Christoph Henner.		Liegnitz.	1	2	8
50	=	Joseph Ladisch.	Heinersdorf.	Frankenstein.	1	2	8
51	=	Gottlob Radisch.	Lichtenwald.	Bunzlau.	1	2	8
52	=	Gottlieb Rothe.	Thomaswalde.	dito	1	2	8
53	=	Gottlieb Herrlich.	Kremnitz.	dito	1	2	8
54	=	Gottlieb Scheps.	Hartmansdorf.	Löwenberg.	1	2	8
55	=	Gottlieb Laipelt.	Wartau.	dito	1	2	8
56	=	Gottfried Stuppe.	Hausdorf.	Bolkenhayn.	1	2	8
57	=	Gottlob Jäckel.	Adrau.	Hirschberg.	1	2	8

Nro.	Charge	Namen.	Geburts-Ort.	Kreis.	Haben zu fordern. rtl.	gr.	pf.
58	Gemeiner.	Anton Ringel.	Harsdorf.	Münsterberg.	1	2	8
59	=	Gottlieb Kleinert.	Gussoritz.	Nimptsch	1	2	8
60	=	Joseph Hilscher.	Vilz.	Frankenstein.	1	2	8
61	=	Carl Heimann	Franken-	stein.	1	2	8
62	=	Wenzel Zech.	Ellgut.	Oppeln.	1	2	8
63	=	Simon Mücke.	Bramsen.	Neustadt.	1	2	8
64	=	Gottlieb Milke.	Ellguth.	Löwenberg.	2	16	=
65	=	Ferdinand Nitschke.	Groß-Karn.	Glatz.	10	16	=
66	=	Martin Knispel.	Makowitz.	Trebnitz.	2	16	=
67	=	Philipp Kroll.	Damratsch.	Oppeln.	10	16	=
68	=	Jacob Neumann.	Zessel.	Oels.	2	16	=
69	=	Gottlieb Nievold.	Weigelsdorf.	dito	2	16	=
70	=	Friedrich Krutsche.	Sakerhose.	Trebnitz.	10	16	=
71	=	Gottlieb Müller.	Grunau.	Hirschberg.	2	16	=
72	=	Anton Schmike.	Gnelow.	Oppeln, vielleicht Sobow, Rybnicker Kreises.	2	16	=
73	=	Anton Hartel.	Tworog.	Gleiwitz	10	16	=
74	=	Moritz Kuhn.	Brausnitz.	Wartenberg.	4	=	=
75	=	Franz Simon.	Bogschütz.	Oels.	2	16	=
76	=	Gottfried Milde.	Glo-	gau.	2	16	=
77	=	Johann Weier.	Sasen.	Striegau.	2	16	=
78	Unteroffiz.	Gottfried Bittner.	Löwen-	berg.	7	=	=
79	Gemeiner.	Joh. Rademacher	Starwitz.	Grottkau.	10	16	=
80	=	Gottfried Finger.	Schmiedeberg.	Hirschberg.	2	16	=
81	=	Ferdin. Herrmann.	Nams-	lau	2	16	=
82	=	Gottfried Wiesner.	Mühlatschütz.	Oels.	2	16	=
83	=	Gottfried Mierswa.	Kroschen.	Trebnitz.	2	16	=
84	Chirurgus.	Hübner	unbe-	kannt.	10	=	=
85	Gemeiner.	Gottlieb Neumann.	Röse.	Oels.	2	16	=
86	=	Franz Herzog.	Starwitz.	Grottkau.	10	16	=
87	=	Christian Grundtke.	Gemschen.	Glogau.	2	16	=
88	=	August Hübner.	Birkendorf.	Bunzlau.	2	16	=

Nro.	Charge.	Namen.	Geburts-Ort.	Kreis.	Haben zu fordern. rtlr.	gr.	pf.
89	=	Franz Baumert.	Stau.	Bunzlau.	2	16	=
90	=	Johann Hubricht.	Deutsch-Hammer.	Trebnitz.	10	16	=
91	=	Christian Wiesner.	Bruschwitz.	dito	2	16	=
92	=	Gottlieb Seidel.	Zekelwitz.	dito	2	16	=
93	=	Simon Kalisch.	Nieder-Struse.	Neumarkt.	10	16	=
94	=	Gottlieb Müller.	Schönbrunn.	Leobschütz.	4	=	=
95	=	Johann Hubert.	Franken	stein.	4	=	=
96	=	Christian Belgner.	Bruschen.	Trebnitz.	4	=	=
97	=	August Baldowsky.	Frau	stadt.	10	16	=
98	=	Thomas Giwost.	Schönwitz.	Falkenberg.	4	=	=
99	=	Franz Hippauf.	Metkau.	Nimptsch.	4	=	=
100	=	Gottlob Scholz.	Fürstenau.	Neumarkt.	4	=	=
101	=	Valent. Prukowsky.	Paprotzau.	Pleß.	10	16	=
102	Unteroffiz.	Johann Hoffmann.	Bres	lau.	1	7	$7\frac{1}{2}$
103	Gemeiner.	Carl Müller.	Hirsch	berg.	1	18	=
104	=	Anton Hering.	Poschwitz.	Breslau.	10	16	=
105	=	Anton Frost.	Kottwitz.	dito	10	16	=
106	=	Franz Keil.	Glambowitz.	dito	4	=	=
107	=	Johann Brieger.	Zindel.	dito	4	=	=
108	=	Johann Pfeiffer.	Grossowitz.	dito	10	16	=
109	=	Gottfried Engel.	Grünhügel.	dito	4	=	=
110	=	Gottfr. Krügel.	Grosburg.	dito	10	16	=
111	Unteroffiz.	Gottfr. Tilgner.	Saschwitz.	dito	11	=	=

Sub-

Subhastations-Anzeige.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger die nachstehend bezeichneten zu Possnitz, Leobschützer Kreises gelegenen sechszehn Bauergüter, und zwar:

1.	das einhübige	Freibauergut	sub	No. 1.	des	Hypothekenbuches	auf	4868	rtl.	20 sgr.
2.	=	=	=	=	2.	=	=	4874	=	15 =
3.	=	=	=	=	3.	=	=	5955	=	20 =
4.	=	=	=	=	4.	=	=	4843	=	5 =
5.	=	=	=	=	5.	=	=	4854	=	20 =
6.	=	=	=	=	6.	=	=	4701	=	15 =
7.	=	=	=	=	7.	=	=	4860	=	5 =
8.	=	=	=	=	8.	=	=	5070	=	5 =
9.	das dreiviertelhübige	=	=	=	9.	=	=	3454	=	15 =
10.	=	=	=	=	10.	=	=	3442	=	— =
11.	=	=	=	=	11. und 86.	=	=	3482	=	15 =
12.	=	=	=	=	12.	=	=	3496	=	25 =
13.	=	=	=	=	13.	=	=	3788	=	15 =
14.	=	=	=	=	14.	=	=	3785	=	25 =
15.	=	=	=	=	15.	=	=	3457	=	10 =
16.	=	=	=	=	17.	=	=	3458	=	5 =

zusammen also auf . . . = 67502 rtl. 5 sgr.

Courant exklusive der sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gerichtlich abgeschätzt, in denen peremtorie den 30. und 31. Juli und den 1. und 2. August dieses Jahres, jedesmal von Vormittags um 9 Uhr im Orte Possnitz anstehenden Bietungs-Terminen, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten: daß diese Bauergüter, von denen auch auf einzelne Gebote angenommen werden, durch deren Verkauf, aus dem rücksichtlich der darauf eingetragenen Schulden, bestehenden Correal-Verbande treten. Die Taxe kann sowohl hier, als auch im Orte Possnitz beim Aushange jederzeit eingesehen werden.

Leobschütz, den 7. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt der Rittergüter Possnitz und Krug.

Schulz,
Justitiarius.

Be-

Bekanntmachung.

Das Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor macht hierdurch bekannt, daß der auf den 4. Februar c. a. angesetzte Subhastations-Termin zum Verkaufe des den Gutsbesitzer Peter Bolickschen Erben zugehörigen No. 271. belegenen Hauses, und des daran grenzenden sub No. 9. des Hypothekenbuchs eingetragenen Wallgartens, wieder aufgehoben worden ist.

Ratibor, den 18. Januar 1822.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Bekanntmachung.

Da die hohen Behörden es genehmiget haben, daß an den Vier alljährlich in hiesiger Stadt bestimmten Jahrmärkten, auch ein Vieh-Markt am Tage zuvor in Zukunft abgehalten werden darf, so wird dies dem handeltreibenden Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Neustadt in Oberschlesien, den 19. Januar 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Einige felddienstuntaugliche Pferde von den Stämmen der 12ten Landwehr-Brigade, sollen Montag den 18. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr in Cosel gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 21. Januar 1822.

Das Kommando der 12ten Division.

Frisch-

Frischfeuer und resp. Wasser=Mühl=Anlage.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht, daß das Dominium Kamienietz, der k. k. Kämmerer, Herr Graf von Strachwitz beabsichtiget, auf dem dasigen Territorio,

1stens an dem sogenannten Fluße Drama, zwischen dem Dorfe Kamienietz und Kaschowitz, ein Frischfeuer, und

2tens an dem Teiche Skotnica, eine neue oberschlächtige Wasser=Mühle von einem Gange zum Vermahlen des Getreides

zu etabliren, weshalb alle diejenigen, welche durch die beabsichtigten Etablissements eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 27. Februar a. c in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem Dominio Kamienietz ohne weiteres die hohe Erlaubniß zu diesen Etablissements ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 2. Januar 1822.

Königl. Preuß. Landrath Toster Kreises.

v. Zawadzky.

Bekanntmachung.

Der Müller Franz Fikus aus Damratsch, hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner bereits bestehenden oberschlächtigen Mahlmühle, einen zweiten Mahlgang anzulegen.

Diese Intention bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fordere gemäß des §. 7. des Mühlen=Edikts vom 28. Oktober 1810 hierdurch Jedermann auf: binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, seine Einsprüche bei mir anzubringen.

Oppeln, den 2. Januar 1822.

Der Kreis=Landrath.

v. Marschall.

Aver-

Avertissement.

Das zu Neisse auf der Bischofsstraße sub No. 426. belegene 3 Stock hohe massive sogenannte Direktions-Haus nebst den dazu gehörigen Hintergebäuden und Hofraum, soll im Wege der Licitation verkauft werden.

Der einzige Bietungs-Termin ist auf den 11. März d. J. Vormittags um 10 Uhr bis Mittags um 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Königl. Rent-Amts-Kanzelei Locale, in der ehemaligen Bischöflichen Residenz auf der Bischofsstraße anberaumt.

Zahlungs- und Cautionsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich, da keine Nachgebote angenommen werden, am obigen Tage vor dem Licitations-Commissario einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die näheren Bedingungen sind in dem Bureau des unterzeichneten Artillerie-Depots einzusehen, und der Zuschlag erfolgt nach vorheriger Genehmigung des Ersten Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio.

Die Licitations-Bedingungen können bei dem Königl. Rent-Amte zu Neisse in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden, so wie das Landräthl. Amt auf Erfordern, die Localitäten dieses Gebäudes vorzeigen wird.

II. Abth. XIII. 751. Decbr. pr. Oppeln, den 7. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termino den 18. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr ein Flügel öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Ober-Glogau, den 21. Januar 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Extraordinaire Beilage
zum Amtsblatt Stück V.

Tabelle E.

zur

Anwendung der Abgabensätze bis zu zwei Thlr. vom Centner,

und

zur Bestimmung des Thara für die dabei in einigen Fällen vorkommenden

Tharasätze;

nach der Erhebungsrolle d. d. Berlin den 25. October 1821.

Von	½ sgr.			1 sgr.			2 sgr.			3 sgr.			5 sgr.			7½ sgr.			10 sgr.		
	betragen die Abgaben nach																				
Centner	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	—	—	1	6
4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6
5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	6	—	2	—	—	3	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6	—	3	6
7	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—
8	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6	—	3	6	—	5	—
9	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6	—	4	—	—	5	6
10	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	3	—	—	4	6	—	6	—
11	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—	6	6
12	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	—	—	3	6	—	5	6	—	7	6
13	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
14	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	6	—	4	—	—	6	6	—	8	6
15	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	6	—	4	6	—	7	—	—	9	—
1	—	—	6	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—	7	6	—	10	—
2	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—
3	—	1	6	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	15	—	—	22	6	1	—	—
4	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	20	—		[illegible]	—	1	10	—
5	—	2	6	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	25	—		7	6	1	20	—
6	—	3	—	—	6	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	15	—	2	—	—
7	—	3	6	—	7	—	—	14	—	—	21	—	1	5	—	1	22	6	2	10	—
8	—	4	—	—	8	—	—	16	—	—	24	—	1	10	—	2			2	20	—
9	—	4	6	—	9	—	—	18	—	—	27	—	1	15	—	[illegible]	7	6	3	—	—
10	—	5	—	—	10	—	—	20	—	1	—	—	1	20	—	2	15	—	3	10	—
20	—	10	—	—	20	—	1	10	—	2	—	—	3	10	—	5	—	—	6	20	—
30	—	15	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—	7	15	—	10	—	—
40	—	20	—	1	10	—	2	20	—	4	—	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—
50	—	25	—	1	20	—	3	10	—	5	—	—	8	10	—	2	15	—	16	20	—
60	1	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	10	—	—	5	—	—	20	—	—
70	1	5	—	2	10	—	4	[illegible]	—	7	—	—	11	20	—	17	15	—	23	10	—
80		10	—	2	20	—	5	10	—	8	—	—	13	0	—	20	—	—	26	20	—
90	1	[illegible]	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	15	—	—	22	15	—	30	—	—
100	1	20	—	3	10	—	6	10	—	10	—	—	16	20	—	25	—	—	33	10	—

folgenden Sätzen vom Centner:

15 sgr.			20 sgr.			25 sgr.			1 rtlr.			1 rtlr. 10 sgr.			1 rtlr. 20 sgr.			2 rtlr.		
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
—	—	6	—	1	—	-	1	6	-	1	6	-	2	6	-	5	-	-	3	6
—	1	6	—	2	6	-	3	-	-	3	6	-	5	-	-	6	-	-	7	6
—	2	6	—	3	6	-	4	6	-	6	6	-	7	6	-	9	-	-	11	-
—	3	6	—	5	—	-	6	-	-	7	6	-	10	-	-	12	6	-	15	-
—	4	6	—	6	—	-	7	6	-	9	-	-	12	6	-	15	6	-	18	6
—	5	6	—	7	6	-	9	-	-	11	-	-	15	-	-	18	6	-	22	6
—	6	6	—	8	6	-	10	6	-	13	-	-	17	6	-	21	6	-	26	-
—	7	6	—	10	—	-	12	6	-	15	-	-	20	-	-	25	-	1	-	-
—	8	—	—	11	—	-	14		-	16	6	-	22	6	-	28	-	1	3	6
—	9	—	—	12	6	-	15	6	-	18	6	-	25	-	1	1	-	1	7	6
—	10	—	—	13	6	-	17	-	-	20	6	-	27	6	1	4	-	1	11	-
—	11	—	—	15	—	-	18	6	-	22	6	1	-	-	1	7	6	1	15	-
—	12	—	—	16	—	-	20	-	-	24	-	1	2	6	1	10	6	1	18	6
—	13	-	—	17	6	-	21	6	-	26	-	1	5	-	1	13	6	1	22	6
—	14	—	—	18	6	-	23	-	-	28	-	1	7	6	1	16	6	1	26	-
—	15	—	—	20	-	-	25	-	1	-	-	1	10	-	1	20	-	2	-	-
1	—	—	1	10	-	1	20	-	2	-	-	2	20	-	3	10	-	4	-	-
1	15	—	2	—	-	2	15	-	3	-	-	4	-	-	5	-	-	6	-	-
2	—	—	2	20	-	3	10	-	4	-	-	5	10	-	6	20	-	8	-	-
2	15	—	3	10	-	4	5	-	5	-	-	6	20	-	8	10	-	10	-	-
3	—	-	4	—	-	5	-	-	6	-	-	8	-	-	10	-	-	12	-	-
3	15	—	4	20	-	5	25	-	7	-	-	9	10	-	11	20	-	14	-	-
4	—	-	5	10	-	6	20	-	8	-	-	10	20	-	13	10	-	16	-	-
4	15	—	6	—	-	7	15	-	9	-	-	12	-	-	15	-	-	18	-	-
5	—	—	6	20	-	8	10	-	10	-	-	13	10	-	16	20	-	20	-	-
10	—	—	13	10	-	16	20	-	20	-	-	26	20	-	33	10	-	40	-	-
15	—	-	20	—	-	25	-	-	30	-	-	40	-	-	50	-	-	60	-	-
20	—	—	26	20	-	33	10	-	40	-	-	53	10	-	66	20	-	80	-	-
25	—	—	33	10	-	41	20	-	50	-	-	66	20	-	83	10	-	100	-	-
30	—	-	40	—	-	50		-	60	-	-	80		-	100	-	-	120	-	-
35	—		46	20	-	58	10	-	70	-	-	93	10		116	20	-	140	-	-
40	—		53	10	-	66	20	-	80	-	-	106	20	-	133	10	-	160	-	-
45	—	—	60	—	-	75	-	-	90	-	-	120	-	-	150	-	-	180	-	-
50	—	—	66	20	-	83	10	-	100	-	-	133	10	-	166	20	-	200	-	-

Von Bruttogewicht Centner		beträgt das Thara nach den Sätzen $\frac{1}{32}$ Ctr.	$\frac{2}{32}$ Ctr.	$\frac{3}{32}$ Ctr.	$\frac{4}{32}$ Ctr.
1	Sechzehntheile	—	—	—	—
2		—	—	—	—
3		—	—	—	—
4		—	—	—	—
5		—	—	—	—
6		—	—	—	—
7		—	—	—	—
8		—	—	—	$\frac{1}{16}$
9		—	—	—	$\frac{1}{16}$
10		—	—	—	$\frac{1}{16}$
11		—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
12		—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
13		—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
14		—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
15		—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
1		$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{2}{16}$	$\frac{2}{16}$
2		$\frac{1}{16}$	$\frac{2}{16}$	$\frac{3}{16}$	$\frac{4}{16}$
3		$\frac{2}{16}$	$\frac{3}{16}$	$\frac{5}{16}$	$\frac{6}{16}$
4		$\frac{2}{16}$	$\frac{4}{16}$	$\frac{6}{16}$	$\frac{8}{16}$
5		$\frac{3}{16}$	$\frac{5}{16}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{10}{16}$
6		$\frac{3}{16}$	$\frac{6}{16}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{12}{16}$
7		$\frac{4}{16}$	$\frac{7}{16}$	$\frac{11}{16}$	$\frac{14}{16}$
8		$\frac{4}{16}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{12}{16}$	1
9		$\frac{5}{16}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{14}{16}$	$1\frac{2}{16}$
10		$\frac{5}{16}$	$\frac{10}{16}$	$\frac{15}{16}$	$1\frac{4}{16}$
20		$\frac{10}{16}$	$1\frac{4}{16}$	$1\frac{14}{16}$	$2\frac{8}{16}$
30		$\frac{15}{16}$	$1\frac{14}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$3\frac{12}{16}$
40		$1\frac{4}{16}$	$2\frac{8}{16}$	$3\frac{12}{16}$	5
50		$1\frac{9}{16}$	$3\frac{2}{16}$	$4\frac{11}{16}$	$6\frac{4}{16}$
60		$1\frac{14}{16}$	$3\frac{12}{16}$	$5\frac{10}{16}$	$7\frac{8}{16}$
70		$2\frac{3}{16}$	$4\frac{6}{16}$	$6\frac{9}{16}$	$8\frac{12}{16}$
80		$2\frac{8}{16}$	5	$7\frac{8}{16}$	10
90		$2\frac{13}{16}$	$5\frac{10}{16}$	$8\frac{7}{16}$	$11\frac{4}{16}$
100		$3\frac{2}{16}$	$6\frac{4}{16}$	$9\frac{6}{16}$	$12\frac{8}{16}$

Anweisung
zum
Gebrauch dieser Tabelle
in einem Beispiele.

Wie viel beträgt das Nettogewicht von $367\frac{3}{16}$ Centner, bei dem Tharasatz von $\frac{4}{32}$, und die Abgabe zu dem Tarifsatze von 1 rtlr. 10 sgr. für den Centner?

Thara

von 100 Ctr. à $\frac{4}{32}$	$12\frac{8}{16}$	Ctr.
	3 mal	
also von 300 Ctr.	$37\frac{8}{16}$	Ctr.
von 60 Ctr.	$7\frac{8}{16}$	„
von 7 Ctr.	$\frac{14}{16}$	„
von $\frac{3}{16}$ Ctr.	—	„
Summa des Thara . . .	$45\frac{14}{16}$	Ctr.
subtrahirt vom Brutto	$367\frac{3}{16}$	Ctr.
bleibt Netto	$321\frac{5}{16}$	Ctr.

Abgabe

von 100 Ctr. à 1 rtlr. 10 sgr.

	133 rtlr.	10 sgr.
	3 mal.	
also von 300 Ctr.	400 rtlr.	— „
von 20 Ctr.	26 „	20 sgr.
von 1 Ctr.	1 „	10 „
von $\frac{3}{16}$ Ctr.	— „	$12\frac{1}{2}$ „
Betrag der Abgabe	428 rtlr.	$12\frac{1}{2}$ sgr.

Tabelle F.

zur Anwendung der Abgabensätze von 2½ bis 10 Thaler vom Centner, und zur Bestimmung des Thara,

nach der Erhebungsrolle d. d. Berlin den 25sten October 1821

Die Abgaben betragen:

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:																	
	2 Rtlr. 15 Sgr.			3 Rtlr.			4 Rtlr.			6 Rtlr.			8 Rtlr.			10 Rtlr.		
Pfund.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	—	—	6	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	2	6
2	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—
3	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	6	—	6	6	—	8	—
4	—	2	6	—	3	—	—	4	—	—	6	6	—	8	6	—	10	6
5	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	8	—	—	10	6	—	13	6
6	—	4	—	—	4	6	—	6	6	—	9	6	—	13	—	—	16	—
7	—	4	6	—	5	6	—	7	6	—	11	—	—	15	—	—	19	—
8	—	5	—	—	6	6	—	8	6	—	13	—	—	17	—	—	21	6
9	—	6	—	—	7	—	—	9	6	—	14	6	—	19	6	—	24	6
10	—	6	6	—	8	—	—	10	6	—	16	—	—	21	6	—	27	—
11	—	7	6	—	9	—	—	12	—	—	18	—	—	24	—	1	—	—
12	—	8	—	—	9	6	—	13	—	—	19	6	—	26	—	1	2	6
13	—	8	6	—	10	6	—	14	—	—	21	—	—	28	—	1	5	—
14	—	9	6	—	11	—	—	15	—	—	22	6	1	—	6	1	8	—
15	—	10	—	—	12	—	—	16	—	—	24	6	1	2	6	1	10	6
16	—	10	6	—	13	—	—	17	—	—	26	—	1	4	6	1	13	6
17	—	11	6	—	13	6	—	18	6	—	27	6	1	7	—	1	16	—
18	—	12	—	—	14	6	—	19	6	—	29	—	1	9	—	1	19	—
19	—	12	6	—	15	6	—	20	6	1	1	—	1	11	—	1	21	6
20	—	13	6	—	16	—	—	21	6	1	2	6	1	13	6	1	24	6
21	—	14	—	—	17	—	—	22	6	1	4	—	1	15	6	1	27	—
22	—	15	—	—	18	—	—	24	—	1	6	—	1	18	—	2	—	—
23	—	15	6	—	18	6	—	25	—	1	7	6	1	20	—	2	2	6
24	—	16	—	—	19	6	—	26	—	1	9	—	1	22	—	2	5	—
25	—	17	—	—	20	—	—	27	—	1	10	6	1	24	6	2	8	—
26	—	17	6	—	21	—	—	28	—	1	12	6	1	26	6	2	10	6
27	—	18	—	—	22	—	—	29	—	1	14	—	1	28	6	2	13	6
28	—	19	—	—	22	6	1	—	6	1	15	6	2	1	—	2	16	—
29	—	19	6	—	23	6	1	1	6	1	17	—	2	3	—	2	19	—
30	—	20	—	—	24	6	1	2	6	1	19	—	2	5	—	2	21	6
31	—	21	—	—	25	—	1	3	6	1	20	6	2	7	6	2	24	6
32	—	21	6	—	26	—	1	4	6	1	22	—	2	9	6	2	27	—

Die Abgaben betragen:

von Pfund.	nach folgenden Sätzen vom Centner: 2 Rtlr. 15 Sgr.			3 Rtlr.			4 Rtlr.			6 Rtlr.			8 Rtlr.			10 Rtlr.		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
33	—	22	6	=	27	=	1	6	=	1	24	=	2	12	=	3	=	=
34	—	23	—	=	27	6	1	7	=	1	25	6	2	14	=	3	2	6
35	—	23	6	=	28	6	1	8	=	1	27	=	2	16	=	3	5	=
36	—	24	6	=	29	=	1	9	=	1	28	6	2	18	6	3	8	=
37	—	25	—	1	=	=	1	10	=	2	1	6	2	20	6	3	10	6
38	—	25	6	1	1	=	1	11	=	2	2	=	2	22	6	3	13	6
39	—	26	6	1	1	6	1	12	6	2	3	6	2	25	=	3	16	=
40	—	27	—	1	2	6	1	13	6	2	5	=	2	27	=	3	19	=
41	—	27	6	1	3	6	1	14	6	2	7	=	2	29	=	3	21	6
42	—	28	6	1	4	=	1	15	6	2	8	6	3	1	6	3	24	6
43	—	29	—	1	5	=	1	16	6	2	10	=	3	3	6	3	27	=
44	1	—	—	1	6	=	1	18	=	2	12	=	3	6	=	4	=	=
45	1	—	6	1	6	6	1	19	=	2	13	6	3	8	=	4	2	6
46	1	1	—	1	7	6	1	20	=	2	15	=	3	10	=	4	5	=
47	1	2	—	1	8	=	1	21	=	2	16	6	3	12	6	4	8	=
48	1	2	6	1	9	=	1	22	=	2	18	6	3	14	6	4	10	6
49	1	3	—	1	10	=	1	23	=	2	20	=	3	16	6	4	13	6
50	1	4	—	1	10	6	1	24	6	2	21	6	3	19	=	4	16	=
51	1	4	6	1	11	6	1	25	6	2	23	=	3	21	=	4	19	=
52	1	5	—	1	12	6	1	26	6	2	25	=	3	23	=	4	21	6
53	1	6	—	1	13	=	1	27	6	2	26	6	3	25	6	4	24	6
54	1	6	6	1	14	=	1	28	6	2	28	=	3	27	6	4	27	=
55	1	7	6	1	15	=	2	=	=	3	=	=	4	=	=	6	=	=
56	1	8	—	1	15	6	2	1	=	3	1	6	4	2	=	5	2	6
57	1	8	6	1	16	6	2	2	=	3	3	=	4	4	=	5	5	=
58	1	9	6	1	17	=	2	3	=	3	4	6	4	6	6	5	8	=
59	1	10	—	1	18	=	2	4	=	3	6	6	4	8	6	5	10	6
60	1	10	6	1	19	=	2	5	=	3	8	=	4	10	6	5	13	6
61	1	11	6	1	19	6	2	6	6	3	9	6	4	13	=	5	16	=
62	1	12	—	1	20	6	2	7	6	3	11	=	4	15	=	5	19	=
63	1	12	6	1	21	6	2	8	6	3	13	=	4	17	=	5	21	6
64	1	13	6	1	22	=	2	9	6	3	14	6	4	19	6	5	24	6
65	1	14	—	1	23	=	2	10	6	3	16	=	4	21	6	5	27	=
66	1	15	—	1	24	=	2	12	=	3	18	=	4	24	=	6	=	=
67	1	15	6	1	24	6	2	13	=	3	19	6	4	26	=	6	2	6
68	1	16	—	1	25	6	2	14	=	3	21	=	4	28	=	6	5	=
69	1	17	—	1	26		2	15	=	3	22	6	5	=	6	6	8	=
70	1	17	6	1	27	=	2	16	=	3	24	6	5	2	6	6	10	6
71	1	18	—	1	28	=	2	17	=	3	26	=	5	4	6	6	13	6

Die Abgaben betragen:

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:																	
	2 Rtlr. 15 Sgr.			3 Rtlr.			4 Rtlr.			6 Rtlr.			8 Rtlr.			10 Rtlr.		
Pfund	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
72	1	19	—	1	28	6	2	18	6	3	27	6	5	7	—	6	16	—
73	1	19	6	1	29	6	2	19	6	3	29	—	5	9	—	6	19	—
74	1	20	—	2	—	6	2	20	6	4	1	—	5	11	—	6	21	6
75	1	21	—	2	1	—	2	21	6	4	2	6	5	13	6	6	24	6
76	1	21	6	2	2	—	2	22	6	4	4	—	5	15	6	6	27	—
77	1	22	6	2	3	—	2	24	—	4	6	—	5	18	—	7	—	—
78	1	23	—	2	3	6	2	25	—	4	7	6	5	20	—	7	2	6
79	1	23	6	2	4	6	2	26	—	4	9	—	5	22	—	7	5	—
80	1	24	6	2	5	—	2	27	—	4	10	6	5	24	6	7	8	—
81	1	25	—	2	6	—	2	28	—	4	12	6	5	26	6	7	10	6
82	1	25	6	2	7	—	2	29	—	4	14	—	5	28	6	7	13	6
83	1	26	6	2	7	6	3	—	6	4	15	6	6	1	—	7	16	—
84	1	27	—	2	8	6	3	1	6	4	17	—	6	3	—	7	19	—
85	1	27	6	2	9	6	3	2	6	4	19	—	6	5	—	7	21	
86	1	28	6	2	10	—	3	3	6	4	20	6	6	7	6	7	24	6
87	1	29	—	2	11	—	3	4	6	4	22	—	6	9	6	7	27	—
88	2	—	—	2	12	—	3	6	—	4	24	—	6	12	—	8	—	—
89	2	—	6	2	12	6	3	7	—	4	25	6	6	14	—	8	2	6
90	2	1	—	2	13	6	3	8	—	4	27	—	6	16	—	8	5	—
91	2	2	—	2	14	—	3	9	—	4	28	6	6	18	6	8	8	—
92	2	2	6	2	15	—	3	10	—	5	—	6	6	20	6	8	10	6
93	2	3	—	2	16	—	3	11	—	5	2	—	6	22	6	8	13	6
94	2	4	—	2	16	6	3	12	6	5	3	6	6	25	—	8	16	—
95	2	4	6	2	17	6	3	13	6	5	5	—	6	27	—	8	19	—
96	2	5	—	2	18	6	3	14	6	5	7	—	6	29	—	8	21	6
97	2	6	—	2	19	—	3	15	6	5	8	6	7	1	6	8	24	6
98	2	6	6	2	20	—	3	16	6	5	10	—	7	3	6	8	27	—
99	2	7	6	2	21	—	3	18	—	5	12	—	7	6	—	9	—	—
100	2	8	—	2	21	6	3	19	—	5	13	6	7	8	—	9	2	6
101	2	8	6	2	22	6	3	20	—	5	15	—	7	10	—	9	5	—
102	2	9	6	2	23	—	3	21	—	5	16	6	7	12	6	9	8	—
103	2	10	—	2	24	—	3	22	—	5	18	6	7	14	6	9	10	6
104	2	10	6	2	25	—	3	23	—	5	20	—	7	16	6	9	13	6
105	2	11	6	2	25	6	3	24	6	5	21	6	7	19	—	9	16	—
106	2	12	—	2	26	6	3	25	6	5	23	—	7	21	—	9	19	—
107	2	12	6	2	27	6	3	26	6	5	25	—	7	23	—	9	21	6
108	2	13	6	2	28	—	3	27	6	5	26	6	7	25	6	9	24	6
109	2	14	—	2	29	—	3	28	6	5	28	—	7	27	6	9	27	—
110	2	15	—	3	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—

Das Thara beträgt:

von Brutto-gewicht.	nach den Tharasätzen													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfund	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2
12	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3
16	—	—	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4
20	—	—	—	1	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4
24	—	—	—	2	—	2	—	3	—	4	—	5	—	5
28	—	—	—	2	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6
32	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7
36	—	1	—	2	—	3	—	5	—	6	—	7	—	8
40	—	1	—	3	—	4	—	5	—	6	—	8	—	9
44	—	1	—	3	—	4	—	6	—	7	—	8	—	10
48	—	2	—	3	—	5	—	6	—	8	—	9	—	11
52	—	2	—	3	—	5	—	7	—	8	—	10	—	11
56	—	2	—	4	—	5	—	7	—	9	—	11	—	12
60	—	2	—	4	—	6	—	8	—	9	—	11	—	13
64	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14
68	—	2	—	4	—	6	—	9	—	11	—	13	—	15
72	—	2	—	5	—	7	—	9	—	11	—	14	—	16
76	—	2	—	5	—	7	—	10	—	12	—	14	—	17
80	—	3	—	5	—	8	—	10	—	13	—	15	—	18
84	—	3	—	5	—	8	—	11	—	13	—	16	—	18
88	—	3	—	6	—	8	—	11	—	14	—	17	—	19
92	—	3	—	6	—	9	—	12	—	14	—	17	—	20
96	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21
100	—	3	—	6	—	9	—	13	—	16	—	19	—	22
104	—	3	—	7	—	10	—	13	—	16	—	20	—	23
108	—	3		7		10	—	14	—	17	—	20	—	24
Centner.														
1	—	3	—	7	—	10	—	14	—	17	—	21	—	24
2	—	7	—	14	—	21	—	28	—	34	—	41	—	48
3	—	10	—	21	—	31	—	41	—	52	—	62	—	72
4	—	14	—	28	—	41	—	55	—	69	—	83	—	96
5	—	17	—	34	—	52	—	69	—	86	—	103	1	10
6	—	21	—	41	—	62	—	83	—	103	1	14	1	34
7	—	24	—	48	—	72	—	96	1	10	1	34	1	58
8	—	28	—	55	—	83	1	—	1	28	1	55	1	83
9	—	31	—	62		93	1	14	1	45	1	76	1	107

Das Thara beträgt:

von Brutto-gewicht Centner.	nach den Tharasätzen $\frac{1}{32}$ Ctr.	Pfd.	$\frac{2}{32}$ Ctr.	Pfd.	$\frac{3}{32}$ Ctr.	Pfd.	$\frac{4}{32}$ Ctr.	Pfd.	$\frac{5}{32}$ Ctr.	Pfd.	$\frac{6}{32}$ Ctr.	Pfd.	$\frac{7}{32}$ Ctr.	Pfd.
10	—	34	—	69	—	103	1	28	1	62	1	96	2	21
20	—	69	1	28	1	96	2	55	3	14	3	83	4	41
30	—	103	1	96	2	89	3	83	4	76	5	69	6	62
40	1	28	2	55	3	83	5	—	6	28	7	55	8	83
50	1	62	3	14	4	76	6	28	7	89	9	41	10	103
60	1	96	3	83	5	69	7	55	9	41	11	28	13	14
70	2	21	4	41	6	62	8	83	10	103	13	14	15	34
80	2	55	5	—	7	55	10	—	12	55	15	—	17	55
90	2	89	5	69	8	48	11	28	14	7	16	96	19	76
100	3	14	6	28	9	41	12	55	15	69	18	83	21	96

Anweisung zum Gebrauch dieser Tabelle in einem Beispiele.

Wie viel beträgt das Nettogewicht von 334 Ctr. 79 Pfd. bei $\frac{3}{32}$ Thara, und was macht davon die Abgabe, nach dem Satze von 6 Rtlr. für den Centner?

Das Thara von 100 Ctr. zu $\frac{3}{32}$ macht . . . . 9 Ctr. 41 Pfd.
3 mal

also von 300 Ctr. . . . . 28 Ctr. 13 Pfd.
ferner von 50 Ctr. . . . . 2 = 89 =
= 4 Ctr. . . . . — = 41 =
= 79 Pfd. (so viel wie von 76 Pfd.) — = 7 =

Summa des Thara 31 Ctr. 40 Pfd.
subtrahirt vom Brutto 334 = 79 =

bleibt Netto 303 Ctr. 39 Pfd.
mal 6

303 Ctr. à 6 Rtlr. . . . . . 1818 Rtlr.
39 Pfd. nach der Tabelle . . 2 = $5\frac{1}{2}$ Sgr.

Betrag der Abgabe 1820 Rtlr. $5\frac{1}{2}$ Sgr.

Tabelle G.

zur Anwendung der Abgabensätze über zehn Thaler vom Centner, und zur Bestimmung des Thara,

nach der Erhebungsrolle d. d. Berlin den 25. Oktober 1821.

Die Abgaben betragen:

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:												von	nach folgenden Sätzen vom Centner:											
	20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr				20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr		
Pfd.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf	Pfd.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf
¼	—	1	—	—	2	—	—	5	=	=	6	6	27	4	27	=	7	10	6	12	8	=	24	16	=
½	—	2	6	—	4	—	—	6	6	=	13	6	28	5	2	6	7	19	=	12	21	6	25	13	6
¾	—	4	—	—	6	—	—	10	=	=	20	=	29	5	8	=	7	27	=	13	5	=	26	10	6
1	—	5	—	—	8	—	—	13	6	=	27	=	30	5	13	6	8	5	=	13	19	=	27	8	=
2	—	10	6	—	16	—	—	27	=	1	24	6	31	5	19	=	8	15	6	14	2	6	28	5	=
3	—	16	—	—	24	6	1	10	6	2	21	6	32	5	24	6	8	21	6	14	16	=	29	3	6
4	—	21	6	1	2	6	1	24	6	3	19	=	33	6	=	=	9	=	=	15	=	=	30	=	=
5	—	27	—	1	10	6	2	8	=	4	16	=	34	6	5	=	9	8	=	15	13	6	30	27	=
6	1	2	6	1	19	—	2	21	6	5	13	6	35	6	10	6	9	16	=	15	27	=	31	24	6
7	1	8	—	1	27	—	3	5	=	6	10	6	36	6	16	=	9	24	6	16	10	6	32	21	6
8	1	13	6	2	5	—	3	19	=	7	8	=	37	6	21	6	10	2	6	16	24	6	33	19	=
9	1	19	—	2	13	6	4	2	6	8	5	=	38	6	27	=	10	10	6	17	8	=	34	16	=
10	1	24	6	2	21	6	4	16	=	9	2	6	39	7	2	6	10	19	=	17	21	6	35	13	6
11	2	—	—	3	—	—	5	—	=	10	=	=	40	7	8	=	10	27	=	18	5	=	36	10	6
12	2	5	—	3	8	—	5	13	6	10	27	=	41	7	13	6	11	5	=	18	19	=	37	8	=
13	2	10	6	3	16	—	5	27	=	11	24	6	42	7	19	=	11	13	6	19	2	6	38	5	=
14	2	16	—	3	24	6	6	10	6	12	21	6	43	7	24	6	11	21	6	19	16	=	39	2	6
15	2	21	6	4	2	6	6	24	6	13	19	=	44	8	=	=	12	=	=	20	=	=	40	=	=
16	2	27	—	4	10	6	7	8	=	14	16	=	45	8	5	=	12	8	=	20	13	6	40	27	=
17	3	2	6	4	19	—	7	21	6	15	13	6	46	8	10	6	12	16	=	20	27	=	41	24	6
18	8	8	—	4	27	—	8	5	=	16	10	6	47	8	16	=	12	24	6	21	10	6	42	21	6
19	3	13	6	5	5	—	8	19	=	17	8	=	48	8	21	6	13	2	6	21	24	6	43	19	=
20	3	19	—	5	13	6	9	2	6	18	5	=	49	8	27	=	13	10	6	22	8	=	44	16	=
21	3	24	6	5	21	6	9	16	=	19	2	6	50	9	2	6	13	19	=	22	21	6	45	13	6
22	4	—	—	6	—	—	10		=	20	=	=	51	9	8	=	13	27	=	23	5	=	46	10	6
23	4	5	—	6	8	—	10	13	6	20	27	=	52	9	13	6	14	5	=	23	19	=	47	8	=
24	4	10	6	6	16	—	10	27	=	21	24	6	53	9	19	=	14	13	6	24	2	6	48	5	=
25	4	16	—	6	24	6	11	10	6	22	21	6	54	6	24	6	14	21	6	24	16	=	49	2	6
26	4	21	6	7	2	6	11	24	6	23	19	=	55	10	=	=	15	=	=	25	=	=	50	=	=

Die Abgaben betragen:

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:											
	20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr.		
Pfd.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
56	10	5	—	15	8	—	25	13	6	50	27	—
57	10	10	6	15	16	—	25	27	—	51	24	6
58	10	16	-	15	24	6	20	10	6	52	21	6
59	10	21	6	16	2	6	26	24	6	53	19	—
60	10	27	—	16	10	6	27	8	—	54	16	—
61	11	2	6	16	19	—	27	21	6	55	13	6
62	11	8	—	16	27	—	28	5	—	56	10	6
63	11	13	6	17	5	—	28	19	—	57	8	—
64	11	19	—	17	13	6	29	2	6	58	5	—
65	11	24	6	17	21	6	29	16	—	59	2	6
66	12	—	—	18	—	—	30	—	—	60	—	—
67	12	6	—	18	8	—	30	13	6	60	27	—
68	12	10	6	13	16	—	30	27	—	61	24	6
69	12	16	—	18	24	6	31	10	6	62	21	6
70	12	21	6	19	2	6	31	24	6	63	19	—
71	12	27	—	19	10	6	32	8	—	64	16	—
72	13	2	6	19	19	—	32	21	6	65	13	6
73	13	8	—	19	27	—	33	5	—	66	10	6
74	13	13	6	20	5	—	33	19	-	67	8	-
75	13	19	—	20	13	6	34	2	6	68	5	—
76	13	24	6	20	21	6	34	16	-	69	[illegible]	6
77	14	—	—	21	—	—	35	—	—	70	—	—
78	14	5	—	21	8	—	35	13	6	70	27	—
79	14	10	6	21	16	—	35	27	—	[illegible]	24	6
80	14	16	—	21	24	6	36	10	6	[illegible]	21	6
81	14	21	6	22	2	6	36	24	6	[illegible]	9	—
82	14	27	—	22	10	6	37	8	—	74	16	—
83	15	2	6	22	19	—	37	21	6	76	13	6

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:											
	20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr.		
Pfd.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
84	15	8	—	22	27	—	38	5	—	76	10	6
85	15	13	6	23	5	—	38	19	—	77	8	—
86	15	19	—	23	13	6	39	2	6	78	5	—
87	15	24	6	23	21	6	39	16	—	79	2	6
88	16	—	—	24	—	—	40	—	—	80	—	—
89	16	5	—	24	8	—	40	13	6	81	27	—
90	16	10	6	24	16	—	40	27	—	81	24	6
91	16	16	—	24	24	6	41	10	6	82	21	6
92	16	21	6	25	2	6	41	24	6	83	19	—
93	16	27	—	25	10	6	42	8	—	84	16	—
94	17	2	6	25	19	—	42	21	6	85	13	6
95	17	8	—	25	27	—	43	5	—	86	10	6
96	17	13	6	26	5	—	43	19	—	87	8	—
97	17	19	—	26	13	6	44	2	6	88	5	—
98	17	24	6	26	21	6	44	16	—	89	2	6
99	18	—	—	27	—	—	45	—	—	90	—	—
100	18	5	—	27	8	—	45	13	6	90	27	—
101	18	10	6	27	16	—	45	27	—	91	24	6
102	18	16	—	27	24	6	46	10	6	92	21	6
103	18	21	6	28	2	6	46	24	6	93	19	—
104	18	27	—	28	10	6	47	8	—	94	16	—
105	19	2	6	28	19	—	47	21	6	95	13	6
106	19	8	—	28	27	—	48	5	—	96	10	6
107	19	13	6	29	5	—	48	19	—	97	8	—
108	19	19	—	29	13	6	49	2	6	98	5	—
109	19	24	6	29	21	6	49	16	—	99	2	6
110	20	—	—	30	—	—	50	—	—	100	—	—

Das Thara beträgt:

von Brutto-Gewicht.	nach den Tharasätzen.													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	16	—	16
3	—	—	—	—	—	8	—	16	—	16	—	16	—	24
4	—	—	—	8	—	8	—	16	—	24	—	24	1	—
5	—	—	—	8	—	16	—	24	—	24	1	—	1	—
6	—	—	—	16	—	16	—	24	1	—	1	8	1	8
7	—	—	—	16	—	24	1	—	1	—	1	8	1	16
8	—	8	—	16	—	24	1	—	1	8	1	16	1	24
9	—	8	—	16	—	24	1	8	1	16	1	24	2	—
10	—	8	—	24	1	—	1	8	1	16	2	—	2	8
11	—	8	—	24	1	—	1	16	1	24	2	—	2	16
12	—	16	—	24	1	8	1	16	2	—	2	8	2	24
13	—	16	—	24	1	8	1	24	2	—	2	16	2	24
14	—	16	1	—	1	8	1	24	2	8	2	24	3	—
15	—	16	1	—	1	16	2	—	2	8	2	24	3	8
16	—	16	1	—	1	16	2	—	2	16	3	—	3	16
17	—	16	1	—	1	16	2	8	2	24	3	8	3	24
18	—	16	1	8	1	24	2	8	2	24	3	16	4	—
19	—	16	1	8	1	24	2	16	3	—	3	16	4	8
20	—	24	1	8	2	—	2	16	3	8	3	24	4	16
21	—	24	1	8	2	—	2	24	3	8	4	—	4	16
22	—	24	1	16	2	—	2	24	3	16	4	8	4	24
23	—	24	1	16	2	8	3	—	3	16	4	8	5	—
24	—	24	1	16	2	8	3	—	3	24	4	16	5	8
25	—	24	1	16	2	8	3	8	4	—	4	24	5	16
26	—	24	1	24	2	16	3	8	4	—	5	—	5	24
27	—	24	1	24	2	16	3	16	4	8	5	—	6	—
28	1	—	1	24	2	24	3	16	4	16	5	8	6	8
29	1	—	1	24	2	24	3	24	4	16	5	16	6	8
30	1	—	2	—	2	24	3	24	4	24	5	24	6	16

von Brutto-Gewicht.	nach den Tharasätzen.													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.
31	1	—	2	—	3	—	4	—	4	24	5	24	6	24
32	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—
33	1	—	2	—	3	—	4	8	5	8	6	8	7	8
34	1	—	2	8	3	8	4	8	5	8	6	16	7	16
35	1	—	2	8	3	8	4	16	5	16	6	16	7	24
36	1	8	2	8	3	16	4	16	5	24	6	24	8	—
37	1	8	2	8	3	16	4	24	5	24	7	—	8	—
38	1	8	2	16	3	16	4	24	6	—	7	8	8	8
39	1	8	2	16	3	24	5	—	6	—	7	8	8	16
40	1	8	2	16	3	24	5	—	6	8	7	16	8	24
41	1	8	2	16	3	24	5	8	6	16	7	24	9	—
42	1	8	2	24	4	—	5	8	6	16	8	—	9	8
43	1	8	2	24	4	—	5	16	6	24	8	—	9	16
44	1	16	2	24	4	8	5	16	7	—	8	8	9	24
45	1	16	2	24	4	8	5	24	7	—	8	16	9	24
46	1	16	3	—	4	8	5	24	7	8	8	24	10	—
47	1	16	3	—	4	16	6	—	7	8	8	24	10	8
48	1	16	3	—	4	16	6	—	7	16	8	—	10	16
49	1	16	3	—	4	16	6	8	7	24	9	8	10	24
50	1	16	3	8	4	24	6	8	7	24	9	16	11	—
51	1	16	3	8	4	24	6	16	8	—	9	16	11	8
52	1	24	3	8	5	—	6	16	8	8	9	24	11	16
53	1	24	3	8	5	—	6	24	8	8	10	—	11	16
54	1	24	3	16	5	—	6	24	8	16	10	8	11	24
55	1	24	3	16	5	8	7	—	8	16	10	8	12	—
56	1	24	3	16	5	8	7	—	8	24	10	16	12	8
57	1	24	3	16	5	8	7	8	9	—	10	24	12	16
58	1	24	3	24	5	16	7	8	9	—	11	—	12	24
59	1	24	3	24	5	16	7	16	9	8	11	—	13	—
60	2	—	3	24	5	24	7	16	9	16	11	8	13	8

Das Thara beträgt:

von Brutto-Gewicht	nach den Tharasätzen.													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt
61	2	—	3	24	5	24	7	24	9	16	11	16	13	8
62	2	—	4	—	5	24	7	24	9	24	11	24	13	16
63	2	—	4	—	6	—	8	—	9	24	11	24	13	24
64	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—
65	2	—	4	—	6	—	8	8	10	8	12	8	14	8
66	2	—	4	8	6	8	8	8	10	8	12	16	14	16
67	2	—	4	8	6	8	8	16	10	16	12	16	14	24
68	2	8	4	8	6	16	8	16	10	24	12	24	15	—
69	2	8	4	8	6	16	8	24	10	24	13	—	15	—
70	2	8	4	16	6	16	8	24	11	—	13	8	15	8
71	2	8	4	16	6	24	9	—	11	—	13	8	15	16
72	2	8	4	16	6	24	9	—	11	8	13	16	15	24
73	2	8	4	16	6	24	9	8	11	16	13	24	16	—
74	2	8	4	24	7	—	9	8	11	16	14	—	16	8
75	2	8	4	24	7	—	9	16	11	24	14	—	16	16
76	2	16	4	24	7	8	9	16	12	—	14	8	16	24
77	2	16	4	24	7	8	9	24	12	—	14	16	16	24
78	2	16	5	—	7	8	9	24	12	8	14	24	17	—
79	2	16	5	—	7	16	10	—	12	8	14	24	17	8
80	2	16	5	—	7	16	10	—	12	16	15	—	17	16
81	2	16	5	—	7	16	10	8	12	24	15	8	17	24
82	2	16	5	8	7	24	10	8	12	24	15	16	18	—
83	2	16	5	8	7	24	10	16	13	—	15	16	18	8
84	2	24	5	8	8	—	10	16	13	8	15	24	18	16
85	2	24	5	8	8	—	10	24	13	8	16	—	18	16

von Brutto-Gewicht	nach den Tharasätzen.													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt	Pf.	Lt
86	2	24	5	16	8	—	10	24	13	16	16	8	18	24
87	2	24	5	16	8	8	11	—	13	16	16	8	19	—
88	2	24	5	16	8	8	11	—	13	24	16	16	19	8
89	2	24	5	16	8	8	11	8	14	—	16	24	19	16
90	2	24	5	24	8	16	11	8	14	—	17	—	19	24
91	2	24	5	24	8	16	11	16	14	8	17	—	20	—
92	3	—	5	24	8	24	11	16	14	16	17	8	20	8
93	3	—	5	24	8	24	11	24	14	16	17	16	20	8
94	3	—	6	—	8	24	11	24	14	24	17	24	20	16
95	3	—	6	—	9	—	12	—	14	24	17	24	20	24
96	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—
97	3	—	6	—	9	—	12	8	15	8	18	8	21	8
98	3	—	6	8	9	8	12	8	15	8	18	16	21	16
99	3	—	6	8	9	8	12	16	15	16	18	16	21	24
100	3	8	6	8	9	16	12	16	15	24	18	24	22	—
101	3	8	6	8	9	16	12	24	15	24	19	—	22	—
102	3	8	6	16	9	16	12	24	16	—	19	8	22	8
103	3	8	6	16	9	24	13	—	16	—	19	8	22	16
104	3	8	6	16	9	24	13	—	16	8	19	16	22	24
105	3	8	6	16	9	24	13	8	16	16	19	24	23	—
106	3	8	6	24	10	—	13	8	16	16	20	—	23	8
107	3	8	6	24	10	—	13	16	16	24	20	—	23	16
108	3	16	6	24	10	8	13	16	17	—	20	8	23	24
109	3	16	6	24	10	8	13	24	17	—	20	16	23	24
101	3	16	7	—	10	8	13	24	17	8	20	24	24	—

Das Thara beträgt:

von Brutto-Gewicht.	nach den Tharasätzen $\frac{1}{32}$			$\frac{2}{32}$			$\frac{3}{32}$			$\frac{4}{32}$			$\frac{5}{32}$			$\frac{6}{32}$			$\frac{7}{32}$		
Ctnr.	Ct.	Pf.	Lth.	Ct.	Pf.	Lt	Ct.	Pf.	Lth.	Ct.	Pf	Lt	Ct.	Pf.	Lth.	Ct.	Pf.	Lth.	Ct.	Pf.	Lth.
1	—	3	16	—	7	—	—	10	8	—	13	24	—	17	8	—	20	24	—	24	—
2	—	7	—	—	13	24	—	20	24	—	27	16	—	34	16	—	41	8	—	48	8
3	—	10	8	—	20	24	—	31	—	—	41	8	—	51	16	—	62	—	—	72	8
4	—	13	24	—	27	16	—	41	8	—	55	—	—	68	24	—	82	16	—	96	8
5	—	17	8	—	34	16	—	51	16	—	68	24	—	86	—	—	103	8	1	10	8
6	—	20	24	—	41	8	—	62	—	—	82	16	—	103	8	1	13	24	1	34	16
7	—	24	—	—	48	8	—	72	8	—	96	8	1	10	8	1	34	16	1	58	16
8	—	27	16	—	55	—	—	82	16	1	—	—	1	27	16	1	55	—	1	82	16
9	—	31	—	—	62	—	—	92	24	1	13	24	1	44	24	1	75	24	1	106	16
10	—	34	16	—	68	24	—	103	8	1	27	16	1	62	—	1	96	8	2	20	24
20	—	68	24	1	27	16	1	96	8	2	55	—	1	13	24	3	82	16	4	41	8
30	—	103	8	1	96	8	2	89	16	3	82	16	3	75	24	5	68	24	6	62	—
40	1	27	16	2	55	—	3	82	16	5	—	—	5	27	16	7	55	—	8	82	16
50	1	62	—	3	13	24	4	75	24	6	27	16	7	[illegible]	[illegible]	9	41	8	20	103	8
60	1	96	8	3	82	16	5	63	24	7	55	—	9	41	8	11	27	16	13	13	24
70	2	20	24	4	41	8	6	62	—	8	82	16	10	103	8	13	13	24	15	34	16
80	1	55	—	5	—	—	7	55	—	10	—	—	12	55	—	15	—	—	17	55	—
90	2	89	16	5	68	24	8	48	8	12	27	16	14	7	—	16	96	8	19	75	24
100	3	13	24	6	27	16	9	41	8	11	55	—	15	68	24	15	82	16	11	96	8

Anweisung
zum Gebrauch dieser Tabelle in einem Beispiele.

Wieviel beträgt das Nettogewicht von 254 Ctr. 57 Pfd. 24 Loth, bei $\frac{7}{32}$ Thara, und was macht davon die Abgabe, nach dem Satze von 20 Rtlr. für den Centner?

Das Thara von 100 Ctr zu $\frac{7}{32}$ macht 21 Ctr. 96 Pfd. 8 Loth.
2 mal

also von 200 Ctr. . . .	43 Ctr. 82 Pfd. 16 Loth.
ferner von 30 Ctr. . . .	6 = 62 = — =
= 4 Ctr. . . .	— = 96 = 8 =
= 57 Pfd. . . .	— = 12 = 16 =
= 24 Lth. . . .	— = — = — =
Summa des Thara . .	51 Ctr 33 Pfd. 8 Loth.
subtrahirt von Brutto . .	254 = 57 = 24 Loth.
bleibt Netto . .	183 Ctr. 24 Pfd. 16 Loth.
	mal 20
183 Ctr. à 20 Rtlr.	3660 Rtlr.
24 Pfd. nach der Tabelle . .	4 = 10 sgr. 6 pf.
16 Loth = = = . . .	— = 2 = 6 =
Betrag der Abgaben . .	3664 Rtlr. 13 sgr. — pf.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 5ten Februar 1822.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.

No. 2. Bekanntmachung, wegen der an Herzoglich Nassauische Militairs zu vertheilenden Waterloo-Gratifikationen.

Es ist von dem Herrn Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzuges von 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratifikation bewilliget worden, die nach einer angelegten Repartition für den

Obrist-Lieutenant und Major . .	10394	Francs	$87\frac{1}{2}$	Cent.
Capitain	2168	=	$77\frac{1}{2}$	=
Lieutenant	833	=	75	=
Sergeanten	461	=	20	=
Unteroffiziere und Gemeinen . .	61	=	60	=

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratifikation beauftragte Herzoglich Nassauische Kommission zu Wißbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30. November 1823 als Präklusions-Termin aller desfalsigen Reklamationen festgestellt, und den Königl. Preuß. Kriegs-Kommissarius v. d. Mark in Mainz, welcher mit Wahrnehmung der Gerechtsame in dieser Beziehung derjenigen

7 In-

Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber, in Folge der neuen Länder-Eintheilung, Preußische Unterthanen sind, von dieser Maasregel in Kenntniß gesetzt.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers v. Hacke Excellenz, d. d. Berlin, den 19. Januar c. werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und alle etwanigen Interessenten aufgefordert: ihre desfalsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justifikationen geltend zu machen; welche letztere jedoch dem Kriegs-Kommissario v. d. Marck spätestens bis ult. November c. a. einzureichen sind, weil die Competenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reklamationen ohne günstigen Erfolg bleiben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratifikation, sind diejenigen gegenwärtig Preußischen Unterthanen berechtiget, welche zur Zeit der Kampagne von 1815 in Herzoglich Nassauischen Militair-Diensten gestanden und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch den Erben derjenigen Competenten, steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratifikation muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reklamanten;
2) Geburtsort, Amt, Kreis;
3) Kompagnie, Bataillon und Regiment, bei welchen er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen;
4) Muß diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegs-Denkmünze beigefügt werden.

Breslau, den 22. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 19. Bekanntmachung, wegen der neuen Instruktionen zur Prüfung der Maurer- und Zimmer-Gesellen und der Brunnen- und Röhrmacher.

Es sind von dem Hohen Ministerio für Handel, Gewerbe und Bauwesen sub dato Berlin, den 20. Juni 1821 vier neue Instruktionen:

1. wegen Prüfung der Maurer;
2. wegen Prüfung der Zimmer-Gesellen, welche Meister zu werden verlangen;
3. wegen Prüfung der Mühlwerk-Verfertiger, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen; und
4. wegen Prüfung der Personen, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen;

ertheilt, und diese Instruktionen dato den angeordneten Königl. Prüfungs-Kommissionen hieselbst, zu Neisse und Ratibor zur genauesten Beachtung bei den vorkommenden Prüfungen, so wie den Herrn Landräthen und Magisträten in den Kreisstädten, und den Herrn Bau-Beamten, zur Nachricht und Vorlegung der sich etwa bei ihnen meldenden Individuen, zugefertiget worden.

Bei diesen Behörden können die Instruktionen eingesehen werden, und die sämmtlichen Bauhandwerker sich unterrichten, welche Kenntnisse sie erlangen müssen, um selbstständig Bauten unternehmen zu dürfen.

Die Polizei-Behörden und Bau-Beamten werden ernstlichst angewiesen: strenge darauf zu achten, daß Niemand eines der genannten Gewerbe selbstständig betreibt, wenn er nicht die vorgeschriebene Prüfung bestanden, und das erforderliche Qualifikations-Attest von der Königl. Regierung erlangt hat.

Oppeln, den 15. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 5. Bekanntmachung, in Betreff der Winkelschriftstellerei und muthwilligen Querulanten.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ist durch die häufig eingehenden, undeutlich abgefaßten und öfters ganz ungegründeten Beschwerden, be-

No. 5. Uwiadomienie, względem Pisarzi niepozwolonych, i niesprawiedliwych lub niegruntowych Załob.

Sąd główny ziemiański podpisany, z powodu tak wielu podanych niewyrozumnych i często wcale niesprawiedliwych Załob, osobli-

sonders gemeiner, von unbefugten Consulenten und Winkelschriftstellern irre geführten Landleute veranlaßt, folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Nur auf diejenigen Gesuche und Beschwerden kann definitive Verfügung erlassen werden, die vollkommen deutlich und verständlich gefaßt, auch gehörig leserlich geschrieben sind. Im entgegengesetzten Falle müssen dergleichen von Winkelschriftstellern angefertigte nicht deutlich und verständlich vorgetragene und resp. geschriebene Beschwerden in der Art zurückgewiesen werden, daß die Vernehmung der Supplicanten über ihre eigentliche Willensmeinung allererst einer Gerichtsperson aufgetragen werden muß. Dadurch entsteht größerer Zeit- und Kostenaufwand, welcher vermieden werden kann, wenn diejenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst gehörig schriftlich vorzutragen oder durch einen Justiz-Kommissarius vortragen zu lassen, sich mit ihrem Anliegen an das zunächst gelegene, bei der Sache nicht interessirte Gericht wenden, welches alsdann verpflichtet ist, sie durch ein Mitglied, oder nach Umständen durch einen gehörig qualificirten Sekretair oder Actuarius zum Protokoll zu vernehmen, und dasselbe zur Verfügung an die Behörde einsenden.

Hierzu werden also alle diejenigen Gerichts-Eingesessenen des Departements, welche zeither den vorerwähnten falschen Weg eingeschlagen haben, so

wie, od ludźi niskiego stanu z wśi zbłądzonych przez niepoczciwych Radzićieli i nie pozwolonych Pisarzi, podaie do wiadomośći publiczney iak następuie:

Tylko na takowe Prożby i Załoby Rezolucya należyta udzielona bydź może, które wcale wyrażnie i wyrozumnie spisane są i które łatwo mogą bydź przeczytane. W przypadku zaś przeciwnym takowe przez Pisarzi niepozwolonych spisane, nie iasno i zatem nie rozumne Załoby, będą bez skutku, i tylko wysłuchanie takowych Załobnikow względem iey prawdziwey intencyi zlecone zostanie Osobie sądowey: Przez to ale więcey ćzasu i kosztu daremno się traci, czego nie potrzeba, gdy ci którzi sami nie mogą swoie dolegliwośći należycie spisać lub przez Justyckomizsarza dać spisać, do naybliższego Sąda, którego sprawa nie tyka, się udaią, który powinnien iest, ich, lub przez Członka, lub, podług okóliczności, przez zdatnego Sekretarża, lub Aktuariusza, wysłuchać do Protokołu, który Protokół, dla udźielenia Rezolucyi, do Wierżchności przesłany bydź musi.

To się wszystkim Mieszkańcom władzy sądowey podległym w górnym sląsku tak ostro iak dobrotliwie nakaznie, którżi dotąd na

ernstlich als wohlmeinend angewiesen, wie denn auch sämmtliche Untergerichte annoch zum Ueberfluße bedeutet werden, denjenigen, welche sich bei ihnen in obiger Art zur Vernehmung melden, solche nicht zu versagen.

Gegen Gerichts-Eingesessene, welche die gedachte Vorschrift nicht beobachten, und ferner ihre Gesuche und Beschwerden durch Winkelschriftsteller anfertigen lassen, wird nicht nur obige Bestimmung in Anwendung gebracht, sondern es werden auch die unbefugten Consulenten sowohl, als die muthwilligen Querulanten mit der in den Gesetzen angedroheten Gefängniß-, Festungs- und Zuchthausstrafe belegt werden.

takowey dródze nie prawey się znaydowali, z którey przyczyny też i nazbyt wszelkim Sądom zlecono zostało, każdego, któryby, sposobem w zwyż namienonem, oto prosził, niezwłocznie wysłuchac.

Przećiw tym Mieszkańcom kraiu przepisy w spomnione nie zachowaiącym, którzi iednakowoż prożby swoie i Żałoby, nie ustawaią przez Pisarzi niedozwolonych dać spisać, — nie tylko, iak wyżey iuż ustanowiono postąpiono będzie, ale tez tak Radzićiele niedozwoloni iak Żałobnicy nieposłuszni, Więżieniem w prawach naznaczonym, i karą Festunku lub Robotnego Domu, obłożoni zostaną.

Ratibor, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

No. 6. Publikandum, betreffend die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in der Ober-Lausitz.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar d. J. die in der Verordnung vom 16. Juni 1820 in der Gesetzsammlung, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem, mit den Preußischen Staaten vereinigtem Herzogthum Sachsen, im §. 5. bis zum 1. Januar 1822 bestimmte Frist, zur Anmeldung der, durch die vor dieser Vereinigung daselbst anwendbar gewesenen Gesetze, begründeten Hypotheken-Rechte, in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts belegenen eximirten Grundstücke, bis zum 1. Juli 1822 zu verlängern geruht, wornach sich auch die in dem §. 7. und 8. jener Verordnung bestimmten Fristen, zur Anfertigung der Hypotheken-Tabelle und dagegen statt findenden Erinnerungen, anstatt vom 1. Januar und 1. Juli 1822, erst vom 1. Juli 1822 und 1. Januar 1823 an, abändern.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, wegen zeitiger Anmeldung und Rechtfertigung der Real-Ansprüche an die gedachten Grundstücke, bei der hier bestellten Hypotheken-Deputation des Ober-Landes-Gerichts, zur Vermeidung der in dem Gesetz vom 16. Juni 1820 §. 6., 8., 11. und 14. bestimmten Nachtheile der Unterlassung, von Amtswegen gebracht.

Glogau, den 21. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Januar 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	2	2	6	1	20	—	—	27	6	—	17	6	—	20	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	29	4	1	11	3	—	29	—	—	15	—	—	23	—	4	—	—
3.	„ Creuzburg	2	12	10	1	7	9	—	24	3	—	16	—	—	23	—	4	—	—
4.	„ Falkenberg	2	8	7	1	15	9	1	—	—	—	20	—	—	25	—	4	—	—
5.	Grottkausche Kreis	1	28	2	1	8	6	—	27	5	—	16	3	—	23	6	3	16	—
6.	Stadt Leobschütz	1	21	3	1	11	7	—	25	11	—	17	1	—	25	—	3	—	—
7.	„ Lublinitz	2	5	—	1	11	3	1	3	9	—	21	—	1	—	—	4	20	—
8.	„ Neisse	1	23	9	1	10	—	—	28	—	—	16	7	—	22	7	3	25	5
9.	„ Neustadt	2	1	11	1	13	—	—	28	8	—	19	4	—	19	3	3	12	10
10.	„ Oppeln	1	28	3	1	11	2	—	28	10	—	21	3	—	21	6	4	22	4
11.	„ Pleß	2	13	3	1	19	6	1	15	6	—	21	6	—	27	6	5	—	—
12.	„ Ratibor	1	21	10	1	10	10	—	27	9	—	13	3	—	18	—	4	—	—
13.	„ Rosenberg	2	27	6	1	25	—	1	3	9	—	27	—	—	21	8	4	21	7
14.	„ Rybnick	1	22	7	1	8	2	1	3	5	—	17	—	—	21	—	5	—	—
15	„ Groß-Streblitz	1	21	3	1	7	6	—	27	6	—	20	4	1	5	—	4	17	6
16	„ Tost	2	—	—	1	7	6	—	22	—	—	15	—	—	22	—	4	16	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 6. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 6.

Oppeln, den 5. Februar 1822.

Sicherheits = Polizei.

Der durch Steckbriefe im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 46. 47. und 48. pro November v. J. verfolgte ehemalige Bergmann Paul Norberth aus Wieschowa, ist daselbst aufgegriffen und zur gefänglichen Haft wieder abgeliefert worden.

Die durch den Steckbrief vom 2. Januar d. J., öffentlicher Anzeiger No. 5. verfolgten beiden aus Erfurth entwichenen Sträflinge Florian Olbrich und Gottlieb Müller, sind wieder ergriffen und an die Königliche Kommandantur in Erfurth abgeliefert worden.

Bekanntmachung, den 2ten Markt in Beuthen betreffend.

Der nach dem Kalender pro 1822 auf den Montag nach Ostern in Beuthen anberaumte Jahrmarkt, soll den 2ten Montag nach Ostern, den 22. April c. a. abgehalten werden. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VII. 134. Januar c. a. Oppeln, den 24. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Warnung.

Zu Kusnitza bei Groß Boreck, wurde das uneheliche Kind der Maria Mikosch, welches die Mutter aus Unvorsichtigkeit auf den Hinterofen in ihrer Wohnung gelegt hatte, während ihrer Abwesenheit, durch die steigende Hitze des Ofens, ein Raub des Todes.

Dieser traurige Fall wird zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

IX. 358. Decbr. p.

Oppeln, den 21. Januar 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Dla przestrogi.

W Kusznicy przy wielkim Borku położyła Marya Mikoszowa dziecie swoie nie porządnie spłodzone, z nieostrożności na przypiecek i odeszła. Przez wielkie gorąco pieca które się po ioy odeyściu pokazało dziecie umarło.

Smutny ten przypadek podaiemy Publiczności do wiadomości.

IX. 358 Decbr. p.

Opole, d. 21. Stycznia 1822.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

Avertissement.

Zufolge hoher Genehmigung sollen die innerhalb der Feldmark des Dorfes Ranisch im Falkenberger Kreise belegenen, und vormals zum aufgehobenen Collegiat-Stifte ad St. Bartholomæum in Ober-Glogau, jetzt aber dem Königl. Domainen-Fiscus gehörigen Dominial-Grundstücken, nämlich:

1. der sogenannte Dorf-Teich von	8 Morgen	174	□Ruthen.
2. der sogenannte Rohde-Teich von	20 —	7	—
3. die sogenannten Grenz-Kiefern von	1 —	148	—
zusammen von	30 Morgen	149	□Ruthen.

Flächen-Inhalt in 19 einzelnen Parzellen von 1 bis 2 Morgen, oder auch jedes Stück im Ganzen, jedoch mit Ausschluß des jetzt auf den Forst-Flächen stehenden Holzes, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf vom 1. April d. J. ab, gestellt werden.

Dazu wird ein Licitations-Termin auf den 11. April d. J. von Mittags um 12 Uhr bis Abends um 5 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Ranisch anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in dem Landräthl. Bureau zu Falkenberg in den gewöhnlichen Amtsstunden, nachgesehen werden.

Be-

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, welche sich vor der Verstattung zur Licitation mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen ausweisen können, werden daher hierdurch eingeladen, sich in gedachtem Termine in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 9. Januar a. Oppeln, den 19. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem unterzeichneten Gerichts-Amte der zu Wehowitz, Leobschützer Kreises angesessene Freibauer Ignatz Moritz durch das Erkenntniß erster Instanz, de publicato den 9. Januar 1822 für einen Verschwender erklärt worden, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder hiermit verwarnt, demselben fernerhin etwas zu leihen und Credit zu geben, oder Kontrakte mit ihm abzuschließen, unter der Verwarnung: daß dergleichen Anleihen und Kontrakte des Ignatz Moritz für ungültig und unverbindlich geachtet, und hieraus wider denselben keine Klagen werden angenommen werden;

Leobschütz, den 24. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt Klein-Hoschütz und Wehowitz.

Schulz,
Justitiarius.

Avertissement.

Das zu Czarnowanz befindliche, dem Dominio zugehörige, der Arrende gegenüber belegene Rustikal-Wohnhaus No. 67. von Schrotholz, mit Schindeln gedeckt, soll nebst dem dazu gehörigen, am Straßen-Damm gelegenen Neben-Gebäude, und dem dabei befindlichen Hofraum und Garten, von zusammen 35 []Ruthen Fläche, im Wege der Licitation verkauft werden. Der Licitations-Termin ist auf den 7. März d. J. von Vormittags um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr in dem Amts-Hause zu Czarnowanz anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, oder bei dem Domainen-Amte Czarnowanz in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termin sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 14. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zum Königl. Domainen-Amte Creutzburg gehörige, in der polnischen Vorstadt belegene Brandweinbrennerei, wozu außer dem Verlag mehrerer Krüge, auch 30 Morgen Ackerland, so wie die zum Betriebe der Potaschsiederei erforderlichen Gebäude gehören, soll von Johanni a. c. ab, anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 26. März d. J. angesetzt wird. Cautionsfähige Pachtlustige haben sich zu gedachter Zeit in der hiesigen Amts-Kanzellei Vormittags um 9 Uhr einzufinden.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind jederzeit bei dem hiesigen Rentmeister Herrn Knopf einzusehen, auch kann mit einem qualificirten Pachtlustigen jederzeit, und noch 3 Wochen vor dem Licitations-Termin, der Abschluß erfolgen.

Creutzburg, den 23. Januar 1822.

Das Königliche Domainen-Amt.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das zu Branitz, Leobschützer Kreises sub No. 120. gelegene dreiviertelhuunige Bauergut und die dazu gehörigen 9 Scheffel 38 Ruthen Dominial-Acker, welche zusammen auf 1827 rtlr. 27 sgr. 4 pf geschätzt worden, in dem auf

den 6. Mai c. auf Burg Branitz

anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Leobschütz, den 23. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Branitz.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Scholtisei-Auszüger Anton Jonschetschen Erben zu Oberjeutnitz, die im Grottkauer Kreise gelegene Dominial Frei-Scholtisei Tschauschwitz, so weit sie zur Jurisdiction des unterzeichneten Gerichts gehört, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in den gesetzten Bietungs-Terminen den 2. Mai c. Vormittags um 9 Uhr, den 1. August c. Vormittags um 9 Uhr, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 2. November c. Vormittags um 9 Uhr in Person, oder durch einen wohlunterrichteten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft die Herrn Justiz-Kommissarien Cirves, Kosch und Mittelmann, vorgeschlagen werden, vor dem ernannten Deputirten Herrn Hofrichter-Amtsrath Görlich auf den hiesigen Gerichtszimmern zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen.

Uebrigens ist die unterm 13. December 1821 aufgenommene, an der Gerichtsstätte des unterzeichneten Hofrichter-Amtes zur Einsicht mit ausgehangenen Taxe auf 17735 rtlr. 20 sgr. 5 dr. Courant ausgefallen.

Neisse, den 18. Januar 1822.

Königliches Preußisches Hofrichter-Amt.

Avertissement.

Die in dem hiesigen Amtsdorfe Niedobschütz sub No. 19. belegene gängige oberschlächtige Wasser-Mühle, zu welcher 41 Scheffel Breslauer Maas Ackerland, 13 Morgen Wiesewachs, ein ganz neues Wohn- und Mühlhaus, imgleichen Stallungen gehören, welche auf 682 rtlr. 6 gr. Courant taxirt ist, soll auf Antrag der Real-Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hierzu die diesfälligen Bietungs-Termine auf den 30. Januar, 2. Februar und 4. März 1822, welcher letztere peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts-Kanzellei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 17. December 1821.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Avertissement.

Zum nothwendigen Verkauf der Woitek Renczoschekschen Halbbauer-Stelle zu Domb, taxirt auf 10[illegible] rtlr Courant, steht der peremtorische Termin auf den 15. März c. in loco Chorzow an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Beuthen, den 24. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt von Chorzow und Domb.

Avertissement.

Es sollen auf der Brinnecker Herrschaft Toster Kreises, mehrere Wirthschafts-Utensilien, bestehend in Wagenfahrt und anderen Wirthschafts-Geräthen den 13. Februar d. J. Vor- und Nachmittags in loco Brinneck, von dem unterzeichneten Gerichts-Amte, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden, wozu dasselbe Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch einladet.

Tarnowitz, den 23. Januar 1822

Das Brinnecker Gerichts-Amt.

Bekanntmachung,

wegen Sperrung einiger Schiffs-Schleußen im Klodnitz-Kanale.

Dem Schiffahrt treibenden Publiko wird hiermit zur Achtung bekannt gemacht, daß vom künftigen Frühjahre ab, bis zu Ende des Jahres 1822, die Schiffahrt auf dem Klodnitz-Kanale von Gleiwitz bis Schleuße No. 16., wegen des Baues dieser Schleuße, und der zurück gegen Gleiwitz liegenden Schleußen No. 17. und 18. nicht benutzt, dagegen aber solche von der Schleuße No. 16. bei Laband ab, bis in die Oder bei Cosel mit Oderkähnen von der bestimmten Größe, benutzt werden kann.

Unmittelbar unterhalb der Schleuße No. 16. ist ein Ablage-Platz eingerichtet, wo so lange als der Bau der Schleuße No. 16. dauert, die zu verschiffenden Gegenstände unentgeldlich gelagert werden können.

XIV. 128. Octbr. c. — Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da die hohen Behörden es genehmiget haben, daß an den Vier alljährlich in hiesiger Stadt bestimmten Jahrmärkten, auch ein Vieh-Markt am Tage zuvor in Zukunft abgehalten werden darf, so wird dies dem handeltreibenden Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Neustadt in Oberschlesien, den 19. Januar 1822.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 12ten Februar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 2. enthält:

(No. 696.) Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23. Juni 1821 abgeschlossenen Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 20. November 1821.

(No. 697.) Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 23. Juni 1821.

(No. 698.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 20. November 1821.

(No. 699.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1822, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf die unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau belegenen, eximirten Grundstücke der Ober-Lausitz.

(No. 700.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1822, betreffend die Entrichtung der Steuer inländischer Tabacksblätter.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 20. Bekanntmachung, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze.

Um das Publikum mit neuer Scheidemünze, bestehend in ganzen und halben Silbergroschen und in kupfernen 4, 3, 2, und 1 Pfennigstücken, bald möglichst ausreichend zu versehen, soll solche bei allen Königlichen Kassen nicht nur bei Zahlungen in einem angemessenen Verhältniß auszugeben, sondern auch an einzelne Personen, so viel davon verlangt wird, gegen Einzahlung einer gleichen Summe in Courant oder alter Preußischer Silber-Scheide-Münze verabreicht werden.

Die Special-Kassen werden von hieraus, successive angemessene Summen in neuer Scheide-Münze zu diesem Zweck erhalten.

Von dieser Einrichtung wird das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt.

IX. 200. Januar c. a.

Oppeln, den 6. Februar 1822.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 20. Uwiadomienie, względem wydania nowey monety drobney.

Aby Publiczność iak nayprędzey nową opatrzona zostala monetą uwiadomiamy ią, że ta moneta wybyta w srzebrze na czeskie pół czeskie, i w miedzy na 4, 3, 2 i 1 fennigy wartość kurantowych pieniędzi maiąca, od wszystkich Kass Krolewskich, nie tylko przy wypłaceniu, ale też podług proporcyi na żądanie prywatnych, za insze pieniądze kurantowe albo za dawnieyszą monetę wydana bydź ma.

Kassy nam podlegle w powiatach albo Cyrkułach od czasu do czasu nową tą monetą od nas zaopatrzone zostaną.

Uwiadomiamy Publiczność otem nowym naszym ustanowieniu.

No. 200. Jan. IX.

Opole, d. 6. Lutego 1822.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

No. 21. Erinnerung, an das Abraupen der Obstbäume.

Die ungewöhnlich milde Witterung läßt ein früheres Ausschliefen der Raupen-Brut besorgen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden deshalb aufgefordert, das Abraupen der Obstbäume ohne Verzug anzuordnen, und auf eingehende Beschwerden gegen saumselige Garten-Besitzer, zweckentsprechende Zwangsmittel einzuschreiten, um dieselben zu dieser allgemeinen Verpflichtung zu vermögen, und die benachbarten Gärten gegen Schaden und Nachtheil zu schützen.

VI. 278. Febr. Oppeln, den 5. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 22. Bekanntmachung, betreffend die Treſorſchein=Zahlung beim Servis.

Da die auf die ſtädtiſchen Kommunen vertheilte Servis=Quote, als ſolche zu den Landesherrlichen Abgaben gehört, welche nach der Verordnung des Herrn Fürſten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 30. Juni 1818, Amtsblatt vom 15. Juli 1818, Stück 29. Seite 238., zur Hälfte in Treſorſcheinen abgeführt werden ſollen; ſo werden die Magiſtrāte der ſervispflichtigen Städte hierdurch angewieſen, von der Servis=Abgabe ebenfalls die Hälfte in Treſorſcheinen an die Königl. Empfangs-Kaſſen zu entrichten.

Letztere müſſen dieſe Treſorſchein-Rate, wie bei den übrigen Königlichen Abgaben vorgeſchrieben iſt, berechnen.

IX. 85. Januar. c. a. Oppeln, den 2. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 23. Bekanntmachung, wegen Verſendung von Treſorſcheinen durch die Poſt.

Nach der Verordnung vom 5. September 1812, muß bei Verſendung von Treſorſcheinen durch die Poſt, der richtige Betrag nach dem Courſe derſelben, vom Abſender auf der Adreſſe vermerkt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift hat den Verluſt der Poſt=Garantie und eine Strafe von zehn Prozent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Dieſe Beſtimmung findet nach §. 7. Abſchnitt XIII. der Poſt-Ordnung vom 26. November 1782 auch bei Verſendungen die aus dem Auslande kommen, Anwendung

Die Strafe der 10 Procent wird aus dem verſchwiegenen Gegenſtande ſelbſt ſogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Verſendung der Treſorſcheine, darf nur durch die Fahrpoſten geſchehen.

Dieſe geſetzlichen Vorſchriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derſelben ſich gegen den für ihn ſonſt eintretenden Nachtheil ſchützen kann.

Berlin, den 19. Januar 1822.

General = Poſt = Amt.

(gez.) Nagler.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben dem Gerichts-Schulzen Garbas zu Dzieraowitz im Coseler Kreise das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet, da derselbe sich durch treue Erfüllung seiner Amtspflichten besonders auszeichnet.

Der Physikus Pleßer Kreises und Fürstlich Anhalt-Pleßer Leibarzt und Hofrath Doctor Pfaff, ist am 27. Januar c. zum Bedauren der Einsaßen des Pleßer Kreises plötzlich verstorben. Die dadurch erledigte Physikat-Stelle wird der Rybnicker Kreis-Physikus Doctor Kremser bis zu deren Wiederbesetzung interimistisch verwalten.

IX. 231. Jan. c. Oppeln, den 2. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

An die Stelle des im Toster Kreise abgegangenen Polizei-Distrikts-Kommissarii von Siegroth, ist der Gutsbesitzer von Zacharzowitz, Baron von Tschammer in gleicher Qualität angestellt worden.

An die Stelle des abgegangenen Polizei-Distrikts-Kommissarii, Gutsbesitzer Käßner auf Pniow, Toster Kreises, ist der Gutsbesitzer Ertel auf Zawada in gleicher Qualität bestätiget worden.

Der Stadtverordnete Seifensieder Anlauf in Ratibor zum Kämmerer daselbst, und der Apotheker Franck, Gürtlermeister Schwarz und Leinweber Grenzberger zu unbesoldeten Rathsherrn ebendaselbst.

Der Schullehrer Joseph Elsner aus Tharnau zum Schullehrer in Groß-Briesen, Grottkauer Kreises.

Der zeitherige Lokal-Kapellan Franz Botzian zu Bratsch zum Pfarrer in Zauditz, Ratiborer Kreises.

Zu Rathsherrn in Gleiwitz sind gewählt und bestätiget worden, Joseph Brzdik und Gottlieb Reich.

Gestorben ist der Lokalist Leopold Golasch zu Budkowitz, Oppelnschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 7.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 7.

Oppeln, den 12ten Februar 1822.

Sicherheits = Polizei.

Bekanntmachung, wegen Entdeckung eines Verbrechers.

Von den am 16. December pr. mittelst Durchbruchs aus dem Briegschen Arbeitshause entkommenen vier Züchtlingen, welche die Direktion und Administration der Anstalt durch einen Steckbrief in dem Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts No. 52. verfolgt hat, sind 3 wieder eingebracht worden, der vierte, Fabian Dresler, ein Tagelöhner aus Zilchowitz, Leobschützer Kreises, fehlt aber noch. Da derselbe krank gewesen, so entsteht die Vermuthung, daß er irgendwo liegen geblieben und umgekommen, oder vielleicht auch in die Oder gerathen und ertrunken seyn könnte.

Indem wir die Polizei- und Orts=Behörden hiesigen Departements hierauf aufmerksam machen, fordern wir dieselben auf, im Entdeckungsfalle sogleich davon Anzeige zu machen.

VII. 597. Januar c. Oppeln, den 29. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Aufgreifung des Inquisiten Paul Nolbert betreffend.

Der aus dem Kriminal=Gefängniß zu Gleiwitz entsprungene, und in dem Anzeiger zum Amtsblatt No. 48. durch Steckbrief verfolgte Inquisit Paul Nolbert,

 ist

ist wieder aufgegriffen und an das Landes-Inquisitoriat abgeliefert worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 659. Januar c. Oppeln, den 2. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Wiederhabhaftwerdung des Inquisiten Lucas Gillner.

Es wird mit Hinweisung auf den Anzeiger unseres Amtsblatts von diesem Jahre No. 2. pag. 11. bekannt gemacht, daß der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene Dienstknecht Lukas Gillner, welcher aus der Frohnveste zu Gleiwitz entsprungen war, wieder aufgegriffen und zur Haft gebracht worden ist.

VII. 660. Jan. c. Oppeln, den 2. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats December v. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Hedwige Reichelt, aus Lerchenfeld bei Troppau, welche 40 Jahr alt, kleiner Statur ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schlechte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, deutsch spricht und blödsinnig ist.

2. Andreas Schmidt, aus Mittelstadt in Ungarn, welcher 41 Jahr alt, 5 Fuß $5\frac{1}{4}$ Zoll groß ist, schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, länglich dicke Nase, großen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat, deutsch und ungarisch spricht und zwischen den Augenbraunen eine Narbe hat.

3. Peter

3. Peter Suminsky, ein Arbeitsmann aus Bochnia bei Wieliczka, welcher 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, kränkliche Gesichtsfarbe hat, polnisch und wenig deutsch spricht. Uebrigens hat derselbe böse Füße.

4. Ignatz Schnorrpfeil, aus Weidenau, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, gebogenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

5. Stephan Czeczinsky, aus Komornik, Wieluner Kreises in Polen, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, neben dem rechten Auge ein Fleischgewächse hat und polnisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 708. Febr. Oppeln, den 2. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Erinnerung,

wegen der rückständigen Conduiten-Listen der Geistlichen.

Diejenigen Herrn Superintendenten und Erzpriester, welche noch mit Einsendung der Conduiten-Listen von den in ihren Sprengeln wohnenden Geistlichen im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, diese Listen unfehlbar binnen 14 Tagen einzureichen.

I. Abth. 317. Febr. c. Oppeln, den 5. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Edic=

Edictal = Citation.

Die nachbenannten Soldaten des 22sten Infanterie-Regiments, (3ten Schlesischen) als:

1. der Musquetier Anton Freymann, aus Troppkowitz, Leobschützer Kreises gebürtig;
2. = Füsilier August Linke, aus Rückerts in der Grafschaft Glatz gebürtig;
3. = Füsilier George Aramiorcz, aus Ostrosnitza, Coseler Kreises gebürtig;
4. = Musquetier Gottlieb Behr, aus Hermsdorff, Brieger Kreises gebürtig;
5. = Musquetier Mathias Schendera, aus Radoszowitz, Pleßner Kreises gebürtig;
6. = Füsilier Joseph Czapla aus Ober-Jastrzemb, Rybnicker Kreises gebürtig;
7. = Füsilier Johann Hampel, aus Nieder-Hansdorf in der Grafschaft Glatz geb.;
8. = Musquetier Andreas Stenzel, aus Nicolai gebürtig;
9. = Musquetier Johann Wyzera, aus Studzienitz, Pleßner Kreises gebürtig; und
10. = Musquetier Gottlieb Stübner aus Neudam in der Neumark gebürtig; welche im verflossenen Jahre von ihrem Regimente entwichen, und nicht wieder zurückgebracht sind, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu demselben zurückzukehren, spätestens aber in dem auf den 29. April d. J. auf der hiesigen Hauptwache Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin zu erscheinen und sich über ihren Austritt zu verantworten.

Sollten dieselben in dem gedachten Termine ungehorsam ausbleiben, so werden sie der meineidigen Entweichung in contumaciam für schuldig erachtet, und wird nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 und des 25sten Kriegs Artikels, auf Anheftung ihres Namens an den Galgen, und auf Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt werden.

So gegeben Neisse, den 29. Januar 1822.

Königliches Preußisches Divisions = Gericht.

v. Ryssel I. Mittelmann, Divisions = Auditeur.

Be.

Bekanntmachung,
wegen Beschaffung der zum Bau des Armenhauses in Creutzburg erforderlichen Materialien.

Es soll die Beschaffung der zum Bau des Armenhauses in Creutzburg erforderlichen Materialien, als:

72	Klaftern	Bruchsteine à 108 Cubik-Fuß.	
20	dito	Feldsteine	dito
59	Fuß	Werkstücke.	
431,000	Stück	Mauer-Ziegeln.	
50,000	"	Dach-Ziegeln.	
700	"	Hohl-Ziegeln.	
528	Tonnen	Stein Kalk.	
3000	Fuhren	Sand.	
252	"	Lehm.	

in Entreprise gegeben werden

Der Licitations-Termin wird auf den 28. Februar a. c. vor dem Landräthl. Amt und der Direktion des Armenhauses zu Creutzburg anberaumt, wozu Entrepriselustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen in der Landräthl. Kanzlei zu Creutzburg vor und in dem Termine zu erfahren sind.

VII. 723. Novbr p. Oppeln, den 26. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da durch den Verkauf sämmtlicher Steinkohlen auf hiesiger Niederlage von Seiten Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Berg-Amts, keine Kohlen mehr für Königl. Rechnung verkauft werden, so sind vom heutigen Tage an, folgende Sorten Steinkohlen bei Unterzeichnetem zu haben, als:

Auf der Gleiwitzer Niederlage frische Rhudaner Steinkohlen zu 24 sgr Nom. Münze pro Tonne. Gelagerte ehemalige Königl. Kohlen 18 sgr. Frische Zabrzer Schmiede-Kohlen 10 und 12 sgr. Zu Laband Schleuße XVI. Stückkohlen zu 21 sgr. Schmiede-Kohlen zu 12 sgr. 6 dr. Auf Schleuße I. bei Cosel die Tonne frische Zabrzer Schmiede-Kohlen zu 21. sgr. Nom. Münze.

Abnehmer groser Quantitäten, erhalten die Kohlen billiger, weshalb sich die etwanigen Herrn Käufer lediglich an mich, oder an den Königl. Lieutenant und Spediteur Herrn Ueberschaer auf Schleuße I. zu wenden haben, wo auch für die etwanige Verschiffung der Kohlen auf dem Kanale, als an der Oder, nach Verlangen gesorgt werden wird.

Gleiwitz, den 1. Februar 1822.

Carl Fritsche,
Privat-Steinkohlen-Negoziant.

Bekanntmachung und Dank.

Der Kaufmann Herr Zerbony zu Neisse, hat unterm 18. December 1821 der Gemeinde Branitz, Leobschützer Kreises, in Erwägung ihrer Armuth, 4676 rtlr. Courant rückständige Zinsen geschenkt, und das Erforderliche darüber ausfertigen lassen, welches die Gemeinde Branitz, unter Anerkennung des bedeutenden Werthes dieser sehr ansehnlichen Schenkung, und der dadurch derselben erwiesenen großen Wohlthat, mit dem gerührtesten Danke und den heißesten Segenswünschen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sich verpflichtet fühlt.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. wird die von sämmtlichen zur Fidei-Commiß Herrschaft Ober-Glogau gehörigen Dorfschaften, in Antrag gebrachte und bevorstehende Ablösung der Spann- und Handdienste öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 25 Februar c. a Vormittags um 10 Uhr auf das dasige Schloß, unter der in oben allegirten Gesetze enthaltenen Commination eingeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Stadzinna, den 2. Januar 1822.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Commissarius.

B.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Kupferschmidt Johann Brehmschen minorennen Kinder, soll das ihnen gehörige, hieselbst am Ringe belegene sub No. 115. des Hypothekenbuchs vermerkte brauberechtigte Haus, nebst dazu gehörigen Antheils Viehweide-Ackers, welches gerichtlich auf 2500 rtlr. Courant abgeschätzt worden ist, Behufs der Tilgung der Verlassenschafts Schulden, meistbietend verkauft werden. Dazu haben wir die Termine jedesmal des Vormittags um 9 Uhr

auf den 16. November dieses Jahres
auf den 18. Januar, und den letzten
auf den 20. März 1822

angesetzt, und laden wir hiezu Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Versicherung vor, daß dem Meistbietenden nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ober-Glogau, den 10. September 1821.

Königliches Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

In Folge des von dem Gerber Johann Mitsche hieselbst unter dem 5. Mai 1821 aufgenommenen Testaments, sollen die ihm jetzt zu seiner Nachlaßmasse gehörenden Grundstücke, nehmlich:

1. die auf hiesiger Vorstadt sub No. 11. belegene Possession, bestehend aus einem von Schrootholz erbauten Hause, dergleichen Scheuer, Schoppen, Stallung und Werkstelle, geschätzt auf 213 rtlr. Courant;
2. die 2 dazu gehörigen Quart Acker, geschätzt auf 470 rtlr Cour.;
3. 2 dazu gehörige Gärten, ohngefähr 1 Preußischer Scheffel Aussaat, zusammen geschätzt auf 26 rtlr. Cour;

öffentlich verkauft werden.

Wir haben deshalb einen Termin auf den 14. März 1822 anberaumt, und fordern demnach alle Kauflustige und Zahlungsfähige auf, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Beuthen, den 28. December 1821.

Das Frei-Standesherrlich Gräflich Henkelsche Gericht der Stadt Beuthen.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Franz Widerra zu Alt Budkowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner bereits ihm eigenthümlich zugehörigen 2gängigen oberschlächtigen Wassermühle, noch einen dergleichen dritten Mahlgang anzulegen. Indem ich diese Intention zur Kenntniß des Publikums bringe, fordere ich zufolge des Edikts vom 28. Oktober 1810 diejenigen auf, welche dagegen gegründete Einsprüche machen zu können glauben, solche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte anzumelden.

Oppeln, den 16. Januar 1822.

Der Kreis = Land = Rath.

v. Marschall.

Avertissement.

Das zu Czarnowanz befindliche, dem Dominio zugehörige, der Arrende gegenüber belegene Rustikal = Wohnhaus No. 67. von Schrotholz, mit Schindeln gedeckt, soll nebst dem dazu gehörigen, am Straßen = Damm gelegenen Neben = Gebäude, und dem dabei befindlichen Hofraum und Garten, von zusammen 35 □Ruthen Fläche, im Wege der Licitation öffentlich verkauft werden. Der Licitations=Termin ist auf den 7. März d. J. von Vormittags um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr in dem Amts = Hause zu Czarnowanz anberaumt.

Die Verkaufs = Bedingungen können bei der Finanz = Registratur der Königl. Regierung, oder bei dem Königl. Domainen = Amte Czarnowanz in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Besitz= und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in dem anberaumten Termin sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 14. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 8.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 8.

Oppeln, den 19ten Februar 1822.

Sicherheits = Polizei.

Bekanntmachung,
wegen Entweichung des Fleischer=Gesellen Johann Berger.

Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Fleischer=Geselle Johann Berger, ist am 25. December pr. a. seinem Dienstherrn wegen Veruntreuung von 72 Floren W. W. entwichen.

Die Orts= und Polizei=Behörden des Departements der unterzeichneten Regierung, werden auf diesen Menschen aufmerksam gemacht und angewiesen, im Betretungsfalle ihn anzuhalten, und sofort darüber zu berichten.

VII. 697. Febr. c. Oppeln, den 5. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Fleischer=Geselle Johann Berger aus Crastillau, zur Herrschaft Nasstedel gehörig, gebürtig, ist 20 Jahr alt, katholischer Religion, unverheirathet, von kleiner Statur, hat kastanienbraune Haare, dergleichen Augenbrannen und Augen, längliche Nase, proportionirten Mund und ein längliches von der Sonne verbranntes Gesicht.

Bei seiner Entweichung trug er eine brauntuchene Jacke mit Lammfell gefüttert, eine grautuchene Weste, ein blaues Halstuch, schwarztuchene Beinkleider, kalblederne Stiefeln und eine schwarzmanchesterne Kappe. Er ist ohne Paß und Kundschaft entwichen.

Bekanntmachung,
eines zu Carlsruh verübten Diebstahls.

In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar c. sind bei der Wittwe Ernst zu Carlsruh mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende benannte Sachen, als:

1. 50 rtlr. klingend Courant in einer grünen Börse mit 2 goldenen Ringen zum Zuziehen;
2. 12 Dukaten, (wovon 6 Kremnitzer, 2 mit dem Bildniß des Doctor Luther, und 4 Holländische);
3. 30 rtlr. verschiedene Münze;
4. 2 silberne Schaustücke, auf einem ein Russe zu Pferde abgebildet;
5. 6 silberne Eß-Löffel und 1 Vorlege-Löffel mit den Buchstaben H. und K. gezeichnet;
6. 2 silberne Aufsätze, inwendig vergoldet, unten am Boden mit C. und K. gezeichnet;
7. eine goldene Schleife, unten mit 3 kleinen Weintrauben und 2 goldenen Ohrringen;
8. 6 silberne Thee-Löffel mit C. und K. gezeichnet.
9. eine goldene Damen-Uhr, mit Emaille, worauf ein Offizier zu Pferde, daran ein goldenes Petschaft mit einem Agat-Stein, worauf die Buchstaben C. v. S.;
10. 2 weiße feine Bett-Ueberzüge mit C. und K. gezeichnet, und ein rothgestreifter dito dito;
11. 18 Stück gezogene Servietten, nebst einem großen Tischtuch mit C. und K. gezeichnet;
12. 6 Frauen-Hemde, mit C. und K. gezeichnet;
13. 6 Schnupftücher mit blauem Rand, C. und K. gezeichnet;
14. 2 weiße Kleider von Cambrai und ein braungestreiftes dito von Atlas;
15. 7 Ellen hellgrauer Flanell;
16. 6 gezogene Handtücher;
17. 6 weiße Halstücher mit C. und K. gezeichnet;
18. 6 Paar Zwirn-Strümpfe mit C. und K. gezeichnet.
19. 6 Paar gute Berliner blaue Tassen;
20. 6 zinnerne Teller und 2 Schüsseln mit C. und K. gezeichnet;

[gesto]hlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir [di]e Polizei-Behörden des Departements hierdurch an: auf die sich vorfindenden Sachen

chen und deren Inhaber genau zu invigiliren, die letzteren, insofern sie unbekannt sind, mit den Sachen anzuhalten, und dem Königl. Landräthl. Amt Oppelnschen Kreises, davon Nachricht zu geben. Zu gleicher Zeit aber fordern wir sämmtliche Gold- und Silber-Arbeiter, Mäckler und Händler auf, gleichfalls auf die bezeichneten Sachen zu achten, sie im Betretungsfalle anzuhalten und ihrer Orts-Obrigkeit davon schleunigst Anzeige zu machen.

VII. 851. Febr. c. Oppeln, den 15. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, eines verlornen Reise-Passes.

Der Israelit und Händler mit jüdischen Zehngeboten Hirschel Neumann aus Kempen im Großherzogthum Posen, hat seinen am 25. Oktober pr. a. ausgestellten und am 6. d. M. von uns zur Rückreise nach Kempen visirten Paß, hier Orts verloren. Dieser Verlust wird zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Ratibor, den 9. Februar 1822.

Stadt-Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

wegen Beschaffung der zum Umbau der Klodnitz-Kanal-Schleußen No. 16. 17. und 18. bei Laband, Petersdorf und Gleiwitz erforderlichen Materialien und auszuführenden Arbeiten.

Es soll die Lieferung der zum Erweiterungs-Bau der massiven Schiffs-Schleußen am Klodnitz-Kanal No. 16. 17. und 18. erforderlichen Bau-Materialien, als Quader- und Bruchsteine, Mauer-Ziegeln, Kalk, Sand, Ziegelmehl, Bauholz ꝛc. so wie auch die Ausführung der verschiedenen Arbeiten selbst, einzeln oder auch im ganzen, öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Der Licitations-Termin hierzu ist auf Montag den 25. d. M. Morgens 9 Uhr im Königl. Amts Gebäude auf der Kanal-Niederlage bei Gleiwitz angesetzt, wozu Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst, mitgetheilt werden sollen, jedoch auch vorher in der Re-

Registratur der Königl. Regierung, so wie auch bei dem Bau-Inspektor Feller zu Gleiwitz, eingesehen werden können; übrigens aber nur Cautionsfähige Personen zum Gebot zugelassen werden.

XIV. 324. Febr. c. Oppeln, den 13. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekantmachung,

der von dem Ober-Lehrer Hientzsch am Seminario zu Neuzelle herausgegebenen Gesänge.

Der Ober-Lehrer Hientzsch am Seminario zu Neuzelle bei Frankfurt a. d. Oder, hat eine Sammlung von geistlichen Liedern, Volks-Gesängen und Motetten, sowohl im G. und C. Schlüssel, als auch in Ziffern, auch zwei-, drei- und vierstimmig herausgegeben, welche sich durch ihre Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit vorzüglich zur Einführung in den Elementar-Schulen eignen, und machen wir dies, auf Veranlassung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit bekannt.

I. Abth. X. 212. Jan. Oppeln, den 5. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem die hiesige Stadtverordneten-Versammlung mit hoher Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung, den Verkauf des, dem Hospital gehörigen, an der von Tarnowitz nach Ujest und Tost, hart an der Stanislaus-Kirche und dem Hospitaliten-Wohngebäude belegenen sogenannten Lazareth-Gebäude beschlossen, so wird solches hiermit mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Bietungs-Tage auf den 22. Februar, 15. März und 2. April c. in dem Rathhaus-Sessions-Zimmer des unterzeichneten Magistrats, festgesetzt sind. Es werden demnach alle Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, in den angesetzten Terminen Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen und da die Verkaufs-Betingungen zu vernehmen.

Peiskretscham, den 7. Februar 1822.

Der Magistrat.

Aver-

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 19ten Februar 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 24. Verordnung, wegen Aufsicht auf die Zoll- und Steuer-Defraudanten.

Ein Rescript des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. v. M. verordnet: auf diejenigen Personen, welche der Zoll- und Steuer-Defraudation überführt oder dringend verdachtig sind, eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit zu richten, und denselben Pässe zu Reisen über die Grenze entweder gar nicht, oder mindestens mit der größten Vorsicht zu ertheilen, und auch darauf zu halten, daß an den Grenz-Orten keine dort nicht einheimische Individuen, welche sich über ihre Lebensweise oder ihren rechtlichen Erwerb nicht gehörig ausweisen können, geduldet werden.

Sämmtliche zur Ausstellung von Pässen authorisirte Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, sich nach dieser Bestimmung genau zu achten.

I. Abth. Plen. VII. 649. Jan. c. Oppeln, den 6. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Wir haben in mehreren Fällen wahrgenommen, daß die Vorschriften §. 68. bis 75. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, bei den an uns eingereichten Verhandlungen, außer Acht gelassen worden sind, und finden uns deshalb veranlaßt, die genaue Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen allen unsern Special-Kommissarien in Erinnerung zu bringen, mit der Warnung, daß jede Versäumniß der diesfälligen zur Bewirkung der Verbindlichkeit einer Verhandlung vorgeschriebenen Formen durch Nachholung derselben auf Kosten des Schuldigen, geahndet werden wird.

Groß-Strehlitz, den 7. Februar 1822.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses zu Zduny, so wie zur Instandsetzung der evangelischen Kirche daselbst.

Mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 27. December v. J., ist zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses zu Zduny, Regierungs-Bezirks Posen, so wie zur Instandsetzung der evangelischen Kirche daselbst, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilliget worden.

Wir fordern demnach die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, wegen Einsammlung dieser Kollekte, das Erforderliche zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder, nebst einem Sortenzettel binnen spätestens 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten-Kasse einzusenden.

V. 265. Januar c. Oppeln, den 26. Januar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Da in dem zum meistbietenden Verkauf des sogenannten Capitul-Hauses zu Neisse am 28. Januar c. angestandenen Termine, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist zu gleichem Behuf ein neuer Termin auf den 12. März c. angesetzt worden.

Mit Hinweisung auf den Inhalt der Bekanntmachung vom 27. December pr. werden Kauflustige eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und haben dieselben den Zuschlag zu gewärtigen.

XIII. 305. Febr. c. Oppeln, den 5. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die von den dienstpflichtigen Einsaßen aus den zur Majorats-Herrschaft Turawa gehörigen Dörfern, Bierdzan, Ellauth, Sackrau, Kadlub, Groß-Kottors und Klein-Kottors, Oppelnschen Kreises in Antrag gebrachte Dienst-Ablösung und resp. Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft, ist dem unterzeichneten Special-Commissario aufgetragen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse, entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältniß, oder aus irgend einem anderen Grund zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder in meiner Behausung in Oppeln, oder spätestens in dem auf dem Schloß zu Turawa

den 1. April d. J.

früh um 10 Uhr angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Dienst-Ablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 10. Februar 1822.

Eckart,

Königl. Oekonomie-Commissarius Ister Klasse.

Be-

Bekanntmachung.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des Rittergutes Johnsdorf, Grottkauer Kreises, welches nebst dem Beistücke, zusammen auf 25470 rtlr. 21 sgr. 3 dr. landschaftlich und resp. gerichtlich abgeschätzt worden, steht ein einziger und peremtorischer Bietungs-Termin auf den 30. Mai 1822 früh um 9 Uhr vor dem Commissario Herrn Justizrath Karger in dem Zimmer des unterzeichneten Gerichts an. Kauflustige werden dazu eingeladen. Die Taxe und Kaufsbedingungen sind aus dem Anhange hier und bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu Ottmachau zu ersehen.

Neisse, den 25. Januar 1822.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Auctions - Avertissement.

Zum öffentlichen Verkauf des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen Wittwe Rachel Sonnenfeld, bestehend in Juwelen, Uhren, Silbergeschirr, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Meßing, Blech, Eisen, Leinzeug und Betten, diversen Meubles und Hausgeräthe, verschiedenen weiblichen Kleidungs-Stücken, Wagen und Geschirr, Kupferstichen und Büchern, stehet Termin auf den 26. Februar c. und folgende Tage Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in Nicolai in der Behausung der Erblasserin an, und wir laden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung sofort erfolgen wird.

Nicolai, den 8. Februar 1822.

Das Fürstlich Anhalt Köthen Pleßsche Gericht der Stadt Nicolai.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß den 13. März c. a. um 2 Uhr Nachmittags in loco Pogorzelletz die dasige Mühle auf 1454 rtlr. gewürdiget, meistbietend verkauft wird.

Unbekannte Licitanten haben sich mit Caution zu versehen.

Bierawa, den 12. Februar 1822.

Das Gerichts-Amt Bierawa.

Aver-

Avertissement.

Die in dem hiesigen Amtsdorfe Riedobschütz sub No. 19. belegene zgängige oberschlächtige Wasser-Mühle, zu welcher 41 Scheffel Breslauer Maas Ackerland, 13 Morgen Wiesewachs, ein ganz neues Wohn- und Mühlhaus, imgleichen Stallungen gehören, welche auf 682 rtlr. 6 gr. Courant gerichtlich taxirt ist, soll auf Antrag der Real-Gläubiger öffentlich verkauft werden.

Wir haben hierzu die diesfälligen Bietungs-Termine auf den 30. Januar, 2. Februar und 4. März 1822, welcher letztere peremtorisch ist, anberaumt, und laden alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine in unserer Gerichts Kanzellei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe kann zu jeder gewöhnlichen Gerichtszeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 17. December 1821.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. wird die von sammtlichen zur Fidei-Commiß-Standesherrschaft Pleß gehörigen Dorfschaften in Antrag gebrachte und bevorstehende Ablösung der Spann- und Hand-Dienste öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 9. März 1822 Vormittags um 10 Uhr auf das dasige Schloß mit den in oben allegirten Gesetze enthaltenen Verwarnung vorgeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans, zugezogen seyn wollen.

Studzienna, den 6. Januar 1822.

Hancke,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Avertissement.

Das zu Czarnowanz befindliche, dem Dominio zugehörige, der Arrende gegenüber belegene Rustikal-Wohnhaus No. 67. von Schrotholz, mit Schindeln gedeckt, soll nebst dem dazu gehörigen, am Straßen-Damm gelegenen Neben-Gebäude, und dem dabei befindlichen Hofraum und Garten, von zusammen 33 []Ruthen Fläche, im Wege der Licitation öffentlich verkauft werden. Der Licitations-Termin ist auf den 7. März d. J. von Vormittags um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr in dem Amts-Hause zu Czarnowanz anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der Finanz Registratur der Königl. Regierung, oder bei dem Königl. Domainen-Amte Czarnowanz in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, in dem anberaumten Termin sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 14. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Franz Widerra zu Alt-Budkowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner bereits ihm eigenthümlich zugehörigen gängigen oberschlächtigen Wassermühle, noch einen dergleichen dritten Mahlgang anzulegen. Indem ich diese Intention zur Kenntniß des Publikums bringe, fordere ich zufolge des Edikts vom 28. Oktober 1810 diejenigen auf, welche dagegen gegründete Einsprüche machen zu können glauben, solche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte anzumelden.

Oppeln, den 16. Januar 1822.

Der Kreis-Land-Rath.

v. Marschall.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 26sten Februar 1822.

Verordnungen des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts.

No. 7. Bekanntmachung, wegen des zu beobachtenden Schemas bei den quartaliter einzureichenden Salarien-Kassen-Extrakten.

Die sämmtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, welche formirte Salarien-Kassen haben, werden hiermit angewiesen: sich nach dem in dem nächsten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung abgedruckt zu findenden Schema genau zu achten, und ihre, gleich nach dem abgelaufenen Quartal an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gerichte einzureichenden Quartal-Extrakte, hiernach anzufertigen.

Breslau, den 19. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oekonomie-Gehülfe Hofrichter, und der Gutsbesitzer Scheffler zu Gauers sind von der Königl. General-Commission zu Groß-Strehlitz, nach vorgängiger Prüfung, als Oekonomie-Commissarien der gedachten Behörde bestellt und vereidet worden.

VI. Febr. 363. Oppeln, den 18. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Lange in Neisse zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Den Postwärtern Bürgermeister Dresow in Rosenberg, Kreis-Steuer-Einnehmer Hinze in Creutzburg und Special-Steuer-Rendanten Becker in Constadt, ist das Prädikat „Post-Verwalter" beigelegt worden.

Der Schullehrer Franz Tannhäuser zu Endersdorf, zum Schullehrer und Organisten in Tarnau bei Grottkau.

Der Bürgermeister Anton Zelasko in Rybnick ist auf Lebenszeit gewählt worden.

Dem Censor der theologischen Schriften Herrn Professor Dr. Middeldorpf in Breslau, ist die Censur der in der Provinz Schlesien in jüdischer Sprache herauskommenden Schriften übertragen worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 9.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 9.

Oppeln, den 26sten Februar 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Fleischer Johann Ehrenfried Ilgmann, aus Langenbielau gebürtig, und vor seiner ersten Verhaftung in Cammerswaldau und Hirschberg wohnhaft, hat das uns bei seiner einstweiligen Arrest=Entlassung im November pr. gegebene Versprechen: bei seinen Angehörigen zu Giesmannsdorf, Bolkenhainer Kreises sich aufzuhalten und ohne unser Vorwissen, nicht von dort zu entfernen, gebrochen, dem Herumstreifen sich ergeben, und auf listige Weise neue bedeutende Betrügereien verübt.

Dies veranlaßt uns, alle Behörden und sonst Jedermann dienstfreundlichst zu ersuchen, den rc. Ilgmann, wo er sich immer betreten läßt, sofort wieder zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten, gefälligst bald an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Der rc. Ilgmann ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, untersetzte Statur und ein freundliches einschmeichelndes Benehmen. Seine Kleidung ist uns jetzt nicht bekannt.

Jauer, den 16. Februar 1822.

Königliches Preußisches Landes = Inquisitoriat.

Bekanntmachung,
wegen Entweichung des Vagobonden Lensky Ipper.

Der in Bernau arretirte und in seine Heimath nach Cracau auf den Transport gegebene, untenstehend genau signalisirte Vagabonde Lensky Ipper, ist am 1. d. M. in dem Fürstlich Pleßischen Walde hinter dem Dorfe Ponewnick, den Transportanten entsprungen.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, weisen wir die Behörden für den Fall der Wiederhabhaftwerdung des Lensky Ipper an, denselben seiner Bestimmung gemäß, über die Grenze zu senden.

VII. 762. Febr. c. Oppeln, den 12. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Vagabonde, Knopfmacher-Geselle Lensky Ipper aus Cracau ist mosaischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen kleinen Mund, einen erst werdenden Bart, gute Zähne, langes Kinn, magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und spricht deutsch, hebräisch und polnisch.

Bekleidung.

Er trug eine grüne manchesterne Jacke, lichteblaue Tuchhosen, eine gelbgestreifte Kasimir-Weste mit blanken Knöpfen, ein schwarzseidenes Halstuch, Stiefeln, eine schwarzsammtne Mütze mit schwarzer Wachsleinewand überzogen und ein flächsernes Hemde auf dem Leibe.

Außerdem in einem grauleinenen Sacke: eine Weste von Englischleder, eine weiße Piquee-Weste, ein gelbseidenes Halstuch, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar Pantoffeln, ein Paar dunkelblaue tuchene lange Hosen, eine Jacke von grünem Englischleder, ein leinenes Hemde und ein Paar blautuchene Fausthandschuhe.

Bekanntmachung, wegen gestohlener Pferde.

Es sind aus dem Gasthause zum schwarzen Adler zu Troppau, Ratiborer Vorstadt No. 11. in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs 3 Pferde entwendet worden, nämlich:

1. ein Wallach, schwarzbraun, 7 Jahr alt, 14 Faust hoch, mit weißer Schnurbläße und auf dem linken Vorderfuß etwas weniges weiß gezeichnet;
2. ein Wallach, Sommerrapp, 7 Jahr alt, bis 14 Faust hoch und mit weißer Bläße über der Stirne;
3. eine Stutte, lichtbraun, 10 Jahr alt, 15 Faust hoch, auf dem linken Hinterfuß ein weißes Zeichen und am Rücken weiße Haare, welche vom Satteldrucke herrühren.

Es werden besonders die Polizei-Behörden des Departements der unterzeichneten Regierung angewiesen, auf diese Pferde zu vigiliren, im Betretungsfalle dieselben anzuhalten, und sich mit der Kaiserlich Königlichen Polizei-Behörde zu Troppau in Korrespondenz zu setzen, auch gegen die Inhaber der Pferde nach Lage der Umstände das Nöthige zu veranlassen und davon zu berichten.

VII. 901. Febr. c. Oppeln, den 19. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Vorstadt zu Ottmachau ist am 10. December v. J. des Morgens gegen 8 Uhr von Grenz-Aufsichts-Beamten ein mit 2 Pferden bespannter Wagen, worauf $1\frac{1}{2}$ Eimer Ungar-Wein befindlich gewesen, angehalten worden.

Da der Fuhrmann entsprungen, und der Eigenthümer der angehaltenen $1\frac{1}{2}$ Eimer Wein, 2 Pferde und 1 Wagen unbekannt ist; so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, sich binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 31. März c. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse zu melden, sein Eigenthum an genannte Gegenstände nachzuweisen, und zugleich seine Verantwortung wegen der mit dem Wein begangenen Defraudation abzugeben. Im ausbleibenden Falle hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Anspruche präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften Objecte, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, wird berechnet werden.

V. 425. Febr. Oppeln, den 16. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be=

Bekanntmachung,
wegen Einsendung des General-Verwaltungs-Berichts pro 1821.

Es sind die Magisträte zu

Constadt, Cosel, Hultschin, Katscher, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Neustadt, Nicolai, Ober-Glogau, Oppeln, Peiskretscham, Pitschen, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Schurgast und Tarnowitz,

noch mit dem General-Verwaltungs-Bericht pro 1821 rückständig, welcher schon mit dem 15. v. M. eingehen sollte. Vorgenannte Magisträte werden daher bei Vermeidung einer Strafe von 2 rtlr. aufgefordert, den Bericht unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten.

VII. 798. Febr. c. Oppeln, den 12. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige.

Das Dominium Ziemientzitz im Toster Kreise, hat ein neues Vorwerk angelegt, und diesem Etablissement den gewählten Namen Brodkammer beigelegt.

Oppeln, den 22. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Königl. Majors und Brigadiers der 6ten Gensd'armerie-Brigade (Schlesischen) Herrn Baron v. Flörcken, werden die Königl. Landräthl. Aemter und Magisträte des hiesigen Departements, bei welchen von den vormaligen Kreis-Brigadiers oder Kreis-Offiziers, Akten, die Gensd'armerie betreffend, deponirt oder zurückgelassen worden sind, hiermit angewiesen: diese dem Herrn Brigadier, Baron v. Flörcken nach Breslau mittelst der Post ungesäumt zuzusenden.

Es wird aber dabei bemerkt, daß diese Akten nur in Packeten, die nicht über 20 Pfund an Gewicht enthalten, und jeden Posttag nur ein solches Packet abgesendet werden dürfen.

XII. 13. Febr. c. Oppeln, den 13. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

wegen dem Verkauf der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof bei Creutzburg sollen, der höheren Genehmigung gemäß, theils als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und sowohl einzeln als im ganzen ausgeboten werden.

Zu der Kretscham-Possession gehören:

a) An Grundstücken:

		Morgen	□Ruthen
1.	Hof- und Baustellen	—	$73\frac{1}{3}$
2.	Gartenland	1	$60\frac{2}{3}$
3.	Acker	26	16
4.	Wiesen	1	112
	zusammen	29	82

b) An Gebäuden:

1. ein Wohnhaus von Schrotholz,
2. ein massives Branntweinbrennerei-Gebäude,
3. ein Rind- und ein Schwarzvieh-Stall von Bohlholz,
4. ein Holz-Schuppen,
5. ein Gaststall,
6. ein kleiner Pferdestall, und
7. eine Scheuer.

c) Verschiedenes Haus- Acker- Wirthschafts- und Stall-Geräthe.

Zu dem zweiten kleineren Familien-Etablissement gehören:

ein Familien-Haus, und an Grundstücken:

	Morgen	□Ruthen
Hofraum und Baustellen	—	$36\frac{2}{3}$
Garten	—	$10\frac{1}{3}$
Acker	3	85
Wiesen	—	48
zusammen	4	—

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhoff nachgesehen werden.

Der Licitations-Termin wird zu Kraskau den 22. April d. J. von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr hiermit anberaumt.

Die Bietungslustigen werden eingeladen, sich entweder persönlich, oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten im gedachten Termin einzufinden, und sich zuvörderst über ihre Bietungsfähigkeit und des zur Acquisition erforderlichen Vermögens, beim Commissario auszuweisen.

XI. 893. Decbr. pr. Oppeln, den 16. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Zufolge hoher Genehmigung sollen die innerhalb der Feldmark des Dorfes Ranisch im Falkenberger Kreise belegenen, und vormals zum aufgehobenen Collegiat-Stifte ad St. Bartholomæum in Ober-Glogau, jetzt aber dem Königl. Domainen-Fiscus gehörigen Dominial-Grundstücke, nämlich:

1. der sogenannte Dorf-Teich von	8	Morgen	174	□Ruthen.
2. der sogenannte Rohde-Teich von	20	—	7	—
3. die sogenannten Grenz-Kiefern von	1	—	148	—
zusammen von	30	Morgen	149	□Ruthen.

Flächen-Inhalt in 19 einzelnen Parzellen von 1 bis 2 Morgen, oder auch jedes Stück im Ganzen, jedoch mit Ausschluß des jetzt auf den Forst-Flächen stehenden Holzes, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf vom 1. April d. J. ab, gestellt werden.

Dazu wird ein Licitations-Termin auf den 11. April d. J. von Mittags um 12 Uhr bis Abends um 5 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Ranisch anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in dem Landräthl. Bureau zu Falkenberg in den gewöhnlichen Amtsstunden, nachgesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, welche sich vor der Verstattung zur Licitation mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen ausweisen können, werden da-

her

her hierdurch eingeladen, sich in gedachtem Termine in Person, oder durch einen gerichtlichen bestellten Special-Bevollmächtigten einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 9. Januar o. Oppeln, den 19. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Edictal-Citation.

Die nachbenannten Soldaten des 22sten Infanterie-Regiments, (3ten Schlesischen) als:

1. der Musquetier Anton Freymann, aus Tropplowitz, Leobschützer Kreises gebürtig;
2. " Füsilier August Linke, aus Rückerts in der Grafschaft Glatz gebürtig;
3. " Füsilier George Aramiorcz, aus Ostrosnitza, Coseler Kreises gebürtig;
4. " Musquetier Gottlieb Behr, aus Hermsdorff, Brieger Kreises gebürtig;
5. " Musquetier Mathias Schendera, aus Radostowitz, Pleßner Kreises gebürtig;
6. " Füsilier Joseph Czapla aus Ober-Jastrzemb, Rybnicker Kreises gebürtig;
7. " Füsilier Johann Hampel, aus Nieder-Hansdorf in der Grafschaft Glatz geb.;
8. " Musquetier Andreas Stenzel, aus Nicolai gebürtig;
9. " Musquetier Johann Wydera, aus Studzienitz, Pleßner Kreises gebürtig; und
10. " Musquetier Gottlieb Stübner aus Neudam in der Neumarkt gebürtig;

welche im verflossenen Jahre von ihrem Regimente entwichen, und nicht wieder zurückgebracht sind, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu demselben zurückzukehren, spätestens aber in dem auf den 29. April d. J. auf der hiesigen Hauptwache Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin zu erscheinen und sich über ihren Austritt zu verantworten.

Sollten dieselben in dem gedachten Termine ungehorsam ausbleiben, so werden sie der meineidigen Entweichung in contumatiam für schuldig erachtet, und wird nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 und des 25sten Kriegs Artikels, auf Anheftung ihres Namens an den Galgen, und auf Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt werden.

So gegeben Neisse, den 29. Januar 1822.

Königliches Preußisches Divisions-Gericht.

v. Ryssel I. Mittelmann, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung.

Das Bier- und Branntwein-Urbar zu Bielitz bei Neisse, dessen Pacht Johannis 1822 zu Ende geht, soll aus freier Hand auf 3, 6 oder 9 Jahre anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen sind jederzeit beim Wirthschafts-Amte daselbst zu erfahren.

Bielitz bei Neisse, den 13. Februar 1822.

Sallbach,
Königl. Lieutenant von der Armee und
Besitzer von Bielitz.

Bekanntmachung.

Das Dominium Carlsruhe beabsichtiget, den bisher bei den Hüttenwerken ohnfern Kroguliro bestandenen Zainhammer von dort weg, und an den sogenannten Friderique-Teich bei Carlsruhe zu translociren.

In Folge des §. 7. im Gesetz vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hierdurch auf, seine Einsprüche binnen heute und 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 18. Februar 1822.

Der Kreis-Landrath.
v. Marschall.

Inserendum.

Die Brau- und Brennerei zu Polnisch-Neudorf bei Oppeln, wird auf den 25. März 1822 pachtlos, weshalb Pachtlustige und Cautionsfähige bis zum 15. März bei der Frei-Scholtisei daselbst sich zu melden haben, woselbst auch die Bedingungen, welche dieser Verpachtung zum Grunde gelegt werden sollen, näher eingesehen werden können.

Frei-Scholtisei Polnisch-Neudorf, den 22. Februar 1822.

Heinzel.

Be-

Bekanntmachung.

Nachdem von dem unterzeichneten Gerichts-Amte der zu Wehowitz, Leobschützer Kreises angesessene Freibauer Ignatz Moritz durch das Erkenntniß erster Instanz, de publicato den 9. Jänner 1822 für einen Verschwender erklärt worden, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder hiermit verwarnt, demselben fernerhin etwas zu leihen und Credit zu geben, oder Kontrakte mit ihm abzuschließen, unter der Verwarnung: daß dergleichen Anleihen und Kontrakte des Ignatz Moritz für ungültig und unverbindlich geachtet, und hieraus wider denselben keine Klagen werden angenommen werden;

Leobschütz, den 24. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt Klein-Hoschütz und Wehowitz.

Schulz,
Justitiarius.

Bekanntmachung.

Die zum Königl. Domainen-Amte Creutzburg gehörige, in der polnischen Vorstadt belegene Brandweinbrennerei, wozu außer dem Verlag mehrerer Krüge, auch 50 Morgen Ackerland, so wie die zum Betriebe der Potaschsiederei erforderlichen Gebäude gehören, soll von Johanni a. c. ab, anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 26. März d. J. angesetzt wird. Cautionsfähige Pachtlustige haben sich zu gedachter Zeit in der hiesigen Amts-Kanzelei Vormittags um 9 Uhr einzufinden.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind jederzeit bei dem hiesigen Rentmeister Herrn Knorr einzusehen, auch kann mit einem qualificirten Pachtlustigen jederzeit, und noch 3 Wochen vor dem Licitations-Termin, der Abschluß erfolgen.

Creutzburg, den 23. Januar 1822.

Das Königliche Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß den 13. März c. a. um 2 Uhr Nachmittags in loco Pogorzellez die dasige Mühle auf 1454 rtlr. gewürdiget, meistbietend verkauft wird.

Unbekannte Licitanten haben sich mit Caution zu versehen.

Bierawa, den 12. Februar 1822.

Das Gerichts-Amt Bierawa.

Bekanntmachung.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des Rittergutes Johnsdorf, Grottkauer Kreises, welches nebst dem Beistücke, zusammen auf 25470 rtlr. 21 sgr. 3 dr. landschaftlich und resp. gerichtlich abgeschätzt worden, steht ein einziger und peremtorischer Bietungs Termin auf den 30. Mai 1822 früh um 9 Uhr vor dem Commissario Herrn Justizrath Karger in dem Zimmer des unterzeichneten Gerichts an. Kauflustige werden dazu eingeladen. Die Taxe und Kaufsbedingungen sind aus dem Anhange hier und bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu Ottmachau zu ersehen.

Neisse, den 25. Januar 1822.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 5ten März 1822.

Verordnungen der höchsten Staats = Behörden.

Bekanntmachung.

Daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Commission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter, geführten Geschäfte, dem 5ten Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienst-Verhältnisse in Verbindung standen, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1822.

Krieges = Ministerium.

(gez.) v. Hacke.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 25. Publikandum, betreffend das Verbot des Eingangs der Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten in die Königlichen Staaten.

Sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere auch die Gensd'armerie, werden hierdurch in Folge der hohen Ministerial-Verfügung vom 19. Januar 1822, und mit Bezugnahme auf unsere frühere diesfällige Bekanntmachung vom 27. Januar 1820 im Amtsblatt pro 1820, Stück VI. No. 26. pag. 36. angewiesen, streng darüber zu wachen, daß Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten, die Königlichen Preußischen Staaten nicht betreten. Diese Krämer und Hausirer sind an den Grenzen überall zurückzuweisen und zu bedeuten, daß wenn sie, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs, in die diesseitigen Staaten einzudringen versuchen sollten, ihre Waaren confiscirt, sie selbst aber mit harter Leibesstrafe belegt werden sollen. Hiernach haben auch sämmtliche Polizei-Behörden, die etwa von den Grenz-Zoll-Aemtern an sie Behufs der Ertheilung eines Erlaubniß-Scheines, zum Eingange in die diesseitigen Staaten gewiesenen Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten zurück zu weisen, und in vorgedachter Art, vor dem Eingange in die diesseitigen Staaten zu warnen.

IX. 275. Jan. Plen. Oppeln, den 7. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 26. Publikandum, betreffent das Kommunal-Kassen-Wesen in den Städten.

Schon mittelst Circular-Verordnung vom 29. November 1816, sind die Magisträte des Departements der unterzeichneten Regierung angewiesen, wie es mit den Rechnungs-Extrakten und deren Einsendung, und mit Entwerfung der Etats für die Kämmerei-Kassen gehalten werden soll.

Indem wir die Magisträte auf diese Verordnung und deren pünktliche Beobachtung nochmals anweisen, erachten wir es für nöthig, auch folgende auf das Kassen- und Rechnungs-Wesen Bezug habende Vorschriften zur Norm vorzuschreiben, da bemerkt worden, daß an verschiedenen Orten, ordnungswidrig verfahren wird.

1. Rück-

1. Rücksichtlich der Ausschreibung allgemeiner Kommunal-Beiträge, wird auf die diesfälligen Vorschriften des Breslauer Amtsblatts Jahrgang 1811, No. 328. pag. 426. Bezug genommen. Sollten die Stadtverordneten, nachdem ihnen von dem Magistrat das Bedürfniß der Ausschreibung von Beiträgen gehörig nachgewiesen, (wozu bei bereits etatsmäßigen Zuschüssen die Hinweisung darauf genügt,) und ein angemessener Termin zur Beschlußnahme über die Art und Weise, wie dies Deficit gedeckt werden soll, gesetzt worden, die ihnen verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung dazu ausdrücklich oder stillschweigend verweigern, so dürfen zwar nach dem Ministerial-Bescheide vom 13. December 1809 (zu §. 109. der Städte-Ordnung) dieselben durch alle Grade der Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, indem zuerst der Vorsteher, und wenn dies ohne Wirkung bleibt, die übrigen Stadtverordneten gezwungen werden können, nöthigenfalls die fehlende Summe aus ihrem Privat-Vermögen herzugeben. Eine dergleichen Zwangs-Maasregel kann aber nur von dem Landrathe, nach vorher durch ihn bei uns eingeholter besonderer Genehmigung, eingeleitet werden.

2. Der Magistrat ist befugt, innerhalb der Grenzen der einzelnen Etats-Titel über Einnahme und Ausgabe selbstständig zu verfügen, so weit er nicht dabei, durch die Vorschriften der Städte-Ordnung §. 183. und folg. eingeschränkt wird; zu Etats-Ueberschreitungen und Erlaß von Abgaben, oder zu der Niederschlagung von Resten bedarf es jedoch eines Beschlusses der Stadtverordneten. Sollte darüber zwischen den genannten beiden Behörden keine Einigung statt finden, so entscheidet auf gutachtliche Berichterstattung des Landräthl. Amtes, die Königliche Regierung.

3. Der Magistrat hat durch angemessene Ordnungsstrafen und andere gesetzlich zuläßige Zwangs-Maasregeln für die Folge mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß von den Rendanten der verschiedenen Kommunal-Kassen, spätestens bis zum 16. Februar jeden Jahres, von der Verwaltung des vorigen Jahres, Rechnung gelegt wird; widrigenfalls von da ab, alle Straf-Verfügungen der vorgeordneten Behörden immer dem Dirigenten des Magistrats allein zur Last fallen, unter dem Vorbehalte seines Regresses an den säumigen Rechnungsleger.

4. Die Rechnungen müssen von dem Rendanten in duplo eingereicht werden, indem nach der ersten Revision das eine Exemplar, mit dem Revisions-Ver-

merk der Stadtverordneten-Versammlung versehen, dem Rendanten wieder zurückgegeben wird. Da dieser Vermerk zugleich die Stelle einer förmlichen Anerkennung der Uebereinstimmung des Duplikat-Exemplars mit dem künftig bei dem Magistrat aufzubewahrenden Haupt-Exemplar vertritt, so müssen beide in der Revision in dieser Beziehung sehr genau mit einander verglichen werden.

5. Das Verfahren bei der Revision der Rechnungen ist durch die Städte-Ordnung §. 183. Litt. d. sehr bestimmt vorgeschrieben, und kann hiernach dem, für die Abnahme oder die erste Begutachtung aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung niederzusetzenden Ausschuße, auch wohl ein fremdes, nicht zu letzterer gehöriges, sachverständiges Mitglied beigegeben werden.

Die Abnahme dem Magistrat allein zu überlassen, wie vielleicht in einigen kleinen Städten geschehen, ist jedoch ganz gegen die Ordnung, doch kann jedes Mitglied desselben, außer dem Rendanten, als Sachverständiger in dem oben erwähnten Ausschuß gewählt werden, und darf es diese Wahl, als einen besonderen Beweis des in dasselbe gesetzten Vertrauens, so wenig von sich ablehnen, als für seine Bemühungen in der Sache eine besondere Belohnung fordern.

6. Der Ausschuß zur Rechnungs-Abnahme hat sich zu versichern, daß die Rechnung überall in calculo richtig sey, hiernächst aber darauf zu sehen,

1. daß auch die Erinnerungen gegen die vorjährigen Rechnungen gehörig befolgt und erlediget sind, was ihm durch die frühere Revisions-Verhandlungen nachzuweisen ist;
2. daß die Rechnungen nach den Titeln des Etats gefertiget sind, zu welchem in unserem Circulare vom 29. November 1816 ein Schema angelegt ist, und daß sich darin auch alle Einnahme- und Ausgabe-Titel aufgeführt finden, welche vorgeschrieben sind, und welche der Etat enthält, wenn auch davon im laufenden Jahre nichts vorgekommen seyn sollte.

Hierdurch erreicht er, daß er die ganze Rechnung gehörig übersehen kann, daß keine Einnahme ausgelassen, und daß ihm jede nicht geleistete Ausgabe bekannt wird.

7. Bei der Einnahme insbesondere ist zu prüfen,

3. ob der vorjährige Bestand in die jetzige Rechnung gehörig übertragen worden ist;
4. ob der Rendant das, was früher defectirt war, der Kasse erstattet hat;

5. ob

5. ob auch die vorjährigen Reste gehörig eingezogen worden, wobei von dem Rendanten und dem Magistrat Auskunft zu fordern ist, wenn sie hierin ihre Schuldigkeit nicht gethan haben.

(Wenn die Reste irgend bedeutend werden, so ist eine Kommission zu ernennen, welche die Einziehung betreibt, oder, wenn letztere nicht möglich ist, über die Niederschlagung Vorschläge macht;)

6. ob alles, was nach dem Etat zur Kasse fließen soll, auch gehörig vereinnahmt worden, wobei die in der Rechnung unter der Soll-Einnahme aufgeführten Summen genau mit dem Etat zu vergleichen sind.

7. Wenn, besonders bei den unbestimmten Einnahmen, weniger aufgekommen ist, als der Etat voraussetzt, welche Gründe hierbei obwalten, und was etwa von Seiten des Rendanten oder des Magistrats geschehen muß, um Ausfälle zu vermeiden, oder eine Einnahme zu erhöhen.

8. Wenn eine Einnahme ganz oder zum Theil ausgefallen ist, muß dies durch ein Attest des Magistrats nachgewiesen werden, welches nach den Akten zu prüfen ist;

9. Bei außerordentlichen Einnahmen muß der Rendant nachweisen, daß er nur soviel und nicht mehr vereinnahmen sollen, weswegen er deshalb durch den Magistrat mit einem bestimmten Einnahme-Befehl zu versehen ist.

Bei der Ausgabe ist darauf zu sehen,

1. daß solche nur so geleistet wird, als der Etat es erlaubt, und daß, wenn außerdem etwas ausgegeben worden, ein Beschluß der Stadtverordneten vorhanden sey, den der Magistrat bestätiget hat, und der in beglaubter Abschrift der Rechnung beiliegen muß;

2. daß bei den Ausgaben überhaupt mit der gehörigen Sparsamkeit verfahren worden;

3. daß, wo es vorgeschrieben ist, die betreffenden Deputationen des Magistrats und resp. der Magistrat selbst, die Höhe und die Zahlbarkeit der Ausgaben bescheiniget haben, wie dies besonders im Bauwesen, bei Reparaturen der Feuerlösch-Geräthe, bei Ankäufen von andern Utensilien und Gegenständen für die Stadt rc. vorkommt;

4. daß, was zur Sicherheit der Stadt und der Rendanten so sehr wichtig ist, gehörige Quittungen beigebracht werden, durch welche man sich auch künftig wegen der Zahlung ausweisen kann.

Was

Was solchergestalt sich zu erinnern gefunden, ist in das Abnahme-Protokoll sorgfältig niederzuschreiben.

Die Anweisungen des Magistrats an die Kasse, müssen immer in der Versammlung desselben vorgetragen, und in der Reinschrift vom Dirigenten, und außer ihm wenigstens von zwei andern Mitgliedern des Magistrats unterschrieben seyn, indem sie sonst nicht gültig sind, und den Rendanten nicht vor Regressen sicher stellen.

8. Die Stadtverordneten-Versammlung bestimmt nach vollständigem Vortrage dieses Abnahme-Protokolls durch Beschlußnahme die Erinnerungen, welche von dem Rendanten zu erledigen sind. Sie ergänzt nämlich die von dem Ausschuße gemachten Notaten, wo sie solches nöthig findet, oder bestimmt diejenigen, welche wegfallen können, oder aber genehmiget blos die Verhandlung des Ausschußes, durch den nachträglichen Vermerk, daß dieselbe vorgetragen, und die aufgestellten Notaten durchweg als hinlänglich und zweckmäßig anerkannt worden sind. Sie bemerkt sodann die geschehene Abnahme nach Vergleichung der Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Rechnung am Schluße derselben.

Die Notaten-Verhandlung nebst dem Rendanten-Exemplar der Rechnung, ist demnächst durch den Magistrat dem Rechnungsleger zur Beantwortung derselben zuzustellen; das Haupt-Exemplar der Rechnung nebst Belägen aber in der Registratur des Magistrats aufzubewahren, wo letztere von dem Rendanten, erforderlichen Falls, zu jeder Zeit eingesehen werden können.

9. Bei den nachfolgenden Notaten-Beantwortungen und der darauf von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung zu treffenden Entscheidung, findet dasselbe Verfahren statt, bis die gemachten Erinnerungen gehoben, der Ersatz etwaniger Defecte nachgewiesen und dem Rendanten von der Stadtverordneten-Versammlung die Decharge über die Rechnung ertheilt ist.

Eine Abschrift derselben wird der Rechnung von der Stadtverordneten-Versammlung am Ende nachgetragen, und so zugleich mit den Belägen und den Notaten-Verhandlungen, welche in einem Aktenband zu vereinigen sind, zur Aufbewahrung in die Registratur des Magistrats überliefert.

Ueber den Schriftwechsel, welcher von dem Magistrat über die Einsendung der Rechnung und der Revisions-Verhandlungen, über die Beschaffung der Mate-

rio

rialien zur Beantwortung derselben, und dergleichen geführt worden, ist ein besonderes Aktenstück zu formiren.

10. Nach dem Vorstehenden kann es daher nicht genügen, wenn bei der Revision, wie vielleicht wohl hin und wieder geschehen, blos in der Rechnung selbst, kurze Bemerkungen gemacht werden, welche nachher der Rendant hat beantworten sollen; es müssen vielmehr die Erinnerungen immer für sich in ein besonderes Protokoll zusammengestellt werden. Eben so ist über Rechnungen, gegen deren Richtigkeit überhaupt nichts zu erinnern gefunden, doch eine kurze Verhandlung aufzunehmen, worin dies ausdrücklich erklärt wird, und auf den Grund derselben die Decharge auszufertigen.

11. Die Stadtverordneten-Versammlung ist verpflichtet, die erste Notaten-Verhandlung spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Rechnung an sie gelangt, die folgenden aber nach längstens 3 Wochen, nachdem ihr die Beantwortung der letzten Notaten zugekommen, an den Magistrat abzugeben, und erwarten wir von ihrem Pflichtgefühl, daß sie durch Mangel an Thätigkeit nicht selbst zur Verzögerung dieses wichtigen Geschäfts, Veranlassung geben werde.

Der Termin zur Beantwortung der Notaten, wird dem Rendanten nach Bewandniß der Umstände (ob z. B. noch schwer zu beschaffende Beläge gefordert worden sind, worüber erst ein zeitraubender Schriftwechsel nöthig seyn würde, u. d. gl.) von dem Magistrat mit Beifügung angemessener Termin-Strafen gesetzt, und ist von Letzterem darauf mit Strenge zu halten, daß diese Notaten-Beantwortungen nicht ungebührlich verzögert werden, so daß unter allen Umständen, wenigstens bei der nächsten Geschäfts-Revision von dem Landrathe, die Rechnung des vorletzten Jahres dechargirt vorgefunden wird, indem der Magistrat sich sonst darüber, daß er wegen der Verschleppung nicht in Zeiten dem Landräthl. Amte die nöthige Anzeige gemacht, selbst verantwortlich machen würde.

12. Ueber die Sportul-Einnahme bei den Magisträten, so weit solche zulässig ist, muß ein genaues Journal geführt werden, nach folgenden Rubriken:

1. laufende Nummer,
2. Gegenstand,
3. Expeditions-Nummer des Geschäfts-Journals,
4. Gebühren.
   a. Stempel,
   b. Taxe,

c. Rein-

c. Reinschrift,
d. Siegelgeld,) wo solches zuläßig.
e. Botenlohn,)

Monatlich ist ein genauer Extrakt daraus der Stadtverordneten-Versammlung zur Einsicht vorzulegen, selbst wenn auch die Sporteln durch die Magistrats-Personen bezogen werden. Wo die diesfalsige Einnahme ganz oder nur theilweise zur Kämmerei fließt, ist sie mit einem dergleichen, von dem Magistrat attestirten Extrakte, als Belag, begleitet an letztere abzuführen. Ein summarischer Extrakt über die ganze Jahres-Einnahme, woraus jedoch hervorgehen muß, wenn etwas, und wieviel einem jeden daraus zu Theil geworden, muß für die Anwesenheit des Landraths zu der im Monat März vorzunehmenden Geschäfts-Revision bereit gehalten werden, und ist von Letzterem, nachdem er denselben mit dem Journal verglichen und die Uebereinstimmung bescheiniget hat, dem Revisions-Berichte beizufügen.

Es ist unzweckmäßig, daß die Sporteln oder wohl gar die Strafen, die sie selbst dictiren, von den Magistrats-Beamten gezogen werden, weswegen den Stadtverordneten die Abstellung dieses Mißbrauchs, besonders bei Gelegenhet neuer Wahlen empfohlen wird.

13. Bei dem Magistrat ist ein besonderes Depositum einzurichten, dessen Verwaltung in der Regel dem Kämmerer obliegt. Dieser, der Bürgemeister oder Syndikus und ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung, besorgen die Eintragung, und müssen den Deposital-Kasten stets unter gemeinschaftlichem Beschluße halten, um so mehr, als darin auch die von dem Kämmerer bestellte Caution aufbewahrt werden muß.

Es gehören in das Depositum alle nicht zur unmittelbaren Vereinnahmung bei einer den bestehenden Kommunal-Kassen und besonderen Recepturen geeigneten Gelder, geldwerthe Papiere und Dokumente, bis darüber definitiv disponirt worden, desgleichen wenn etwa durch außerordentliche Umstände sich eine Zeitlang die Bestände bei einer der Kommunal-Kassen mehr häufen, als zu der Bestreitung der nächsten Bedürfnisse erforderlich seyn würden.

Die Depositarien haften nächst dem Kämmerer, wenn diese Bestände nicht ad Depositum genommen sind, und deswegen etwa einmal bedeutendere Defekte vorkommen.

Ueber-

Ueber Einnahme und Ausgabe von diesen Depositen muß übrigens, wie sich von selbst versteht, genau Buch geführt werden.

14. Obgleich der Bürgermeister als Dirigent der ganzen Gemeinverwaltung zunächst auch für die ordnungsmäßige Verwaltung des Kommunal-Kassen-Wesens verantwortlich bleibt; so darf er sich doch unter keinen Umständen selbst mit Vereinnahmung und Verausgabung von Kommunal-Geldern abgeben, es muß diese vielmehr immer durch die betreffenden Rendanten geschehen. Sollte er durch Umstände genöthiget werden, z. B. bei dem Abgange eines Rendanten, wenn dessen Geschäfte Niemanden anders interimistisch mit Zuverläßigkeit übertragen werden können, die gesammte Verwaltung einer städtischen Kasse einstweilen selbst zu übernehmen, so muß davon dem Landrathe sogleich Anzeige gemacht werden, und ist die baldige Wiederbesetzung der Rendanten-Stelle auf alle Weise möglichst zu beschleunigen.

In der Regel ist der Kämmerer zunächst zu allen in der Kommune vorkommenden Geld und Kassen-Verwaltungen verpflichtet, und nur da, wo bei seiner Anstellung für gewisse Kassen, z. B. wie die Servis-Kasse, besondere Rendanten schon bestellt gewesen, oder ihm bei seiner Wahl die Verpflichtung zu der Verwaltung einiger Kassen ausdrücklich erlassen worden, kann er später zu der Uebernahme derselben wider seinen Willen nicht angehalten werden. In den meisten Fällen wird es indeß wünschenswerth seyn, die besonderen Rendanten-Stellen eingehen zu lassen, und die damit verknüpft gewesenen Gehälter und Geschäfte mit der Kämmererstelle zu verbinden, und so nach und nach die gesammte Kommunal-Kassen-Verwaltung, so weit es angänglich, in eine Hand zu bringen; dafür aber auch dem Rendanten rücksichts seines Gehalts so zu stellen, daß er wenigstens einen größern Theil seiner Zeit, den Dienst-Geschäften widmen kann, und daß zu dem Posten gehörig unterrichtete, in dem Kassen- und Rechnungswesen erfahrene Männer sich finden, welche demselben in seinem ganzen Umfange gehörig gewachsen sind.

15. Es ist in einigen Städten bisher unterlassen, von dem Kämmerer und den anderen Rendanten Caution zu verlangen, wodurch zeither so viele Nachtheile herbeigeführt sind, daß es sehr wünschenswerth ist, von dieser für die Verwaltung

der Königl. Kassen als unerläßlich vorgeschriebenen Regel nur unter ganz besonderen Umständen, bei Verwaltung von Kommunal-Kassen, eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Die Magisträte haben daher, bei Erledigung von dergleichen Rendanturen, die Stadtverordneten-Versammlung hierauf aufmerksam zu machen, damit von derselben gleichzeitig über die von dem Neuerwählten zu fordernde Caution, Beschluß gefaßt werde

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 12. März 1810, sollen die Defekte der Rendanten zwar durch die Stadtverordneten festgestellt werden, den ersteren bleibt aber der Weg Rechtens gegen ihre Entscheidung offen. Wie sehr daher die Kassen durch Defekte gefährdet werden, wenn keine Caution zu ihrer Deckung vorhanden ist, werden die Stadtverordneten leicht ermessen, wenn sie bedenken, daß besonders Rechnungssachen, wenn sie vor dem Richter entlediget werden sollen, sich sehr zu verzögern pflegen.

16. Bei dem Uebergange der Rendantur einer Kasse an einen anderen Verwalter muß dieselbe letzterem immer vorschriftsmäßig übergeben werden, und ist hierüber von dem Uebergabe-Kommissarius stets eine besondere Verhandlung aufzunehmen, worin das, was ordnungsmäßig von dem abgehenden Rendanten an den neuen ausgeantwortet werden muß, als: Rechnungen, Kassenbücher, Akten, Beläge, Kassen Inventarien Stück- und insbesondere die Kassen-Bestände, auf den Grund der von dem abgehenden Rendanten zu fertigenden Verzeichnisse und Kassen-Abschlüße speciell übernommen werden muß. Auch ist der abgehende Rendant verpflichtet, dem angehenden über die noch ausstehenden Reste ein specielles, von den Restanten gehörig anerkanntes Verzeichniß zu übergeben. Da Stückrechnungen so viel als möglich zu vermeiden sind, so ist zwischen ihnen, wo möglich, ein Regulativ zu Stande zu bringen, daß von dem einen oder dem anderen, gegen Ausantwortung der Beläge, eine vollständige Jahresrechnung abgelegt werde.

Nach §. 447 Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts haftet der, welcher eine Kasse übernimmt, ohne daß ihm solche von der Behörde ordnungsmäßig über-

übergeben worden, für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers. Die neuen Rendanten haben daher selbst das größte Interesse, die Kassen nicht ohne diese Vorsicht zu übernehmen.

Hiernach haben also die Magisträte und die Stadtverordneten-Versammlungen sich zu achten und genau zu verfahren.

VII. 773. Febr. c. Oppeln, den 12. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 27. Publikandum, wegen Führung der Bürger-Rollen.

Nach §. 79. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, soll der Magistrat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben eine besondere zuverläßige Bürger-Rolle führen. Die Form derselben ist bisher noch nicht bestimmt gewesen, und es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei deren Führung sehr ungleich und unzweckmäßig verfahren wird.

Sämmtliche Magisträte des Departements der unterzeichneten Regierung werden daher angewiesen, selbige nach folgenden Kolonnen anzulegen u. auszufüllen.

1. laufende Nro.;
2. vollständiger Name des Bürgers;
3. Vaterland und Geburtsort;
4. Geburts-Jahr und Tag;
5. Stand und Gewerbe;
6. ob derselbe Eigenthümer eines städtischen Grundstücks ist, mit Angabe der Straße und Straßen-Nummer. (Es muß jedesmal nachgetragen werden, wenn ein bisheriger Mitbürger in der Folge ein Grundstück erwirbt.)
7. Ob derselbe seiner Militair-Pflicht gegen den Staat genügt hat; in welcher Art und ob er mit einem Abschiede, oder sonst mit einem Entlassungs-Schein versehen ist.

8. Da-

8. Datum der Vereidung als Bürger.
9. Betrag der für den Bürgerbrief erlegten Bürgerrechts-Gelder und Neben-Gebühren incl. Stempel.
10. Ob der Bürger stimmfähig ist oder nicht.
11. Anmerkungen. Hier ist nachzutragen, wenn Jemand durch den Tod, oder Veränderung seines Wohnorts, oder sonst, wieder aufhört, wirkliches Mitglied der Bürger-Gemeinde zu seyn, oder wenn er auch nur in einen anderen Bezirk gezogen ist.

Mit Bezug auf das allgemeine Bürger-Buch, sind die Bürgerrollen besonders zu führen, sie dürfen aber nur den Namen des Bürgers und die Auskunft enthalten, ob er Hausbesitzer oder Miether, und ob er stimmfähig ist oder nicht.

Zur Anlegung dieser Bürgerbücher wird den Magisträten eine 3monatliche Frist gegeben, nach deren Ablauf solche dem Landräthl. Amte des betreffenden Kreises vorgelegt werden müssen, welche resp. Aemter darauf zu sehen haben, daß dem Befehl Genüge geschehen ist, und welche hierdurch angewiesen werden, darüber binnen 4 Monaten an uns zu berichten.

VII. 773. Febr. c. Oppeln, den 12. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 28. Bekanntmachung, einer bei Prüfung der Feldmesser zu beobachtenden Festsetzung.

Mittelst Cirkular-Verfügung vom 12. Januar d. J. ist von dem Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe, festgesetzt worden: daß von Ostern 1823 an, jeder Candidat, welcher sich zum Feldmesser oder architectonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums beizubringen hat: daß er aus Secunda als tüchtig entlassen worden; wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungs-Attest einer solchen Anstalt beibringen sollen, daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Auch

Auch soll künftig genau darauf gehalten werden, daß Niemand als Feldmesser oder Baumeister eher vereidet wird, bis er nachgewiesen hat, seiner Militair-Dienstpflicht genügt zu haben.

Den betreffenden Individuen wird solches hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

XIV. 109. Jan. c. a. Oppeln, den 25. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend die von dem verstorbenen Leder-Fabrikanten, Rathmann Beer sen. für die evangelische Kirche und Schule hieselbst ausgesetzten Legate.

Der hieselbst verstorbene Leder-Fabrikant Herr Johann Heinrich Beer sen., welcher als ehemaliger Senator um die hiesige Stadt, und als Kirchen-Vorsteher und Mitglied der Schulen-Deputation um das evangelische Kirchen- und Schul-Wesen sich sehr verdient gemacht, hat in einer von ihm hinterlassenen letztwilligen Verfügung folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

1. 200 rtlr. Cour. der hiesigen evangelischen Pfarrkirche;
2. 200 rtlr. Cour. der hiesigen evangelischen Elementar-Schule; und
3. 100 rtlr. zu dem hier noch zu erbauenden Krankenhause für Handwerksburschen und weibliche und männliche Domestiken.

I. Abth. V. Febr. 505. Oppeln, den 19. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der katholischen Schule zu Borkendorf, Neisser Kreises, hat eine bei ihrer Lebenszeit ungenannt bleiben wollende Wohlthäterin ein Fundations-Kapital von zwei

zweihundert Reichsthalern ausgesetzt, und auch die Zinsen für das abgelaufene Jahr 1821 nebst dem Kapital baar eingezahlt.

I. A. V. Febr 522. Oppeln, den 18. Februar 1822.

Königliche Rgierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Daß ein Schullehrer wegen gröblicher Mißhandlung eines Schulknaben durch Ueberschreitung seines Züchtigungsrechts, durch richterliches Erkenntniß, seines Amtes als Schullehrer für verlustig erklärt, und noch außerdem in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt worden, und daß dieses Erkenntniß in zweiter Instanz, lediglichbestätiget ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. V. Febr. 450. Oppeln, den 19. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 10.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 5ten März 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Fleischer Johann Ehrenfried Ilgmann, aus Langenbielau gebürtig, und vor seiner ersten Verhaftung in Cammerswaldau und Hirschberg wohnhaft, hat das uns bei seiner einstweiligen Arrest=Entlassung im November pr. gegebene Versprechen: bei seinen Angehörigen zu Giesmannsdorf, Bolkenhainer Kreises sich aufzuhalten und ohne unser Vorwissen, nicht von dort zu entfernen, gebrochen, dem Herumstreifen sich ergeben, und auf listige Weise neue bedeutende Betrügereien verübt.

Dies veranlaßt uns, alle Behörden und sonst Jedermann dienstfreundlichst zu ersuchen, den ꝛc. Ilgmann, wo er sich immer betreten läßt, sofort wieder zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten, gefälligst bald an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Der ꝛc. Ilgmann ist 56 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, untersetzte Statur und ein freundliches einschmeichelndes Benehmen. Seine Kleidung ist uns jetzt nicht bekannt.

Jauer, den 16. Februar 1822.

Königliches Preußisches Landes=Inquisitoriat.

Steckbrief.

Der wegen begangener Accise-Defraudation und Widersetzlichkeit gegen die Steuer-Beamten zur Untersuchung gezogene Jacob Rolka, ist mittelst Durchbruchs der eisernen Fenstergitter, aus dem Gefängniß zu Imielin in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. entsprungen. Da an dessen Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den ꝛc. Rolka genau zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Rent-Amt Imielin abzuliefern.

Signalement.

Drr Jacob Rolka ist einige 30 Jahr alt, aus dem Freistaat Cracau gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß groß, hagerer Statur, hat schwarzbraune Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, spitzige längliche Nase, blaue Augen, bedeckte Stirn, kleinen Mund, gesunde Zähne, ovales Kinn, eingefallene Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe.

Derselbe spricht übrigens nur polnisch, und trug bei seiner Entweichung einen grauleinewandenen Bauerrock, dergleichen Hosen, gewöhnliche Stiefeln und eine Pelz-Mütze. Auch hat derselbe ein besonderes Kennzeichen, indem die Pupille des linken Auges verletzt ist und länglich erscheint.

Steckbrief.

Die wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zur Kriminal-Untersuchung gezogene Maryna, verwittwete Leyka, geborene Pielatek, aus Rudoltowitz, Pleßner Kreises, ist den 18. d. M. des Abends aus dem hiesigen Stockhaus entwichen, und es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Gerichts-Amt anhero abliefern zu lassen.

Die entwichene Maryna Leyka ist gegen 40 Jahr alt, katholischer Religion, mittler Statur, hat braune Haare und dergleichen Augenbraunen, graue Augen, ein längliches blatternarbiges Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und hat eine längliche Nase.

Bei ihrer Entweichung trug dieselbe einen alten Rock von schwarzgefärbter Leinwand, ein schwarz= und rothgestreiftes altes Leibel, welches an den Rock angenäht ist, ein weißleinwandenes Kopftuch, eine blaue weißgeblümte Schürze von Leinwand, weißwollene Strümpfe, ein Hülletuch von weißer grober Leinwand, und 5 Schnuren kleine schwarze Glas=Perlen um den Hals.

Pleß, den 21. Februar 1822.

Das Gerichts = Amt Rudoltowitz.

Bekanntmachung eines zu Proskau verübten Diebstahls.

Dem jüdischen Handelsmann Nathan Proskauer zu Proskau, sind in der Nacht vom 22. zum 23. Februar d. J. nachbenannte Summen und Waaren, mittelst Einbruchs entwendet worden:

25 Stück Preußische Thaler,
50 Thaler kleines Courant,
2 Kremnitzer und 2 Holländische Dukaten,
83 Thaler in verschiedener Münze,
einige silberne Schaustücke,
20 verschiedene Reste Kattun, gegen 15 Ellen,
35 Ellen blau und roth klein gegatterte Züchen=Leinwand,
10 Ellen blaugedruckte Leinwand,
15 Ellen schwarze Leinwand,
10 Ellen rothe Kambrai=Leinwand,
15 Ellen rothgegatterte Züchen=Leinwand,
Einige Stücke pommersche Spitzen,
14 Stück große und kleine Halstücher,
2 Stück weiße Watte,
3 Stück silberne Tressen, ein Stück zu zwei, 2 Stück zu 1½ Elle, 2 Finger breit,
6 Pfund Zucker. 6 Pfund Reis. 2 Pfund Zimmt,
Einige kleine Quantitäten Mandeln, Rosinen, Saffran, Zuckerkand, Liquiritium.

Wir fordern sämmtliche, von uns ressortirende Behörden auf, auf diese entwendeten Sachen und deren Inhaber genau zu invigiliren, letztere wenn sie unbekannt sind, mit den Sachen anzuhalten, und den Magistrat zu Proskau davon zu benachrichtigen.

VII. 1002. Febr. c. Oppeln, den 26. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, wegen eines verlornen Reise-Passes.

Dem Zeugmacher-Gesellen Christian Gottlob Weiß aus Romburg im Gothaschen gebürtig, ist sein am 12. Januar c. a. vom Magistrat zu Calau ausgestellt gewesener Reise-Paß, welcher am 20. d. M. von uns nach Cosel visirt wurde, auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Brzeznitz von einem ihm unbekannten Menschen nebst seinem Hute gestohlen worden. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 22. Februar 1822.

Stadt = Polizei = Amt.

Bekanntmachung, wegen eines verlornen Passes.

Der aus Schweidnitz gebürtige, in Jarischau, Groß-Strehlitzer Kreises sich aufgehaltene Dienstknecht Joseph Schimberra, hat seinen auf 8 Tage gültigen, von dem Landräthlichen Amte Groß-Strehlitzer Kreises unterm 20. December a. pr. zur Reise nach Breslau über Oppeln und Schurgast ausgestellten Reisepaß, am 27. December pr. zwischen Kupferberg und Oppeln verloren. Es wird dies zur Verhütung eines Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 892. Febr. Oppeln, den 22. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es werden jetzt im Arbeitshause zu Brieg gute, besonders zu Pferde-Decken anzuwendende wollene Decken gefertiget.

Dem Publiko wird dies mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß bei der Administration des Arbeitshauses zu Brieg Bestellungen gemacht werden können.

IV. 366. Febr. c. Oppeln, den 22. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das zu Branitz, Leobschützer Kreises sub No. 125. gelegene 2½ viertel-hubige Bauergut, und die dazu gehörigen 9 Scheffel 58 Ruthen ehemaliger Dominial-Acker, welche zusammen auf 2290 rtlr. 23 sgr. $7\frac{1}{5}$ dr. Courant geschätzt worden, in dem auf

den 2. September c. Vormittags um 9 Uhr auf Burg Branitz

anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Leobschütz, den 19. Februar 1822.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Branitz.

Verpachtung.

Das hiesige städtische Brau Urbar soll nach dem Beschluß der Interessenten von Termino Michaeli a. c an, entweder auf 6 Jahre verpachtet, oder veräußert werden. Pacht- und Kauflustige, welche ihre Zahlbarkeit nachzuweisen im

Stande sind, werden hierdurch vorgeladen, in dem auf den 4. Mai c. a. anberaumten Termin, ihre Pacht- und resp. Kauf-Gebote abzugeben, und der Meist- und Bestbietende hat mit Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Falkenberg, den 26. Februar 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Einverständniß sämmtlicher Interessenten, soll der auf Holz zu führende Bau des Schul- und Organistenhauses zu Slawikau hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf den 25. März c. a. früh um 9 Uhr vor unterzeichnetem Landräthlichen Amte in loco Slawikau ansteht.

Unternehmungslustige werden mit der Bemerkung hierzu eingeladen: daß sowohl Zeichnung als Anschlag, so wie die Bau-Bedingungen zu jeder beliebigen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Amtes eingesehen werden können.

Ratibor, den 22. Februar 1822.

Königliches Landräthliches Officium.

Offener Arrest.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß wir über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolf Israel Steinfeld, den Concurs und den offenen Arrest verfügt haben. Es wird dahero allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet: demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon zuförderst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran ha-

habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Hierbei fügen wir die Warnung bei, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königl. Preuß. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Kupferschmidt Johann Brehmschen minorennen Kinder, soll das ihnen gehörige, hieselbst am Ringe belegene sub No. 115. des Hypothekenbuchs vermerkte brauberechtigte Haus, nebst dazu gehörigen Antheils Viehweide-Ackers, welches gerichtlich auf 2500 rtlr. Courant abgeschätzt worden ist, Behufs der Tilgung der Verlassenschafts-Schulden, meistbietend verkauft werden. Dazu haben wir die Termine jedesmal des Vormittags um 9 Uhr

auf den 16. November dieses Jahres,
auf den 18. Januar, und den letzten
auf den 20. März 1822

angesetzt, und laden wir hiezu Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Versicherung vor, daß dem Meistbietenden nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ober-Glogau, den 10. September 1821.

Königliches Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

In Folge des von dem Gerber Johann Nietsche hieselbst unter dem 3. Mai 1821 aufgenommenen Testaments, sollen die ihm jetzt zu seiner Nachlaßmasse gehörenden Grundstücke, nehmlich:

1. die auf hiesiger Vorstadt sub No. 11. belegene Possession, bestehend aus einem von Schrootholz erbauten Hause, dergleichen Scheuer, Schoppen, Stallung und Werkstelle, geschätzt auf 215 rtlr. Courant;
2. die 2 dazu gehörigen Quart Acker, geschätzt auf 470 rtlr. Cour.;
3. 2 dazu gehörige Gärten, ohngefähr 1 Preußischer Scheffel Aussaat, zusammen geschätzt auf 26 rtlr. Cour.;

öffentlich verkauft werden.

Wir haben deshalb einen Termin auf den 14. März 1822 anberaumt, und fordern demnach alle Kauflustige und Zahlungsfähige auf, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Beuthen, den 28. December 1821.

Das Frei-Standesherrlich Gräflich Henkelsche Gericht der Stadt Beuthen.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das zu Branitz, Leobschützer Kreises sub No. 120. gelegene dreiviertelhubige Bauergut und die dazu gehörigen 9 Scheffel 38 Ruthen Dominial-Acker, welche zusammen auf 1827 rtlr. 27 sgr. 4 pf. geschätzt worden, in dem auf

den 6. Mai c. auf Burg Branitz

anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Leobschütz, den 23. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Branitz.

Bekanntmachung.

Das Dominium Carlsruhe beabsichtiget, den bisher bei den Hüttenwerken ohnfern Kregulno bestandenen Zainhammer von dort weg, und an den sogenannten Frideriquen-Teich bei Carlsruhe zu translociren.

In

In Folge des §. 7. im Gesetz vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hiedurch auf, seine Einsprüche binnen heute und 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 18. Februar 1822.

Der Kreis-Landrath.
v. Marschall.

Bekanntmachung,
wegen Sperrung einiger Schiffs-Schleußen im Klodnitz-Kanale.

Dem Schiffahrt treibenden Publiko wird hiermit zur Achtung bekannt gemacht, daß vom künftigen Frühjahre ab, bis zu Ende des Jahres 1822, die Schiffahrt auf dem Klodnitz-Kanale von Gleiwitz bis Schleuße No. 16., wegen des Baues dieser Schleuße, und der zurück gegen Gleiwitz liegenden Schleußen No. 17. und 18. nicht benutzt, dagegen aber solche von der Schleuße No. 16. bei Laband ab, bis in die Oder bei Cosel mit Oderkähnen von der bestimmten Größe, benutzt werden kann.

Unmittelbar unterhalb der Schleuße No. 16. ist ein Ablage-Platz eingerichtet, wo so lange als der Bau der Schleuße No. 16. dauert, die zu verschiffenden Gegenstände unentgeldlich gelagert werden können.

XIV. 128. Octbr. c. Oppeln, den 28. December 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Güter, Häuser- und Geld-Angelegenheits-Anzeige.

Zu Besorgungen der Ein- und Verkäufe von Gütern und Häusern, so wie überhaupt von allen ländlichen und städtischen Besitzungen, deren Pacht- und Verpachtungen, als auch Kapitalien gegen Sicherheit auf- und unterzubringen, empfiehlt sich in postfreien Aufträgen das

Commissions-Comtoir des Johann Hoffmann
zu Breslau, Nikolai-Straße No. 157.

Be-

Bekanntmachung.

Das Bier- und Branntwein-Urbar zu Bielitz bei Neisse, dessen Pacht Johannis 1822 zu Ende geht, soll aus freier Hand auf 3, 6 oder 9 Jahre anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen sind jederzeit beim Wirthschafts-Amte daselbst zu erfahren.

Bielitz bei Neisse, den 13. Februar 1822.

Sallbach,
Königl. Lieutenant von der Armee und
Besitzer von Bielitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 12ten März 1822.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

No. 29. Betreffend die nähere Bestimmung der Steuer vom inländischen Taback.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback pflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacks-Blättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in dem Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820 §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, daß wenn inländische Tabacksblätter vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert worden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter zu erlegen, und dem Producenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplicat bei der Steuer-Behörde erfordern kann.

Bei der am 1. August, des auf die Tabacks-Erndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuerhebung, können die Tabacks-Bauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quittungen der Steuer-Kaße als baare

 Zah-

Zahlung anrechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacksblättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben mögten.

Berlin, den 9. Januar 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar c. wird dem betreffenden Publiko und den Steuer-Behörden zum Nachverhalt und mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht:

1. daß die Steuer vom inländischen Taback gleich bei jeder Besitz-Veränderung vom Käufer, vor der Uebernahme des Tabacks zur betreffenden Königlichen Steuer-Kasse mit namentlicher Anzeige des Tabacks-Bauers, berichtiget werden muß, und der Verkäufer oder resp. Producent des Tabacks verpflichtet ist, vor der Verausfolgung des Tabacks die diesfällige Steuer-Quittung sich aushändigen zu lassen, und
2. daß bei der am 1. August jeden Jahres mit den Tabacks-Anbauern von den betreffenden indirecten Steuer-Aemtern anzustellenden Berechnung, wegen der von den Tabacks-Beständen aus der vorjährigen Tabacks-Erndte bereits gezahlten Tabacks-Steuern, die Tabacks-Bauer die für den früheren diesfälligen Taback-Verkauf bereits erhaltenen Steuer-Quittungen, originaliter zu produciren, und dem Steuer-Amte zurückzugeben haben, wo sodann die hiernach bereits gezahlten Tabacks-Steuer-Beträge von ihrem Conto abgeschrieben, diese Abschreibung durch die beigebrachte Quittung belegt, und nur dasjenige noch zur Versteuerung genommen werden wird, was demnächst als unversteuerter Tabacks-Bestand sich ergiebt.

VI. 510. Febr. Oppeln, den 2. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 30. Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen mit den Feldwebeln und Wachtmeistern auf Quartier- und Servis-Kompetenz.

Des Königs Majestät haben laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. M. die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen in Absicht der Quartier- und Servis-Berechtigung, den Feldwebeln der Infanterie und Wachtmeistern der Kavallerie gleich zustellen geruht, und sollen Erstere, im Fall ihrer Kasernirung gleichartig, wie es bei den Letzteren geschieht, mit Utensilien versehen werden.

Den Garnison-Verwaltungs-Inspektionen zu Neisse und Cosel, so wie den Magisträten und Servis-Deputationen, wird von vorstehender Allerhöchster Willensmeinung zum Nachverhalt Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen: daß die hiernach den Kompagnie- und Escadron-Chirurgen zugestandene Quartier- und Servis-Kompetenz vom 1. Januar 1822 in Kraft tritt, und demnach der Servis pro Januar und Februar c. nachzuliquidiren ist.

IV. Febr. 395. Oppeln, den 28. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 31. Bekanntmachung, wegen der alljährlich einzusendenden Uebersicht der angestellten oder zu höhern Posten beförderten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen.

Das Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat jetzt verordnet, daß die nach unserer Verfügung vom 29. März 1819, (Amtsblatt von 1819, Stück 13. No. 62. Seite 124. und 125.) zeither vierteljährig eingesendeten Nachweisungen der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen, nunmehr nach einem neuen Schema angefertiget werden sollen. Wir fordern daher sämmtliche Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektoren hierdurch auf, die gedachten Nachweisungen nach dem hierbei abgedruckten neuen Schema, jedoch von den Geistlichen besonders, und von den Schullehrern und Schulgehülfen wiederum besonders, anzufertigen, und solche von itzt an blos halbjährlich, nämlich: Anfangs des Monats Juni und Anfangs des Monats December jeden Jahres, an uns unausbleiblich einzureichen.

II. No. 52. Januar. Oppeln, den 28. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ueber=

der in dem Jahre erledigten oder neu creirten Geistlichen- (Schul-presbyterate, Kreis-Schulen-Inspektions-Bezirke) N. N. und welche da-viel dadurch an Warte-

Ordnungs=Nro.	Benennung							Davon			
								durch neu angestellte			
	der erledigten Stellen.	oder neu creirten Stellen.	Patron derselben.	Einkommen derselben. Rtlr.	sgr.	pf.	Die erledigten Stellen waren besetzt mit	Vor= und Zunamen der Angestellten.	Lebens=Alter	Bisheriger Stand und wo derselbe vorbereitet worden.	Befund der mit ihm angestellten Prüfung.

sicht

lehrer- Schulgehülfen-) Stellen, in dem Superintendentur-Bezirke, (Archi-
von durch neu angestellte Personen oder Wartegeld-Beamte besetzt, auch wie-
Geldern erspart worden.

sind besetzt									Gründe warum einzelne Stellen nicht durch Wartegelder-Officianten besetzt worden sind, und sonstige Anmerkungen.
Personen.		durch Wartegelder-Officianten.							
Tag der Ernennung oder Bestätigung.	Behörde, durch welche die Ernennung oder Bestätigung erfolgt ist.	Aus dem Regierungs-Bezirk.	Namen der Wartegelder-Officianten.	Vormalige Bedienung derselben.	Betrag der ersparten Wartegelder.				
					Rtlr.	sgr.	pf.		

No. 52.

No. 32. Bekanntmachung, die von dem Herzog von Wellington den Herzoglich Nassauischen Truppen bewilligten Waterlooschen Gratifikationen betreffend.

Durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii vom 22. Januar c. (Amtsblatt Stück VI. ad No. 2.) ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die in Herzoglich Nassauischen Militair-Diensten gestandenen, nunmehr Königlich Preußische Unterthanen, welche unter den angezeigten Voraussetzungen an die von dem Herrn Herzoge von Wellington den Herzoglich Nassauischen Truppen bewilligte Gratifikation, Anspruch machen können, sich deshalb bis Ende November 1822, an den Kriegs-Kommissarius v. d. Mark in Mainz zu wenden, und die vorgeschriebenen Atteste einzureichen haben.

In Verfolg dieser Bekanntmachung gereicht denjenigen Kriegs-Reserven des Garde-Corps und Garde-Landwehrmännern, welche im Bereich des 2ten Bataillons (Breslauschen) Garde-Landwehr-Regiments wohnen, hiermit zur Nachricht: daß sie ihre etwanigen Ansprüche bis spätestens den 30. September 1822 bei dem Commandeur gedachten Bataillons Herrn Major v. Maltiz zu Breslau, entweder mündlich oder schriftlich anzumelden haben.

IV. 534. Febr. c. Oppeln, den 23. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 33. Bekanntmachung, den Getränke-Handel auf dem platten Lande betreffend.

Einige bei uns gemachte Anträge zum Handel mit Getränken auf dem platten Lande, veranlassen uns folgendes bekannt zu machen:

Nach dem §. 55. des Edikts vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältnisse, stehet nur denjenigen, welche das Recht haben oder erhalten, zum Debit zu brennen oder zu brauen die Befugniß zu, das fabricirte Getränke innerhalb der Grenzen ihrer Hofräume im Detail zu verkaufen.

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung, steht es deshalb mit Genehmigung des Hohen Königlichen Handels-Ministerii fest, daß der Getränke-Handel auf dem platten Lande mit Ausnahme der Besitzer von Debits-Brennereien oder Brauerreien, künftig nur dann angefangen und betrieben werden darf, wenn Jemand zur Hof- und Krug-Wirthschaft, oder zu einem Schank die Erlaubniß erhalten hat.

Da

Da der Zweck des allegirten Gesetzes dahin geht, den Besitzern der Brennereien und Brauereien den Detail-Handel zu erhalten, dieser auf dem platten Lande nur zu leicht in einen Schank ausartet, der auch bei der genauesten polizeilichen Aufsicht nicht zu verhindern ist, so darf außer den durch das Gesetz Berechtigten, der Getränke-Handel auf dem platten Lande nur den Gastwirthen und Kretschmern, imgleichen den durch Gewerbe-Erlaubniß-Zettel zum Getränke-Schank authorisirten Einsaßen, gestattet werden.

Wir ertheilen den Königl. Landräthl. Aemtern zugleich die Anweisung, sich nach dieser Verfügung zu achten, und Anträge zum Getränke-Handel, wenn solche von Individuen gemacht werden, die in keine der gedachten Kathegorie gehören, sogleich von der Hand zu weisen.

II. Abth. VII. 645. Febr. Oppeln, den 6. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

dem Gottlieb Jüngling.
» Rudolph Pesper.
» Julius Berg.
» Gottlieb Nasky.

und den Kandidaten

Daniel Dalibor.
Friedrich Frauenstein.
Gottfried Hubrich.
Franz Ludwig Schmidt.

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Febr. 103. Breslau, den 7. Februar 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß wir auf das Ansuchen der Dominial-Besitzer des Dorfes Seichwitz im Rosenberger Kreise nachgegeben haben, die vier Antheile dieses Dorfes, welche bisher in den Steuer-Catastris, Hypothekenbüchern und Landschäftlichen Rollen mit A. B. C. D. bezeichnet worden sind, künftighin Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz zu benennen.

I. Abth. VI 387. Febr. c. Oppeln, den 24. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Februar 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	26	—	1	16	—	—	26	6	—	16	—	—	22	6	5	—	—
2.	„ Cosel	1	25	8	1	11	8	—	27	6	—	16	—	—	23	—	4	—	—
3.	„ Creuzburg	2	6	7	1	3	9	—	24	—	—	14	—	—	23	—	4	—	—
4.	„ Falkenberg	2	8	7	1	15	9	—	28	7	—	17	2	1	—	—	2	25	9
5.	Grottkausche Kreis	1	28	—	1	7	6	—	27	3	—	18	—	—	25	6	3	19	—
6.	Stadt Leobschütz	1	22	10	1	9	6	—	27	2	—	16	6	—	25	—	3	—	—
7.	„ Lublinitz	2	5	—	1	10	—	1	4	—	—	20	—	1	—	—	4	20	—
8.	„ Neisse	1	21	5	1	8	4	—	27	5	—	15	5	—	25	9	3	24	3
9.	„ Neustadt	2	1	4	1	12	3	—	29	11	—	19	5	—	21	2	5	12	10
10.	„ Oppeln	2	5	2	1	12	10	1	1	5	—	22	6	—	27	6	4	25	—
11.	„ Pleß	2	13	6	1	24	8	1	15	8	—	21	10	—	27	6	5	—	—
12.	„ Ratibor	1	19	8	1	10	9	—	27	9	—	13	10	—	18	—	4	—	—
13.	„ Rosenberg	2	21	6	1	25	—	1	5	9	—	22	—	—	22	6	4	22	6
14.	„ Rybnick	1	20	—	1	16	—	1	4	—	—	16	—	—	20	—	3	18	—
15	„ Groß-Strehlitz	1	16	—	1	5	—	1	—	—	—	21	—	1	4	—	4	2	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	14	—	1	27	6	1	2	6	—	18	—	—	25	—	4	15	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 11.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 12ten März 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Fleischer Johann Ehrenfried Jlgmann, aus Langenbielau gebürtig, und vor seiner ersten Verhaftung in Cammerswaldau und Hirschberg wohnhaft, hat das uns bei seiner einstweiligen Arrest=Entlassung im November pr. gegebene Versprechen: bei seinen Angehörigen zu Giesmannsdorf, Bolkenhainer Kreises sich aufzuhalten und ohne unser Vorwissen, nicht von dort zu entfernen, gebrochen, dem Herumstreifen sich ergeben, und auf listige Weise neue bedeutende Betrügereien verübt.

Dies veranlaßt uns, alle Behörden und sonst Jedermann dienstfreundlichst zu ersuchen, den rc. Jlgmann, wo er sich immer betreten läßt, sofort wieder zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten, gefälligst bald an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Der rc. Jlgmann ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, grünliche Augen, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, untersetzte Statur und ein freundliches einschmeichelndes Benehmen. Seine Kleidung ist uns jetzt nicht bekannt.

Jauer, den 16. Februar 1822.

Königliches Preußisches Landes = Jnquisitoriat.

Steckbrief.

Der wegen begangener Accise-Defraudation und Widersetzlichkeit gegen die Steuer-Beamten zur Untersuchung gezogene Jacob Rolka, ist mittelst Durchbruchs der eisernen Fenstergitter, aus dem Gefängniß zu Jmielin in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. entsprungen. Da an dessen Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den rc. Rolka genau zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Rent-Amt Jmielin abzuliefern.

Signalement.

Der Jacob Rolka ist einige 50 Jahr alt, aus dem Freistaat Cracau gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß groß, hagerer Statur, hat schwarzbraune Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, spitzige längliche Nase, blaue Augen, bedeckte Stirn, kleinen Mund, gesunde Zähne, ovales Kinn, eingefallene Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe.

Derselbe spricht übrigens nur polnisch, und trug bei seiner Entweichung einen graulginewandenen Bauerrock, dergleichen Hosen, gewöhnliche Stiefeln und eine Pelz-Mütze. Auch hat derselbe ein besonderes Kennzeichen, indem die Pupille des linken Auges verletzt ist und länglich erscheint.

Bekanntmachung,
betreffend den vagabondirenden Juden Jacob Erlanger.

Ein jüdischer Handels-Gehülfe Namens Jacob Erlanger, welcher wegen eines auf dem Viehmarkt zu Herzberg im Herzogthum Sachsen verübten Gelddiebstahls verhaftet, und da er aus Neisse in Oberschlesien gebürtig zu seyn vorgab, vom Polizei-Amt zu Herzberg angewiesen worden ist, sich auf der ihm strenge vorgeschriebenen Reise-Route nach Neisse zu begeben, hat diese Reise-Route verlassen, und sich durch falsche Angaben und Lügen, einen anderweitigen Paß von dem Magistrat zu Havelberg zu erschleichen gewußt.

Indem

Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden anweisen, auf diesen ꝛc. Erlanger zu achten, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, damit ihm der Kriminal-Prozeß gemacht werden könne, warnen wir zugleich das Publikum, sich vor diesem ꝛc. Erlanger als einen gefährlichen Menschen, welcher schon als Kriminal-Verbrecher bestraft worden ist, in Acht zu nehmen.

VII. 966. Febr. c. Oppeln, den 26. Februar 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Persons-Beschreibung des Jacob Erlanger.

Derselbe ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunschwarzen Bart, längliches Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Auctions-Avertissement.

Das unterzeichnete Stadt-Gericht macht dem Publiko hiermit bekannt, daß im Auftrage eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, der Nachlaß nach dem hierorts verstorbenen pensionirten Herrn Landrath von Birkenhahn, bestehend in Uhren, Silber, Porzellan, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Meubles, Kleidungsstücke ꝛc. am 25. März d. J. Vor- und Nachmittags im hiesigen Rathhause öffentlich veräußert werden soll, weshalb Kauflustige und Zahlungsfähige hierzu mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die erstandenen Sachen nur gegen baare Erlegung des Kaufgeldes verabfolgt werden können.

Tarnowitz, den 22. Februar 1822.

Das Stadt-Gericht.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben, und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete, und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde, in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden; (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen) sofort und längstens bis zum ersten August d. J., und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung, den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und muß jeder, überhaupt zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen National-Liste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Patricipienten ausweisen, genau angeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Patricipienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirenden Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,

Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

Of-

Offener Arrest.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß wir über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolf Israel Steinfeld, den Concurs und den offenen Arrest verfügt haben. Es wird dahero allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet: demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon zuförderst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Hierbei fügen wir die Warnung bei, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königl. Preuß. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Das Bier- und Branntwein-Urbar zu Bielitz bei Neisse, dessen Pacht Johannis 1822 zu Ende geht, soll aus freier Hand auf 3, 6 oder 9 Jahre anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen sind jederzeit beim Wirthschafts-Amte daselbst zu erfahren.

Bielitz bei Neisse, den 13. Februar 1822.

Sallbach,
Königl. Lieutenant von der Armee und
Besitzer von Bielitz.

Edic-

Edictal = Citation.

Die nachbenannten Soldaten des 22sten Infanterie-Regiments, (3ten Schlesischen) als:

1. der Musquetier Anton Freymann, aus Troppلowitz, Leobschützer Kreises gebürtig;
2. = Füsilier August Linke, aus Rückerts in der Grafschaft Glatz gebürtig;
3. = Füsilier George Kramiorcz, aus Ostrosnitza, Coseler Kreises gebürtig;
4. = Musquetier Gottlieb Behr, aus Hermsdorff, Brieger Kreises gebürtig;
5. = Musquetier Mathias Schendera, aus Radostowitz, Pleßner Kreises gebürtig;
6. = Füsilier Joseph Czapla aus Ober Jastrzemb, Rybnicker Kreises gebürtig;
7. = Füsilier Johann Hampel, aus Nieder-Hansdorf in der Grafschaft Glatz geb.;
8. = Musquetier Andreas Stenzel, aus Nicolai gebürtig;
9. = Musquetier Johann Wydera, aus Studzienitz, Pleßner Kreises gebürtig; und
10. = Musquetier Gottlieb Stübner aus Neudam in der Neumarkt gebürtig;

welche im verflossenen Jahre von ihrem Regimente entwichen, und nicht wieder zurückgebracht sind, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt zu demselben zurückzukehren, spätestens aber in dem auf den 29 April d. J. auf der hiesigen Hauptwache Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin zu erscheinen und sich über ihren Austritt zu verantworten.

Sollten dieselben in dem gedachten Termine ungehorsam ausbleiben, so werden sie der meineidigen Entweichung in contumatiam für schuldig erachtet, und wird nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 und des 25sten Kriegs-Artikels, auf Anheftung ihres Namens an den Galgen, und auf Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt werden.

So gegeben Neisse, den 29. Januar 1822.

Königliches Preußisches Divisions = Gericht.

v. Ryssel I. Mittelmann, Divisions = Auditeur.

Be=

Bekanntmachung.

Die zum Königl. Domainen-Amte Creutzburg gehörige, in der polnischen Vorstadt belegene Brandweinbrennerei, wozu außer dem Verlag mehrerer Krüge, auch 30 Morgen Ackerland, so wie die zum Betriebe der Potaschsiederei erforderlichen Gebäude gehören, soll von Johanni a. c. ab, anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 26. März d. J. angesetzt wird. Cautionsfähige Pachtlustige haben sich zu gedachter Zeit in der hiesigen Amts-Kanzellei Vormittags um 9 Uhr einzufinden.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind jederzeit bei dem hiesigen Rentmeister Herrn Knopf einzusehen, auch kann mit einem qualificirten Pachtlustigen jederzeit, und noch 3 Wochen vor dem Licitations-Termin, der Abschluß erfolgen.

Creutzburg, den 23. Januar 1822.

Das Königliche Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Die von den dienstpflichtigen Einsaßen aus den zur Majorats-Herrschaft Turawa gehörigen Dörfern, Bierdzan, Ellguth, Sackrau, Kadlub, Groß-Kottors und Klein Kottors, Oppelnschen Kreises in Antrag gebrachte Dienst-Ablösung und resp. Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft, ist dem unterzeichneten Special-Commissario aufgetragen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse, entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältniß, oder aus irgend einem anderen Grund zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder in meiner Behausung in Oppeln, oder spätestens in dem auf dem Schloß zu Turawa

den

den 1. April d. J.

früh um 10 Uhr angesetzten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Dienst-Ablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 10. Februar 1822.

Eckart,
Königl. Oekonomie-Commissarius 1ster Klasse.

Oeffentliche Vorladung.

In der Vorstadt zu Ottmachau ist am 10. December v. J. des Morgens gegen 8 Uhr von Grenz-Aufsichts-Beamten ein mit 2 Pferden bespannter Wagen, worauf 1½ Eimer Ungar-Wein befindlich gewesen, angehalten worden.

Da der Fuhrmann entsprungen, und der Eigenthümer der angehaltenen 1½ Eimer Wein, 2 Pferde und 1 Wagen unbekannt ist; so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, sich binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 31. März c. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse zu melden, sein Eigenthum an genannte Gegenstände nachzuweisen, und zugleich seine Verantwortung wegen der mit dem Wein begangenen Defraudation abzugeben. Im ausbleibenden Falle hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Anspruche präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften Objecte, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, wird berechnet werden.

V. 425. Febr. Oppeln, den 16. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement,

wegen dem Verkauf der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof bei Creutzburg sollen, der höheren Genehmigung gemäß, theils als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und sowohl einzeln als im ganzen ausgeboten werden.

Zu der Kretscham-Possession gehören:

a) An Grundstücken:

1. Hof- und Baustellen . . .	—	Morgen	$73\frac{1}{3}$	□Ruthen.
2. Gartenland	1	=	$60\frac{2}{3}$	=
3. Acker	26	=	16	=
4. Wiesen	1	=	112	=
zusammen	29	Morgen	82	□Ruthen.

b) An Gebäuden:

1. ein Wohnhaus von Schrotholz,
2. ein massives Branntweinbrennerei-Gebäude,
3. ein Rind- und ein Schwarzvieh-Stall von Bohlholz,
4. ein Holz-Schuppen,
5. ein Gaststall,
6. ein kleiner Pferdestall, und
7. eine Scheuer.

c) Verschiedenes Haus- Acker- Wirthschafts- und Stall-Geräthe.

Zu dem zweiten kleineren Familien-Etablissement gehören:

ein Familien-Haus, und an Grundstücken:

Hofraum und Baustellen . .	—	Morgen	$36\frac{2}{3}$	□Ruthen.
Garten	—	=	$10\frac{1}{3}$	=
Acker	3	=	85	=
Wiesen	—	=	48	=
zusammen	4	Morgen	—	□Ruthen.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhof nachgesehen werden.

Der

Der Licitations-Termin wird zu Kraskau den 22. April d. J. von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr hiermit anberaumt.

Die Bietungslustigen werden eingeladen, sich entweder persönlich, oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten im gedachten Termin einzufinden, und sich zuvörderst über ihre Bietungsfähigkeit und des zur Acquisition erforderlichen Vermögens, beim Commissario auszuweisen.

XI. 893. Decbr. pr. Oppeln, den 16. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Im Einverständniß sämmtlicher Interessenten, soll der auf Holz zu führende Bau des Schul- und Organistenhauses zu Slawikau hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf den 25. März c. a. früh um 9 Uhr vor unterzeichnetem Landräthlichen Amte in loco Slawikau ansteht.

Unternehmungslustige werden mit der Bemerkung hierzu eingeladen: daß sowohl Zeichnung als Anschlag, so wie die Bau-Bedingungen zu jeder beliebigen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Amtes eingesehen werden können.

Ratibor, den 22. Februar 1822.

Königliches Landräthliches Officium.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 19ten März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 3. enthält:

(No. 701.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen Coburgischen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 4. December 1821.

(No. 702.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821, betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren.

(No. 703.) Instruktion zur Anlage enger von Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14. Januar 1822.

(No. 704.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1822, wegen eines Präklusions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

(No. 705.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1822, wegen eines Präklusions-Termins zur Einlösung der Haupt-Nutz- und resp. Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen.

(No. 706.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1822, betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissements-Gelder.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 34. Bekanntmachung, wegen Bestimmung der Höhe der Kaffen oder Schiffs-Schnäbel an den Oder-Kähnen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. September 1821, Amtsblatt Jahrgang 1821, pag. 315. wird hierdurch anderweit zur Beachtung bekannt gemacht: daß auf Vorstellung mehrerer Schiffer, daß sie dem Befehle wegen Erniedrigung der zu hohen Kaffen ihrer Schiffs-Gefäße, deshalb bis zum 1. April d. J. nicht nachkommen können, weil sich diese Gefäße nicht einheimisch befinden, von dem Hohen Ministerio des Handels mittelst Rescripts vom 25. Februar d. J. nachgegeben worden ist: daß diese Schiffs-Gefäße mit ihren hohen Kaf-

No. 34. Uwiadomienie, względem Kaffow przy łodziach odernych.

Na fundamencie uwiadomienia naszego z 20. Wrzesnia r. 1821 dziennika naszego z roku 1821 na karcie 315. następuiące do uwiadomienia podaiemy: że ponieważ nie wszyscy szyprowie łodzie swoie w domu u siebie maią, więc względem znizenia Kaffow prystatkach rozkazom naszym aż do 1. Kwietnia roku bieżącego zadosyc uczynic nie mogą, prosili tedy o predłuzenie terminu. Pres w. Ministerium Handlu pozwoliło pod następuiącemi kondyciami na to ich żądanie, i to tem sposobem: że łodzie te, z takiemi wysokiemi Kaf-

Kaffen noch bis zum 1. Juli d. J., die Brucken und Schleußen passiren dürfen, und also erst nach diesem Termin, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. gemäß, der Durchlaß nicht mehr erlaubt wird, wenn die Höhe der Kaffen das festgestellte Maas von 8 Fuß über Wasser überschreitet.

Die Führer solcher Kähne müssen jedoch nach dem 1. April und bis zum 1. Juli d. J. bei jeder Brücke und Schleuße ein Attest ihrer Orts-Obrigkeit vorzeigen, daß der Kahn wirklich nicht einheimisch gewesen, und am Wohnsitze des Schiffs-Eigenthümers nicht überwintert hat.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und die Schiffer gebührend zu achten.

II. Abth. VII. 758. März c.

Oppeln, den 7. März 1822.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Kaffami aż do 1go Lipca r. b. używane bydź mogą. Po tem terminie łodzie takie podług rozkazu gabinetowego Krolewskiego z 23. Sierpnia r. pr. przepuszczone więceyjnie będą, ieżeli wysokość kaffow będzie osm stopnie i więcey.

Wodziciele łodzie takie posiadaiące i na nich po odrze iezdzące od 1. Kwietnia aż do 1. Lipca przy każdym moście i przepuście zaswiadczeniem od zwierzchności miescowey zaopatrzone bydź powinny: że łodzie te nie były w domu, i u posiadzacza przezimowane nie zostały.

Podług tego niech że się rządzą władze i łodziarze.

II. Wydział. VII. 758. März.

Opole, d. 7. Marzec 1822.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

Verordnungen des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts.

No. 8. Bekanntmachung, wegen der quartaliter einzureichenden Extrakte der Salarien-Kassen.

Sämmtliche Königliche Stadt- und Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, welche resp. auch keine formirte Sa-

Salarien-Kassen und die Verordnung vom 19. Januar d. J. nicht zu befolgen haben, werden hiermit angewiesen: annoch vierteljährig, vom 1. Mai d. J. an, eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Rechnungen, anhero einzureichen.

Breslau, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2. die den 1. April 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 22. April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April c. a., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen), Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtiget sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die angeordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. März 1822.

General-Direction der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius publicus, Heinrich Neumann zu Görlitz, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau angestellt worden.

Die

Die Stadtverordneten, Seifensieder Proske, Webermeister Masloch und Schönfärber Bannerth in Katscher zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der interimistische Schullehrer Widerra in Frei-Kadlub zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der Schul-Amts-Adjuvant Franz Chrzibeck in Hoschialkowitz zum Schullehrer daselbst.

Der Schul-Amts-Adjuvant Franz Biel in Badewitz zum Schullehrer in Tschirmkau.

Der Schul-Amts-Adjuvant Ueberschaer aus Königshütte, zum Schul-Rector in Proskau.

Gestorben sind der Pfarrer Anton Wolle in Altewalde, und der Pfarrer Herink zu Koberwitz im Ratiborer Kreise.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 12.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 19ten März 1822.

Sicherheits = Polizei.

Bekanntmachung, wegen Entdeckung eines Verbrechers.

Es wird mit Bezug auf die Bekanntmachung im Anzeiger des Amtsblatts No. 7. vom 29. Januar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der damals vermißte Fabian Dreßler, am 4. v. M. in einem nach dem Dorfe Frohnau, Briegschen Kreises führenden Graben, todt gefunden worden ist.

VII. 1136. März c. Oppeln, den 7. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes vom 16. v. M. verfolgte Fleischer Johann Ehrenfried Ilgmann, ist heute an uns abgeliefert worden, welches wir zur Vermeidung fernerer Nachforschungen hierdurch bekannt machen.

Jauer, den 7 März 1822.

Königliches Preußisches Landes - Inquisitoriat.

Belobung.

Der 17jährige Sohn des Freibauer Anton Sossna zu Radlau im Rosenberger Kreise, Namens Philipp Sossna, hat den 3 Jahr alten Pflegesohn des Häusler Michael Semkowsky aus dem Wasser gerettet und ihn mit Hülfe seiner Aeltern wieder zum Leben gebracht.

Diese verdienstliche Handlung wird mit dem Bemerken hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rettende mit der bestimmten Rettungs-Prämie betheilt worden ist.

VII. 1040. Febr. c. Oppeln, den 5. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 54 Stück, auf den Dominial-Feldern des Gutes Gonschorowitz bei Groß-Strehlitz stehender Eichen auf dem Stamme, ist ein Bietungs-Termin auf den 28. März a. c., als an einem Donnerstage, früh um 9 Uhr an Ort und Stelle festgesetzt worden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach vorher eingeholter hoher Genehmigung zu gewärtigen.

Oppeln, den 10. März 1822.

Königliche Forst-Inspektion.

Avertissement.

Es soll die in dem hiesigen Erb-Voigtei-Gebäude neu erbaute, und der hiesigen Stadt-Kämmerei zugehörige Branntweinbrennerei, wobei Wohnung und ein an das Gebäude anstoßender Garten befindlich, an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welcher Verpachtung ein einziger Termin auf den 11. April c. anberaumt worden. Cautionsfähige Pachtlustige haben sich daher am gedachten Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung der Löblichen Stadtverordneten-Versammlung den Zuschlag zu gewärtigen.

Ziegenhals, den 26. Februar 1822.

Magistratus.

Aver-

Avertissement.

Zufolge hoher Genehmigung sollen die innerhalb der Feldmark des Dorfes Ranisch im Falkenberger Kreise belegenen, und vormals zum aufgehobenen Collegiat-Stifte ad St. Bartholomaeum in Ober-Glogau, jetzt aber dem Königl. Domainen-Fiscus gehörigen Dominial-Grundstücke, nämlich:

1. der sogenannte Dorf-Teich von	8	Morgen	174	□Ruthen.
2. der sogenannte Rohde-Teich von	20	—	7	—
3. die sogenannten Grenz-Kiefern von	1	—	148	—
zusammen von	30	Morgen	149	□Ruthen.

Flächen-Inhalt in 19 einzelnen Parzellen von 1 bis 2 Morgen, oder auch jedes Stück im Ganzen, jedoch mit Ausschluß des jetzt auf den Forst-Flächen stehenden Holzes, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf vom 1. April d. J. ab, gestellt werden.

Dazu wird ein Licitations-Termin auf den 11. April d. J. von Mittags um 12 Uhr bis Abends um 5 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Ranisch anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in dem Landräthl. Bureau zu Falkenberg in den gewöhnlichen Amtsstunden, nachgesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, welche sich vor der Verstattung zur Licitation mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen ausweisen können, werden daher hierdurch eingeladen, sich in gedachtem Termine in Person, oder durch einen gerichtlichen bestellten Special-Bevollmächtigten einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 9. Januar c. Oppeln, den 19. Januar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben, und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete, und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde, in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefor-

fordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden; (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen) sofort und längstens bis zum ersten August d. J., und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung, den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und muß jeder, überhaupt zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen National-Liste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau angeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirenden Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

Offener Arrest.

Wir haben dato über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolff Steinfeld den Concurs eröffnet, und Terminum zur Anmeldung der Forderungen, so wie deren Geltendmachung Seitens sämmtlicher unbekannten Gläubiger, auf den 1. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des hiesigen Rathhauses angesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche Ansprüche an die Concurs-Masse des Wolff Steinfeld, welche vorläufig nur auf 1423 rtlr. 16 sgr. Courant angegeben worden ist, zu machen haben, werden zu diesem Termine vorgeladen, und haben die ungehorsam Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

Das Bier- und Branntwein-Urbar zu Bielitz bei Neisse, dessen Pacht Johannis 1822 zu Ende geht, soll aus freier Hand auf 3, 6 oder 9 Jahre anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen sind jederzeit beim Wirthschafts-Amte daselbst zu erfahren.

Bielitz bei Neisse, den 13. Februar 1822.

Sallbach,
Königl. Lieutenant von der Armee und
Besitzer von Bielitz.

Güter, Häuser- und Geld-Angelegenheits-Anzeige.

Zu Besorgungen der Ein- und Verkäufe von Gütern und Häusern, so wie überhaupt von allen ländlichen und städtischen Besitzungen, deren Pacht- und Verpachtungen, als auch Kapitalien gegen Sicherheit auf- und unterzubringen, empfiehlt sich in postfreien Aufträgen das

Commissions-Comtoir des Johann Hoffmann
zu Breslau, Nikolai-Straße No. 157.

Bekanntmachung.

Das Dominium Carlsruhe beabsichtiget, den bisher bei den Hüttenwerken ohnfern Krooulno bestandenen Zainhammer von dort weg, und an den sogenannten Frideriquen-Teich bei Carlsruhe zu translociren.

In Folge des §. 7. im Gesetz vom 28. Oktober 1810, bringe ich diese Intention zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, hierdurch auf, seine Einsprüche binnen heute und 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 18. Februar 1822.

Der Kreis-Landrath.
v. Marschall.

Df-

Offener Arrest.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß wir über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolff Israel Steinfeld, den Concurs und den offenen Arrest verfügt haben. Es wird dahero allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet: demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon zuförderst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Hierbei fügen wir die Warnung bei, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königl. Preuß. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Im Einverständniß sämmtlicher Interessenten, soll der auf Holz zu führende Bau des Schul- und Organistenhauses zu Slawikau hiesigen Kreises, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf den 25. März c. a. früh um 9 Uhr vor unterzeichnetem Landräthlichen Amte in loco Slawikau ansteht.

Unternehmungslustige werden mit der Bemerkung hierzu eingeladen: daß sowohl Zeichnung als Anschlag, so wie die Bau-Bedingungen zu jeder beliebigen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Amtes eingesehen werden können.

Ratibor, den 22. Februar 1822.

Königliches Landräthliches Officium.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 26sten März 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 35. Bekanntmachung, die Annahme der neuen Scheidemünze in den öffentlichen Kassen betreffend.

Nach einer Verfügung des Hohen Finanz-Ministeriums vom 18. d. M., sollen die neuen ganzen und halben Silbergroschen bei allen Einzahlungen an öffentliche Kassen ohne Einschränkung angenommen werden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und erhalten die sämmtlichen Königl. Kassen unsers Regierungs-Bezirks die Anweisung: die gedachten Münzen bei jeder Zahlung und in jeder Größe unweigerlich anzunehmen.

II. 982. März II. A. Oppeln, den 23. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 56. Bekanntmachung, den Werth der neuen Scheidemünze betreffend.

Die Königl. Regierung bringt in Erfahrung, daß Krämer und andere Gewerbetreibende, auch Landleute sich beikommen lassen, die Annahme der neuen Scheidemünze, besonders der Silbergroschen nach ihrem vollen gesetzlichen Werthe zu verringern. Der §. 7. des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821 bestimmt aber ausdrücklich, daß die Annahme der neuen Scheidemünze sowohl von den öffentlichen Kassen, als im Privat-Verkehr nicht geringert werden darf, insofern die Zahlung weniger als ein Sechstheil Thaler beträgt. Und im §. 10. wird festgesetzt, daß die Silbergroschen überall gesetzlichen Cours haben, d. h. zu $\frac{1}{30}$ Rthlr. Courant angenommen werden sollen.

Das Publikum wird auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht, und zur Annahme der Scheidemünze nach ihrem vollen gesetzlichen Werthe aufgefordert. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, jede Beschwerde über verweigerte Annahme der gesetzlichen Vorschrift entgegen, sofort zu untersuchen

No. 56. Uwiadomienie, względem waloru nowey drobney monety Kurantowey.

Dowiedziała się Krolewska Regencya że kramarze i ludzie insi, także i wiesniacy, się zpzreciwiaią, nową drobną monetę Kurantową osobliwie czeskie, podług waloru prawnego przyiąc.

W §. 7. prawa względem monety w Krolewstwie Pruskim ogłoszonego, z 30. Wrzesnia r. 1821 rozkazano iest, że nowa moneta drobna Kurantowa, tak w Kassach publicznych iako i też od prywatnych osob przyięta bydź musi ieżeli płacący mniey iak 5 czeskich płaci; w §. 10. zaś tegoż prawa nakazano iest że ta drobna moneta zawsze prawnego kursu mieć ma: to iest 30 czeskie rowne maią bydź Talarowi.

Uwiadomiamy Publiczność o tem prawnym ustanowieniu, i wzywamy Ją do przymowania monety tey drobney podług prawnego kursu.

Władzom Policyynym rozkazuiemy żeby każde użalenie osob tych które tą drobną monetę kurantową wydac nie mogą, przymowały

chen, und die Schuldigen in eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 rtlr. zu nehmen.

II. 941. März c. a.

Oppeln, den 18. März 1822.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

wały i examinowały i przeciwnika iednym aż do 5 Talarow skarały.

II. 941. Marzec c. a.

Opole, d. 18. Marzec 1822.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

No. 37. Bekanntmachung, wegen Annahme der doppelten, einfachen und halben August-, George-, Jerome- oder Carlsd'or.

Nach einer Verfügung der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen ist gestattet, daß die in der vom Königl. Ober-Präsidio von Schlesien unterm 27. Oktober p. a. bekannt gemachten Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edict vom 30. September p. a. (Amtsblatt Stück 46. No. 5.) unter No. 1. 2. und 3. aufgeführten doppelten, einfachen und halben August-, George-, Jerome- oder Carlsd'or, das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt, bei öffentlichen Kassen für jetzt noch bei Geld-Zahlungen angenommen und ausgegeben werden können.

Wir bringen demnach solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

IX. 196. Januar c. a. Oppeln, den 6. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 38. Bekanntmachung, wegen Anwendung der neuen Scheidemünz-Eintheilung bei Anfertigung der Bau-Anschläge, Rechnungen rc.

Es sind im Laufe dieses Jahres mehrere Fälle vorgekommen, wo die gesetzliche Vorschrift wegen der neuen Scheidemünz-Eintheilung, den Thaler zu 30 Sgr. rc. gerechnet, bei Bau-Rechnungs-Sachen, nicht beobachtet worden ist.

Mit Hinweisung auf die im Allgemeinen hierüber bereits ergangenen Verordnungen, werden die Herren Land- und Wasserbau-Beamten, Feldmesser rc. angewiesen: künftig bei Anfertigung der Bau-Anschläge, Rechnungen, Liquidationen, Quittungen rc. sich jederzeit der neuen Scheidemünz-Eintheilung, den Thaler zu 30 Sgr. den Sgr. zu 12 Pf. gerechnet, zu bedienen.

Bei Anfertigung der Revisions-Anschläge nach früheren Bau-Anschlägen, welche noch nach Thalern zu 24 ggr. gerechnet sind, müssen zwar die Positionen noch nach dieser ehemaligen Münz-Eintheilung ausgeworfen, jedoch muß die Haupt-Summe nach der neuen Scheidemünz-Eintheilung berechnet, und am Schlusse der Revisions-Anschläge, Liquidationen rc. angegeben werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden die eingereichten Ausarbeitungen unter Porto dem Einsender zur Umarbeitung remittirt werden.

XIV. März 306. Oppeln, den 19. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 39. Bekanntmachung, die diesjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin betreffend.

In Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Handels-Ministerii vom 25. v. M. und mit Bezugnahme auf die unterm 24. Oktober v. J. im 45sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pag. 339. No. 177. erlassene Bekanntmachung, wird das Publikum hierdurch auf die, in diesem Jahre zu Berlin Statt findende Ausstellung vaterländischer Fabrikate, aufmerksam gemacht, und werden die Herren Land-Räthe aufgefordert, der an sie unter demselben Dato ergangenen Circular-Verfügung vollständig zu genügen.

VII. März 759. Oppeln, den 8. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 40.

No. 40. Bekanntmachung, wegen Zulassung der Kandidaten der Medizin zu den Staatsprüfungen in Berlin.

Die Seitens des Königlichen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im vorigen Jahre durch die Berliner Zeitungen bekannt gemachte, nachstehende Verordnung:

„Zu den hiesigen höheren Staatsprüfungen der Medizinal-Personen Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können von nun an, ohne irgend eine Ausnahme, nur diejenigen verstattet werden, welche vor dem 1. December eines jeden Jahres sich bei dem Königl. Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualificirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Cursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden, und kann ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich selbst beizumessen haben, wenn sie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Cursus von Neuem ablegen müssen."

wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und derselben noch die strenge Verwarnung hinzugefügt: daß von nun an, unter keiner Bedingung ein Kandidat zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1. December seine sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifications-Zeugnisse, also ein promovirter Arzt auch einen Abdruck des Doctor-Diploms, und 15 Exemplare der wirklichen vertheilten Inaugural-Dissertation eingereicht hat.

IX. 544. März c. Oppeln, den 12. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 41. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

Von den erschienenen Gewinn-Listen der zweiten Staatsschuld-Schein-Prämien-Ziehung sind Exemplare an sämmtliche Königl. Landräthl. Officien zur Mittheilung an die Magisträte, Behufs der Aushängung in den Amts-Localien, zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Indem

Indem wir das Publikum hiervon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 20 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Abgabe der Prämien-Scheine und Vorzeigung des betreffenden Staats-schuld-Scheines, vom 15. März bis Ende Juni d. J. erfolgen wird.

III. Januar c. 175. Oppeln, den 15. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

für die sämmtlichen Oekonomie- und Special-Kommissarien des Geschäfts-Kreises der Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

In dem 1sten Stücke des 9ten Bandes der

Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, herausgegeben von der Königlichen Preußischen Akademie des Landbaues zu Möglin, unter Leitung des Herrn Staatsraths Thaer,

finden sich mehrere sehr interessante Abhandlungen, die bei dem Geschäft der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheits-Theilungen von den mit demselben beauftragten Herrn Oekonomie- und Special-Kommissarien ihres materiellen Gehalts wegen, nicht übersehen, vielmehr als Anhalt bei concreten Fällen benutzt werden sollten.

Wir rechnen besonders dahin:

IV. Ueber Acker-Bonitirung und Acker-Klassen, vom Kammer-Rath Zimmermann, Seite 158.

V. Die Recension über die Schrift:

„Grundsätze der Gemeinheits-Theilung von dem Oekonomie-Kommissarius Herrn C. W. H. Klebe, Berlin, 1821 Seite 251."

Auch auf diese Schrift des rc. Herrn Klebe selbst, so wie auf die, des Königl. Sächsischen Kammer-Raths Herrn von Flotow:

„Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Klassen",

machen

machen wir sie aufmerksam. Es liegt in der Berufspflicht des Oekonomie-Kommissarius, beauftragt mit der Ausführung der agrarischen Gesetzgebung, mit den wissenschaftlichen Ansichten über die darauf Bezug habende Gegenstände fortzuschreiten, und wer mag es leugnen, daß eine richtige Bodenwürdigung und Bodenveranschlagung oder Werthsermittelung nicht zu den schwierigsten Aufgaben in dem Geschäft der Separation und Auseinandersetzung gehört. Der Expedient Jekel, welcher für uns die Möglinschen Annalen verschreibt, ist zur Erleichterung der Anschaffung derselben angewiesen, für Jeden, der es verlangt, ein Exemplar mit zu verschreiben.

Groß-Strehlitz, den 14. März 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten des Predigtamtes, als:

dem Kandidaten Carl Gottl. Huttig in Schnellpförtel bei Halbau in der Lausitz;
" " August Jäckel in Waderbach bei Bernstadt;
" " Carl Fried. Gotth. Schwartz in Pasterwitz bei Breslau;
" " Ernst Beling in Neustädtel;
" " Johann Gottfried Müller in Breslau;
" " Emil Cretius in Nassadel, Namslauer Kreises;
" " Julius Henkel in Landshuth;
" " Christian Gottlieb Schubert in Breslau;
" " Friedrich August Siegert in Tschöplowitz bei Brieg, und
" " Gustav Eduard Holstein in Schebekirch bei Neumarkt;

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Febr. 110/17. Breslau, den 23. Februar 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Polizei-Distrikts-Kommissarius und Ober-Amtmann, Herr Adalbert Langer zu Stolzmütz, Leobschützer Kreises, ist von uns zum Oekonomie-Kommissarius bestellt und verpflichtet worden; auch wird derselbe in dieser Eigenschaft von uns beschäftiget werden.

Groß-Strehlitz, den 16. März 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Die beiden Polizei-Distrikts-Kommissarien im 8ten und 5ten Distrikt des Groß-Strehlitzer Kreises, der Amtmann Herr Dilla zu Stubendorf, und der Gutsbesitzer und Lieutenant Herr Priebsch auf Jarischau, sind auf ihr Ansuchen entlassen, und an deren Stelle der Wirthschafts-Beamte Herr Czeczetky zu Klein-Rosmierka für den 8ten, und der Premier-Lieutenant Herr Graf v. Posadowsky auf Blottnitz für den 5ten Distrikt als Polizei-Distrikts-Kommissarien bestätiget worden.

Zum Dirigenten des Aichungs-Amtes in Creutzburg ist an die Stelle des Bürgermeisters Freitag der Rathmann Deditius gewählt und bestätiget worden.

Der Stadt-Chirurgus Joseph Wäter zum unbesoldeten Rathmann in Patschkau.

Der Ackerbürger Franz Scholz in Schurgast zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 26sten März 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Es ist der unten signalisirte Festungs-Sträfling, Landwehrmann Mathias Diebes, ein sehr gefährlicher verschmitzter Verbrecher, in der vergangenen Nacht von hier entsprungen, und werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben gefälligst invigiliren und ihn an uns, gegen Erbietung des gesetzlichen Fangegeldes, sicher und wohlgeschlossen, abliefern zu lassen.

Cosel, den 17. März 1822.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Signalement.

Der Mathias Diebes ist aus Nicolai, Pleßner Kreises gebürtig, katholisch, 28 Jahr alt, 4 Zoll groß, hat weißblonde Haare, längliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht polnisch und deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Mütze mit rothen Streifen und Kante, schwarzen Binde, blautuchenen Jacke mit rothen Kragen und weißplattirten Knöpfen, grauleinenen Hosen, Halbstiefeln, grautuchenen Weste mit kleinen gelben Knöpfen.

Avertissement.

Es sollen folgende im Rybnicker Kreise belegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerker verpachtet werden:

1. das Vorwerk Boguschowitz mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigem und todten Inventario, dessen Flächen-Inhalt beträgt:

202	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
2	—	39	—	Garten,
28	—	3	—	Wiesen,
87	—	67	—	Hutung,
8	—	59	—	Teiche,
7	—	111	—	Unland, incl. Hof- u. Baustelle.
in Summa . 336	Morgen	96	□Ruthen.	

2. das Vorwerk Ellguth mit den vorgenannten Realitäten, dessen Flächen-Inhalt beträgt:

291	Morgen	98	□Ruthen	Acker,
1	—	73	—	Garten,
69	—	169	—	Wiesen,
164	—	98	—	Hutung,
48	—	86	—	Teiche,
26	—	72	—	Unland, incl. Hof- u. Baustelle.
in Summa . 602	Morgen	56	□Ruthen.	

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 19. April d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr in dem Amtshause in Rybnick angesetzt.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitzfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich in gedachtem Licitations-Termin entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigen einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königl. Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden. Auch ist das Domainen-Amt Rybnick angewiesen, den Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 12. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Zur Bequemlichkeit für die Interessenten der Gesetz-Sammlung ist höheren Orts die Einrichtung getroffen: daß die Myliussche Edicten-Sammlung von 1751 ab bis 1806, wie auch das derselben vorangegangene Corpus Constitutionum Marchicarum, welches alle ältere Verordnungen bis zum Jahre 1750 enthält, jetzt ebenfalls beim Debits-Comtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung verkauft werden.

Nach den abermals herabgesetzten Preisen kostet ein komplettes Exemplar der Edicten-Sammlung von 1751 bis 1806 . . 25 rthlr.
und ein vollständiges Exemplar des Corpus Constitutionum Marchicarum . . . . 10 rthlr.

Auch sind einzelne Jahrgänge zu haben, und zwar von 1751 ab bis 1786 für den dritten Theil, und von 1787 bis 1806 für die Hälfte des ursprünglichen Preises.

Gleichzeitig wird noch bemerkt: daß der an die Myliussche Edicten-Sammlung sich anschließende Band der Edicte und Verordnungen vom Jahre 1806 bis 1810 in etwa 3 Monaten die Presse verlassen dürfte.

Berlin, den 23. Februar 1822.

Königliches Debits-Comtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Avertissement,

wegen dem Verkauf der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof.

Die Gebäude und Grundstücke der bisherigen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhof bei Creutzburg sollen, der höheren Genehmigung gemäß, theils als eine schankpflichtige Kretscham-Possession, theils als ein kleines Familien-Etablissement, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und sowohl einzeln als im ganzen ausgeboten werden.

Zu der Kretscham-Possession gehören:

a) An Grundstücken:

1. Hof- und Baustellen . . .	—	Morgen	$73\frac{1}{3}$	□Ruthen.
2. Gartenland	1	"	$60\frac{2}{3}$	"
3. Acker	26	"	16	"
4. Wiesen	1	"	112	"
zusammen	29	Morgen	82	□Ruthen.

b) An Gebäuden:

1. ein Wohnhaus von Schrotholz,
2. ein massives Branntweinbrennerei-Gebäude,
3. ein Rind- und ein Schwarzvieh-Stall von Bohlholz,

 4. ein

4. ein Holz-Schuppen,
5. ein Gaststall,
6. ein kleiner Pferdestall, und
7. eine Scheuer.

c) Verschiedenes Haus- Acker- Wirthschafts- und Stall-Geräthe.

Zu dem zweiten kleineren Familien-Etablissement gehören:
ein Familien-Haus, und an Grundstücken:

Hofraum und Baustellen . . .	—	Morgen	$36\frac{2}{3}$ □Ruthen.
Garten	—	"	$10\frac{1}{3}$ "
Acker	3	"	85 "
Wiesen	—	"	48 "
zusammen	4	Morgen	— □Ruthen.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neuhoff nachgesehen werden.

Der Licitations-Termin wird zu Kraskau den 22. April d. J. von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr hiermit anberaumt.

Die Bietungslustigen werden eingeladen, sich entweder persönlich, oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten im gedachten Termin einzufinden, und sich zuvörderst über ihre Bietungsfähigkeit und des zur Acquisition erforderlichen Vermögens, beim Commissario auszuweisen.

XI. 893. Decbr. pr. Oppeln, den 16. Februar 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es sollen die im Fraustädter Kreise 1 Meile von Lissa, $3\frac{1}{2}$ Meile von Rawicz und 3 Meilen von Fraustadt belegenen, der Haupt-Bank in Berlin angehörige Storchnester Güter, namentlich Trebsen mit 482 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Raduchowo mit 494 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Laune mit 674 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Grätz mit 646 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Frankowo mit 354 Morgen Acker-Land und Woynowitz mit 812 Morgen Acker- und Wiesen-Land, nebst den Dominial-Gefällen der Stadt Storchnest mit 27 Morgen Gärten, der sehr beträchtlichen See-Fischerei und Propinations-Nutzung, im Ganzen oder nach Befinden der Umstände auch theilweise, auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Johanni d. J. ab, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an sichere cautionsfähige Pächter verpachtet werden, wozu ein Termin

auf

auf den 22. Mai d. J.
im Schlosse zu Storchnest angesetzt worden.

Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an die Meistbietenden mit Vorbehalt höherer Genehmigung gewärtig zu seyn. Es hat jedoch jeder Licitant, bevor er zum Gebot gelassen wird, 1000 rtlr. baar oder in Staatspapieren zur Sicherheit zu erlegen.

Die Pachtbedingungen können vom 8. Mai c. an, bei dem Unterzeichneten hierselbst eingesehen werden.

Alt-Kloster, bei Fraustadt, den 15. März 1822.

Die Verwaltung der Herrschaft Storchnest.

Quoos,
Königl. Domainen-Beamter, im Auftrage der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Anzeige.

Von der von mir angekündigten Münz-Vergleichungs-Tabelle in Oktavformat, sind noch mehrere Exemplare à 4 Sgr. neue Scheide-Münze, bei mir zu haben.

C. W. Feistel, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

Bekanntmachung.

Es soll das 2 Meilen von Loslau belegene, unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Czissowka, vom 1. Juli a. c. an gerechnet, auf 3 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 21. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Herrn Landes-Aeltesten von Skrbensky, in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Landschaftshauses persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls solche annehmlich befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine, sich an Ort und Stelle von dem Zustande des Guts näher zu überzeugen.

Ratibor, den 15. Februar 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Bekanntmachung.

Das alte Schulhaus zu Mechnitz hiesigen Kreises, soll zu Folge Königlicher Regierungs-Bestimmung, und mit Genehmigung der Interessenten öffentlich meistbietend, und mit der Bedingung: daß dasselbe bald abgetragen werde, verkauft werden, wozu Terminus auf den 3. April 1822, als Mittwochs Vormittags um 9 Uhr in loco Mechnitz anberaumt worden ist.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, dem Termine beizuwohnen, ihre Gebote abzugeben, und der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 15. März 1822.

Königlicher Landrath Coseler Kreises.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des in der Kreis-Stadt Groß Strehlitz, gleich am Cracauer Thore gelegenen herrschaftlichen Gasthofes, so wie ferner der herrschaftlichen zweigängigen Windmühle, ist Terminus Licitationis auf den 15. April dieses Jahres, in der Wirthschafts-Amts-Kanzelei anberaumt, wozu Cautions- und Zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen werden vor der Licitation bekannt gemacht, und können dieselben auch früher noch in der obgenannten Kanzelei eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 15 März 1822.

Das Reichsgräflich v. Renardsche Wirthschafts Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Arrende-Verpachtung.

Das Dominium Schloß Löwen, Briegschen Kreises, beabsichtiget, sein bedeutendes Brau- und Branntwein-Urbar nebst Schankwirthschaft im Keller und Park, mit Termino Johanni d. J. auf 3 hintereinander folgende Jahre zu verpachten, und hat zu diesem Behuf einen Termin auf den 15. April d. J. auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst anberaumt, und ladet Cautionsfähige Pachtlustige ein, an gedachtem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Pacht-Bedingungen sind jederzeit im Rent-Amte einzusehen.

Schloß-Löwen, den 17. März 1822.

Siebert,
Rentmeister.

Be-

Bekanntmachung,
einer öffentlichen Versteigerung von diversen Specerei-, Material- und Eisen-Waaren.

Von dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 11. April d. J. Vormittags um 10 Uhr in der in dem Kloseschen Hause befindlichen Niederlage, nachstehende in Beschlag genommene Waaren, nämlich:

4 Centner 82 Pfund Eisenwaaren, und

5 Centner 10 Pfund diverse Specerei- und Material-Waaren,

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung und Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben, deren Betrag zuvor bekannt gemacht werden wird, an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Ratibor, den 14. März 1822.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Haupt Banco Direktorii zu Berlin, sollen die im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegenen, der Königl. Haupt Banke eigenthümlich gehörigen Parzynower Güter, bestehend in einem Vorwerk, welches 1075 Morgen 40 □Ruthen Ackerland, 18 Morgen 131 □Ruthen Gärten, 92 Morgen 164 □Ruthen Wiesen und 4 Morgen 148 □Ruthen Teichland hat, in der Propination, Ziegelei ꝛc. nebst den Zinsungen der Stadt Kobyla Gora und mehrerer Dörfer, öffentlich an den Bestbietenden gegen gehörige Cautions-Leistung von Johannis c. ab, auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu steht der Termin vor dem endesunterzeichneten Kommissario auf den 6. Mai c. in seiner Behausung allhier an, woselbst auch die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Krotoszyn im Großherzogthum Posen, den 26. Februar 1822.

Der Königl. Krieges- und Domainen-Rath und Justiz-Kommissarius Bröcker.

Verpachtung.

Das hiesige städtische Brau-Urbar soll nach dem Beschluß der Interessenten von Termino Michaeli a. c. an, entweder auf 6 Jahre verpachtet, oder veräußert werden. Pacht- und Kauflustige, welche ihre Zahlbarkeit nachzuweisen im

Stande sind, werden hierdurch vorgeladen, in dem auf den 4. Mai c. a. anberaumten Termin, ihre Pacht- und resp. Kauf-Gebote abzugeben, und der Meist- und Bestbietende hat mit Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Falkenberg, den 26. Februar 1822.

Der Magistrat.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehnhundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben, und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete, und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde, in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden; (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen) sofort und längstens bis zum ersten August d. J., und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung, den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und muß jeder, überhaupt zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen National-Liste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau angeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirenden Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 2ten April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 4. enthält:

(No. 707.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Februar 1822, wegen einer Präklusions-Frist für die Zurückzahlung der im Jahre 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe.

(No. 708.) Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822.

Bekanntmachung.

Auf höhere Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht: daß diejenigen Städte- und Landbewohner, welche die Absicht haben sollten, bei den Brodt-Bäckereien, statt des Holzes, zur Kosten-Ersparniß, Steinkohlen anzuwenden, von dem unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amte, die Zeichnungen eines, zur Steinkohlen-Feuerung zweckmäßig eingerichteten Backofens, erhalten können, wobei zugleich bemerkt wird, daß, um in einem solchen Ofen, das Mehl von einem Berliner Scheffel Roggen zu verbacken, zur Beheitzung nur ein Cubik-Fuß Steinkohlen, erforderlich ist.

Brieg, den 4. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Königlichen Postwärter Chiasko in Krappitz, Lausch in Ujest und Vogt in Lublinitz, sind zu Königlichen Post-Verwaltern ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 14.

Oppeln, den 2ten April 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Es ist der unten signalisirte Festungs-Sträfling, Landwehrmann Mathias Diebes, ein sehr gefährlicher verschmitzter Verbrecher, in der vergangenen Nacht von hier entsprungen, und werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben gefälligst invigiliren und ihn an uns, gegen Erbietung des gesetzlichen Fangegeldes, sicher und wohlgeschlossen, abliefern zu lassen.

Cosel, den 17. März 1822.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Signalement.

Der Mathias Diebes ist aus Nicolai, Pleßner Kreises gebürtig, katholisch, 28 Jahr alt, 4 Zoll groß, hat weißblonde Haare, längliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht polnisch und deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Mütze mit rothen Streifen und Kante, schwarzen Binde, blautuchenen Jacke mit rothen Kragen und weißplattirten Knöpfen, grauleinenen Hosen, Halbstiefeln, grautuchenen Weste mit kleinen gelben Knöpfen.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während der Monate Januar und Februar d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Johann Zuschneid, ein Tuchmacher aus Jägerndorff, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, mittlere Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und mährisch spricht.

2. Christoph Dahnke, ein Tuchmacher aus Malchaw in Mecklenburg-Strehlitz, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

3. Joseph Pauch, ein Tuchmacher-Gesell aus Troppau, welcher 48 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

4. Peter Kronschczick, ein Bergmann aus Jaworsna in Polen, welcher 19 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung hat und polnisch spricht.

5. Theresia Gerblich, auch Band genannt, aus Jahnig bei Johannisberg, welche 20 Jahr alt, von mittler Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennet, lichtbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

6. Anton Pindorff, aus Teschen, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, runde Stirn, braune Augen-

genbraunen, schwarzbraune Augen, eingebogene Nase, breiten Mund, schwarzbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

7. Johannes Revusz aus Dian Falva bei Chremnitz in Ungarn, welcher 41 Jahr alt, 5 Fuß 11½ Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, hellbraune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und slavonisch und etwas deutsch spricht.

8. George Balko, aus Dian Falva, welcher 55 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen und Augen, regelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, brünette Gesichtsfarbe hat und slavonisch und etwas deutsch spricht.

9. Mathes Bajo, aus Dian Falva, welcher 47 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, braune kleine Augen, kleine spitze Nase, mitteln Mund, schwarzen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und slavonisch spricht.

10. Johannes Putra, aus Dian Falva, welcher 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, braune und lange Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange spitze Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und slavonisch spricht.

11. Ignatz Wischniowsky, aus Soltimir in der Ukraine, welcher 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue tiefliegende Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, spitzes Kinn, breite Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Uebrigens führt derselbe sein nachstehend näher bezeichnetes Eheweib und einen 7jährigen Sohn mit sich.

12. Christiane Wischniowsky, welche einige 40 Jahr alt, mittler Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennet, dunkle Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine spitze Nase, kleinen Mund, unvollständige Zähne, spitzes Kinn, hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

13. Jo-

13. Joseph Bernarth, aus Duanowe in Ungarn, welcher 27 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarze lang herabhängende Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch, polnisch und gebrochen deutsch spricht.

14. Johann Bernarth, aus Duanowe in Ungarn, welcher 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn und dergl. Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch und polnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfehlen.

I. Abth. VII. 1408. März. Oppeln, den 28. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Theerhändler Mathes Potika zu Rendza hiesigen Kreises, hat seinen sub No. 473. ausgefertigten, zum Theerhandel pro 1822 gültigen Gewerbschein, in der Gegend von Adamowitz, eine Meile von hier, verloren.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und ersuche denjenigen, dem obiger Gewerbschein etwa zu Gesicht kommen sollte, letzteren sofort dem Producenten abzunehmen und mir zuzusenden.

Ratibor, den 16. März 1822.

Königlicher Landrath Ratiborer Kreises.
v. Wrochem.

Aver-

Avertissement.

Es sollen folgende im Rybnicker Kreise belegene, zum Domainen-Amte Rybnick gehörige Vorwerker vererbpachtet werden:

1. das Vorwerk Boguschowitz mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigem und todten Inventario, dessen Flächen-Inhalt beträgt:

202	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
2	—	89	—	Garten,
28	—	3	—	Wiesen,
87	—	67	—	Hutung,
8	—	59	—	Teiche,
7	—	111	—	Unland, incl. Hof- u. Baustellen.
in Summa . 336	Morgen	96	□Ruthen.	

2. das Vorwerk Ellguth mit den vorgenannten Realitäten, dessen Flächen-Inhalt beträgt:

291	Morgen	98	□Ruthen	Acker,
1	—	73	—	Garten,
69	—	169	—	Wiesen,
164	—	98	—	Hutung,
48	—	86	—	Teiche,
26	—	72	—	Unland, incl. Hof- u. Baustellen.
in Summa . 602	Morgen	56	□Ruthen.	

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 19. April d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr in dem Amtshause in Rybnick angesetzt.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitzfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich in gedachtem Licitations-Termin entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königl. Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden. Auch ist das Domainen-Amt Rybnick angewiesen, den Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 12. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

An-

Anzeige,

betreffend die Vereinigung der Lassocken im Ratiborer Kreise, zu einer eigenen für sich bestehenden Commune.

Zwei und Dreißig Gärtnerstellen, welche zur Dorfgemeinde Slawikau, Ratiborer Kreises bisher gehörten, haben sich von Slawikau abgetrennt, und unter dem Namen Lassocky, mit unserer Genehmigung, eine eigene Commune gebildet.

VI. März 469. Oppeln, den 13. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Die zum vormaligen Collegiat-Stifte in Oppeln gehörig gewesenen, in den Oppelnschen Stadtfeldern vor dem Goslawitzer Thore, an beiden Seiten der von Oppeln nach Rosenberg führenden Straße, belegenen zwei Quart Kapitular- oder sogenannte Merckische Fundations-Aecker von 47 Morgen 90 □Ruthen Flächen-Inhalt, sollen zum öffentlichen meistbietenden Verkauf vom 1. Oktober 1822 ab, gestellt werden.

Dazu wird ein Licitations-Termin auf den 20. Mai 1822 von 2 bis um 5 Uhr Nachmittags in dem Locale des Domainen-Amts Oppeln anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, oder bei dem Königl. Domainen-Amte Oppeln, in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 765. März c. 315. Jan. Oppeln, den 18. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Beim Herannahen der Badezeit, bringen wir, auf den Antrag des Besitzers von Warmbrunn, Herrn Grafen von Schaffgotsch, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Allen Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, soll fortan der freie Gebrauch der Bäder zu Warmbrunn, ohne weitere vorgängige Genehmigung gewährt werden,

den, sobald dessen Bedürfniß durch das Zeugniß eines activen Divisions- oder Regiments-Arztes dargethan wird.

Eben so ist bereits früher allen anderen Individuen, welche zur armen Volksklasse gehören, wofern sie durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun vermögen, daß ihre Wiederherstellung es erfordert, der unentgeldliche Gebrauch der gedachten Bäder ein für allemal bewilliget. Es wird aber auch diese Begünstigung solchen Personen, die nicht in die unterste Klasse gehören, zugesichert, wenn sie sich mit ihren diesfälligen Gesuchen schriftlich, oder ausnahmsweise, mündlich an den Herrn Grafen von Schaffgotsch wenden.

Liegnitz, den 18. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Preis = Ausstellungen
zur Verbesserung und Vermehrung der Dünger = Gewinnung bis zum
1. Januar 1824.

a. 50 Rtlr. Courant Prämie für den Grundbesitzer des Oberschlesischen linken Oder-Ufers bis zur Neisse, der seine Miststäte bis zum 1. Januar 1824, am zweckmäßigsten eingerichtet hat, so daß verhältnißmäßig der beste und meiste Dünger darin gewonnen worden ist.

b. 50 Rtlr. Courant Prämie für den Grundbesitzer des linken Oberschlesischen Oder-Ufers bis zur Neisse, der die Mistjauche am zweckmäßigsten zur erhöhten Fruchtbarkeit seiner Grundstücke benutzt hat.

c. 50 Rtlr. Courant Prämie für den Grundbesitzer des linken Oberschlesischen Oder-Ufers bis zur Neisse, der in Feld-Marken auf die zeither noch nie oder selten Mergel mit Erfolg angewendet worden ist, denselben versucht und den größten Nutzen von dessen Anwendung, nachweißt.

d. 50 Rtlr. Courant Prämie für den Grundbesitzer des linken Oberschlesischen Oder-Ufers bis zur Neisse, der durch Anwendung zeither in seiner Gegend nicht benutzter Düngungsstoffe oder Verbesserung des dabei angewendeten frühern Verfahrens, den verhältnißmäßigsten größten Nutzen für die Fruchtbarkeit der Felder, nachweißt.

Wer auf die Prämien Anspruch machen will, meldet sich gegen den 1. Januar 1824 bei dem Direktor des landwirthschaftlichen Vereins, gegenwärtig dem Geheimen Finanz-Rath von Prittwitz zu Casimir, und findet die Entscheidung über die

Zusprechung der Prämien in der General-Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins im Juli 1824 statt.

Bei der Vertheilung dieser Prämien wird nicht auf die Größe der Wirkung nach der Fläche, sondern besonders auf das Verhältniß der vermehrten Düngung gegen die Größe der Besitzung Rücksicht genommen werden, so daß dem kleinsten Bauer der Vorzug vor dem größten Dominio zuerkannt werden wird, wenn er verhältnißmäßig mehr geleistet hat, als dieses.

Damit jedoch die Richtigkeit der angeführten Thatsachen der General-Versammlung unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, so haben die Preis-Bewerber bei ihrer Anmeldung, nicht blos alle nöthige Beweismittel dem Direktor mit einzureichen, sondern auch die Landwirthe ihrer Gegend namhaft zu machen, auf deren Zeugniß sie sich berufen, indem es ausdrücklich in den Verpflichtungen des Direktorii liegt, sich durch Local-Untersuchungen der Kreis-Vorsteher von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Endlich bleibt es den Dominial-Besitzern, denen solche Prämien zugesprochen werden, völlig überlassen, wie sie diese Prämien unter ihre Officianten nach Maasgabe ihrer Verdienstlichkeit um die Dünger-Vermehrung, vertheilen wollen; auch wird der Verein sich mit Vergnügen der Verpflichtung unterziehen, hierin sich auszeichnende Wirthschafter, wenn sie ihm angezeigt werden, öffentlich namhaft zu machen, so wie auch der Erfolg dieser Preis-Ausstellung bekannt gemacht werden wird.

Casimir, den 10. März 1822.

Landwirthschaftlicher Verein des Oberschlesischen linken Oder-Ufers bis zur Neisse.

Anzeige.

Das unterzeichnete Dominium ist Willens, das Rittergut Alt-Patschkau, Neisser Kreises, meistbietend zu verkaufen, und hat hiezu einen peremtorischen Termin auf den 5 Juni dieses Jahres auf dem Ober-Hofe zu Alt-Patschkau angesetzt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf-Bedingungen zu jeder Zeit bei demselben nachgesehen werden können.

Alt-Patschkau, den 20. März 1822.

Das Dominium des Rittergutes Alt-Patschkau.

Ver-

Verkaufs-Anzeige.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 12. und 13. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger Widder von den ächten Merino-Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stamm-Schäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen hier am 13. Juni eine bedeutende Anzahl tadelloser Race-Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten bei Liegnitz, den 24. März 1822.

Die Administration der Königl. Schlesischen Stamm-Schäferei.

Thaer.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Execution sollen nachstehende, im Dorfe Bierawa, Cosler Kreises belegene Freibauer-Stellen, als:

1. die des Dombrowa Nro. 57. auf 117 Rthlr.
2. die des Schalla Nro. 31. auf 92 Rthlr.
3. die des Bulla Nro. 6. auf 96 Rthlr.

und 4. die des Sczigiel Nro 30. auf 519 Rthlr.

gerichtlich geschätzt, in Terminò peremtorio

den 29. April c. a.

Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzelei öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige vorgeladen werden.

Bierawa, den 18. Februar 1822.

Das Gerichts-Amt Bierawa.

Subhastation.

Zur Subhastation des bei Czissek gelegenen, unter hiesiger Jurisdiction gehörigen Anton Nowackschen Grundstückes von 6 Breslauer Scheffel Aussaat, welches auf 200 Rtlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, und dessen Taxe bei uns

jeder-

jederzeit eingesehen werden kann; so wie zu Aufgebot etwaniger Real-Prätendenten, Behufs Berichtigung des Besitz-Tituls und gegen sonstige unbekannte Anforderungen, steht Terminus auf den 31. Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Gerichts Zimmer an, und werden Kauflustige, so wie etwanige unbekannte Real-Prätendenten zu gedachtem Termine vorgeladen, jene zu Abgabe ihrer Gebote und mit dem Bemerken: daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag gewärtigen kann; diese zu Anbringung und Justificirung ihrer Forderungen mit der Androhung: daß Aussenbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Cosel, den 23. März 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger die nachstehend bezeichneten zu Possnitz, Leobschützer Kreises gelegenen sechszehn Bauergüter, und zwar:

1.	das einhübige Freibauergut	sub No. 1.	des Hypothekenbuches auf	4868 rtl.	20 sgr.
2.	= = =	= 2.	= = =	4874 =	15 =
3.	= = =	= 3.	= = =	5055 =	20 =
4.	= = =	= 4.	= = =	4845 =	5 =
5.	= = =	= 5.	= = =	4854 =	20 =
6.	= = =	= 6.	= = =	4701 =	15 =
7.	= = =	= 7.	= = =	4866 =	5 =
8.	= = =	= 8.	= = =	5070 =	5 =
9	das dreiviertelhübige =	= 9.	= = =	3454 =	15 =
10.	= = =	= 10.	= = =	3442 =	— =
11.	= = =	= 11. und 86.	= =	3482 =	15 =
12.	= = =	= 12.	= = =	3496 =	25 =
13.	= = =	= 13.	= = =	3788 =	15 =
14.	= = =	= 14.	= = =	3785 =	25 =
15.	= = =	= 15.	= = =	3457 =	10 =
16.	= = =	= 17.	= = =	3458 =	5 =
			zusammen also auf . . =	67502 rtl.	5 sgr.

Courant exklusive der sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gerichtlich abgeschätzt, in denen peremtorie den 30. und 31. Juli und den 1. und 2. August

dieses

dieses Jahres, jedesmal von Vormittags um 9 Uhr im Orte Possnitz anstehenden Bietungs-Terminen, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten: daß diese Bauergüter, von denen auch auf einzelne Gebote angenommen werden, durch deren Verkauf, aus dem rücksichtlich der darauf eingetragenen Schulden, bestehenden Correal-Verbande treten. Die Taxe kann sowohl hier, als auch im Orte Possnitz beim Aushange jederzeit eingesehen werden.

Leobschütz, den 7. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt der Rittergüter Possnitz und Krug.

Schulz,
Justitiarius.

Güter, Häuser- und Geld-Angelegenheits-Anzeige.

Zu Besorgungen der Ein- und Verkäufe von Gütern und Häusern, so wie überhaupt von allen ländlichen und städtischen Besitzungen, deren Pacht- und Verpachtungen, als auch Kapitalien gegen Sicherheit auf- und unterzubringen, empfiehlt sich in postfreien Aufträgen das

Commissions-Comtoir des Johann Hoffmann
zu Breslau, Nikolai-Straße No. 157.

Arrende-Verpachtung.

Das Dominium Schloß Löwen, Briegschen Kreises, beabsichtiget, sein bedeutendes Brau- und Branntwein-Urbar nebst Schankwirthschaft im Keller und Park, mit Termino Johanni d. J. auf 3 hintereinander folgende Jahre zu verpachten, und hat zu diesem Behuf einen Termin auf den 15. April d. J. auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst anberaumt, und ladet Cautionsfähige Pachtlustige ein, an gedachtem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Pacht-Bedingungen sind jederzeit im Rent-Amte einzusehen.

Schloß Löwen, den 17. März 1822.

Siebert,
Rentmeister.

Be-

Bekanntmachung,

einer öffentlichen Versteigerung von diversen Specerei-, Material- und Eisen-Waaren.

Von dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 11. April d. J. Vormittags um 10 Uhr in der in dem Kloseschen Hause befindlichen Niederlage, nachstehende in Beschlag genommene Waaren, nämlich:

4 Centner 82 Pfund Eisenwaaren, und

5 Centner 10 Pfund diverse Specerei- und Material-Waaren,

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung und Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben, deren Betrag zuvor bekannt gemacht werden wird, an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Ratibor, den 14. März 1822.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des Ritterguts Johnsdorf, Grottkauer Kreises, welches nebst dem Beistücke, zusammen auf 25470 rtlr. 21 sgr. 3 dr. landschaftlich und resp. gerichtlich abgeschätzt worden, steht ein einziger und peremtorischer Bietungs-Termin auf den 30. Mai 1822 früh um 9 Uhr vor dem Commissario Herrn Justizrath Karger in dem Zimmer des unterzeichneten Gerichts an. Kauflustige werden dazu eingeladen. Die Taxe und Kaufsbedingungen sind aus dem Anhange hier und bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu Ottmachau zu ersehen.

Neisse, den 25. Januar 1822.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Haupt-Banco-Direktorii zu Berlin, sollen die im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegenen, der Königl. Haupt-Banke eigenthümlich gehörigen Parzynower Güter, bestehend in einem Vorwerk, welches 1073 Morgen 40 □Ruthen Ackerland, 18 Morgen 131 □Ruthen Gärten, 92 Morgen 164 □Ruthen Wiesen und 4 Morgen 148 □Ruthen Teichland hat, in der Propination, Ziegelei ꝛc. nebst den Zinsungen der Stadt-

Stadt Kobyla = Gora und mehrerer Dörfer, öffentlich an den Bestbietenden gegen gehörige Cautions-Leistung von Johannis c. ab, auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu steht der Termin vor dem endesunterzeichneten Kommissario auf den 6. Mai c. in seiner Behausung allhier an, woselbst auch die Pacht = Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Krotoszyn im Großherzogthum Posen, den 26. Februar 1822.

Der Königl. Krieges= und Domainen-Rath und Justiz-Kommissarius Bröcker.

Bekanntmachung.

Es sollen die im Fraustädter Kreise 1 Meile von Lissa, 3½ Meile von Rawicz und 3 Meilen von Fraustadt belegenen, der Haupt Bank in Berlin angehörige Storchnester Güter, namentlich Trebsen mit 482 Morgen Acker= und Wiesen-Land; Raduchowo mit 494 Morgen Acker= und Wiesen=Land; Laune mit 674 Morgen Acker= und Wiesen-Land; Grätz mit 646 Morgen Acker= und Wiesen=Land; Frankowo mit 354 Morgen Acker=Land und Weynowiec mit 812 Morgen Acker= und Wiesen=Land, nebst den Dominial=Gefällen der Stadt Storchnest mit 27 Morgen Gärten, der sehr beträchtlichen See=Fischerei und Propinations Nutzung, im Ganzen oder nach Befinden der Umstände auch theilweise, auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Johanni d. J. ab, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an sichere cautionsfähige Pächter verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 22. Mai d. J.

im Schlosse zu Storchnest angesetzt worden.

Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an die Meistbietenden mit Vorbehalt höherer Genehmigung gewärtig zu seyn. Es hat jedoch jeder Licitant, bevor er zum Gebot gelassen wird, 1000 rtlr. baar oder in Staatspapieren zur Sicherheit zu erlegen

Die Pachtbedingungen können vom 8. Mai c. an, bei dem Unterzeichneten hierselbst eingesehen werden.

Alt-Kloster bei Fraustadt, den 13. März 1822.

Die Verwaltung der Herrschaft Storchnest.

Quoos,

Königl. Domainen = Beamter, im Auftrage der Königl. Haupt Bank zu Berlin.

Litte=

Litterarische Anzeige.

In meinem Verlage ist so eben erschienen:

„Versuch eines Leitfadens in dem Unterrichte der christkatholischen Religion. Entworfen von Joseph Burgmann, Religionslehrer am Königl. Kathol. Gymnasio zu Oppeln. Erstes Bändchen. Für die beiden untern Klassen der Gymnasien. 8. 266 Seiten. Preis 10 Sgr. Courant."

Wer 10 Exemplare auf einmal nimmt, erhält ein Freiexemplar. — Der Verfasser beabsichtiget davon noch 2 Bändchen, so wie auch Homilien über die Tugenden herauszugeben; die günstige Aufnahme dieses ersten Bändchens würde ihn gewiß ermuthigen, die Herausgabe der folgenden zu beschleunigen. Oppeln, den 31. März 1822.

C. B. Feistel.

Bekanntmachung.

Es soll das 2 Meilen von Loslau belegene, unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Czissowka, vom 1. Juli a. c. an gerechnet, auf 3 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 21. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Licitations Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Herrn Landes-Aeltesten von Skrbensky, in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Landschaftshauses persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls solche annehmlich befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine, sich an Ort und Stelle von dem Zustande des Guts näher zu überzeugen.

Ratibor, den 15. Februar 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 9ten April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 5. enthält:

(No. 709.) Gesetz wegen der Stempelsteuer. Vom 7. März 1822.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 42. Bekanntmachung, das neue Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 betreffend.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7. d. M., wird dem Publikum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung

nung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich, in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Kontrakt, oder Prozeß oder schlechthin) Stempel

(Ort) den (Datum) 182

Königliche Regierung

(Unterschrift)

Die §. 35. vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur statt, bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein Pro-Cent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder anderen Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber blos die Inschrift: „Prozeß-Stempel" führt.

Bis zu Ende des künftigen Jahres, bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt noch im Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von	4	guten	Groschen	versehen	zu 5	Silbergroschen
=	8	=	=	=	= 10	=
=	12	=	=	=	= 15	=
=	16	=	=	=	= 20	=
=	20	=	=	=	= 25	=

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824 aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrückten Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuer-Aemter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 rtlr. an Werth, sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertinung für jeden einzelnen Fall, bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten, und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe, und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der besseren Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Ojects in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mitabgedruckt.

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempel-Wesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempel-Gebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels-Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschafts-Stempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

 Der

Der Zeitungs-Stempel, und zwar:

a. für inländische Zeitungen wird in der Art berichtiget, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Haupt-Stempel-Debits-Behörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farben-Stempel, welcher die Inschrift: „Zeitungs-Stempel" führt, unter gehöriger Kontrolle über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müßte denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b. Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Comtoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahres, den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden.

Berlin, den 28. März 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

I.

Tabelle des Stempels nach Prozenten.

I.

$\frac{1}{12}$ pro Cent.

Stempel zu Wechseln, Schuld-Verschreibungen und Quittungen.		Betrag. rtl.	sgr.
von 50 rtlr. bis	200 rtlr.	=	5
über 200	400	=	10
400	600	=	15
600	800	=	20
800	1000	=	25
1000	1200	1	=

u. s. w.

II.

$\frac{1}{3}$ pro Cent.

Stempel zu Kauffontrakten über Mobilien, Lieferungs- Pacht- und Miethskontrakten und Auctions-Protokollen.		Betrag. rtl.	sgr.
von 50 rtlr. bis	100 rtlr.	=	10
über 100	150	=	15
150	200	=	20
200	250	=	25
250	300	1	=
300	350	1	5
350	400	1	10
400	450	1	15
450	500	1	20

Fortsetzung II.		Betrag. rtl.	sgr.
über 500 rtlr. bis	550 rtlr.	1	25
550	600	2	=
600	650	2	5
650	700	2	10
700	750	2	15
750	800	2	20
800	850	2	25
850	900	3	=
900	950	3	5
950	1000	3	10

u. s. w.

III.

$\frac{1}{2}$ pro Cent

zu Assecuranz-Policen.

		Betrag. rtl.	sgr.
von 50 rtlr. bis	100 rtlr.	=	15
über 100	$133\frac{1}{3}$	=	20
$133\frac{1}{3}$	$166\frac{2}{3}$	=	25
$166\frac{2}{3}$	200	1	=
200	$233\frac{1}{3}$	1	5
$233\frac{1}{3}$	$266\frac{2}{3}$	1	10
$266\frac{2}{3}$	300	1	15
300	$333\frac{1}{3}$	1	20
$333\frac{1}{3}$	$366\frac{2}{3}$	1	25
$366\frac{2}{3}$	400	2	=
400	$433\frac{1}{3}$	2	5
$433\frac{1}{3}$	$466\frac{2}{3}$	2	10
$466\frac{2}{3}$	500	2	15

über

[illegible]

Fortsetzung III.			Betrag rtl.	sgr.
über	500 rtlr.	bis 533⅓ rtl.	2	20
	533⅓	566⅔	2	25
	566⅔	600	3	=
	600	633⅓	3	5
	633⅓	666⅔	3	10
	666⅔	700	3	15
	700	733⅓	3	20
	733⅓	766⅔	3	25
	766⅔	800	4	=
	800	833⅓	4	5
	833⅓	866⅔	4	10
	866⅔	900	4	15
	900	933⅓	4	20
	933⅓	966⅔	4	25
	966⅔	1000	5	=

IV.

1 pro Cent.

Stempel zu Kauf- und Tausch-Contracten über Immobilien-Erbzins-Erbpacht- und Leibrenten-Contracten imgl. Erbschaften sub Lit. B. des Tarifs.			Betrag rtl.	sgr.
von	50 rtlr.	bis 66⅔ rtlr.	=	20
über	66⅔	83⅓	=	25
	83⅓	100	1	=
	100	116⅔	1	5
	116⅔	133⅓	1	10
	133⅓	150	1	15
	150	166⅔	1	20
	166⅔	183⅓	1	25

Fortsetzung IV.			Betrag rtl.	sgr.
über	183⅓ rtlr.	bis 200 rtlr.	2	=
	200	216⅔	2	5
	216⅔	233⅓	2	10
	233⅓	250	2	15
	250	266⅔	2	20
	266⅔	283⅓	2	25
	283⅓	300	3	=
	300	316⅔	3	5
	316⅔	333⅓	3	10
	333⅓	350	3	15
	350	366⅔	3	20
	366⅔	383⅓	3	25
	383⅓	400	4	=
	400	416⅔	4	5
	416⅔	433⅓	4	10
	433⅓	450	4	15
	450	466⅔	4	20
	466⅔	483⅓	4	25
	483⅓	500	5	=
	500	516⅔	5	5
	516⅔	533⅓	5	10
	533⅓	550	5	15
	550	566⅔	5	20
	566⅔	583⅓	5	25
	583⅓	600	6	=
	600	6 6⅔	6	5
	616	633⅓	6	10
	633⅓	650	6	15
	650	666⅔	6	20
	666⅔	683⅓	6	25
	683⅓	700	7	=
	700	716⅔	7	5
	716⅔	733⅓	7	10

Fortsetzung IV.				Betrag rtl.	Betrag sgr.
über	733 1/3	bis 750	rtlr.	7	15
	750	766 2/3		7	20
	766 2/3	783 1/3		7	25
	783 1/3	800		8	=
	800	816 2/3		8	5
	816 2/3	833 1/3		8	10
	833 1/3	850		8	15
	850	866 2/3		8	20
	866 2/3	883 1/3		8	25
	883 1/3	900		9	=
	900	916 2/3		9	5
	916 2/3	933 1/3		9	10
	933 1/3	950		9	15
	950	966 2/3		9	20
	966 2/3	983 1/3		9	25
	983 1/3	1000		10	=

u. s. w.

V.

2 pro Cent.

Stempel zu Erbschaften sub Lit. C. des Tarifs.				Betrag rtl.	Betrag sgr.
von	50	bis 58 1/3	rtlr.	1	5
über	58 1/3	66 2/3		1	10
	66 2/3	75		1	15
	75	83 1/3		1	20
	83 1/3	91 2/3		1	25
	91 2/3	100		2	=
	100	108 1/3		2	5
	108 1/3	116 2/3		2	10

Fortsetzung V.				Betrag rtl.	Betrag sgr.
über	116 2/3	bis 125	rtlr.	2	15
	125	133 1/3		2	20
	133 1/3	141 2/3		2	25
	141 2/3	150		3	=
	150	158 1/3		3	5
	158 1/3	166 2/3		3	10
	166 2/3	175		3	15
	175	183 1/3		3	20
	183 1/3	191 2/3		3	25
	191 2/3	200		4	=
	200	208 1/3		4	5
	208 1/3	216 2/3		4	10
	216 2/3	225		4	15
	225	233 1/3		4	20
	233 1/3	241 2/3		4	25
	241 2/3	250		5	=
	250	258 1/3		5	5
	258 1/3	266 2/3		5	10
	266 2/3	275		5	15
	275	283 1/3		5	20
	283 1/3	291 2/3		5	25
	291 2/3	300		6	=
	300	308 1/3		6	5
	308 1/3	316 2/3		6	10
	316 2/3	325		6	15
	325	333 1/3		6	20
	333 1/3	341 2/3		6	25
	341 2/3	350		7	=
	350	358 1/3		7	5
	358 1/3	366 2/3		7	10
	366 2/3	375		7	15
	375	383 1/3		7	20
	383 1/3	391 2/3		7	25

Fortsetzung V.			Betrag. rtl.	Betrag. sgr.
über 391 2/3	bis	400 rtlr.	8	=
400		408 1/3	8	5
408 1/3		416 2/3	8	10
416 2/3		425	8	15
425		433 1/3	8	20
433 1/3		441 2/3	8	25
441 2/3		450	9	=
450		458 1/3	9	5
458 1/3		466 2/3	9	10
466 2/3		475	9	15
475		483 1/3	9	20
483 1/3		491 2/3	9	25
491 2/3		500	10	=
500		508 1/3	10	5
508 1/3		516 2/3	10	10
516 2/3		525	10	15
525		533 1/3	10	20
533 1/3		541 2/3	10	25
541 2/3		550	11	=
550		558 1/3	11	5
558 1/3		566 2/3	11	10
566 2/3		575	11	15
575		583 1/3	11	20
583 1/3		591 2/3	11	25
591 2/3		600	12	=
600		608 1/3	12	5
608 1/3		616 2/3	12	10
616 2/3		625	12	15
625		633 1/3	12	20
633 1/3		641 2/3	12	25
541 2/3		650	13	=
650		658 1/3	13	5
über 658 1/3	bis	666 2/3 rtl.	13	10
666 2/3		675	13	15
675		683 1/3	13	20
683 1/3		691 2/3	13	25
691 2/3		700	14	=
700		708 1/3	14	5
708 1/3		716 2/3	14	10
716 2/3		725	14	15
725		733 1/3	14	20
733 1/3		741 2/3	14	25
741 2/3		750	15	=
750		758 1/3	15	5
758 1/3		766 2/3	15	10
766 2/3		775	15	15
775		783 1/3	15	20
783 1/3		791 2/3	15	25
791 2/3		800	16	=
800		808 1/3	16	5
808 1/3		816 2/3	16	10
816 2/3		825	16	15
825		833 1/3	16	20
833 1/3		841 2/3	16	25
841 2/3		850	17	=
850		858 1/3	17	5
858 1/3		866 2/3	17	10
866 2/3		875	17	15
875		883 1/3	17	20
883 1/3		891 2/3	17	25
891 2/3		900	18	=
900		908 1/3	18	5
908 1/3		916 2/3	18	10
916 2/3		925	18	15

Die Fortsetzung hiervon folgt im nächsten Stücke.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

No. 9. Bekanntmachung, wegen des bei den Gehältern und Pensionen zu zahlenden zehnten Theils in neuer Scheidemünze.

Von Seiten der Hohen Ministerien ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 30 September v. J. nunmehr die Einführung der neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie mit der Festsetzung angeordnet: daß bei allen Gehältern und Pensionen einstweilen, insoweit die bei den Kassen vorhandenen Bestände an neuer Scheidemünze es gestatten, in dieser bis zum zehnten Theil gezahlt werden soll, bis die zur Circulation erforderliche Scheidemünze ausgegeben ist.

In Folge dessen, werden die Untergerichte des Oberschlesischen Departements angewiesen, sich die Verbreitung der neuen Scheidemünze überall angelegen seyn zu lassen, und sowohl bei den Zahlungen der Gehälter, diese Bestimmung zu berücksichtigen, als auch bei ihren Salarien- und Sportel-Kassen, die Annahme der neuen Scheidemünze zu veranlassen.

Ratibor, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 10. Bekanntmachung, wegen Beschleunigung der Untersuchungen, welche Vergehungen der Einsaßen gegen Mitglieder der Königlichen Gensd'armerie betreffend.

Da angezeigt worden, daß die Vergehungen der Einsaßen gegen Mitglieder der Königl. Gensd'armerie, bei Ausübung ihrer Dienstpflichten immer häufiger werden, und es bei den diesfälligen Untersuchungen sehr auf deren Beschleunigung ankommt: so werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, solchen Untersuchungen eine vorzügliche Beschleunigung zu geben, auch den betreffenden Offizieren der Gensd'armerie auf Verlangen jederzeit vollständige Nachrichten, über die Lage der Untersuchungen zum Behuf der von denselben an ihre Behörde darüber zu erstattenden Anzeigen, zu ertheilen.

Breslau, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der Bauer-Auszügler Michael Weiss zu Schwammelwiß, Neisser Kreises, hat zur Vertheilung unter die Orts-Armen, eine Fundation von 5 Rthlr. jährlich ausgesetzt.

V. 736. März c. Oppeln, den 16. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat März 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen .	1	27	6	1	17	6	—	27	6	—	17	6	—	22	6	5	—	—
2.	" Cosel .	1	26	6	1	10	—	—	29	8	—	17	—	—	23	—	3	10	—
3.	" Creuzburg .	2	1	—	1	8	—	—	25	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—
4.	" Falkenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Grottkausche Kreis .	1	23	6	1	8	3	—	26	6	—	17	9	—	25	6	3	19	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	24	3	1	12	4	1	—	—	—	17	2	—	25	—	3	—	—
7.	" Lubliniß .	2	4	—	1	4	—	1	4	—	—	20	—	1	—	—	4	20	—
8.	" Neisse .	1	25	5	1	7	9	—	28	7	—	16	7	1	—	—	5	12	10
9.	" Neustadt .	2	1	5	1	11	5	1	—	7	—	18	10	—	21	2	3	12	10
10.	" Oppeln .	2	5	2	1	11	5	1	2	5	—	22	6	—	27	6	4	20	—
11.	" Pleß .	2	13	6	1	24	8	1	15	8	—	21	10	—	27	6	6	—	—
12.	" Ratibor .	1	23	11	1	12	5	—	29	—	—	15	6	—	22	6	4	—	—
13.	" Rosenberg .	—	—	—	1	20	—	1	4	—	—	23	—	—	19	—	4	20	—
14.	" Rybnick .	1	26	—	1	20	—	1	4	—	—	20	—	—	25	—	4	—	—
15	" Groß-Strehlitz .	1	16	3	1	8	—	—	26	3	—	26	—	1	4	—	4	11	6
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	14	—	1	20	—	1	8	6	—	16	—	—	24	—	5	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 15.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 15.

Oppeln, den 9ten April 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Es ist der unten signalisirte Festungs-Sträfling, Landwehrmann Mathias Diebes, ein sehr gefährlicher verschmitzter Verbrecher, in der vergangenen Nacht von hier entsprungen, und werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben gefälligst invigiliren und ihn an uns, gegen Erbietung des gesetzlichen Fangegeldes, sicher und wohlgeschlossen, abliefern zu lassen.

Cosel, den 17. März 1822.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Signalement.

Der Mathias Diebes ist aus Nicolai, Pleßner Kreises gebürtig, katholisch, 28 Jahr alt, 4 Zoll groß, hat weißblonde Haare, längliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht polnisch und deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Mütze mit rothen Streifen und Kante, schwarzen Binde, blautuchenen Jacke mit rothen Kragen und weißplattirten Knöpfen, grauleinenen Hosen, Halbstiefeln, grautuchenen Weste mit kleinen gelben Knöpfen.

Steckbrief,

hinter dem entwichenen Inquisiten Joseph Skiolsok.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Inquisit Joseph Skiolsok aus Wissoka, welcher wegen Diebstählen zu einer dreizehnmonatlichen Zuchthausstrafe und 60 Peitschenhieben verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach Brieg in der Nacht vom $\frac{2}{2}\frac{7}{8}$. März c. in Proskau entwichen.

Die Polizei-Behörden des Departements der unterzeichneten Regierung, werden zur besonderen Aufmerksamkeit auf den entsprungenen Inquisiten angewiesen, welcher im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten sofort an das ständische Inquisitoriat zu Cosel abzuliefern ist.

VII. I. April c. Oppeln, den 2. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Joseph Skiolsok ist aus Wissoka gebürtig, hat einen vagabondirenden Aufenthaltsort, ist katholisch, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue und tiefliegende Augen, eine etwas kurze und in die Höhe gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, complette Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und hat als besonderes Kennzeichen ungesunde Füße.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Jacke, einer dergl. Weste, grauen leinewandenen Hosen, einem Paar Strümpfe und Schuhe und einem runden Hut.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergreifung des desertirten Soldaten Jacob Skatulla.

Der am 1. Juli v. J. aus Cosel desertirte Soldat Jacob Skatulla vom 38sten Infanterie-Regiment, welcher Seite 285. No. 30. des öffentlichen Anzeigers zum hiesigen Amtsblatte von 1821 verfolgt worden, ist wieder eingebracht und bei der Straf-Sektion in Cosel eingestellt.

XII. 122. März c. Oppeln, den 2. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
betreffend den desertirten Husaren Joseph Jonetzko aus Pilgersdorff, Leobschützer Kreises.

Der hier unten signalisirte Husar Joseph Jonetzko vom 4ten Husaren-Regiment (1sten Schlesischen) ist aus Pilgersdorf, Leobschützer Kreises, wohin er auf 10 Tage beurlaubt worden, desertirt.

Sämmtliche Polizei-Obrigkeiten erhalten daher hiermit den Auftrag, auf den rc. Jonetzko sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung zum weiteren Transport an die nächste Militair-Behörden abliefern zu lassen.

XII. 88. März c. Oppeln, den 25. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Joseph Jonetzko aus Pilgersdorf, Leobschützer Kreises, ist 20 Jahre alt, 3 Zoll 1 Strich groß, katholischer Religion, von starker und untersetzter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, ein rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, runde Stirne, eine längliche und etwas spitzige Nase und keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung desselben ist unbekannt, da er seine militairische Montirungs-Stücke zurückgelassen hat.

Verkaufs-Anzeige.

Nach dem Gutachten des Magistrats und mit Uebereinstimmung der Stadtverordneten-Versammlung, sollen aus dem Stadtforsten 595 Stämme, theils zu Rinken, theils zu Klaftern taugliche Eichen, den 22. April 1822 plus licitando entweder im Ganzen, oder nach Belieben der Kaufslustigen, theilweise gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Groß-Strehlitz, den 28. März 1822.

Der Magistrat.

Aver-

Avertissement.

Es sollen folgende im Rybnicker Kreise belegene, zum Domainen-Amte Rybnick gehörige Vorwerker vererbpachtet werden:

1. das Vorwerk Boguschowitz mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Gebäuden, lebendigem und todten Inventario, dessen Flächen-Inhalt beträgt:

202	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
2	—	39	—	Garten,
28	—	5	—	Wiesen,
87	—	67	—	Hutung,
8	—	59	—	Teiche,
7	—	111	—	Unland, incl. Hof- u. Baustellen.
in Summa . 336	Morgen	96	□Ruthen.	

2. das Vorwerk Ellgnth mit den vorgenannten Realitäten, dessen Flächen-Inhalt beträgt:

291	Morgen	98	□Ruthen	Acker,
1	—	73	—	Garten,
69	—	169	—	Wiesen,
164	—	98	—	Hutung,
48	—	86	—	Teiche,
26	—	72	—	Unland, incl. Hof- u. Baustellen.
in Summa . 602	Morgen	56	□Ruthen.	

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf den 19. April d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr in dem Amtshause in Rybnick angesetzt.

Diejenigen, welche Neigung haben, auf die Erbpacht einzugehen, und sich über ihre Besitzfähigkeit bei dem Kommissario ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich in gedachtem Licitations-Termin entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im Königl. Domainen-Amte zu Rybnick, und in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden. Auch ist das Domainen-Amt Rybnick angewiesen, den Erbpachtslustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Oppeln, den 12. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aver-

Avertissement.

Die zum vormaligen Collegiat-Stifte in Oppeln gehörig gewesenen, in den Oppelnschen Stadtfeldern vor dem Goslawitzer Thore, an beiden Seiten der von Oppeln nach Rosenberg führenden Straße, belegenen zwei Quart Kapitular- oder sogenannte Mertkische Fundations-Aecker von 47 Morgen 90 □Ruthen Flächen-Inhalt, sollen zum öffentlichen meistbietenden Verkauf vom 1. Oktober 1822 ab, gestellt werden.

Dazu wird ein Licitations-Termin auf den 20. Mai 1822 von 2 bis um 5 Uhr Nachmittags in dem Locale des Domainen-Amts Oppeln anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, oder bei dem Königl. Domainen Amte Oppeln, in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 765. März c. 315. Jan. Oppeln, den 18. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Arrende-Verpachtung.

Zur Verpachtung der Arrende von Pniow, Toster Kreises, so wie der dasigen Potaschsiederei, steht ein neuer Termin auf den 8. Mai d. J. an. Die Pacht kann zu Johanni angetreten werden, und die näheren Bedingungen sind täglich bei dem Wirthschafts-Amt daselbst zu ersehen.

Subhastations-Patent und Edictal-Citation.

Die zu dem Nachlasse des Müllers Joseph Saulich gehörigen, zu Straduna, 1½ Meile von Cosel und 1½ Meile von Krappitz, auf der Hauptstraße dieser Oerter gelegene Wasser-Mühle nebst Acker und etwas Wiese, welche laut Taxe am 20. März 1822 auf 1119 Rthlr. 2 sgr. 8½ d'r., und außerdem zwei Ackerstücke, wovon eines

an

an eben dem Tage auf 60 Rthlr. und eines auf 48 Rthlr. gewürdiget worden, sollen schulden- und theilungshalber in dem einzigen und peremtorischen Termine den 10. Juni c. Vormittags öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden also dazu auf hiesige Schloß-Gerichts-Kanzelei eingeladen, und hat der Meist- und Bestbietende nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hiesiger Registratur, und die Grundstücke selbst, als wozu das dasige Schulzen-Amt befehligt worden, in Augenschein genommen werden.

Zugleich werden auch alle etwanigen Prätendenten, sowohl an diesen Fundum, als auch den Nachlaß des Defunkti aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens bis zum Termine sub pœna præclusi geltend zu machen.

Schloß Krappitz, den 24. März 1822.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Arrende-Verpachtung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 2. Mai d. J. Vormittags, allhier die zu Crassowa belegene Arrende nebst Kretscham und Gründe, dem Best- und Meistbietenden öffentlich gegen Cautionsleistung verpachtet wird.

Jeder Pachtlustige kann zu Besichtigung jederzeit bei dem Schulzen Gnilka zu Crassowa sich melden, und wird ein Anschlag nicht zum Grunde gelegt.

Pfarrthei Leschnitz, den 29. März 1822.

Das Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Kupferschmidt Herr Schreiber hierselbst, beabsichtiget die ihm zugehörige in der Beuthner Vorstadt zu Oppeln an der Landstraße belegene, Nro. 23. im Hypothekenbuch eingetragene Gastwirthschaft, der goldene Stern genannt, mit allen dabei befindlichen Pertinentien und Gerechtigkeiten, und zwar dem dazu gehörigen massiven Gaststalle und dem an den Gasthof anstoßenden Gesellschaftsgar-

ten, der eine Kegelbahn und mehrere Sommerhäuser enthält; ferner die zum Gasthause gehörige wohl eingerichtete Branntweinbrennerei, so wie auch die Bierbrauerei-Gerechtigkeit, die sich auf eine specielle landesherrliche, von der städtischen Brau-Kommune ganz unabhängige Koncession gründet, nebst den zu dieser Bierbrauerei und der Branntweinbrennerei erforderlichen Utensilien und den vorhandenen Gastwirthschafts Inventarien-Stücken, aus freier Hand, dem Meist- und Bestbietenden, in einem ein für allemal peremtorisch auf den 3. Juni d. J. vor dem Unterzeichneten in dem gedachten Gasthause anberaumten Termine zu verkaufen, und es werden alle Zahlungsfähige und die sich als solche gehörig legitimiren, können, zu den Geboten zugelassen, indem die näheren Bedingungen noch vor dem Termine zu jederzeit bei dem Herrn Schreiber in Erfahrung gebracht werden können. Sollten sich keine Kauflustige einfinden, so wird diese Gastwirthschaft nebst den oben benannten Pertinenzien und Beilaßstücken, in dem gedachten Termine zur Verpachtung ausgeboten werden.

Oppeln, den 3. April 1822.

Justiz-Kommissions-Rath Schäfer.

Bekanntmachung.

Der Oppelner Kreis beabsichtiget von denen, zur diesjährigen 14tägigen Landwehr-Kavallerie-Uebung zu stellenden Pferden, 43 Stück an den Mindestfordernden in Verdung zu geben. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 3. Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes anberaumt, wozu alle Besitzer solcher, zu diesem Zweck tauglichen Pferde, eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich in der Registratur des unterzeichneten Amtes einzusehen, und werden die Forderungen nach Belieben derer Licitanten auf einzelne Pferde oder paarweise, angenommen werden.

Oppeln, den 5. April 1822.

Das Landräthliche Amt Oppelnschen Kreises.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Haupt-Banco-Direktorii zu Berlin, sollen die im Ostrzeszower Kreise im Großherzogthum Posen unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegenen, der Königl. Haupt Banke eigenthümlich gehörigen Parzynower Güter, bestehend in einem Vorwerk, welches 1073 Morgen 40 []Ruthen Ackerland, 18 Morgen 131 []Ruthen Gärten, 92 Morgen 164 []Ruthen Wiesen und 4 Morgen 148 []Ruthen Teichland hat, in der Propination, Ziegelei rc. nebst den Zinsungen der Stadt Kobyla-Gora und mehrerer Dörfer, öffentlich an den Bestbietenden gegen gehörige Cautions-Leistung von Johannis c. ab, auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu steht der Termin vor dem endesunterzeichneten Kommissario **auf den 6. Mai c.** in seiner Behausung allhier an, woselbst auch die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Krotoszyn im Großherzogthum Posen, den 26. Februar 1822.

Der Königl. Krieges- und Domainen-Rath und
Justiz-Kommissarius **Bröcker.**

Bekanntmachung.

Es sollen die im Fraustädter Kreise 1 Meile von Lissa, 3½ Meile von Rawicz und 3 Meilen von Fraustadt belegenen, der Haupt-Bank in Berlin angehörige Storchnester Güter, namentlich Trebsen mit 482 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Radochowo mit 494 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Laune mit 674 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Grätz mit 646 Morgen Acker- und Wiesen-Land; Frankowo mit 334 Morgen Acker-Land und Woynowiec mit 812 Morgen Acker- und Wiesen-Land, nebst den Dominial-Gefällen der Stadt Storchnest mit 27 Morgen Gärten, der sehr beträchtlichen See-Fischerei und Propinations Nutzung, im Ganzen oder nach Befinden der Umstände auch theilweise, auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Johanni d. J. ab, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an sichere cautionsfähige Pächter verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 22. Mai d. J.

im Schlosse zu Storchnest angesetzt worden.

Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an die Meistbietenden mit

mit Vorbehalt höherer Genehmigung gewärtig zu seyn. Es hat jedoch jeder Licitant, bevor er zum Gebot gelassen wird, 1000 rtlr. baar oder in Staatspapieren zur Sicherheit zu erlegen.

Die Pachtbedingungen können vom 8. Mai c. an, bei dem Unterzeichneten hierselbst eingesehen werden.

Alt-Kloster bei Fraustadt, den 13. März 1822.

Die Verwaltung der Herrschaft Storchnest.

Quoos,
Königl. Domainen-Beamter, im Auftrage der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Arrende-Verpachtung.

Das Dominium Schloß Löwen, Briegschen Kreises, beabsichtiget, sein bedeutendes Brau- und Branntwein-Urbar nebst Schankwirthschaft im Keller und Park, mit Termino Johanni d. J. auf 3 hintereinander folgende Jahre zu verpachten, und hat zu diesem Behuf einen Termin auf den 15. April d. J. auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst anberaumt, und ladet Cautionsfähige Pachtlustige ein, an gedachtem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Pacht-Bedingungen sind jederzeit im Rent-Amte einzusehen.

Schloß-Löwen, den 17. März 1822.

Siebert,
Rentmeister.

Bekanntmachung.

Es soll das 2 Meilen von Loslau belegene, unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Czissowka, vom 1. Juli a. c. an gerechnet, auf 3 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 21. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Herrn Landes-Aeltesten von Skrbensky, in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Landschaftshauses per-

pach-

sönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls solche annehmlich befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine, sich an Ort und Stelle von dem Zustande des Guts näher zu überzeugen.

Ratibor, den 15. Februar 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das zu Branitz, Leobschützer Kreises sub No. 120. gelegene dreiviertelhuoige Bauergut und die dazu gehörigen 9 Scheffel 58 Ruthen Dominial-Acker, welche zusammen auf 1827 rtlr. 27 sgr. 4 pf. geschätzt worden, in dem auf

den 6. Mai c. auf Burg Branitz

anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Leobschütz, den 23. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Branitz

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 16ten April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 6. enthält:

(No. 710.) Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandluugen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31. Januar 1822.

(No. 711.) Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14. März 1822.

(No. 712.) Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handels-Stadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14. März 1822.

Bekanntmachung.

Sr. Majestät dem Könige haben wir in dem von uns im Februar d. J. erstatteten Zeitungs-Bericht angezeigt: daß in dem hiesigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1821 für Kirchen und Schulen 6311 Rthlr. 21 ggr. 7½ pf. und zu andern wohlthätigen Zwecken 4046 Rthlr. 4 ggr. 6 pf. vermacht worden. Se. Königliche Majestät haben hierauf unterm 16. v. M. folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre an uns zu erlassen geruhet:

Aus dem, den vorigen Monat eingesandten Zeitungs-Bericht habe Ich ersehen, daß die Einwohner des Oppelnschen Regierungs-Bezirks, sich durch regen Sinn für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke auszeichnen, da nach der Anzeige der Regierung durch Schenkung und Vermächtnisse im vorigen Jahre über 10,000 Rthlr. dazu ausgesetzt worden sind. Indem Ich hierüber mein ganz besonderes Wohlgefallen bezeige, beauftrage Ich die Regierung, solches den Einsaßen ihres Bezirks durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. März 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

In-

Uwiadomienie.

Nayiasnieyszy Pan, Król nasz miłościwy dowiedziawszy się z obwieszczeń naszych, z miesiąca Lutego r. b. że w obwodzie naszym Regencyynym w roku 1821 kościołom i szkołom 6311 Tal. 21 gr. 7½ fen. i na insze dobroczynne zamysły 4046 Tal. 4 gr. 6 fen. testamentem zapisane zostały; gabinetowym listem z 16. z. m. rozkazac raczył następuiące:

Ponieważ z obwieszczeń przesłomiesięcznych dowiedziałem się, że obywatele obwodu Regencyynego Opolskiego przez dobroczynność i dobre mysli się distingwuią, bo z tych obwieszeń wyczytuię, że ku takiemu dobremu celu w przesłym roku więcey iak 10000 Talarow testamentem zapisane zostały więc oswiadzam ninieyzem, osobliwe ukontentowanie moie, i chcę żeby Regencya onego obywatelom wszystkim przez dzienniki Regencyyne publikowała.

z Berlina, d. 16. Marca r. 1822.

Friderik Willielm.

Wy-

Indem wir diesem Allerhöchsten Befehle hierdurch pflichtschuldigst Genüge leisten, glauben wir mit vollem Grunde die Hoffnung äußern zu können, daß sich dieser edle Sinn für gemeinnützige Wohlthätigkeit auch fernerhin auf gleiche Weise bethätigen, insbesondere auch zu der Verbesserung der Schulen, welche fortdauernd ein dringendes Bedürfniß ist, eben so, wie bisher, die Hand bieten, und sich dadurch gerechte Ansprüche auf den Dank der Mit- und Nachwelt erwerben werde.

I. A. V. 880. März.

Oppeln, den 6. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Wypełniaiąc rozkaz ten naywyższy, spodziewamy się, ze w tey możemy bydź nadziei, że ta dobroczynność tem daley tem więcey się pokaze, i osobliwie, na polepszenie szkół się rozszerży bo szkoły bardzo ieszcze wielkiey potrzebuią pomocy. Zapewnie każdy przez to, na dzięk czynie potomków sobie zasłuży.

I. A. V. 880. Marzec.

Opole, d. 6. Czerwiec 1822.

Królewska Pruska Regencya.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 43. Bekanntmachung, wegen eines Präklusions-Termins zur Einlösung der Haupt-Nutz- und resp. Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar c. Gesetz-Sammlung No. 705. soll zur Empfangnahme der auf

1. Haupt-Nutz-Holz-Kassen- und
2. Haupt-Brenn-Holz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präklusiv-

Termin angesetzt werden. In Gefolge dessen, werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiermit aufgefordert sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ultimo August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1. September d. J., alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen.

Berlin, den 7. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

No. 44. Bekanntmachung, wegen einer Präklusions-Frist für die Zurückzahlung der im Jahre 1813 ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Februar d. J. Gesetz-Sammlung No. 707. werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Kriegs-Zwangs-Anleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden, indem mit Ablauf dieser Frist, und also mit Eintrit des 1. September d. J. alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen für immer erlöschen.

Berlin, den 21. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 45. Bekanntmachung, die Abnahme der Departements-Haupt-Vieh-Assecuranz-Receptur und deren Uebergabe an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse betreffend.

Die zeithero für sich bestandene, durch den Kreis-Steuer-Einnehmer Lorper verwaltete Receptur der Haupt-Vieh-Assecuranz-Kasse, ist der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse überwiesen worden. Die Herren Landräthe und Kreis-Steuer-Einnehmer haben sich hiernach bei Abführung der Vieh-Assecuranz-Societäts-Beiträge, und resp. Einziehung der Vieh-Assecuranz-Bonificationen zu achten.

VI. März 429. Oppeln, den 7. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 46. Bekanntmachung, die Einziehung der Regulirungs-Gebühren für die Königl. General-Kommission zu Groß-Strehlitz betreffend.

Nach einem Erlasse der beiden vorgesetzten Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Januar c., wird die Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien, nunmehro eine eigene Kassen-Verwaltung selbstständig führen.

Die Ueberweisung der zeithero durch die Kassen der unterzeichneten Königl. Regierung verwalteten Receptur der Regulirungs-Gebühren, an die Königl. General-Kommission zu Groß-Strehlitz, wird mit dem 1. Juli d. J. erfolgen, und die Landräthl. Aemter sowohl, als die resp. Dominien und Gemeinden, welche Regulirungs-Gebühren zu entrichten haben, werden von dieser Veränderung hiermit in Kennt-

Kenntniß gesetzt. Gesuche um Stundung von Regulirungs-Gebühren, sind von jetzt an schon einzig und allein an die Königl. General-Kommission zu Groß-Strehlitz als competente Behörde zu richten.

Plen. VI. März 537. Oppeln, den 30. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 47. Bekanntmachung, wegen der erfolgten Anstellung eines Buhnenmeisters für den Neisse- und Biela-Fluß.

Zur Beaufsichtigung der Ufer und Dämme an den Flüssen Neisse und Biela, ist ein Buhnenmeister Namens Gohle angestellt und ihm sein Wohnort zu Neisse angewiesen worden.

Die resp. Dominia und Gemeinden, welchen die Instandhaltung der Ufer rc. an den gedachten Flüssen obliegt, werden hiervon unterrichtet und aufgefordert: bei vorkommenden Bauten zu deren zweckmäßigen und tüchtigen Ausführung, sich des rc. Gohle zu bedienen.

XIV. 23. Jan. c. Oppeln, den 17. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 48. Bekanntmachung, betreffend die Sistirung der Wartegelder-Zahlung an solche damit betheilte Invaliden, welche auf Probe im Civildienst angenommen werden.

Das Königl. Departement für die Invaliden wünscht, daß künftig zu Bewirkung einer klarern Uebersicht bei Abnahme der jährlichen Invaliden-Gnaden-Gelder-Rechnungen, ein jeder Invalide, welcher im Civildienst zur Probe angenom-

men

men wird, in dem, die Stelle des jährlichen Etats vertretenden Invaliden-Cataster sogleich abgesetzt werde; und die, die Zahlung des Wartegeldes leistende Kasse, die Assignazion über das Wartegeld einziehe, damit solche mit dem Attest über die erfolgte interimistische Beschäftigung des Wartegeld-Empfängers, den Belägen der Jahres-Rechnung beigefügt werde.

Die Kreis-Steuer-Kassen, so wie sämmtliche mit Zahlung von dergleichen Wartegeldern beauftragte Special-Kassen werden angewiesen, künftig hiernach zu verfahren, wobei im Uebrigen in Hinsicht der Form der Rechnungslegung, alles unverändert bleibt.

III. März 251. Oppeln, den 23. März 1822.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

No. 49. Publikandum, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Fremden-Meldungen.

Die Instruktion für die mit der Paß-Polizei in den Königlichen Staaten beauftragten Provinzial- und Orts-Behörden, de dato Breslau den 20. März 1813 Breslauer Amtsblatt 1813 Stück XVIII. pag. 269. bestimmt §. 16. hinsichtlich der zu führenden Journale, wegen des Journals der Fremden-Meldungen folgendes:

„Das Journal der Fremden-Meldungen braucht nicht von der Polizei-Behörde geschrieben zu werden, sondern wird aus den von den Gastwirthen täglich eingehenden Fremden-Meldungen angelegt, welche letztere hier die Stelle der Folien vertreten."

Indem wir Veranlassung nehmen, diese Bestimmung in Gemäßheit einer Verfügung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 16. v. M. hierdurch zu republiciren, weisen wir die Polizei-Behörden unseres Departements an, darnach pünktlich zu verfahren.

VII. 1380. März c. Oppeln, den 2. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Sämmtliche zur Pfarrkirche zu Czrzumczyz, Oppelner Kreises, eingepfarrte Gemeinden, haben zur Unterhaltung der Kirchenbänke ein Kapital von Einhundert und Acht Reichsthaler Courant auf immerwährende Zeiten fundirt.

I. A. V. 788. März. Oppeln, den 17. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtsrath Prommiz zu Oppeln, und der Justiz-Rath Seydel auf Chmielowiz sind an die Stelle der verstorbenen Ober-Amtmänner Chiasio und Giller von dem Oppelner Kreise zu Kreis-Verordneten gewählt worden.

VI. März 547. Oppeln, den 31. März 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Kapellan Franz Siegmund zu Falkenberg zum Pfarrer daselbst.

Der Syndikus Richter zu Leobschütz, ist wiederum in gleicher Qualität gewählt worden.

Der Schul-Amts-Adjuvant Damian Wolff in Langendorff zum Schullehrer in Rennersdorf.

Der Schullehrer Tschepe in Polnisch-Neudorff zum Schullehrer in Froebel.

Der Schullehrer Brinsa in Zülz zum Schullehrer in Polnisch-Rasselwitz.

Der Schul-Amts-Adjuvant Zielonkowsky in Friedrichsthal zum Schullehrer daselbst.

V

Fortsetzung zur Tabelle des Stempels nach Prozenten.

Fortsetzung V.					Betrag. rtl.	sgr.
über	925	bis	933⅓	rtlr.	18	20
	933⅓		941⅔		18	25
	941⅔		950		19	=
	950		958⅓		19	5
	958⅓		966⅔		19	10
	966⅔		975		19	15
	975		983⅓		19	20
	983⅓		991⅔		19	25
	991⅔		1000		20	=

u. s. w.

VI.

4 pro Cent.

Stempel zu Erbschaften sub Lit. D. des Tarifs.					Betrag. rtl.	sgr.
von	50	bis	54⅙	rtlr.	2	5
über	54⅙		58⅓		2	10
	58⅓		62½		2	15
	62½		66⅔		2	20
	66⅔		70⅚		2	25
	70⅚		75		3	=
	75		79⅙		3	5
	79⅙		83⅓		3	10
	83⅓		87½		3	15
	87½		91⅔		3	20
	91⅔		95⅚		3	25
	95⅚		100		4	=
	100		104⅙		4	5
	104⅙		108⅓		4	10
	108⅓		112½		4	15
	112½		116⅔		4	[illegible]
	116⅔		120⅚		4	25
	120⅚		125		5	=
	125		129⅙		5	5
	129⅙		133⅓		5	10
	133⅓		137½		5	15
	137½		141⅔		5	20

Fortsetzung VI.					Betrag. rtl.	sgr.
über	141⅔	bis	145⅚	rtlr.	5	25
	145⅚		150		6	=
	150		154⅙		6	5
	154⅙		158⅓		6	10
	158⅓		162½		6	15
	162½		166⅔		6	20
	166⅔		170⅚		6	25
	170⅚		175		7	=
	175		179⅙		7	5
	179⅙		183⅓		7	10
	183⅓		187½		7	15
	187½		191⅔		7	20
	191⅔		195⅚		7	25
	195⅚		200		8	=
	200		204⅙		8	5
	204⅙		208⅓		8	10
	208⅓		212½		8	15
	212½		216⅔		8	20
	216⅔		220⅚		8	25
	220⅚		225		9	=
	225		229⅙		9	5
	229⅙		233⅓		9	10
	233⅓		237½		9	15
	237½		241⅔		9	20
	241⅔		245⅚		9	25
	245⅚		250		10	=
	250		254⅙		10	5
	254⅙		258⅓		10	10
	258⅓		262½		10	15
	262½		266⅔		10	20
	266⅔		270⅚		10	25
	270⅚		275		11	=
	275		279⅙		11	5
	279⅙		283⅓		11	10
	283⅓		287½		11	15
	287½		291⅔		11	20
	291⅔		295⅚		11	25
	295⅚		300		12	=

über

VI

Fortsetzung VI.					Betrag. rtl.	Betrag. sgr.
über	500	bis	$304\frac{1}{6}$	rtlr.	12	5
	$304\frac{1}{6}$		$308\frac{1}{3}$		12	10
	$308\frac{1}{3}$		$312\frac{1}{2}$		12	15
	$312\frac{1}{2}$		$316\frac{2}{3}$		12	20
	$316\frac{2}{3}$		$320\frac{5}{6}$		12	25
	$320\frac{5}{6}$		325		13	=
	325		$329\frac{1}{6}$		13	5
	$329\frac{1}{6}$		$333\frac{1}{3}$		13	10
	$333\frac{1}{3}$		$337\frac{1}{2}$		13	15
	$337\frac{1}{2}$		$341\frac{2}{3}$		13	20
	$341\frac{2}{3}$		$345\frac{5}{6}$		13	25
	$345\frac{5}{6}$		350		14	=
	350		$354\frac{1}{6}$		14	5
	$354\frac{1}{6}$		$358\frac{1}{3}$		14	10
	$358\frac{1}{3}$		$362\frac{1}{2}$		14	15
	$362\frac{1}{2}$		$366\frac{2}{3}$		14	20
	$466\frac{2}{3}$		$370\frac{5}{6}$		14	25
	$370\frac{5}{6}$		375		15	=
	375		$379\frac{1}{6}$		15	5
	$379\frac{1}{6}$		$383\frac{1}{3}$		15	10
	$383\frac{1}{3}$		$387\frac{1}{2}$		15	15
	$387\frac{1}{2}$		$391\frac{2}{3}$		5	20
	$391\frac{2}{3}$		$395\frac{5}{6}$		15	25
	$395\frac{5}{6}$		400		16	=
	400		$404\frac{1}{6}$		16	5
	$404\frac{1}{6}$		$408\frac{1}{3}$		16	10
	$408\frac{1}{3}$		$412\frac{1}{2}$		16	15
	$412\frac{1}{2}$		$416\frac{2}{3}$		16	20
	$416\frac{2}{3}$		$420\frac{5}{6}$		16	25
	$420\frac{5}{6}$		425		17	=
	425		$429\frac{1}{6}$		17	5
	$429\frac{1}{6}$		$433\frac{1}{3}$		17	10
	$433\frac{1}{3}$		$437\frac{1}{2}$		17	15
	$437\frac{1}{2}$		$441\frac{2}{3}$		17	20
	$441\frac{2}{3}$		$445\frac{5}{6}$		17	25
	$445\frac{5}{6}$		450		18	=
	450		$454\frac{1}{6}$		18	5
	$454\frac{1}{6}$		$458\frac{1}{3}$		18	10
	$458\frac{1}{3}$		$462\frac{1}{2}$		18	15
	$462\frac{1}{2}$		$466\frac{2}{3}$		18	20

Fortsetzung VI.					Betrag. rtl.	Betrag. sgr.
über	$466\frac{2}{3}$	bis	$470\frac{5}{6}$	rtlr.	18	25
	$470\frac{5}{6}$		475		19	=
	475		$479\frac{1}{6}$		19	5
	$479\frac{1}{6}$		$483\frac{1}{3}$		19	10
	$483\frac{1}{3}$		$487\frac{1}{2}$		19	15
	$487\frac{1}{2}$		$491\frac{2}{3}$		19	20
	$491\frac{2}{3}$		$495\frac{5}{6}$		19	25
	$495\frac{5}{6}$		500		20	=

u. s. w.

VII.

8 pro Cent.

Stempel zu Erbschaften sub Litt. E. des Tarifs.

					Betrag. rtl.	Betrag. sgr.
von	50	bis	$52\frac{1}{12}$	rtlr	4	5
über	$52\frac{1}{12}$		$54\frac{1}{6}$		4	10
	$54\frac{1}{6}$		$56\frac{1}{4}$		4	15
	$56\frac{1}{4}$		$58\frac{1}{3}$		4	20
	$58\frac{1}{3}$		$60\frac{5}{12}$		4	25
	$60\frac{5}{12}$		$62\frac{1}{2}$		5	=
	$62\frac{1}{2}$		$64\frac{7}{12}$		5	5
	$64\frac{7}{12}$		$66\frac{2}{3}$		5	10
	$66\frac{2}{3}$		$68\frac{3}{4}$		5	15
	$68\frac{3}{4}$		$70\frac{5}{6}$		5	20
	$70\frac{5}{6}$		$72\frac{11}{12}$		5	25
	$72\frac{11}{12}$		75		6	=
	75		$77\frac{1}{12}$		6	5
	$77\frac{1}{12}$		$79\frac{1}{6}$		6	10
	$79\frac{1}{6}$		$81\frac{1}{4}$		6	15
	$81\frac{1}{4}$		$83\frac{1}{3}$		6	20
	$83\frac{1}{3}$		$85\frac{5}{12}$		6	25
	$85\frac{5}{12}$		$87\frac{1}{2}$		7	=
	$87\frac{1}{2}$		$89\frac{7}{12}$		7	5
	$89\frac{7}{12}$		$91\frac{2}{3}$		7	10
	$91\frac{2}{3}$		$93\frac{3}{4}$		7	15
	$93\frac{3}{4}$		$95\frac{5}{6}$		7	20
	$95\frac{5}{6}$		$97\frac{11}{12}$		7	25
	$97\frac{11}{12}$		100		8	=
	100		$102\frac{1}{12}$		8	5

über

Fortsetzung VII.				Betrag. rtl.	sgr.
über	102 1/12	bis	104 1/6 rtlr.	8	10
	104 1/6		106 1/4	8	15
	106 1/4		108 1/3	8	20
	108 1/3		110 5/12	8	25
	110 5/12		112 1/2	9	=
	112 1/2		114 7/12	9	5
	114 7/12		116 2/3	9	10
	116 2/3		118 3/4	9	15
	118 3/4		120 5/6	9	20
	120 5/6		122 11/12	9	25
	122 11/12		125	10	=
	125		127 1/12	10	5
	127 1/12		129 1/6	10	10
	129 1/6		131 1/4	10	15
	131 1/4		133 1/3	10	20
	133 1/3		135 5/12	10	25
	135 5/12		137 1/2	11	=
	137 1/2		139 7/12	11	5
	139 7/12		141 2/3	11	10
	141 2/3		143 3/4	11	15
	143 3/4		145 5/6	11	20
	145 5/6		147 11/12	11	25
	147 11/12		150	12	=
	150		152 1/12	12	5
	152 1/12		154 1/6	12	10
	154 1/6		156 1/4	12	15
	156 1/4		158 1/3	12	20
	158 1/3		160 5/12	12	25
	160 5/12		162 1/2	13	=
	162 1/2		164 7/12	13	5
	164 7/12		166 2/3	13	10
	166 2/3		168 3/4	13	15
	168 3/4		170 5/6	13	20

Fortsetzung VII.				Betrag. rtl	sgr.
über	170 5/6	bis	172 11/12 rtlr	13	25
	172 11/12		175	14	=
	175		177 1/12	14	5
	177 1/12		179 1/6	14	10
	179 1/6		181 1/4	14	15
	181 1/4		183 1/3	14	20
	183 1/3		185 5/12	14	25
	185 5/12		187 1/2	15	=
	187 1/2		189 7/12	15	5
	189 7/12		191 /3	15	10
	191 2/3		193 3/4	15	15
	193 3/4		195 5/6	15	20
	195 5/6		197 11/12	15	25
	197 11/12		200	16	=
	200		202 1/12	16	5
	202 1/12		204 1/6	16	10
	204 1/6		206 1/4	16	15
	206 1/4		208 1/3	16	20
	208 1/3		210 5/12	16	25
	210 5/12		212 1/2	17	=
	212 1/2		214 7/12	17	5
	214 7/12		216 2/3	17	10
	216 2/3		218 3/4	17	15
	218 3/4		220 5/6	17	20
	220 5/6		222 11/12	17	25
	222 11/12		225	18	=
	225		227 1/12	18	5
	227 1/12		229 1/6	18	10
	229 1/6		231 1/4	18	15
	231 1/4		233 /3	18	20
	233 1/3		235 5/12	18	25
	235 5/12		237 1/2	19	=
	237 1/2		239 7/12	19	5

über

Fortsetzung VII.		Betrag. rtl.	sgr.
über 239 7/12	bis 241 2/3 rtlr.	19	10
241 2/3	243 3/4	19	15
243 3/4	245 5/6	19	20
245 5/6	247 11/12	19	25
247 11/12	250	20	=
250	252 1/12	20	5
252 1/12	254 1/6	20	10
254 1/6	256 1/6	20	15
256 1/4	258 1/3	20	20
258 1/3	260 5/12	20	25
260 5/12	262 1/2	21	=
262 1/2	264 7/12	21	5
264 7/12	266 2/3	21	10
266 2/3	268 3/4	21	15
268 3/4	270 5/6	21	20
270 5/6	272 11/12	21	25
272 11/12	275	22	=
275	277 1/12	22	5
277 1/12	279 1/6	22	10
279 1/6	281 1/4	22	15
281 1/4	283 1/3	22	20
283 1/3	285 5/12	22	25
285 5/12	287 1/2	23	=
287 1/2	289 7/12	23	5
289 7/12	291 2/3	23	10
291 2/3	293 3/4	23	15
293 3/4	295 5/6	23	20
295 5/6	297 11/12	25	25
297 11/12	300	24	=
300	302 1/12	24	5
302 1/12	304 1/6	24	10
304 1/6	306 1/4	24	15
306 1/4	308 1/3	24	20

Fortsetzung VII.		Betrag. rtl.	sgr.
über 308 1/3	bis 310 5/12 rtl.	24	25
310 5/12	312 1/2	25	=
312 1/2	314 7/12	25	5
314 7/12	316 2/3	25	10
316 2/3	318 3/4	25	15
318 3/4	320 5/6	25	20
320 5/6	322 11/12	25	25
322 11/12	325	26	=
325	327 1/12	26	5
327 1/12	329 1/6	26	10
329 1/6	331 1/4	26	15
331 1/4	333 1/3	26	20
333 1/3	335 5/12	26	25
335 5/12	337 1/2	27	=
337 1/2	339 7/12	27	5
339 7/12	341 2/3	27	10
341 2/3	343 3/4	27	15
343 3/4	345 5/6	27	20
345 5/6	347 11/12	27	25
347 11/12	350	28	=
350	352 1/12	28	5
352 1/12	254 1/6	28	10
354 1/6	356 1/4	28	15
356 1/4	358 1/3	28	20
358 1/3	260 5/12	28	25
360 5/12	362 1/2	29	=
362 1/2	364 7/12	29	5
364 7/12	366 2/3	29	10
366 2/3	368 3/4	29	15
368 3/4	370 5/6	29	20
370 5/6	372 11/12	29	25
372 11/12	375	30	=
375	377 1/12	30	5

über

Fortsetzung VII.			Betrag. rtl.	sgr.
über 377 1/12	bis 379 1/6 rtlr.		30	10
379 1/6	381 1/4		30	15
381 1/4	383 1/3		30	20
383 1/3	385 5/12		30	25
385 5/12	387 1/2		31	=
387 1/2	389 7/12		31	5
389 7/12	391 2/3		31	10
391 2/3	393 3/4		31	15
393 3/4	395 5/6		31	20
395 5/6	397 11/12		31	25
397 11/12	400		32	=
400	402 1/12		32	5
402 1/12	404 1/6		32	10
404 1/6	406 1/4		32	15
406 1/4	408 1/3		32	20
408 1/3	410 5/12		32	25
410 5/12	412 1/2		33	=
412 1/2	414 7/12		33	5
414 7/12	416 2/3		33	10
416 2/3	418 3/4		33	15
418 3/4	420 5/6		33	20
420 5/6	422 11/12		33	25
422 11/12	425		34	=
425	427 1/12		34	5
427 1/12	429 1/6		34	10
429 1/6	431 1/4		34	15
431 1/4	433 1/3		34	20
433 1/3	435 5/12		34	25
435 5/12	437 1/2		35	=
437 1/2	439 7/12		35	5
439 7/12	441 2/3		35	10
441 2/3	443 3/4		35	15
443 3/4	445 5/6		35	20

Fortsetzung VII.			Betrag. rtl.	sgr.
über 445 5/6	bis 447 11/12 rtlr.		35	25
447 11/12	450		36	=
450	452 1/12		36	5
452 1/12	454 1/6		36	10
454 1/6	456 1/4		36	15
456 1/4	458 1/3		36	20
458 1/3	460 5/12		36	25
460 5/12	462 1/2		37	=
462 1/2	464 7/12		37	5
464 7/12	466 2/3		37	10
466 2/3	468 3/4		37	15
468 3/4	470 5/6		37	20
470 5/6	472 11/12		37	25
472 11/12	475		38	=
475	477 1/12		38	5
477 1/12	479 1/6		38	10
479 1/6	481 1/4		38	15
481 1/4	483 1/3		38	20
483 1/3	485 5/12		38	25
385 5/12	487 1/2		39	=
487 1/2	489 7/12		39	5
489 7/12	491 2/3		39	10
491 2/3	493 3/4		39	15
493 3/4	495 5/6		39	20
495 5/6	497 11/12		39	25
497 11/12	500		40	=
u. s. w.				

VIII.

Stempel zu Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der Gerichte in erster Instanz.

Fortsetzung VIII.	Betrag. rtl.	sgr.
So lange der Werth des streitigen Gegenstandes 100 rtlr. nicht übersteigt, gilt die Scala zu IV. d. h. die zu 1 Procent.		
Fortsetzung.		
Werth des streitigen Gegenstandes		
über 1000 rtlr. bis $1033\frac{1}{3}$ rtlr.	10	5
$1033\frac{1}{3}$ — $1066\frac{2}{3}$	10	10
$1066\frac{2}{3}$ — 1100	10	15
1100 — $1133\frac{1}{3}$	10	20
$1133\frac{1}{3}$ — $1166\frac{2}{3}$	10	25
$1166\frac{2}{3}$ — 1200	11	=
1200 — $1233\frac{1}{3}$	11	5
$1233\frac{1}{3}$ — $1266\frac{2}{3}$	11	10
$1266\frac{2}{3}$ — 1300	11	15
1300 — $1333\frac{1}{3}$	11	20
$1333\frac{1}{3}$ — $1366\frac{2}{3}$	11	25
$1366\frac{2}{3}$ — 1400	12	=
u. s. w. bis		
über $19966\frac{2}{3}$ bis 20000 rtlr.	105	=
ferner		

Fortsetzung VIII.	Betrag. rtl.	sgr.
über 20000 bis 20100	[illegible]	5
20100 — 20200	105	10
20200 — 30300	105	15
u. s. w.		

IX.

Stempel zu Erkenntnissen in höheren Instanzen. Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage	so beträgt der Stempel in jeder höheren Instanz rtl.	sgr.
von 5 sgr. bis 5 rtlr. .	=	15
= 3 rtlr. 5 sgr. bis 4 rtlr.	=	20
= 4 = 5 = 5 = . .	=	25
= 5 = 5 = 6 = . .	1	=
= 6 = 5 = 7 = . .	1	5
= 7 = 5 = 8 = . .	1	10
u. s. w.		

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 16.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 16.

Oppeln, den 16ten April 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der nach ausgestandener Strafzeit wegen eines begangenen Diebstahls aus dem Departement der Königlichen Regierung zu Marienwerder zur Verweisung über die Grenze nach Gallizien, auf den Transport in die hiesige Gegend gegebene Holzflößer Michael Dembeck, welcher im untenstehenden Signalement näher bezeichnet, ist auf dem Transport entsprungen.

Indem wir die Entweichung zur öffentlichen Kunde bringen, weisen wir die Polizei=Behörden unseres Departements an, aufmerksam auf diesen Menschen zu seyn, und im Betretungsfalle ihn anzuhalten und davon schleunige Anzeige zu leisten.

VII. 50. April c. Oppeln, den 4. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Michael Dembeck ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune herunterhängende Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitzige etwas aufgeworfene Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Bart und kleinen Stutzbart, spitziges Kinn, länglich Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Derselbe ist 20 Jahr alt, katholischer Religion und spricht polnisch; der 2te Finger an der rechten Hand ist etwas krumm.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einem blautuchenen Ueberrock mit 3 gelben Knöpfen, und auf der nämlichen Seite die Knopflöcher, so daß der Rock nicht zugemacht werden kann, eine alte schwarztuchene Weste, lange leinene Hosen, Schuhe, einen Filzhut, 1 Hemde außer dem auf dem Leibe, und trägt ein Paar blauleinene Hosen bei sich.

Bekanntmachung,
wegen Wiederergreifung einer Inquisitin

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die im öffentlichen Anzeiger des Oppelnschen Amtsblatts pro 1816 Nro. 13. pag. 27. durch Steckbrief verfolgte Inquisitin Marianna Mikolowska, auch Owczorek genannt, aus Groß-Paniow, Beuthener Kreises, als Vagabondin ergriffen, und nach ihrer Erkennung dem Königl. Landes-Inquisitoriat zu Gleiwitz, zur gefänglichen Haft überliefert worden ist.

VII. 18. April Oppeln, den 4. April 1822.
Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, wegen Ergreifung eines Verbrechers.

Es wird mit Bezug auf den Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts der unterzeichneten Regierung Stück I. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verbrecher Joseph Adamczick bei einem beabsichtigten Einbruch in Odersch in der Nacht vom 30. zum 31. v. M. ergriffen und wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden ist.

VII. 17. April c. Oppeln, den 3. April 1822.
Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung,
betreffend die Einsendung der Nachrichten über vorhandene öffentliche Denkmäler.

Da der von uns festgesetzte zweimonatliche Termin zu Einsendung der Nachrichten über vorhandene öffentliche Denkmäler bereits verflossen ist, so werden die-

jenigen

jenigen Königl. Landräthl. Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, welche damit noch im Rückstande sind, hiermit erinnert: unserer Aufforderung vom 19. Januar c. im diesjährigen Amtsblatt Stück V. No 16. S. 37. nunmehr baldigst zu genügen.

I. Abth. VI. 565. März c. Oppeln, den 3. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Die zum vormaligen Collegiat-Stifte in Oppeln gehörig gewesenen, in den Oppelnschen Stadtfeldern vor dem Goslawitzer Thore, an beiden Seiten der von Oppeln nach Rosenberg führenden Straße, belegenen zwei Quart Kapitular- oder sogenannte Mertkische Fundations-Aecker von 47 Morgen 90 □Ruthen Flächen-Inhalt, sollen zum öffentlichen meistbietenden Verkauf vom 1. Oktober 1822 ab, gestellt werden.

Dazu wird ein Licitations-Termin auf den 20. Mai 1822 von 2 bis um 5 Uhr Nachmittags in dem Locale des Domainen-Amts Oppeln anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, oder bei dem Königl. Domainen-Amte Oppeln, in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 765. März c. 315. Jan. Oppeln, den 18. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Arrende - Verpachtung.

Zur Verpachtung der Arrende von Pniow, Toster Kreises, so wie der dasigen Potaschsiederei, steht ein neuer Termin auf den 8. Mai d. J. an. Die Pacht kann zu Johanni angetreten werden, und die näheren Bedingungen sind täglich bei dem Wirthschafts-Amt daselbst zu ersehen.

Subhastations-Patent.

Die in Roben, Leobschützer Kreises gelegene Erbscholtisei, wozu 90 große Scheffel Acker und 4 Scheffel Wiese, nebst einem großen Garten mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt, auch das Branntwein-Urbar, Ausschank, eine Fleischbank, Bäckerei und Schmiede gehören, welche im Jahre 1820 mit Einschluß der neu acquirirten 25 Scheffel Dominial Acker auf 12303 Rthlr. 24 sgr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, soll schuldenhalber im Wege der Execution subhastirt werden, und zwar in den Bietungs-Terminen den 24. Juni, den 27. August, und dem peremtorischen den 28. Oktober d. J. in loco Roben.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesen Tagen auf der Erbscholtisei in Roben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in dem peremtorischen Termin den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Leobschütz, den 2. April 1822.

Das Fürstlich v. Lichtensteinsche Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Patent.

Der zu Pogorzelletz an der Landstraße in der Nähe von Cosel gelegene Kretscham nebst Acker und Gartenland, von 21 Scheffel Aussaat, soll in Termino peremtorio

den 22. Mai c. a.

Vormittags um 9 Uhr in Pogorzelletz an den Meistbietenden freiwillig verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können alle Zeit in der hiesigen Gerichts-Kanzellei eingesehen werden.

Bierawa, den 5. April 1822.

Das Gerichts-Amt Bierawa.

Bekanntmachung.

Der Oppelner Kreis beabsichtigt von denen, zur diesjährigen 14tägigen Landwehr-Kavallerie-Uebung zu stellenden Pferden, 43 Stück an den Mindestfordernden in Verdung zu geben. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 3. Mai d. J. Vormittags

tags um 8 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes anberaumt, wozu alle Besitzer solcher, zu diesem Zweck tauglichen Pferde, eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich in der Registratur des unterzeichneten Amtes einzusehen, und werden die Forderungen nach Belieben derer Licitanten auf einzelne Pferde oder paarweise, angenommeu werden.

Oppeln, den 5. April 1822.

Das Landräthliche Amt Oppelnschen Kreises.

Rindvieh-Verpachtung.

Das Dominium Skalung, Creutzburger Kreises ist gewilliget, 30 Stück Kühe und 5 Stück Zuchtrangen, von Johanni d. J. ab, an qualificirte und cautionsfähige Pächter in Pacht zu überlassen, welche sich bei dem Wirthschafs-Amt melden und die Bedingungen einsehen können.

Skalung, den 8. April 1822.

Das Wirthschafts-Amt.

Mühlen-Verkauf.

Die Windmühlen-Possession zu Nieder-Rosen, Creutzburger Kreises, ist aus freier Hand, billig zu verkaufen; qualifizirte Kauflustige können sich sogleich, spätestens aber am 1. Mai d. J. auf dem Schlosse daselbst melden und das Nähere erfahren.

Nieder-Rosen, den 9. April 1822.

Krause,
Ober-Amtmann.

Arrende-Verpachtung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 2. Mai d. J. Vormittags, allhier die zu Crassowa belegene Arrende nebst Kretscham und Gründe, dem Best- und Meistbietenden öffentlich gegen Cautionsleistung verpachtet wird.

Jeder Pachtlustige kann zu Besichtigung jederzeit bei dem Schulzen Gnilka zu Crassowa sich melden, und wird ein Anschlag nicht zum Grunde gelegt.

Pfarrthei Leschnitz, den 29 März 1822.

Das Gerichts-Amt.

Offener Arrest.

Wir haben dato über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolff Steinfeld den Concurs eröffnet, und Terminum zur Anmeldung der Forderungen, so wie deren Geltendmachung Seitens sämmtlicher unbekannten Gläubiger, auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des hiesigen Rathhauses angesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche Ansprüche an die Concurs-Masse des Wolff Steinfeld, welche vorläufig nur auf 1428 rtlr. 16 sgr. Courant angegeben worden ist, zu machen haben, werden zu diesem Termine vorgeladen, und haben die ungehorsam Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Verpachtung.

Das hiesige städtische Brau-Urbar soll nach dem Beschluß der Interessenten von Termino Michaeli a. c. an, entweder auf 6 Jahre verpachtet, oder veräußert werden. Pacht- und Kauflustige, welche ihre Zahlbarkeit nachzuweisen im Stande sind, werden hierdurch vorgeladen, in dem auf den 4. Mai c. a. anberaumten Termin, ihre Pacht- und resp. Kauf-Gebote abzugeben, und der Meist- und Bestbietende hat mit Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Falkenberg, den 26. Februar 1822.

Der Magistrat.

Verkaufs-Anzeige.

Nach dem Gutachten des Magistrats und mit Uebereinstimmung der Stadtverordneten-Versammlung, sollen aus den Stadtforsten 595 Stämme, theils zu Rinken, theils zu Klaftern taugliche Eichen, den 22. April 1822 plus licitando entweder im Ganzen, oder nach Belieben der Kauflustigen, theilweise gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Groß-Strehlitz, den 28. März 1822.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 23sten April 1822.

No. 50. Bekanntmachung, wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen.

Die in der Post-Ordnung vom 26. November 1782, Abschnitt XVI. §. §. 1., 2. und 7., wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen enthaltene Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleich wie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch unsere, von Zeit zu Zeit deshalb ergangenen Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist, so verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karrenführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen, wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfalle das duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbusse für das erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, für das zweitemal in vierzehntägige Festungs-

stungs-Arbeit verwandelt, und bei österem Wiederholungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern, oder anderen Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Thalern für jeden Brief, auf das erstemal, und so fort, verfallen seyn.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern ꝛc. ꝛc. keine Paquete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes, zur Bestellung an- und mitgenommen werden, widrigenfalls die Contravenienten das erstemal in 50 Rthlr., daß zweitemal in 100 Rthlr. Geldbusse, oder Falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungsstrafe verfallen seyn, bei noch öfterem Wiederholungsfalle aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräthe wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei Funfzig Thalern Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Paquete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt unsern Posten zu entziehen.

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich zieht.

Berlin, den 2. April 1822.

General - Post - Amt.

(gez.) Nagler.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 51. Bekanntmachung, betreffend abändernde Bestimmungen wegen Vergütigung der bei Truppenmärschen den Soldaten abzureichenden Beköstigung, so wie des Vorspanns.

Seitens der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und des Krieges, sind mittelst Rescripts vom 15. v. M. folgende abändernde Bestimmungen, wegen

Ver-

Vergütigung der bei Truppenmärschen den Soldaten abzureichenden Beköstigung, und des zu stellenden Vorspanns, erlassen worden:

§. 1.

Vom 1. Mai d. J. ab, werden die marschirenden Truppentheile den vollen Vergütigungssatz der Verpflegung sowohl, als des gelieferten Vorspanns im Einlande, zur Stelle selbst bezahlen.

§. 2.

Diese Truppentheile sollen zu dem Ende mit den nöthigen Fonds versehen werden, und die Bezahlung sogleich im Ganzen, jedoch für Vorspann und Beköstigung besonders, durch den in jedem Marsch-Quartier befindlichen Führer des betreffenden Truppentheils, an die Orts-Vorstände, oder an die, von den Landräthen dazu abgeordneten Kommissarien, gegen besondere Quittungen leisten, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder in den Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen, nachgewiesen werden muß.

§. 3.

Ausgenommen sind nur die Fälle, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten, die baare Zahlung des Vorspanns sich nicht ausführen lassen mögte, oder wo nach §. 8. der Bestimmungen vom 6. Juni 1818 die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben seyn sollte, worüber jedoch dann die Marschroute den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder die einzelnen Militairs enthalten muß, und worauf also auch bei Erneuerung der Marschrouten genau zu achten ist. Die Befriedigung der Unterthanen wird alsdann nach wie vor, ein Gegenstand besonderer Liquidation bleiben.

§. 4.

Um aber dergleichen Ausnahmen möglichst zu beschränken, und den für die baare Bezahlung erforderlichen Bedarf immer übersehen zu können, sollen sämmtliche Militair-Behörden beauftragt werden, die Truppen und einzelnen Militairs, so weit es irgend zuläßig ist, mit Geld zu versehen und ihnen Bescheinigungen über den beim Abmarsch erhaltenen Vorschuß zu ertheilen.

Wo letzterer sich demnächst dennoch aus unvorhergesehenen Ursachen unzureichend beweisen mögte, sind die Civil-Behörden mit verpflichtet, denselben aus der nächsten Haupt- oder Special-Kasse zu ergänzen. Giebt die Regierungs-Haupt-Kasse den Zuschuß, so hat sie denselben bei den Dispositions-Fonds der Intendantur zu notiren; leistet aber eine Special-Kasse die Zahlung, so rechnet sie selbige der Regierungs-Haupt-Kasse an, und diese verfährt damit eben so, als wenn sie direkt gezahlt hätte. Der gegebene Zuschuß ist auf der dem Truppentheil ertheilten ersten Bescheinigung wiederum zu notiren.

§. 5.

Die Behörde, welche entweder über den am Ort des Ausmarsches oder unterweges geleisteten Vorschuß die Ertheilung der §. 4. vorgeschriebenen Bescheinigung unterläßt, oder, wenn kein Geld mitgegeben ist, dies nach §. 3. auf der Marschroute nicht vermerkt, bleibt für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 6.

Wo die Intendanturen die Vorschüsse auf die Regierungs-Haupt-Kassen anweisen, werden sie die letzteren zugleich benachrichtigen, ob die Verrechnung dort erfolgen wird.

§. 7.

Mit Rücksicht auf das veränderte Liquidations-Verfahren müssen überall, wo dasselbe zur Anwendung kommt, die Truppen die Original-Marschrouten als Beläge für die ihnen obliegende Rechnungslegung behalten.

§. 8.

Wenn übrigens die von Seiten der verschiedenen Kreise oft ungleichzeitige Liquidirung der Vergütung für einen und denselben Durchmarsch, und ferner die in der Unzuverläßigkeit der Unterbehörden liegende unvollständige Beifügung der Marschrouten, das bisherige Liquidationswesen vorzüglich erschwerten, so finden wir, bei dem verminderten und also künftig nur geringen Umfange desselben, zur Vermeidung dieser Uebelstände und zur bessern Uebersicht es angemessen, daß hinsichts der Märsche, wo das alte Verfahren noch beibehalten werden muß, vom 1. April d. J. ab, von den Königlichen Regierungen über den Vorspann sowohl als die Mundverpflegung nur vierteljährlich Haupt-Liquidationen für den ganzen Regierungs-Bezirk, und zwar nicht nach den Kreisen, sondern nach den einzelnen bestimmten Märschen gefertigt werden.

§. 9. Die

§. 9.

Die Landräthe sind demnach zu instruiren, daß über jeden der noch in diese Cathegorie gehörigen Märsche oder Transporte, auf den Grund der Marschroute, nach den darin vorgeschriebenen Richtungen, sofort die betreffenden Special-Liquidationen angelegt und eingereicht werden müssen, welche die Regierung für den Marsch durch das ganze Regierungs-Departement in Haupt-Liquidationen durch ihre Calculatur zusammenstellen, prüfen, die Beträge vorschußweise zahlen, und so lange bei dem Fond der Intendanturen notiren läßt, bis nach Eingang der vorgeschriebenen Special-Quittungen der einzelnen Geld-Empfänger und der Truppentheile, die Liquidationen mit dieser und der von der Regierung im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügenden Marschroute belegt, an die Intendanturen befördert, und von diesen angewiesen sind.

§. 10.

Von Seiten der Regierungen kann die auf diese Weise sehr vereinfachte Beifügung der Marschrouten nicht schwierig seyn, da eines Theils Abschriften davon zurückbehalten, andern Theils dieselben auch, wie §. 19. der Erläuterungen vom 15. Oktober 1817 zu dem Vorspann-Regulativ vom 26. September 1808 bestimmt ist, an die ausstellende Regierung zurückgeschickt werden müssen, was selbstredend sich jetzt nur noch auf die §. 3. gedachten Fälle beschränkt, und dabei überall prompt zu bewirken bleibt.

Greift die Marschroute in ein anderes Regierungs-Departement dergestalt ein, daß der Marsch darin ohne Erneuerung der Marschroute seine Endschaft erreicht, so ist der anderen Regierung davon eine beglaubigte Abschrift als Belag für die Liquidation zuzufertigen, wird der Marsch aber dort auf den Grund einer neuen Marschroute fortgesetzt, so hat sich die betreffende Regierung von der früheren Marschroute selbst Abschrift nehmen zu lassen.

Die nur sehr selten von den General-Kommandos ausgestellten Marschrouten, so weit sie hierher gehören, sollen ebenfalls an die Regierung, in deren Bezirk sie sich zunächst erstrecken, zurückgehen, und deßhalb auch, wo es nöthig ist, die vorbemerkten abschriftlichen Mittheilungen statt finden.

§. 11. Die

§. 11.

Die Marschrouten müssen möglichst im Original den Liquidationen beiliegen, jedenfalls aber den Ausweis über den nicht erhaltenen Vorschuß ergeben, und sind hinfüro nicht mehr die Kreise, sondern die Regierungen für deren Beifügung verantwortlich.

§. 12.

Die Intendanturen sollen künftig, jede in dieser sowohl, als anderer Beziehung unvollständige Liquidation zurückweisen.

§. 13.

Sind im Laufe eines Quartals keine Vorspann- oder Mundverpflegungs-Liquidationen vorgekommen, so ist die Intendantur davon zu benachrichtigen.

§. 14.

Das bisher vorgeschriebene Schema zu den Quittungen, muß in allen Fällen, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden. Wo die Zahlung baar geleistet wird, muß jedoch von der Orts-Behörde die geleistete Zahlung unter der Marschroute nicht nur besonders notirt, sondern auch dem Truppentheil nach dem anliegenden Schema Litt. B. eine besondere Quittung von der Orts-Behörde ausgestellt werden, wogegen letzterer wiederum von dem Führer des Truppentheils nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema ein Attest als Rechnungsbelag ausgehändigt werden muß. Das bisher vorgeschriebene Quittungs-Schema giebt nach den Anlagen sub C. und D. zugleich den Anhalt, wie die hinsichts der bezahlten Verpflegnng ebenfalls wechselseitig erforderlichen Quittungen und Atteste anzulegen sind.

A.

Schema

zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments), ersten Ostpreußischen) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin), sind laut der von der

Kö-

Königl. Regierung zu (Königsberg), auf Requisition des Königl. (General-Commandos in Preußen) ausgestellten Marschroute, d. d. (Königsberg), den 1. April 1822.)

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-Gemeinen-Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medicin-Karren;
ꝛc.)

von der (Stadt Königsberg) dato zur Abfuhre auf (Drei) Meilen, nämlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) gestellt worden††, welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür, und zwar

(1. für — Pferde à — sgr. p. Pferd und Meile
mit . . . . . . Rthlr. sgr.
ꝛc.)

Summa mit Rthlr. sgr.

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(N. N.)
(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

B.

Schema

zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen ††, wofür von dem (Commandeur Hrn. — —) die vorgeschriebene Vergutung, und zwar

(1. für — Pferde à. sgr. p. Pferd und Meile mit — Rthlr. . sgr.
ꝛc.)

Summa mit . Rthlr. . sgr.

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(Der Magistrat.)

Sche-

C.

Schema

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Attesten über deren geschehene Zahlung.

Auf dem Marsch des u. s. w. nach dem Anstrich in dem Schema A.

(4 Feldwebel
32 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa — Mann von (der Stadt Königsberg den (1.) April 1822 (auf (1) Tag verpflegt worden ††, welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à (5 sgr.) p. Mann und Tag mit - Rthlr. - sgr. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(N. N.)
(Major und Commandeur genannten Bataillons.

D.

Schema

zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie beim Schema C. bis zum Zeichen ††, wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem (Commandeur Hrn. — — (à) 5 sgr.) pro Mann und Tag mit Rthlr. - sgr. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(Der Magistrat.)

Sämmt-

Sämmtliche interessirende Behörden, namentlich die Königl. Landräthl. Officien, Kreis-Steuer-Aemter, Magistrate und Orts-Behörden werden aufgefordert, diese Bestimmungen genau zu beachten, und darnach überall pünktlich zu verfahren.

Pl. III. 288. März c. Oppeln, den 5. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 52. **Bekanntmachung, wegen einer regelmäßig zu bewirkenden Zinszahlung von Preußischen Staats-Schuld-Scheinen auf dem Handelsplatze Leipzig.**

Von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ist wegen einer regelmäßig zu bewirkenden Zinszahlung von Preußischen Staats-Schuld-Scheinen auf dem Handelsplatze Leipzig, mit dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ein Abkommen getroffen worden.

Darnach werden alle Coupons von Preußischen Staats-Schuld-Scheinen unterschieden:

1. in solche, welche nur in Leipzig bei dem Hause Reichenbach et Comp. realisirt werden können, und
2. in solche, welche bei jeder Preußischen Kasse, zugleich aber nach dem eigenen Belieben des Inhabers, bei dem Hause Reichenbach et Comp. zahlbar sind.

Die Inhaber von Coupons der ad 1. erwähnten Gattung genießen den Vorzug, jeden bereits fälligen Coupon zu jeder ihnen beliebigen Zeit bei dem gedachten Hause zu präsentiren und bezahlt erhalten zu können, dagegen sollen dergleichen Coupons niemals bei Preußischen Kassen realisirt, oder an Zahlungsstatt angenommen werden.

Diejenigen Coupons, denen diese Eigenschaft beigelegt werden soll, werden, sobald sie dazu bei Reichenbach et Comp. präsentirt werden, und zwar mit der Maasgabe, daß keine einzelne, und niemals weniger, als der ganze Rest der bereits ausgegebenen Series, dabei angenommen werden, mit einem besonderen roth abgedruckten Stempel, versehen werden, und jeder Coupon, der mit demselben bezeichnet ist, genießt den Vortheil, unterliegt aber auch dem Nachtheil dieser Gattung.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Königl. Kassen zugleich angewiesen, allen solchen roth gestempelten Coupons, die Realisation oder Annahme an Geldesstatt zu verweigern.

IX. März 406. Oppeln, den 30. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 11. Bekanntmachung, wegen Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen.

Nach einem Erlasse des Hohen Justiz-Ministerii vom 22. v. M. haben des Königs Majestät über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchst denselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern, erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. folgendes festzusetzen geruhet:

„Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlustes nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten von dem Tage des beendigten Straf-Arrestes angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch, unter Beifügung eines Attestes, über seine gute Aufführung in der Straf-Anstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Kommune ein eigner von dem Landrath unabhängiger Polizei-Direktor existiret, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regie-

gierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seine Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchst dieselben sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben, so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Kommune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Kommunal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen."

Die Untergerichte des Oberschlesischen Departements haben sich nach dieser Allerhöchsten Anordnung auf das genaueste zu achten.

Ratibor, den 6. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,
betreffend die Mineral-Quellen zu Driburg.

Obgleich die Mineral-Quellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit sich den vorzüglichen Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums so wie der Aerzte erworben haben, auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen für die Nützlichkeit sowohl, als für die Annehmlichkeiten der Badegäste schon seit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weise von dem Besitzer dieses Badeorts gesorgt worden, so haben dennoch des Königs Majestät, in der Absicht, dieser Heil-Quelle einen noch höheren Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, die gemachten Vorschläge zu genehmigen und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet; so daß die künftig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch mehr als bisher der Fall war, befriedigt seyn werden, auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigends gesorgt werden.

Die

Die unterzeichnete Königl. Regierung ist Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten authorisirt, sowohl das Publikum als die Aerzte ihres Geschäfts-Bezirks von dieser Verbesserung der Heil-Quellen in Driburg, wie hiermit geschieht, in Kenntniß zu setzen, damit diese inländische durch ihre Heilkräfte bewährte Anstalt, in den dazu geeigneten Krankheits-Zuständen, möglichst benutzt werde.

IX. 70. April c. Oppeln, den 12. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Hofrichter-Amts-Direktor Ferdinand Adalbert Conrad in Breslau, ist zum Justiz-Kommissarius und Notarius publicus bei den Untergerichten in dem Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien bestellt worden.

Der Wirthschafts-Inspektor Reymann zu Turawa, ist von dem Amte als Polizei-Distrikts-Kommissarius entlassen, und an dessen Stelle der Wirthschafts-Inspektor Dylla zu Turawa bestätiget worden.

Der Schuhmachermeister Carl Rzepka, der Seifensiedermeister Franz Mann und der Kürschner Franz Conrad in Tost, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Postwärter Marsch in Karlsruh ist zum Post-Verwalter befördert worden.

Der Schul-Amts-Adjuvant Wenzel zum Schullehrer in Leisnitz.

Der Privat-Lehrer Kühnel zu Ohlau zum Schullehrer in Wilmsdorf.

Der Schullehrer Franz Schnura zum Schullehrer in Deutsch-Zernitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 17.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 17.

Oppeln, den 23sten April 1822.

Bekanntmachung.

Der im Anzeiger zum 1sten Stück des Amtsblatts pro 1822 durch Steckbrief verfolgte Inquisit Andreas Oprzolka ist wieder ergriffen und den 9. d. M. zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 168. April c. Oppeln, den 14. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Warnungs = Anzeige.

Johann Philipp Brunnert, gegenwärtig 43 Jahr alt, evangelischer Religion, zu Wixenstein im Bambergschen geboren, wurde in seinem 11ten Jahre zum erstenmale wegen Diebstahl zu Berlin zur Untersuchung gezogen und bestraft. Seit jener Zeit hat er Verbrechen auf Verbrechen gehäuft. Eilf verschiedene Straf-Erkenntnisse sind wider ihn abgefaßt worden, theils wegen Diebstähle, theils wegen Widersetzlichkeit und Mißhandlung der Aufseher in den Straf-Anstalten, theils wegen Entweichens. Zufolge Urtels vom 15. Mai 1818, wurde er zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und weil er von seinen früheren Verbrechen noch 4 Jahre zu büßen hatte, so wurde er in dem Monat Oktober 1819 zur Bestehung dieser 8jährigen

rigen Strafe auf die Festung Neisse gebracht. Hier zeichnete er sich sehr bald durch Unruhestiften unter den übrigen Sträflingen aus, und durch den Verdacht der Komplottirung. Der Platz-Major, Major Schack, ein äußerst würdiger Greis von 70 Jahren, warnte ihn vergebens, denn schon am 7. Februar 1820, wurde ihm Inquisit neuerdings angeklagt: daß er sich der Wache widersetzt habe. Der Major Schack ließ hierauf den Inquisiten aus dem Gefängnisse rufen. Er kam indeß nicht heraus, selbst nicht auf den wiederholten Befehl. Der Major Schack ging hierauf selbst bis in die Thür des Gefängnisses. Brunnert aber beharrte auf seiner Weigerung, und stieß dem Major ein Messer bis an den Heft in die rechte Seite des Unterleibes, worauf derselbe nach Verlauf von 14 Tagen, trotz der sorgfältigsten Behandlung der Aerzte starb. Bei der Obdukzion hat es sich ergeben, daß der Stich absolut tödtlich gewesen ist. Inquisit hat zwar die Absicht der Tödtung, und den vorher überlegten Vorsatz derselben geleugnet, er hat indeß bei der hierauf verhandelten Kriminal-Untersuchung, die verübte Verletzung und die Absicht zu beschädigen, eingestanden, und da der Platz-Major lediglich durch den Stich, und bei Ausübung seines Dienstes getödtet worden, so hat der Königl. Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien erkannt:

> daß Inquisit Johann Philipp Brunnert, wegen des am 7. Februar 1820 an dem Platz-Major Schack zu Neisse verübten Todtschlages, nachdem er zuvor an einem Schandpfahl öffentlich ausgestellt worden, durch das Beil vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Leichnam an der Richtstätte zu verscharren.

Dieses Urtheil ist in zweiter Instanz, und auch Allerhöchsten Orts unterm 6. Februar c. bestätiget, am 6. huj. publicirt, und heut an dem Inquisiten hierselbst vollzogen.

Neisse, den 11. April 1822.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Kriminal-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

In dem Dorfe Frobnau, Brieger Kreises, ist 1½ Centner Schlossereisen angehalten und in Beschlag genommen worden, als sich der angebliche Eigenthümer darüber nicht ausweisen können, und sich heimlicher Weise entfernt hatte.

Es werden daher die unbekannten Eigenthümer dieses Eisens hierdurch aufgefordert, sich bis zum 20. Juni c. auf dem hiesigen Königl. Landräthl. Amte darüber zu legitimiren, und haben sie nach erfolgter Legitimation ihres rechtmäßigen Eigenthums, die Empfangnahme gegen Erstattung der verursachten Kosten, zu gwärtigen.

Nach Ablauf dieser festgesetzten Frist aber wird, in Ermangelung der erforderlichen Eigenthums-Ausweisung, das in Beschlag genommene Eisen, zum Besten der Frohnauer Orts-Armen-Kasse veräußert werden.

Brieg, den 1. April 1822.

Königl. Preuß. Landräthliches Amt.

Verpachtung.

Die hiesige Brau-Kommune beabsichtiget ihr Brau-Urbar, wozu ein bedeutendes Ausschroot gehört, auf drei hintereinander folgende Jahre, von Johannis a. c. ab, an den Meist- und Bestbietenden zu verpachten. Terminus Licitationis ist auf den 15. Mai c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden.

Namslau, den 11. April 1822.

Der Magistrat.

Jagd-Pacht-Abtretungs-Anerbieten.

Wegen Veränderung biete ich meine, auf 6 Jahr erpachtete Königl. Revier-Jagd von Jäcklitz bei Steinau, Neisser Kreises, zur Abtretung auf die noch zu benutzenden laufenden 5 Jahre für Jagd-Freunde und Berechtigte, an.

Die hohe Königl. Regierungs-Erlaubniß zu dieser Abtretung, habe ich schon erhalten, und haben sich Pachtlustige allein an mich persönlich, oder in frankirten Briefen hierher zu verwenden.

Neustadt in Oberschlesien, den 10. April 1822.

von Gilgenheimb.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation des Gräflich von Neuhausschen, in der hiesigen Ober-Vorstadt sub No. 50. belegenen Vorwerkes, ein Termin auf den 21. Juni Vormittags um 10 Uhr vor dem Kommissario Herrn Assessor Köcher angesetzt worden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige zu erscheinen und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Kauf-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Leobschütz, den 29. März 1822.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung,

wegen Veräußerung oder Verpachtung der hiesigen Sandmühle.

Die vor dem Sandthore hierselbst belegene Sandmühle, wird mit Johannis des jetzt laufenden Jahres pachtlos, und soll beim Eintritt dieses Termins auf Kauf oder Erbpacht, oder 6jährige Zeitpacht, unter den festgesetzten Bedingungen dem Meistbietenden überlassen werden.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung, und bei dem hiesigen Rent-Amte auf dem Dohm, in der bischöflichen Residenz, eingesehen werden, bei welchem Letztern auch der, auf den 6. Mai d. J. anberaumte diesfällige Licitations-Termin von Morgens um 10 bis Abends 6 Uhr abgehalten werden wird, an welchem sich Erwerbungs- oder Pachtlustige einfinden und ihre Gebote abgeben können.

Breslau, den 4. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Getreidehändler George Snyda von Klein-Peterwitz, hiesigen Kreises, ist dessen Gewerbschein auf den Getreidehandel pro 1822 lautend, und mit der Nro. 499. bezeichnet, in Troppau entwendet worden.

Zur Vermeidung etwanigen Unfugs, bringe ich diesen Vorfall hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und ersuche denjenigen, dem obiger Gewerbschein etwa zu Gesicht kommen sollte, denselben sofort dem Producenten abzunehmen und mir zu übermachen.

Ratibor, den 26. März 1822.

Der Kreis-Landrath.
v. Wrochem.

Bekanntmachung.

Der Oppelner Kreis beabsichtiget von denen, zur diesjährigen 14tägigen Landwehr-Kavallerie-Uebung zu stellenden Pferden, 43 Stück an den Mindestfordernden in Verdung zu geben. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 3. Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amtes anberaumt, wozu alle Besitzer solcher, zu diesem Zweck tauglichen Pferde, eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich in der Registratur des unterzeichneten Amtes einzusehen, und werden die Forderungen nach Belieben derer Licitanten auf einzelne Pferde oder paarweise, angenommen werden.

Oppeln, den 5. April 1822.

Das Landräthliche Amt Oppelnschen Kreises.

Aufforderung.

Die bei dem ehemaligen 10ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandenen nachbenannten Individuen, als: Unteroffizier Riedel,
dito Kutzner,
Wehrmann Neupert,

haben

haben sich sofort als nächste Expectanten zur Vererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, bei unterzeichnetem Bataillon mit Beibringung des Erbberechtigungs Scheins,

so wie des Zeugnisses von einer ihnen vorgesetzten Militair- oder Civil-Behörde über die moralische Führung, nebst deutlicher Angabe ihres jetzigen Aufenthalts-Ortes,

schriftlich oder persönlich zu melden.

Reisse, den 12. April 1822.

Königl. 1stes Bataillon (Neissisches) 23sten Landwehr-Regiments.

v. Pogurtsch,
Major und interimistischer Kommandeur.

Licitations-Anzeige.

Die alljährliche Reparatur der hiesigen Kasernen an Fenstern, Thüren, Oefen und Diehlungen, soll in öffentliche Entreprise gegeben werden. Die Arbeiten sind abgetheilt, in Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Zimmer- und Maurer-Arbeiten, und Terminus Licitationis ist auf den 3. Mai c. a. als Freitags Vormittags um 10 Uhr vor der unterzeichneten Königl. Garnison-Einrichtungs-Kommission, in dem Geschäfts-Locale des Landräthl. Amtes hierorts, anberaumt, wozu cautionsfähige Licitanten hiermit eingeladen werden. Zuvörderst werden diese Reparaturen in eine General-Entreprise, und wenn diese ohne Erfolg seyn sollte, auf Special-Entreprisen nach den Arbeits-Abtheilungen, ausgeboten werden. Der Kosten-Anschlag ist jederzeit im Landräthl. Amte einzusehen, und der Cautionspunkt wird am Tage der Licitation berichtiget werden.

Cosel, den 16. April 1822.

Königliche Garnison-Einrichtungs-Commission.

Bekanntmachung.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten Creutzburger Armenhauses, sollen mehrere bedeutende Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schmiede-, Schlosser-, Glaser- und Töpfer-Arbeiten, öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden. Alle Unternehmungslustige, tüchtige und gut qualificirte Werkmeister in Creutzburg und Umgegend werden daher aufgefordert, sich an dem auf den 7. Mai d. J. Morgens um

9 Uhr

9 Uhr angesetzten Licitations-Termin zu Creutzburg in der Domainen-Amts-Kanzelei vor dem Herrn Regierungs- und Bau Rath Krause einzufinden und ihre Forderungen daselbst abzugeben.

Die bei der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden im Termine selbst bekannt gemacht, und sind auch vorher bei der Königl. Armenhaus-Direktion in Creutzburg einzusehen.

VII. VIII. 29. April c. Oppeln, den 17. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Mühlen-Verkauf.

Die Windmühlen-Possession zu Nieder-Rosen, Creutzburger Kreises, ist aus freier Hand, billig zu verkaufen; qualifizirte Kauflustige können sich sogleich, spätestens aber am 1. Mai d. J. auf dem Schlosse daselbst melden und das Nähere erfahren.

Nieder-Rosen, den 9. April 1822.

Krause,
Ober-Amtmann.

Subhastation.

Zur Subhastation des bei Czisseck gelegenen, unter hiesiger Jurisdiction gehörigen Anton Nowackschen Grundstückes von 6 Breslauer Scheffel Aussaat, welches auf 300 Rtlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, und dessen Taxe bei uns jederzeit eingesehen werden kann; so wie zu Aufgebot etwaniger Real-Prätendenten, Behufs Berichtigung des Besitz-Tituls und gegen sonstige unbekannte Anforderungen, steht Terminus auf den 31. Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Gerichts-Zimmer an, und werden Kauflustige, so wie etwanige unbekannte Real-Prätendenten zu gedachtem Termine vorgeladen, jene zu Abgabe ihrer Gebote und mit dem Bemerken: daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag gewärtigen kann; diese zu Anbringung und Justificirung ihrer Forderungen mit der Androhung: daß Aussenbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Cosel, den 23. März 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Au-

Arrende - Verpachtung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 2. Mai d. J. Vormittags, allhier die zu Crassowa belegene Arrende nebst Kretscham und Gründe, dem Best- und Meistbietenden öffentlich gegen Cautionsleistung verpachtet wird.

Jeder Pachtlustige kann zu Besichtigung jederzeit bei dem Schulzen Gnilka zu Crassowa sich melden, und wird ein Anschlag nicht zum Grunde gelegt.

Pfarrthei Leschnitz, den 29. März 1822.

Das Gerichts - Amt.

Subhastations - Patent und Edictal - Citation.

Die zu dem Nachlasse des Müllers Joseph Saulich gehörigen, zu Stradunа, $1\frac{1}{2}$ Meile von Cosel und $1\frac{1}{2}$ Meile von Krappitz, auf der Hauptstraße dieser Oerter gelegene Wasser-Mühle nebst Acker und etwas Wiese, welche laut Taxe am 20. März 1822 auf 1119 Rthlr. 2 sgr. $8\frac{1}{2}$ d'r., und außerdem zwei Ackerstücke, wovon eines an eben dem Tage auf 60 Rthlr. und eines auf 48 Rthlr. gewürdiget worden, sollen schulden- und theilungshalber in dem einzigen und peremtorischen Termine den 10. Juni c. Vormittags öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden also dazu auf hiesige Schloß Gerichts-Kanzelei eingeladen, und hat der Meist- und Bestbietende nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hiesiger Registratur, und die Grundstücke selbst, als wozu das dasige Schulzen - Amt befehligt worden, in Augenschein genommen werden.

Zugleich werden auch alle etwanigen Prätendenten, sowohl an diesen Fundum, als auch den Nachlaß des Defunkti aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens bis zum Termine sub pœna præclusi geltend zu machen.

Schloß Krappitz, den 24. März 1822.

Gerichts - Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats - Herrschaft Krappitz.

Die Insertions - Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 30sten April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 7. enthält:

(No. 713.) Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23. Juni 1821 abgeschlossenen, das Revisionsverfahren auf der Elbe, betreffenden Convention. Vom 20. November 1821.

(No. 714.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats-Beamten.

(No. 715.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändern dürfe.

No. 53. Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen von Kurmärkischen Obligationen betreffend.

Von den Kurmärkischen Obligationen werden die

1. halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. November 1820 bis 1. Mai 1821 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. 18.
2. so wie die in frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai 1818 bis 1. November 1820 gegen Aushändigung der Coupons No. 13. 14. 15. 16. und 17. im Landschaftshause, Spandauer Straße No. 59. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in folgender Ordnung bezahlt:

vom 29. April bis 4. Mai incl. (mit Ausschluß des Bettages) von den Obligationen A. B. B.b C. D. E. F.
vom 6. bis 10. Mai incl. von den Obligationen G. H. I. K. L. M.
vom 13. bis 17. Mai incl. von den Obligationen N. O. P. Q. R. S. T. U.
vom 20. bis 24. Mai incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und A. A.

Wer einen Coupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht, denselben mit einer für die Kassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1) seinen Namen und seine Wohnung;
2) die Nummer des Coupons;
3) die Littera und Nummer der Obligation;
4) und den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Coupons zu zahlen, so wird gebeten, sie in dieser Note nach den Zahlungs-Terminen zu classificiren, den Betrag aber abgesondert für Gold und abgesondert für Courant aufzusummiren. Das Gold wird in Courant bezahlt, und das Agio mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zinszahlung wird in dem oben bezeichneten Lokal
vom 28. Mai bis 1. Junius und
vom 3. Junius bis 8. Junius c.
mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Coupons gegen Production der Interimsscheine und respective Obligationen, insofern sie mit dem Vermögensteuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach obigen zahlbaren Zinsen verfahren werden.

Da

Da die hiermit beauftragte Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten: dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Coupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit nächsten zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deez.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 54. Bekanntmachung, wegen der giftigen und häufig tödtlichen Wirkungen geräucherter und verdorbener Blut- und Leber-Würste.

In einem Zeitraum von beinahe 30 Jahren sind im Würtembergschen, so weit öffentlich bekannt geworden, von dem Genusse geräucherter und verdorbener Blut- und Leberwürste, 132 Menschen erkrankt, und 57 gestorben. Auch in andern Gegenden sind dergleichen Unglücksfälle vorgekommen, und es kann angenommen werden, daß früher mehrere dergleichen Vergiftungen ganz unentdeckt geblieben, weil die chemische Prüfung der Ueberreste der verdächtigen Würste lediglich auf das Auf-

fin-

No. 54. Uwiadowienie, względem Kiszek albo ielit wędzonych strutych przez używanie których osoby zachorowały i umarły.

W przeciągu 30 lat w Krolewstwie Wirtembergskim przez używanie Kiszek wędzonych wątropnych i Krwią napełnionych 132 osoby zachorowały i 57 umarły.

Także i w inszych kraiach to samo nieszczęscie się stało, i konkludować można że dawni może często się to samo przydało, ale ponieważ żadna trucizna zwyczayna się w tych Kiszkach nie poka za-

ła,

finden einer giftigen animalischen oder vegetabilischen Substanz gerichtet war.

Neuerdings hat die Königl. Regierung zu Arnsberg, im 5ten Stück ihres Amtsblatts, unterm 22. Januar c. einen höchst traurigen Vorfall dieser Art bekannt gemacht, laut welchem zu Niederbauer, in dem zum Kreise Soest gehörigen Amt Oestinghausen, 3 Personen sich durch den Genuß einer verdorbenen und deshalb mit Fett gebratenen Leberwurst, vergifteten, und sämmtlich eines elenden Todes starben.

Diese Unglücklichen, der 72jährige Colonist Heinrich Syllentrop und seine beiden Töchter von 19 und 24 Jahren, hatten bereits ihre sämmtlichen vor 5 Wochen bereiteten Leberwürste verzehrt, bis auf eine große und eine kleine, ohne daß sie bisher das mindeste Uebelbefinden darauf verspürten. Am 12. December traf nun die Reihe eine übriggebliebene dicke Wurst, welche weich, schmierig und von saurem Geruch war, und wahrscheinlich deshalb in der Pfanne mit Fett gebraten wurde. Nach dem des Morgens um 10 Uhr erfolgten Genuß, klagte keine der 3 Personen an diesem und dem folgenden Tage über eine nachtheilige Wirkung der Wurst, vielmehr wurde der Rest derselben am 13. noch von ihnen verzehrt, und alle 3 gingen am Abend dieses Tages anscheinend gesund zu Bette. Erst am 14. des Morgens klagten sie sämmtlich über starke Uebelkeit, worauf die beiden Mädchen den Tag über, an heftigen Erbrechen und großen Unruhen, bei dem Vater hingegen saures Aufsto-

ła, więc żaden nie pomyślał że przez używanie tych Kiszek umarły.

Nie dawno Regencya Krolewska w Arensbergu w 5 Nom. dziennika swego z 22. Stycznia r. b. uwiadomiła obywatelow o smutnym takim przypadku. Zdarzyło się niby że w Niederbauer w Powiecie Sest w Amcie Astinghausen 3 osoby przez używanie Kiszek wątropnych wędzonych i w tłustym smażonych strutemi zostały, i smutnym sposobem umarły.

Osoby te były Kolonista Heinrich Syllentron, i iego córki iedna 19 i druga 24 lat stara. Familia ta wszystkie przed 5 tygodniami zrobione kiszki iuż bez wszelkiey szkody wyużywały wyiąwszy iedną wielką i iedną małą Kiszkę.

W dniu 12. Grudnia z r. iedna duża mięka Kiszka kwaskowaty zapach maiąca z przyczyny tey w tłustym zmażona została i od tey familyi ziedzona była o 10tey godziny z rana, i żadna z tych osob nie poczuła po używaniu słabość iaką owszem ieszcze resztę tey Kiszki drugiego dnia ziędły i wszyscy dosyć zdrowo spać poczły. Dopiero 14. z rana wszycy bardzo zaczęli narzekać, i córki cały dzień zwracać musiały. Ociec zwracać nie mogł, ale poczuł palenie w garle zdało mu się iak gdyby miał co kwasnego w gębie, nie mogł

stoßen, ohne Erbrechen, Brennen im Halse, Geschmack von Säure, Verstopfung, Harnverhaltung, Schwindel und Doppelsehen folgten, und ohne durch den Gebrauch der von dem herbeigerufenen Arzte verordneten Mittel gemindert zu werden, dem Leben des Vaters am 15. Abends ein Ende machten. Bei den beiden Mädchen ließ das Erbrechen am 15. nach. Sie klagten über Hinderniß im Schlingen, und über Würgen beim Versuch etwas Flüßigkeit zu genießen; ferner über Schwindel in sitzender Lage, und Doppelsehen.

Keine Arznei half, es vermehrten sich die Zufälle von Stunde zu Stunde, es trat gänzliches Unvermögen zu schlingen, ängstliches Athmen, Schmerz in der Herzgrube, Röthe und Auftreibung des Gesichts, beschleunigter Puls, Erstarrung der Augen, mit erweiterten gelähmten Augensternen ein, bei natürlicher Hautwärme und fortdauerndem Bewußtseyn. Jedoch waren diese Zufälle bei beiden einigermaßen abweichend, z. B. war bei der älteren Tochter vermehrter Pulsschlag zu spüren, während solcher bei der jüngern, Härte und Straffheit ausgenommen, regelmäßig fort schlug. Beide starben am 16. bei vollem Bewußtseyn, unter Erstickungs-Zufällen, zuerst die ältere, und 5 Stunden später die jüngere.

Wir müssen die einzelnen Erscheinungen übergehen, welche die am 19. unternommene Legal-Sektion der 3 Leichname darbot, und bemerken nur, daß sie in denselben nicht durchaus gleich sich zeigten. Bei

mogł ani mucu puscic ani tez na stołec isc dostał zawrot głowy i chocaż lekarz zawołany lekarstwem go ratowac chciał przecie iuz 15. wieczor umarł. Corki 15. zwracac przestały, ale połykac nic ani wody nie mogły, dostały takze zawrot głowy i wszystkie rzeczy podwoynie widziały.

Używanie lekarstw nie pomogło nic choroba co daley to więcey się powiększyła na ostatek wcale polikac nic mogły oddychanie bardzo cięskie nastąpiło, dostały ból w dolku pod piersiami twarz strasznie czerwona się zrobiła, pulsowanie było bardzo prętkie oczy zdrątwiały, ale ciepłość ciała było naturalne i przytowność duszy nie odmienna. Przypadki troszkę się rozniły przy iedney i drugiey siostrze, u starszey puls bardzo prętko chodził, u młodzey był twardy i pulsowanie było regularne.

Iedna i druga umarła, zupełnie sobie przytomna 16go, starza o 5 godzin prędzey iak młodsza.

Szczególnych osobliwości przy otwieraniu tych trzech trupow wcale nie wspominamy, nie były we wszystkich iednakie. W ogolności pomiarkowali lekarze przy

Bei allen dreien bemerkte man jedoch schnellen Uebergang der aufgedunsenen Körper in einen hohen Grad der Verwesung, ohne Geruch und Fäulniß, rothe Flecken am Gesicht und der untern Gliedmaßen, pergamentartig harte stark ausgedehnte Bauchbedeckungen von grünlicher Farbe, von Luft sehr ausgedehnte Gedärme, in den dicken Gedärmen der beiden Mädchen harte fest zusammengeballte Massen, im Magen eigene Fettmassen, nebst Spuren einer statt gehabten Entzündung, die man auch in den Gedärmen theilweise wahrnahm. Das wenig Blut enthaltende Herz war welk, Speiseröhre und Schlund weder entzündet noch angeschwollen. In den Luftröhren fand sich etwas rothe transsudirte Flüßigkeit. Die Lungen, die großen Blutgefäße der Brust und des Halses, und die Gefäße des Hirns enthielten viel schwarzes, jedoch flüßiges Blut u. s. w.

Bei der am 20. December vorgenommenen chemischen Untersuchung der drei Magen, des Inhalts derselben, wie auch der noch vorhandenen kleinen harten, stark getrockneten, inwendig schimmeligen, und zum Theil hohlen Leberwurst, wurde, bei sorgfältiger Anwendung aller Prüfungsmittel auf Arsenik, Quecksilber, Grünspan und alle Metalle, namentlich auf Kupfer, weil die Masse zu den Würsten in einem bei der Untersuchung mit Grünspan verunreiniget gefundenen meßingenen Kessel gekocht worden war, keine Spur von metallischer Beimischung, kein metallisches Gift, besonders keine Blausäure, noch eine sonstige feine Säure in den vorgenannten Gegenständen entdeckt.

przy wszystkich trzech nagłe nastąpienie, zgniłości bez smrodu zwyczaynego trupiego, plamy się pokazały czerwone na twarzy i członkach ciała, skora na bruchach trupow była nadęta i zielonawa, Kiszki były także nadęte, i w grubich Kiszkach tych dwoch siostr znaydowały się kawały nieiskie, także w zołądkach nieiaka tłustość, i pokazała się także w zołądkach i Kiszkach nie iakie zapalenie. W sercach mało krwi się znaydowało, i ani w gardzieli ani w gębie się nie pokazało zapalenie iakie kolwiek. Pluca i żyły większe, tak w piersiach iak i wgarlie i w musgu głowy, w sobie czarną zawarły ale płynną krew.

Dwudziestego Grudnia nastąpiło chemiczne badanie nie tylko załądkow tych trupow, ale też pozostałych kawałkow iuż usłych i zplesniałych Kiszek. Ani arszenik ani żywe srebro ani grinszpan się nie pokazał spodziewano się było że grinspan może będzie przyczyną śmierci ponieważ Kiszki w miedzianym były smazone naczeniu, ale wcale żadna trucizna bądź iakie go kolwiek gatunku się nie pokazała.

Wap-

Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß sowohl diese 3 Personen, als auch alle andern Personen, welche nach dem Genuße dergleichen geräucherten, und in Verderbniß übergegangenen (geräucherten) Würste gestorben sind, an den Folgen eines darin vorhandenen giftigen Stoffes starben, der nach des Dr. Justin Körners Meinung, sich hauptsächlich dann entwickelt, wenn sich durch Wärme thierische Massen in geschlossenem Raum, wie es bei dergleichen Würsten der Fall ist, zu zersetzen anfangen, und aus denselben wieder zu verschwinden scheint, wenn unter Entwickelung von Schwefelwasserstoffgas diese Massen in völlige Fäulniß übergehen.

Was die Beschaffenheit dieses giftigen Stoffes betrifft, so hat der vorerwähnte Dr. Körner durch fortgesetzte Versuche bewiesen, daß derselbe, wenigstens seiner Basis nach, nichts anders ist, als die Fettsäure, oder Bertholets zootische Säure, welche letztere derselbe in ihren Wirkungen auf den thierischen Organismus, für eine der Fettsäure ganz gleiche Säure erkannt hat.

Wir können nicht umhin, sämmtlichen Physikern, Aerzten und Kreis-Chirurgen unsers Regierungs-Bezirks, nicht nur die bereits von diesem Arzte im Jahre 1820 herausgegebenen „Beobachtungen über die in Würtemberg so häufig vorfallenden tödtlichen Vergiftungen durch den Genuß geräucherter Würste. Tübingen bei Osiander 1820, 8., sondern auch vorzüglich

Wątpic tedy nie trzeba że nie tylko wyżey wspomniono try osoby, ale też insze, ktore po używaniu takich wędzonych starych Kiszek umarły z inszey żadney przyczyny, tylko z tey umarły że pewna materya szkodliwa przez ciepłość w zamkniętych mieścach, iak to kiszki albo po tuteyszemu gelita są, się formnię, ktora zupełnie iak insza trucizna śmierc przysposobia, o czem nas pewny Doktor Justin Körner naucza.

Podług tegoż Doktora Körnera doswiadczenia wiemy, bo przez rozne experimenta tego doszedł, że ta trucizna nic inszego nie iest: iak Kwas tłusty albo podług Bertoleta nauki, zooticzny kwas, ktory na ciało zyiących stworzeń iednaki szkodliwy i śmiertelny wpływ ma.

Mawy sobie za obowiązek wzywac Fisikow, lekarzow i Chyrurgow wszystkich, aby sobie ksiażkę tegoż samego lekarza pod titułem Doswiadczenia nad śmiertelną chorobą ktora w Krolewstwie Wirtembergskim przez używanie wędzonych Kiszek, nastąpila w Tibingu u Osiadra 1820 i także iego pismo ktore podług

sich dessen in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 2ten Jahrganges 1stes Heft, bereits angekündigten, und nächstens erscheinenden fortgesetzten Untersuchungen über diesen Gegenstand, dringend anzuempfehlen.

Zur Belehrung für das Publikum halten wir diesen Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg um so nöthiger, als der diesjährige ungewöhnlich gelinde Winter sich besonders dazu eignet, in dergleichen geräucherten, besonders in den dicken Würsten, jene Verderbniß zu erzeugen, wodurch sich der in seinen Wirkungen so gefährliche, nicht allein häufig nach wenigen Tagen tödtende, sondern auch zuweilen die Gesundheit allmählich untergrabende und einen langsamen Tod herbeiführende Giftstoff entwickelt. Daß die milde Winterwitterung wirklich auf dergleichen Würste und selbst auf Schinken ungünstig einwirke, und solche häufig verderbe, beweiset eine kürzlich von dem Rath der Stadt Lübeck ergangene, und in mehreren öffentlichen Blättern (Privil. Schlesische Zeitung No. 31. vom 13. März 1822 S. 720.) bekannt gemachte Verordnung, nach welcher dergleichen Fleischspeisen nur nach vorhergegangener Untersuchung durch Sachverständige, verkauft werden dürfen.

Noch theilen wir hier die nachstehenden, aus vorgedachtem Amtsblatte der Königl. Regierung in Arnsberg entnommenen sehr zweckmäßigen Vorschläge zur möglichen Verhütung solcher Unglücksfälle mit, und empfehlen solche dringend zur Nachachtung.

1.

ług dziennika Henkego, w krotce względem tey choroby śmiertelney wydane bydź ma, kupili i przeczytali.

Dla przestrogi udzielamy Publiczności uwiadomienie względem tey choroby, ktore Regencya Krolewska w Arensbergu w dzienniku swoim dała, i sądzimy że tem potrzebnieysze iest, ponieważ tegoroczna bardzo lekka zima, latwo przyczyną bydź może, że się ta szkodliwa materya w osobliwie grubich Kiszkach pokaże i przez to niektorym tych Kiszek używaiącym, ieżeli nie nagłą śmierc przecie cieszką chorobę przysposobic może. Że ta lekka zima, takiego nieszczęścia, może bydź przyczną, tego dowod iest, przestroga Magistratu miasta Libek, ktora w gazecie szląskie na stronie 720. w No. 31. z 13. Marca b. r. wydrukowana iest, w ktorey nakazano iest że wędzone Kiszki i szinki nie maią bydź przedane ieżeli wprzod przez doswiadzenie lekarzow się nie pokazało, że używanie onych nie będzie szkodliwym.

Jeszcze sobie za powinność mamy Publiczności udzielać niektore przestrogi, bardzo ważne Regencyi Arensberskiey, i na-

1) Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Fleisch von krankem Schlachtvieh in den meisten Fällen der Gesundheit nachtheilig ist. Dieses ist besonders bei den Schweinen zu berücksichtigen, weil diese Thiere allgemeinen Entzündungs-, Haut- und Drüsen-Krankheiten, Entzündung, Vereiterung und Fäulung der Eingeweide, besonders der Leber, vorzüglich unterworfen sind.

2) Die Fleischmasse, welche von dem Schwein, oder als Zusatz von einem andern zur Nahrung bestimmten Thiere, zu Leber- oder Blut-Würsten genommen wird, muß rein seyn, und vor und nach der Bereitung derselben, vollkommen gar gekocht werden, weil sich alsdann nicht so leicht Fäulniß entwickeln wird.

3) Auf die Beschaffenheit der Gewürze, als gewöhnliche Zusätze der Wurstmasse, so wie auch auf das Metall des Kessels, in welchem sie gekocht wird, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

4) Die Masse darf nicht zu flüßig in die Gedärme gefüllt werden, damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann.

5) Da die Austrocknung in dicken Würsten schwerer geschieht, als in den dünneren, so ist es nicht gut, den Magen von Schweinen als Darm zu benutzen. Nach den in Würtemberg gemachten Erfahrungen ist schon dadurch Vergiftung hervorgebracht worden.

6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen eckelhaften Geruch beim Aufschneiden und einen faulen Geschmack giebt, ist in faule Gährung oder völlige Verderbniß übergegangen, und

napominamy każdego obywatela aby się podług nich rządził.

1) Doswiadczono iest, że mięso z chorego bydła z większey części szkodliwe iest osobliwie z wieprzow chorych, ktore więcey iak insze zwierzęta szkodliwo maią choroby tak zewnętrzne iak wewnętrzne osobliwie kiedy wątroba ich zepsuta iest.

2) Mięso to, ktore z wieprzow albo z inszych bydląt, do robieniu Kiszek wątrobnych i krwią napełnionych używane bywa, musi zupełnie bydź zdrowe i przed robieniem Kiszek zupełnie musi bydź gotowane, aby tak łatwo w zgniłość nie poszło.

3) Także na wybór Korżenia do Kiszek i na kotły w ktorych się Kiszki warzą, uważano bydź musi.

4) Także mieszanina ktora do Kiszek ma bydź wzięta nie powinna bydź nadto rzadka, aby tym łatwi w dymie albo na powietrzu uschły.

5. Ponieważ wyschnienie w grubych Kiszkach nie tak prętko nastąpie iak w ciękich więc lepiey by było aby żołądek swin na Kiszki nie był używany. iuż z doswiadczenia w Krolewstwie Wirtemberskim uczynionego wiemy, że przez to samo Kiszki szkodliwemi zostały.

6) Każda nie swieża Kiszka, ktora mięką i wilgotną iest i przy otwarciu brzyże

darf, als der Gesundheit höchst nachtheilig und dem Leben gefährlich, nicht genossen werden.

7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste, wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt und dergleichen Würste werden von Landleuten viele ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen verzehrt; dieselben sind aber der Gesundheit wenigstens nicht zuträglich, weil sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andere damit verbundene Beschwerden erzeugen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in faule Gährung oder in jene tödtliche Verderbniß übergeht.

8) Wenn sich nach dem unvorsichtigen Genusse einer verderbten Wurst, die ersten von den angeführten Zufällen außern, so ist die Erregung und Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens, durch häufiges laues Wasser und die schleunige Herbeiholung des nächsten Arztes nicht zu verabsäumen.

Schließlich werden sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande angewiesen, auf das Vorkommen solcher verdorbenen Würste beim öffentlichen Verkauf Achtung zu geben, im eintretenden Falle Proben davon zur weiteren Prüfung zu entnehmen, und den Verkauf der übrigen so lange zu untersagen, bis die Untersuchung der Sachverständigen über deren Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit zum Genuß, entschieden haben wird.

IX. 27. April c.

Oppeln, den 11. April 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

nie miły zapach i smak nie dobry ma, iest zgniła i popsuta, i przetoż do iedzenia nie zdatna, poniewaź zdrowiu i życiu bardzo szkodliwa bydź może.

7) Czasem Kiszki kwaskowaty maią smak, i ieszcze w nich się trucizna żadna nie pokazuie, dla tego też bez oczywystey szkody od ludzi na wsiach iedzone bywaią. Ale zawsze zdrowiu na potym szkodzą bo żołądek obciążaią i kwasu w nim sprawuią, i przez to zdrowie ludzkie psuią. Także przy tem uważac trzeba że takie Kiszki zupełnemu popsuciu się zbliżaią, i śmierc przysposobiac mogą.

8) Ieżeli po używaniu takich Kiszek miała by się pokazac z klonnośc ku zwracaniu, wtedy przez pycie letno ciepłey wodi musi bydź powiekszona, i zaraz lekarzana pomoc zawołac trzeba.

Na ostatek ieszcze napominamy władze policyyne tak w miastach iak po wsiach, aby nad przedaniem takich Kiszek dobry utrzymały dozor. Gdyby podeyrzenie iakie nastąpiło w przod nie ktore z tych Kiszek lekarzowi powinny bydź pokazane, przedaz drugich zas na tak długo musi bydź zakazany aż lekarz go pozwoli.

IX. April c. 27.

Opole, d. 11. Kwietnia 1822.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 55. Bekanntmachung, die Befreiung der Landwehrmänner ersten Aufgebots von der Klassensteuer während der Uebungs-Zeit betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar c. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 30. Mai 1820 zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihrer Familien festsetzt, welche zur untersten Klasse gehören, in dem Sinne Allerhöchst Dero Verordnung vom 5. September v. J. auf die drei Unter-Abtheilungen der jetzigen letzten Haupt-Klasse, das heißt: auf die 3 untersten Steuerstufen angewendet werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Folge Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 25. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Königl. Landräthl. Officien aufgegeben, die aus dieser Befreiung entstehenden Ausfälle bei der Klassensteuer, in die halbjährigen Abgangs-Listen aufzunehmen.

VII. 120. April c. a.

Oppeln, den 18. April 1822.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 55. Uwiadomienie, Landweriscy pierwszego zawołania przez czas mustrow tego rocznych od podatku Klasycznego uwolneni bydź maią.

Podług rozkazu gabinetowego Krola Jegomośći z 21. Lutego r. b. nayiasnieyszy Pan rozkazac raczył, że uwolnienie od podatku Klasycznego dla Landweristow pod czas mustrow tego roznych podług prawa z 30. Maia r. 1820 na te tylko w sensie naywyższego rozkazu z 5. Wrzesnia z. r, używane bydź ma osoby, ktore do trzech naynizszych Klass należą.

Ustanowienie to naywyższe podług rozporządzenia JW. Ministra Finansow z. 25. p. m, do publiczney podaiemy wiadomośći, i zalecamy władzom Landratowskim, aby przez takie uwolnienie, nastąpione z mnieyszone dochody skarbowe do Tabell połrocznych przyięły.

VII. 120. April c.

Opole, d. 18. Kwietnia 1822.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

No. 56. Bekanntmachung, nach welcher die examinirten Feldmesser und Conducteure ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigung alljährlich anzeigen sollen.

Um das Hohe Ministerium für den Handel und die Gewerbe in den Stand zu setzen, sich von dem Aufenthalte und der Beschäftigung sämmtlicher examinirten Feldmesser und Bau-Conducteure die erforderliche Kenntniß in vorkommenden Fällen zu verschaffen, soll nach dessen Anordnung in der Circular-Verfügung vom 29. März d. J. ein Verzeichniß derjenigen Subjecte dieser Art, welche während des Jahres im hiesigen Regierungs-Bezirk beschäftiget gewesen sind, der Königl. Ober-

Bau-Deputation am Schlusse jeden Jahres eingesandt, und damit pro 1821 der Anfang gemacht werden. Das Verzeichniß soll folgende Rubriken enthalten, und zwar:

A. das der Feldmesser. 1) laufende Nummer. 2) Vor- und Zuname. 3) Geburtsort. 4) Geburtsjahr. 5) Wohnort. 6) Datum des Prüfungs-Attestes. 7) Beschäftigung im Jahre 18.. 8) Bemerkungen und

B. das der Bau-Conducteure. 1) laufende Nummer. 2) Vor- und Zuname. 3) Geburtsort. 4) Geburtsjahr. 5) Wohnort. 6) Datum des Prüfungs-Attestes.

a) als Feldmesser,

b) - Baumeister.

7) Beschäftigung im Jahre 18.. 8) Bemerkungen.

Den Herren Feldmessern und Conducteurs wird aufgegeben, insofern sie im vorigen Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirke beschäftiget gewesen sind, das Verzeichniß nach dieser Vorschrift pro 1821 sofort anzufertigen, und solches binnen 14 Tagen, künftig aber Ende December jeden Jahres unfehlbar anhero einzureichen.

Den Herrn Conducteurs wird zugleich eröffnet: daß wenn sie diese Vorschrift nicht auf das Genaueste befolgen, sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie bei vorkommenden Anstellungen ganz unberücksichtiget bleiben.

XIV. 31. April c. a. Oppeln, den 10. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 57. **Bekanntmachung, wegen des Gewerbebetriebes der Ausländer im Inlande.**

Ausländer, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, müssen jeden Falls sowohl den, für die hiesigen Handwerker erforderlichen Qualifikations-Nachweis führen, als auch, selbst allein arbeitend, Gewerbesteuer erlegen, indem sie sonst besser daran seyn würden, als die allein arbeitenden Handwerker des Inlandes, welche, wenn gleich nicht der Gewerbesteuer, doch in der Regel der Klassensteuer unterliegen.

Vorstehende Hohe Ministerial-Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Landräthl. Officien und Magisträte werden zugleich angewiesen, diese Bestimmung in jedem vorkommenden Falle in Ausführung zu bringen, und die aufkommende Gewerbesteuer in den Zugangs-Listen nachzuweisen.

VII. 80. April c. a. Oppeln, den 14. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 18.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 30sten April 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief,

hinter dem desertirten Soldaten Paul Pixa aus Schowczitz, Rosenberger Kreises.

Der bei der 1sten Kompagnie des 10ten Infanterie-Regiments (1sten Schlesischen) angestellte Soldat Paul Pixa aus Schowczitz, Rosenberger Kreises, ist am 14. d. M. aus der Kaserne auf dem Bürgerwerder in Breslau desertirt. Alle Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden daher angewiesen, auf den rc. Pixa, dessen Signalement hier unten beigefügt ist, sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung zum weitern Transport an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

XII. 24. April c. Oppeln, den 18. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der rc. Pixa ist 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, 20 Jahr alt, hat blonde Haare, hellblaue etwas tiefliegende Augen, breite Stirn, kleine aber dicke Nase, kleines, rundes und volles Gesicht, kleines Kinn, gewöhnlichen Mund, dicke Lippen, blasse Gesichtsfarbe, spricht polnisch, ist von proportionirtem Körperbau und katholisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer alten grautuchenen Dienstjacke, einem Paar dergleichen Diensthosen, einer alten grauen Tuchmütze und einem Paar Commiß-Schuhen.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 28. März d. J. ist von Grenz-Aufsichts-Beamten in der Straße vom Oesterreichischen Dorfe Deutsch-Paulwitz nach Ober-Glogau ein mit zwei Hengsten bespannter Wagen, worauf sich 4 Gebinde mit 3 Centner 20½ Pfund Wein, eine Wagenwinde, ein Kummet, ein Wasser-Eimer, ein Futtersieb und ein Mannspelz befunden haben, angehalten worden.

Da der Fuhrmann und die den Wagen begleitenden 4 Männer beim Anhalten nach einiger Gegenwehr die Flucht ergriffen haben, mithin die Einbringer und Eigenthümer des Fuhrwerks und der Ladung unbekannt sind, so werden Letztere in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert: a dato innerhalb 4 Wochen, und spätestens bis zum 1. Juni c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu erscheinen und ihre Eigenthums-Ansprüche an das Fuhrwerk und die Ladung darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung wegen der gesetzwidrigen Wein-Einfuhr abzugeben. Sollte sich bis zum festgesetzten letzten Termine Niemand melden, so haben die unbekannten Eigenthümer zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, in Contumaciam der Gefälle-Defraudation für überführt erachtet, und mit der Lösung aus dem bereits verkauften Fuhrwerk und dessen Ladung nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

V. 99. April, Oppeln, den 18. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es sollen von der landschaftlich sequestrirten Herrschaft Bischdorf und Groß-Boreck, Rosenberger Kreises,

1. die Abtheilung Bischdorf, wozu das dasige Schloß, Orangerie und Garten und das Dorf und Vorwerk Bischdorf, das Dorf Zarczisk und die Kolonie Friedrichswille;
2. die Abtheilung Kosellitz, wozu die Dörfer Kosellitz, Wittocka und Ellguth nebst den Vorwerken gleiches Namens;
3. Die Abtheilung Karmonka, wozu die Dörfer Karmonka, Radlau und Wollenczin, die Vorwerke Karmonka und Wollenczin, desgleichen die Kolonie Kolpinitz nebst den Schwirkler Häusern geschlagen werden,

und

und zwar alle drei Abtheilungen einzeln oder zusammen, vom 1. Juli c. anfangend, auf 6 hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 23. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Königl. Major v. d. A. und Landes-Aeltesten Herrn v. Reiswitz, in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Landschaftshauses persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls solche annehmlich befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der Güther näher zu überzeugen.

Ratibor, den 16. Februar 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Baron v. Gruttschreiber.

Bekanntmachung.

Dem Publiko machen wir zur ferneren Ermittelung hiermit bekannt: daß am 20. März c. a. ausserhalb des Holzrechens am Neis-Fluß hierselbst, ein männlicher Körper gefunden worden ist. Bei der Besichtigung desselben haben sich, da er bereits in Fäulniß gefunden, nur folgende Kennzeichen ergeben:

derselbe war von 5 Zoll Größe, hatte kurze krause Haare, mit einem grüntuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, einer blautuchenen Weste, dunkelblautuchenen Beinkleidern versehen, und ohne Stiefeln.

Sollte sich ergeben, wer dieser Körper gewesen, so ersuchen wir um gefällige Benachrichtigung.

Neisse, den 17. April 1822.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Ein zum hiesigen Kämmerei Gute Strumitz gehöriger, $3\frac{1}{2}$ Morgen enthaltender, und auf 200 Rthlr. abgeschätzter Teich, soll zu Folge genehmigten Beschlusses der

der Stadtverordneten-Versammlung, in dem auf den 22. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Struwitz anstehenden Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können.

Neisse, den 19. April 1822.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage des Wohllöbl. Königl. Preuß. Stadt-Gerichts Oppeln wird Unterzeichneter auf

den 20. Mai 1822

Vormittags um 10 Uhr eine Quantität alten abgelegenen Branntwein von circa 40 Eimer öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkaufen, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Oppeln, den 24. April 1822.

Der Königliche Stadt-Gerichts-Sekretair Burchardt.

Verpachtung.

Der Hillebrandsche Kretscham in Pawlau bei Ratibor, nebst Bier- und Branntwein-Urbar, Schank und 68 Scheffel Breslauer dazu gehöriges Ackerland, wird den 12. Juni d. J. im Orte Pawlau vom 30. Juni ab, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet. Cautionsfähige Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen.

Ratibor, den 1. April 1822.

Das Gerichts-Amt von Pawlau.

Be-

Bekanntmachung.

Dem §. 11. und 12. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheits-theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. zufolge, wird die von sämmtlichen zur Fidei-Commiß-Herrschaft Kuchelna, Krzizanowitz und Grabowka gehörigen Dorfschaften in Antrag gebrachte und bevorstehende Spann- und Handdienst-Ablösung, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 29. Mai dieses Jahres früh um 10 Uhr in loco Kuchelna unter der im oben erwähnten Gesetze enthaltenen Commination vorgeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Studzinna, den 10. April 1822.

Der Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius Hancke.

Offener Arrest.

Wir haben dato über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolff Steinfeld den Concurs eröffnet, und Terminum zur Anmeldung der Forderungen, so wie deren Geltendmachung Seitens sämmtlicher unbekannten Gläubiger, auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des hiesigen Rathhauses angesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche Ansprüche an die Concurs-Masse des Wolff Steinfeld, welche vorläufig nur auf 1428 rtlr. 16 sgr. Courant angegeben worden ist, zu machen haben, werden zu diesem Termine vorgeladen, und haben die ungehorsam Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Hof- und Kriminal-Raths Breither, die im Fürstenthum Oppeln und

und dessen Coseler Kreise belegenen Güter Czienskowitz, Dzielau, Witoslawitz, Grzendzin, Lanitz und Vorwerk Neuhoff nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Erbtheilung verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 17. Juli und besonders den 6. November c. jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Hofmann angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Jahre 1819 aufgenommene Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 103,472 rtlr. 26 sgr. 8 d'r. gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden, dem Befinden nach, unter Vorbehalt der Approbation des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle.

Ratibor, den 9. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in den zum öffentlichen Verkauf der Dominial-Freischoltisei Tschauschwitz anberaumten, durch das Proclama vom 18. Januar c. bekannt gemachten Terminen, den 2. Mai, 1. August und 2. November c., unter einem auch, die zu dem gedachten Gute gehörenden, unter der Gerichtsbarkeit der Königl. Amtshauptmannschaft zu Ottmachau gelegenen, in Waldung und Wiesen bestehenden Realitäten, welche nach der an hiesiger Gerichtsstelle zu jeder schicklichen Zeit einzusehenden Taxe, auf 2728 Rthlr. 8 sgr 4 pf. Courant abgeschätzt worden sind, verkauft, und dem Meist- und Bestbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, zugeschlagen werden sollen.

Neisse, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Hofrichter-Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die von den zur Majorats-Herrschaft Bluschzau, Ratiborer Kreises gehörigen Dorfschaften Bluschzau und Rogau in Antrag gebrachte Ablösung der Spann- und Handdienste öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich in dem auf den 5. Juni c. in Bluschzau anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Ablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Misiiz bei Ratibor, den 18. April 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius

Steymann,
als Special-Commissarius.

Bekanntmachung.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten Creutzburger Armenhauses, sollen mehrere bedeutende Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schmiede-, Schlosser-, Glaser- und Töpfer-Arbeiten, öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden. Alle Uebernehmungslustige, tüchtige und gut qualificirte Werkmeister in Creutzburg und Umgegend werden daher aufgefordert, sich an dem auf den 7. Mai d. J. Morgens um 9 Uhr angesetzten Licitations-Termin zu Creutzburg in der Domainen-Amts-Kanzelei vor dem Herrn Regierungs- und Bau-Rath Krause einzufinden und ihre Forderungen daselbst abzugeben.

Die bei der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden im Termine selbst bekannt gemacht, und sind auch vorher bei der Königl. Armenhaus-Direktion in Creutzburg einzusehen.

VII. VIII. 29. April c. Oppeln, den 17. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verkaufs = Anzeige.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Thiere geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Liegnitz den 12. und 13. Juni.

Es werden hier eine bedeutende Anzahl junger Widder von den ächten Merino=Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stamm=Schäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in den Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden.

Desgleichen sollen hier am 13. Juni eine bedeutende Anzahl tadelloser Race=Mutterschaafe ebenfalls verkauft werden.

Panten bei Liegnitz, den 24. März 1822.

Die Administration der Königl. Schlesischen Stamm=Schäferei.

Thaer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 7ten Mai 1822.

No. 58. Publikandum, die Zahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen für das halbe Jahr vom 1. Juli bis ult. December d. J. betreffend.

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorstehenden Wollmärkten, werden in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2. März d. J., die von Staats-Schuldscheinen den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen, diesmal,

jedoch nur hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude

pränumerando vom 1. Junius d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich von den Staats-Schuldscheinen

über No. 70,000		in der Woche vom	1.	bis 8.	Juni.
von No. 70,000	bis No. 40,001	-	10.	- 15.	-
- - 40,000	bis No. 10,001	-	17.	- 22.	-
unter No. 10,000	. . . .	-	24.	- 26.	-

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen, veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch

24 nach

nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstage, mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Coupons, ein für die Geschäfts-Führung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben, beizulegen. Außerhalb Berlin werden die den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen, gegen Aushändigung der betreffenden Coupons, baar realisirt:

I. innerhalb Landes

in den Monaten Julius und August bei allen Königlichen Regierungs-Haupt- und Special-Kassen.

II. außerhalb Landes.

in den Tagen vom 15. bis letzten August d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp.

Wer die Absicht hat, auf längere Zeit die Zinsen seines Staats-Schuldscheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganzen Series seiner Zins-Coupons, oder da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Coupons der Series III. (einzelne Zins-Coupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen) dem gedachten Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. zur Stempelung. Solche gestempelte Coupons werden alsdann von denselben, sobald sie fällig sind, zu jeder, dem Inhaber beliebigen Zeit, für Rechnung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königl. Kassen weder baar eingelöset, noch in Zahlung genommen, wonach sich also die Bestimmung des Publikandi vom 30. März 1814 modificirt; Inhalts dessen fällige Zins-Coupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbar mit dem 1. Julius d. J. auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und den davon zu berichtigenden Zinsen, statt baaren Geldes, in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf ungestempelte Zins-Coupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Coupons von Staats-Schuldscheinen der Series II. und III. betrifft, so können solche in den Monaten Julius und August

gust d. J. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, worauf dieselben abgestempelt worden, bei der Kontrolle der Staats-Papiere ebenfalls im Seehandlungs-Gebäude abgeholt werden.

Dieselbe ist indessen eben sowohl als die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse außer Stande, sich über ihre hier erwähnte Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Coupons zu befassen, weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst dem dabei befindlichen Papiere ablehnend zurückgehen zu lassen.

Berlin, den 2. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deez.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 59. Bekanntmachung, wegen der nach dem wirklichen Gewichts-Befunde zu bezeichnenden Woll-Züchen.

Zu Folge Hoher Ministerial-Bestimmung werden diejenigen Magistrâte des Oppelner Regierungs-Departements, wo Wollmärkte statt finden, hiermit angewiesen, die Waage-Officianten zu instruiren, daß sie von jetzt ab, das Gewicht der zu Markt gebrachten, sowohl in- als ausländischen Wolle nur nach dem wirklichen Gewichts-Befunde aussprechen, und die Ausgleichung eines etwanigen Abzuges den Käufern und Verkäufern überlassen.

Uebrigens wird den Woll-Producenten zur Vermeidung aller Differenzien zwischen ihnen und den Käufern zur Pflicht gemacht, das Gewicht einer jeden Züche der zu Markt zu bringenden Wolle, richtig und deutlich darauf zu bemerken, und haben die Magistrâte auf diese Vorschrift genau zu halten.

VII. April 32. a. c. Oppeln, den 11. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 60. Bekanntmachung, wegen des verbotenen Abdrucks der gerichtlichen Gutachten der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen.

Nach einer Bestimmung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. März c ist sämmtlichen Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen untersagt, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des gedachten Hohen Ministerii, ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen. Die Herrn Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen werden also angewiesen, sich nach dieser Bestimmung auf das genauste zu achten.

IX. 716. März. c. Oppeln, den 10. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 61. Bekanntmachung, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Commissionaire oder Mäckler betreffend.

Nach dem Sinn des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 5. ad b. müssen auch die Güter- und Häuser-Mäckler der Gewerbesteuer unterworfen werden, indem nach einem Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. v. M. unter dem in vorangeführter Gesetzes-Stelle gebrauchten Ausdruck „Waaren" auch Güter und Häuser begriffen sind, sobald damit Handel und Commissions-Geschäfte betrieben werden.

Die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, auch die Güter- und Häuser-Commissionaire, so wie überhaupt nunmehr alle Arten von Mäckler, als Viehmäckler, Geldmäckler, Waarenmäckler u. s. w. zur Gewerbesteuer anzuziehen, und den Geschäfts-Umfang derselben zur Beurtheilung des Gewerbesteuer-Satzes bei Einreichung der Zugangs-Listen anzuzeigen, welche binnen 14 Tagen erwartet werden.

VII. April 165. Oppeln, den 22. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 62.

No. 62. Bekanntmachung, wegen öffentlicher Verdingung von Kasernen- und Lazareth-Geräthschaften.

Eine ansehnliche Parthie leinener Geräthe für die Kasernen und das Garnison-Lazareth zu Neisse, soll mittelst Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Es wird diese Licitation am 3. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden; wozu Entrepriselustige eingeladen werden.

Die Bedingungen sind bei der hiesigen Regierungs-Militair-Registratur einzusehen, auch werden solche, nebst den Probestücken bei der Licitation vorgelegt werden.

I. Abth. 552, März IV. Oppeln, den 27. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 63. Bekanntmachung, einer neu erfundenen Handspritze.

Der Landrath Neustädter Kreises Herr Baron von Dungern, hat eine in Stuttgard neu erfundene Hand-Feuerspritze hierher gebracht, die bei Feuersgefahr und besonders im Innern der Gebäude sehr zweckmäßig benutzt werden kann, wenigstens verdient dieselbe den Vorzug vor allen bisjetzt bekannten Hand- und Kübel-Spritzen, indem dieselbe bei einer sehr einfachen Construktion allenthalben hingetragen und von einem Mann betrieben werden kann, dabei einen ziemlich starken Strahl von circa 30 Fuß Höhe giebt, und bei nur mäßiger Anstrengung in 5 Minuten 100 Quart Wasser consumirt.

Der hiesige Mechanikus Senger hat noch einige wesentliche Verbesserungen und Abänderungen an dieser Spritze angebracht, und ist bereit, sobald eine bedeutende Quantität dergleichen Spritzen bei ihm bestellt würde, selbige für den sehr billigen Preis von 14 Rthlr. pro Stück zu liefern.

Da nun die Nützlichkeit und Brauchbarkeit dieser Spritze sich bei den angestellten Versuchen bewiesen hat, so empfehlen wir solche den Stadt-Kommunen, Dominien und Gemeinden, so wie auch allen Hausbesitzern, und fordern die Herren

Land-

Landräthe und Magistrāte auf, Subscriptionen dieserhalb zu sammeln, und die Verzeichnisse der Subscribenten innerhalb 6 Wochen hierher einzureichen, indem später der ꝛc. Senger dergleichen Spritzen nicht mehr für den Preis von 14 Rthlr. liefern will.

Es kann übrigens eine dergleichen Spritze hier bei dem ꝛc. Senger in Augenschein genommen werden.

Plen. VIII. April 14. Oppeln, den 10. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts.

No. 12. Bekanntmachung, wegen Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchst denselben anzubringen sind, durch die an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. folgendes festzusetzen geruhet:

„Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlustes nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten von dem Tage des beendigten Straf-Arrestes angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes, über seine gute Aufführung in der Straf-Anstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Kommune ein eigner, von dem Landrath unabhängiger Polizei-Direktor existiret, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Königl. Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Königl. Ministerien

rien der Justiz und des Innern, von welchen Seiner Majestät den weitern Vortrag erwarten.

Finden Allerhöchst dieselben sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben, so wird die Königl. Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Kommune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Kommunal-Behörde, die Kokarde wieder zu verleihen."

Vorstehendes wird sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,
betreffend das neu erbaute Schulhaus in Kostau, Creutzburger Kreises.

Von dem Dominio und der Gemeinde Kostau, Creutzburger Kreises, ist ein neues zweckmäßiges Schulhaus massiv erbaut, und zugleich ein genügendes Einkommen für den neuen Schullehrer ausgesetzt worden.

Wir finden uns um so mehr veranlaßt, dies öffentlich zu beloben, da es unverkennbar nur mit bedeutenden Anstrengungen geschehen konnte, und dadurch einem Orte eine wohleingerichtete Schul-Anstalt gegeben ist, wo bisher so gut als gar keine vorhanden war.

I. A. V. 44. April. Oppeln, den 11. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wirthschafts-Inspektor Suckrow zu Stubendorf, zum Mitglied der Kreis-Verordneten im Groß-Strehlitzer Kreise.

Der Schullehrer Zimmermann in Groß-Zyglin zum Schullehrer in Tworog.

Der Schullehrer Nowack in Schalscha zum Schullehrer in Brzezinke.

Der Schul-Amts-Adjuvant Ignatz Glombitza in Schmietsch zum Schullehrer in Alt-Zülz.

Gestorben sind:

Der Neben-Steuer-Einnehmer Metius in Koslau.

Der Steuer-Aufseher Schnirch in Neustadt und

Der Zöllner Pelz in Heinersdorf.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat April 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	2	18	—	2	2	5	1	5	—	—	25	—	—	20	—	5	—	—
2.	" Cosel	2	—	—	1	15	8	1	—	—	—	18	3	—	25	—	2	25	—
3.	" Creuzburg	2	1	—	—	29	—	—	24	—	—	13	—	—	23	—	4	—	—
4.	Falkenberg	2	8	7	1	15	9	1	—	—	—	20	—	—	25	9	2	8	7
5.	Grottkausche Kreis	1	25	6	1	10	—	—	28	6	—	17	3	—	19	6	3	22	—
6.	Stadt Leobschütz	1	27	2	1	14	3	1	—	11	—	17	9	—	25	—	3	—	—
7.	" Lublinitz	2	4	—	1	12	—	1	12	—	—	20	—	1	—	—	4	20	—
8.	" Neisse	1	21	5	1	10	7	1	—	3	—	18	10	—	22	10	3	12	10
9.	" Neustadt	2	2	7	1	11	10	1	2	3	—	18	9	—	21	2	3	12	10
10.	" Oppeln	2	6	9	1	11	5	1	1	8	—	22	6	—	28	—	4	20	—
11.	" Pleß	2	13	6	1	24	9	1	15	6	—	21	10	—	27	16	5	—	—
12.	" Ratibor	1	24	11	1	14	7	—	29	—	—	16	10	—	21	9	3	12	10
13.	" Rosenberg	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	22	—	—	16	—	4	20	—
14.	" Rybnick	1	26	—	1	20	—	1	4	—	—	20	—	—	25	—	4	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	15	1	1	8	—	—	26	—	—	22	—	—	4	—	4	18	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	12	—	1	22	10	1	8	3	—	15	—	—	24	—	4	10	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 19.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 19.

Oppeln, den 7ten Mai 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Am 25. d. M. des Morgens, sind die unten signalisirten Militair-Sträflinge aus der Glacis von der Arbeit entsprungen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 23. April 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

A. Franz Opitz, ist aus Mehlten in der Grafschaft Glatz gebürtig und hielt sich auch ebendaselbst auf, katholischer Religion, 31 Jahr 4 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie und hohe Stirn, braune Augenbraunen, eine etwas spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, vollständige Zähne, ist von pockennarbiger und hagerer Gesichtsbildung, blaßgelber Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen. An der linken Hand fehlt ihm der halbe Daumen, an demselben Arm hat er ein Herz mit Blumen umringt, in welchem die Buch-

staben F. O. neben an ein Mann mit einer Leiter und auf dem rechten Arm I. M S. unter demselben F. O. mit Blumen umfaßt, von Zinnober roth eingeätzt, ausgestochen.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Tuchmütze ohne Streifen, eine blaue Tuchlitewke mit einem rothen Kragen und gelben Achselklappen mit Nro. 11., ein Paar graue mit Leder besetzte Tuchhosen, eine graue Tuchweste, eine schwarze Tuchhalsbinde mit einer Schnalle und ein Paar kurze Halbstiefeln.

B. Gottlieb Benjamin Kämmer, ist aus Rudelstadt, Landshuther Kreises gebürtig, hält sich in Langenbielau, Reichenbacher Kreises auf, evangelischer Religion, 30 Jahr 2 Monate alt, 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden und schwachen Bart, rundes Kinn, weiße und vollständige Zähne, längliche Gesichtsbildung, frische Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat er auf dem rechten Arm die Form eines Herzes, in welchem die undeutliche Jahreszahl 180— und unter demselben die Buchstaben F. G. X.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Tuchmütze mit einem rothen Streifen, eine blaue Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, eine graue Tuchweste, ein buntes leinenes Halstuch, ein Paar schwarztuchene Hosen mit einer rothen Kante, über welche er ein Paar graue leinene Hosen gezogen hatte und ein Paar Commißschuhe.

Bekanntmachung,

betreffend die desertirten Mousquetiere Janowsky und Ulfig.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, auf die beiden unten signalisirten, aus Breslau desertirten Mousquetiere des 10ten Infanterie-Regiments (1sten Schlesischen) Christian Janowsky aus Kraschowitz, (Kraschow) Oppelnschen, und Mathias Ulfig aus Cowostek, Lublinitzer Kreises, sorgfältig zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung zum weiteren Transport an das vorgenannte Regiment nach Breslau an die nächste Militair-Garnison abliefern zu lassen.

XII. 42. April c. Oppeln, den 26. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalements.

1. Der Christian Janowsky ist 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, 20 Jahr alt, hat weißliche Haare, hellblaue Augen, mittelmäßige Stirn, kleine aber dicke Nase, rundes und volles Gesicht, kleines und rundes Kinn, breiten Mund, dicke und etwas aufgeworfene Lippen, röthliche Gesichtsfarbe, spricht polnisch und ist von corpulenten Körperbau. Als besonderes Kennzeichen hat er am linken Ohr an der Vorderlehne eine Warze von der Größe einer Erbse.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen kurzen Jacke, leinenen Ueberzug-Hosen, einem runden, ihm angehörigen Hut, einem Paar langen, ihm ebenfalls zugehörigen Stiefeln, einem Commiß-Hemde und einer schwarztuchenen Dienstbinde.

2. Der Mathias Ulfig ist aus Questen, (Chwostek) Lublinitzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat röthliche Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, kleines Kinn, kanntige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht nur polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine alte blautuchene Jacke, ein Paar grautuchene Hosen, eine graue Tuchmütze mit weißem Besatz, eine schwarztuchene Halsbinde und ein Paar Halbstiefeln (unter den Hosen.)

Bekanntmachung,
betreffend die Deserteurs Rudek und Lachetta.

Da die beiden unten signalisirten Soldaten des 10ten Infanterie-Regiments (1sten Schlesischen) Valentin Rudeck aus Schalkowitz, Oppelnschen, und Urban Lachetta aus Neudorff, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, aus der Garnison Breslau desertirt sind, so erhalten sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements den Auftrag, auf diese Deserteurs sorgfältig invigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung, zum weiteren Transport nach Breslau an die nächste Garnison abliefern zu lassen.

XII. 53/64 April c. Oppeln, den 30. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement,

eines von der 8ten Kompagnie 10ten Infanterie-Regiments (1sten Schlesischen) v. Hacke, desertirten Freiwilligen.

Valentin Rudek, ist 24 Jahr alt, dient ½ Monat, 5 Zoll 1 Strich groß, aus Schalkowitz, Oppelnschen Kreises gebürtig, hat blonde Haare, hohe Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, einen finstern Blick, braune Gesichtsfarbe, schon ältlichen Ansehens und spricht polnisch. Als besonderes Kennzeichen, fehlt ihm ein vorderer Oberzahn; auch hat derselbe sehr große Ballen an beiden Füßen.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen Montirung mit gelben Knöpfen, einem Paar neuen grauen Tuchhosen, einer grautuchenen Feldmütze mit rothem Besatz, einem neuen Hemde, einer schwarztuchenen Kommiß-Binde und einem Paar neuen Schuhen. Geld hat derselbe durch dringenden Verdacht des Diebstahls 82½ sgr. Nom. Münze bei sich gehabt.

Signalement,

des am 22. d. M. aus der Garnison zu Breslau entwichenen Mousquetiers Urban Lachetta, von der 1sten Kompagnie 10ten Infanterie-Regiments (1sten Schlesischen) v. Hacke aus Neudorff, Groß-Strehlitzer Kreises, Oppelnschen Regierungs-Bezirks in Schlesien gebürtig.

Der 2c. Lachetta ist 5 Füß 3 Zoll 1 Strich groß, 20 Jahr alt, hat blonde Haare, kleine schwarzbraune tiefliegende Augen, schmale Stirn, mittelmäßige etwas gebogene Nase, längliches etwas pockennarbiges Gesicht, breites Kinn, kleinen Mund, etwas braune Gesichtsfarbe, spricht polnisch, ist von proportionirtem Körperbau, hat einen finsteren Blick und ist katholischer Religion.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Paar grautuchenen alten Kamaschenhosen, einem alten, grauen, tuchenen Kamisol, einem Paar Kommiß-Schuhen, welche vorn sehr weit aufgeschnitten sind, einem alten, runden, schwarzen Hut und einer schwarzen, tuchenen Halsbinde. Außerdem hat derselbe 2 Paar graue leinene Hosen bei sich, wovon 1 Paar schon schlecht ist.

Bekanntmachung.

Es ist hier, unter sehr auffallenden Umständen ein fremder, durch nichts legitimirter Mensch, der sich Justin Godlewski nennt, und aus Lemberg im Oesterreichischen Gallizien gebürtig, seiner Profession nach ein Schlosser-Geselle, und zuletzt Bedienter bei einem reisenden Preußischen Obrist, Namens v. Korf, gewesen, und aus Po-

Polen, wo er sich zuletzt aufgehalten, aus Furcht, zum Militair ausgehoben zu werden, sich nach Preußen entfernt haben will, hier in Danzig, wohin er von Lyck aus, ohne irgendwo auf der Reise nach seinem Paß gefragt zu seyn, angelangt seyn soll, angehalten, und bei ihm mehrere feine Kleidungsstücke, goldene Ringe, und einige selbst mit Brillanten besetzt gefunden worden. Da es unter den obwaltenden Umständen sehr wichtig ist, die näheren Verhältnisse dieses, als sehr verdächtig und verschmitzt bezeichneten Menschen auszumitteln, um über ihn weiter verfügen zu können, so werden die Polizei-Behörden aufgefordert, uns dasjenige, was ihnen etwa von demselben bekannt ist, oder zur nähern Aufklärung seiner Verhältnisse führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

Danzig, den 16. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Justin Godlewsky ist aus Lemberg, (Lwow) im Oesterreichischen Gallizien gebürtig, hat einen unbestimmten Aufenthaltsort, ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune aufstehende Haare, flache, über der Nase etwas eingedrückte Stirne, braune Augenbraunen, hellbraune und tiefliegende Augen, kleine spitzige Nase, gewöhnlichen und schmalen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, schmale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht polnisch und etwas rußisch.

Besondere Kennzeichen. Auf der linken Schulter eine Narbe, hat einen unsichern Blick, spricht angeblich polnisch, versteht aber sehr gut deutsch. Im linken Ohr trägt er einen kleinen Ring. Auf dem Rücken befanden sich Spuren körperlicher Züchtigung. Am rechten Fuß in der Wade eine Narbe von einem Schuß, welchen er angeblich auf der Jagd erhalten haben will.

Seine Bekleidung besteht in einem runden feinen Hut mit Wachstaft überzogen, einem roth und gelbgeblümten bastenen Halstuch, einer blaumanchesternen Weste, einem grünen Leibrock mit einem Sammtkragen und aschgrauer Seide gefüttert, einem Paar sandfarbenen langen Kasimir-Hosen, einem Paar alten Stiefeln und einem groben Hemde.

Bekanntmachung,

wegen des entwichenen und wieder eingefangenen Inquisiten Joseph Skolsok (oder Skoludzock.)

Der nach dem öffentlichen Anzeiger zum 15. Stücke des diesjährigen Amtsblattes Seite 128 mittelst Steckbriefes verfolgte, auf dem Transport nach dem Zucht-

hau

hause zu Brieg in der Nacht vom 27. zum 28. März d. J. in Proskau entwichene Inquisit Joseph Skiolsok (oder Skoludzock) aus Wissoka, ist am 21. d. M. in den Stubendorfer Forsten eingefangen und an das Königl. Landräthliche Officium Groß-Strehlitzer Kreises abgeliefert worden.

II. April. 116. Oppeln, den 25. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen eines verlornen Reise- und Cantons-Passes.

Nach einer Bescheinigung des Magistrats zu Weidenau unterm 19. d. M. ist dem Riemer-Gesellen Ferdinand Heltmann, von hier gebürtig, sein hierorts auf Ein Jahr ausgestellter Reisepaß vom 30. April v. J., und der von dem Königl. Landräthl. Amte zu Neisse ertheilte Cantons-Paß vom 5. desselben Monats, bei seiner Uebernachtung zu Weidenau, im Gasthause durch einen ihm unbekannten Handwerks-Gesellen, entwendet worden.

Zur Begegnung alles Mißbrauchs, wird dieser Verlust hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patschkau, den 22. April 1822.

Stadt-Polizei-Amt.

Bekanntmachung, eines verlornen Reise-Passes.

Der Kattundrucker-Geselle Johann Wolf aus Neu-Vorwerk im Ohlauschen Kreise, hat seinen von dem Königl. Landräthl. Officio zu Ohlau unterm 22. d. M. ausgestellten, und am 26. d. M. von uns nach Neustadt visirten Reise-Paß, zwischen Langenbrück und Wiese bei Neustadt, nebst einem Kattun-Fabriken-Kassen-Schein aus Galleneukirchen in Oesterreich vom 16. August a. pr., verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patschkau, den 30. April 1822.

Stadt-Polizei-Amt.

Be-

Bekanntmachung,
wegen Veräußerung oder Verpachtung der hiesigen Claren-Mühle.

Die vor dem Sandthore hierselbst belegene Claren-Mühle, wird mit Johanni des jetzt laufenden Jahres pachtlos, und soll beim Eintritt dieses Termins, auf 6jährige Zeitpacht, auf Erbpacht oder Kauf, unter den festgesetzten Bedingungen dem Meißbietenden überlassen werden.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung und bei dem hiesigen Rent-Amte auf dem Dohm, in der bischöflichen Residenz, eingesehen werden, bei welchem Letzteren auch der auf den 17. Mai c. a. anberaumte diesfällige Licitations-Termin, Morgens um 10 Uhr abgehalten werden wird, in welchem sich Erwerbungs- oder Pachtlustige einfinden und ihre Gebote abgeben können.

Breslau, den 19. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Auctions-Anzeige.

Das auf der Herrschaft Brinneck vorhandene, dem mit Johanni v. J. abgegangenen Pächter zugehörige Plus-Inventarium, bestehend:

a) in 44 Stück einjährigen Mutterlämmer.
b) in 40 Stück einjährigen Schöpsenlämmer.
c) in 12 Stück zweijährigen dito
d) in 29 Stück dito dito
e) in 16 Stück jung Rindvieh und
f) in verschiedenen Wirthschafts-Geräthen,

soll am 14. Mai d. J. in loco Brinneck öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, welches dem Publiko zur Abgabe der Gebote hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nur gegen baare Zahlung des Gebots erfolgen wird.

Tarnowitz, am 24. April 1822.

Das Gerichts-Amt Brinneck.

Avertissement.

Da in dem, den 22. April d. J. angestandenen Termine zur Veräußerung der Gebäude und Grundstücke der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhoff, wie solche in der Bekanntmachung vom 16. Februar c. näher angegeben sind, kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 4. Juni d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr auf dem Vorwerke Neuhoff in der Amts-Kanzelei hiermit anberaumt.

Die Kauf-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Neuhoff, in den gewöhnlichen Amtsstunden, eingesehen werden

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden demnach hierdurch eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, insofern sein Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

XL 254. April c. Oppeln, den 25. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es sollen von der landschaftlich sequestrirten Herrschaft Bischdorf und Groß-Boreck, Rosenberger Kreises,

1. die Abtheilung Bischdorf, wozu das dasige Schloß, Orangerie und Garten und das Dorf und Vorwerk Bischdorf, das Dorf Zarczisk und die Kolonie Friedrichswille;
2. die Abtheilung Kostellitz, wozu die Dörfer Kostellitz, Wittocka und Ellguth nebst den Vorwerken gleiches Namens;
3. Die Abtheilung Karmonka, wozu die Dörfer Karmonka, Radlau und Wollenczin, die Vorwerke Karmonka und Wollenczin, desgleichen die Kolonie Kolpinitz nebst den Schwirkler Häusern geschlagen werden,

und zwar alle drei Abtheilungen einzeln oder zusammen, vom 1. Juli c. anfangend, auf 6 hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 25. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Königl. Major v. d. A. und Landes-Aeltesten Herrn v. Reiswitz, in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Landschaftshauses persönlich, oder durch gehö-

gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls solche annehmlich befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der Güther näher zu überzeugen.

Ratibor, den 16. Februar 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.
Baron v. Gruttschreiber.

Bekanntmachung,
wegen der jetzt früher abgehenden Posten aus Cracau und Pleß über Oppeln nach Breslau.

Nach einer Verordnung des Königl. General-Post-Amtes, sollen die reitenden Posten aus Cracau und Pleß, um resp. 3 und 2 Stunden früher abgehen, damit solche zeitiger in Breslau eintreffen, um theils die Verbindung mit Preußen zu erhalten, theils das Stillliegen der Ratiborer Schnellpost in Oppeln und Ohlau zu beseitigen. Die Reitpost wird daher vom 6. Mai d. J. abgehen:

von, Cracau Montags und Freitags früh um 3 Uhr,
von Pleß, Montags und Freitags Nachmittags um 2 Uhr,

so daß beide Reitposten in Tost zusammen treffen, und von dort vereint über Oppeln nach Breslau gehen.

In Oppeln wird der Abgang der Post, außer der gewöhnlichen Expeditions-Zeit nur so lange aufgehalten, bis die Cracauer Post und die Ratiborer Schnellpost angelangt sind, weil selbige sich in Oppeln verbinden, und in dieser Art nach Breslau abgehen müssen.

I. Abth. Plen. II. 195. April. Oppeln, den 2. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Scholtisei-Auszüger Anton Jonscherschen Erben zu Oberjeutnitz, die im Grottkauer Kreise gelegene Dominial-Frei-Scholtisei Tschauschwitz, mit Einschluß der unter der Gerichtsbarkeit der Königl. Amtshauptmannschaft zu Ottmachau belegenen, in Waldung und Wiesen bestehenden Realitäten, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in den gesetzten Bietungs-Terminen den 2. Mai c. Vormittags um 9 Uhr, den 1. August c. Vormittags um 9 Uhr, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 2. November c. Vormittags um 9 Uhr in Person,

oder durch einen wohlunterrichteten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft die Herrn Justiz-Kommissarien Cirves, Kosch und Mittelmann, vorgeschlagen werden, vor dem ernannten Deputirten Herrn Hofrichter-Amtsrath Görlich auf den hiesigen Gerichtszimmern zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen.

Uebrigens sind die von beiden Grundstücken aufgenommenen, an der Gerichtsstelle mit ausgehangenen Taxen auf 17735 Rthlr. 20 sgr. 5 pf. und resp. 2728 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. ausgefallen.

Reisse, den 18. Januar 1822.

Königliches Preußisches Hofrichter-Amt.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das zu Branitz, Leobschützer Kreises sub No. 125. gelegene ½ viertelhubige Bauergut, und die dazu gehörigen 9 Scheffel 38 Ruthen ehemaliger Dominial-Acker, welche zusammen auf 2290 rtlr. 23 sgr. 7 1/11 dr. Courant geschätzt worden, in dem auf

den 2. September c. Vormittags um 9 Uhr auf Burg Branitz

anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Leobschütz, den 19. Februar 1822.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Branitz.

Offener Arrest.

Wir haben dato über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolff Steinfeld den Concurs eröffnet, und Terminum zur Anmeldung der Forderungen, so wie deren Geltendmachung Seitens sämmtlicher unbekannten Gläubiger, auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des hiesigen Rathhauses angesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche Ansprüche an die Concurs-Masse des Wolff Steinfeld, welche vorläufig nur auf 1428 rtlr. 16 sgr. Courant angegeben worden ist, zu machen haben, werden zu diesem Termine vorgeladen, und haben die ungehorsam Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Pe-

Bekanntmachung.

Der Bürger und Kupferschmidt Herr Schreiber hierselbst, beabsichtiget die ihm zugehörige in der Beuthner Vorstadt zu Oppeln an der Landstraße belegene, Nro. 23. im Hypothekenbuch eingetragene Gastwirthschaft, der goldene Stern genannt, mit allen dabei befindlichen Pertinentien und Gerechtigkeiten, und zwar dem dazu gehörigen massiven Gaststalle und dem an den Gasthof anstoßenden Gesellschaftsgarten, der eine Kegelbahn und mehrere Sommerhäuser enthält; ferner die zum Gasthause gehörige wohl eingerichtete Branntweinbrennerei, so wie auch die Bierbrauerei-Gerechtigkeit, die sich auf eine specielle landesherrliche, von der städtischen Brau-Kommune ganz unabhängige Koncession gründet, nebst den zu dieser Bierbrauerei und der Branntweinbrennerei erforderlichen Utensilien und den vorhandenen Gastwirthschafts-Inventarien-Stücken, aus freier Hand, dem Meist- und Bestbietenden, in einem ein für allemal peremtorisch auf den 3. Juni d. J. vor dem Unterzeichneten in dem gedachten Gasthause anberaumten Termine zu verkaufen, und es werden alle Zahlungsfähige und die sich als solche gehörig legitimiren können, zu den Geboten zugelassen, indem die näheren Bedingungen noch vor dem Termine zu jederzeit bei dem Herrn Schreiber in Erfahrung gebracht werden können. Sollten sich keine Kauflustige einfinden, so wird diese Gastwirthschaft nebst den oben benannten Pertinenzien und Beilaßstücken, in dem gedachten Termine zur Verpachtung ausgeboten werden.

Oppeln, den 3. April 1822.

Justiz-Kommissions-Rath Schäfer.

Subhastations-Patent und Edictal-Citation.

Die zu dem Nachlasse des Müllers Joseph Saulich gehörigen, zu Stradunа, $1\frac{1}{2}$ Meile von Cosel und $1\frac{1}{2}$ Meile von Krappitz, auf der Hauptstraße dieser Oerter gelegene Wasser-Mühle nebst Acker und etwas Wiese, welche laut Taxe am 20. März 1822 auf 1119 Rthlr 2 sgr. $8\frac{1}{2}$ d'r., und außerdem zwei Ackerstücke, wovon eines an eben dem Tage auf 60 Rthlr. und eines auf 48 Rthlr. gewürdiget worden, sollen schulden- und theilungshalber in dem einzigen und peremtorischen Termine den 10. Juni c. Vormittags öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden also dazu auf hiesige Schloß Gerichts-Kanzelei eingeladen, und hat der Meist- und Bestbietende nach vorheriger Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hiesiger Registratur, und die Grundstücke selbst, als wozu das dasige Schulzen-Amt befehligt worden, in Augenschein genommen werden.

Zu-

Zugleich werden auch alle etwanigen Prätendenten, sowohl an diesen Fundum, als auch den Nachlaß des Defunkti aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens bis zum Termine sub pœna praeclusi geltend zu machen.

Schloß Krappitz, den 24. März 1822.

Gerichts-Amt der Gräflich von Haugwitzschen Majorats-Herrschaft Krappitz.

Bekanntmachung.

In dem Dorfe Frohnau, Brieger Kreises, ist 1½ Centner Schlossereisen angehalten und in Beschlag genommen worden, als sich der angebliche Eigenthümer darüber nicht ausweisen können, und sich heimlicher Weise entfernt hatte.

Es werden daher die unbekannten Eigenthümer dieses Eisens hierdurch aufgefordert, sich bis zum 20. Juni c. auf dem hiesigen Königl. Landräthl. Amte darüber zu legitimiren, und haben sie nach erfolgter Legitimation ihres rechtmäßigen Eigenthums, die Empfangnahme gegen Erstattung der verursachten Kosten, zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser festgesetzten Frist aber wird, in Ermangelung der erforderlichen Eigenthums-Ausweisung, das in Beschlag genommene Eisen, zum Besten der Frohnauer Orts-Armen-Kasse veräußert werden.

Brieg, den 1. April 1822.

Königl. Preuß. Landräthliches Amt.

Subhastations-Patent.

Der zu Pogorzelletz an der Landstraße in der Nähe von Cosel gelegene Kretscham nebst Acker und Gartenland, von 21 Scheffel Aussaat, soll in Termino peremtorio

den 22. Mai c. a.

Vormittags um 9 Uhr in Pogorzelletz an den Meistbietenden freiwillig verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können alle Zeit in der hiesigen Gerichts-Kanzellei eingesehen werden.

Bierawa, den 5. April 1822.

Das Gerichts-Amt Bierawa.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 14ten Mai 1822.

Aufforderung.

Sämmtliche Herausgeber und Verleger von Schriften werden hiermit aufgefordert, der im Art. XV. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 enthaltenen Vorschrift, wonach den Censoren ein Frei-Exemplar der von ihnen censirten Schriften, überliefert werden soll, auf das genaueste Folge zu leisten. Auch haben sie, wenn bereits gedruckte Bogen zur Censur vorgelegt werden, hierzu gutes Schreibpapier zu gebrauchen.

Breslau, den 19. April 1822.

Königliches Ober = Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 64. Bekanntmachung, die prompte und vollständige Einsendung der Liquidationen für, von den Einsaßen an marschierende Truppen geleistete Fourage, Vorspann und Mundbeköstigung betreffend.

Es ist zeither öfter der Fall vorgekommen, daß die Leistungen der Einsaßen an Vorspann und Mundverpflegung, so wie an Fourage für marschierende Truppen, nicht in den Liquidationen für die betreffenden Quartale oder Monate zum Ansatz gekommen, sondern erst in Liquidationen für spätere Zeit-Abschnitte, mit aufgenommen worden sind.

Da nun Letzteres die zur Beurtheilung der Competenz bei der Königlichen Intendantur anzustellende Controlle sehr erschwert, so ist von derselben darauf angetragen worden, dahin zu wirken: daß dergleichen verspätete Liquidationen nicht vorkommen.

Dies ist auch ganz angemessen, und zur Förderung der prompten Befriedigung der Unterthanen für die geschehenen Leistungen nothwendig.

Die Königl. Landräthl. Aemter werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen: daß die Leistungen an Fourage, so wie die an Vorspann und Mundverpflegung, so weit letztere nach den neuen diesfälligen Anordnungen überhaupt künftig noch zur Liquidation kommen, in denjenigen Zeiträumen, in welchen sie geschehen sind, auch wirklich zur Liquidation gebracht werden; wonach die Königl. Landräthl. Aemter auch die Local-Behörden wegen prompter Einreichung der Quittungen über prästirte Leistungen, zu instruiren haben.

III. 290. März c. Oppeln, den 24. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 65. Bekanntmachung, wonach nur vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Feldmesser, Vermessungen und Aufnahmen bewirken sollen.

Nach dem §. 118. des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, darf Niemand das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe treiben, der nicht als Feldmesser vorschriftsmäßig geprüft und als solcher angestellt ist.

ist. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, daß Vermessungen von Bau-Eleven und Gehülfen der Feldmesser vorgenommen, und solche nachher unbrauchbar befunden worden sind.

Das allgemeine Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813, setzt §. 6. fest: daß nur die Arbeiten angestellter Condukteurs, in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt zu erachten sind, und §. §. 113. bis 116., daß den Feldmessern nur frei stehet, solche eigene Gehülfen zur Arbeit mitzubringen und dafür Gebühren zu liquidiren, deren Geschäfte in der Regel durch zu gestellende, etwas geübte Arbeitsleute verrichtet werden können. Es dürfen daher Feldmesser durch ihre Eleven niemals Vermessungen besorgen lassen, und solche sodann, wenn sie auch eine Revision durch Probelinien vorgenommen haben, für ihre eigene Arbeiten ausgeben oder für richtig und genügend erklären.

Dergleichen Revisionen setzen schon die Arbeit eines qualificirten und vereideten Feldmessers voraus, und sollen nach §. 68. des gedachten Reglements lediglich der Beurtheilung der competenten Behörden überlassen seyn.

Es muß daher jede Aufnahme durch qualificirte und vereidete Feldmesser selbst geschehen, und ist nur eine Hülfleistung von Seiten eines Eleven oder Gehülfen zulässig.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Bau-Beamten des hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach angewiesen, auf alle Vermessungs-Unternehmer ein wachsames Auge zu haben, und sich durch Einsicht ihrer Examinations- und Vereidungs-Atteste von ihrer Qualification zu überzeugen. Sollten Fälle vorkommen, wo ein hiernach unbefugter das Gewerbe als Feldmesser betreibt, so ist unter gleichzeitiger Anzeige an die Königl. Regierung sogleich nach dem Eingangs erwähnten Gewerbe-Edikte, die weitere Untersuchung und Bestrafung des Contravenienten einzuleiten.

XIV. 39. April c. Oppeln, den 28. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 66. Bekanntmachung, wegen der Fabrik-Zeichen für die Eisen-Fabrikate zu Königshuld.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Eisenhüttenwerk zu Königshuld nicht, wie in der unterm 14. December p. a. (Amtsblatt pro 1822 Stück 3. No. 8.)

zur Kenntniß gebrachten Nachweisung angegeben ist, das Fabrikzeichen K. H. 6. 7. sondern mit nachträglicher Genehmigung des Hohen Handels-Ministerii das bisherige Zeichen K. H. I. II. auch ferner führen wird.

VII. März. 1013. Oppeln, den 6. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 13. Bekanntmachung, wegen Verwahrung der Untergerichts-Salarien-Kassen gegen Diebstahl.

Ein neuerlich vorgekommener nicht unbedeutender Kassen-Diebstahl giebt Veranlassung, die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements anzuweisen, nicht nur die größte Sorgfalt auf die Verwahrung ihrer Salarien-Kassen zu verwenden, sondern auch überflüßige Bestände derselben bei eigener Vertretung an das Königl. Ober-Landes-Gericht zur Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse einzusenden.

Ratibor, den 25. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission von Oberschlesien.

No. 67. Bekanntmachung, an die Herren Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien, wegen Berichtigung des Legitimations-Punktes, bei vorgekommenen Eigenthums-Verleihungen, Separationen und Ablösungen.

Wir haben verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei vorgekommenen Eigenthums-Verleihungen, Separationen und Ablösungen von den damit beauftragten Herren Kommissarien, die Berichtigung des Legitimations-Punktes nicht gehörig berücksichtiget worden ist. Da nun eine Nachholung des in dieser Hinsicht Versäumten in der Regel mit Weitläuftigkeiten und Zeitverlust verknüpft ist, so finden wir uns veranlaßt, den sämmtlichen Herren Kommissarien die Berich-

ti-

tigung des Legitimations-Punktes bald zu Anfange eines Geschäfts, zur unerläßlichen Pflicht zu machen. Sie haben sich daher von den bei einer Auseinandersetzung interessirten Dominien durch Vorzeigung eines ganz neuen Hypothekenscheins den Civilbesitz nachweisen zu lassen, und wenn dieser Hypothekenschein nicht zu den Akten gegeben werden könnte, beglaubte Abschriften dazu zu fertigen. In Ansehung der Ortseinsaßen ist die Vorzeigung der Kaufbriefe oder sonstiger Erwerbungs-Instrumente bei Separationen und Ablösungen zur Legitimation nur insofern genügend, als denselben ein noch ganz neuer Hypothekenschein beigefügt ist, da bekanntlich die Eintragung des Besitztitels nicht gleich nach Erwerbung des Eigenthums eines Grundstücks, sondern erst in den in den §. §. 50. und 54. Titel 2. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung vorgeschriebenen Fristen berichtigt werden muß, und da sonach der Besitz des Kaufbriefes oder sonstigen Erwerbungs-Instruments allein darüber noch keine Gewißheit verschaffen kann, daß derjenige, welcher sein Erwerbungs-Instrument vorzeigt, auch wirklich schon Civilbesitzer, und mithin nach §. 5. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach §. 1. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu Gemeinheitstheilungen und Ablösungen befugt sey. Es muß daher der Civilbesitz der sämmtlichen Dorfs-Einsaßen, wenn ihren Erwerb-Instrumenten keine ganz neue Hypothekenscheine beigefügt sind, durch dergleichen besondern Hypothekenschein oder allenfalls durch ein von dem betreffenden Gerichts-Amte darüber auszustellendes Attest, daß sämmtliche bei der Gemeinheitstheilung oder Ablösung interessirte namentlich anzugebende Dorfs-Einsassen Civilbesitzer sind, zu den Akten nachgewiesen werden. Dieses Attest kann füglich in Betreff aller Interessenten, welche die Berichtigung ihres Besitztitels nicht durch besondere neue Hypothekenscheine nachzuweisen vermögen, unter einem vertheilt werden.

Was die von den bestellten Bevollmächtigten zu ihrer Legitimation zu überreichenden Vollmachten anbelangt, so müssen diese in Folge der §. §. 102, 107. und 115. Tit. 13. Theil I. des Allgemeinen Landrechts und der §. 40. Tit. 3. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, gerichtlich oder von einem Justiz-Kommissario und Notario ausgestellt oder anerkannt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Vollmachten der Deputirten von Stadt-Gemeinen, in Ansehung derer, die in den §. §. 46. und 47. des Anhanges zu der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschriften zur Anwendung kommen. Die Vollmachten der Bevollmächtigten der Dorf-Gemeinen müssen den in dem §. 40. und folgenden Tit. 3. Theil I. der Allgemeinen

Ge-

Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften gemäß, aufgenommen werden, und aus den, denselben beigefügten Beglaubigungs-Attesten muß auf den Grund des §. 47. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch ersichtlich seyn, ob und inwiefern den Vorschriften der §. §. 51. bis 63. Tit. 6. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts genügt worden ist.

Die Vormünder und Kuratoren derjenigen Interessenten, die zu den Personen gehören, welchen nach dem ersten Abschnitt Tit. 18. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, Vormünder oder Kuratoren zu bestellen sind, müssen sich nicht allein durch ihre von dem betreffenden vormundschaftlichen Gericht erhaltene Bestallungen, sondern auch durch Authorisations-Dekrete der ihnen vorgesetzten vormundschaftlichen Behörde legitimiren, von denen letztere im Original, erstere aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu nehmen sind. Sollte sich übrigens ergeben, daß einem dergleichen Interessenten noch kein Vormund oder Kurator bestellt worden sey, so müssen die betreffenden Gerichts-Behörden um dessen baldige Bestellung ersucht, und dieser muß auch in allen Fällen, wo das einzelne Interesse der Kuranden dies erfordert, vor Abschluß des Rezesses davon zur Erklärung und Genehmigung Nachricht gegeben werden, wenn nicht etwa das Authorisations-Dekret das Gegentheil besagt.

Von den bei einer Gemeinheitstheilung oder Ablösung interessirten Geistlichen, ist ein Authorisations-Dekret ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde beizubringen. Endlich sind auch die auf Beistände sich beziehenden, in den Provinzial-Gesetzen und in dem §. 51. und folgende Tit. 18. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts und den §. 68. und folgenden des Anhanges zu der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften genau zu berücksichtigen. Für die Berichtigung des Legitimations-Punktes müssen die Herren Kommissarien ex officio sorgen, und können dieselbe den Interessenten keinesweges allein überlassen.

Wir weisen die sämmtlichen Herren Kommissarien an, sich nach den vorstehenden Bestimmungen sorgfältigst zu achten, und bemerken, daß, wenn dies wider Vermuthen in einem oder dem andern Falle nicht geschehen seyn sollte, die nachträgliche Berichtigung des Legitimations-Punktes auf alleinige Kosten desjenigen, der nicht bald das ihm in dieser Beziehung Obliegende gethan hat, von uns verfügt werden wird. Groß-Strehlitz, den 30. April 1822.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung,

wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maasgabe der, im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, Allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem Ein und Dreißigsten August dieses Jahres, geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind:

1) In Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zu dem Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietotheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist;

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende: und zwar:

   a. die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Kompagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahre 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;

   b. die, von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabe-Gelder;

   c. die unberichtigt gebliebenen Geldgebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch bei Montirungs Gelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeiner Soldaten;

   d. rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;

e. rück-

e. rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;
f. rückständige, auf Contrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;
g. rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
h. rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat-Grundstücke;

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen
a. der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Corps, gelieferten Pferde; und demnächst
b. der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806, und ferner bis 5. Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände, der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 20.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 20.

Oppeln, den 14ten Mai 1822.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

Am 23. d. M. des Morgens, sind die unten signalisirten Militair-Sträflinge aus der Glacis von der Arbeit entsprungen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 23. April 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

A. Franz Opitz, ist aus Mehlten in der Grafschaft Glatz gebürtig und hielt sich auch ebendaselbst auf, katholischer Religion, 31 Jahr 4 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie und hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, eine etwas spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, vollständige Zähne, ist von pockennarbiger und hagerer Gesichtsbildung, blaßgelber Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen. An der linken Hand fehlt ihm der halbe Daumen, an demselben Arm hat er ein Herz mit Blumen umringt, in welchem die Buch-

staben F. O. neben an ein Mann mit einer Leiter und auf dem rechten Arm I. M S. unter demselben F. O. mit Blumen umfaßt, von Zinnober roth eingeätzt, ausgestochen.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Tuchmütze ohne Streifen, eine blaue Tuchlitewke mit einem rothen Kragen und gelben Achselklappen mit Nro. 11., ein Paar graue mit Leder besetzte Tuchhosen, eine graue Tuchweste, eine schwarze Tuchhalsbinde mit einer Schnalle und ein Paar kurze Halbstiefeln.

B. Gottlieb Benjamin Kämmer, ist aus Rudelstadt, Landshuther Kreises gebürtig, hielt sich in Langenbielau, Reichenbacher Kreises auf, evangelischer Religion, 30 Jahr 2 Monate alt, 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden und schwachen Bart, rundes Kinn, weiße und vollständige Zähne, längliche Gesichtsbildung, frische Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat er auf dem rechten Arm die Form eines Herzes, in welchem die undeutliche Jahreszahl 180— und unter demselben die Buchstaben F. G. X.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Tuchmütze mit einem rothen Streifen, eine blaue Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, eine graue Tuchweste, ein buntes leinenes Halstuch, ein Paar schwarztuchene Hosen mit einer rothen Kante, über welche er ein Paar graue leinene Hosen gezogen hatte und ein Paar Commißschuhe.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schmidt Jakob Prox aus dem Königl. Amts-Dorfe Neudorf bei Oppeln, hat seit seiner hiesigen einstweiligen Arrest-Entlassung im März d. J. mehrere Diebstähle verübt, und sich dem Herumstreifen in der Nähe von Oppeln ergeben.

Dies veranlaßt uns, alle Militair- und Civil-Behörden, so wie Jedermann dienstfreundschaftlichst zu ersuchen, den rc. Prox, wo er sich immer betreten läßt, sofort zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten, gefälligst sicher abliefern zu lassen.

Oppeln, den 5. Mai 1822.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Sig.

Signalement.

Jakob Prox, ist aus Neudorf bei Oppeln gebürtig, 35 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von hagerer Statur und bekennet sich zur katholischen Religion, hat schwarzes Haar und Bart, blasse Gesichtsfarbe, blaue Augen, gebogene Nase und gewöhnlichen Mund.

Er trägt gewöhnlich eine lichteblaue Jacke und ein Paar graue Leinwandhosen, spricht polnisch und auch gebrochen deutsch.

Steckbrief,

hinter dem desertirten Mousquetier Albert Sʒmilla.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements erhalten hiermit den Auftrag: auf den am 1. d. M. aus Breslau desertirten, hier unten genau bezeichneten Mousquetier des 10ten Infanterie-Regiments (1sten Schlesischen), Albert Sʒmilla aus Skorkau, Rosenberger Kreises gebürtig, sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die nächste Garnison zum weiteren Transport nach Breslau abliefern zu lassen.

XII. 106. Mai c. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Mousquetier Albert Sʒmilla ist aus Skorkau, Rosenberger Kreises gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß, 2 Zoll, 3 Strich groß, 21 Jahr alt, hat blonde Haare, blaue Augen, breite Stirn, kleine und dicke Nase, ein großes und volles Gesicht, rundes Kinn, etwas großen Mund und dicke Lippen, röthliche Gesichtsfarbe, einen dicken und starken Körperbau und spricht polnisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer alten grautuchenen Dienstjacke, dergleichen grauen Leinwandhosen, einer grautuchenen Feldmütze, einer rothkateunenen Weste und mit einem Paar Kommiß-Schuhen.

Bekanntmachung.

Am 14. v. M. ist in Giersdorff, Frankensteiner Kreises, ein unten näher signalisirter taubstummer Jüngling, der unbekannt ist, aufgegriffen worden.

33 * Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, insbesondere aber die Königl. Landräthl. Aemter und Polizei-Behörden derjenigen Kreise, welche an den Frankensteiner Kreis grenzen, werden also, da es wohl möglich sey, daß der Ergriffene aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk dahin gekommen wäre, angewiesen, zu erforschen: wer? und woher derselbe ist? und ob derselbe irgendwo vermißt worden? und im Fall diese Ausmittelung von Erfolg seyn sollte, darüber schleunigst anher zu berichten.

XII. 72. Mai c. Oppeln, den 3. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Dieser taubstumme Mensch ist ohngefähr 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, einen erst werdenden Bart, gesunde und ziemlich weiße Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen. Uebrigens leidet er an der Fallsucht.

Bekleidet war derselbe mit einer weißblauen kurzen Jacke mit Metallknöpfen, einem weißblau geblümten Halstuch, einer braunschwarz gemusterten Weste, grauen Nankinhosen, kalbledernen Stiefeln und einer weißgrauen Mütze mit einem Schild.

Bekanntmachung, eines zu Langenau verübten Einbruchs.

Es sind dem Anbauer Johann Wehowsky zu Fürstlich Langenau bei Katscher, in der Nacht vom 29. zum 30. April c. nachstehende specificirte Sachen, als:

1. Ein blaukamlottener Frauenzimmer-Rock nebst einer dergleichen Jacke von Dreidrath. 2. Ein rothkamlottener dito und ein dergleichen Pelz, auch von Dreidrath. 3. Ein dergleichen Rock von Dreidrath. 4. Ein mit Gold gesticktes Leibel. 5. Eine grünwandeltaftene Schürze. 6. Zwei weißmuseline Schürzen, mit weißbaumwollenen ausgenähten Blumen. 7. Eine dito weißmuseline Schürze. 8. Drei rothgestreifte Schürzen. 9. Eine blaubaumwollene gestreifte Schürze. 10. Ein grün und blauseidenes Tüchel mit Blumen ausgenäht. 11. Ein schwarzkamlottener Pelz. 12. Zwei blaue kamlottene Jacken. 13. Eine schwarze Schürze mit Seide gestickt. 14. Zwei schwarzsammtne Frauenzimmer-Mützen. 15. Eine schwarzsammtne Mütze mit Gold gestickt, goldene

dene Spitzen und blonde Bänder. 16. Eine silberne Mütze mit Gold gestickt und goldene Borten und ein blaues Band daran. 17. Eine blaumoorne Mütze mit weißen silbernen Spitzen. 18. Eine braune mit Gold gestickte Mütze. 19. Eine Silberhaube mit Gold gestickt. 20. Eine weiße mit Gold gestickte Haube. 21. Zwei Stück Bänder mit weißem Boden und rothen Blumen. 22. Ein perlenfarbenes Band mit weißen Blumen. 23. Eine Piquée-Haube mit weißen Spitzen. 24. Eine mit Gold gestickte Haube und gelben Tressen. 25. Ein rothpurpur kattunenes Leibel mit weißen Bändern. 26. Fünf Ellen Spitzen. 27. Eine braunkattunene Kinderzüche mit rothen Bändern. 28. Eine weißkattunene dito. 29. Auf zweispännige Bette ein weißkattunener Ueberzug mit rothen Blumen und weißen Bändern daran. 30. Zwei gezogene Tücher. 31. Ein Dutzend Manns- und Weiber-Hemden. 32. Eine Kopfpolster-Züche, auf einer Seite gestreift und die andere mit Blumen. 33. Acht ungestempelte Getreide-Säcke und 34. zwei große Scheffel neuen Leinsaamen,

durch gewaltsamen Einbruch entwendet worden.

Die Polizei- und Orts-Behörden werden angewiesen, auf die Entdeckung der Thäter zu vigiliren, und von dem Erfolge dem Königl. Landräthl. Amte Leobschützer Kreises Anzeige zu machen, so wie jedermann aufgefordert wird, im Betretungsfalle die Sachen und den Inhaber derselben anzuhalten und seiner Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

II. 280. Mai c. Oppeln, den 19. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der mittelst unseres Steckbriefes vom 17. März d. J. im Anzeiger zum Amtsblatt Stück 13., 14, und 15. verfolgte Festungssträfling, Wehrmann Mathias Diebes, ist vom Schulzen Maziek Bialas zu Schwientochlowitz, Beuthner Kreises ergriffen und an uns eingeliefert worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Cosel, den 10. Mai 1822.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Poli-

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats März d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Joseph Hermanowsky, ein Einwohner aus Cracau, welcher 55 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, dunkelbraune Haare, hohe Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch und deutsch spricht.

2. Joseph Kaminsky, aus Brzezany in Gallizien, welcher 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, bräunlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, an dem Unterleibe einen offenen Schaden hat und polnisch spricht.

3. Johann George Groß, ein Medizin-Händler aus Johannisthal in Mähren, welcher 64 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, hellgraue Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, lange Gesichtsbildung hat und deutsch und etwas polnisch spricht.

4. Johanna Schmidt, eine Wittwe aus Röversdorff, welche 65 Jahr alt ist, sich zur katholischen Religion bekennet, weiße Haare, freie Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, schlechte Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

5. Aron Epstein, aus Czenstochau, welcher 55 Jahr alt, 5 Fuß ¾ Zoll groß ist, sich zur mosaischen Religion bekennet, schwarz und graue Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, kleinen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. II. 203. Mai. Oppeln, den 3. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aver-

Avertissement.

Da in dem, den 22. April d. J. angestandenen Termine zur Veräusserung der Gebäude und Grundstücke der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhoff, wie solche in der Bekanntmachung vom 16. Februar c. näher angegeben sind, kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 4. Juni d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr auf dem Vorwerke Neuhoff in der Amts-Kanzelei hiermit anberaumt.

Die Kauf-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Neuhoff, in den gewöhnlichen Amtsstunden, eingesehen werden

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden demnach hierdurch eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, insofern sein Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 254. April c. Oppeln, den 25. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es sollen von der landschaftlich sequestrirten Herrschaft Bischdorf und Groß-Boreck, Rosenberger Kreises,

1. die Abtheilung Bischdorf, wozu das dasige Schloß, Orangerie und Garten und das Dorf und Vorwerk Bischdorf, das Dorf Zarczisk und die Kolonie Friedrichswille;
2. die Abtheilung Kostellitz, wozu die Dörfer Kostellitz, Wittocka und Ellguth nebst den Vorwerken gleiches Namens;
3. Die Abtheilung Karmonka, wozu die Dörfer Karmonka, Radlau und Wollenczin, die Vorwerke Karmonka und Wollenczin, desgleichen die Kolonie Kolpinitz nebst den Schwirkler Häusern geschlagen werden,

und zwar alle drei Abtheilungen einzeln oder zusammen, vom 1. Juli c. anfangend, auf 6 hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 23. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Königl. Major v. d. A. und Landes-Aeltesten Herrn v. Reiswitz, in dem Sessions-Zimmer des hiesigen Landschaftshauses persönlich, oder durch gehö-

gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls solche annehmlich befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zu gedachtem Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der Güther näher zu überzeugen.

Ratibor, den 16. Februar 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Baron v. Gruttschreiber.

Bekanntmachung,

wegen Sperrung der Passage über die Neis-Brücke bei Pilkendorff.

Der Neubau der Brücke über den Neis-Fluß bei Pilkendorf im Falkenberger Kreise, welcher mit dem 29. d. M. beginnen soll, macht die Sperrung der Passage über diese Brücke, und die Verlegung der Passage von Falkenberg nach Grottkau und von letzterm Orte nach Falkenberg, auf etwa 6 Wochen nothwendig. Dem reisenden Publiko wird solches zur Beachtung bekannt gemacht, und daß die Sperrung der Passage über die Neis-Brücke bei Pilkendorff vom 29. dieses Monats ab, statt finden wird, und von diesem Tage an, die Tour von Falkenberg aus über Weschelle, Guhrau, Rautke bei Raschwitz vorbei, über die Neis-Brücke bei Tiefensee nach Grottkau, und von Grottkau aus nach Falkenberg ebenfalls über die genannten Ortschaften zurück, bis zum 10. Juli d. J. zu nehmen ist.

II. Abth. VII. 375. Mai c. Oppeln, den 6. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger, sollen nachstehende der Gemeinde zu Brzesnitz gehörige Dominial-Realitäten öffentlich verkauft werden:

1. nach der Charte von Brzesnitz das herrschaftliche Feld sub Litt. A. im Betrage von 21 Morgen 114 Ruthen 28 Fuß;
2. das Stück Feld za wielom Drugom sub Litt. C. im Betrage von 46 Morgen 50 □Ruthen;
3. das Stück Feld sub Litt. E. von 334 Morgen 128 Ruthen 60 Fuß;
4. das Stück Feld nad Dembcem sub Litt. F. im Betrage von 19 Morgen 10 □Ruthen 40 Fuß;

5. das

5. das Stück Feld nad Poppowietz sub Litt. G. von 60 Morgen 49 □Ruthen 50 Fuß;
6. die Wiese über der Oder, der Kunt und Lippina genannt, im Betrage von 78 Morgen 162 □Ruthen 12 Fuß, nebst dem darin befindlichen Strauchwerk;
7. der an den Wiesen befindliche See;
   sub Litt. a. von 4 Morgen 116 □Ruthen.
   sub Litt. b. von 3 Morgen 160 □Ruthen.
8. die sogenannte Pastwisko nebst dem darin befindlichen See und dem Weidengesträuche, im Betrage von 65 Morgen 74 □Ruthen, und resp. 8 Morgen 160 □Ruthen, und endlich auch
9. die Ufer an der Pastwisko im Betrage von 3 Morgen 20 □Ruthen, und
10. die kleine Lusche von 38 □Ruthen; ferner
11. die sämmtlichen zu dem ehemaligen herrschaftlichen Vorwerke Neuhoff gehörigen Grundstücke;
    a. das Stück sub Litt. H. im Betrage von 85 Morg. 75 □R. 40 Fuß,
    b. das Stück sub Litt. I. von 103 Morg. 9 □R. 50 Fuß,
    c. der Erlenbusch zwischen H. und I. von 1 Morg. 16 □R.
    d. das Stück Acker sub Litt. K. von 93 Morg. 1 □R. 70 Fuß,
    e. das Stück Acker sub Litt. L. von 48 Morg. 48 □R. 50 Fuß,
    f. der Birkenbusch von 52 Morg. 170 □R.
    g. der Erlenbruch von 7 Morg. 160 □R.
12. die Zustücke, welche die Besitzer vom Dominio zugekauft haben;
    a. des Mathes Griegel von 4 Morgen,
    b. des Anton Muschialik von 8 Morgen,
    c. des Florian Muschial von 4 Morgen.
13. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des ehemaligen Besitzers Sebastian Hartmann, modo Weigelsche Erben sub Nro. 83.

Diese Realitäten sind auf 31,523 rtlr. 1 sgr. 1 d'r. in Courant abgeschätzt worden, und kann die diesfällige Taxe bei dem Gerichts-Amte zu jeder Zeit nachgesehen werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in den angesetzten Terminen den 1. August, 1. November c. und peremtorie den 6. Februar 1823 vor dem Gerichts-Amte in Brzeznitz zu melden und ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende und Bestzahlende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Brzeznitz, den 15. April 1822.

Das Brzeznitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des Ober-Thorschreiberhauses zu Krappitz, ist auf den 30. Mai d. J. früh um 9 Uhr ein nochmaliger Licitations-Termin unter den frühern Bedingungen festgesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 6. Mai 1822.

Der Ober-Steuer-Inspektor Knobloch.

Litterarische Anzeige.

So eben ist von folgender Schrift die 2te Auflage in meinem Verlage erschienen, und broschürt für 5 sgr. Münze zu bekommen:

„Historya Szląska dla szkól elementarnych mieskich i wieskich zebrana przez Jozef Lompę. Druga, pomnożona i wielce poprawna Edycya.“

Der schnelle Absatz der ersten Auflage, und die vielen an mich ergangenen Fragen nach der Herausgabe dieser 2ten, bürgt wohl hinlänglich für die Brauchbarkeit derselben. — Wer 5 Exemplare nimmt, erhält das 6te frei. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Feistel, Regierungs-Buchdrucker.

Jagd-Verpachtung.

In Folge hoher Bestimmung, sollen die Ende August 1822 pachtlos werdenden Königl. Wald- und Feld-Jagden zu Ludwigsdorf, incl. der Gründe von Prittwitz und Bodenbruck, so wie die Wald- und Feld-Jagd von Wittendorf, zum Königl. Domainen-Amte Creutzburg gehörig, anderweitig auf 6 hintereinander folgende Jahre, vom 1. September d. J. ab gerechnet, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Jagdfähige Pachtlustige werden daher zu dem hierzu auf den 10. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Unterförster Sobeck zu Ludwigsdorf anberaumten Termine hiermit vorgeladen, und der Meist- und Bestbietende hat nach erfolgter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Die gesetzlichen Bedingungen sind in der hiesigen Registratur einzusehen, und es werden selbige am Licitations-Termine zur Einsicht vorgelegt werden.

Bodlander-Hütte, den 26. April 1822.

Königliche Forst-Inspektion Dombrowka.

Liebeneiner.

Be-

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution soll die zu Twardawa, Neustädter Kreises belegene Wassermühle, auf ein oder mehrere Jahre, je nachdem darüber contrahirt werden kann, verpachtet werden. Dazu ist Terminus auf den 10. Juni c. in Twardawa und dem dortigen herrschaftlichen Hofe früh um 8 Uhr anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hierdurch vorgeladen, und dem Meist- und Bestbietenden mit Genehmigung der Gläubiger die Pachtung zugeschlagen werden wird. Zur Besichtigung der Mühle haben sich Pachtlustige bei dem Dominio zu melden, und geschieht die Verpachtung ohne weitern Anschlag.

Ober-Glogau, den 2. Mai 1822.

Das Gerichts-Amt des Guts Twardawa, Neustädter Kreises.

Bekanntmachung.

Veränderter Umstände wegen, ist die durch das Avertissement vom 13. März c. bekannt gemachte Licitation der Pacht von der Herrschaft Storchnest, mit Zustimmung des Königl. Hochlöbl. Haupt Banko-Direktorii aufgehoben worden, so daß mithin der auf den 22. d. M. angesetzte Licitations-Termin, wegfällt.

Altkloster, am 6. Mai 1822. Quoos,

Königl. Domainen-Beamter.

Offener Arrest.

Wir haben dato über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolff Steinfeld den Concurs eröffnet, und Terminum zur Anmeldung der Forderungen, so wie deren Geltendmachung Seitens sämmtlicher unbekannten Gläubiger, auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des hiesigen Rathhauses angesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche Ansprüche an die Concurs-Masse des Wolff Steinfeld, welche vorläufig nur auf 1428 rtlr. 16 sgr. Courant angegeben worden ist, zu machen haben, werden zu diesem Termine vorgeladen, und haben die ungehorsam Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Be-

Bekanntmachung.

Dem §. 11. und 12. des Gesetzes, über die Ausführung der Gemeinheits-theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. zufolge, wird die von sämmtlichen zur Fidei Commiß-Herrschaft Kuchelna, Krzizanowitz und Grabowka gehörigen Dorfschaften in Antrag gebrachte und bevorstehende Spann- und Handdienst-Ablösung, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, ad Terminum den 29. Mai dieses Jahres früh um 10 Uhr in loco Kuchelna unter der im oben erwähnten Gesetze enthaltenen Commination vorgeladen, sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Studzinna, den 10. April 1822.

Der Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius Hancke.

Verpachtung.

Der Hillebrandsche Kretscham in Pawlau bei Ratibor, nebst Bier- und Brannt-wein-Urbar, Schank und 68 Scheffel Breslauer dazu gehöriges Ackerland, wird den 12. Juni d. J. im Orte Pawlau vom 30. Juni ab, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet. Cautionsfähige Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen.

Ratibor, den 1. April 1822.

Das Gerichts-Amt von Pawlau.

Subhastations-Patent.

Der zu Pogorzellетz an der Landstraße in der Nähe von Cosel gelegene Kretscham nebst Acker und Gartenland, von 21 Scheffel Aussaat, soll in Termino peremtorio

den 22. Mai c. a.

Vormittags um 9 Uhr in Pogorzelletz an den Meistbietenden freiwillig verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können alle Zeit in der hiesigen Gerichts-Kanzellei eingesehen werden.

Bierawa, den 5. April 1822.

Das Gerichts-Amt Bierawa.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 21sten Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält:

(No. 716.) Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 68. Bekanntmachung, wegen der krätzigen fremden Handwerksburschen.

Da nach einem von den Hohen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern am 2. v. M. ergangenen Rescripte, die wegen des Zurückweisens krätziger Handwerksburschen am 14. Juli 1818 und 15. Juni 1819 erlassenen Ministerial-Bestimmungen, welche durch das hiesige Amtsblatt vom Jahre 1818, Stück 36. No. 211. Seite 352, und vom Jahre 1819, Stück 28. No. 151. Seite 296 bekannt gemacht worden, von einigen Behörden auch auf solche Handwerksburschen, die schon bis mitten in das Land gekommen, angewendet, und bei ihrem

Rücktransport die Krankheit nur noch weiter verbreitet worden ist; so wird in Gemäßheit der obigen Hohen Ministerial-Verfügung zur Vermeidung aller Mißdeutungen, hiermit bekannt gemacht, daß die vor angeführten Verordnungen nur von dem Eintritte kräftiger Handwerksburschen in das Land sprechen, und daß diejenigen, welche schon bis mitten in das Land gekommen, wenn sie an dieser Krankheit leiden, nicht zurück transportirt werden dürfen, sondern ihre Heilung bewerkstelliget werden muß.

XII. 87. Mai c. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 69. Bekanntmachung, wegen Einrichtung fliegender Fähren über Ströme.

Von dem Hohen Handels-Ministerio ist die Einrichtung von fliegenden Fähren oder sogenannten Gierponten, welche auf dem Nieder-Rheine bei Rhenen mit Vortheil angewendet werden, zur ähnlichen Anwendung über den Oderstrom, oder wo sonst eine Fähre gebraucht wird, als vorzüglich zweckmäßig und bequem, empfohlen, und eine Zeichnung und Beschreibung davon, anhero gesandt worden, da das Uebersetzen auf diese Weise minder kostbar seyn soll, als das in der bisherigen Art. Vorzüglich nützlich sollen die Gierponten da seyn, wo eine bedeutende Geschwindigkeit des Stromes statt findet.

Den Eigenthümern von Fähren über den Oderstrom und andere Ströme, wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung: bei Erbauung von neuen Fähren, auf die Einrichtung der hier empfohlenen fliegenden Fähren oder Gierponten Bedacht zu nehmen.

Die Zeichnung und Beschreibung davon ist bei den Wasserbau-Inspektoren Fekker zu Gleiwitz, Rampoldt hierselbst und Uhlig in Cosel einzusehen, welche Beamten auch angewiesen sind, über die Construktion und Anwendung dieser fliegenden Fähre, die nöthige Erläuterung und Information zu geben.

II. Abth. XIV. 93. Jan. c. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 14. Bekanntmachung, daß nur vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Feldmesser, Vermessungen und Aufnahmen bewirken sollen.

Nach dem §. 118. des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, darf Niemand das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe treiben, der nicht als Feldmesser vorschriftsmäßig geprüft und als solcher angestellt ist. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, daß Vermessungen von Bau-Eleven und Gehülfen der Feldmesser vorgenommen, und solche nachher unbrauchbar befunden worden sind.

Das allgemeine Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813, setzt §. 6. fest: daß nur die Arbeiten angestellter Conducteurs, in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt zu erachten sind, und §. §. 113. bis 116., daß den Feldmessern nur frei stehet, solche eigene Gehülfen zur Arbeit mitzubringen und dafür Gebühren zu liquidiren, deren Geschäfte in der Regel durch zu gestellende, etwas geübte Arbeitsleute verrichtet werden können. Es dürfen daher Feldmesser durch ihre Eleven niemals Vermessungen besorgen lassen, und solche sodann, wenn sie auch eine Revision durch Probelinien vorgenommen haben, für ihre eigene Arbeiten ausgeben oder für richtig und genügend erklären.

Dergleichen Revisionen setzen schon die Arbeit eines qualificirten und vereideten Feldmessers voraus, und sollen nach §. 68. des gedachten Reglements, lediglich der Beurtheilung der competenten Behörden überlassen seyn.

Es muß daher jede Aufnahme durch qualificirte und vereidete Feldmesser selbst geschehen, und ist nur eine Hülfleistung von Seiten eines Eleven oder Gehülfen zuläßig.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements auf das Genaueste zu achten, auch wenn Fälle vorkommen sollten, wo ein Unbefugter das Gewerbe als Feldmesser betreibt, davon zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

Ratibor, den 13. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung,

wegen Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte für den Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg.

Des Königs Majestät haben, nach einer von dem Königl. Ober-Präsidio von Schlesien uns geschehenen Mittheilung, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Januar d. J. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie, für den Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg, Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Königl. Landräthl. Aemter, Superintendenten und Magisträte unseres Verwaltungs-Bereichs, werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingegangenen Kollektengelder binnen 4 Wochen an unsere Haupt-Institaten- und Kommunal-Kasse, unter Beifügung eines Sortenzettels, einzusenden.

V. 248. April c. Oppeln, den 30. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der in Breslau verstorbene Vicarius, Caspar Eschrich, hat in seinem hinterlassenen Testamente, den Armen in seinem Geburtsorte Hermsdorff bei Ottmachau ein Legat von Zehn Reichsthalern ausgesetzt.

V. 235. April c. Oppeln, den 29. April 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Consignation

über die seit einiger Zeit, sowohl bei dem Königlichen Oberschlesischen Ober-Landes-Gericht selbst, als auch in dessen Departement vorgefallenen Personal-Veränderungen.

Gestorben:

1. Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Bolick zu Ratibor.
2. " Justiz-Kommissarius Liebich zu Falkenberg.
3. " Domainen-Amts-Aktuarius Grimm zu Bodland.
4. " Stadt-Gerichts-Diener Wawronski zu Neisse.

Pensionirt:

1. Der Hof-Fiskal und Salarien-Kassen-Rendant Scholz zu Ratibor.
2. " vormalige Fürstbischöfliche Rath und Fürstenthums-Gerichts-Kanzlei-Direktor rc. rc. Riemschneider zu Neisse.
3. " Inquisitor Winddörfer zu Neisse.
4. " Fürstenthums-Gerichts-Kanzlist Neugebauer zu Neisse.
5. " Stadt-Gerichts-Executor Kretschmer zu Neisse.
6. " Fürstenthums-Gerichts-Deposital-Wächter Kattner zu Neisse.

Anstellungen und resp. Versetzungen.

1. Der Chef-Präsident des O. L. G. zu Ratibor Hr. Freiherr v. Manteuffel in gleicher Eigenschaft zum O. L. G. zu Magdeburg.
2. " O. L. G. Assessor Hr. Friedheim zu Ratibor, als Justiz-Kommissarius bei dem Kammer-Gericht zu Berlin.
3. " O. L. G. Präsident Hr. v. Götze zu Cöslin zum Chef-Präsidenten des O. L. G. zu Ratibor.
4. " O. L. G. Assessor Hr. Leipner zu Glogau, als Rath bei dem O. L. G. zu Ratibor.
5. " Stadt-Gerichts-Direktor Günzel zu Oppeln, als Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.
6. " Kammer-Gerichts-Referendarius Scheffler zu Berlin, als Assessor bei dem O. L. G. zu Ratibor.
7. " O. L. G. Referendarius Stiller, als Justiz-Kommissarius bei dem O. L. G. zu Ratibor.
8. " Stadtrichter Schander zu Beuthen als Justiz-Kommissarius und Notarius bei dem O. L. G. zu Ratibor.
9. " Stadt-Gerichts-Sekretair Gläser zu Beuthen, in gleicher Qualität zum O. L. G. zu Ratibor.
10. " Domainen-Justiz-Amts-Aktuarius Tirpitz zu Sonnenberg, als Sekretair bei dem O. L. G. zu Ratibor.
11. " O. L. G. Kanzlist Brinner zu Ratibor als Journalist bei demselben Gericht.
12. " Kassirer Landeck bei der Salarien-Kasse des O. L. G. zu Ratibor als Rendant.
13. " Kontrolleur bei derselben Kasse, Arndt, als Kassirer.

14. Der

14. Der 1ste Assistent bei derselben, Lorenz, als Kontrolleur.
15. „ Lieutenant und Stadt-Gerichts-Aktuar Friebel zu Ziegenhals, zum Salarien-Kassen-Assistent.
16. „ Lieutenant v. Stephani zu Berlin, als Kanzlist bei dem O. L. G. zu Ratibor.
17. „ Stadt-Gerichts-Assessor Luge zu Ratibor, als Stadt-Gerichts-Direktor zu Oppeln.
18. „ Gerichts-Aktuarius Burghardt zu Rauden, als Sekretair bei diesem Stadt-Gericht.
19. „ O. L. G. Referendarius Richter, als Stadtrichter zu Peiskretscham u. Tost.
20. „ Freiwillige Jäger Krischke als Actuarius bei demselben Gericht.
21. „ O. L. G. Referendarius Fritsch, als 2ter Assessor bei dem Stadt-Gericht zu Ratibor.
22. „ O. L. G. Auscultator Dziuba, als Referendarius ernannt.

Die Kandidaten der Rechte { Hr. Reinhold, „ Chytraeus, „ Forni, „ Güntzel, „ Hanke, „ Heintze, „ Scholz, „ Noetel } sind als Auscultatoren angestellt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 21.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 21.

Oppeln, den 21sten Mai 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 23. d. M. des Morgens, sind die unten signalisirten Militair-Sträflinge aus der Glacis von der Arbeit entsprungen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 23. April 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

A. Franz Opitz, ist aus Mehlten in der Grafschaft Glatz gebürtig und hielt sich auch ebendaselbst auf, katholischer Religion, 31 Jahr 4 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie und hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, eine etwas spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, vollständige Zähne, ist von pockennarbiger und hagerer Gesichtsbildung, blaßgelber Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen. An der linken Hand fehlt ihm der halbe Daumen, an demselben Arm hat er ein Herz mit Blumen umringt, in welchem die Buch-

staben F. O. neben an ein Mann mit einer Leiter und auf dem rechten Arm I. M S. unter demselben F. O. mit Blumen umfaßt, von Zinnober roth eingeätzt, ausgestochen.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Tuchmütze ohne Streifen, eine blaue Tuchlitewke mit einem rothen Kragen und gelben Achselklappen mit Nro. 11., ein Paar graue mit Leder besetzte Tuchhosen, eine graue Tuchweste, eine schwarze Tuchhalsbinde mit einer Schnalle und ein Paar kurze Halbstiefeln.

B. Gottlieb Benjamin Kämmer, ist aus Rudelstadt, Landshuther Kreises gebürtig, hielt sich in Langenbielau, Reichenbacher Kreises auf, evangelischer Religion, 50 Jahr 2 Monate alt, 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden und schwachen Bart, rundes Kinn, weiße und vollständige Zähne, längliche Gesichtsbildung, frische Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat er auf dem rechten Arm die Form eines Herzes, in welchem die undeutliche Jahreszahl 180— und unter demselben die Buchstaben F. G. X.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Tuchmütze mit einem rothen Streifen, eine blaue Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, eine graue Tuchweste, ein buntes leinenes Halstuch, ein Paar schwarztuchene Hosen mit einer rothen Kante, über welche er ein Paar graue leinene Hosen gezogen hatte und ein Paar Commißschuhe.

Steckbrief,

betreffend den desertirten Johann Gawlick aus Leschnitz.

Der bei der 7ten Compagnie des 38sten Infanterie- (6ten Reserve-) Regiments eingestellte Soldat Johann Gawlik aus Leschnitz, ist am 1. d. M. aus der Garnison Cosel desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher angewiesen, auf diesen hier unten signalisirten Deserteur sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung zum weitern Transport nach Cosel an die nächste Garnison abliefern zu lassen.

XII. 118. Mai c. Oppeln, den 13. Mai 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalement.

Johann Gawlik aus Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, ist katholisch, 25¼ Jahr alt und 8¼ Zoll groß.

An Montirungs-Stücken hat er mitgenommen: eine Dienstmütze, eine Montirung, ein Paar Tuchhosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Steckbrief,

hinter dem aus Ollmütz entwichenen Militair-Schanz-Sträfling Johann Laczinsky.

Am 22. April d. J. ist der Militair-Schanz-Sträfling Johann Laczinsky, der unten näher beschrieben ist, aus Ollmütz entwichen. Es wird vermuthet, daß derselbe sich in die Preußischen Staaten geflüchtet hat, und daher allen und jeden Behörden aufgetragen, ihn, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften, und sofort davon an uns zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

II. 312. Mai c. Oppeln, den 18. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Johann Laczinsky, 41 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Schuhe, 10 Zoll groß, aus Kordowa im Tarnopoler Kreise in Gallizien gebürtig, ist unverheirathet, hat keine Profession erlernt, ist von untersetzter Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, ein längliches, etwas eingefallenes blasses Gesicht, blaue Augen, eine längliche spitze Nase, einen kleinen Mund und spricht deutsch und polnisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit 5½ Pfund schweren Springeisen versehen, trug die vorgeschriebene Arrestanten-Montur, nämlich: einen schwarzgrauen Ueberrock, eine Weste mit Aermeln von derselben Farbe, weiße Ueberzieh-Beinkleider, ungarische Schuhe und eine grautuchene Mütze.

Bekanntmachung,

betreffend den ergriffenen Deserteur Mathias Ulfig aus Chwostek, Lublinitzer Kreises.

Der desertirte Soldat Mathias Ulfig aus Chwostek, welcher durch den, in dem Anzeiger No. 19. des hiesigen Amtsblatts von diesem Jahre, Seite 160 aufgenommenen Steckbrief verfolgt worden, ist in Czieschowa wieder ergriffen, und bereits an das 10te Infanterie-Regiment (1sten Schlesischen) abgeliefert.

XII. 129. Mai c. Oppeln, den 13. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des Wollmarktes zu Ratibor.

Da der in dem diesjährigen Kalender auf den 16. Juni c. angesetzte Wollmarkt zu Ratibor auf einen Sonntag trifft, und deshalb an diesem Tage nicht abgehalten werden kann, so ist solcher auf den darauf folgenden Mondtag, als den 17. Juni c. verlegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

VII. 445. Mai c. a. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen des Patents zur Anfertigung einer Polir-Maschine zu optischen Gläsern für den Gold- und Silber-Arbeiter Anton Nagi zu Magdeburg.

Da der Gold- und Silber-Arbeiter Nagi zu Magdeburg von dem ihm nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. December 1821 (öffentlicher Anzeiger des Amtsblatts pro 1822, Stück 3.) ertheilten Patent, auf eine erfundene Vorrichtung zum Schleifen und Poliren optischer Gläser, zu Folge seiner Erklärung, keinen Gebrauch machen kann, weil seine Hoffnung gescheitert, für seine Unternehmung einen vermögenden Theilnehmer zu finden, und sonach gedachtes Patent cassirt worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VII. Jan. 369.)
März 757.) Oppeln, den 30. März 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 6. December v. J. ist hinter Loslau nach Rybnick zu, ein dreispänniger Wagen mit 3 Ringen Draht, 1 Pack Strohmesser, 1 Fäßchen Mostrich, 1 Pack Karoben, 1 Pack Anis, eine Küste Waschblau, 2 Fässer mit Material-Waaren und 1 dergleichen mit Eisendraht, angehalten worden.

Da die Eigenthümer und Einbringer dieser Gegenstände unbekannt sind, so werden dieselben in Gemäßheit der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. hiermit öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato binnen vier Wochen und spätestens bis Ende Juni d. J. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor sich zu melden, ihr Eigenthumsrecht an den angehaltenen Waaren, Pferde und dem Wagen darzuthun, zu-

zugleich aber auch ihre Verantwortung wegen des begangenen Unterschleifs abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften Waaren, Pferde und Wagen zum Besten der Königl. Kasse wird berechnet werden.

V. 342. Mai. Oppeln, den 13. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Da in dem, den 22. April d. J. angestandenen Termine zur Veräußerung der Gebäude und Grundstücke der vormaligen Brennerei zu Kraskau, Amts Neuhoff, wie solche in der Bekanntmachung vom 16. Februar c. näher angegeben sind, kein annehmliches Gebot gethan worden, so wird ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 4. Juni d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 5 Uhr auf dem Vorwerke Neuhoff in der Amts-Kanzlei hiermit anberaumt.

Die Kauf-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Neuhoff, in den gewöhnlichen Amtsstunden, eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden demnach hierdurch eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, insofern sein Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

XI. 254. April c. Oppeln, den 25. April 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verpachtung.

Zur Verpachtung des Nutzviehes bei den Dominial-Vorwerken Groß-Saarne, Roßdorff und Baumgarten, von Johanni d. J. als den 24. Juni anfangend, auf 3 hintereinander folgende Jahre, steht vor dem Gerichts-Amte Falkenberg auf den 15. Juni d. J. ein Termin an. Pachtlustige Cautionsfähige werden vorgeladen, in dem anstehenden Termine zur Vernehmung der Bedingnisse, und Abschließung der Pacht-Kontrakte sich gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr am Orte Falkenberg, vor dem Gerichts-Amte persönlich zu melden.

Falkenberg, den 16. Mai 1822.

Das Reichsgräflich von Praschma Falkenberg-Tillowitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Von dem Breslauischen Schullehrer-Verein sind in 3 Heften 150 ein-, zwei-, drei- und vierstimmige Lieder für Kinder-Stimmen eingerichtet, herausgegeben worden. Solche werden als sehr brauchbar den Schullehrern und Schul-Vorstehern empfohlen.

I. A. XI. 77. Mai. Oppeln, den 9. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

zur Verpachtung der Natural-Garbenzehnten auf den Feldmarken mehrerer zum Königl. Rent-Amte Neisse gehöriger Gemeinden.

In Folge höherer Bestimmung, soll der Natural-Garbenzehnte, welchen mehrere Amts-Gemeinden im Neisser und Grottkauer Kreise, an den Königl. Domainen-Fiscus zu entrichten verpflichtet sind, für die diesjährige Erndte auf dem Halm, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Die Bietungs-Termine, welche des Vormittags um 9 Uhr anfangen, und in den Kretschams der resp. Zehnpflichtigen Gemeinden werden abgehalten werden, sind folgende:

1. den 17. Juni 1822 für Reymen,
2. = 18. = = = Petersheide,
3. = 19. = = = Hennersdorff,
4. = 20. = = = Mährengasse und Gräferey,
5. = 21. = = = Heydersdorff und Kohlsdorff,
6. = 24. = = = Rieglitz und Hannsdorff.

Die Bedingungen der Verpachtung können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei des unterzeichneten Königl. Rent-Amts eingesehen werden; auch ist die Veranstaltung getroffen worden, daß den Pachtlustigen die zehntpflichtigen Grundstücke vor dem Licitations-Termine angezeigt werden, sobald sie sich bei Schulz und Gerichten der genannten Ortschaften melden.

Der Zuschlag bleibt der Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung in Oppeln vorbehalten.

Neisse, den 3. Mai 1822.

Königlich Preußisches Rent-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Verschiedentlich geäußertem Verlangen zu genügen, wird die Königl. Berliner Porzelan-Manufaktur mancherlei weiße und blaubemalte Porzellane, älterer und neuester Fabrikation, als Tafelservice, Kaffee- und Theeservice, Teller, Terrinen, Schüsseln, Tassen, Kannen, Wasserkrüge, Pfeifenköpfe, Blumentöpfe, Figuren, Vasen und dergleichen mehr, in den Monaten Juni und Juli d. J., in verschiedenen Städten Schlesiens, durch einen Beamten der Königl. Manufaktur, öffentlich versteigern lassen, und behält sich vor, die Tage der Auction in den öffentlichen Blättern näher zu bestimmen.

Der Königl. Ober-Berg-Rath und Dirigent der weißen Porzelan-Fabrikation der Königl. Berliner Porzelan-Manufaktur

Frick.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß im Wege der Execution die nachstehend bezeichneten, zu Birawa, Coseler Kreises gelegenen 10 Bauergüter, und zwar:

1.	das	Freibauergut	Nro.	1.	des Hypothekenbuchs	auf	225	Rthlr.	20	sgr.	— d'r.
2.	=	=	=	8.	=	=	94	=	18	=	— =
3.	=	=	=	14.	=	=	111	=	4	=	— =
4.	=	=	=	15.	=	=	223	=	17	=	6 =
5.	=	=	=	26.	=	=	144	=	11	=	2 =
6.	=	=	=	28.	=	=	108	=	18	=	9 =
7.	=	=	=	32.	=	=	123	=	21	=	9 =
8.	=	=	=	33.	=	=	155	=	12	=	6 =
9.	=	=	=	35.	=	=	178	=	11	=	3 =
10.	=	=	=	36.	=	=	105	=	8	=	1 =

Courant gerichtlich abgeschätzt, in dem einzigen peremtorischen Termine den 22. Juli d. J. von 8 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichts-Kanzelei plus licitando verkauft werden sollen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Die Taxe kann während den Amtsstunden jederzeit in der hiesigen Gerichts-Kanzelei eingesehen werden.

Birawa, den 11. Mai 1822.

Das Gerichts-Amt Birawa.

Auc-

Auctions = Anzeige.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr in der bei Osiick gelegenen Pioffeker Mühle, verschiedenes Zug- und Jungvieh, 14 besetzte und 11 Stück leere Bienenstöcke nebst einem Wagen, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Schimischow, den 12. Mai 1822.

Das Gräflich von Arz = Schimischower Gerichts = Amt.

Proclama.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Kämmerei- und Hospital = Aecker auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Michaeli c. a. haben wir Terminum auf den 21. Juni d. J. anberaumt.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an diesem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause sich in Person einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß zwar der Meistbietende berücksichtiget, gleichwohl aber der Zuschlag selbst an den sonst annehmbarsten Licitanten nach dem Sinne des verpachtenden Theils, ausdrücklich vorbehalten wird.

Oppeln, den 9. Mai 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Eine angenehme Besitzung, genannt Klein = Karlau, mit massiven Wohnhaus von 4 Stuben und 1 großen Saal, Wirthschafts-Gebäude und ohngefähr 100 Scheffel Aussaat nebst 20 Stück Rindvieh, ist ¼ Meile von Neisse, unter annehmlichen Bedingungen entweder bis Johanni c. a. zu verpachten oder zu verkaufen. Das Nähere ist im Priesterhause zu erfahren.

Neisse, den 6. Mai 1822.

Bekanntmachung.

Das hiesige städtische Brau = Urbar soll anderweitig auf drei hintereinander folgende Jahre, von Michaeli d. J. ab, verpachtet werden. Terminus Licitationis ist auf den 14. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr d. J. auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Creutzburg, den 7. Mai 1822.

Der Magistrat.

Enb-

Subhastation.

Zur Subhastation des bei Czissek gelegenen, unter hiesiger Jurisdiction gehörigen Anton Nowackschen Grundstückes von 6 Breslauer Scheffel Aussaat, welches auf 300 Rtlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, und dessen Taxe bei uns jederzeit eingesehen werden kann; so wie zu Aufgebot etwaniger Real-Prätendenten, Behufs Berichtigung des Besitz-Tituls und gegen sonstige unbekannte Anforderungen, steht Terminus auf den 31. Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Gerichts-Zimmer an, und werden Kauflustige, so wie etwanige unbekannte Real-Prätendenten zu gedachtem Termine vorgeladen, jene zu Abgabe ihrer Gebote und mit dem Bemerken: daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag gewärtigen kann; diese zu Anbringung und Justificirung ihrer Forderungen mit der Androhung: daß Aussenbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Cosel, den 23. März 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die in Roben, Leobschützer Kreises gelegene Erbscholtisei, wozu 90 große Scheffel Acker und 4 Scheffel Wiese, nebst einem großen Garten mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt, auch das Branntwein-Urbar, Ausschank, eine Fleischbank, Bäckerei und Schmiede gehören, welche im Jahre 1820 mit Einschluß der neu acquirirten 25 Scheffel Dominial-Acker auf 12303 Rthlr. 24 sgr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, soll schuldenhalber im Wege der Execution subhastirt werden, und zwar in den Bietungs-Terminen den 24. Juni, den 27. August, und dem peremtorischen den 28. Oktober d. J. in loco Roben.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesen Tagen auf der Erbscholtisei in Roben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in dem peremtorischen Termin den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Leobschütz, den 2. April 1822.

Das Fürstlich v. Lichtensteinsche Domainen-Justiz-Amt.

Anzeige.

Das unterzeichnete Dominium ist Willens, das Rittergut Alt-Patschkau, Neisser Kreises, meistbietend zu verkaufen, und hat hiezu einen peremtorischen Termin auf den 5. Juni dieses Jahres auf dem Ober-Hofe zu Alt-Patschkau angesetzt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf-Bedingungen zu jeder Zeit bei demselben nachgesehen werden können.

Alt-Patschkau, den 20. März 1822.

Das Dominium des Rittergutes Alt-Patschkau.

Offener Arrest.

Wir haben dato über das Vermögen des hiesigen mosaischen Kaufmanns Wolff Steinfeld den Concurs eröffnet, und Terminum zur Anmeldung der Forderungen, so wie deren Geltendmachung Seitens sämmtlicher unbekannten Gläubiger, auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des hiesigen Rathhauses angesetzt. Diejenigen Gläubiger, welche Ansprüche an die Concurs-Masse des Wolff Steinfeld, welche vorläufig nur auf 1428 rtlr. 16 sgr. Courant angegeben worden ist, zu machen haben, werden zu diesem Termine vorgeladen, und haben die ungehorsam Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ober-Glogau, den 23. Februar 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation des Gräflich von Neuhausschen, in der hiesigen Ober-Vorstadt sub No 50. belegenen Vorwerkes, ein Termin auf den 21. Juni Vormittags um 10 Uhr vor dem Kommisserio Herrn Assessor Köcher angesetzt worden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige zu erscheinen und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Kauf-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Leobschütz, den 29. März 1822.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die von den zur Majorats-Herrschaft Bluschzau, Ratiborer Kreises gehörigen Dorfschaften Bluschzau und Rogau in Antrag gebrachte Ablösung der Spann- und Handdienste öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich in dem auf den 3. Juni c. in Bluschzau anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Ablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Mistiz bei Ratibor, den 18. April 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius

Steymann, als Special-Commissarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 28sten Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 9. enthält:

(No. 717.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten Februar 1822, betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzogl. Braunschweig-Oelsschen Korps, ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preußischen Offiziere.

(No. 718.) Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen Königl. Polnischer Unterthanen aus alten Schlesischen Schuldverschreibungen. Vom 20sten Februar 1822.

(No. 719.) Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25sten April 1822.

(No. 720.) Erklärung wegen der, zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Baiernschen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4ten Mai 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 70. Aufforderung, wegen Einreichung eines Verzeichnisses von den im Jahre 1806 deponirten Militair-Akten.

Es ist zur Sprache gekommen, daß beim Ausmarsch im Jahre 1806, alle Regimenter ihre Registraturen bei den Civil-Behörden ihrer resp. Standquartiere deponirt haben.

Es werden demnach sämmtliche Civil-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, in Verfolg eines von dem Königl. Ober-Präsidium von Schlesien uns mitgetheilten Erlasses des Hohen Ministeriums des Innern vom 13. März d. J. hierdurch aufgefordert: Falls sich in ihrem Gewahrsam noch Militair-Akten befinden, darüber an das Erste Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums binnen 14 Tagen zu berichten, und ein Verzeichniß der betreffenden Papiere beizufügen, und davon, wie solches geschehen, gleichzeitig auch anhero anzuzeigen.

V. 200. April c. Oppeln, den 7. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 71. Bekanntmachung, wegen 2jähriger Verlängerung des den Steinkohlen-Schiffen auf dem Klodnitz-Kanale bewilligten Erlasses der Hälfte des Schleußengeldes.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1820, im Amtsblatt pro 1820 pag. 54 bis 58 wird dem commercirenden Publiko bekannt gemacht: daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. April d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß die nach oberwähnter Bekanntmachung, auf die Hälfte herabgesetzte tarifmäßige Schleußen-Abgabe auf dem Klodnitz-Kanale für die mit Steinkohlen befrachteten Fahrzeuge, noch während der nächsten 2 Jahre, d. i. bis Ende des Monats Mai 1824 unverändert fortbestehen soll.

II. Abth. VII. 475. Mai c. Oppeln, den 14. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 72. Bekanntmachung, die Anträge wegen der vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Militair-Personen betreffend.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle hier zur Sprache gekommen, wo Landräthliche Aemter sich wegen Entlassung von Militair-Personen zur Kriegs-Reserve,

vor

vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, unmittelbar an die Herren Commandeurs der betreffenden Truppentheile, gewendet haben.

Dieses Verfahren ist den diesfälligen wiederholten Bestimmungen ganz entgegen, und giebt Veranlassung, den Königl. Landräthl. Aemtern hierdurch folgende Vorschriften in das Gedächtniß zurück zu rufen.

1. Ganz besonders dringende Fälle ausgenommen, dürfen Anträge auf Entlassungen zur Kriegs-Reserve vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit nicht einzeln, sondern nur mittelst der vorgeschriebenen Listen zum 1. Juni jedes Jahres bei der unterzeichneten Königl. Regierung angebracht werden.

2. Auch in denjenigen Fällen, wo wegen besonderer dringender Verhältnisse, der obgedachte Termin nicht abgewartet werden kann, dürfen die Anträge auf Entlassung zur Kriegs-Reserve von den Landräthl. Aemtern niemals unmittelbar bei der Militair-Behörde angebracht werden, sondern sie sind jederzeit der Königl. Regierung vorzulegen, und dieser die weiteren Einschreitungen zu überlassen.

Da die Truppentheile ihrer Seits angewiesen sind, auf dergleichen unmittelbare Anträge der Landräthl. Aemter keine Rücksicht zu nehmen, so kann durch Umgehung der Königl. Regierung nur überdieß Verzögerung herbeigeführt werden.

Fernere Abweichungen von diesen Vorschriften werden ohnfehlbar gerügt werden müssen.

Hierbei muß den Königl. Landräthl. Aemtern wiederholt sehr angelegentlich empfohlen werden, nur für solche Militair-Personen auf Entlassung in die Kriegs-Reserve vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit anzutragen, deren bürgerliche Verhältnisse, sey es nun in Hinsicht auf die Conservation eines Grundstücks, oder die Erhaltung einer Familie u. s. w., diese Berücksichtigung unumgänglich erheischen, und wird den Königl. Landräthl. Aemtern zur Pflicht gemacht, hierbei so viel wie möglich, selbst zu prüfen, und sich nicht allein auf die Angaben der Orts-Behörden zu verlassen.

Ungern ist bemerkt worden, daß bei den von einigen Landräthl. Aemtern bei den Militair-Behörden unmittelbar angebrachten, und von Letztern hierher communicirten Entlassungs-Anträgen offenbar mit zu großer Leichtigkeit verfahren worden.

III. 133. / 139. } April c. Oppeln, den 18. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 73.

No. 73. Bekanntmachung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter für die zweite Hälfte des 1822sten Jahres.

Die Königl. Landräthl. Officien, die Magisträte der Städte und alle sonstige betreffende Behörden, werden hiermit aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare des Regierungs-Amtsblatts für die zweite Hälfte des Jahres 1822, mittelst einer bis zum 15. Juni d. J. in duplo einzureichenden Nachweisung, auhero anzuzeigen.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine, und zwar nach der neuen Scheidemünze angefertiget, eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. Diejenige Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., welche sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden soll.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zum 1. Juli d. J. unfehlbar, bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, an welche die Amtsblatts-Kassen-Geschäfte seit dem 1. Januar d. J. übergegangen sind, abgeführt werden.

I. Abth. V. 406. Mai. Oppeln den 18 Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 74. Bekanntmachung, wegen der Entfernung der Windmühlen von einander.

Nach einer Bestimmung des Königl. Handels-Ministerii soll, hinsichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander, in technischer Beziehung als Regel angenommen werden, daß eine neue Anlage einer Windmühle nur dann nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung derselben geringer ist, als die zwölffache Höhe oder Breite des Windfanges der in der Nähe stehenden Mühle. Es darf mithin wenn der Windfang einer vorhandenen Mühle 3 Ruthen lang ist, eine neue Windmühle nur in einer Entfernung von wenigstens 36 Ruthen erbaut werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

VII. Mai 485. Oppeln, den 17. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 75. Bekanntmachung, an die Oekonomie- und Special-Kommissarien, wegen Prüfung der Liquidationen der Feldmesser ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche von uns mit Eigenthumsverleihungs-, Gemeinheitstheilungs-, Dienst-Ablösungs- u. d. g. Regulirungen beauftragte Kommissarien weisen wir hierdurch an, in vorkommenden Fällen die Liquidationen der Feldmesser und aller sonstigen Sachverständigen, bevor sie dieselben in der vorgeschriebenen Art als richtig attestiren, auf das Genaueste, nach den Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1817, und dem Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813 §. 82. und in folgenden, zu prufen und sich darüber volle Gewißheit zu verschaffen, daß auch alle die Arbeiten, für welche darin Gebühren in Ansatz gebracht, wirklich und in der angegebenen Zeit gemacht, und daß sie durchaus nothwendig gewesen sind. Sollte sich dabei ergeben, daß die Arbeiten in kürzerer Zeit, oder auf eine minder kostspielige Art hätten gemacht werden können, so haben sie die Liquidationen sogleich zurück zu weisen und deren Abänderung zu veranlassen; besonders haben sie auch in Gemäßheit der Bestimmung sub No. 13. des Reglements vom 20. Juni 1817, wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern nach dem Edikt vom 14. September 1811 darauf zu sehen, daß auch von den Feldmessern der sub No. 10. des gedachten Reglements enthaltenen Bestimmungen überall nachgekommen werde.

Groß-Strehlitz, den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 76. Bekanntmachung, die Stempelpflichtigkeit der Vollmachten bei Eigenthums-Verleihungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in dem §. 3. Litt. g. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 enthaltene Bestimmung, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern zwar die Vollmachten, welche bei Eigenthums-Verleihungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen nach §. 75. der Verordnung vom 20. Juni 1817, von den In-

Interessenten ausgestellt werden müssen, keines Stempels bedürfen, daß aber zu den Vollmachten der Partheien, welche von denselben aus eigner Bewegung, ohne gesetzliche Nothwendigkeit ausgestellt werden, als Gegenstand eines besondern, zu der Auseinandersetzung als solcher nicht schlechterdings erforderlichen Vertrages, der gesetzliche Stempel genommen werden muß.

Groß-Strehlitz, den 21. Mai 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 77. Bekanntmachung, wegen Bezahlung der Kosten und Kosten-Vorschüße.

Wir finden uns veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß eben so, wie dies bisher bei Eigenthums-Verleihungen und den damit verbundenen Dienst-Ablösungen geschehen ist, auch künftig bei Gemeinheitstheilungen, Dienst- und andern Ablösungen die sämmtlichen Kosten, nachdem wir dieselben festgesetzt haben, an die Kasse und auf keinen Fall ohne unsere spezielle Anweisung an die mit dergleichen Geschäften beauftragte Commissarien, Feldmesser und andere Sachverständige bezahlt werden müssen. Eben dieß findet in Ansehung der Vorschüsse statt, welche in Folge des §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1817 von den Interessenten zu machen sind. Sollten dieser Bekanntmachung ungeachtet, bei Eigenthums-Verleihungen, Separationen oder Dienst- und andern Ablösungen von den Intressenten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung an die Kommissarien, Feldmesser oder sonstige Sachverständigen unmittelbar auf oder doch ohne Verlangen derselben Kosten oder Vorschüsse bezahlt werden, so haben es sich die Zahlenden selbst zuzuschreiben, wenn die bezahlten Gelder nicht auf die nur allein von uns festzusetzenden Kosten und geforderten Vorschüsse werden an und davon abgerechnet werden, vielmehr können sich die Zahlenden dieserhalb dann nur an diejenigen halten, denen sie ohne unsere Anweisung Kosten oder Vorschüsse bezahlt haben, und müssen, die ihnen zur Last fallenden Kosten, ohne alle Rücksicht auf die eigenmächtiger Weise an die Kommissarien, Feldmesser und sonstige Sachverständigen unmittelbar geleisteten Zahlungen, bei Vermeidung der Execution, an die Kasse bezahlen.

Groß-Strehlitz, den 21. Mai 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 22.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 22.

Oppeln, den 28sten Mai 1822.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief,

hinter dem desertierten Mousquetier Anton Jendrzyck aus Groß-Ellguth, Coseler Kreises.

Der bei dem 38sten Infanterie- (6ten Reserve-) Regiment seit 2 Monaten eingestellte Soldat Anton Jendrzyk aus Groß-Ellguth, Coseler Kreises, 22 Jahr, 8 Monat alt, 8 Zoll 3 Strich groß, katholischer Religion, ist am 6. d. M. aus der Garnison Cosel desertirt, und hat an Bekleidungsstücken eine Montirung, ein Paar tuchene Hosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde, eine Halsbinde und eine Tuchmütze mitgenommen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden hiermit angewiesen, auf den rc. Jendrzyk gehörig invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und zum weitern Transport nach Cosel, an die nächste Garnison, unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

XII. 133. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung,
der in diesem Jahre statt findenden Kunst-Ausstellung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sektion für Kunst und Alterthum in der Schlesischen vaterländischen Gesellschaft in Breslau, auch in diesem Jahre wieder eine Ausstellung von Kunst- und Handwerks-Erzeugnissen Schlesiens, zur Zeit des Frühlings-Wollmarkts veranstalten wird. Auch werden die Herren Künstler darauf aufmerksam gemacht, daß der in den verflossenen Jahren statt gefundene Ankauf, und ganz vorzüglich in dem letzten Jahre sehr beträchtlich gewesen, wie auch aus der in unserm Amtsblatt vom Jahre 1821 enthaltenen Bekanntmachung vom 15. Juli 1821 das Nähere zu ersehen ist.

Die gedachte Sektion wünscht übrigens von jeder eingesendeten, und zum Verkauf bestimmten Sache, den Preis zu wissen, und ermächtigt zu seyn, den Verkauf sogleich vorzunehmen, welche Bestimmungen mit den Kunstsachen zugleich eingehen müssen.

V. Mai 309. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Aufforderung.

Nachdem im Monat Februar 1820 das Rechnungswesen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments regulirt, und die Königliche General-Militair-Kasse dem Regiment die noch benöthigten Gelder ausgezahlt hatte, wurde der Rest des noch rückständigen Traktaments an die Königl. Landräthlichen Aemter, unterm 5. Februar gedachten Jahres mit der Bitte übermacht, solches denen Individuen dieses Regiments, gegen specielle Quittungen auszuzahlen. Wenn nun von mehreren Königl. Landräthl. Aemtern ein Theil dieses Geldes anjetzt mit der Bemerkung an mich zurückgeschickt worden, daß der Aufenthaltsort dieser Militairs nicht auszumitteln war, so fordere ich alle unten namentlich aufgeführte Individuen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments hiermit auf, sich binnen heute und drei Monaten mit ihrer Forderung bei mir in postfreien Briefen zu melden, alsdann sie sofort den Theil ihres noch rückständigen Traktaments von mir erhalten werden, dieser Meldung muß aber der Regiments-Paß, worauf ihre Forderung bemerkt ist, beigelegt seyn.

Diejenigen Landwehrmänner, welche dieser Aufforderung der bestimmten Zeit von drei Monaten nicht Folge leisten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihrer nachträglichen Forderung laut denen Gesetzen zur Ruhe verwiesen werden, indem das Geld an die Königl. General-Militair-Kasse zurückgeschickt wird.

Sämmt-

Sämmtliche Wohllöbliche Magisträte und Dorfgerichte ersuche ich ergebenst und recht dringend, dieses in den Städten und Gemeinden bekannt zu machen, weil ich wünsche, daß ein jeder, hier namentlich aufgeführte Militair, den Rest seines verdienten Traktaments erhalten möge, als:

1. Gemeiner Franz Dienst aus Neuland, Neisser Kreises.
2. = Anton Kascher aus Herzogswaldau, Grottkauer Kreises.
3. = Anton Kreutziger aus Kaltwasser, Laubaner dito.
4. Packknecht Ehrenfried Matzke, sein Geburtsort unbekannt.
5. Gemeiner Ehrenfried Linke, aus Leutmannsdorff Schweidnitzer Kreises.
6. Packknecht Friedrich Schöcker, aus Eckertsdorff, Glatzer dito
7. Gemeiner Heinrich Hellbach, sein Geburtsort unbekannt.
8. = Friedrich Klinger, aus Tempelburg, Neustettiner Kreises.
9. = Lorenz Keßler, aus Halbendorff, Grottkauer dito
10. = Johann Kunert, aus Ossig, Grottkauer dito
11. Gefreiter Carl Müller, aus Wüstegiersdorff, Schweidnitzer dito
12. Wachtmeister Gottfried Siegert, aus Birkholz, dito dito
13. Gemeiner Friedrich John, aus Neugabel, Freystädter dito
14. = Balthasar Habel, aus Bleischwitz, Leobschützer dito
15. = Andreas Dentsch, aus Schelonker Vorwerk, Oelsner Kreises.
16. Packknecht Friedrich Reich, sein Geburtsort unbekannt.
17. Gemeiner Franz Malke, aus Crossen, Mark Brandenburg.
18. = Carl Korn, aus Kascherey (Koschütz), Groß Strehlitzer Kreises.
19. = Franz Mohaupt, aus Dans, Glatzer Kreises.
20. = Anton Glaubitz, aus Jawischau, Striegauer Kreises.
21. = Gottfried Mässig, aus Eisdorff, dito dito
22. Gefreiter Gottfried Härtel, aus Gräbeln, Bolkenhayner dito
23. Gemeiner Gottfried Renner, aus Wolmsdorff, dito dito
24. = Carl Melzer, aus der Stadt Ohlau.
25. = Gottlieb Opitz, aus Oels, Ohlauer Kreises.
26. = Gottlieb Rauer, aus Rudelstadt, Bolkenhayner Kreises.
27. = Franz Kunze, aus der Stadt Hirschberg.
28. = Gottlieb Weiß, aus Thomaswaldau, Schweidnitzer Kreises.
29. = Johann Exner, aus Freiburg, dito dito
30. = Carl Kaiser, aus Zauche, Glogauer dito
31. = George Kargir, aus Wiesau, Glatzer dito

32. Unteroffizier Ernst Sosennick, aus Tierschdorff, Nimptscher Kreises.
33. " Eduard v. Faber, aus der Stadt Sprottau.
34. Gemeiner Gottfried Mende, aus Erdmannsdorff, Hirschberger Kreises.
35. " George Busch, aus Klein-Strehlitz, Neustädter dito
36. " Fried. Ignatz Winzig, aus Groß-Merzdorff, Schweidnitzer Kr.
37. " Joseph Kirsch, aus Markgrund, Glatzer Kreises.
38. Gefreiter Carl Kunze, aus dem Kreise Landeshut.
39. Gemeiner Gottlieb Kluge, desgleichen.
40. " Jacob Urban, desgl.
41. Unteroffizier Gottlieb Battermann, desgl.
42. Packknecht Jacob Schiffer, desgl.

Lissa im Großherzogthum Posen, den 6. Mai 1822.

v. Schallern,
Major im 7ten Husaren-Regiment (Westpreuß.)
ehemals Commandeur des 2ten Schlesischen
Landwehr-Kavallerie-Regiments.

Bekanntmachung, wegen eines eingefangenen Verbrechers.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der im 20sten Stück des Oppelner Amtsblattes-Anzeiger von diesem Jahre pag. 172 durch Steckbrief verfolgte Dieb Jacob Prox, in Krappitz ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden ist.

VII. 497. Mai. Oppeln, den 18. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Wiederergreifung des Festungs-Sträflings Mathias Diebes aus Nicolai.

Der aus Cosel am 16. März d. J. entwichene Festungs-Sträfling, Landwehrmann Mathias Diebes aus Nicolai, Plesser Kreises, welcher durch die im Anzeiger zum

zum hiesigen Amtsblatte von diesem Jahre No. 13. Seite 105, No. 14. Seite 113 und No. 15. Seite 127 aufgenommenen Steckbriefe, verfolgt worden, ist von den Dorfgerichten in Schwientochlowitz, Beuthener Kreises, ergriffen und bereits an die Königl. Commandantur nach Cosel abgeliefert.

XII. 130. Mai. Oppeln, den 17. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages, der 15. Juni, und zur Einzahlung der Interessen, die Tage vom 17. bis zum 24. Juni, zur Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen aber die Tage vom 25. Juni bis zum 4. Juli d. J. mit Ausnahme der Sonntage bestimmt, und die Pfandbriefs-Inhaber zu Beibringung vollständiger Consignationen, diejenigen Dominien aber, welche ihre Zahlungen an die Schlesische General-Landschafts-Kasse zu Breslau abführen wollen, aufgefordert, die von der letztern zu ertheilenden Empfangs-Bekenntnisse dergestalt anher einzusenden, daß solche noch vor dem, am 4. Juli c. statt habenden Kassen-Schlusse, hier eintreffen.

Ratibor, den 15. Mai 1822.

Directorium Substitutum
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
M. Gr. v. Pückler.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 6. December v. J. ist hinter Loslau nach Rybnick zu, ein dreispänniger Wagen mit 3 Ringen Draht, 1 Pack Strohmesser, 1 Fäßchen Mostrich, 1 Pack Karoben, 1 Pack Anis, eine Küste Waschblau, 2 Fässer mit Material-Waaren und 1 dergleichen mit Eisendraht, angehalten worden.

Da die Eigenthümer und Einbringer dieser Gegenstände unbekannt sind, so werden dieselben in Gemäßheit der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. hiermit öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato binnen vier Wochen und spätestens bis Ende Juni d. J. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor sich zu melden, ihr Eigenthumsrecht an den angehaltenen Waaren, Pferde und dem Wagen darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung wegen des begangenen Unterschleifs abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und die Lösung für die bereits verkauften Waaren, Pferde und Wagen zum Besten der Königl. Kasse wird berechnet werden.

V. 342. Mai. Oppeln, den 15. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Auf den Grund hoher Königl. Regierungs-Verfügung vom 15. d. M. sollen

34 Centner Rechnungs- und Register-Papier, großes Format, welches in Handlungen gebraucht werden kann,

und

18⅞ Centner supprimirte Zoll- ꝛc. Quittungen, welche sich für Papier-Fabrikanten eignen, da solche in einer Papiermühle eingestampft werden müssen,

auf den 12. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäftshause Einer Königl. Hochlöbl. Regierung 2ten Abtheilung, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und haben dieselben den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königl. Regierungs-Formular-Magazin.

Otto.

Be-

Bekanntmachung.

Auf Allerhöchste Königliche Verfügungen soll eine gewisse Anzahl von Widdern und Mutterschaafen aus hiesiger Stammheerde nach Ostpreußen abgegeben werden.

Dadurch ändert sich die bereits früher angekündigte auctionsweise Entäußerung am hiesigen Orte dahin ab: daß nur eine verminderte Zahl von Widdern und Mutterschaafen an dem einzigen Termin den 13. Juni c. a. hierselbst ausgeboten werden kann, die übrigens wie in den früheren Bekanntmachungen auch schon angedeutet, aus den in den Königl. Stamm-Schäfereien befindlichen ächten Merino-Raçen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets bestehen.

Panten bei Liegnitz, den 27. Mai 1822.

Königliche Stamm-Schäferei-Administration.

Thaer.

Bekanntmachung.

Es soll auf den Antrag Eines Wohllöbl. Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung das hiesige städtische Brau-Urbar auf 3 hintereinander folgende Jahre, nämlich vom 1. Januar 1823 bis ultimo December 1825 an die Meist- und Bestbietenden verpachtet werden.

Das unterzeichnete Stadt-Gericht hat daher zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 21. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, zu welchem dasselbe Pachtlustige und Zahlungsfähige mit dem Eröffnen hierdurch einladet, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag der Pacht im Termine, unter Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu gewärtigen hat.

Tarnowitz, den 20. Mai 1822.

Das Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Es wird das hiesige Schießhaus von Michaeli d. J. ab, auf 5 Jahr anderweitig verpachtet, und werden Pachtlustige eingeladen, sich den 29. Juli d. J. früh

um

um 9 Uhr in gedachtem Schießhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben, auch giebt über diese Pacht und diesfällige Vortheile und Bedingungen früher auf Verlangen nöthige Auskunft.

Lublinitz, den 20. Mai 1822.

Der Kaufmann und Schützenmeister Peschke.

Bekanntmachung.

Bei der vorseyenden von der Gemeinde des Lehngutes Hönigsdorf, Grottkauer Kreises provocirten Dienst-Ablösung, wird nach den §. §. 11 und 12. des unterm 7. Juni 1821 emanirten Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäft ein Interesse zu haben glauben, besonders aber die bis jetzt aus der Familie von Rothkirch und Panten hier unbekannten Lehns-Nachfolger des Gutes Hönigsdorf aufgefordert werden, sich binnen sechs Wochen, und längstens bis zum 6. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten in Neisse entweder persönlich, oder schriftlich zu melden und ihre Erklärung abzugeben, ob sie bei der Vorlegung des Planes, zugezogen seyn wollen? widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiters mehr gehört werden.

Neisse, den 18. Mai 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius Frölich.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. eine zweijährige Verlängerung des, den Steinkohlen-Schiffern bewilligten Erlasses der Hälfte der Klodnitz-Kanal-Schleußen-Gelder zu bewilligen geruhet, welches wir den Schiffern und Kohlen-Abnehmern hiermit bekannt machen.

Breslau, den 15. Mai 1822.

Königlich Preuß. Bergwerks-Produkten-Comtoir.

Be-

Bekanntmachung.

Das Dominium Schurgast, Falkenberger Kreises will die hiesige Schloß-Brau- und Brennerei mit den zwangspflichtigen Schenken, mit eigenem Gläserschank, Acker- und Wiesenwirthschaft und mit dem sämmtlichen großen Gelaß zum großen Betriebe, so wie auch einen Gasthof in der Stadt von 8 Stuben, einem großen Tanzsaal, Küche, Gewölbe, Keller, Wagenplatz und Stallungen rc. auf 3 oder 6 Jahre in Zeitpacht, oder auch in Erbpacht geben.

Cautionsfähige Pächter für das Ganze, oder für einzelne Theile, können sich jederzeit bei dem unterzeichneten Dominio melden.

Schurgast, den 21. Mai 1822.

Das Dominium.

Avertissement.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß ad instantiam des Dominii Koppinitz, das Thomas Russeksche Bauergut daselbst, welches gerichtlich auf 285 rtlr. 21 sgr. $5\frac{3}{7}$ d'r. abgeschätzt ist, im Wege der Execution in dem auf den 18. Julius c. a. anstehenden einzigen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage daselbst um 10 Uhr Vormittags einzufinden. Die Taxe und Kaufs-Bedingungen sind bei dem Herrn Verwalter Melzer in Koppinitz nachzusehen.

Gleiwitz, den 12. Mai 1822.

Das von Buchwitz Koppinitzer Gerichts-Amt.

Subhastation.

Die zu Hertwigswaldau, Münsterbergschen Kreises belegene, zur Johann Krauseschen Nachlaß-Masse gehörende, auf 2913 rtlr. 8 sgr. Courant abgeschätzte Wasser-Mühle, nebst dazu gehörenden Aeckern und Grundstücken, soll den 11. Juli k. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichts-Amts-Kanzelei zu Hertwichswaldau, an den Meistbietenden verkauft werden, und hat dieser bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und erfolgender Genehmigung des Meistgebots, den Zuschlag zu gewärtigen.

Frankenstein, den 20. December 1821.

Das Ober-Amtmann Pohl Hertwichswaldauer Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Ein zum hiesigen Kämmerei-Gute Struwitz gehöriger, 5½ Morgen enthaltender, und auf 200 Rthlr. abgeschätzter Teich, soll zu Folge genehmigten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, in dem auf den 22. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Struwitz anstehenden Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können.

Neisse, den 19. April 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution soll die zu Twardawa, Neustädter Kreises belegene Wassermühle, auf ein oder mehrere Jahre, je nachdem darüber contrahirt werden kann, verpachtet werden. Dazu ist Terminus auf den 10. Juni c. in Twardawa und dem dortigen herrschaftlichen Hofe früh um 8 Uhr anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hierdurch vorgeladen, und dem Meist- und Bestbietenden mit Genehmigung der Gläubiger die Pachtung zugeschlagen werden wird. Zur Besichtigung der Mühle haben sich Pachtlustige bei dem Dominio zu melden, und geschieht die Verpachtung ohne weitern Anschlag.

Ober-Glogau, den 2. Mai 1822.

Das Gerichts-Amt des Guts Twardawa, Neustädter Kreises.

Verpachtung.

Der Hillebrandsche Kretscham in Pawlau bei Ratibor, nebst Bier- und Branntwein-Urbar, Schank und 68 Scheffel Breslauer dazu gehöriges Ackerland, wird den 12. Juni d. J. im Orte Pawlau vom 30. Juni ab, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet. Cautionsfähige Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen.

Ratibor, den 1. April 1822.

Das Gerichts-Amt von Pawlau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 4ten Juni 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 78. Bekanntmachung, wegen Ertheilung der Pässe an Juden aus dem Großherzogthum Posen.

Unter Verweisung auf unser Publikandum vom 3. Juli 1821, (Oppelner Amtsblatt Stück 29. pag. 218) werden die Orts-Polizei-Behörden angewiesen: sich zwar strenge nach den in gedachtem Publikando erwähnten Vorschriften zu achten, und unbemittelte, nicht mit gültigen Pässen versehene Juden des Großherzogthums Posen zurückzuweisen; jedoch diese Vorschrift nicht über die Gebühr auszudehnen, und Juden des Großherzogthums Posen, wenn selbige richtige Pässe nach Vorschrift des Publikandi vom 3. Juli 1821 nachweisen, den Eingang in hiesiges Departement, auf die in ihren Pässen angegebenen bestimmten Zeitfristen, zu Ausrichtung ihrer Geschäfte zu verstatten, und dadurch die von der Königl. Regierung zu Posen, bei dem Hohen Ministerio des Innern und der Polizei angebrachte Beschwerde: daß die Vorschriften des Publikandi vom 3. Juli 1821 hin und wieder auf alle Juden aus dem Großherzogthum Posen, ohne Unterschied ausgedehnt würden, im hiesigen Regierungs-Bezirke zu beseitigen.

VI. 109. April. Oppeln, den 1. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 79. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei verloren gegangenen Reise-Pässen der Handwerks-Gesellen.

Es ist bereits durch die 171ste Verfügung des vorjährigen Amtsblattes pag. 329 bis 332 bekannt gemacht, wie in Ansehung verloren gegangener Pässe verfahren werden soll. Dabei hat es zwar überall sein Bewenden, inzwischen werden in Gemäßheit Eines Rescripts des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15. v. M. noch folgende Vorschriften zur Befolgung von Seiten der Polizei-Behörden ertheilt:

1) Einem wandernden Handwerks-Gesellen darf bei dem angeblichen Verlust seiner Reise-Legitimation, ein neuer Paß nur auf ein, von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters gegeben werden, bei welchem er in den letzten 4 Wochen gearbeitet hat.

2) Einem ausländischen Handwerks-Gesellen, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten 4 Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, darf ein neuer Paß nur von der das erste Legitimations-Dokument ertheilenden Behörde gegeben werden, und muß er daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle, an den Ort zurückkehren, von wo er ausgewandert ist.

3) Derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, muß, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber, mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werden.

VII. 345. Mai. Oppeln, den 15. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 80. Bekanntmachung, betreffend die Annahme von vollwichtigen Dukaten à 2¾ rtlr. bei Goldzahlungen.

Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. ist bereits gestattet, daß für jetzt noch, vollwichtige August-, Georgen-, Jerome- und Carlsd'or à 5 rtlr. bei den Goldzahlungen angenommen werden können.

Um

Um den Einzahlern bei Berichtigung des Goldtheils, noch mehr Erleichterung zu verschaffen, haben die Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen nach der Verfügung vom 28. v. M. für zweckmäßig erachtet, bei Geldzahlungen auch die Annahme vollwichtiger Dukaten zu 2¾ rtlr. bei den öffentlichen Kassen zu gestatten.

Diese Anordnung wird dem Publiko, so wie den Königl. Empfangs-Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

IX. 219. Mai c. Oppeln, den 17. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 81. Bekanntmachung, betreffend die Maaßregeln zur Entfernung der Gefahren bei Wasserfurthen, bei Wegen und Straßen, so wie bei Brücken und Steigen.

Es hat sich nach eingegangenen Nachrichten in diesem Jahre der Fall zugetragen, daß ein Mensch wahrscheinlich aus dem Grunde ertrunken ist, weil der über das Wasser führende Steig ohne Lehne war, und der Verunglückte, der am Abend über denselben ging, auf demselben ausgleitete, oder ihn verfehlte, und auf diese Art kein Mittel fand, den Sturz in das Wasser zu verhüten.

Da nun nach eingegangenen Nachrichten, in mehreren Gegenden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, nicht alle über Flüße und Graben führenden Steige, mit gehörigen Anlehen versehen, auch häufig nicht breit genug angelegt sind: so finden wir uns veranlaßt, hier Folgendes zu verordnen:

1. Jeder Steig, der über einen Fluß oder Graben führt, und für Fußgänger oder Karrenschieber bestimmt ist, muß, so wie dies in Hinsicht auf die Brücken durch die Verordnung vom 26. September 1816, (confer. Oppelner Amtsblatt vom Jahre 1816 Seite 251 §. 17.) bereits vorgeschrieben ist, mit standhaften, 3 Fuß hohen Geländern oder Anlehnen auf beiden Seiten versehen werden, und dabei mindestens 3 Fuß breit seyn.

2. An

2. An allen Flüßen und Bächen, wo Furthen zu passiren sind, müssen auf beiden Ufern an dem Furth, Warnungs-Tafeln aufgestellt und darauf genau angegeben werden, bei welcher Wasserhöhe das Wasser ohne Gefahr zu passiren ist, und bei welcher das Durchfahren gefährlich wird.

3. Vor den Furthen selbst ist ein Schlagbaum an jedem der beiden Ufer so zu errichten, daß er nicht umfahren werden kann. Der Schlagbaum selbst muß mit einer Vorrichtung zum Verschließen versehen seyn.

4. Sobald eine Wasserhöhe eintritt, die das Passiren des Flußes für Menschen, Pferde, Zugvieh oder Wagen gefährlich macht, sind die Polizei-Gerichte derjenigen Ortschaften, in deren Feldmarken die Furthen sich befinden, verpflichtet, die Schlagbäume vor denselben zu verschließen, und so lange gesperrt zu halten, bis die Gefahr vorüber ist.

Dasselbe soll auch bei allen, nicht ganz wasserfreien Straßen und Brücken, wenn solche bei hohen Fluthen überschwemmt werden, und dadurch die Passage äußerst gefährlich gemacht wird, statt finden.

5. Sämmtliche Brücken, die über Gewässer und selbst über Feldgräben führen, müssen, so wie dies in der vorangeführten Verordnung vom 26. September 1816 vorgeschrieben ist, mit standhaften, 3 Fuß hohen Geländern versehen, und jährlich, sowohl im Frühjahr, als auch im Herbste revidirt, und, wenn sie schadhaft sind, gehörig reparirt werden.

Besonders aber ist den Geländern derjenigen Brücken, die auf hochliegenden Landstraßen und Dämmen über Flüße, Graben und Wasserlöcher führen, eine solche Vorrichtung zu geben, daß solche noch an den hohen Ufern an beiden Enden der Brücken eine Strecke fortlaufen, damit die Fuhrwerke in finstern Nächten nicht in Gefahr gerathen, die Brücke zu verfehlen.

Wir machen es den Herren Landräthen zur Pflicht, darüber zu wachen, daß diese Verfügung überall genau befolgt werde. Auch sind die Gensd'armen und Polizei-Beamten dahin zu instruiren, daß sie ihre Aufmerksamkeit gehörig hierauf verwenden. Imgleichen sind die betreffenden Dominia, Magisträte und Dorf-Gerichte zu Ausführung dieser dringend nothwendigen polizeilichen Maasregeln anzuhalten.

Die Herren Landräthe haben übrigens von demjenigen, was auf diese Verfügung geschehen ist, unfehlbar binnen 3 Monaten an uns ausführlich zu berichten.

XII. 89. 112. Mai. Oppeln, den den 17. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 82. Bekanntmachung, wegen der in den Städten abzuhaltenden Feuer-Revisionen.

Das Feuerlösch-Reglement für die Schlesischen Städte vom 13. December 1776 schreibt Tit. I. §. 46. vor:

daß alle Quartale, als im Monat Februar, Mai, August und November eine Feuer-Visitation von Haus zu Haus gehalten, und dabei genau untersucht und nachgesehen werden soll, ob die erforderlichen Löschgeräthe bei jedem Hause richtig vorhanden und in gutem Stande befindlich, auch in Absicht der Feuerstellen, Schornsteine, Bedachungen, Dachrinnen und anderer Gegenstände der Bau-Ordnung, und in Ansehung der Aufbewahrung von Heu, Stroh, Holz, des Schießpulvers und anderer brennbaren Sachen, die Vorschriften der Feuerlösch-Ordnung gehörig beobachtet werden.

Tit. II. §. 6. verordnet ebenmäßig:

daß in denselben Zeiträumen die Spritzen, und zwar in den bequartirten Städten mit Zuziehung des Kommandeurs der Garnison, untersucht werden sollen.

Das Geschäfts-Reglement für die Städte vom 5. April 1809, wiederholt diese Anordnungen §. 14. sub No. 4. und bestimmt:

daß diese Revisionen von den Sicherungs-Deputationen der Städte, quartaliter vorgenommen, auch auf die öffentlichen Feuerlösch-Geräthschaften überhaupt ausgedehnt, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Magistrat zur Verfügung darauf, und zur Beförderung an die Behörde, eingereicht werden sollen.

Un-

Ungeachtet auf die Abhaltung dieser höchst nothwendigen Revisionen durch die Verfügung No. 232. des Amtsblattes vom Jahre 1816 pag. 351 und 352 besonders aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir dennoch wahrgenommen, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig beachtet werden, und bei einer, in mehreren Städten des Departements angestellten Recherche, hat sich die Nothwendigkeit ergeben, mit mehrerem Nachdruck auf ihre Befolgung zu achten.

Wir verordnen daher aufs Neue:

1. Die Revisionen, welche von der Sicherungs-Deputation abzuhalten sind, müssen vorgeschriebener Maaßen in den obgenannten Monaten unfehlbar abgehalten werden.
2. Die Protokolle darüber müssen dem Magistrat jeder Stadt spätestens mit dem 20. Februar, Mai, August und November eingesendet werden.
3. Die Magisträte müssen zur Abstellung der vorgefundenen Mängel sofort darauf das erforderliche verfügen, und spätestens mit Ausgang gedachter Monate, an die unterzeichnete Regierung berichten.

Bei dieser Berichts-Erstattung muß angezeigt werden:

I. An welchem Tage die Feuer-Rivision und die Spritzen-Probe abgehalten worden ist?

II. Wie die bei der letzten statt gehabten Revision vorgefundenen Mängel behoben worden sind?

III. Welche Mängel sich bei der gegenwärtig abgehaltenen Revision vorgefunden haben, und was zur Abstellung derselben veranlaßt worden ist?

Wir erwarten diesen Bericht zuerst mit dem 8. September dieses Jahres, und dann regelmäßig spätestens den 8. December, den 8. März und 8. Junius, und werden denjenigen Magistrat, welcher denselben nicht pünktlich inne hält, mit einer Strafe von 2 Rthlr. ohne weitere vorhergehende Androhung, belegen. Der Termin ist also in die Liste der fixirten Termine aufzunehmen.

VII. 574. Mai. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 83.

No. 85. Bekanntmachung, wegen ordnungsmäßiger Führung der Journäle für die Geschäftsführung der Magistráte.

Zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört unstreitig ein gehörig und vollständig geführtes Dienst-Journal.

Wir haben die Ueberzeugung erhalten, daß verschiedene Magistráte das Journal nach von einander abweichenden Formen, und oft zu oberflächlich führen.

Auf solche Weise kann dasselbe dem wichtigen Zwecke seiner Führung nicht entsprechen, der dahin gehet: daß

1. der Dirigent des Magistrats eine Uebersicht aller eingegangenen Sachen behält, und für die gehörige Bearbeitung derselben sorgen kann, und
2. die Möglichkeit herbaigeführt wird, ein etwa verlorenes Aktenstück nach dem Journal ergänzen zu können, indem nach dessen Angaben die Exhibita von den betreffenden Behörden wieder herbei geschafft werden können.

Um nun diesem Mangel abzuhelfen, werden die Magistráte des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, vom 1. Julius d. J. an, ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Fortlaufende Jahres-Nummer, und zwar vom 1. Januar bis zum letzten December.
2) Datum des Exhibiti.
3) Præsentatum desselben.
4) Verständlicher Inhalt des Rescripts, der Requisition, des Protokolls, der Eingabe rc. rc.
5) Inhalt dessen was darauf veranlaßt ist, und an wen?
6) Datum den Decrets.
7) Datum der Expedition und Befolgung des Dekrets.
8) Abgang der Sache.
9) Wenn sie ad Acta gekommen?
10) Welche Stempel dazu verwendet sind?

Einige

Einige Magistråte haben die Gewohnheit, nur die erste Veranlassung einzutragen, und alle Zwischen-Verhandlungen wegzulassen. Hierdurch wird der Zweck des Journals vereitelt. Alle eingehenden Sachen, von welcher Art sie auch seyn mögen, müssen unter einer besondern Nummer eingetragen, und so wie die Verfügung darauf abgeht, in den vorgeschriebenen Kolonnen abgeschrieben werden.

Die Magistråte werdeu angewiesen, sich hiernach auf das pünktlichste zu achten, da jeder bei einer künftigen Geschäfts-Revision vorgefundene Verstoß gegen diese Vorschrift, welche die Ordnung des Geschäfts-Betriebes erfordert, nachdrücklich gerügt werden müßte.

VII. 477. Mai. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 84. Bekanntmachung, den Kunststraßenbau zwischen Suchau und Groß-Strehlitz betreffend.

Nachdem vom Hohen Ministerio des Handels, der Bau einer Kunststraße zwischen Suchan und Groß-Strehlitz genehmiget worden ist, sollen die dabei vorkommenden Arbeiten und Fuhren einzeln oder im Ganzen, auf den Grund des dieserhalb gefertigten Kostenanschlages öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Der Licitations-Termin hierzu ist auf den 14. d. M. Vormittags um 9 Uhr im Landråthl. Bureau zu Groß-Strehlitz angesetzt, wozu alle Uebernehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die bei der Licitation zu Grunde zu legende Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, jedoch auch vorher während den gewöhnlichen Amtsstunden im Landråthl. Amte zu Groß-Strehlitz und auch hier bei dem Wegebau-Condukteur Spalding, eingesehen werden können.

XIV. 262. Juni. Oppeln, den 1. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 85.

No. 85. Publikandum, hinsichtlich einer Verordnung die Bau-Polizei-Gesetze betreffend.

Durch die Verordnung des Breslauer Amtsbaltts 1811 No. 221. pag. 386 und nach §. 9. der erneuerten Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen für die Städte des hiesigen Departements ist festgesetzt: daß ehe eine Obrigkeit einem Bauenden die Erlaubniß zum Bau oder zur Haupt-Reparatur ertheilt, solcher zuförderst vollständige, mit Profil und Balkenzulagen versehene Zeichnung zur Prüfung an den Distrikts-Bau-Inspektor einreichen, und dessen Erörterung über die Art und Weise, wie der Bau geführt werden soll, einholen soll.

Die Beobachtung dieser Vorschrift wird für die Zukunft nicht mehr für nöthig erachtet, und wird daher hinsichtlich der Städte des hiesigen Departements hierdurch in Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. April c. aufgehoben; indessen versteht es sich von selbst, daß es bei einzelnen wichtigen Fällen, der Beurtheilung der Orts-Obrigkeit anheim gestellt bleibt, eine Zeichnung einzufordern, und sich darüber mit dem Bau-Inspektor zu berathen.

Plen. VII. 498. Mai c. Oppeln, den 22. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 86. Bekanntmachung, wegen der Pässe in die Rußischen Staaten.

Es wird in Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. d. M. hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Behörden der Rußischen Grenz-Provinzen vom Kaiserlichen Gouvernement erneuerte Anweisung erhalten haben, die von den Königl. Regierungen den Preußischen Unterthanen ausgestellten Pässe, selbst ohne Visa eines Rußischen diplomatischen Agenten, als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preußischen Unterthanen beim Eintritt in das Rußische Reich, keine Gebühren abgefordert werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es dessen ungeachtet rathsam ist, nach wie vor, die Visirung des Passes in dem Falle zu bewirken, wenn an dem Orte der Ausstellung ein Rußischer diplomatischer Agent sich befindet.

VII. 555. Mai c. Oppeln, den 23. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 87. Bekanntmachung, wegen einer Hauskollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben, außer der nach unserm Amtsblatt vom vorigen Jahre Stück 36 No. 149. pag. 281. verordneten, am 18. Oktober jährlich zu sammelnden Kirchen-Kollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, auch eine Hauskollekte in der Provinz für gedachtes Institut bewilliget.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und Magisträte des Departements der unterzeichneten Regierung werden daher angewiesen, die Einsammlung dieser Kollekte auf dem Lande und in den Städten zu veranlassen, die eingegangenen Gelder aber spätestens binnen 4 Wochen nach geschehener Einsammlung, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden.

VII. 571. Mai c. Oppeln, den 25. Mai 1822

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 15. Verordnung, wegen des Transports der Verbrecher an ihren Strafort und der dabei zu beobachtenden Vorsicht zur Verhütung der so häufig auf dem Transporte vorgekommenen Entweichungen der Verbrecher.

Bereits zu verschiedenenmalen und besonders durch die Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom 26. Februar 1817, (Seite 117 des Oppelner Amtsblattes fur das Jahr 1817) sind die nöthigen zweckmäßigen Anweisungen gegeben worden, auf welche unerläßige Weise der Transport der Verbrecher in das Zuchthaus, auf die Festung und an sonstige Behörden erfolgen soll.

Es

Es ist daselbst auch das Verfahren, welches die Behörden und die Transportanten zu beobachten haben, so wie die unerläßliche Strafe der Vernachläßigung dieser Vorschriften gemessenst vorgeschrieben worden. Insbesondere sind in der vorerwähnten Instruktion die Straßen genau vorgezeichnet worden, auf welchen Gensd'armen postirt und haltbare Gefängnisse vorhanden sind, und welche daher ohne alle sonstige Rücksicht von den Transportanten genommen werden müssen. Ferner ist den Transportanten und ihren Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden, für die sichere Festhaltung und resp. Aufbewahrung der zu transportirenden Verbrecher bis zur Ablieferung, mit höchstem Eifer zu sorgen, auch ist sowohl von dem unterzeichneten Kriminal-Senat, als auch von der Königl. Regierung zu Oppeln, auf die strenge Beobachtung dieser Vorschriften gehalten und die Contravenienten zur gesetzlichen Ahndung gezogen worden.

Dessen ohngeachtet ist neuerdings der Fall nochmals vorgekommen, daß theils durch schlechte Wahl der Transportanten und Pflichtvergessenheit der letztern in Bewachung der zu Transportirenden, theils aber, und besonders durch vorschriftswidrige Wahl der Straßen, mehrere Verbrecher entwichen und dem gemeinen Wesen von neuem schädlich geworden sind.

Insbesondere ist dies häufig der Fall bei denjenigen Verbrechern gewesen, welche nach Brieg in das dasige Arbeitshaus geschickt worden, die dadurch ihren Transportanten entkommen sind, daß letztere statt vorschriftsmäßig von Cosel über Krappitz, Oppeln und Schurgast, (an welchen Orten zur Aufbewahrung der Gefangenen über Nacht, haltbare Arreste befindlich sind) zu gehen, den Weg über Proskau genommen haben, dort im Wirthshause ohne Beschaffung aller Sicherung gegen das Entweichen ihrer Transportanten, sorglos übernachtet haben.

Indem daher die sämmtlichen Inquisitoriate, Untergerichte und hierbei sonst concurrirenden Behörden Oberschlesiens, so wie die ausgewählten Transportanten und besonders die Transportführer hiermit auf die bestehenden Straf-Gesetze und die oben erwähnte Instruktion verwiesen werden, so wird ihnen hierdurch mit Einverständniß der Königl. Regierung zu Oppeln, als der hiermit eintretenden Dienst-

Be-

Behörde auf das gemessenste aufgegeben, diesen Anweisungen, bei Vermeidung der gesetzlichen strengsten Ahndung ganz unfehlbar zu genügen. Besonders aber wird

A. den oben gedachten Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht, resp. dafür zu sorgen und anzuordnen, daß nur tüchtige Transportanten, d. h. starke, gesunde, nüchterne und zu dem Geschäfte ganz geeignete Männer, vorzüglich aber dergleichen Personen zu Transportführern ausgewählt, sie mit der gehörigen Instruktion versehen werden und ihnen eingeschärft wird, nur die vorgeschriebenen Straßen zu nehmen, die hier befindliche Gefängnisse zu wählen, und die gehörig zu fesselnden Arrestanten weder Tag noch Nacht, aus den Augen zu lassen.

B. Den Transportanten aber, und den zu ihren Führern gewählten Personen wird aber besonders nicht nur diese Vorschrift zur genauesten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht, sondern es wird ihnen auch eingeschärft, den Anweisungen ihrer Obern pünktliche Folge zu leisten, nur die vorgeschriebenen Straßen und Gefängnisse zu wählen, sich unterweges und bei Nacht stets aufmerksam und nüchtern zu betragen, und die Bewachung der zu transportirenden Verbrecher, auf das pünktlichste bei der härtesten Strafe zu besorgen.

Da übrigens auch nach den gegebenen gesetzlichen Vorschriften und dem Inhalte der Instruktion bei dem Transporte von Mördern, Brandstiftern, Räubern, gefährlichen Dieben, Betrügern und ähnlichen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher, auch bei andern wichtigen Fällen, Gensd'armen, oder bei deren Ermangelung anderweites Militair wenigstens zur Direktion des durch Civil-Personen zu besorgenden Transports genommen werden sollen, und sehr leicht der Fall vorkommen kann, daß an einem oder dem andern Tage keine dergleichen Militair-Personen zu haben sind, so werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, den bevorstehenden Transport stets dem betreffenden Kreis-Landrath oder dessen Stellvertreter, ein Paar Tage vor der bestimmten Absendung anzuzeigen, damit dieser sehr nöthige Beistand der Gensd'armen ꝛc. jedesmal zur gehörigen Zeit beschafft werden kann.

Hier-

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß, da die Gensd'armen ꝛc. nur um der Aufsicht willen dem Transporte vorstehen, demohngeachtet immer die absendenden Behörden auch die nöthigen Transporteurs aus dem Civil-Stande beigeben müssen, da die Gensd'armerie hauptsächlich nur die Verpflichtung hat, für die möglichste Sicherheit zu sorgen, und deshalb auch sogar mit Schuß-Werkzeugen versehen ist.

Ratibor, den 17. Mai 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Dragoner Oehlschläger im Groß-Strehlitzer Kreise, ist mit Pension in den Ruhestand gesetzt, und der Polizei-Bereuter Peter aus dem Neustädter Kreise als Kreis-Bote in den Groß-Strehlitzer Kreis versetzt worden.

Der Zoll-Einnehmer Winarsky in Hultschin zum Kämmerer daselbst.

Der Schönfärber Heinrich in Pleß zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger Suchanek in Groß-Strehlitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre.

Der zeitherige Schloß-Kapellan Martin Wanjura in Kuchelna zum katholischen Pfarrer in Köbrowitz, Ratiborer Kreises.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Mai 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen .	2	10	—	1	25	—	1	1	—	—	23	—	—	20	—	4	10	—
2.	„ Cosel . .	1	29	8	1	3	9	1	1	3	—	19	4	—	19	7	2	25	—
3.	„ Creuzburg . .	1	29	10	—	26	2	—	24	—	—	16	3	—	20	—	3	15	—
4.	„ Falkenberg .	2	8	7	1	15	9	1	—	—	—	17	2	—	25	9	2	8	7
5.	Grottkausche Kreis .	1	25	3	1	5	6	—	27	—	—	17	7	—	20	6	3	16	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	25	9	1	12	10	1	2	10	—	21	1	—	24	—	3	—	—
7.	„ Lublinitz . .	2	4	—	1	12	—	1	1	—	—	19	—	1	—	—	4	15	—
8.	„ Neisse . .	1	23	9	1	6	—	—	27	5	—	18	10	—	22	10	3	12	10
9.	„ Neustadt . .	2	3	10	1	13	2	1	3	9	—	20	6	—	21	2	3	12	10
10.	„ Oppeln . .	2	5	2	1	12	10	1	4	3	—	22	6	—	28	—	4	20	—
11.	„ Pleß . .	2	13	6	1	24	9	1	15	8	—	21	10	—	27	6	5	—	—
12.	„ Ratibor . .	1	22	7	1	12	4	1	1	7	—	17	2	—	21	9	3	4	3
13.	„ Rosenberg .	2	—	—	1	7	—	1	4	—	—	20	—	—	20	—	4	20	—
14.	„ Rybnick . .	2	2	4	1	17	—	1	3	3	—	16	—	—	25	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz .	1	16	—	1	20	—	1	2	—	—	23	—	1	4	—	4	20	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	7	2	1	16	3	1	3	3	—	20	6	—	24	—	4	5	—

Berichtigung eines Druckfehlers.

Pag. 138 im diesjährigen Amtsblatts-Stück 19. muß in der 7ten Zeile von oben, statt Alt-Zülz — Stadt Zülz — gelesen werden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 23.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 23.

Oppeln, den 4ten Juni 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter den des Raubes und Diebstahls beschuldigten Müllerburschen Friedrich Seiler aus dem Neisser Kreise gebürtig.

Da der des Raubes und Diebstahls beschuldigte, aus dem Neisser Kreise gebürtige, unten näher bezeichnete Müllerbursche Friedrich Seiler aus dem Gefängnisse zu Würbenthal in der Freudenthaler Herrschaft, Troppauer Kreises gelegen, entwichen ist, und sich der Untersuchung entzogen hat, so werden alle in- und ausländische Militair- und Civil-Personen dienstergebenst ersucht, diesen gefährlichen Inquisiten, welcher übrigens von dem Kaiserlich Königlichen Troppauer Kriminal-Gerichte schon seit dem 26. April dieses Jahres mit Steckbriefen verfolgt wird, Falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, sogleich zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht zu Neisse, welches die etwanigen Transport-Kosten erstatten wird, abliefern zu lassen.

Ratibor, den 22. Mai 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Signalement.

Der vorbezeichnete Inquisit Müllerbursche Friedrich Seiler ist 30 Jahr alt, von mittler und hagerer Statur, hat ein längliches mageres Gesicht, spitzige Nase und

einen gewöhnlichen Mund. Bei seiner Entweichung hatte er Ringe in beiden Ohren, und war bekleidet mit einem dunkelblauen Kaputrock, einer weißen Weste, mit gelbledernen Beinkleidern, mit Stiefeln und einem runden schwarzen Hute, er spricht übrigens deutsch im Preußischen Dialekt.

Steckbrief.

Die im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Hedwige Reichelt, ist schon mehrmalen ergriffen und über die Grenze gebracht worden.

Indem wir die Polizei-Behörden auf diese Person besonders aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, im nächsten Betretungsfalle die Reichelt anzuhalten, sie über die Grenze zu weisen, ihr zuvor aber die Rückkehr unter Ankündigung einer zweijährigen Festungsstrafe zu verbieten und dann nach der Strenge des Gesetzes gegen sie zu verfahren.

VII. 501. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die Hedwige Reichelt aus Lerchenfeld im Oesterreichischen gebürtig, ist katholischer Religion, 40 Jahr alt, klein, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mitteln Mund, mangelhafte Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gelbe Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, blödsinnig und spricht den Oesterreichischen Dialekt.

Sie trägt eine zerlumpte Jacke, einen leinewandenen grauen kurzen Rock, eine zerrissene Pelzkappe und ist baarfuß.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Militair-Sträfling Amand Stehr vom 1sten Schützen-Bataillon, hat in der Nacht vom 26. auf den 27. Mai d. J. Gelegenheit gefunden, von hiesiger Festung bei einer nächtlichen Arbeit zu entweichen. Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle resp. Mi-

Militair und Civil-Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, auf den Amand Stehr genau invigiliren zu lassen, und ihn im Betretungsfalle an die unterzeichnete Kommandantur gefälligst abliefern zu wollen.

Silberberg, den 28. Mai 1822.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Amand Stehr, aus Rosenthal bei Mittelwalde, Habelschwerdter Kreises gebürtig, 22 Jahr 6 Monat alt, katholischen Glaubens, 5 Zoll groß, hat blonde Haare erhobene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, schwachen und blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, ist etwas pockennarbig, von starkem Körperbau und ohne besondere Kennzeichen. Er spricht deutsch und böhmisch, und war bei seiner Entweichung mit einer weißen Kommiß-Jacke, einem Paar rohen leinenen Hosen und einer dunkelblauen Mütze mit schwarzem Rande und weißem Vorstoß bekleidet.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 29. August 1821, Amtsblatts-Anzeiger pro 1821, No. 36. pag. 539 verfolgte Sträfling, Landwehrmann Ignatz Reichelt, ist in Glatz wieder eingefangen worden.

Cosel, den 24. Mai 1822.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Aufforderung.

Von dem Gerichts-Amte der Königlich Niederländischen Herrschaft Camenz ist uns sub hest. eine unverheirathete Frauensperson zur Untersuchung überliefert worden, die geständlich am 21. v. M. auf dem sogenannten Kahlersberge bei Wartha, ein lebendes Kind, männlichen Geschlechts, heimlicher Weise geboren, und solches, nachdem ferner sie es mit der Hand erwürgt, auch hierauf noch durch eine halbe Viertelstunde den Hals desselben mit zwei Fingern zugedrückt gehabt, ohnweit davon in den Neißfluß geworfen hat. Obgleich von dem obgedachten Gerichts-Amte ohne Verzug die zur

Aufsuchung des Leichnams dieses Kindes dienenden Maasregeln getroffen worden, und dieselben vergeblich gewesen sind, so werden wir demnach veranlaßt, sämmtliche resp. Behörden von diesem Vorfalle mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, so schleunig als möglich zu veranlassen, daß von den am Neisflusse gelegenen Ortschaften, sorgfältige Nachsuchungen veranlaßt, und Falls hierbei oder sonst der obgedachte Leichnam vorgefunden werden sollte, uns alsbald davon Anzeige zu machen.

Glatz, den 22. Mai 1822.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Anzeige,
eines todt gefundenen neugeborenen Kindes.

In dem Walde zu Bielschowitz, Beuthner Kreises, ist in einer Steinerzgrube, den 26. d. M. ein neu gebornes, völlig ausgetragenes Kind, weiblichen Geschlechts, noch verbunden mit dem Mutterkuchen durch die Nabelschnur, ganz blos in einem weiß- und blaugestreiften leinwandenen Tuche, in welchem kein Name oder Buchstabe eingenäht, eingebunden gefunden worden, und hat es nach dem Gutachten der selbiges obducirenden Aerzte, bei der Geburt geathmet und gelebt. Die Mutter dieses Kindes ist bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, und werden daher alle Behörden hiermit ergebenst ersucht, zu deren Ausmittelung mitzuwirken, und im Fall sie entdeckt werden sollte, uns davon gütigst in Kenntniß zu setzen, damit sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Gleiwitz, den 29. Mai 1822.

Das Gräflich von Bobrowskysche Gerichts-Amt Bielschowitz, Beuthner Kreises.

Kapitals-Gesuch.

Zwei Kapitalien zu 2000 Rthlr. und zu 4000 Rthlr. werden für diesen Johanni-Termin zur ersten und ganz pupillarmäßigen Hypotheke auf zwei verschiedene städtische Grundstücke im hiesigen Regierungs-Departement gegen jura cessa gesucht, und bittet man, desfallsige Anfragen zu addressiren an H. v. K. zu Gleiwitz.

Be-

Bekanntmachung.

Zu der Statistik des Preußischen Staats, von dem Professor und Ober-Bibliothekar Voigtel in Halle, ist daselbst bei Kümmel das erste Supplement, in welches die Hauptveränderungen bis zu Ende September v. J. aufgenommen sind, erschienen, und soll sowohl den Besitzern dieser Statistik, als den künftigen Käufern derselben, unentgeldlich vom Verleger geliefert werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

V. Mai 511. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Monitorium,

wegen der, die hölzernen und massiven Schornsteine betreffenden Nachweisung.

Da die Königl. Landräthl. Aemter in Grottkau, Leobschütz, Neustadt, Rybnick und Groß-Strehlitz, der im Amtsblatte vom Jahre 1819, Stück 51. No. 282. Seite 528 enthaltenen Verordnung nicht genüget, und die Nachweisung der hölzernen und massiven Schornsteine für das Jahr 1821 noch nicht eingesendet haben, so wird an deren Einsendung binnen 14 Tagen hiermit ernstlich erinnert.

XII. Mai 122. Oppeln, den 21. Mai 2822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

die Vererbpachtung der im Rybnicker Kreise in Oberschlesien gelegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerke Boguschowitz und Ellguth betreffend.

Da in dem zur Vererbpachtung

1. des Vorwerkes Boguschowitz, welches eine Fläche von 536 Morgen 96 []R. enthält, und
2. des Vorwerkes Ellguth, dessen Flächen-Inhalt 602 Morgen 36 []R. beträgt,

am 19. v. M. angestandenen Licitations-Termine, keine annehmlichen Gebote geschehen, so wird ein anderweiter Termin zur Vererbpachtung der beiden genannten Vorwerke durch öffentliche Licitation auf den 21. Juni d. J. von Nachmittag um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr in dem Amtshause zu Rybnick angesetzt.

Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine einzufinden, und nach vorhergegangener Legitimation ihrer Besitz- und Zahlungsfähigkeit bei dem Commissario, ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations-Bedingungen können im Königl. Domainen-Amte Rybnick und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

XI. 517. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

wegen Verpachtung der Pottaschsiederei zu Brinnitz, zum Domainen-Amte Czarnowanz gehörig, von Michaelis 1822 bis dahin 1828.

Die, zu dem Domainen-Amte Czarnowanz gehörige Pottaschsiederei zu Brinnitz, 2 Meilen von Oppeln, soll, da solche mit Michaelis d. J. pachtlos wird, fernerweit auf 6 Jahre von Michaelis 1822 bis dahin 1828 im Wege der öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 10. Julius d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr zu Brinnitz anberaumt worden.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Czarnowanz, nachgesehen werden; auch wird letzteres auf Verlangen die zu verpachtenden Realitäten anweisen.

Pachtliebhaber, welche gesetzlich zur Uebernahme einer Pacht qualificirt sind, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen können, werden eingeladen, sich in dem angesetzten Termine entweder selbst, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn sein Gebot annehmlich befunden wird, die Ueberlassung der Pacht zu gewärtigen.

XI. 975. März c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Von einem Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe ist mir durch ein Erfindungs-Patent vom 22. April d. J. auf zwölf nacheinander folgende Jahre, für die ganze Monarchie das ausschließliche Recht ertheilt worden:

1. Metallplatten durch Anwendung der mir eigenthümlichen Vorarbeit, zu Kesseln oder andern möglichen Geschirren auszutiefen, und
2. Prägeschrauben, mittelst des von mir angegebenen Mechanismus, auf die ebenfalls für neu erkannte Art in Betrieb zu setzen.

Der gesetzlichen Verordnung vom 4. Oktober 1815 gemäß, bringe ich dieses hier nicht allein zur öffentlichen Kenntniß, sondern bemerke der Vorschrift zufolge auch ferner, daß die Beschreibung meines Verfahrens, bei dem Eingangs erwähnten Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Meßingwerk bei Neustadt-Eberswalde, den 17. Mai 1822.

Förster,
Hütten-Faktor.

Oeffentliche Aufforderung.

Nachdem im Monat Februar 1820 das Rechnungswesen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments regulirt, und die Königliche General-Militair-Kasse dem Regiment die noch benöthigten Gelder ausgezahlt hatte, wurde der Rest des noch rückständigen Traktaments an die Königl. Landräthlichen Aemter, unterm 5. Februar gedachten Jahres mit der Bitte übermacht, solches denen Individuen dieses Regiments, gegen specielle Quittungen auszuzahlen. Wenn nun von mehreren Königl. Landräthl. Aemtern ein Theil dieses Geldes anjetzt mit der Bemerkung an mich zurückgeschickt worden, daß der Aufenthaltsort dieser Militairs nicht auszumitteln war, so fordere ich alle unten namentlich aufgeführte Individuen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments hiermit auf, sich binnen heute und drei Monaten mit ihrer Forderung bei mir in postfreien Briefen zu melden, alsdann sie sofort den Theil ihres noch rückständigen Traktaments von mir erhalten werden, dieser Meldung muß aber der Regiments-Paß, worauf ihre Forderung bemerkt ist, beigelegt seyn.

Diejenigen Landwehrmänner, welche dieser Aufforderung der bestimmten Zeit von drei Monaten nicht Folge leisten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihrer nachträglichen Forderung laut denen Gesetzen zur Ruhe verwiesen werden, indem das Geld an die Königl. General-Militair-Kasse zurückgeschickt wird.

Sämmt-

Sämmtliche Wohllöbliche Magistrâte und Dorfgerichte ersuche ich ergebenst und recht dringend, dieses in den Städten und Gemeinden bekannt zu machen, weil ich wünsche, daß ein jeder, hier namentlich aufgeführte Militair, den Rest seines verdienten Traktaments erhalten möge, als:

1. Gemeiner Franz Dienst aus Neuland, Neisser Kreises.
2. = Anton Kascher aus Herzogswaldau, Grottkauer Kreises.
3. = Anton Kreutziger aus Kaltwasser, Laubaner dito
4. Packknecht Ehrenfried Matzke, sein Geburtsort unbekannt.
5. Gemeiner Ehrenfried Linke, aus Leutmannsdorff Schweidnitzer Kreises.
6. Packknecht Friedrich Schöcker, aus Eckertsdorff, Glatzer dito
7. Gemeiner Heinrich Hellbach, sein Geburtsort unbekannt.
8. = Friedrich Klinger, aus Tempelburg, Neustettiner Kreises.
9. = Lorenz Keßler, aus Halbendorff, Grottkauer dito
10. = Johann Kunert, aus Ossig, Grottkauer dito
11. Gefreiter Carl Müller, aus Wüstegiersdorff, Schweidnitzer dito
12. Wachtmeister Gottfried Siegert, aus Birkholz, dito dito
13. Gemeiner Friedrich John, aus Neugabel, Freystädter dito
14. = Balthasar Habel, aus Bleischwitz, Leobschützer dito
15. = Andreas Deutsch, aus Schelonker Vorwerk, Oelsner Kreises.
16. Packknecht Friedrich Reich, sein Geburtsort unbekannt.
17. Gemeiner Franz Malke, aus Crossen, Mark Brandenburg.
18. = Carl Korn, aus Kaschercy (Koschütz), Groß-Strehlitzer Kreises.
19. = Franz Mohaupt, aus Daus, Glatzer Kreises.
20. = Anton Glaubitz, aus Jawischau, Striegauer Kreises.
21. = Gottfried Müssig, aus Eisdorff, dito dito
22. Gefreiter Gottfried Härtel, aus Gräbeln, Bolkenhayner dito
23. Gemeiner Gottfried Renner, aus Wolmsdorff, dito dito
24. = Carl Melzer, aus der Stadt Ohlau.
25. = Gottlieb Opitz, aus Oels, Ohlauer Kreises.
26. = Gottlieb Rauer, aus Rudelstadt, Bolkenhayner Kreises.
27. = Franz Kunze, aus der Stadt Hirschberg.
28. = Gottlieb Weiß, aus Thomaswaldau, Schweidnitzer Kreises.
29. = Johann Exner, aus Freiburg, dito dito
30. = Carl Kaiser, aus Zauche, Glogauer dito
31. = George Kargir, aus Wiesau, Glatzer dito

32. Un=

32. Unteroffizier Ernst Sosennick, aus Tierschdorff, Nimptscher Kreises.
33. " Eduard v. Faber, aus der Stadt Sprottau.
34. Gemeiner Gottfried Mende, aus Erdmannsdorff, Hirschberger Kreises.
35. " George Busch, aus Klein-Strehlitz, Neustädter dito
36. " Fried. Ignatz Winzig, aus Groß-Merzdorff, Schweidnitzer Kr.
37. " Joseph Kirsch, aus Markgrund, Glatzer Kreises.
38. Gefreiter Carl Kunze, aus dem Kreise Landeshut.
39. Gemeiner Gottlieb Kluge, desgleichen.
40. " Jacob Urban, desgl.
41. Unteroffizier Gottlieb Battermann, desgl.
42. Packknecht Jacob Schiffer, desgl.

Lissa im Großherzogthum Posen, den 6. Mai 1822.

v. Schallern,
Major im 7ten Husaren-Regiment (Westpreuß.)
ehemals Commandeur des 2ten Schlesischen
Landwehr-Kavallerie-Regiments.

Avertissement,

zur Verpachtung der Natural-Garbenzehnten auf den Feldmarken mehrerer zum Königl. Rent-Amte Neisse gehöriger Gemeinden.

In Folge höherer Bestimmung, soll der Natural-Garbenzehnte, welchen mehrere Amts-Gemeinden im Neisser und Grottkauer Kreise, an den Königl. Domainen-Fiscus zu entrichten verpflichtet sind, für die diesjährige Erndte auf dem Halm, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Die Bietungs-Termine, welche des Vormittags um 9 Uhr anfangen, und in den Kretschams der resp. Zehnpflichtigen Gemeinden werden abgehalten werden, sind folgende:

1. den 17. Juni 1822 für Reymen,
2. " 18. " " " Petersheide,
3. " 19. " " " Hennersdorff,
4. " 20. " " " Mährengasse und Gräferey,
5. " 21. " " " Heydersdorff und Kohlsdorff,
6. " 24. " " " Rieglitz und Hannsdorff.

Die Bedingungen der Verpachtung können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei des unterzeichneten Königl. Rent-Amts, eingesehen werden; auch ist die Veranstaltung getroffen worden, daß den Pachtlustigen die zehntpflichtigen Grund-

stü-

stücke vor dem Licitations-Termine angezeigt werden, sobald sie sich bei Schulz und Gerichten der genannten Ortschaften melden.

Der Zuschlag bleibt der Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung in Oppeln vorbehalten. Reisse, den 3. Mai 1822.

Königlich Preußisches Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Auf Allerhöchste Königliche Verfügungen soll eine gewisse Anzahl von Widdern und Mutterschaafen aus hiesiger Stammheerde nach Ostpreußen abgegeben werden.

Dadurch ändert sich die bereits früher angekündigte auctionsweise Entäusserung am hiesigen Orte dahin ab: daß nur eine verminderte Zahl von Widdern und Mutterschaafen an dem einzigen Termin den 13. Juni c. a. hierselbst ausgeboten werden kann, die übrigens wie in den früheren Bekanntmachungen auch schon angedeutet, aus den in den Königl. Stamm-Schäfereien befindlichen ächten Merino-Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets bestehen.

Panten bei Liegnitz, den 27. Mai 1822.

Königliche Stamm-Schäferei-Administration.

Thaer.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. M. eine zweijährige Verlängerung des, den Steinkohlen-Schiffern bewilligten Erlasses der Hälfte der Klodnitz-Kanal-Schleußen-Gelder zu bewilligen geruhet, welches wir den Schiffern und Kohlen-Abnehmern hiermit bekannt machen.

Breslau, den 15. Mai 1822.

Königlich Preuß. Bergwerks-Produkten-Comtoir.

Bekanntmachung.

Das Dominium Schurgast, Falkenberger Kreises will die hiesige Schloß-Brau- und Brennerei mit den zwangspflichtigen Schenken, mit eigenem Gläserschank, Acker- und Wiesenwirthschaft und mit dem sämmtlichen großen Gelaß zum großen Betriebe, so wie auch einen Gasthof in der Stadt von 8 Stuben, einem großen Tanzsaal, Küche, Gewölbe, Keller, Wagenplatz und Stallungen rc. auf 3 oder 6 Jahre in Zeitpacht, oder auch in Erbpacht geben.

Cautionsfähige Pächter für das Ganze, oder für einzelne Theile, können sich jederzeit bei dem unterzeichneten Dominio melden.

Schurgast, den 21. Mai 1822.

Das Dominium.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 11ten Juni 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10. enthält:

(No. 721.) Allerhöchste Genehmigung des vom Staats-Ministerio unterm 29. März d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. de dato den 9. April 1822.

(No. 722.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbußer Kreise und in den zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormals Sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugs-Termins in der Provinz Schlesien. Vom 13. Mai 1822.

(No. 723.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen. Vom 22. Mai 1822.

(No. 724.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen. Vom 24. Mai 1822.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 88. Publikandum, betreffend die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh.

Gemäß der ergangenen Verordnung Eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wird über die Maul- und Klauenseuche Nachstehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Die Maul- und Klauenseuche, zwei verwandte Heerde-Krankheiten, haben sich schon öfters über ganze Provinzen plötzlich verbreitet, zum Beweise, daß sie mehr in einer allgemein verbreiteten Schädlichkeit, als in bloßer Ansteckung, welche keine so gleichzeitige und schnelle Verbreitung in weit von einander entfernte Gegenden bewirken könnte, ihren Grund haben.

Man sucht ihr Entstehen aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit des Dunstkreises, und aus einer besonderen Futterverderbniß zu erklären. Dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gehen stets einige Fieberbewegungen vorher. In einigen Epizootien dieser Art ist das Klauenübel, in andern wieder die Maulseuche vorherrschend.

Man erkennt den letztern Fall theils an der vermehrten Röthe im Munde, theils an Bläschen von verschiedenem Umfange, wozu sich bald ein stetes Geifern von Speichel gesellt, der auch bei mehreren Viehstücken einen eckelhaften Geruch annimmt. Glücklicherweise ist die Maul- und Klauenseuche höchst selten gefährlich, doch mindert sie den ökonomischen Erwerb, und schwächt die krank gewesenen Viehstücke. Gänzliche Sorglosigkeit des Vieh-Eigenthümers wird fast allein den Verlust mehrerer Kranken herbeiführen.

Zunächst ist eine achtsame Fütterung erforderlich. Die von der Oberhaut nach dem Zerplatzen der Schwämme entblößte Maul- und Rachenfläche ist reitzbarer als gewöhnlich, und erschwert das Kauen. Man muß daher den kranken Thieren bei dem Ausbruch der Maulblattern und dem Abtrocknen derselben, Gesöff aus Mehl oder Kleie reichen, und damit klein gehackte Futterkräuter und andere Vegetabilien weicher Art, mischen.

Leiden die Klauen, so ist reines Streustroh oft zu erneuern, damit Koth oder andere Unreinigkeiten, die ausschwitzenden Feuchtigkeiten an ihren Rändern nicht

nicht schärfer machen, und zu tiefen Vereiterungen Gelegenheit geben. Ueberhaupt muß man die Reinlichkeit in Viehställen, worin die an Maul- und Klauenseuche kranken Thiere stehen, in keiner Hinsicht vernachläßigen, und selbst während der Kälte vorsichtige Durchlüftung der Ställe nicht scheuen.

Die kranke Maul- und Klauenfläche (denn oft leiden Maul und Klauen zugleich, oft das Maul allein) verlangt eine einfache örtliche Reinigung, wobei innere Mittel, außer etwas Küchensalz unter den Futtermassen, selten nöthig werden.

Folgendes Reinigungswasser ist als sehr nützlich zum Auspinseln des Maules empfohlen worden:

Man läßt eine handvoll Schaafgarben-Kraut, (herba mille folii) und eben so viel Salbei mit anderthalb Quart Wasser aufwallen, durchseihen und dann die Hälfte guten Bieressig mit 2 Quentchen Salmiak und einigen Eßlöffeln voll Honig zumischen.

Fast gleiche Wirkung leistet eine Mischung von reinem, oder Gerstenwasser mit Bieressig in gleichem Verhältniß mit einem Zusatz von etwas Küchensalz und Honig.

Man wendet die eine wie die andere dieser Mischungen kalt an, indem man eine beliebige Menge in einen Topf gießt, woraus man mittelst eines Haarpinsels oder eines Stäbchens, woran ein, 1 Zoll dicker Leinwand oder Charpie-Bausch in einer Kerbe festgebunden ist, so viel, wenigstens viermal des Tages nimmt, als zur sanften Reinigung des Maules und Rachens nöthig ist.

Nach jedesmaligem Pinseln, taucht man die Reinigungs-Instrumente in kaltes Wasser, um sie von dem anhängenden Schleim zu säubern und das Reinigungswasser nicht dadurch zu verderben.

Um theils dem Ausbruch der Klauenseuche vorzubeugen, theils den Verlauf der schon ausgebrochenen abzukürzen, ist es vortheilhaft, wenn das gesunde wie das kranke Vieh, täglich 3mal in fließendes Wasser getrieben werden, und einige Minuten darin stehen kann. Gestatten dies die Ortsverhältnisse nicht, so muß ein öfteres Begießen der Unterfüße mit kaltem Wasser dies Bad ersetzen. Mühevoller, aber gleichfalls heilsam ist es, wenn man einen Brei aus Lehm und Essig daumsdick auf die schon kranken Füße streicht und einen Lappen umlegt, welcher von Zeit zu Zeit mit kaltem Essig befeuchtet wird.

Selten wird es bei solcher Behandlung zur starken Verschwärung des Klauensaums, oder gar zum Ausschuhen kommen, daher dann die bekannten, gegen die spanische Klauenseuche der Schaafe empfohlenen, schärfer wirkenden Reinigungsmittel hier nur höchst selten eine Anwendung finden.

Sollte ein oder anderes Viehstück während der Krankheit sehr ermatten, so kann man alle 3 Stunden ein viertel Maaß eines Kalmustranks zum Einguß benutzen. Man bereitet ihn, indem man 6 Loth klein geschnittener Kalmuswurzeln mit anderthalb Quart kochenden Wassers ausziehen läßt, und dann den Aufguß durchseihet. Kälber erhalten von diesem Tranke jedesmal eine gute halbe Kaffeetasse voll.

Zuweilen brechen auch an den Eutern der kranken Thiere Geschwürchen aus. Diese kann man täglich zweimal mit Bleicerat bestreichen.

Wenn gleich ursprünglich die Maul- und Klauenseuche nicht als ansteckende Heerdekrankheit erscheint, so kann man doch den Geifer der kranken Thiere nicht als gutartigen Speichel betrachten, er kann vielmehr die Beschaffenheit einer bösartigen Schärfe annehmen und als solche schädlich wirken.

Durch das stete Geifern werden Raufen, Krippen, Ständer, Hängestricke und Ketten, Eimer und Lagerstroh sehr besudelt und verunreiniget.

Will man daher das genesene Vieh vor neuen Anfällen der Krankheit schützen, will man verhüten, daß sich demselben kein Geifer anhängt, der anderem gesunden Vieh schaden könnte, so hat man die Reinigung der Viehställe und der genannten Stall-Utensilien mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Sicher geschieht sie mit kochendem Wasser; selbst der Fußboden muß damit mehreremale begossen werden, um den daran noch haftenden schädlichen Stoff zu zerstören.

Man wende fleißig die Striegel bei den genesenen an, oder reibe sie öfters wenigstens mit Strohwischen. Man erneuere zu gehöriger Zeit das Lagerstroh und setze die Ställe dem Luftzuge aus.

Das genesene Vieh kann nur erst auf Anger und Weide getrieben werden, wenn diese Vorsichtsmaaßregeln acht Tage durch, gewissenhaft befolgt sind.

Viehstücke, welche an der Maul- und Klauenseuche bedeutend erkranken, geben nur sehr wenig Milch, die nicht von guter Beschaffenheit seyn kann, und daher nicht zum Genuße taugt.

Daß

Daß keine schon von dieser Krankheit befallene Viehstücke geschlachtet werden dürfen, ist im allgemeinen durch §. 17. des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 festgesetzt.

Oppeln, den 18. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 89. Bekanntmachung, die Nachweisungen vom Röthe- und Taback-Anbau, so wie von dem Zugviehstande cessiren.

Die Königl. Landräthl. Officia und Magisträte werden von der bisherigen Einsendung der jährlichen Nachweisungen vom Anbau der Röthe und des Tabacks, so wie vom Zugviehstande, hiermit entbunden, da in dem hiesigen Regierungs-Bezirke Röthe gar nicht, und Taback auch nirgends im Großen angebauet wird, der Zugviehstand aber schon aus den statistischen Tabellen hervorgeht.

I. Abth. VI. Mai 219. 230. 181. Oppeln, den 22. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 90. Bekanntmachung, in Betreff der zu den General-Akten zu bringenden Verfügungen des Amtsblatts und der Gesetzsammlung.

Eine, bei verschiedenen Landräthl. Aemtern und Magisträten veranlaßte Revision der Geschäftsführung, hat uns die Ueberzeugung gewährt:

daß die Verfügung des Breslauer Amtsblatts pro 1812, No. 482. pag. 617, nach welcher die erscheinenden Verordnungen in Abschrift oder extraktweise zu den betreffenden General-Akten gebracht werden sollen, entweder gar nicht beobachtet, oder doch nur allein auf die Verordnungen des Amtsblatts bezogen wird.

Die nachtheiligen Folgen dieser Unterlassung zeigen sich besonders da, wo neue Beamte angestellt sind, für welche es allerdings mit jedem Jahre schwieriger werden muß, die in jedem einzelnen Zweige der Amtsverwaltung vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, aus denen schon jetzt viele Bände einnehmenden Gesetzsammlungen und

und Amtsblättern aufzusuchen, daher eine große Unsicherheit in ihrem Verfahren unverkennbar ist, und sehr häufig auffallende Verstöße gegen die gesetzlichen Anordnungen vorkommen.

Wenn wir nun gleich einsehen, daß es bei den überhäuften Geschäften vieler der genannten Behörden billigerweise von ihnen nicht verlangt werden kann, daß sie von allen, ihren Wirkungskreis betreffenden Gesetzen und Verfügungen, vollständige Abschriften oder Extrakte zu den Akten nehmen sollen, so muß doch wenigstens darauf schlechterdings gedrungen werden:

> daß zu jedem General-Aktenstück ein Verzeichniß der über den betreffenden Gegenstand in der Gesetzsammlung oder im Amtsblatt enthaltenen Verordnungen beigefügt werde, aus welchem sich auch ein neuer, in den Geschäften noch nicht routinirter Beamter sogleich über alle Anordnungen unterrichten kann, die über einen und denselben Gegenstand ergangen sind.

Um die Sache recht anschaulich zu machen, geben wir nachstehendes Beispiel, wie dieses Verzeichniß in Betreff des Gesindewesens anzufertigen ist.

Acta Generalia von Gesinde-Sachen.

1. Grundgesetz. Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, (Gesetzsammlung 1810, No. 13. pag. 101 bis 120)
2. Vom Verfahren bei Miethung und Entlassung der Dienstboten, (Ministerial-Rescript vom 12. August 1816, zu §. 9. der Gesinde-Ordnung, Oppelner Amtsblatt 1816, No. 146. pag. 214.
3. Von Verabschiedung des Gesindes. Declaration zur Gesinde-Ordnung (Breslauer Amtsblatt 1811, No. 126. pag. 176 pro 1812, No. 5. pag. 3. pro 1812, No. 137. pag. 124, Oppelner Amtsblatt 1820, No. 25. pag. 79, pro 1816, No. 146. pag. 142.
4. Von der Vorladung des Gesindes. (Ministerial-Rescript vom 3ten April 1816. Oppelner Amtsblatt 1816. No. 16. pag. 50.)
5. Vom Verhalten des Gesindes mit Feuer und Licht (§. 30 und 31. Titel 1. Der Feuerlösch-Ordnung vom 13. Dezember 1776.)
6. Von den Paßverhältnissen des Gesindes. (§. 2. No. 7. der Paß-Instruction vom 22. Juni 1817. Gesetz-Sammlung 1817. pag. 152. und §. 17. der Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. Oppelner Amtsblatt 1817. Beilage zum 40. Stück pag. 21.)

7. Von

7. Von dem auf dem Lande erkrankenden Gesinde. (Oppelner Amtsblatt 1820. No. 33. pag. 50 und 51.)
8. Vom Ressort in Gesinde-Sachen (Ministerial-Rescript vom 17. April 1812 Breslauer Amtsblatt 1812 No. 23 und No. 217 und pag. 195 und 207.
9. Von Gesinde-Scheinen und deren Stempel (Breslauer Amtsblatt 1812. No. 137. pag. 124. pro 1811. pag. 176 und pag. 239. Oppelner Amtsblatt 1818 pag. 415 pro 1819, No. 123. pag. 247.
10. Von dem Verbot der Annahme ausländischen jüdischen Gesindes, §. 34 und 35 des Edicts vom 11. März 1812, (Gesetz-Sammlung 1812. No. 50. pag. 17. seq. Oppelner Amtsblatt 1820, No. 165. pag. 272.

Schon aus diesem Beispiel wird einem jeden der Vortheil einer leichten Uebersicht der ganzen Gesetzgebung in dieser Materie einleuchten. Bei jedem Zweifel, in den zur Entscheidung vorliegenden Fällen ist das Landräthliche Amt oder der Magistrat im Stande, sogleich die concernirenden Gesetze zu finden, und selbst ein der Geschäfte noch nicht kundiger neuer Beamter ist im Stande, die Gesetzgebung zu übersehen, und die Anfragen zu vermeiden, zu denen er oft durch diese Unterlassung ganz unnöthigerweise gezwungen ist.

Daß ein aufmerksamer und fleißiger Beamter wenigstens gelegentlich seine Generalien noch mehr vervollständigen kann und wird, versteht sich von selbst, und die Verordnungen aus der Kornschen Edictensammlung, insofern sie noch gegenwärtig gültig sind, so wie der v. Kamptzischen Annalen, welche wichtige Verfügungen in allen Geschäftszweigen enthalten, werden dazu Veranlaßung geben.

In dieser Art muß also in jedem einzelnen Zweige der Geschäfte, die zum Ressort der betreffenden Behörde gehören, verfahren werden; hierzu werden sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter und Magisträte ausdrücklich angewiesen, und daß darnach pünktlich verfahren werde, davon werden wir uns durch genauer von Zeit zu Zeit zu veranlassende Revisionen überzeugen, und gegen die Nachläßigen mit Ordnungsstrafen verfahren.

VII. 478. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 91. Bekanntmachung, in Betreff der Sicherung der Stadt-Grenzen.

In 5ten §. Litt B. sub h. des Geschäfts-Reglements für die Städte vom 5. April 1809 ist angeordnet:

daß die Grenzen des Stadtgebietes genau regulirt, und jährlich von dem Magistrat und einer Deputation der Stadtverordneten mit Zuziehung der Bezirks-Vorsteher revidirt, über den Revisions-Befund ein Protokoll aufgenommen, und dieses in dem Stadt-Archiv aufbewahrt werden soll.

Diese Vorschrift wird, wie wir bei Gelegenheit einer Revision der Geschäftsführung mehrerer Magisträte des hiesigen Departements zu bemerken Veranlassung gehabt haben, fast durchgehends versäumt, und es müssen daraus um so größere Nachtheile erwachsen, wenn, wie häufig der Fall ist, die Stadt-Behörden sich um die Grenzen des Stadtgebiets gar nicht bekümmern, und nicht einmal eine Beschreibung der Grenzen und ihrer Merkmale bei den Akten haben, aus denen die Nachkommen sich darüber mit Zuversicht belehren können.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, bringen wir jene Anordnung von neuem in Erinnerung, und weisen sämmtliche Magisträte, besonders aber die Bürgermeister derselben hierdurch an: gleich nach beendeter Erndte

die zu diesem Geschäft zu deputirenden Magistrats-Personen, Stadtverordneten und Bezirks-Vorsteher zu berufen, die Grenzen des Stadtgebietes auf das Genaueste besichtigen, sie mit den vorhandenen Karten vergleichen, jedenfalls aber mit allen Grenzzeichen beschreiben, und über die ganze Verhandlung eine protokollarische Verhandlung aufnehmen zu lassen.

Wo sich Grenzirrungen vorfinden, die nicht bereits ein Gegenstand rechtlicher Erörterung sind, muß für deren Beseitigung gesorgt, und alljährlich die Revision in einem dazu ein für allemal zu bestimmenden Termin wiederholt werden, damit jeder Grenzstreit vermieden, ja unmöglich gemacht werde.

Wir werden bei den, von Zeit zu Zeit bei allen Magisträten zu veranstaltenden Geschäfts-Revisionen, auch besonders darauf achten, daß diesem Befehl ein pünktliches Genüge geschehe, und jede Nachläßigkeit dabei auf das Nachdrücklichste rügen.

VII. 482. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 92.

No. 92. Bekanntmachung, wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Musikanten.

Nach der Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii sind die Musikanten nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn sie ihre Kunst nicht umherziehend außerhalb ihres Wohnortes und dessen Gemeinde-Bezirks ausüben; jedoch tritt die Gewerbesteuerpflichtigkeit ein, sobald sie andere Orte, Behufs des Musikmachens besuchen, und kann ein etwaniger Einwand, daß sie bestellt worden, von Entrichtung der Gewerbesteuer, nicht befreien.

Hiernach sind diejenigen Musikanten, die sich außerhalb ihres Wohnorts und dessen Gemeinde-Bezirks ohne Gewerbeschein mit Musikmachen befassen sollten, betretenden Falles zur Untersuchung zu ziehen, und als Uebertreter der gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

VII. Mai 502.

Oppeln, den 23. Mai 1822.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

No 92. Uwiadomienie, względem dawania podatku zarobkowego od musikantow.

Podług ustanowienia Pres. Ministerium Finansow, Musikanci do dawania podątku zarobkowego nie są obowiązani, ieżeli na miescu pomieszkania swego graią, ieżeli zas na insze miesca albo wsie chodzą dla grania chocaz obstalowane są, wtedy podpadaią temu podatkowi.

Więc musikanci ci, ktorży się na insze udawaią miesca i tam na weselach albo inszych rozkoszach graią, i bez Gewerbszayna musikę by robili, do odpowiedziałnośći pociągnione będą i karze prawney podpadną, niechże się tedy podług tego rządzą.

VII. Mai 502.

Opole, d. 23. Maia 1822.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

No. 93. Publikandum, betreffend das Verbot der Anfertigung und des Verkaufs einiger bisher von den Gebirgs-Laboranten zubereiteten und debitirten Arzneimittel.

Nachstehend verzeichnete Arzneimittel, sollen, auf ausdrückliche Verordnung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von jetzt ab, von den Gebirgs-Laboranten nicht weiter zubereitet und

 vom

vom 1. November d. J. ab, bei Strafe, gar nicht weiter verkauft werden, indem es lauter Mittel sind, deren Gebrauch ohne Vorschrift des Arztes leicht gefährlich werden kann, und daher dem Publiko mehr Schaden als Nutzen gewährt.

Die sämmtlichen Physiker und Polizei-Beamte des Oppelnschen Regierungs-Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um bei allen vorkommenden Gelegenheiten darauf zu sehen, daß diese Verordnung nicht überschritten werde.

Verzeichniß.

1. Balsamum embryon. liquidum.
2. Balsamum sulphuris etc.
3. Elixir proprietatis sine acido s. Paracelsi ad modum dispensatorii angl. paratum.
4. Elixir vitrioli ad modum Mynsichti.
5. Elixir uterinum, oder Muttertropfen.
6. Essentia alexipharmaca.
7. Essentia antidysenterica, Ruhrtropfen.
8. Pilulæ balsamicæ Polychrest.
9. Pilulæ purgantes.
10. Pilulæ vitæ.
11. Pulvis sternutatorius.
12. Tinctura laxans.
13. Tinctura antimonii tartarisata.

IX. 311. Mai c. Oppeln, den 26. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 94. Bekanntmachung, wegen der halbjährig einzusendenden Uebersicht der angestellten, oder zu höheren Posten beförderten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen.

In dem durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar d. J. (Stück 11. No. 31. Seite 71 bis 73) zugefertigten Schema, zu der halbjährig einzusendenden Uebersicht der angestellten, oder zu höheren Posten beförderten Geistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen, ist eine Rubrike:

„Befund der angestellten Prüfung“

Da

Da jedoch die Prüfung der bei den katholischen Kirchen, Königlichen und Privat-Patronats anzustellenden Geistlichen nicht von uns ausgeht, so hat das Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jetzt verordnet, daß die Anzeige von dem Ausfalle der Prüfung in den halbjährigen Uebersichten der angestellten Geistlichen, künftig ganz unterbleiben kann; wir eröffnen daher den Herren Erzpriestern unsers Verwaltungs-Bezirkes, daß in den von ihnen halbjährig einzusendenden Uebersichten der angestellten katholischen Geistlichen, Königlichen und Privat-Patronats, die Rubrike: Befund der angestellten Prüfung, von jetzt an, wegbleiben mag.

I. A. II. Mai 355. Oppeln, den 5. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 95. Bekanntmachung, wegen der Nachweisungen der ab- und angezogenen, imgleichen der gebornen, getrauten, geschiedenen und gestorbenen Juden.

Nach dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Breslau vom Jahre 1812, No. 327. Seite 412 und 413, und vom Jahre 1815, No. 200. Seite 307 seq. sollen die Königl. Landräthl. Officia und die Magisträte in Betreff der Juden, folgende Nachweisungen führen:

1) eine Nachweisung der an einem Orte angezogenen und abgegangenen Juden-Familien;
2) eine Nachweisung der durch Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle bei jüdischen Familien sich ereigneten Veränderungen.

Beide Nachweisungen sollen nach den vorgeschriebenen Rubriken in duplo geführt, und die Duplikate im Monate Januar jeden Jahres, an uns eingesendet werden.

Diese beiden Nachweisungen, welche die Stelle der christlichen Kirchenbücher vertreten sollen, werden jedoch nicht überall richtig geführt, indem die Nachweisung ad 1. blos einfach angelegt wird, und das Duplicat, welches wir erhalten, gewöhnlich kein Duplicat, sondern nur eine Abschrift der in den Akten sich befindenden Nachweisung ist, die Nachweisung ad 2. aber fast überall gar nicht geführt wird.

Es geht hieraus hervor, daß die Königl. Landräthl. Officia und die Magisträte nicht bedacht haben, daß die Führung dieser Nachweisungen, besonders der ad

2. eben so nothwendig, als die Führung der Kirchenbücher bei den Christen ist, indem die Juden nicht nur ihre Herkunft von Staatsbürgern daraus dokumentiren sollen, sondern auch, daß sie nur allein aus denselben beglaubigte Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine erhalten können, indem die von den jüdischen Gemeinden geführten Bücher, keinen vollkommenen Glauben haben.

Wir verordnen daher, daß von jetzt an, die vorhin genannten, von der Königlichen Regierung zu Breslau in ihrem Amtsblatt von den Jahren 1812 und 1815 erlassenen Verfügungen, genauer als bisher befolgt, und besagte Nachweisungen gehörig geführt werden.

VI. 231. Mai c. Oppeln, den 21. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 96. Bekanntmachung, wegen Anlegung von Gebäuden ꝛc. in Gegenden, wo Bergbau getrieben wird.

In Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, bleibt öfters von Personen, welche Gebäude und dergleichen anlegen, die gesetzliche Bestimmung außer Acht gelassen: daß sie nur dann solche Anlagen mit Sicherheit unternehmen können, wenn sie sich zuvor von dem Berg-Amt des Reviers, die Bescheinigung verschaft haben: daß ihre Anlage mit denen in der Nähe befindlichen Gruben, in keine Collision gerathen werde. Dies veranlaßt uns, zu Beseitigung von Unannehmlichkeiten für diejenigen Privat-Personen, welche aus Unkunde der Gesetze, jene Vorsichts-Maaßregeln verabsäumen, den §. 116^{b} Tit. 16. Th. II. des Allgemeinen Landrechts in Erinnerung zu bringen, welcher lautet:

„Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen u. d. g. in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Berg-Amte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau, daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütigung berechtiget.“

Wir

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß vorstehende gesetzliche Bestimmung auch für Hüttenwerke und ähnliche Werkstätten gilt, deren Unternehmer daher keine Schadloshaltung zu erwarten haben, wenn die von ihnen gewählte Baustelle nicht von der Bergwerks-Behörde vorher gebilliget worden ist, und ihr Etablissement in der Folge durch den Abbau von Grubenfeld, auf welchem es sich befindet, zu Grunde gerichtet wird.

Brieg, den 27. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

No. 16. Bekanntmachung, wegen der Annahme der neuen Preußischen Scheidemünze bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen.

Da nunmehr die im Gesetz vom 30. September v. J. verordnete neue Preußische Scheidemünze in allen Provinzen der Preußischen Monarchie wirklich eingeführt, und daher von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch ein Rescript vom 8. März d. J. befohlen worden, daß auch bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen diese Scheidemünze in der Art, wie in dem §. 7. des besagten Gesetzes vorgeschrieben ist, angenommen werden soll: so wird solches den sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 10. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 17. Bekanntmachung, die Entrichtung des Erbschafts-Stempels nach dem Gesetz vom 7. März c. betreffend.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 19. April c. an den Provinzial-Stempel-Fiskal Herrn Regierungs-Rath Schnackenburg, verordnet:

net: daß erledigte Erbfälle nach den alten gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, und nach selbigen, sofern bei der Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen Defekte gezogen werden, die defektirten Gefälle nachträglich einzuziehen sind, indem auf diese der §. 43. des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. nicht anwendbar ist, wogegen Erbschaftsfälle, worin noch kein Stempel gelöset worden, sondern derselbe noch rückständig ist, nach dem angeführten §. 43. zu behandeln sind. Dies wird den Untergerichten des Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 18. Bekanntmachung, wegen der den Militair-Behörden zu machenden Mittheilungen von den Vergehungen und Strafen der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten.

Sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit wiederholt angewiesen: auch in denjenigen Fällen, in welchen die gegen die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner, oder gegen die zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten erkannten Strafen, nicht durch die Militair-Behörden zu vollstrecken sind, nämlich bei erkannten Geld- oder bürgerlichen Arreststrafen, dennoch den betreffenden Militair-Behörden über das vorgefallene Vergehen, und über die erfolgte Bestrafung sofort Mittheilungen zu machen, damit diese Behörden von jedem Vergehen und von jeder Bestrafung ihrer Untergebenen, die nöthige Kenntniß erlangen.

Breslau, den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 19. Bekanntmachung, betreffend die Begnadigung der Offiziere, welche ohne Erlaubniß bei dem ehemaligen Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Corps Dienste genommen haben.

Se. Majestät der König haben sich bewogen gefunden, alle die Offiziere, welche ohne Erlaubniß und Abschied aus Allerhöchst Dero Dienst, bei dem ehemaligen Herzogl. Braunschweig-Oelsschen Corps Dienste genommen haben, wegen dieses Vergehens dergestalt zu begnadigen, daß die bereits gegen dieselben ergangenen Desertions- und

und Confiscations-Erkenntnisse als aufgehoben, und die Verurtheilten in den vorigen Stand zurückversetzt zu betrachten, auch das noch nicht eingezogene Vermögen derselben freizugeben ist, daß ferner das gegen einen Theil derselben vorbehaltene Desertions-Verfahren gänzlich wegfallen, und denjenigen, welche noch eine, deshalb erkannte Festungsstrafe zu erleiden haben, solche erlassen seyn soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 24. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,
wegen einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Bohuslawitz in Böhmen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. April d. J. auf Ansuchen der evangelischen Gemeine zu Bohuslawitz, Kreises Königsgrätz in Böhmen, zum Ausbau ihrer Kirche, eine Kirchen-Kollekte in Schlesien, der Cur- und Neu-Mark und Pommern, zu bewilligen geruhet.

Diesem gemäß, fordern wir die Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten-Kasse, unter Beifügung eines Sortenzettels, einzusenden.

V. 312. Mai c. Oppeln, den 10. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Pionier Woynar zu Cosel, rettete mit eigener Lebensgefahr am 13. März d. J. den Füsilier Seiffert aus dem Oderstrohm. Für diese verdienstliche That ist dem rc. Woynar eine Prämie von 5 Rthlr. aus Königlicher Kasse angewiesen worden.

VI. April c. 119. Oppeln, den 31. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Br

Bekanntmachung,
betreffend die Vermächtnisse des Prälaten und Pfarrers Eugenius Stanitzka.

Der in Himmelwitz verstorbene Prälat und Pfarrer Eugenius Stanitzka, hat in seinem hinterlassenen Testamente
a. zur Reparatur der Begräbniß-Kirche in Himmelwitz 100 Rthlr.
b. zur bessern Aufnahme und Beköstigung der fremden Geistlichen an Ablaß-Tagen, 600 Rthlr., und
c. zur Unterhaltung der Kirchthurm-Uhr, 1000 Rthlr.
legirt.

I. Abth. V. Mai 463. Oppeln, den 27. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die in Ober-Glogau verstorbene Majorin Eleonora von Düthou, hat in ihrem hinterlassenen Testamente zur Auszahlung an die bedürftigsten Haus-Armen 50 Rthlr. Courant legirt.

V. 478. Mai c. Oppeln, den 28. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Müller in Hochkretscham, Leobschützer Kreises.
Desgleichen der Kämmerer, Kaufmann Hoffmann in Cosel.
Desgl. der Kriegs-Rath und Regierungs-Sekretair Frandorff hierselbst.
Mit Pension in den Ruhestand versetzt der Regierungs-Sekretair Schmidt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 24.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 24.

Oppeln, den 11ten Juni 1822.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief,

hinter den entwichenen Tambour Jacob Schulz.

Der unten näher bezeichnete Tambour Jakob Schulz, vom 2ten Bataillon des 38sten Infanterie- (6ten Reserve-) Regiments, ist am 25. Mai d. J. aus seiner Garnison Cosel entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, den rc. Schulz, wo er sich betreten läßt, sofort verhaften und an das genannte Bataillon nach Cosel abliefern zu lassen.

II. 398. Juni c. Oppeln, den 1. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der entwichene Tambour Jakob Schulz, ist aus Wostrasch im Falkenberger Kreise gebürtig, 23 Jahr 8 Monate alt, 1 Zoll groß, dient 9 Jahre, ist katholisch, besitzt die allgemeine Kriegs-Denkmünze von 18¹³⁄₁₄, und hat bei seiner Entweichung an Montirungsstücken mitgenommen: eine graue Tuchjacke, ein Paar graue Tuchbeinkleider, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Steckbrief,
hinter den desertirten Soldaten Wittek Kuntny aus Schwerzinitz.

Der bei der 11ten Compagnie des 10ten Infanterie-Regiments (1sten Schlesischen) angestellte Füsilier Wittek Kuntny aus Schwerzinitz, Plesser Kreises, ist am 24. v. M. aus der Garnison Brieg desertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden des Departements der unterzeichneten Regierung werden demnach angewiesen, auf diesen unten signalisirten Deserteur genau zu invigiliren, im Betretungsfalle denselben zu arretiren und unter sicherer Begleitung per Transport nach seiner Garnison zu befördern.

II. 394. Juni c. Oppeln, den 1. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Füsilier Wittek Kuntny ist 20 Jahr 2 Monat alt, dient 2 Monat, ist 5 Fuß 2½ Zoll groß, aus Schwerzinitz, Plesser Kreises in der Provinz Schlesien gebürtig, katholischer Religion, hat keine Profession, schwarze Haare, hohe Stirn, braune Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blasse Gesichtsfarbe und hat keine außerordentliche Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grauen Tuchmütze mit rothem Rand, einer grauen Tuchjacke mit gelben Knöpfen und einem Paar weißen leinenen Hosen.

Bekanntmachung,
wegen des entwichenen Mousquetiers Janowsky.

Der unterm 26. April d. J. durch den öffentlichen Anzeiger zum 19ten Stück des hiesigen Amtsblattes mittelst Steckbriefes, wegen Desertion verfolgte Mousquetier Christian Janowsky vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regimente zu Breslau, ist in Misline, Groß-Strehlitzer Kreises aufgegriffen und an das genannte Regiment abgeliefert worden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. 581. Mai c. Oppeln, den 7. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, betrifft den aufgegriffenen Deserteur Rudeck.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der am 30. April durch den öffentlichen Anzeiger zum 19ten Stück des hiesigen Amtsblattes mittelst Steckbriefes wegen Desertion verfolgte Valentin Rudeck, vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regimente zu Breslau, in Brieg aufgegriffen und an das gedachte Regiment abgeliefert worden ist.

II. Mai 380. Oppeln, den 7. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, betrifft den aufgegriffenen Deserteur Pixa.

Daß der am 18. April d. J. durch den öffentlichen Anzeiger zum 18ten Stück des hiesigen Amtsblattes, wegen Desertion mittelst Steckbriefes verfolgte Mousquetier Paul Pixa, vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regimente zu Breslau, aufgegriffen und an das Regiment bereits abgeliefert worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. 389. Mai 416. Juni. Oppeln, den 7. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats April d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Paul Buriansky, Schmidt und Zigeuner aus Chabie, im Teschener Kreise, welcher 60 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze und krause Haare, platte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, verwachsenen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, lange Gesichtsbildung, gelbbraune Gesichtsfarbe hat und böhmisch spricht.

2. Josepha Hannig aus Johannisberg, welche 17 Jahr alt ist, sich zur katholischen Religion bekennet, lichtebraune Haare, blaugraue Augen, kleine Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

 3. The-

5. Theresia Winkler aus Weidenau, welche 30 Jahr alt ist, sich zur katholischen Religion bekennt, dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, kleine Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VIII. 705. Juni. Oppeln, den 5. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, eines verlornen Reise-Passes.

Der Handlungsdiener Ernst Friedrich Dames, aus Zellin in der Neumark gebürtig, hat seinen Reise-Paß d. d. Mansfeld, den 30. April 1822, desgleichen zwei Atteste, nach welchen derselbe 6 Monat bei dem Kaufmann Köppen in Spandau, und 9 Monat bei den Kaufleuten Sauerhering et Hoffmann zu Berlin conditionirt hat, auf der Tour von Neisse nach Grottkau verloren.

Es wird der Verlust dieser Dokumente zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs damit, hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 607. Mai c. Oppeln, den 29. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, einer verlornen Legitimations-Karte.

Der Weber Joseph Langer aus Chrosczinna, hat die unterm 23. December 1820 unter No. 57. des Paß-Journals des Landräthl. Amtes Oppelnschen Kreises ausgestellte, und am 23. d. M. noch auf ein Jahr prolongirte Legitimations-Karte, in der Nähe des Kretschams, zum weißen Roß genannt, in der hiesigen Oder-Vorstadt, mit seiner Brieftasche verloren.

Damit diese Legitimations-Karte nicht zu einem Mißbrauch benutzt werde, wird der Verlust derselben hier zur öffentlichen Kunde gebracht.

VII. 606. Mai c. Oppeln, den 29. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung, wegen Entwendung einer Brieftasche.

Dem Wundarzt Mogalla des Barmherzigenbrüder-Instituts zu Neustadt, ist am 5. v. M. durch einen Kranken, Namens Karl Fieber, angeblich ein Kaufmann aus Nachod in Böhmen, unter andern Sachen auch eine Brieftasche entwendet worden, in welcher sich die von dem Polizei-Amt zu Neustadt für den rc. Mogalla am 13. August a. pr. ausgestellte Legitimations-Karte, auf ein Jahr gültig, befunden hat.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, den Entwender im Betretungsfalle anzuhalten, ihm die Legitimations-Karte abzunehmen, und ihn dem Magistrat zu Neustadt zur weiteren Veranlassung und Untersuchung übersenden zu lassen.

VII. 651. Mai c. Oppeln, den 1. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung, wegen eines unbekannten Taubstummen.

Wir haben in unserm vorjährigen Anzeiger No. 46. pag. 405. die Aufgreifung eines unbekannten taubstummen Menschen zu Kosniontau, Groß-Strehlitzer Kreises, mit der Aufforderung bekannt gemacht, die etwa bekannten Verhältnisse dieses Menschen sogleich mitzutheilen.

Da daran gelegen ist, über denselben nähere Kunde zu erhalten, so erneuern wir diese Aufforderung, und sind die etwanigen Nachrichten dem Königl. Landräthl. Amte, Groß-Strehlitzer Kreises zur weiteren Benachrichtigung an uns, mitzutheilen.

VII. 604. Mai c. Oppeln, den 30. Mai 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige eines Mordes.

In der Oder bei Göritz ist am 9. d. M. der unbekannte Leichnam einer unverheiratheten Frauensperson angeschwommen, an welchem sich bei der Obduction zwiefache unverkennbare Merkmaale des gewaltsamen Todes derselben, durch tödtliche Schläge auf den Kopf und Erdrosselung gefunden haben.

Die Bekleidung desselben bestand: 1) in einem blau-, roth- und weißgewürfelten Ueberrock von Gingham mit einfacher Schulterfrisur, welcher mit Knöpfen von denselben Zeuge zugeknöpft war; 2) einem blau- und rothgewürfelten Rock mit dergleis-

gleichen Leibchen von Leinwand; 3) zugeschnürten kalbledernen Schuhen, davon ein jeder am Ballen mit Riestern und an den Sohlen bekappt war; 4) weißbaumwollenen Strümpfen mit schmalen leinenen Bändern gebunden; 5) einem alten geflickten flächsenen Hemde ohne Zeichen.

Um den Hals war ein blaugedrucktes kattunenes Tuch mit hellgrünen Blumen und Laubkante zusammengedreht, zweimal herumgeschlungen, und unter dem rechten Ohre mit einem doppelten Knoten fest zusammen gezogen.

Die Person schien dem äußern Ansehen nach, ein Alter von 20 bis 24 Jahren erreicht zu haben, und war 5 Fuß 2 Zoll rheinländisch Maaß groß.

Ihre Haare waren braun, auseinander geworfen, herabhängend und größtentheils mit dem oben bemerkten um den Hals zusammen gedrehten Tuche verwickelt, und zwar so stark, daß sie bei Abnahme des Tuches nur mit Mühe aus demselben herausgezogen werden konnte.

Alle resp. Gerichts-, Polizei- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, gefälligst nachzuforschen und uns anzuzeigen: wo die verstorbene vermißt wird, und wer ihre Angehörigen und Verwandte sind, um dadurch dem Mörder auf die Spur zu kommen, und eventualiter gegen die Verdächtigen zur Untersuchung schreiten zu können.

Keppen, den 12. Mai 1822.

Baron von Frauendorfsches Patrimonial-Gericht.

Anzeige,
eines todtgefundenen neugeborenen Kindes.

In dem Walde zu Bielschowitz, Beuthner Kreises, ist in einer Steinerzgrube, den 26. d. M. ein neugebornes, völlig ausgetragenes Kind, weiblichen Geschlechts, noch verbunden mit dem Mutterkuchen durch die Nabelschnur, ganz blos in einem weiß- und blaugestreiften leinwandenen Tuche, in welchem kein Name oder Buchstabe eingenäht, eingebunden gefunden worden, und hat es nach dem Gutachten der selbiges obducirenden Aerzte, bei der Geburt geathmet und gelebt. Die Mutter dieses Kindes ist bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, und werden daher alle Behörden hiermit ergebenst ersucht, zu deren Ausmittelung mitzuwirken, und im Fall sie entdeckt werden sollte, uns davon gütigst in Kenntniß zu setzen, damit sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Gleiwitz, den 29. Mai 1822.

Das Gräflich von Bobrowskysche Gerichts-Amt Bielschowitz, Beuthner Kreises.

Sub-

Subhastations = Patent.

Auf den eignen Antrag des Besitzers, sollen die demselben zugehörigen Realitäten, als:

a. das in hiesiger Stadt belegene Haus No. 118.
b. die auf den hiesigen Feld-Marken belegene Zogrode, Nro. 10., die Rieve No. 16. und 26., so wie
c. der Scheuer-Antheil Nro 83.

im Wege der freiwilligen Subhastation am achten August d. J. als dem einzigen und peremtorischen Termine, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Kauflustige Zahlungsfähige, welche die Grundstücke selbst in Augenschein nehmen können, werden zu diesem Termine eingeladen.

Lublinitz, den 20. Mai 1822.

Das Königl. Preuß. Gericht der Kreisstadt Lublinitz.

Oeffentliche Aufforderung.

Nachdem im Monat Februar 1820 das Rechnungswesen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments regulirt, und die Königliche General-Militair-Kasse dem Regiment die noch benöthigten Gelder ausgezahlt hatte, wurde der Rest des noch rückständigen Traktaments an die Königl. Landräthlichen Aemter, unterm 5. Februar gedachten Jahres mit der Bitte übermacht, solches denen Individuen dieses Regiments, gegen specielle Quittungen auszuzahlen. Wenn nun von mehreren Königl. Landräthl. Aemtern ein Theil dieses Geldes anjetzt mit der Bemerkung an mich zurückgeschickt worden, daß der Aufenthaltsort dieser Militairs nicht auszumitteln war, so fordere ich alle unten namentlich aufgeführte Individuen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments hiermit auf, sich binnen heute und drei Monaten mit ihrer Forderung bei mir in postfreien Briefen zu melden, alsdann sie sofort den Theil ihres noch rückständigen Traktaments von mir erhalten werden, dieser Meldung muß aber der Regiments-Paß, worauf ihre Forderung bemerkt ist, beigelegt seyn.

Diejenigen Landwehrmänner, welche dieser Aufforderung der bestimmten Zeit von drei Monaten nicht Folge leisten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihrer nachträglichen Forderung laut denen Gesetzen zur Ruhe verwiesen werden, indem das Geld an die Königl. General-Militair-Kasse zurückgeschickt wird.

Sämmt-

Sämmtliche Wohllöbliche Magistrate und Dorfgerichte ersuche ich ergebenst und recht dringend, dieses in den Städten und Gemeinden bekannt zu machen, weil ich wünsche, daß ein jeder, hier namentlich aufgeführte Militair, den Rest seines verdienten Traktaments erhalten möge, als:

1. Gemeiner Franz Dionsi aus Neuland, Neisser Kreises.
2. = Anton Kascher aus Herzogswaldau, Grottkauer Kreises.
3. = Anton Kreutziger aus Kaltwasser, Laubaner dito
4. Packknecht Ehrenfried Matzke, sein Geburtsort unbekannt.
5. Gemeiner Ehrenfried Linke, aus Leutmannsdorff Schweidnitzer Kreises.
6. Packknecht Friedrich Schöcker, aus Eckertsdorff, Glatzer dito
7. Gemeiner Heinrich Hellbach, sein Geburtsort unbekannt.
8. = Friedrich Klinger, aus Tempelburg, Neustettiner Kreises.
9. = Lorenz Keßler, aus Halbendorff, Grottkauer dito
10. = Johann Kunert, aus Ossig, Grottkauer dito
11. Gefreiter Carl Müller, aus Wüstegiersdorff, Schweidnitzer dito
12. Wachtmeister Gottfried Siegert, aus Birkholz, dito dito
13. Gemeiner Friedrich John, aus Neugabel, Freystädter dito
14. = Balthasar Habel, aus Bleischwitz, Leobschützer dito
15. = Andreas Deutsch, aus Schelonker Vorwerk, Oelsner Kreises.
16. Packknecht Friedrich Reich, sein Geburtsort unbekannt.
17. Gemeiner Franz Malke, aus Crossen, Mark Brandenburg.
18. = Carl Korn, aus Kascherey (Koschütz), Groß Strehlitzer Kreises.
19. = Franz Mohaupt, aus Dans, Glatzer Kreises.
20. = Anton Glaubitz, aus Jawischau, Striegauer Kreises.
21. = Gottfried Müssig, aus Eisdorff, dito dito
22. Gefreiter Gottfried Härtel, aus Gräbeln, Bolkenhayner dito
23. Gemeiner Gottfried Renner, aus Wolmsdorff, dito dito
24. = Carl Melzer, aus der Stadt Ohlau.
25. = Gottlieb Opitz, aus Oels, Ohlauer Kreises.
26. = Gottlieb Rauer, aus Rudelstadt, Bolkenhayner Kreises.
27. = Franz Kunze, aus der Stadt Hirschberg.
28. = Gottlieb Weiß, aus Thomaswaldau, Schweidnitzer Kreises.
29. = Johann Exner, aus Freiburg, dito dito
30. = Carl Kaiser, aus Zauche, Glogauer dito
31. = George Kargir, aus Wiesau, Glatzer dito

32. An-

32. Unteroffizier Ernst Sosennick, aus Tierschdorff, Nimptscher Kreises.
33. " Eduard v. Faber, aus der Stadt Sprottau.
34. Gemeiner Gottfried Mende, aus Erdmannsdorff, Hirschberger Kreises.
35. " George Busch, aus Klein-Strehlitz, Neustädter dito
36. " Fried. Ignatz Winzig, aus Groß-Merzdorff, Schweidnitzer Kr.
37. " Joseph Kirsch, aus Markgrund, Glatzer Kreises.
38. Gefreiter Carl Kunze, aus dem Kreise Landeshut.
39. Gemeiner Gottlieb Kluge, desgleichen.
40. " Jacob Urban, desgl.
41. Unteroffizier Gottlieb Battermann, desgl.
42. Packknecht Jacob Schiffer, desgl.

Lissa im Großherzogthum Posen, den 6. Mai 1822.

v. Schallern,
Major im 7ten Husaren-Regiment (Westpreuß.)
ehemals Commandeur des 2ten Schlesischen
Landwehr-Kavallerie-Regiments.

Aufforderung.

Von dem Gerichts-Amte der Königlich Niederländischen Herrschaft Camenz ist uns sub hest. eine unverheirathete Frauensperson zur Untersuchung überliefert worden, die geständlich am 21. v. M. auf dem sogenannten Kahlersberge bei Wartha, ein lebendes Kind, männlichen Geschlechts, heimlicher Weise geboren, und solches, nachdem ferner sie es mit der Hand erwürgt, auch hierauf noch durch eine halbe Viertelstunde den Hals desselben mit zwei Fingern zugedrückt gehabt, ohnweit davon in den Neisfluß geworfen hat. Obgleich von dem obgedachten Gerichts-Amte ohne Verzug die zur Aufsuchung des Leichnams dieses Kindes dienenden Maasregeln getroffen worden, und dieselben vergeblich gewesen sind, so werden wir demnach veranlaßt, sämmtliche resp. Behörden von diesem Vorfalle mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, so schleunig als möglich zu veranlassen, daß von den am Neisfluße gelegenen Ortschaften, sorgfältige Nachsuchungen veranlaßt, und Falls hierbei oder sonst der obgedachte Leichnam vorgefunden werden sollte, uns alsbald davon Anzeige zu machen.

Glatz, den 22. Mai 1822.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Avertissement,

die Vererbpachtung der im Rybnicker Kreise in Oberschlesien gelegenen, zum Domainen-Amte Rybnick gehörigen Vorwerke Boguschowitz und Ellguth betreffend.

Da in dem zur Vererbpachtung

1. des Vorwerkes Boguschowitz, welches eine Fläche von 336 Morgen 96 □R. enthält, und
2. des Vorwerkes Ellguth, dessen Flächen-Inhalt 602 Morgen 36 □R. beträgt,

am 19. v. M. angestandenen Licitations-Termine, keine annehmlichen Gebote geschehen, so wird ein anderweiter Termin zur Vererbpachtung der beiden genannten Vorwerke durch öffentliche Licitation auf den 21. Juni d. J. von Nachmittag um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr in dem Amtshause zu Rybnick angesetzt.

Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine einzufinden, und nach vorhergegangener Legitimation ihrer Besitz- und Zahlungsfähigkeit bei dem Commissario, ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations-Bedingungen können im Königl. Domainen-Amte Rybnick und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

XI. 517. Mai c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement,

wegen Verpachtung der Pottaschsiederei zu Brinnitz, zum Domainen-Amte Czarnowanz gehörig, von Michaelis 1822 bis dahin 1828.

Die, zu dem Domainen-Amte Czarnowanz gehörige Pottaschsiederei zu Brinnitz, 2 Meilen von Oppeln, soll, da solche mit Michaelis d. J. pachtlos wird, fernerweit auf 6 Jahre von Michaelis 1822 bis dahin 1828 im Wege der öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin **auf den 16. Julius d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr zu Brinnitz** anberaumt worden.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Czarnowanz, nachgesehen werden; auch wird letzteres auf Verlangen die zu verpachtenden Realitäten anweisen.

Pacht-

Pachtliebhaber, welche gesetzlich zur Uebernahme einer Pacht qualificirt sind, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen können, werden eingeladen, sich in dem angesetzten Termine entweder selbst, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn sein Gebot annehmlich befunden wird, die Ueberlassung der Pacht zu gewärtigen.

XI. 973. März. c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Das mir durch den erfolgten Tod meines Mannes, des hiesigen Kaufmanns Joh. Gottl. Hoffmann zugefallene Specerei-Waaren-Lager, bin ich gesonnen, aus freier Hand, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und das hierzu gehörige Gelaß, bestehend in einem Gewölbe, 3 Stuben, einem Waaren-Magazin, Küchenstube, Keller, Wagenremise und Boden, in meinem Hause auf dem Ringe hierselbst parterre, sehr gut gelegen, von Johanni a. c. ab, zu vermiethen.

Pachtlustige belieben sich demnach bei mir vor gedachtem Termine zu melden, um dieses alles gefälligst zu besichtigen und die näheren Bedingungen zu erfahren.

Cosel, den 3. Juni 1822.

Johanna, Wittwe Hoffmann, geb. Koschel.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete macht hierdurch ergebenst bekannt, daß er seine frühere Pacht, zum goldenen Kreuz, aufgegeben, und in seinem erkauften massiven Hause, ohnweit dem Königl. Domainen-Amte und Invaliden-Institute, zum rothen Hirsch genannt, eine Gastwirthschaft für Reisende angelegt hat.

Rybnick, den 16. Mai 1822.

Leopold Kaleja,
Gastwirth.

Avertissement.

Die zu Norock, Falkenberger Kreises sub No. 7. gelegene Freigärtnerstelle, wozu 7 Scheffel Ackerland ein Garten und eine Wiese gehört, soll in dem auf den 22. August c. a. früh um 9 Uhr zu Norok anberaumten Termine, verkauft werden.

Löwen, den 22. April 1822.

Das Gerichts-Amt Norock.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Hirschel Singerschen Erben und resp. Vormundschaft wird das hierselbst am Ringe sub No. 105. belegene, auf 1200 Rthlr. Courant gewürdigte massive Haus, nebst Hofraum und Stallungen, in dem auf den achten August 1822 anberaumten Subhastations-Termin, an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten verkauft und zugeschlagen.

Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige, welche zu jeder schicklichen Zeit die Taxe in unserer Registratur einsehen können, werden zum Licitiren eingeladen.

Lublinitz, den 26. Mai 1822.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. eine zweijährige Verlängerung des, den Steinkohlen-Schiffern bewilligten Erlasses der Hälfte der Klodnitz-Kanal-Schleußen-Gelder zu bewilligen geruhet, welches wir den Schiffern und Kohlen-Abnehmern hiermit bekannt machen.

Breslau, den 15. Mai 1822.

Königlich Preuß. Bergwerks-Produkten-Comtoir.

Bekanntmachung.

Das Dominium Schurgast, Falkenberger Kreises will die hiesige Schloß-Brau- und Brennerei mit den zwangspflichtigen Schenken, mit eigenen Gläserschank, Acker- und Wiesenwirthschaft und mit dem sämmtlichen großen Gelaß zum großen Be-

Betriebe, so wie auch einen Gasthof in der Stadt von 8 Stuben, einem grosen Tanzsaal, Küche, Gewölbe, Keller, Wagenplatz und Stallungen ꝛc. auf 3 oder 6 Jahre in Zeitpacht, oder auch in Erbpacht geben.

Cautionsfähige Pächter für das Ganze, oder für einzelne Theile, können sich jederzeit bei dem unterzeichneten Dominio melden.

Schurgast, den 21. Mai 1822.

Das Dominium.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß im Wege der Execution die nachstehend bezeichneten, zu Birawa, Coseler Kreises gelegenen 10 Bauergüter, und zwar:

1.	das Freibauergut	Nro.	1.	des Hypothekenbuchs	auf	223	Rthlr.	20	sgr.	—	d'r.
2.	=	=	8.	=	=	94	=	18	=	—	=
3.	=	=	14.	=	=	111	=	4	=	—	=
4.	=	=	15.	=	=	223	=	17	=	6	=
5.	=	=	26.	=	=	144	=	11	=	2	=
6.	=	=	28.	=	=	108	=	18	=	9	=
7.	=	=	32.	=	=	123	=	21	=	9	=
8.	=	=	33.	=	=	155	=	12	=	6	=
9.	=	=	35.	=	=	178	=	11	=	3	=
10.	=	=	36.	=	=	105	=	8	=	1	=

Courant gerichtlich abgeschätzt, in dem einzigen peremtorischen Termine den 22. Juli d. J. von 8 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichts-Kanzelei plus licitando verkauft werden sollen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Die Taxe kann während den Amtsstunden jederzeit in der hiesigen Gerichts-Kanzelei eingesehen werden.

Birawa, den 11. Mai 1822.

Das Gerichts-Amt Birawa.

Be=

Bekanntmachung.

Ein zum hiesigen Kämmerei-Gute Struwitz gehöriger, $3\frac{1}{2}$ Morgen enthaltender, und auf 200 Rthlr. abgeschätzter Teich, soll zu Folge gerehmigten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, in dem auf den 22. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Struwitz anstehenden Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können.

Neisse, den 19. April 1822.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Die in Roben, Leobschützer Kreises gelegene Erbscholtisei, wozu 90 große Scheffel Acker und 4 Scheffel Wiese, nebst einem großen Garten mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt, auch das Branntwein-Urbar, Ausschank, eine Fleischbank, Bäckerei und Schmiede gehören, welche im Jahre 1820 mit Einschluß der neu acquirirten 25 Scheffel Dominial-Acker auf 12303 Rthlr. 24 sgr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, soll schuldenhalber im Wege der Execution subhastirt werden, und zwar in den Bietungs-Terminen den 24. Juni, den 27. August, und dem peremtorischen den 28. Oktober d. J. in loco Roben.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesen Tagen auf der Erbscholtisei in Roben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in dem peremtorischen Termin den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Leobschütz, den 2. April 1822.

Das Fürstlich v. Lichtensteinsche Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Das im Lublinitzer Kreise bei der Stadt Woschnick belegene, ortsgerichtlich auf 2,400 Rthlr. abgeschätzte Freigut Boor, soll auf den Antrag einiger Gläubiger subhastirt werden.

Be-

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, in den angesetzten Bietungs-Terminen, den 29. Juni, den 29. August, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 29. November Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Kanzlei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen vorgeladen, welche an die Kaufgelder aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, in obigem peremtorischen Subhastations-Termine den 29. November zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen, weil, da heut über diese Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet, die Nichterscheinenden mit allen ihren Ansprüchen an die, unter die Gläubiger zu vertheilenden Kaufgelder präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer als gegen die Gläubiger auferlegt werden wird.

Woschnick, den 8. Mai 1822.

Gräflich Henkelsches Gerichts-Amt Woschnick.

Proclama.

Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Kämmerei- und Hospital-Aecker auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Michaeli c. a. haben wir Terminum auf den 21. Juni d. J. anberaumt.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an diesem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause sich in Person einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß zwar der Meistbietende berücksichtiget, gleichwohl aber der Zuschlag selbst an den sonst annehmbarsten Licitanten nach dem Sinne des verpachtenden Theils, ausdrücklich vorbehalten wird.

Oppeln, den 9. Mai 1822.

Der Magistrat.

Avertissement.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß ad instantiam des Dominii Koppinitz, das Thomas Russeksche Bauergut daselbst, welches gerichtlich auf 285 rtlr. 21 sgr. $5\frac{1}{7}$ d'r. abgeschätzt ist, im Wege der Execution in dem

dem

auf den 18. Julius c. a. anstehenden einzigen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage daselbst um 10 Uhr Vormittags einzufinden. Die Taxe und Kaufs-Bedingungen sind bei dem Herrn Verwalter Melzer in Koppinitz nachzusehen.

Gleiwitz, den 12. Mai 1822.

Das von Buchwitz Koppinitzer Gerichts-Amt.

Auctions-Anzeige.

Von dem Mobiliar-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Königl. Justiz-Kommissarii Liebich, werden die zu solchem gehörigen Meubles, Hausrath, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Meßing, Blech und Eisen, nebst anderen Gegenständen, am 17. dieses und die darauf folgenden Tage auctionis lege veräußert werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Falkenberg, den 3. Juni 1822.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Wege des freiwilligen Verkaufs und wegen Orts-Veränderungen, soll die in hiesiger Nieder-Vorstadt belegene Waid- und Schön-Färberei, an den Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Hierzu steht der Bietungs-Termin in besagter Schön-Färberei den 1. Juli c. und der Zuschlags-Termin aber den 20. August c. an.

Dazu gehören zwei logable Häuser nebst einer wüsten Stelle. Die Häuser erhalten alljährlich gegen ein geringes Erlegegeld, das sogenannte Hausrechtholz, bestehend in vier Klaftern Scheit- und zwei Schock Gebund-Holz, nebst zwei Krautbeeten; auch ist ein Obst-Gärtchen dabei befindlich, eine gut eingerichtete Färberei nebst Küche und Kessel, und ist diese Färberei dicht am Wasser gelegen; einstweilen ist solche auf 2200 Rthlr. Courant veranschlagt.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, in besagtem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen. Die näheren Kaufs-Bedingungen sind bei dem Gastwirth Waledini in Kunzendorff zu erfahren.

Neustadt in Oberschlesien, den 31. März 1822.

Johann Offenhammer,
Schönfärber.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 18ten Juni 1822.

Bekanntmachung.

Die dritte Ziehung der Staats-Schuld-Schein-Prämien wird nach Bestimmung des 8. Paragraphs der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 1. Juli d. J. und an den folgenden Tagen, wie die früheren Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königlichen Commissarien in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft vorgenommen werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine

(gez.) Schmucker, Kayser, Wollny.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährigen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820 Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide

keine

keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 1[illegible]0,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine, in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.

No..... Lit.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

 Diesen

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staatsschuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfusse von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch ausserdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 150 Thaler und darüber an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen

Staats

Staats=Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins=Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien=Vertheilungs=Kasse im Seehandlungs=Gebäude baar in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 150 Rthlr. werden gegen die Zurückgabe des Prämien=Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats=Schuld=Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt=Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat=Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs=Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien=Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs=Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien=Vertheilungs=Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien=Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats=Schuld=Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien=Gewinnes wird zum Besten der Armen=Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien=Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13)

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath. Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prä-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
20,000	. . .	991,200 Rtlr. baar.

Anfang der 2. Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
25,000	. . .	1,031,200 Rtlr. baar.

Anfang der 3. Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rtlr. baar.

Anfang der 4. Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rtlr. baar.

Anfang der 5. Ziehung am 1. July 1823.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
1	80,000	80,000 Rtlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rtlr. baar.

Anfang der 6. Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
1	80,000	80,000 Rtlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rtlr. baar.

Anfang

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 7. Ziehung am 1. July 1824.		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rtlr. baar.
Anfang der 8. Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rtlr. baar.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 9. Ziehung am 1. July 1825.		
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rtlr. baar.
Anfang der 10. Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
20,000	. . .	991,200 Rtlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rtlr.	Prämien	baar
2te	=	25,000	=	=	1,051,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,[illegible]00	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,[illegible]00	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,500 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 97. Bekanntmachung, der Bädeckerschen Schrift über die Obstbaum-Zucht für die Land-Jugend.

Die Bädeckersche Buchhandlung zu Essen hat sich erboten, von der neuaufgelegten Bädeckerschen Anleitung zur Obstbaum-Zucht denen Regierungen, die sich ferner für dieses Büchlein interessiren wollen, bei einer Bestellung von wenigstens 50 Exemplaren, das Exemplar für 8 gr. zu belassen, wenn ihr die Bestellungen und Gelder frei übermacht würden.

Dieses Buch ist sehr nützlich, und kann zur Anlage von Obst-Gärten und zur Erhaltung derselben mit Vortheil gebraucht werden. Wir empfehlen solches daher den Königl. Superintendenten, Schulen-Inspektoren und den Schul-Vorständen mit der Aufforderung, dasselbe aus den Schul-Kassen für die Schulen anzuschaffen, und wird der hiesige Regierungs-Registrator Ronge, die Bestellungen im Ganzen zu machen, übernehmen, welchem die Anzahl der verlangten Exemplare anzuzeigen, und der Betrag für jedes mit 8 ggr. Courant postfrei prænumerando zu übersenden ist.

Kommen auf diesem Wege 50 Pränumeranten zusammen, so können die Interessenten das Exemplar für 8 ggr. empfangen, sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, so empfangen dieselben ihr Geld zurück, deshalb der Name, der Wohnort und der Charakter der Interessenten, deutlich zu beschreiben sind.

I. A. XI. 125. Mai. Oppeln, den 3. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 98. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Brücken-, Pflaster- und Fährgelder von den mit Extra Post Reisenden durch die Königlichen Post Aemter.

Um den mit Extra-Post reisenden Personen ein schnelles Fortkommen möglichst zu erleichtern, ist von dem Königl. General-Postamte vor einiger Zeit den Post-Behörden aufgegeben worden: die auf jeder Tour vorkommenden Brücken-, Pfla-

ster- und Fähr-Gelder, oder sonstige Abgaben, gleich mit dem Extrapost-Gelde einzuziehen und an die betreffenden Behörden abzuliefern, wie solches in Ansehung des Chaussee-Geldes bereits geschieht.

Der Termin, mit dem diese Einrichtung im Umfange des hiesigen Regierungs-Bezirks ihren Anfang nehmen soll, ist von dem Königl. General-Postamte vorläufig auf den 1. Juli d. J. bestimmt worden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß die mit Extra-Post Reisenden denjenigen Betrag an Wege-, Brücken-, Pflaster- und Fähr-Geld etc. etc., welchen sie an den innerhalb der Poststationen belegenen Hebestellen hätten entrichten müssen, von dem gedachten Termine ab, gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erlegen haben; daher die Erheber von Wege-Brücken- und Pflaster-, auch Fähr-Geldern angewiesen werden: vom 1. Juli d. J. ab, die Extra-Posten ohne den geringsten Aufenthalt, frei passiren zu lassen.

Damit jedoch die Königl. Post-Aemter zur Erhebung der gedachten Gelder, eine Anleitung und Norm erhalten: so werden die Königl. Landräthl. Aemter und Magistråte angewiesen: denselben die von den mit Extra-Post Reisenden zu bezahlenden Brücken-, Pflaster- und Fähr-Gelder oder sonstigen ähnlichen Abgaben, für jede treffende Station in einer speciellen Nachweisung, mit Angabe:

1. der Orte, wo die Abgabe erhoben wird,
2. für wessen Rechnung,
3. Bezeichnung der Abgabe, ob solche Brücken-, Pflaster-Geld etc. ist,
4. Betrag pro Pferd oder Wagen etc. in Silbergroschen, und
5. Bemerkungen über die verschiedenen Erhebungs-Arten, und ob die Gefälle von dem bezeichneten Orte nur beim Einfahren, oder auch beim Ausfahren, oder blos beim Durchfahren zu erlegen,

unverzüglich bekannt zu machen, und in diese Nachweisung auch die von Estafetten zu zahlenden dergleichen Abgaben, aufzunehmen.

Die Königl. Post-Aemter sind von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesen: jene Abgaben speciell in die öffentlich anzuschlagenden Extrapost-Tarife mit aufzunehmen, und werden, damit keine unrichtige Angabe einer Post-Anstalt sich einschleichen kann, die angefertigten Tarife den Landräthl. Aemtern und Magistråten zur Prüfung vorgelegt werden, welche Letztere sofort vorzunehmen, und demnächst der Tarif dem betreffenden Post-Amte zu remittiren ist.

Der

Der Betrag der von den mit Extra-Post reisenden Personen zu erlegenden Fähr-gelder, ist zwar in der Regel wegen des veränderten Wasserstandes unbestimmt, und wird daher in den meisten Fällen von den Reisenden an Ort und Stelle selbst entrichtet.

Zur Vorbeugung aller willkührlichen Forderungen Seitens der Fährleute aber, bleibt die Angabe der Fährgelder, Behufs der Aufnahme in die Extrapost-Tarifs, erforderlich.

VII. 598. Mai c. Plen. Oppeln, den 6. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 99. Bekanntmachung, wegen genauer Ermittelung und Festsetzung der Meilenzahl zwischen den Stationen auf den Poststraßen.

Das Königl. General-Postamt hat es zur Extrapost-Beförderung für wesentlich nöthig und wichtig erachtet, daß die Meilenzahl auf unvermessenen Routen der Poststraßen, möglichst genau, jedoch ohne kostbare besondere Vermessungen ermittelt und festgesetzt werde, und hat in dieser Beziehung folgendes an die Königl. Post-Anstalten verfügt:

> Bei allen Entfernungen nach Orten, wo die Meilenzahl nicht durch geometrische Vermessungen ausgemittelt ist, tritt das Post-Amt mit der eigenen Orts-Behörde, so wie mit der Post-Anstalt (wo eine solche vorhanden ist) und der Orts-Behörde der betreffenden Station, oder des Bestimmungs-Ortes, in Verbindung. Diese resp. drei oder vier Post- und Lokal-Behörden, setzen nach vorheriger Berathung die Meilenzahl zwischen beiden Orten fest, und nehmen darüber eine protokollarische Verhandlung auf, wovon ein Exemplar im Post-Amte deponirt, und eines dem General-Postamte eingereicht wird.

Indem die Königl. Landräthl. Officien, die Magisträte und Orts-Behörden von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt werden, werden sie angewiesen, zur Errei-

chung des Zweckes nach Möglichkeit mitzuwirken, und den Post-Anstalten hierbei zu Hülfe zu kommen, namentlich aber bei Festsetzung der Meilenzahl unvermessener Stationen, die erforderlichen Verhandlungen und Bescheinigungen mit den betreffenden Post-Beamten, gemeinschaftlich zu vollziehen.

VII. 598. Mai. Plen. Oppeln, den 6. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 100. Bekanntmachung, daß die von Oesterreichischen Militairs ohne Erlaubniß ihres Chefs, und von Kriegsgefangenen und Deserteurs im Auslande geschlossenen Ehen, ungültig und nichtig sind.

Die §. §. 25. und 42. des Heiraths-Cautions-Normale's für die Kaiserlich Oesterreichische Armee setzen fest, und zwar:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs, ist ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maas ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln, und

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im

No. 100. Uwiadomienie, żaden żołnierz austryacki bez pozwolenia Szeffa Reymentu, w stan małżenski wstąpic nie śmi, także slubymałżenskie od żołnierzow w niewolę wziętych, albo od desesterow w zagraniczu zawarte, za niewarne poczytane będą.

Podług §. §. 25. i 42. Regulaminu względem slubow dla woyska austryackiego danego:

w. §. 25. Ustanowiono iest, że wstąpienie w stan małżenski bez pozwolenia Szeffa Reymentu w całe nie iest wazne. Ten ktory takiey osobie slubu da, na tych miast urząd swoy traci, i oprocz tego insi do tego nieprawnego postępku mu pomocni, osobno ieszcze karani będą. Żołnierże w służbie będące podpadaią ostrey karże woyskowey podług prawnych ustanowień.

§. 42. Małżenstwa, od woyskowich w nie wolę wziętych i od desertow w zagraniczu zawarte w ca-

im Auslande, geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da nun durch diese Vorschriften auch Königl. Preußische Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art, besonders bei Abschließung einer Ehe, mit einem Kaiserlich Oesterreichischen Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben sollte, (conf. §. 145. Litt. 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der obenstehende Inhalt der beiden §. §. nicht allein zur allgemeinen, sondern auch insbesondere zur Kenntniß der Herren Geistlich n hierdurch gebracht, um bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger, mit Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Unterthanen, die erstern auf das gedachte Heiraths-Cautions-Normale aufmerksam zu machen, und ihnen die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe, vorzuhalten.

V. 537. Juni c.

Oppeln, den 7. Juni 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

cale nie są wazne, i rozwod nastąpic musi. Jeżeli przy pierwszych to iest przy takich w niewoli zabranych, osobliwie wazne by, się pokazały przyczyny, czemu takie małzenstwo za prawne miało by bydź uznane, wtedy Cheff Reymentu na powtorne dawanie slubu pozwolenie dac może.

Ponieważ te przepisy względem slubow także Krolewsko Pruskim poddanym osobliwie przez chodzenie za mąż z austryackim zolnierzem deserterem, bardzo skodliwe by bydź mogło, chocaż by taki człowiek przez bawienie całoroczne w kraiu (conf. §. 145. Tit. 1. Tom. 2. ogolnego prawa kraiowego) tu w kraiu inż nabył takiego prawa, więc dla uniknienia szkody te wspomnione §. §. do publiczney się podawają wiadomośći, i osobliwie Przewielebne Duchowienstwo się przestrzega, żeby przy zdarzaiących się przypadkach, przy zapowiedziach albo przy dawaniu slubu tuteyszych obywatelek z zołnierzami austryackiemi, takim osobom szkodę i nie bezpieczenstwo opisało i ich przestrzegało żeby się w taki niew dawały związek.

V. 537. Juni c.

Opole, d. 7. Czerwca 1822.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 102.

No. 101. Bekanntmachung, wegen Vertheilung der Aufsicht über den Neis-Fluß unter die beiden Buhnenmeister Gohle und Leonhard.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. März d. J. im Amtsblatte pro 1822, Stück XVI. pag. 104, wegen der erfolgten Anstellung des Buhnenmeisters Gohle für den Neisse- und Biela-Fluß, wird hierdurch bekannt gemacht: daß dem rc. Gohle die specielle Aufsicht über den Neis-Fluß und die dabei vorkommenden Bauten, von Neisse aus bis zur Michelauer Brücke innerhalb des Falkenberger Kreises, übertragen worden ist, und dem Bunenmeister Leonhard zu Chroszütz die specielle Aufsicht über den gedachten Fluß rc. von der Michelauer Brücke ab, bis Nicoline, Falkenberger Kreises, obliegt.

Die betreffenden Landräthl. Aemter und Ufer-Besitzer des Neis-Flußes, haben hiervon Notiz zu nehmen und sich der genannten Buhnenmeister, bei Uferbauten zu bedienen.

II. Abth. XIV. 250. Mai. c. Oppeln, den 7. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 18ten Juni 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schiffsknecht Johann Krause, welcher bereits wegen Diebstahl Zuchthausstrafe erlitten, und am 3. huj. wieder 2 Uhren in Löwen entwendet hat, ist damit am 6. dieses hier angehalten, und den 7. auf dem Transport nach Löwen gegeben worden, hat aber Gelegenheit gefunden, in dem Walde vor Leipe, seinen beiden Transporteurs, mit sammt den Fesseln zu entweichen. Alle hohe und niedere Gerichts-Obrigkeiten werden daher hiermit gehorsamst und ergebenst ersucht, den Krause im Betretungsfalle zu arretiren und an Ein Königliches Stadt-Gericht zu Löwen, Briegschen Kreises, abliefern zu lassen.

Oppeln, den 8. Juni 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Johann Krause, ist 22 Jahr alt, aus Arnsdorff, Falkenberger Kreises gebürtig, zuletzt in Löwen sich aufhaltend, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat lichtebraune Haare, bedeckte und hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große und spitzige Nase, mittlern Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bräunliche und gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen. An der rechten Hand des Zeigefingers fehlen ihm zwei Glieder, auch trägt derselbe zwei weiße Ohrringe.

Bekleidung.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine hechtgraue tuchene Jacke mit einem schwarzen Sammtkragen, eine gelbgestreifte Weste, schwarzmanschesterne lange Beinkleider, weißes Halstuch mit rothen Punkten, Stiefeln und eine schwarzsammtne Mütze mit einem Schilde versehen.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Tuchmachermeister Hieronymus Stechno zu Neisse, hat am 6. d. M. auf der Reise von Breslau nach Strehlen, eine Schreibtafel von rothem Saffian verloren, worin nachbenannte Dokumente sich befunden haben:

1. ein Reise-Paß, d. d. Neisse, den 3. Juni d. J. auf einem 15 sgr. Stempel, ohne Signalement und auf Ober- und Niederschlesien lautend;
2. Ein Attest des Aich-Amtes zu Neisse, über verschiedene geaichte Sachen;
3. drei Viertelloose zur 5ten Klasse der 45sten Lotterie, No. 44,605. 71,018. und 71,026.;
4. Ein Thaler-Schein;

Der Finder dieser Schreibtafel und Dokumente wird aufgefordert, solche dem rc. Stechno nach Neisse zuzustellen.

II. 482. Juni c. Oppeln, den 11. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, eines verlorengegangenen Reise-Passes.

Der Schuhmacher-Geselle Carl Ludwig Schnack aus Tapiau in Alt-Preußen, hat seinen am 29. Mai c. vom Magistrat in Ratibor ausgestellten, und am 31. Mai c. von hier nach Neisse visirten Reise-Paß, auf der Straße dahin, bei Buchelsdorff verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 11. Juni 1822.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung,
eines in Ottmachau verübten gewaltsamen Diebstahls.

Es sind durch gewaltsamen Einbruch bei dem Mosaisten und Handelsmann Baruch Elkischer zu Ottmachau, den 31. Mai c. in der Nacht die im nachstehenden Verzeichniß enthaltenen Gelder und Waaren gestohlen worden.

Es wird dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und nicht nur Jedermann, dem etwas von dem Entwendeten zu Gesicht kommen sollte, aufgefordert, davon der Orts-Obrigkeit sofort Anzeige zu leisten, sondern auch die mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden werden angewiesen, im Fall von den entwendeten Effekten etwas zum Vorschein kommen sollte, diese in Beschlag zu nehmen, und zur Ausmittelung des Diebes weitere Anstalten zu treffen, Falls aber der Dieb selbst ausgemittelt werden sollte, denselben zu arretiren und an das betreffende Gericht abzuliefern.

VII. 703. Juni c. Oppeln, den 6. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß,
der dem Handelsmann Baruch Elkischer in Ottmachau gestohlenen Gelder und Waaren.

1. 20 Stück Thaler-Tresorscheine.
2. 30 Rthlr. Courant in verschiedenen Sorten, worunter 6 ganze Thalerstücke.
3. 2 Holländische Dukaten.
4. 75 Thaler Münze, in 3 Tütten.
5. 2 silberne Taschen-Uhren.
6. 1 Stück Kattun, braun mit gelben Pünktchen.
7. dito dito weiß mit rothen Pünktchen.
8. dito dito blau mit gelben Blümchen.
9. dito dito roth mit gelben Blümchen.
10. 4 Stück Fabriken-Kattun, blau, grün und mit gelben Blumen.
11. 3 Stück Berkan, blau, braun und aschgrau eingesprengt.
12. 3 Stuck Kambrai und 1 Stück Bastart.
13. ½ Dutzend Merino und 1 Dutzend seidene Tüchel.
14. 1 Packt Westen, grün, blau und schwarz.
15. 1 Schock weiße Leinwand und ein ganz Tischzeug.
16. 1 Dutzend ordinaire Tücher.
17. 90 Ellen Taffent, schwarz, dunkel, lichteblau und grün.
18. 1 Stück ordinairen schwarzen Manschester.
19. 1 Stück genähtes Zeug und ½ Dutzend dergl. Tücher.

20. ½ Stück schwarzen Rips und 5 Stück Kitten, schwarz, grün und blau.
21. ½ Dutzend Tisti-Tücher, weiß, grün und blau.
22. 1 Schachtel mit 50 Ellen Petinet-Spitzen.
23. 2 halbe Stücke weißen Fries und 4 Pfund Chokolade.
24. 1 Hut feinen und 1 Hut ordinairen Zucker, nebst 1 Stein Koffee.
25. 3 halbe Stücke Comt-Manschester, grün, blau und schwarz.
26. 2 Dutzend feine und 1 Dutzend ordinaire Strümpfe, und 1 Dutzend baumwollene Schlafmützen.
27. 100 Ellen ordinairen Manzel, grün, dunkelblau und gelb.
28. 2 Päck Baumwolle, fein, mittel und ordinair, und 1 Schachtel weiße Tille.
29. 2 Pack Perlemutter-Knöpfe, und 3 Stück schmale weiße Frangen.
30. 1 Stück feinen und 1 Stück ordinairen Mull.

Avertissement.

In Termino den 2. Juli c. Vormittags um 9 Uhr, soll der hiesige Arrest-Thurm unter der Bestimmung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daß derselbe abgebrochen werden muß.

Wir laden hierzu Kauflustige ein, und hat der Meistbietende und Bestzahlende den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 6. Juni 1822.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Die zum Franz Kretschmerschen Nachlaß gehörige, und im Amtsdorfe Ringwitz, Neustädter Kreises belegene, auf Zins gesetzte Ganzbauerstelle, gerichtlich auf 767 Rthlr. 10 sgr. Cour. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in den Terminen den 15. Juli, 15. August und dem peremtorischen den 16. September c. a., welche alle in Proskau in der Amts-Kanzlei abgehalten werden, öffentlich veräußert werden. Es werden demnach alle Kauflustige hierzu eingeladen, und der Zuschlag wird nach Eingang der Genehmigung der Vormundschaft, erfolgen.

Proskau, den 8. Juni 1822.

Königl. Preuß. Chrzelitzer Domainen-Justiz-Amt.

Aver-

Avertissement.

Es sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Simon Sonnenfeld und seiner Ehegattin Rachel, geborenen Lichtenstein, gehörigen Grundstücke, bestehend in dem am Ringe hierselbst sub No. 4. des Hypothekenbuchs belegenen massiven zweistöckigen Wohnhause, dem dabei im Hofe erbauten massiven Branntweinbrennerei-Gebäude, und dazu gehörigen Feldern und Wiesen, an den Meistbietenden auf 3 und ¼ hintereinanderfolgende Jahre, und zwar vom 1. Juli d. J. bis ult. September 1825 öffentlich verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 28. Juni c. Vormittags um 10 Uhr hierselbst in Nicolai anberaumt, und laden hierdurch Pachtlustige mit dem Bemerken vor, daß ihnen die Pacht-Bedingungen im Termine selbst werden mitgetheilt werden, und der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen wird, sie sich aber übrigens mit einer Caution von 200 Rthlr. Cour. zu versehen haben.

Nicolai, den 11. Juni 1822.

Das Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßische Stadt-Gericht Nicolai.

Aufforderung.

Von dem Gerichts-Amte der Königlich Niederländischen Herrschaft Camenz ist uns sub hest. eine unverheirathete Frauensperson zur Untersuchung überliefert worden, die geständlich am 21. v. M. auf dem sogenannten Kahlersberge bei Wartha, ein lebendes Kind, männlichen Geschlechts, heimlicher Weise geboren, und solches, nachdem ferner sie es mit der Hand erwürgt, auch hierauf noch durch eine halbe Viertelstunde den Hals desselben mit zwei Fingern zugedrückt gehabt, ohnweit davon in den Neissfluß geworfen hat. Sogleich von dem obgedachten Gerichts-Amte ohne Verzug die zur Aufsuchung des Leichnams dieses Kindes dienenden Maasregeln getroffen worden, und dieselben vergeblich gewesen sind; so werden wir demnach veranlaßt, sämmtliche resp. Behörden von diesem Vorfalle mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, so schleunig als möglich zu veranlassen, daß von den am Neissfluße gelegenen Ortschaften, sorgfältige Nachsuchungen veranlaßt, und Falls hierbei oder sonst der obgedachte Leichnam vorgefunden werden sollte, uns alsbald davon Anzeige zu machen.

Glatz, den 22. Mai 1822.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Avertissement,

wegen Verpachtung der Pottaschsiederei zu Brinnitz, zum Domainen-Amte Czarnowanz gehörig, von Michaelis 1822 bis dahin 1828.

Die, zu dem Domainen-Amte Czarnowanz gehörige Pottaschsiederei zu Brinnitz, 2 Meilen von Oppeln, soll, da solche mit Michaelis d. J. pachtlos wird, fernerweit auf 6 Jahre von Michaelis 1822 bis dahin 1828 im Wege der öffentlichen Licitation, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 10. Julius d. J. von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr zu Brinnitz anberaumt worden.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Czarnowanz, nachgesehen werden; auch wird letzteres auf Verlangen die zu verpachtenden Realitäten anweisen.

Pachtliebhaber, welche gesetzlich zur Uebernahme einer Pacht qualificirt sind, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen können, werden eingeladen, sich in dem angesetzten Termine entweder selbst, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn sein Gebot annehmlich befunden wird, die Ueberlassung der Pacht zu gewärtigen.

XI. 973. März. c. Oppeln, den 20. Mai 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei der vorseyenden von der Gemeinde des Lehngutes Hönigsdorf, Grottkauer Kreises provocirten Dienst-Ablösung, wird nach den §. §. 11 und 12. des unterm 7. Juni 1821 emanirten Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde bei diesem Geschäft ein Interesse zu haben glauben, besonders aber die bis jetzt aus der Familie von Rothkirch und Panten hier unbekannten Lehns-Nachfolger des Gutes Hönigsdorf aufgefordert werden, sich binnen sechs Wochen, und längstens bis zum 6. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten in Neisse entweder persönlich, oder schriftlich zu melden und ihre Erklärung abzugeben, ob sie bei der Vorlegung des Planes, zugezogen seyn wollen? widrigenfalls die etwanigen Interessenten diese Auseinandersetzungs-Sache gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiters mehr gehört werden.

Neisse, den 18. Mai 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius Frölich.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 25sten Juni 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 102. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Nachweisungen über die Zucht- und Armenhaus-Gefälle pro 1stes halbes Jahr 1822.

In Bezug auf unsere Verfügung vom 13. Juni 1820, Amtsblatt Stück XXV. No. 148. Seite 232, fordern wir sämmtliche zur Einziehung und weitern Absendung der Gefälle von Käufen über und unter 1000 Floren verpflichtete Behörden hierdurch auf: bei dem jetzt herannahenden Termine Ende Juni, die diesfälligen Nachweisungen an uns, die Gelder aber an unsere Haupt-Instituten-Kasse pünktlich einzusenden, widrigenfalls die ein für allemal angedrohte Ordnungsstrafe ohne weitere Erinnerung eingezogen werden wird.

V. 701. Juni c. Oppeln, den 13. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 103. Verordnung, in Betreff der Liquidationen über verdorbene, indebite verbrauchte und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagene Stempel, der zu führenden Stempel-Straflisten und der daraus einzusendenden Auszüge.

Nach einer Verfügung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 12. d. M., sollen die Liquidationen über verdorbene, indebite verbrauchte und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagene Stempel zur Prüfung und Anweisung vierteljährlich eingereicht, bei Anfertigung dieser Liquidationen die §. §. 39. und 40. des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März d. J. beobachtet, diejenigen, welche dadurch nicht gerechtfertiget worden, gleich von der Hand gewiesen, und von einzelnen Beamten und Privat-Personen nur vor dem Verbrauch verdorbene Stempelbogen von Einem Thaler und drüber zur Aufnahme in die Haupt-Liquidation angenommen werden.

In Fällen der Inexigibilität müssen die Armuths-Atteste, wodurch solche nachgewiesen wird, beigefügt werden.

Nur bei den von den Gerichts-Behörden an uns einzusendenden vierteljährigen Liquidationen bedarf es des letztern nicht; es sind jedoch von denselben diese Liquidationen nach folgenden Rubriken:

a. Nummer.
b. Jahr des Prozeß-Anfangs.
c. Datum der Niederschlagung.
d. Namen der Sache.
e. Stempel-Betrag.
f. Gründe der Niederschlagung.

anzufertigen und einzureichen.

Die etwanigen Tantiemen der gerichtlichen Stempel-Vertheiler von den zur Vergütigung liquidirten Stempeln, müssen von dem liquidirten Betrage in Abzug gebracht werden.

Den Liquidationen über verdorbene oder indebite verbrauchte Stempel, sind die zu vergütigenden Stempel jederzeit beizufügen, weil selbige dem Hohen Finanz-Ministerio zur Vernichtung eingereicht werden müssen.

Die Stempel-Straf-Listen, aus welchen in Folge §. 32. des Stempel-Gesetzes die nach §. 30. cit. dazu verpflichteten Behörden, mit Ausnahme der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, in Ansehung deren es bei der Bestimmung §. 3. un-

unsers Circulars vom 3. v. M. sein Bewenden behält, vierteljährlich einen Auszug an uns einzusenden haben, müssen unter nachstehenden Rubriken:

a. Fortlaufende Nummer.
b. Namen des Contravenienten.
c. Worin die Contravention besteht.
d. Namen dessen, dem ein Straf-Antheil gebührt.
e. Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets.
f. Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe.
g. Antheil für den Entdecker des Straffalls.
h. Ueberschuß, und
i. Bemerkungen, z. B. über den ergriffenen Rekurs, über die Gründe etwaniger Rückstände rc.

geführt werden.

Die aus diesen Straf-Listen gefertigten, und wie bereits bemerkt worden, vierteljährig, und zwar Anfangs Januar, April, Juli und Oktober an uns einzusendenden Auszüge, sind der Richtigkeit halber, von den Behörden zu beglaubigen und die Strafüberschuß-Gelder mit einem Duplikate von diesem Auszuge gleichzeitig der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse einzuschicken.

Die §. 23. des Stempelsteuer-Gesetzes gedachten Strafen, bleiben von der Aufnahme in die Stempel-Straf-Listen ausgeschlossen.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen des Hohen Finanz-Ministerii zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung für das hiesige Regierungs-Departement bringen, lassen wir zugleich eine Berichtigung der im XVten Stück unseres diesjährigen Amtsblattes vom 9. April d. J. sub No. 42. abgedruckten Tabelle des Stempels nach Procenten, in nachstehender Bekanntmachung beifügen, mit dem Bemerken für die Königl. Haupt- und Neben-Zoll- und Steuer-Aemter, daß auch in der denselben mittelst unsers Circulars vom 13. April d. J. — V. 79. April — zugefertigten Instruktion vom 26. März c. §. 9. Zeile 3. durch einen Druckfehler Mai statt März gesetzt worden ist.

Die Tabelle ist, so wie die Instruktion hiernach zu berichtigen.

V. 574. Mai Plen. Oppeln, den 15 Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Ver

Bekanntmachung.

Die im XVten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Prozenten in Folge des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel

sub No. II. von 50 Rthlr.			5	sgr.
über 50 bis 100 Rthlr.			10	=
= = IV. von 50 Rthlr.			15	=
über 50 Rthlr. bis $66\frac{2}{3}$ Rthlr.			20	=
= = V. von 50 Rthr.	1	Rthlr.	—	=
über 50 Rthlr. bis $58\frac{1}{3}$ Rthlr.	1	=	5	=
= = VI. von 50 Rthlr.	2	=	—	=
über 50 Rthlr. bis $54\frac{1}{6}$ Rthlr.	2	=	5	=
= = VII. von 50 Rthlr.	4	=	—	=
über 50 Rthlr. bis $52\frac{1}{12}$ Rthlr.	4	=	5	=

beträgt, und

sub No. IX. statt

wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 5 sgr. bis 3 Rthlr.

mit Weglassung der Worte „von 5 sgr." gelesen werden muß:

wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 15 sgr. bis 3 Rthlr.

Berlin, den 12. Mai 1822.

Finanz = Ministerium.
v. Klewitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kreis = Sekretair Kambly zu Neisse, ist als Regierungs = Sekretair hierher versetzt, und der in der hiesigen Rechnungs = Controlle als Hülfsarbeiter zeither beschäftigte Premier = Lieutenant Wagner, provisorisch als Kreis-Secretair zu Neisse angestellt worden.

Der Grenz = Aufseher Gnüge ist auf sein Ansuchen entlassen worden.

Der Thor = Einnehmer Hamilton in Neisse ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 26.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Oppeln, den 25sten Juni 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Demnach der im unterstehenden Signalement näher bezeichnete Geschworne Carl August Gottlieb Halfeld aus Zellerfeld, welcher in der bei dem Bergamte zu Clausthal geführten Untersuchungs = Sache wider den Geschwornen Riemeyer und Complicen, einer großen Anzahl sehr bedeutender Betrügereien, Fälschungen und Unterschlagungen bei dem Claustbaler Bergbau geständig und überführt worden, schon im Anfange Novembers 1820 Gelegenheit gefunden, sich der wohlverdienten Strafe durch die Flucht zu entziehen, und durch alle bisher angestellte Nachforschungen nur so viel ausgemittelt worden, daß derselbe gegen Ende Novembers 1820 mit einem hinsichtlich der Jahreszahl verfälschten Passe, im Bezirk der Königlich Preußischen Regierung zu Breslau sich hat blicken lassen; an der Wiederergreifung dieses verschlagenen und gefährlichen Verbrechers aber sehr gelegen ist: so werden alle Civil= und Militair = Behörden geziemend ersucht, die der hiesigen Königlichen Justiz-Kanzlei untergeordneten Gerichte aber angewiesen, auf obgedachten Inquisiten, Geschwornen Carl August Gottlieb Halfeld genau vigiliren, denselben im Betreuungsfall arretiren und an das Bergamt zu Clausthal abliefern zu laßen, indem zugleich be-

bemerkt wird, daß unter Genehmigung des Königlichen Kabinets-Ministerii zu Hannover, für die Bewirkung der Verhaftnahme des mehrgedachten Inquisiten Halfeld, eine Prämie von Einhundert Thalern ausgesetzt ist.

Signatum Göttingen in Cancellaria den 15. Mai 1822.

Königliche Großbritanisch-Hannoversche zur Justiz-Kanzlei verordnete Direktor, Räthe und Assessor.

G. Weidemeyer. Diederichs.

Signalement,

des entwichenen Geschwornen Halfeld aus Zellerfeld.

1. Statur. Er ist etwa 5 Fuß 4 bis 6 Zoll hoch, sehr mager, gut gewachsen und gegen seine Größe und Magerkeit ziemlich breitschultrig und starken Knochenbaues. 2. Haar. Sein Haar ist kastanienbraun, welches er kurz abgeschnitten, aber ins Gesicht über die Stirn hängend trägt. Es ist schlicht und wie es scheint sehr weich und ziemlich dünn, obwohl er noch keine Glatze hat. 3. Gesicht. Blaß, oben breiter als unten, mit ziemlich viel Pockengruben markirt. Bei der fast steten Freundlichkeit des Inquisiten hat sein Gesicht doch etwas angenehmes, obwohl es gerade nicht zu den schönen zu zählen ist. Die Nase ist spitz und dünn. Der Mund gewöhnlich, beim Reden pflegt ihn Inquisit, besonders wenn er heftig oder sehr munter spricht, nach der rechten Seite etwas schief aufwärts zu ziehen. Die Zähne sind gut und weiß. Die Augenbraunen sind von der Farbe der Haare und nicht sehr stark. Die Augen dunkelbraun, nicht sehr groß, aber blitzend und sprechen Geist aus. Der Bart ist schwach, und Inquisit hatte sehr dünnen Backenbart, der etwas heller als die Haupthaare war. 4. Alter. Er ist jetzt 52 Jahr alt, hat aber für sein Alter noch ein sehr jugendliches rüstiges Ansehen, wozu sein lebhaftes Wesen viel beiträgt. 5. Sprache. Er spricht in der Regel das eigentliche Haarzidiom, redet jedoch auch recht gut das Hochdeutsche, wobei er etwas schnarrt. Er gefällt sich darin, die oft barocken Ausdrücke der geringeren Haarzer Einwohner anzubringen. 6. Besondere Kennzeichen. Diese sind weiter nicht vorhanden, als daß Inquisit, wenn er sich, besonders gegen Höhere verneigt, sich schief nach der rechten Seite neigt, und dabei den Hut oder Mütze sehr nach hinten zu schwenkt. 7. Bekleidung bei der Entweichung. a) Hellgrauer Ueberrock von Tuch; b) schwarzseidenes Halstuch; c) hellgelbe Weste; d) hellgraues langes weites Beinkleid von Tuch, über die Stiefeln; e) Stiefeln; f) als Kopfbedeckung eine Mütze von Seeotter mit goldener Tresse.

Steck-

Steckbrief,
hinter den aus Cosel entwichenen Mousquetier Barteck Woutschlowczick.

Der unten näher bezeichnete Mousquetier Barteck Woutschlowczick, vom 2ten Bataillon des 38sten Infanterie-Regiments, ist am 10. d. M. aus der Garnison Cosel entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, denselben, wo er betroffen wird, verhaften und unter sicherer Begleitung an das Bataillon abliefern zu lassen.

II. 547. Juni c. Oppeln, den 19. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung
der Person des entwichenen Mousquetiers Barteck Woutschlowczick.

Barteck Woutschlowczick, aus Altendorff, Ratiborer Kreises gebürtig, ist 16 Jahre 11 Monate alt, 5 Zoll 3 Strich groß, katholisch und war früher Schäferknecht. Bei seiner Entweichung hat er an Montirungsstücken mitgenommen: eine Dienstmütze, eine Montirung, ein Paar tuchene Beinkleider, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Steckbrief,
hinter den auf dem Transport entsprungenen Chirurgus Frohmeyer.

Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahl zur Kriminal-Untersuchung gezogene Chirurgus Frohmeyer, ist am 6. d. M. auf dem Transport in dem Walde hinter dem Dorfe Mackel, Oppelner Kreises entsprungen. Es werden daher alle und jede Behörden aufgefordert, auf den ꝛc. Frohmeyer genau invigiliren zu lassen, ihn, wo er betroffen wird, sofort zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Gerichts-Amt von Stubendorff im Groß-Strehlitzer Kreise abzuliefern.

II. 571. Juni c. Oppeln, den 20. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Persons-Beschreibung.

Der Chirurgus Johann Frohmeyer, aus Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, ist katholisch, 57 Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß 2 Zoll groß und von schwächlichem Körperbau. Er hat ein etwas längliches Gesicht mit rothen Flecken, die

die wahrscheinlich vom starken Trinken herrühren, blaue Augen, mit welchen er, wenn er angesehen wird zwinkert, eine längliche spitze Nase, die einen starken Tabackschnupfer verräth, gewöhnlichen Mund, dunkelbraunes Haar, welches er, um die kahle Platte auf dem Kopfe zu bedecken, von hinten nach vorn kämmt, einen starken Backenbart, bei dessen obern Theile einige graue Kopfhaare zu sehen sind und spricht deutsch und polnisch.

Bei seiner Entweichung trug er einen Wachshut, einen abgetragenen grautuchenen Ueberrock mit gleichen Knöpfen, eine dunkle Weste und grauleinewandene lange über die Stiefeln gezogene Beinkleider.

Bekanntmachung,

wegen mehrerer im Groß-Strehlitzer Kreise verübten Diebstähle.

Im Groß-Strehlitzer Kreise sind seit kurzem mehrere Diebstähle verübt worden, als:

1. In der Nacht vom 14. zum 15. d. J. wurden dem Gärtner Gowin zu Blottnitz ein 8 bis 9 Jahr alter schwarzer Zugochse von mittler Größe entwendet.
2. In der Nacht vom 17. zum 18. Mai d. J. wurde dem Schulzen Domin zu Dzieschowitz, zwei Pferde, ein schwarzer Wallach von mittler Größe, 10 Jahr alt, und ein brauner, ebenfalls von mittler Größe und demselben Alter, geraubt.
3. Die Kretschmer-Wittwe Koschany zu Dzieschowitz verlor in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. durch gewaltsamen Einbruch an 600 Rthlr., worunter 100 Rthlr. Courant in ½ und ⅓ Stücken, eine Anzahl doppelter und einfacher Dukaten und Friedrichsd'or, einige Schock flächsene Leinwand, ein schwarzes Frauenkleid mit Spenzer, ein blaukattunenes und ein grün geblümtes Frauenkleid, einige Halstücher, darunter ein schwarzes mit weißem Rande, zwei graumelirte tuchene Mannsröcke, eine kattunene rothe Weste, mehrere Hemden und eine kleine Taschen-Uhr.
4. Der Schulz Thomas Buglowsky zu Colonowska, verlor durch Diebstahl in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. einen lichtbraunen Wallach mit kurzem Schweife von der Hutung.

Es wird daher dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und besonders den Polizei-Behörden in Städten, so wie auf dem platten Lande die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Sachen empfohlen, damit solche, insofern sie irgendwo vorgefunden werden sollten, angehalten, und an ihre rechtmäßigen Eigenthümer überliefert, die Diebe aber möglichst entdeckt werden.

II. 538. Juni c. Oppeln, den 17. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
wegen des wieder aufgegriffenen Deserteurs Witteck Kuntny.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der durch den öffentlichen Anzeiger wegen Desertion mittelst Steckbriefes vom 1. d. M. verfolgte Füsilier Wittek Kuntny vom (10ten) 1sten Schlesischen Infanterie-Regimente, aus Schwerzinitz, Plesser Kreises gebürtig, wieder ergriffen worden ist.

II. 492. Juni c. Oppeln, den 12. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des wieder ergriffenen Deserteurs Albert Symilla.

Daß der durch den öffentlichen Anzeiger zum 20sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes mittelst Steckbriefes vom 10. v. M. verfolgte Deserteur Albert Symilla aus Skorkau, Rosenberger Kreises, vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regimente, wieder ergriffen und an das Regiment abgeliefert worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

II. 417. Juni c. Oppeln, den 9. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 4. d. M. ist im Biele-Kanal hinter der grauen Kaserne hierselbst ein todtes Kind, männlichen Geschlechts aufgefunden worden. Dasselbe ist durch das Anfressen von Fischen und durch Fäulniß bereits sehr zerstört gewesen, auch hat ihm die rechte Hand und der linke Unterarm und Hand gemangelt, und kann dasselbe nach ärztlichem Gutachten im 9ten Monate seines Alters, daher noch nicht vollkommen reif gewesen seyn.

Alle resp Behörden werden daher ersucht: zur Ausmittelung der unbekannten Mutter dieses Kindes mitzuwirken, und Falls sie entdeckt werden sollte, uns davon in Kenntniß zu setzen.

Reisse, den 11. Juni 1822.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung,
wegen eines zwischen Himmelwitz und Groß-Strehlitz aufgefangenen Wallach.

Am 11. d. M. ist zwischen Himmelwitz und Groß-Strehlitz ein brauner Wallach aufgefangen und in Lublinitz an das Königl. Landräthliche Amt überliefert worden, der keine Abzeichen hat, ohngefähr 8 bis 9 Jahr alt und 4 Fuß 11 Zoll groß ist. Auf der Lende ist diesem Pferde das Zeichen A. undeutlich, wahrscheinlich aber nicht vor langer Zeit eingebrannt worden, weil es beim Anrühren dieses Zeichens noch zuckt; auch hat dasselbe, vermuthlich vom Drucke des Sattels, einige weiße Fleckchen auf den Rücken.

Der Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, sich in Lublinitz zu melden, und über das Besitzrecht gehörig auszuweisen, um es sodann gegen Erstattung der Futterungs-Kosten in Empfang zu nehmen. Sollte dies aber nicht binnen 4 Wochen geschehen, so wird das Pferd sodann öffentlich verkauft werden.

II. 574. Juni c. Oppeln, den 20. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen der für das Bunzlauer Waisenhaus pro 1822. rückständigen Collecten-Gelder.

Die Königl. Landräthlichen Officia der Kreise Creutzburg und Neustadt, so wie die Magisträte zu Beuthen, Constadt, Grottkau, Guttentag, Katscher, Leobschütz, Koslau, Neustadt, Peiskretscham, Pitschen, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Schurgast, Sohrau, Gros-Strehlitz, Ziegenhals und Zülz sind noch die Collecten-Gelder für das Bunz-

Bunzlauer Waisenhaus pro 1822. rückständig, und werden daher aufgefordert, solche sofort einzuzahlen, oder Negativ-Atteste einzusenden.

II. 471. Juni c. Oppeln, den 10. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend rückständige Paß-Ausfertigungs-Gebühren.

Die Königl. Landräthl. Aemter der Kreise Beuthen, Grottkau, Leobschütz, Lubliniz, Neustadt, Rybnick, Groß-Strehlitz und Tost, so wie die Magisträte zu Beuthen, Ober-Glogau, Leobschütz, Loslau, Nicolai, Schurgast, Groß-Strehlitz, Tarnowitz und Ujest, werden hierdurch aufgefordert, die für das erste Quartal 1822 rückständigen Paß-Ausfertigungs-Gebühren sofort einzuzahlen, oder Negativ-Atteste einzusenden.

II. 470. Juni c. Oppeln, den 10. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Antrage der Stadtverordneten, das alte städtische Brechhaus, auf den 28. Juni a. c. um 9 Uhr früh, auf dem Rathhause, an den Meistbietenden verkauft werden soll, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Lubliniz, den 1. Juni 1822.

Der Magistrat.

Aufforderung zur Mildthätigkeit.

Die Folgen der unglücklichen Feuersbrunst, welche die Stadt Koslau in wenigen Minuten eingeäschert, sind zu bekannt, als daß es einer Schilderung derselben bedarf, um das innigste Mitleid zu erregen.

Unter denen, welche alles, mit einem Worte **alles** was sie besaßen, verloren haben, gehören auch die dortigen Justiz-Beamten Diese Unglücklichen sind ohne Kleidung, ohne Betten und Hausgeräthe, ohne Obdach, ohne Mittel, selbst das zur Fristung des Lebens Unentbehrlichste anzuschaffen! —

Das Hohe Ober-Landes-Gerichts-Collegium, so wie die Justiz-Officianten zu Ratibor haben sich bereits zur Unterstützung dieser unglücklichen Familien vereiniget, und ich fürchte nicht, eine Fehlbitte zu thun, wenn ich auch die Theilnahme und Mildthätigkeit der Herren Justiz-Beamten im Oberschlesischen Departement, zu gleichem Zwecke in Anspruch nehme. Vielen wird es ja nicht schwer Wenigen zu helfen! — Die milden Beiträge wird Herr Ober-Landes-Gerichts-Kassen-Rendant Landeck anzunehmen und zu verrechnen die Güte haben.

Ratibor den 14. Juni 1822.

Der Ober-Landes-Gerichts-Sekretair **Kersten.**

Nachricht,

an die Pränumeranten meines deutsch-polnischen Wörterbuchs.

Durch mehrere Anfragen veranlaßt, zeige ich dem geehrten Publiko an, daß der Druck meines angekündigten deutsch-polnischen Wörterbuchs bis zum 38sten Bogen und Buchstaben Pod gediehen, dadurch aber auch der ganze Pränumerations-Fond erschöpft ist. Nur eine fernere Unterstützung mittelst Pränumeration, um die ich hiermit das geehrte Publikum ersuche, wird mich in Stand setzen, die Herausgabe dieses mit einem Kosten-Aufwande von mehr als 2000 Rthlr. verbundenen Werks zu beschleunigen.

Der

Der Betrag der Pränumeration ist 3 Rthlr. für 1 Exemplar, und kann man denselben in Königsberg an den Herrn Consistorial-Rath Woide, in Posen an den Rektor des Königl. Lehrer-Seminarii Herrn v. Gruszczynski oder Buchhändler Herrn Kühn daselbst, in Marienwerder an den Regierungs-Kalkulator Herrn Gland, oder an mich selbst, zahlen. Sammler erhalten das eilfte Exemplar frei.

Danzig, den 23. Mai 1822.

(gez.) Mrongovius, Prediger zu St. Anna.

Bekanntmachung.

Da der zweijährige Lehr-Kursus in dem hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar mit August d. J. zu Ende geht, und der neue mit dem 1. Oktober c. beginnt, so werden in Folge dessen alle Schulamts-Kandidaten hierdurch aufgefordert, sich Behufs der Aufnahme, einer Prüfung hierselbst zu unterwerfen, zu deren Abhaltung der Termin auf den 12. August c. in dem neuen Schullehrer-Seminar-Gebäude anberaumt wird. Der Anfang beginnt pünktlich früh um 8 Uhr. Sämmtliche Herren Schulen-Inspektoren, Pfarrer und Lehrer werden zugleich dringendst und freundschaftlichst gebeten, Subjekte, die sie selbst schon für das Schulfach untauglich halten, abzuweisen, und bei Ertheilung der Atteste, sowohl in wissenschaftlicher als auch sittlicher Hinsicht, möglichst strenge zu verfahren.

Ober-Glogau, den 8. Juni 1822.

Königlich Preußisches Schullehrer-Seminarium.

Anzeige,
eines todtgefundenen neugeborenen Kindes.

In dem Walde zu Bielschowitz, Beuthner Kreises, ist in einer Steinerzgrube, den 26. d. M. ein neugebornes, völlig ausgetragenes Kind, weiblichen Geschlechts, noch verbunden mit dem Mutterkuchen durch die Nabelschnur, ganz blos in einem weiß-

weiß- und blaugestreiften leinwandenen Tuche, in welchem kein Name oder Buchstabe eingenäht, eingebunden gefunden worden, und hat es nach dem Gutachten der selbiges obducirenden Aerzte, bei der Geburt geathmet und gelebt. Die Mutter dieses Kindes ist bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, und werden daher alle Behörden hiermit ergebenst ersucht, zu deren Ausmittelung mitzuwirken, und im Fall sie entdeckt werden sollte, uns davon gütigst in Kenntniß zu setzen, damit sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Gleiwitz, den 29. Mai 1822.

Das Gräflich von Bobrowskysche Gerichts-Amt Bielschowitz, Beuthner Kreises.

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Hof- und Kriminal-Raths Breither, die im Fürstenthum Oppeln und dessen Coseler Kreise belegenen Güter Cziensko witz, Dzielau, Witoslawitz, Grzendzin, Lanitz und Vorwerk Neuhoff nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Erbtheilung verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 17. Juli und besonders den 6. November c. jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Hofmann angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Jahre 1819 aufgenommene Taxe, welche in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 103,472 rtlr. 26 sgr. 8 d'r. gewürdiget worden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden, dem Befinden nach, unter Vorbehalt der Approbation des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle.

Ratibor, den 9. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Be

Bekanntmachung.

Im Wege des freiwilligen Verkaufs und wegen Orts-Veränderungen, soll die in hiesiger Nieder-Vorstadt belegene Waid- und Schön-Färberei, an den Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Hierzu steht der Bietungs-Termin in besagter Schön-Färberei den 1. Juli c. und der Zuschlags-Termin aber den 20. August c. an.

Dazu gehören zwei logable Häuser nebst einer wüsten Stelle. Die Häuser erhalten alljährlich gegen ein geringes Erlegegeld, das sogenannte Hausrechtholz, bestehend in vier Klastern Scheit- und zwei Schock Gebund-Holz, nebst zwei Krautbeeten; auch ist ein Obst-Gärtchen dabei befindlich, eine gut eingerichtete Färberei nebst Küche und Kessel, und ist diese Färberei dicht am Wasser gelegen; einstweilen ist solche auf 2200 Rthlr. Courant veranschlagt.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, in besagtem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen. Die näheren Kaufs-Bedingungen sind bei dem Gastwirth Waledini in Kunzendorff zu erfahren.

Neustadt in Oberschlesien, den 31. März 1822.

Johann Offenhammer,
Schönfärber.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Hirschel Singerschen Erben und resp. Vormundschaft wird das hierselbst am Ringe sub No. 103. belegene, auf 1200 Rthlr. Courant gewürdigte massive Haus, nebst Hofraum und Stallungen, in dem auf den achten August 1822 anberaumten Subhastations-Termin, an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten verkauft und zugeschlagen.

Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige, welche zu jeder schicklichen Zeit die Taxe in unserer Registratur einsehen können, werden zum Licitiren eingeladen.

Lublinitz, den 26. Mai 1822.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Aver-

Avertissement.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß ad instantiam des Dominii Koppinitz, das Thomas Russeksche Bauergut daselbst, welches gerichtlich auf 285 rtlr. 21 sgr. 5 1/7 d'r. abgeschätzt ist, im Wege der Execution in dem auf den 18. Julius c. a. anstehenden einzigen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage daselbst um 10 Uhr Vormittags einzufinden. Die Taxe und Kaufs-Bedingungen sind bei dem Herrn Verwalter Melzer in Koppinitz nachzusehen.

Gleiwitz, den 12. Mai 1822.

Das von Buchwitz Koppinitzer Gerichts-Amt.

Avertissement.

Die zu Norock, Falkenberger Kreises sub No. 7. gelegene Freigärtnerstelle, wozu 7 Scheffel Ackerland ein Garten und eine Wiese gehört, soll in dem auf den 22. August c. a. früh um 9 Uhr zu Norok anberaumten Termine, verkauft werden.

Löwen, den 22. April 1822.

Das Gerichts-Amt Norock.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 2ten Juli 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 104. Bekanntmachung, wegen der in den Städten und auf dem platten Lande abzuhaltenden Feuer-Revisionen, und zu treffenden Sicherheits-Maasregeln.

Obgleich wir schon durch unsere Verfügung vom 20. v. M. im Amtsblatt No. XXIII. pag. 163. und 164. die Feuer-Revisionen in den Städten bereits angeordnet und dabei bestimmt haben, daß die deshalb zu erstattenden Berichte den 8. September d. J., und dann regelmäßig spätestens jedesmal den 8. December, 8. März und 8. Juni eingehen sollen, so finden wir uns doch veranlaßt, diese Bestimmung hiermit nochmals in Erinnerung zu bringen, und die Orts-Behörden nachdrücklichst anzuweisen, diese Revisionen, wo es etwa bis jetzt dennoch nicht geschehen seyn sollte, sofort überall vollständig vorzunehmen, und die Berichte darüber für diesesmal spätestens bis zur Mitte des nächsten Monats Juli, ganz ohnfehlbar zu erstatten.

Eine gleiche Revision ist durch die Herren Landräthe und Polizei-Distrikts-Kommissarien, hinsichtlich der Feuerlösch-Geräthschaften auf dem platten Lande vorzunehmen, und über den Ausfall derselben ebenfalls bis zur Mitte künftigen Monats, in der Folge aber in den bestimmten Terminen, zu berichten.

Bei diesen Revisionen ist zugleich darauf zu sehen, daß jeder Hauseigenthümer in der Stadt, mit dem Inhalt der Feuerlösch-Ordnung für die Städte vom 13.

December 1776 bekannt wird, und daß eben so die Einwohner des platten Landes von den Vorschriften des Feuerlösch-Reglements für das platte Land vom 19. Mai 1765, (Kornsche Edikten-Sammlung 8ter Band) auf das ausführlichste unterrichtet werden. Die Herren Landräthe haben sich hierbei nicht minder von der Vollständigkeit und zweckmäßigen Einrichtung der Feuerlösch-Geräthschaften in den Städten des ihnen anvertraueten Kreises, in Folge des §. 12. und 38. der Landräthlichen Instruktion, die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und mit dahin zu sehen, daß die hinsichtlich der Feuersicherheit erlassenen Verordnungen, überall genau befolgt werden.

Die Herren Distrikts-Bau-Inspektoren werden zugleich hierdurch beauftragt: nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande bei ihren Dienstreisen die Feuerlösch-Geräthschaften zu untersuchen, über die zweckmäßige Ergänzung oder Instandsetzung, den betreffenden Orts-Behörden die nöthige technische Anleitung zu geben, und über den Ausfall der abgehaltenen Untersuchung gleichfalls in den oben bestimmten Terminen zu berichten; die Orts-Behörden aber werden angewiesen, sich nach diesen Anordnungen genau zu achten. Die seit kurzer Zeit so oft vorgekommenen unglücklichen Feuersbrünste machen es nothwendig, auf die genaueste Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und der Feuerlösch-Ordnungen strenge zu halten, und sollte sich irgend eine Polizei- oder Orts-Behörde hierin säumig finden lassen, so werden wir uns veranlaßt sehen, dieselbe in eine namhafte Ordnungsstrafe zu nehmen, oder sie auch nach Befund besonders deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Endlich machen wir noch die Polizei- und Orts-Behörden darauf aufmerksam: daß die Nachtwachen in den Städten oder Dörfern den bestehenden Bestimmungen gemäß, angeordnet, und gehörig controllirt werden müssen, bestimmen dabei aber noch: daß während den Jahrmärkten oder bei großen Festen, an dem betreffenden Ort besondere Patrouillen und verstärkte Wachen angeordnet, die Feuerspritzen vor den Spritzenhäusern aufgestellt, die Wasserkuffen gefüllt, und stets für solche, Pferde bereit gehalten werden sollen.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden dafür verantwortlich gemacht, daß auch dieser letztern Bestimmung die genaueste Folge geleistet wird.

Plen. VIII. 240. Juni c. Oppeln, den 26. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 105.

No. 105. Bekanntmachung, betreffend die Abgaben-Befreiung der aus klassensteuerpflichtigen Ortschaften in schlachtsteuerpflichtige Städte eingehenden Talglichte.

Nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 10. d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. v. M. die Eingangs-Abgabe von Talglichten, welche aus inländischen klassensteuerpflichtigen Ortschaften in schlachtsteuerpflichtige Städte eingebracht werden, aufzuheben, und das Gesetz vom 30. Mai 1820 dahin näher zu bestimmen geruhet:

daß Talglichte zu den im §. 14. und 15. Litt. d. d. gedachten Waaren nicht weiter gerechnet werden sollen.

Dies wird den Steuer-Aemtern zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht.

VI. 714. Juni. Oppeln, den 25. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 106. Bekanntmachung, die Einführung des neuemanirten Chaussee-Zoll-Tarifs vom 21. Mai 1822 auf der Zollstätte zu Wreske, Oppelner Kreises betreffend.

In Folge des Hohen Rescripts des Königl. Ministerii des Handels und der Gewerbe, wird hierdurch der von des Königs Majestät Allerhöchst selbst vollzogene, hier unten beigefügte, an die Stelle des bisherigen Zoll-Tarifs vom 31. Januar 1819 tretende, und vom 1. Juli c. in Anwendung kommende Chaussee-Geld-Tarif vom 21. Mai 1822, nebst den Straf-Bestimmungen in vorkommenden Contraventions-Fällen mit der Bemerkung zum Nachverhalt bekannt gemacht, daß es in Absicht der Dominien und Unterthanen, bezüglich auf die niederen Zoll-Sätze, auch ferner sein Bewenden behält.

II. Abth. XIII 813. Juni c. Oppeln, den 26. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Chaussee = Zoll = Tarif
für
eine Meile von 2,000 Preußischen Ruthen.

---

1. Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthiere .	2 Sgr.	— Pf.
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthiere	— =	8 =
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt		
a) beladen	1 =	— =
b) ledig	— =	4 =
2. Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1 =	4 =
3. Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt		
a) beladen	1 =	— =
b) ledig	— =	4 =
4. Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere .	— =	4 =
5. Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel . .	— =	2 =
6. Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber .	— =	2 =

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chaussegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Command'os beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienst;

Gegeben: Berlin, den 21. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasig. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

Anhang
zum Chaussee-Geld-Tarif.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen, soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen, so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2.

§. 2.

Posten und Extraposten, soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3.

Frevel an Chausseen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chausseebäumen und Pflanzungen aber außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum, gebüßt werden.

§. 4.

Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt, imgleichen wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5.

Wer auf Banquets oder Fußsteigen oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinander wirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6.

Wer sich von seinen Pferden weiter, als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7.

Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chausseebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8.

Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugterweise zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen, für ein Schaaf Einen Silbergroschen und für ein Schwein Fünf Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9.

Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10.

Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden ꝛc. der Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer, den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11.

§. 11.

Außer den Posten und Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thaler.

§. 13.

Wer es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke, noch einmal bezahlen.

§. 14.

Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern, und unter erschwerenden Umständen, die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15.

Wer sich weigert, den Chaussee-Beamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16.

Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben: Berlin, den 29. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasig. Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow.

No. 107.

No. 107. Bekanntmachung, die Namens-Veränderung der zum Christenthume übergetretenen Juden betreffend.

Nach dem Allerhöchsten Edikte vom 15. April c. (im VIIten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung No. 715.) soll Niemand ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß, bei Vermeidung einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder vierwöchentlichem Gefängniß, seinen Familien- oder Geschlechtsnamen verändern, wenn übrigens auch durchaus keine unlautere Absichten dabei zum Grunde liegen sollten.

Se. Majestät haben jedoch mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Mai c. das vorgesetzte Hohe Ministerium des Innern im Allgemeinen ermächtiget, die von den zum Christenthume übertretenden Juden, bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen zu bestätigen. In vorkommenden Fällen ist diese Bestätigung daher durch Uns nachzusuchen.

Plen. VI. 283. Juni. Oppeln, den 12. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

No. 20. Bekanntmachung, wegen der Aufsicht über die Erbschafts-Stempel und dessen Verwaltung.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien, untergeordneten Gerichten, wird zu Vermeidung von Irrungen hiermit bekannt gemacht: daß, bis die im §. 17. des neuen Stempel-Edikts vom 7. März d. J. angekündigten Vorschriften der betreffenden Königl. Ministerien ergangen seyn werden, es in Ansehung der Aufsicht über den Erbschafts-Stempel und dessen Verwaltung bei der bisherigen Einrichtung, jedoch unter den Abänderungen der Stempel-Sätze, welche sich aus dem Stempel-Edikt vom 7. März c. von selbst ergeben, einstweilen sein Bewenden behält. Breslau, den 7. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der in Ottmachau verstorbene Kaufmann und Stadt-Aeltester Anton Eschrich, hat in seinem hinterlassenen Testamente für das dasige Krankenhaus 100 Rthlr. und für die Ortsschule 20 Rthlr. legirt.

V. 687. Juni c. Oppeln, den 15. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 27.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 27.

Oppeln, den 2ten Juli 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief,
hinter den aus Rußland entwichenen Anton Sourkonte.

Der unten näher beschriebene Anton Sourkonte, Aufseher der Güter von Yaperni im Gouvernement Grodno, hat sich, nachdem er sich der tödtlichen Verwundung eines Kaiserlich Rußischen Beamten verdächtig gemacht hat, heimlich aus Rußland entfernt.

Alle und jede Behörden werden aufgefordert, den Sourkonte, wo er sich betreffen läßt, sofort zu verhaften und darüber an unterzeichnete Regierung zu berichten.

II. 643. Juni c. Oppeln, den 28 Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Persons = Beschreibung.

Anton Sourkonte, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat eine von der Sonne verbrannte Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, lange Nase, graue Augen, schwarzes Haar und schwarzen Bart. — Er trägt einen grauen Mantel, einen Leibrock und Beinkleider von feinen blauen Tuche und spricht sehr gut polnisch.

Steckbrief,
hinter den Deserteur August Etzler.

Der unten näher beschriebene Mousquetier August Etzler von zweiten Bataillon des 38. (6. Reserve-) Regiments ist am 12. d. M. zum zweitenmal aus der Garnison Cosel entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, denselben, wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Bataillon abliefern zu lassen.

II. 560. Juni c. Oppeln, den 22. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung
der Person des Deserteur August Etzler.

August Etzler, 22. Jahr alt, 3. Zoll einen Strich groß, evangelischen Glaubens-Bekenntnisses, seiner Profession ein Schuhmacher, ist aus Woschczütz Plesser Kreises gebürtig. Bei seiner Entweichung hat er an Montirungs-Stücken mitgenommen: ein paar Tuchhosen, ein Hemde, ein paar Schuhe, eine Binde, eine Feld-Mütze.

Bekanntmachung, wegen eines verlornen Gemeine-Siegels.

Der Gerichts-Schulz zu Trawnig, Coseler Kreises, hat auf dem Rückwege von Cosel nach Trawnig das Gemeine-Siegel verloren, welches in runder Form war, in der Mitte einen Brunnen mit Ziehschwengel und die Umschrift hatte:

Trawnig Gem.-Siegel Cosler Creis.

Die Gemeine hat sich bereits ein neues Siegel stechen lassen, das ebenfalls eine runde, unbedeutend kleinere Form hat. In der Mitte dieses neuen Siegels ist ein Pflug mit Schaar und Sech, eine Sense, Rechen und Flegel gestochen. Die Umschrift ist wie oben bei dem verlornen angezeigt worden.

Der Finder des verlornen wird indessen zur Ablieferung an das Landräthl. Amt zu Cosel aufgefordert.

II. 603. Juni c. Oppeln, den 24. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Im Wege des freiwilligen Verkaufs und wegen Orts-Veränderungen, soll die in hiesiger Nieder-Vorstadt belegene Waid- und Schön-Färberei, an den Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden:

Hierzu steht der Bietungs-Termin in besagter Schön-Färberei den 1. Juli c. und der Zuschlags-Termin aber den 20 August c. an.

Dazu gehören zwei logable Häuser nebst einer wüsten Stelle. Die Häuser erhalten alljährlich gegen ein geringes Erlegegeld, das sogenannte Hausrechtholz, bestehend in vier Klaftern Scheit- und zwei Schock Gebund-Holz, nebst zwei Krautbeeten; auch ist ein Obst-Gärtchen dabei befindlich, eine gut eingerichtete Färberei nebst Küche und Kessel, und ist diese Färberei dicht am Wasser gelegen; einstweilen ist solche auf 2200 Rthlr. Courant veranschlagt.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, in besagtem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen. Die näheren Kaufs-Bedingungen sind bei dem Gastwirth Waledini in Kanzendorff zu erfahren.

Neustadt in Oberschlesien, den 31. März 1822.

Johann Offenhammer,
Schönfärber.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Hirschel Singerschen Erben und resp. Vormundschaft wird das hierselbst am Ringe sub No. 103. belegene, auf 1200 Rthlr. Courant gewürdigte massive Haus, nebst Hofraum und Stallungen, in dem auf den achten August 1822 anberaumten Subhastations-Termin, an den Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten verkauft und zugeschlagen.

Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige, welche zu jeder schicklichen Zeit die Taxe in unserer Registratur einsehen können, werden zum Licitiren eingeladen.

Lublinitz, den 26. Mai 1822.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monate Julius die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königl. Seminario für protestantische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 29. Juli d. J. früh um 6 Uhr hierselbst im Seminario, zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß und ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich aufgehalten, mit zu bringen, die Aufnahme ins Seminarium aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr erreicht hat, und gut vorbereitet gefunden wird.

Breslau, den 10. Juni 1822.

Königliches Seminarium für Schullehrer, evangelischer Konfession.

Publicandum.

Das Königliche Stadt-Gericht subhastirt, auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers, in Termino Licitationis unico et peremtorio den 27. September 1822 Vormittags um 10 Uhr, die, dem Königl. Lieutenant Herrn Johann Moswit zugehörigen, hieselbst gelegene Grundstücke, als:

1. die Possession No. 27. in der Ratiborer Vorstadt;
2. sechs Gerstenbeete Acker im langen Felde;
3. den Hopfengarten hinter der Großmühle,

welche sämmtliche Realitäten gerichtlich auf 2201 Rthlr. Courant abgeschätzt worden, und ladet zu diesem Termine Kauflustige und Besitzfähige mit der Versicherung ein, daß dem Bestbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Real-Gläubiger, der Zuschlag, gegen sofortige Erlegung des Kauf-Pretii ad depositum und Uebernahme der Subhastations-Kosten gewährt werden wird.

Uebrigens werden nach dem Antrage des Besitzers, jedes der vorgedachten 3 Grundstücke einzeln zum Verkauf ausgeboten werden.

Gleiwitz, den 26. Mai 1822.

Königliches Preußisches Stadt Gericht.

Avertissement.

Avertissement.

Sämmtliche, zur hiesigen katholischen Kirche und Hospital gehörigen Aecker, deren Pacht mit Michaeli 1823 zu Ende geht, sollen zufolge hoher Bestimmung, und auf dem Antrag der hiesigen Kirchen- und Hospital-Vorsteher, ein Jahr voraus auf 6 hintereinander folgende Jahre, das heißt, von Michaeli 1823 bis dahin 1829, oder auch auf kürzere Zeit, anderweitig verpachtet werden.

Wir haben daher zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 22. Juli d. J. Vormittags um 8 Uhr in dem hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem Pachtlustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Gebote unter den erst im Termine festzusetzenden Bedingungen abzugeben, und wird der meist- und bestbietend Gebliebene den Zuschlag, nach vorhergegangener Genehmigung der Königl. Regierung zu Oppeln, zu gewärtigen haben.

Tarnowitz, den 17. Juni 1822.

Das Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Auf den eignen Antrag des Besitzers, sollen die demselben zugehörigen Realitäten, als:

a. das in hiesiger Stadt belegene Haus No. 118.
b. die auf den hiesigen Feldmarken belegene Zogrode, No. 10. die Wiese No. 16. und 26., so wie
c. der Scheuer-Antheil No. 83.

im Wege der freiwilligen Subhastation am achten August d. J. als dem einzigen und peremtorischen Termine, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Kauflustige Zahlungsfähige, welche die Grundstücke selbst in Augenschein nehmen können, werden zu diesem Termine eingeladen.

Lublinitz, den 26. Mai 1822.

Das Königl. Preuß. Stadt-Gericht der Kreisstadt Lublinitz.

Acker.

Acker = Verkauf.

Es sollen auf den 4. August dieses Jahres auf der dienstfreien Besitzung No. 51. zu Hermsdorf bei Bielitz, Neisser Kreises, circa 60 bis 70 Magdeburgsche Morgen Acker einzeln verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber ergebenst eingeladen werden. Diese Acker eignen sich wegen ihrer Lage an der Straße nach Friedland zum Anbaue von Häusern. Die Bedingungen sind beim Eigenthümer, und in Neisse beim Oeconom Hr. Aulich zu ersehen.

Hermsdorf, den 25. Juni 1822

Dennius,
Besitzer des Freiguths No. 51.

Subhastations = Anzeige.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß auf den Antrag mehrerer Real=Gläubiger die nachstehend bezeichneten zu Possnitz, Leobschützer Kreises gelegenen sechszehn Bauergüter, und zwar:

1.	das einhübige Freibauergut	sub	No. 1.	des Hypothekenbuches	auf	4868	rtl.	20	sgr.
2.	= = =	=	2.	=	=	4874	=	15	=
3.	= = =	=	3.	=	=	5056	=	20	=
4.	= = =	=	4.	=	=	4843	=	5	=
5.	= = =	=	5.	=	=	4854	=	20	=
6.	= = =	=	6.	=	=	4701	=	15	=
7.	= = =	=	7.	=	=	4866	=	5	=
8.	= = =	=	8.	=	=	5070	=	5	=
9.	das dreiviertelhübige =	=	9.	=	=	3454	=	15	=
10.	= = =	=	10.	=	=	3442	=	—	=
11.	= = =	=	11. und 86.	=	=	3482	=	15	=
12.	= = =	=	12.	=	=	3496	=	25	=
13.	= = =	=	13.	=	=	3788	=	15	=
14.	= = =	=	14.	=	=	5785	=	25	=
15.	= = =	=	15.	=	=	3457	=	10	=
16.	= = =	=	17.	=	=	3458	=	5	=
				zusammen also auf . .	=	67502	rtl.	5	sgr.

Con=

Courant exklusive der sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gerichtlich abgeschätzt, in denen peremtorie den 30. und 31. Juli und den 1. und 2 August dieses Jahres, jedesmal von Vormittags um 9 Uhr im Orte Possnitz anstehenden Bietungs-Terminen, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten: daß diese Bauergüter, von denen auch auf einzelne Gebote angenommen werden, durch deren Verkauf, aus dem rücksichtlich der darauf eingetragenen Schulden, bestehenden Correal-Verbande treten. Die Taxe kann sowohl hier, als auch im Orte Possnitz beim Aushange jederzeit eingesehen werden.

Leobschütz, den 7. Januar 1822.

Das Gerichts-Amt der Rittergüter Possnitz und Krug.

Schulz,
Justitiarius.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß im Wege der Execution die nachstehend bezeichneten, zu Birawa, Coseler Kreises gelegenen 10 Bauergüter, und zwar:

1.	das	Freibauergut	Nro.	1.	des	Hypothekenbuchs	auf	223	Rthlr.	20	sgr.	—	d'r.
2.	=	=	=	8.	=	=	=	94	=	18	=	—	=
3.	=	=	=	14.	=	=	=	111	=	4	=	—	=
4.	=	=	=	15.	=	=	=	223	=	17	=	6	=
5.	=	=	=	26.	=	=	=	144	=	11	=	2	=
6.	=	=	=	28.	=	=	=	108	=	18	=	9	=
7.	=	=	=	32.	=	=	=	123	=	21	=	9	=
8.	=	=	=	33.	=	=	=	155	=	12	=	6	=
9.	=	=	=	35.	=	=	=	178	=	11	=	3	=
10.	=	=	=	36.	=	=	=	105	=	8	=	1	=

Courant gerichtlich abgeschätzt, in dem einzigen peremtorischen Termine den 22. Juli d. J. von 8 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichts-Kanzelei plus licitan-

tando verkauft werden sollen, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Die Taxe kann während den Amtsstunden jederzeit in der hiesigen Gerichts-Kanzelei eingesehen werden.

Sirawa, den 11. Mai 1822.

Das Gerichts-Amt Sirawa.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß hier Orts jeden Dienstag in der Woche, in Folge hoher Bewilligung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung, Wochenmärkte abgehalten werden, wozu wir die Handeltreibenden hiermit einladen.

Landsberg, den 27. Juni 1822.

Magistratus.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 9ten Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 11. enthält:

(No. 725.) Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21. Mai 1822.
(No. 726.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29. Mai 1822.
(No. 727.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1822, wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.
(No. 728.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Juni 1822, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif.
(No. 729.) Chausseegeld-Tarif vom 21. Mai 1822 nebst Anhang vom 29. desselben Monats.

Nro. 12. enthält:

(No. 730.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlichen Preußischen und sämmtlichen Königlichen Dänischen Landen. Vom 2. Mai 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 108. Bekanntmachung, wegen des bei Zahlungen von Gehältern, Wartegeldern und Pensionen an Militair-Personen zu adhibirenden Quittungs-Stempels.

In Folge einer, Seitens der Königl. General-Militair-Kasse höhern Orts gemachten Anfrage, über die in dem neuen Stempel-Gesetz §. 8. enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der Zahlungen an Militair-Personen, sind folgende nähere Bestimmungen erfolgt:

1. von den Gehältern, Wartegeldern und Pensionen, welche monatlich gezahlt werden, und den Betrag von 50 Rthlr. monatlich nicht erreichen, wird gar keine Stempel-Abgabe entrichtet;
2. von den Gehältern, Wartegeldern und Pensionen, welche monatlich 50 Rthlr. und darüber betragen, wird der Stempel, wie bei den Civil-Gehältern, nach dem jährlichen Betrage mit $\frac{1}{12}$ Procent berechnet, halbjährig pränumerando, und zwar die größere Hälfte im Januar adhibirt.

Den sämmtlichen Königl. Kreis- und resp. Steuer-Kassen des Oppelnschen Regierungs-Departements, werden diese Bestimmungen zur Nachricht und genauesten Nachachtung bei vorkommenden Zahlungen von Gehältern, Wartegeldern und Pensionen an Militair-Personen, hierdurch bekannt gemacht.

Plen. IV. 503. Juni — Oppeln, den 12. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Be-

Bekanntmachung,

wegen einer Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Begräbniß-Kirche zu Parchwitz.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März d. J. die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Begräbniß-Kirche zu Parchwitz, in der Provinz Schlesien zu bewilligen geruht.

Die Königl. Landräthlichen Aemter, Superintendenten und resp. Magisträte unsers Verwaltungs-Bereichs werden demnach hierdurch angewiesen, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder binnen 6 Wochen an die Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse hieselbst, unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden.

V. 560. Juni c. Oppeln, den 22. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bei der VIten Gensd'armerie-Brigade hier stehende Rittmeister Liersch, hat den Abschied als Major und mit Wartegeld, bis zur Civil-Versorgung, erhalten.

An dessen Stelle nach Oppeln kommt der Premier-Lieutenant Baron v. Lynker aus Gleiwitz, wogegen an die Stelle des Letztern, der Lieutenant Beer von der vierten Gensd'armerie-Section versetzt und demselben statt Gleiwitz, die Stadt Cosel zum Standorte angewiesen wird.

Der Gutsbesitzer v. Wallhofen auf Zembowitz, zum Kreis-Verordneten im Rosenberger Kreise.

Der Pfarrer Zogloweck aus Tworog zum Erzpriester im Peiskretschamer Sprengel.

Der Lokal-Kapellan Florian Kubetschko in Sczepankowitz zum Pfarrer in Pyschtz, Ratiborer Kreises.

Der Pfarr-Administrator Nepomucenus Kornke in Himmelwitz zum Pfarrer daselbst.

Der Schullehrer Franz Henke aus Sohrau zum Ober-Lehrer für die Elementar-Schule in Loslau.

Der

Der Pastor Cochlovius aus Leubusch zum Pastor in Schönwald.
Gestorben ist der Pfarrer Michael Makosch zu Deutsch-Zernitz.

Der Oekonom Förster zu Rosenberg, ist von der Königlichen Regierung zu Breslau zum Oekonomie-Kommissarius bestellt und verpflichtet worden. Auf den Grund dessen wird derselbe von uns in dieser Eigenschaft und speciell in den beiden Kreisen Rosenberg und Creutzburg beschäftiget werden.

Groß-Strehlitz, den 2. Juli 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juni 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen .	2	—	—	1	24	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	5	—	—
2.	" Cosel . .	1	29	—	1	10	—	1	1	—	—	18	6	—	18	—	2	25	—
3.	" Creuzburg . .	2	—	—	1	2	10	—	26	10	—	17	2	—	20	—	3	15	—
4.	" Falkenberg .	2	2	10	1	21	5	1	—	—	—	25	9	—	22	10	2	8	7
5.	Grottkausche Kreis .	1	22	6	1	8	3	1	1	3	—	20	6	—	21	6	3	20	—
6.	Stadt Leobschütz .	1	24	3	1	12	5	1	2	10	—	21	5	—	25	—	3	—	—
7.	" Lublinitz . .	2	4	—	1	13	—	1	1	—	—	20	—	1	—	—	4	15	—
8.	" Neisse . .	1	23	—	1	12	3	1	4	3	—	21	9	—	20	—	3	1	5
9.	" Neustadt . .	2	2	2	1	12	10	1	2	5	—	21	7	—	21	2	3	12	10
10.	" Oppeln . .	2	4	—	1	11	5	1	4	3	—	22	6	—	28	—	4	20	—
11.	" Pleß . .	2	13	6	1	26	3	1	15	8	—	21	10	—	25	—	5	—	—
12.	" Ratibor . .	1	21	7	1	10	7	1	2	7	—	18	4	—	22	6	3	4	5
13.	" Rosenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	" Rybnick . .	1	25	8	1	19	—	1	7	—	—	20	—	—	25	—	4	—	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	16	—	1	18	—	1	1	—	—	20	—	1	4	—	4	20	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	6	6	1	20	—	1	3	—	—	20	3	—	24	—	4	5	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 9ten Juli 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter dem entwichenen Tambour Jehn.

Der unten näher beschriebene, wegen Desertion zu 10monatlicher Festungs-Arbeit verurtheilte Tambour Johann Anton Friedrich Wilhelm Jehn, von der 8ten Artillerie-Brigade, ist am 22. v. M. aus Cöln entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, denselben, wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung nach Cöln transportiren zu lassen.

II. 130. Juli. Oppeln, den 6. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person des Tambour Jehn.

Johann Anton Friedrich Wilhelm Jehn, aus Neisse gebürtig, ist 16 Jahr alt, 5 Fuß groß, katholisch, hat weißliche Haare, eine runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, eine mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn;

Kinn, weiße Zähne, keinen Bart, ein rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schwacher Statur. Auf dem rechten Arme sind die Buchstaben J. N. R., auf dem linken Arm ist ein Kreuz ausgestochen und auf dem Kinn hat er eine Narbe. Bei seiner Entweichung trug er eine blaue Jacke mit gelben Kragen, ein Paar weißleinewandene Beinkleider und eine graue Mütze.

Bekanntmachung
wegen des sich wieder eingefundenen Deserteur Wontschlowczick.

Der, nach dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes No. 26. wegen Desertion mittelst Steckbriefes verfolgte Mousquetier Barteck Wontschlowczick aus Altendorff, Ratiborer Kreises, vom 2ten Bataillon des 38sten Infanterie-Regimentes, ist freiwillig in seine Garnison Cosel zurückgekehrt.

II. 641. Juni c. Oppeln, den 26. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend den aufgegriffenen Inquisiten Mathes Krakowczick.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach No. 1. des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte aus dem Inquisitoriat-Gefängnisse zu Cosel entwichene und mittelst Steckbriefes verfolgte Inquisit Mathes Krakowczick wieder eingefangen und nach Cosel abgeliefert worden ist.

II. 623. Juni c. Oppeln, den 28. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sub-

Subhastations-Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub No. 19. zu Olsau Ratiborer Kreises gelegenen, auf 800 Rthlr. in Münz-Courant gerichtlich abgeschätzten Freibauerstelle, Terminus auf den 29. Juli, 30. August und 30. September dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Groß-Gorzitz zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß diese Freibauerstelle dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 19. Juni 1822.

Das Gerichts-Amt der Freiherrlich von Gruttschreiberschen Herrschaft Groß-Gorzitz.

Bekanntmachung.

Das Dominium Ptackowitz im Beuthener Kreise beabsichtiget, an einem südlich unter dem Dorfe Ptackowitz und in specie dem herrschaftlichen Hofe belegenen Teiche eine Mahlmühle und an einem 180 Ruthen ostwärts von diesem, entfernter, liegenden andern Teiche eine neue Brettschneidemühle anzulegen. Beide Teiche erhalten ihren Wasserzufluß größtentheils nur aus den oberhalb vorliegenden mit vielen Quellen versehenen kleineren Teichen ebenfalls auf Ptackowitzer Grunde.

In Gemäßheit des 6ten und 7ten §. der Mühlenordnung vom 28. October 1810, wird dies daher dem Publiko bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche binnen 8 Wochen praclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Beuthen, den 28. Juni 1822.

Der Königliche Landrath Beuthener Kreises.

Graf von Henkel.

Be-

Bekanntmachung,

wegen des Verkaufs von 130 Stück Eichen in der Forst-Inspektion Kupp.

Es sollen 130 Stück überständige Eichen auf der Forst-Parzelle Lanke in der Oberförsterei Brinnitze der Forst-Inspektion Kupp, welche nach der Abschätzung zusammen 577½ Klaftern, incl. gemenat, Ast- und Stockholz enthalten, und zwar im Ganzen auf dem Stamme, verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 22. Juli d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der Forst-Inspektions-Kanzlei zu Kupp, angesetzt worden ist.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, und werden zahlungsfähige Kauflustige eingeladen: sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat nach erfolgter höherer Genehmigung den Zuschlag der Eichen und deren Ueberweisung zu gewärtigen.

IV. 380. Juni c. Oppeln, den 27. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub No. 8. zu Klein-Ellgoth, Coseler Kreises gelegenen, dem Bernard Pawlick gehörigen, auf 3297 Rtlr. 15 sgr. in Courant gerichtlich abgeschätzten Erbscholtisei, Terminus auf den 6. September, 5. November dieses Jahres und den 29. Januar künftigen Jahres, anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte, auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Erbscholtisei dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 30. Juni 1822.

Das Gerichts-Amt der Franzkeschen Allodial-Rittergüter Chrost und Klein-Ellgoth.

Sub-

Subhastations-Patent.

Die in Roben, Leobschützer Kreises gelegene Erbscholtisei, wozu 90 große Scheffel Acker und 4 Scheffel Wiese, nebst einem großen Garten mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt, auch das Brannntwein-Urbar, Ausschank, eine Fleischbank, Bäckerei und Schmiede gehören, welche im Jahre 1820 mit Einschluß der neu acquirirten 25 Scheffel Dominial-Acker auf 12305 Rthlr. 24 sgr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, soll schuldenhalber im Wege der Execution subhastirt werden, und zwar in den Bietungs-Terminen den 24. Juni, den 27. August, und dem peremtorischen den 28. Oktober d. J. in loco Roben.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesen Tagen auf der Erbscholtisei in Roben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in dem peremtorischen Termin den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Leobschütz, den 2. April 1822.

Das Fürstlich v. Lichtensteinsche Domainen-Justiz-Amt.

Avertissement.

Die zu Norock, Falkenberger Kreises sub No. 7. gelegene Freigärtnerstelle, wozu 7 Scheffel Ackerland ein Garten und eine Wiese gehört, soll in dem auf den 22. August c. a. früh um 9 Uhr zu Norok anberaumten Termine, verkauft werden.

Löwen, den 22. April 1822.

Das Gerichts-Amt Norock.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 16ten Juli 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 109. Bekanntmachung, wegen Erniedrigung der hohen Kaffen oder Schiffs-Schnäbel an den Oderkähnen.

Nach der Verfügung des Hohen Ministerii des Handels vom 8. Juni d. J. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Mai d. J. nachzulassen geruhet: daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die, nach der Bekanntmachung vom 20. September 1821, Amtsblatt pro 1821, Stück 40. pag. 315. auf (unbeladen) acht Fuß festgesetzte Kaffenhöhe, ihren Schiffs-Gefäßen jetzt zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden könne: die hohen Kaffen noch eine bestimmte Zeit beizubehalten, jedoch unter folgenden Bedingungen und Festsetzungen:

1) Müssen alle diejenigen Schiffer, welche noch Schiffs-Gefäße mit hohen, das bestimmte Maas von 8 Fuß überschreitenden Kaffen besitzen, sich längstens in 3 Monaten bei ihrer Orts-Obrigkeit melden, und von jedem Schiffs-Gefäße besonders eine Verhandlung aufnehmen lassen:

 wie

wie hoch die Kaffe desselben gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Haupt Reparatur bedarf, und in welchen Vermögens-Umständen sie sich — die Schiffer — befinden.

2) Die Schiffer, welche sich in 3 Monaten nicht melden, von denen wird angenommen: daß sie im Stande sind, die Kaffen ihrer Gefäße auf das gesetzliche Maas sogleich zu erniedrigen.

3) Die Orts-Obrigkeiten haben die gedachten Verhandlungen demnächst rücksichtlich der Richtigkeit der Angaben, zu prüfen, und mittelst gutachtlichen Berichts binnen 4 Monaten der Königl. Regierung einzusenden, um sodann für jedes Schiffs-Gefäß eine Licenz, auf deren Vorzeigung dasselbe noch in der darin festgesetzten Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleußen durchgelassen werden soll, ausfertigen lassen zu können.

4) Nach Ablauf dieser Frist muß die Kaffe sofort auf das bestimmte Maas erniedriget werden.

5) Neue im Bau begriffene Schiffs-Gefäße, oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffbauer sind, so wie die Schiffs-Eigenthümer dafür verantwortlich, und Licenzen können, wenn solche Schiffs-Gefäße höhere Kaffen haben, nicht ertheilt werden.

Die Herren Landräthe, Polizei-Distrikts-Kommissarien, Bau-Inspektoren und Magistrate werden angewiesen: hiernach zu verfahren, und die Schifferältesten, Schiffs-Eigenthümer und Schiffbauer hiervon umständlich in Kenntniß zu setzen, und sie auf die nachtheiligen Folgen, bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

Die Einreichung der mit den betreffenden Schiffern aufgenommenen Verhandlungen, wird unfehlbar binnen 4 Monaten gewärtiget.

II. Abth. XIV. 349. Juni c. Oppeln, den 30. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 110.

No. 110. Bekanntmachung, daß die Berichte über das durch Salpetersiedereien gewonnene Salz nicht ferner zu erstatten sind.

Da von der Controlle des durch Salpetersiedereien gewonnenen Salzes abgestanden ist, so wird solches den betreffenden Behörden mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die nämlichen Berichte über den Gewinn an Salpeter und alcalischer Salze, fernerhin nicht mehr erstattet werden dürfen.

VII. Juni 873. Oppeln, den 28. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 111. Bekanntmachung, in Betreff der Aussichten zur diesjährigen Flachs-Erndte.

Die Königl. Landräthl. Aemter unsers Verwaltungs-Bezirkes werden aufgefordert, ohnfehlbar binnen 14 Tagen zu berichten, ob die Aussichten zur diesjährigen Flachs-Erndte im Allgemeinen? oder nur in einigen Gegenden ungünstig sind? welche Ertrags-Resultate mithin, und im Vergleich gegen die vorjährige Erndte ohngefähr zu erwarten stehen, und ob aus dem vorigen Jahre noch bedeutende Bestände an Flachs vorhanden sind?

Plen. VI. Juni 397. Oppeln, den 3. Juli 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Belohnung
für diejenigen, welche vorsätzliche Brandstifter entdecken.

Auf den Grund eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 21. Juni d. J. wird demjenigen, der einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, ent-

Nadgroda,
przyobiecana tem, ktorzy by podpalacza ognia ze złości pod kładaiącego wynalazły.

Na fundamencie Reskryptu Przes. Ministeriow spraw wewnętrzych i policyi z 21. Czerwca r. b. temu ktoryby złosliwego pod palacza wynalazł. tak żeby podług prawa mogł bydź ukaranym. przyobiecana ma bydź nadgroda od 100

entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maasgabe der besondern Umstände des Falles, ohne Rücksicht, ob der Entdecker schon durch Dienstpflicht zu dieser Anzeige verbunden ist, oder nicht, hiermit verheissen.

Plen VIII. No. 16. Juli c.

Oppeln, den 7. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

100 aż do 300 Talarow podług zdarzaiących się okoliczności, tak, że i złuzący oficialista chocaż z obowiazku iego to iuż wypada, podobną nadgrodę odebrac ma.

Plen. VIII. No. 16. Juli c.

Opole, d. 7. Lipca 1822.

Krolewsko Pruska Regencya.

Bekanntmachung.

Der in Loslau verstorbene Exconventual Peter Bonifacius Otto, hat in seinem hinterlassenen Testamente,

a. den Schulen zu Loslau, Lissek, Pogrzebin und Rybnick 200 rtlr., und
b. was von seinem Vermögen deductis deducendis noch übrig bleibt, den Haus-Armen, und wenn keine vorhanden, an eine öffentliche Armen-Anstalt,

legirt.

V. 574. Juni c. Oppeln, den 22. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Czekal ist zum Referendarius ernannt, auch zugleich bei dem Inquisitoriat zu Jastrow in Westpreußen als Assessor angestellt.

Der invalide Feldwebel Pribus in die Stelle des pensionirten Boten Thomas als Bote bei dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Der freiwillige Garde Jäger und Privat-Actuarius Schauer, als Stadt-Gerichts-Aktuarius bei dem Stadtgericht zu Rybnick.

Der freiwillige Jäger und Privat-Schreiber Lindow als Actuarius bei dem Stadtgericht zu Falkenberg.

Die Candidaten (Herr Adamczick) sind als Auscultatoren der Rechte (• Schoepp) angestellt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 29.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 16ten Juli 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Es ist dato der hiesige Baugefangene Wilhelm Heinrich Brandt auf dem Transport aus Schweidnitz, eine Meile von hier im Nesselwitzer Walde entsprungen. Es ist an der Habhaftwerdung dieses sehr gefährlichen Verbrechers viel gelegen, wir bitten daher die resp. Militair= und Civil=Behörden um Invigilirung und Einlieferung gegen die gesetzliche Prämie.

Cosel, den 9. Juli 1822.

Die Königliche Commandantur.

Signalement.

Wilhelm Heinrich Brandt, ist 26 Jahr alt, evangelischer Religion, ein Leinweber, aus Nowawest bei Potsdam gebürtig, 5 Zoll 2 Strich groß, hat eine niedrige Stirn, blonde Haare, ovales Gesicht, einen schwachen Bart, etwas dicke Nase, blaue Augen, spricht im Märkischen Dialekt; bei seiner Entweichung hat derselbe mitgenommen ein Packet Sachen, worin eine ordinaire graue Brieftasche, ein halbseidenes rothbuntes Tuch, ein altes buntes seidenes Tuch, ein ordinaires weißes Tuch, ein Taschenmesser, ein neues Rasirmesser, ein altes Stück Kamm und ein falsches Achtgroschenstück befindlich waren. Bekleidet war er mit einem blautuchenen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, schwarzmanschesternen Hosen, ohne Weste, mit einem schwarzseidenen Halstuch, langen Stiefeln und einem runden Hut, den er zuweilen mit grünlicher Wachsleinwand überzieht.

Steckbrief.

Der vom Gerichts-Amte Krappitz wegen Gebrauch eines falschen Attestes zur Kriminal-Untersuchung gezogene, aber nicht verhaftete Einlieger und Wehrmann Joseph Mainczok, hat sich am 25. v. J. unter Mitnahme seiner Habseligkeiten nebst Weib und Kindern heimlich aus seinem Wohnort Zywotzitz bei Krappitz entfernt.

Da an seiner Wiedererlangung gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstlich um Arretirung desselben im Betretungsfalle und sicherer Ablieferung anhero ersucht.

Cosel, den 9. Juli 1822.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement.

Joseph Mainczok ist aus Beuthen gebürtig und in Zywotzitz bei Krappitz sich aufhaltend, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, dergl. Augen, starke Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, breites und starkes Kinn, längliche und gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidung: Eine blaue zeugene Jacke, graue lange tuchene Hosen mit rothen Streifen, Stiefeln, ein blaugedrucktes Halstuch und einen runden Filzhut.

Steckbrief.

Es ist der Baugefangene Andreas Konjetzko, ein sehr gefährlicher, verschmitzter Verbrecher, Vorgestern von der Arbeit entwichen. Wir bitten die resp. Militair- und Civil-Behörden um Invigilirung und sichere Einlieferung durch Militair-Transport, gegen die gesetzliche Prämie dienstergebenst.

Cosel, den 12. Juli 1822.

Die Königliche Commandantur.

Sig-

Signalement.

Andreas Konjetzko, aus Biestrzenick, Oppelner Kreises, katholisch, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, dergl. Augen, eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, vollständige Zähne, hagere Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, mittlere Statur, spricht polnisch und etwas deutsch. Er hatte bei seiner Entweichung blos ein Paar graue Hosen und Schuhe an.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. zum 18 Juni d. J. sind den hiesigen Kaufleuten Israel Cohn und Moses Friedländer, von einem Unbekannten, in dem Gaststalle zu Baumgarten bei Ohlau, auf der Reise nach Breslau, mittelst Einbruch der Koffer, nachstehende Geldsorten:

1 Päckchen mit 500 Rthlr. in Tresorscheinen à 5 Rthlr.
1 dito = 500 Rthlr. in dito à 1 Rthlr.
1 Beutel = 400 Rthlr. in $\frac{1}{6}$
1 dito = 300 Rthlr. in $\frac{1}{12}$
1 dito = 500 Rthlr. in $\frac{1}{3}$
1 dito = 500 Rthlr. in Species.
5 Tütten à 20 Rthlr. 100 Rthlr. Münz-Courant $\frac{1}{12}$
2 dito à 50 Rthlr. 100 Rthlr. Münz-Courant $\frac{1}{12}$
80 Stück Holländische Dukaten.
40 Stück Friedrichsd'or.
1 Päckchen mit 500 Floren Wiener Einlösungs-Scheine à 5 Floren.
1 dito = 200 Floren dito dito à 2 Floren.
1 Päckchen mit 500 Rthlr. Tresorscheine à 1 Rthlr.
1 Beutel = 200 Rthlr. } Species.
1 dito = 150 Rthlr. }
1 dito = 100 Rthlr. in $\frac{1}{12}$
50 Stück Dukaten.
5 Tütten à 20 Rthlr. 100 Rthlr. Münz-Courant.
1 Beutel mit 65 Rthlr. Münz-Courant.

gestohlen worden.

Alle

Alle hohe Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit dienstergebenst ersucht, dem unterzeichneten Königl. Stadt-Gericht, sollte ihnen von diesem Diebstahl etwas bekannt werden, schleunigst Anzeige machen zu wollen.

Oppeln, den 26. Juni 1822.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung,
wegen eines zwischen Himmelwitz und Groß-Strehlitz aufgefangenen Wallachs.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts, (No. 26. Seite 240) zwischen Himmelwitz und Groß-Strehlitz aufgegriffene braune Wallach, seinem vollständig legitimirten Eigenthümer bereits zurückgegeben worden ist.

II. 666. Juni c. Oppeln, den 30. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des dem Kaufmann und Wachslicht-Fabrikanten Fritsch zu Berlin ertheilten Patents auf sein eigenthümliches Verfahren, den Talg zu bereiten, zu härten und zu bleichen.

Dem Kaufmann und Wachslicht-Fabrikanten C. J. Fritsch zu Berlin ist auf sein eigenthümliches Verfahren, den Talg zu bereiten, zu härten und zu bleichen, ein vom 31. Mai c. ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre, und für den ganzen östlichen Theil der Monarchie gültiges Patent, ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

VII. Juni 836. Oppeln, den 27. Juni 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Offener Arrest.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht das Vermögen des ab officio suspendirten Justitiarii und Bürgermeisters v. Rosainsky zu Grottkau, wegen begangener Kassen-Defekte in Beschlag genommen und der offene Arrest verhängt worden: so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder welche ihm etwas bezahlen oder liefern sollen, hiermit anbefohlen, dem gedachten ꝛc. v. Rosainsky nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Ober-Landes-Gericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Depositorium des Fürstenthums-Gerichts zu Neisse, abzuliefern.

Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt, und dem v. Rosainsky demohnerachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet und anderweitig beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und anderen Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angeht, zu achten haben.

Ratibor, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß die zu Lonkau in der hiesigen Freien Standesherrschaft Pleß an der Weichsel sub No. 59. des Hypotheken-Buchs belegene, und nach der gerichtlichen Taxe vom 19. August 1821, Behufs der Subhastation nach dem Ertrage auf 5944 Rthlr. Preußisch Courant gewürdigte George Passeksche Freischoltisei von 384 Morgen Magdeburgisches Maas Flächen-Inhalt, meist Wiesen, Säeteiche und Dämme mit Eichenbäumen am linken Weichsel-Ufer, bei welcher jedoch die Verpflichtung der Entrichtung des Laudemii an das hiesige Fürstliche Dominium bei jedesmaliger Besitzveränderung, und ein lebenslängliches Aus-

Ausgedünge für die Wittwe des Antecessoris Theresia Passek, und den Sohn derselben Michael Passek, haftet, in drei Licitations-Terminen, den 22. August c., den 31. Oktober c. und Termino peremtorio den 15. Januar 1823 in dem unterzeichneten Gerichts-Amte im Wege der Execution an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, sich in den genannten Terminen vor dem Deputirten, Herrn Stadtrichter Böhnisch, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden die quæst. George Passeksche Freischoltisei, nach Erlegung der Kaufgelder und nach erfolgter Einwilligung der eingetragenen Gläubiger adjudicirt werden soll, auch wird auf nachträglich eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Taxe kann stets in unserer Registratur während den Amtsstunden nachgesehen werden, die Kaufs-Bedingungen aber werden in den Licitations-Terminen bekannt gemacht werden.

Pleß, den 30. Mai 1822.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßsches Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden, bei dem Forst-Etablissement, Chrzelitzer Jägerhaus, alles Holzwerk in den alten Unterförster-Wohngebäuden, nebst der daran befindlichen Stallung, und desgleichen auch in dem alten Scheuergebäude, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Diese Gebäude sind, ein jedes 34 Ellen lang und 17 Ellen Rheinländisch Maas breit und fast durchgängig, bis auf ein Paar Theilungswände, von Schrootholz erbaut und mit Schindeln gedeckt.

Nach dem sachkundigen Urtheil von zwei Zimmermeistern, befindet sich in diesen Gebäuden, ganz besonders bei den Balken und Sparren noch vieles Holz, welches zum Bau kleinerer oder auch dergleichen Häuser, sehr füglich benutzt werden kann, und ist daher die Absicht, dieses Holzwerk in denen Häusern so zu verkaufen, wie sie da stehen, damit aus Unachtsamkeit der Tagelöhner bei dem Abbrechen nicht

mehreres Holz verdorben wird, welches der Käufer noch zum Bau anderweit nützlich anwenden kann.

Terminus zu diesem Verkauf wird auf den 2. August c. Mittags um 12 Uhr hiermit festgesetzt, und Kauflustige werden eingeladen, an gedachtem Tage sich daselbst etwas zeitig einzufinden, um dieses Holzwerk in Augenschein zu nehmen, ihr Gebot nachher zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, so wie er sich wegen seiner Zahlungsfähigkeit gehörig legitimirt hat, den Zuschlag, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, sogleich zu gewärtigen.

Proskau, den 4. Juli 1822.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Proclama.

Die hiesige städtische Ziegelei wird vom 1. September c. ab, auf anderweite 3 Jahre verpachtet; der Licitations-Termin ist hierzu auf den 13. August c. a. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wo auch die Bedingungen einzusehen sind.

Cosel, den 10. Juli 1822.

Der Magistrat.

Avertissement.

Zur Veräusserung eines in der Ellguther Feldmark, Domainen-Amts Proskau belegenen Zins-Ackerstücks von 3 Morgen 142 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 31. August 1822 in der Amts-Kanzelei zu Proskau anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jederzeit bei dem Königl. Domainen-Amte Proskau eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 12. Juli 1822.

Königliches Domainen-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Das Dominium Ptackowitz im Beuthener Kreise beabsichtiget, an einem südlich unter dem Dorfe Ptackowitz und in specie dem herrschaftlichen Hofe belegenen Teiche eine Mahlmühle und an einem 180 Ruthen ostwärts von diesem, entfernter, liegenden andern Teiche eine neue Brettschneidemühle anzulegen. Beide Teiche erhalten ihren Wasserzufluß größtentheils nur aus den oberhalb vorliegenden mit vielen Quellen versehenen kleineren Teichen ebenfalls auf Ptackowitzer Grunde.

In Gemäßheit des 6ten und 7ten §. der Mühlenordnung vom 28. October 1810, wird dies daher dem Publiko bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche binnen 8 Wochen praclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Beuthen, den 28. Juni 1822.

Der Königliche Landrath Beuthener Kreises.

Graf von Henkel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 23sten Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 13. enthält:

(No. 734.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822, wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien.

(No. 735.) Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Cours habender Schuldpapiere im Wege der Execution. Vom 4. Juli 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 112. Bekanntmachung, der letzt-vierzehnjährigen Martini-Roggen-Preise im Oppelner Regierungs-Bezirke.

In Bezug auf die Bestimmungen in den §. §. 73. und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821 (Gesetzs. No. 650 S. 53 bis 77) werden durch die nachstehende Uebersicht die letzt-vierzehnjährigen Martini-Markt-Preise des Roggens vom Jahr 1808 bis 1821 incl. in den vorzüglichsten acht Städten unsers Verwaltungs-Bezirkes, nebst dem vorgeschriebenen zehnjährigen Durchschnitt derselben, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß im Einverständnisse mit der Königl. General-Kommission für Ober-Schlesien zu Groß-Strehlitz, diese Roggen-Durchschnitts-Preise benannter acht Städte zur Ermittelung der Rente bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Ablösungen von Getreide-Zinsen und Robot-Diensten, so wie bei Gemeinheits-Theilungen für die bei jeder Stadt benannten Kreise zur Cynosur dienen sollen.

VI. Juni 402. Oppeln, den 15. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Fractions-

der in nachbenannten Städten Oppelner Regierungs-Departements in den mit Angabe der Kreise, für welche die gezo-

	Namen der Städte.	Benennung der Kreise, für welche die ermittelten Durchschnitts-Preise in Anwendung kommen.	Pro 1808 à Scheffel Preuß.			Pro 1809			Pro 1810 à Scheffel Preuß.			Pro 1811			Pro 1812 à Scheffel		
			rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1.	Cosel	Cosel und Groß-Strehlitz	1	28	5	1	21	3	1	8	6	2	1	2	*—	23	9
2.	Gleiwitz	Tost und Beuthen	2	26	11	1	20	9	1	7	10	1	18	—	1	5	10
3	Creutzburg	Creutzburg und Rosenberg	*3	9	1	2	9	9	1	17	9	*2	13	5	1	14	1
4.	Leobschütz	Leobschütz	*3	8	7	1	14	1	1	9	2	1	28	9	*—	25	2
5.	Neisse	Neisse, Grottkau und Falkenberg	*2	—	2	1	14	7	1	10	7	1	25	9	*—	26	7
6.	Neustadt	Neustadt	1	21	4	1	21	4	1	21	4	1	21	4	1	21	4
7.	Oppeln	Oppeln und Lublinitz	2	4	8	1	11	11	1	10	4	1	17	9	*1	3	—
8.	Ratibor	Ratibor, Rybnick und Pleß	1	24	4	1	7	11	1	3	9	1	24	10	*—	22	8

Anmerkung. Die mit einem * bezeichneten Positionen sind die resp. weggelassen worden, und sonach der obige 10jährige

Nachweisung

Jahren 1806 bis 1821 incl. statt gefundenen Roggen-Martini-Preise,
genen Durchschnitts-Preise zur Norm dienen soll.

Pro 1813			Pro 1814			Pro 1815			Pro 1816			Pro 1817			Pro 1818			Pro 1819			Pro 1820			Pro 821			Mithin kommt der 10jährige Durchschnitts-Preis auf:		
Preuß.			à Scheffel			Preuß.			à Scheffel			Preuß.			à Scheffel			Preuß.			à Scheffel			Preuß					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.
1	6	4	*2	7	1	1	23	3	*2	18	10	1	23	3	1	9	10	—	27	10	*—	21	—	1	10	—	1	15	—
1	9	7	*2	29	6	1	19	2	*3	8	1	1	20	—	*1	2	6	1	3	9	*1	1	—	1	16	6	1	17	10
1	14	1	1	20	8	1	9	7	2	9	—	1	23	7	1	10	4	*1	5	3	*—	27	—	1	9	—	1	19	9
1	8	6	2	15	7	1	28	—	*3	1	9	1	22	6	1	3	7	—	26	—	1	—	4	1	15	8	1	17	5
1	8	10	1	28	6	1	22	8	*2	23	6	1	26	3	1	11	1	1	3	7	*1	1	1	1	12	3	1	16	5
1	5	2	*2	7	6	1	21	1	*3	1	9	1	22	1	1	1	7	*—	25	7	*—	28	11	1	14	9	1	17	3
1	10	4	*2	6	1	2	2	5	*2	23	4	2	2	8	1	10	9	1	4	6	*1	2	2	1	18	6	1	18	5
1	3	2	*2	8	5	1	23	9	*2	24	9	1	21	5	1	2	9	*—	24	4	—	25	7	1	14	2	1	12	2

Zwei theuersten, und zwei wohlfeilsten Jahrgänge, welche Edictmäßig aus der Fraction
Durchschnitts-Preis festgestellt worden ist.

No. 115.

No. 113. Bekanntmachung, wegen den in den Städten und auf dem platten Lande abzuhaltenden Feuer-Revisionen, und zu treffenden Sicherheits-Maasregeln.

Nur der Herr Landrath Coseler Kreises, und die Magisträte zu Beuthen, Tost, Ujest, Cosel, Landsberg, Creutzburg, Ottmachau, Katscher, Pleß, Zülz, Bauerwitz, Patschkau und Schurgast, haben bis jetzt unsern Aufforderungen vom 20. Mai c und 26. Juni c. im Amtsblatt No. XXIII. pag. 163 und 164, und No. XXVII. pag. 207 und 208, hinsichtlich der in den Städten und auf dem platten Lande abzuhaltenden Feuer-Revisionen, und zu treffenden Sicherheits-Maasregeln genügt, und die deshalb geforderten Berichte erstattet.

Da nun dieser Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit ist, und billig jede Orts-Polizei-Behörde schon aus eigenem Antriebe dergleichen Revisionen hätte vornehmen sollen, so finden wir uns veranlaßt, an die schleunige Erstattung der desfalsigen Berichte hiermit nochmals zu erinnern, und werden wir nach Ablauf von 14 Tagen für jeden fehlenden Bericht die schon früher angedrohte Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. durch die Post einziehen, die säumigen Behörden aber noch zur besondern Verantwortung auffordern.

VIII. Juli 68. Oppeln, den 17. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 114. Bekanntmachung, wegen Anwendung der in den Paragraphen 11. und 12. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen.

Nach einer, von den Hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 5. November v. J. erfolgten Bestimmung, ist die im §. 12. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni v. J. vorgeschriebene öffentliche Aufforderung der Lehn- oder Fi-

deikommißfolge und Wiederkaufsberechtigten nur in Eine Zeitung, und zwar in die, deren Erscheinungs-Ort dem betreffenden Gute am nächsten liegt, zu inseriren. Unsere Kommissarien werden hiernach angewiesen, sich hierzu der bei Graß, Barth und Comp. erscheinenden neuen Breslauer Zeitung zu bedienen.

Zugleich machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß die Bestimmung im §. 11. jenes Gesetzes, wornach es der öffentlichen Bekanntmachung bei Lehngütern nicht bedarf, wenn der Lehns-Besitzer lehnsfähige Descendenz hat, über den Inhalt derselben hinaus auf Fideikommißgüter nicht ausgedehnt werden darf. In jedem vorkommenden Falle ist die Frage: ob ein bestimmtes Gut wirkliches Lehn, oder Fideikommiß ohne Lehns-Eigenschaft sey, durch Einsicht des Hypothekenscheins, oder allenfalls Rückfrage bei der Hypotheken Behörde zu erledigen, und dabei zu berücksichtigen, daß die bloße Bezeichnung eines Gutes als Lehn nicht genügt, auf dasselbe die rechtlichen Vorschriften von Lehnen anzuwenden, insofern die wesentlichen Eigenschaften des Lehns (§. 13. Tit. 18. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts) dabei nicht angetroffen werden.

Groß-Strehlitz, den 12. Juli 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Amtmanns Banke in Rogau ist der Oberamtmann Promnitz in Grüben zum dritten Kreis-Verordneten Falkenberger Kreises gewählt und bestätiget worden.

Der Schullehrer Buresch zu Wittendorf, Creutzburger Kreises zum Schullehrer in der Kolonie Sacken, Oppelnschen Kreises.

Gestorben ist der Pfarrer Batholomäus Suchar zu Deutsch-Piekar im Beuthner Kreise.

Be-

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im XXIXsten Stück des diesjährigen Amtsblatts und in der Bekanntmachung No 110. pag. 221, muß in der fünften Zeile von oben gelesen werden, statt „die nämlichen Berichte" „die jährlichen Berichte".

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 30.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 23sten Juli 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

In der verflossenen Nacht früh zwischen 2 und 3 Uhr sind die unten signalisirten Militairsträflinge aus ihrem Verwahrungs-Arrest auf der Hauptwache entwichen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 11. Juli 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalements.

A. Carl Stephan ist aus Raschdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, hielt sich in Schweidnitz auf, evangelischer Religion, 24 Jahr 11 Monat alt, 1 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige und rothe Nase, einen mehr großen als kleinen Mund, braunen Bart, vollständige und weiße Zähne, rundes Kinn, muskulöse und breite Gesichtsbildung, braune und blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, von starkem Gliederbau und kleiner Statur, spricht deutsch und hat als besondere Kennzeichen eine, ziemlich 4 Zoll lange Narbe übern Kopf, angeblich von einem Säbelhiebe. Einen starken Ansatz von

Kopf. Auf der Brust ein, an einer Kette hängendes Herz, im Herzen "$\frac{1}{10}$", zwischen der Kette ein Kreuz, in der Gestalt des eisernen Kreuzes. Rechts vom Herzen ein Engel und Christus. Ueber sämmtlichen Figuren Sonne, Mond und ein Stern. Auf dem rechten Arm ein Paar verschlungene Herzen, in deren Mitte die Buchstaben C. S. über denselben I. G. und unter denselben die Jahreszahl 1818. Auf dem linken Arm mehrere Figuren, als: eine menschliche Figur mit der Jahreszahl 1818, ein Paar Kronen, ein Herz mit M und F. S. auch I. B.

Alle diese vorstehenden Zeichnungen auf der Brust und Armen sind mit Zinober eingeätzt.

Bekleidung.

Derselbe war bekleidet mit einer hellgrauen Tuchmütze mit einem schwarzen Streifen, einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen, einem roth- und weißgestreiften seidenen Halstuch, einem Paar grauleinenen Beinkleidern und einem Paar neuen Kommißschuhen.

B. Joseph Herzog, ist aus Langenbielau, Reichenbacher Kreises gebürtig und in Schweidnitz sich aufhaltend, katholischer Religion, ist 30 Jahr 6 Monat alt, ist unterm Maas groß, hat schwarzbraune Haare, flache und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine stumpfe und etwas gebogene Nase, breiten Mund, braunen und starken Bart, weiße und vollständige Zähne, breites Kinn, breite und volle Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner, starker und untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit rothen Streifen, einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen und Achselklappen und der Nro. 11. von gelber Nummerschnur, einer blauen Tuchweste, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar grauen Pantallonhosen und einem Paar neuen Kommißschuhen.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete, gefährliche und höchst verwegene Dieb Franz Neuta, aus Klein-Stanisch im Groß-Strehlitzer Kreise, welcher allererst den 24. Juni d. J. von dem Ständischen Inquisitoriat zu Cosel als vorläufig freigesprochen in seinen Geburts- und Aufenthaltsort Klein-Stanisch entlassen, und unter strenge Polizei-Aufsicht gestellt worden, hat doch Gelegenheit gefunden, mit der berüchtigten Die-

Diebin Moritz, aus der Pustkowie Dombrowitze, Lubliniter Kreises, einen bedeutenden Kleider- und Sachen-Diebstahl bei dem Auszügler Blasez Gonschior zu Chobie, Oppelnschen Kreises, zu begeben, und ist am 15 m. c. in Klein-Stanisch arretirt worden, den 16. c. aber mit Zurücklassung der gestohlenen Sachen, den Wächtern entsprungen.

Sämmtliche resp. Polizei- oder sonstige Behörden werden daher hiermit aufgefordert und ersucht, auf diesen rc. Franz Neuta genau invigiliren, und wenn derselbe sich irgendwo betreten lassen sollte, sogleich zu arretiren, und an das Landräthl. Amt, Groß-Strehlitzer Kreises abliefern zu lassen.

VII. 138. Juli c. Oppeln, den 19. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Franz Neuta, ist aus Klein-Stanisch gebürtig und hat daselbst auch seinen Aufenthaltsort, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue und tiefliegende Augen, kulpichte etwas eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, große Zähne, längliches Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und versteht deutsch.

Bei seiner Entweichung bestand seine Bekleidung nur in langen grautuchenen Hosen und einer kurzen weißflanellenen Jacke mit beinernen Knöpfen.

Bekanntmachung,

wegen eines aus der Stadt Troppau heimlich sich entfernten Mädchens.

Die unten näher beschriebene Tochter angesehener Eltern aus der Kaiserlichen Oesterreichischen Stadt Troppau hat sich am 7. d. M. von dort heimlich entfernt.

Alle und jede Behörden werden aufgefordert, ein wachsames Auge auf dieses Mädchen zu haben, dasselbe, wo es betroffen wird, auf die möglichst schonende Art anzuhalten, für dessen einstweilige sichere und anständige Unterbringung und Verpflegung zu sorgen, und darüber sofort anherd zu berichten.

Demjenigen, der dieses Mädchen entdeckt, sichern die bekümmerten Eltern eine ansehnliche Belohnung zu.

II. 292. Juli c. Oppeln, den 16. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung,
des aus Troppau heimlich sich entfernten Mädchens.

Dieses Mädchen ist 17 Jahr alt, von mittler untersetzter Statur, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Näse und Mund, sehr zarte Haut mit vielen Sommersprossen, kleine Hände und Füße.

Am Tage der Entweichung trug dieses Mädchen ein dunkelgrünes, gelbpunktirtes Kleid, einen Strohhut und ein weißes Tuch. Man will dasselbe aber auch auf der Flucht in einer weißen Haube, weißen Rock, Jäckchen und Schürze gesehen haben. In einem Päckchen verwahrte dasselbe eine Landcharte, eine Schnur Korallen, eine Schnur Granaten, einen Rosenkranz von Achat mit silbernem Medaillen, andere kleine Goldwaaren, ein weißgesticktes perkalenes Kleid, rosenfarbene Schuhe, ein Hemd und andere kleine mit M. A. gezeichnete Stücke Wäsche.

Bekanntmachung,
eines nächtlichen Einbruchs in der Ratiborer Vorstadt zu Troppau.

In der Nacht vom 5. zum 6. Juli d. J. sind aus dem Hause No. 4. in der Ratiborer Vorstadt zu Troppau, nachbenannte Effekten, mittelst Einbruches entwendet worden:

Ein alter grautuchener Ueberrock mit grauer Leinewand gefüttert. Eine grüntuchene Jacke mit weißer Leinewand gefüttert. Eine neue blautuchene Weste mit schwarzer Leinwand gefüttert. Eine Weste von weiß und grüngestreiftem Rips. Eine grüntuchene Schürze. Zwei Paar Stiefeln. Ein rothbaumwollenes Schnupftuch, worin ein Loch gebrannt. Ein grüntuchener Frauen-Ueberrock. Ein grüntuchener Frauen-Rock. Ein blauwollenes weißes Tuch mit weißen Randstreifen. Ein weißes Schnupftuch mit rother Randform. Sieben und Zwanzig Pfund gesponnenes weißes Garn.

Alle und jede von uns ressortirende Behörden werden aufgefordert, auf diese entwendeten Sachen und deren Inhaber zu invigiliren, leztere, wenn sie unbekannt sind, mit den Sachen anzuhalten, und darüber anher zu berichten.

II. 293. Juli c. Oppeln, den 15. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des wieder aufgegriffenen Chirurgus Frohmeyer.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach No. 26. Seite 237. des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte auf dem Transport entsprungene Chirurgus Frohmeyer in Malapane wieder aufgegriffen worden ist.

II. 208. Iuli c. Oppeln, den 11. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats Mai d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1. Johanna Jarisch, eine Dienstmagd aus Röbersdorff im Oesterreichischen, welche 27 Jahr alt ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, gebogene schmale Nase, kleinen Mund, unvollständige Zähne, spitziges kleines Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, viel Sommersprossen im Gesichte hat und deutsch spricht.

2. Joseph Wilkowsky aus Lemberg, welcher 38 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, runde bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, dunkelbraunen Schnurbart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht. Uebrigens ist der Mittelfinger an der rechten Hand verstümmelt.

3. Catharina Jablanowska, aus Paradies in Gallizien, welche 50 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, flache Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze kleine Nase, mitteln Mund, gelbliche Zähne, ovales Kinn und dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch und polnisch spricht.

4. Franz Becke aus Weidenau, welcher 51 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, mitteln Mund, braunen Bart, ovales Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, einen Bruch hat und deutsch spricht.

5. Friedrich Wilhelm Rosenberg aus Lemberg, welcher 29 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, niedrige bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, hellgraue große Augen, eingebogene Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse und kranke Gesichtsfarbe hat, und deutsch und polnisch spricht.

Uebrigens hat derselbe am dem linken Ohr und linken Bein Hiebwunden, am rechten Schienbein eine Schußwunde und am Halse eine offene Beule.

6. Albrecht Kaczinsky aus Kallikowo in Gallizien, welcher 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzgraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 39. Juli. Oppeln, den 15. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

wegen Verpachtung der, zum Domainen-Amte Czarnowanz gehörigen, Pottasch-Sieberei zu Brinnitz, von Michaelis 1822 bis dahin 1828.

Da in dem, zur fernerweiten Verpachtung der, zum Königl. Domainen-Amte Czarnowanz gehörigen zwei Meilen, von Oppeln entfernten, Pottasch-Siederei zu Brinnitz, von Michaelis 1822 bis dahin 1828, am 10. d. M. angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen ist, so wird ein anderweiter Licitations-Termin, zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der Pottasch-Siederei zu Brinnitz, pro Michaelis $18\frac{22}{28}$, auf den 7. August d. J., von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 7 Uhr in Brinnitz angesetzt.

Pacht-

Pachtlustige werden eingeladen, sich in gedachtem Termine in Brinnitz einzufinden, und nach vorhergegangener Legitimation ihrer Fähigkeit zur Uebernahme einer Pacht, und zur Zahlungs-Leistung, bei dem Licitations-Commissario ihre Gebote abzugeben; wornächst der Meistbiethende, wenn sein Gebot annehmlich befunden wird, die Ueberlassung der Pacht zu gewärtigen hat.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in den gewöhnlichen Amts-Stunden, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Czarnowanz, eingesehen werden, auch wird Letzteres auf Verlangen die zu verpachtenden Realitäten anweisen.

XI. 112. Juli c. Oppeln, den 11. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Benachrichtigung,

der von Königlichen Landbeschälern erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen.

Der Stallmeister Meyer zu Leubus ist von seiner Behörde beauftragt, diejenigen Fohlen, welche im hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirk von Königlichen Landbeschälern im vorigen Jahre erzeugt, und in diesem Jahre geboren worden sind, mit dem Landgestütt-Brandzeichen versehen zu lassen.

Die Eigenthümer solcher Fohlen, welche von diesem Einbrennen Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, ihre Fohlen in den Stations-Oertern des hiesigen Departements, woselbst die Stutten bedeckt worden sind, in nachbenannten Tagen zu stellen:

1. auf die Station Pavonkau den 20. September d. J. früh um 9 Uhr;
2. auf die Station Wiese den 23. September d. J. früh um 9 Uhr;
3. auf die Station Hönigsdorf den 25. September d. J. früh um 9 Uhr;
4. die durch Bedeckungen auf der Station Ritterwitz gefallenen Fohlen aber sind den 24. September in Ottmachau vor dem Gasthofe zum goldenen Stern früh um 9 Uhr zu gestellen.

I. Abth. VI. 383. Juni c. Oppeln, den 27. Juni 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Pr-

Publicandum.

Der Fourage-Bedarf für die Königlichen Truppen der zwölften Division des 6. Armee-Corps excl. Landwehr, welche zu den diesjährigen Herbst-Uebungen in der Gegend von Neustadt und Zülz gegen das Ende des künftigen Monats versammelt werden, soll zur directen Verabreichung in magazinmäßiger untadelhafter Beschaffenheit an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Derselbe kann ungefähr betragen:

370 Wispel Hafer,
1200 Centner Heu,
150 Schock Stroh.

Alle zu dieser Lieferung geneigte Unternehmer werden hiermit aufgefordert, sich an dem auf den 5. August c. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Licitations-Termin im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Intendantur, im Feigenbaum, Altbüßer und Kupferschmiede-Gassen-Ecke, mit hinreichender Caution versehen, einzufinden, wo ihnen vor Abgabe ihrer Offerten die Lieferungs-Bedingungen noch näher bekannt gemacht werden sollen. Bei annehmlicher Forderung wird der Zuschlag nicht erst vorbehalten werden.

Zur Uebernahme anderweiter Lieferungen für die Zeit vom 1. October c. ab, können Entrepreneurs sich bei dieser Gelegenheit gleichfalls melden.

Breslau, den 16. Juli 1832.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Subhastations-Patent und Edictal-Citation.

Auf Andrang der Gläubiger und Antrag der den Müller Martin Klinkeschen Erben zugehörigen sub No. 18 des Hypothekenbuchs zu Gieraltowitz, Cosler Kreises belegene Wind-Mühle und Freigärtner-Stelle nebst Garten und circa 20 Scheffel Ackerland Bresl., wird diese Besitzung hierdurch öffentlich feilgeboten, und ist selbige auf 1368 Rthlr. 1 sgr. $5\frac{1}{2}$ pf. Courant gerichtlich abgeschätzt. Terminus peremtorius ist auf den 30. September c. in Gieraltowitz und dortigen Schlosse früh 9 Uhr anberaumt, wozu wir Kauflustige einladen zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigen der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger und der Vormundschaft, geschehen wird. Es werden unter einem auch alle Realprätendenten und unbekannten Gläubiger aufgefordert, in dem anberaumten Termin zu erscheinen, Erstre ihre Ansprüche auszufüh-

ren,

ren, Letztre ihre Forderungen, anzubringen und klar zu machen, bei ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen: daß sie damit für immer werden ausgeschlossen und mit ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Die Taxe ist zu jeder Zeit bei uns einzusehn.

So geschehen, Ober-Glogau, den 6. Juli 1822.

Das Gerichts-Amt des Guts Gieraltowitz, Cosler Kreises.

Bekanntmachung.

Das in der Stadt Guttentag sub No. 61. belegene massive und mit Flachwerk gedeckte Johann Wippiorsche Haus, bestehend in zwei Stuben und einer Stallung, und daran stoßenden Garten, imgleichen die Wiese im Stapniock und das Stück Feld im Tureck ohnweit der Stadt Guttentag, sollen theilungshalber aus freier Hand an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 22. August d. J. in dem genannten Hause von den Unterzeichneten, die sich zugleich den Zuschlag auf jedes einzelne Stück vorbehalten, angesetzt worden. Die Uebernahme und resp. Uebergabe kann jedoch erst zu Michaelis d. J. erfolgen.

Georgenberg, den 12. Juli 1822.

Andreas Woischnitzka.
Anton Hübner.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des hiesigen Bauden-Besitzer Herrn Wilkens, soll dessen hieselbst am Markte belegene mit Kram-Brandtweinbrennerei und Ausschanks-Gerechtigkeit beliehene Baude sub No. 172. im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und es steht Terminus zur Licitation

auf den 3. September a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst an. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages

zur

zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht.

Creutzburg, den 9. Juli 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die annoch aus der im Jahr 1734 erfolgten Dismembration der in Oberschlesien bei Neisse und Neustadt, im Neustädter und resp. Falkenberger Kreise belegenen Majorats-Herrschaft Steinau vom Dominio vorbehaltenen Pertinenzien, als: das Vorwerk Hahnen, Vorwerk bei Kohlsdorf, das gesammte Guth Elguth bei Steinau, im Falkenberger Kreise, das Schloß in Steinau, nebst Brennerei und Bräuerei und den Krug-Verlägen, in der Stadt und dem Dorfe Steinau und Dorf Kohlsdorf, sollen im Ganzen, oder auch einzeln mit hoher Bewilligung Eines Königl. Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vererbpachtet werden.

Erbpachtlustige und Fähige haben sich entweder persönlich oder schriftlich deshalb an Unterzeichneten, zu dem Geschäfte, von dem vererbpachtenden Theile, Beauftragten, zu wenden, oder auf den 1. Oktober c., auf dem Schlosse Steinau, gefälligst zu erscheinen.

Schloß Krappitz, den 12. Juli 1822.

Der Justiz-Amtmann Greupner.

Bekanntmachung.

Die in dem Dorfe Suckowitz bei Cosel, seit acht Jahren von der Frau General-Lieutenant v. Erichsen eigenthümlich besessene Freigärtnerstelle, bestehend in einem massiven Wohnhause, nebst Wirthschaftsgebäuden, vorzüglichem Obst- und Gemüsegarten, und zwölf Scheffel Acker, ist nach dem erfolgten Tode der Besitzerin, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen, sich dieserhalb mündlich oder schriftlich, letzteres postfrei, in Loco zu melden.

Ver-

Verpachtung.

Da die Bier- und Brandtwein-Urbars-Pacht zu Zowada bei Peiskretscham, auf der stark befahrnen Landstraße von Peiskretscham nach Tarnowitz, Termino Michaeli dieses Jahres, pachtlos wird, so ist mir die anderweitige Verpachtung von Seiten des Herrn Guthsbesitzers übertragen worden.

Ich habe einen Termin auf den 19. August c. früh um 9 Uhr im Schlosse Zowada anberaumt, wozu ich cautionsfähige Pachtlustige einlade, ihr Gebot abzugeben und nach eingeholter Genehmigung des Herrn Guths-Besitzers den gerichtlichen Abschlaß zu gewärtigen.

Zur Arrende gehört, das im besten Baustande befindliche Wohnhaus, Brau-, Malz- und Brennhaus und großer Gaststalle, nebst allen erforderlichen Utensilien, so wie auch circa 70 Scheffel Acker und hinreichender Wiesenwachs.

Groß-Strehlitz, den 14. Juli 1822.

Der Secretair Herrmann.

Offener Arrest.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht das Vermögen des ab officio suspendirten Justitiarii und Bürgermeisters v. Rosainsky zu Grottkau, wegen begangener Kassen-Defekte in Beschlag genommen und der offene Arrest verhängt worden: so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder welche ihm etwas bezahlen oder liefern sollen, hiermit anbefohlen, dem gedachten rc. v. Rosainsky nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Ober-Landes-Gericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Depositorium des Fürstenthums-Gerichts zu Neisse, abzuliefern.

Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt, und dem v. Rosainsky demohnerachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet und anderweitig beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und anderen Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angeht, zu achten haben.

Ratibor, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Das Dominium Ptackowitz im Beuthener Kreise beabsichtiget, an einem südlich unter dem Dorfe Ptackowitz und in specie dem herrschaftlichen Hofe belegenen Teiche eine Mahlmühle und an einem 180 Ruthen ostwärts von diesem, entfernter, liegenden andern Teiche eine neue Brettschneidemühle anzulegen. Beide Teiche erhalten ihren Wasserzufluß größtentheils nur aus den oberhalb vorliegenden mit vielen Quellen versehenen kleineren Teichen ebenfalls auf Ptackowitzer Grunde.

In Gemäßheit des 6ten und 7ten §. der Mühlenordnung vom 28. October 1810, wird dies daher dem Publiko bekannt gemacht, und derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche binnen 8 Wochen praclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Beuthen, den 28. Juni 1822.

Der Königliche Landrath Beuthener Kreises.

Graf von Henkel.

Avertissement.

Zur Veräußerung eines in der Ellguther Feldmark, Domainen-Amts Proskau belegenen Zins-Ackerstücks von 3 Morgen 142 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 31. August 1822 in der Amts-Kanzelei zu Proskau anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jederzeit bei dem Königl. Domainen-Amte Proskau eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 12. Juli 1822.

Königliches Domainen-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 30sten Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 14. enthält:

(No. 736.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April 1822, wegen zu beachtender Reziprozität in der Abschoß-Freiheit gegen die Nordamerikanischen Freistaaten, wie gegen jede andere Staaten.

(No. 737.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1822, wegen einer Präklusions-Frist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.

(No. 738.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1822, wegen einer Präklusions-Frist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Kulm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

(No. 739.) Gesetz über die Zuläßigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels. Vom 11. Juli 1822.

(No. 740.) Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeine-Lasten betreffend. Vom 11. Juli 1822.

(No. 741.) Deklaration des Gesetzes vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Vom 11. Juli 1822.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 115. Bekanntmachung, wegen des Stempel-Papiers.

In Folge der Bekanntmachung vom 28. März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten, auf den Grund des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. § 35. besonders bezeichneten beiden Stempel-Gattungen zu gewissen Kontrakten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempel-Papier, unter dem schwarzen, den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich

1) das Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen 1 Procent an Stempelgebühr zu entrichten ist, nach wie vor, durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borussia;

2) das Prozeß-Stempel-Papier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift: „Prozeß-Stempel" auszeichnen;

3) alles übrige Papier unter 100 Rthlr. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preußischen Wappen mit der Königskrone führen wird.

So

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempelpapier von der unter No. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel vorhanden ist, kann solches, zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter No. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden, wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter No. 1. und 2. bemerkten beiden Zwecken, kein anderes, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28. März d. J. besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35. bestimmten Ordnungsstrafe, gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempelpapiers über 100 Rthlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. Oktober d. J. ab, statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage van zehn Silbergroschen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch, von den Post-Aemtern, oder von denjenigen Privat-Personen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6. Juli 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 116. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

Von den erschienenen Gewinn-Listen der 3ten Staats-Schuld-Schein-Prämien-Ziehung, sind Exemplare an sämmtliche Königliche Landräthliche Officien und an die Magisträte, Behufs der Aushängung in den Amts-Localen zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Indem wir das Publikum hiervon unterrichten, bemerken wir, daß die Auszahlung der Prämien-Gewinne von 18 Rtlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Abgabe der Prämien-Scheine, und Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheines vom 15. September bis Ende December d. J. erfolgen wird.

II. 253. Juli c. a. Oppeln, den 25. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung,
wegen genauer Ausmittelung der wahren Ursachen bei entstandenen Brandschäden.

Ein am 22. v. M. auf dem Gute Proschlitz im Creutzburger Kreise ausgebrochenes bedeutendes Feuer hat, wie nunmehr durch Nachforschen ermittelt worden, ein Knabe von 15 Jahren, vorsätzlich angelegt, und ist derselbe auch bereits zur Untersuchung eingezogen worden.

Indem wir uns veranlaßt finden, diesen Fall zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, fordern wir zugleich die Polizei- und Orts-Behörden so wiederholt, als dringend auf, bei den seit einiger Zeit so häufig entstandenen Bränden, sich auf das eifrigste angelegen seyn zu lassen, jedesmal die wahre Ursache des Unglücksfalles auf das genaueste zu ermitteln und anzuzeigen, damit der Thäter, welcher entweder durch Nachläßigkeit oder gar durch Bosheit dazu Anlaß gegeben hat, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

I. Abth. II. Juli 308. Oppeln, den 22. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
betreffend Vermächtnisse des verstorbenen Ritt- und Postmeisters von Zawadzky auf Kokoschütz.

Der verstorbene Ritt- und Postmeister von Zawadzky auf Kokoschütz, hat in seinem hinterlassenen Testamente zur Vertheilung unter die Haus-Armen der Parochie Pſ ow, 15 Floren Nominal-Münze, und der Parochie Jedlownick 9 Floren Nominal-Münze, so wie der evangelischen Kirche zu Dyhrngrund zu einer Altardecke 50 Floren Nominal-Münze legirt.

I. A. V. 49. Juli. Oppeln, den 6. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, als:

1. dem Ernst Moritz Feige in Ober-Buchwald bei Sagan,
2. " Friedrich Eduard Gerlach in Glambach bei Strehlen,
3. " Carl Christian Bartsch aus Kößlitz bei Lüben,
4. " August Friedrich Heinrich Schiedewitz aus Liegnitz,
5. " Johann Gottlob Rißler aus Krain bei Strehlen,
6. " Johann August Gerdessen aus Kolbnitz bei Jauer,
7. " Ernst Gottfried Maultsch in Greiffenberg, N.S.,
8. " August Eduard Nitschke in Harpersdorf bei Goldberg,
9. " Peter Friedrich Hanisch in Rogau bei Zobten,
10. " Adolph Friedrich Hirschfeld hier,
11. " Carl August Flade in Ober-Bielau bei Görlitz,
12. " Ernst Friedrich John in Groß-Jürchen bei Dyhrenfurth,

13. dem

13. dem Carl Gottlob Rabitsch hier,
14. " Benjamin Gotthelf Leuschner hier,
15. " Gotthelf Erdmann Gründler aus Minken bei Ohlau,
16. " Johann David Brinkmeyer in Schildau bei Hirschberg, und
17. " Friedrich August Heinrich Reimann in Urschkau bei Glogau,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Juni 334. Breslau, den 1. Juli 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der Kreis-Kassen-Controlleur Stumpf in Grottkau, hat die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste erhalten.

Der Bürgermeister Haase, Kämmerer Voigt, die Rathmänner Peschke und Chmielowsky in Lubliniß sind in ihre Posten auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der approbirte Apotheker August Veit, hat die Auersche Officin in Leobschütz gekauft.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 30sten Juli 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der verflossenen Nacht früh zwischen 2 und 3 Uhr sind die unten signalisirten Militairsträflinge aus ihrem Verwahrungs-Arrest auf der Hauptwache entwichen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fanggeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 11 Juli 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalements.

A. Carl Stephan ist aus Raschdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, hielt sich in Schweidnitz auf, evangelischer Religion, 24 Jahr 11 Monat alt, 1 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige und rothe Nase, einen mehr großen als kleinen Mund, braunen Bart, vollständige und weiße Zähne, randes Kinn, muskulöse und breite Gesichtsbildung, braune und blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, von starkem Gliederbau und kleiner Statur, spricht deutsch und hat als besondere Kennzeichen eine, ziemlich 4 Zoll lange Narbe übern Kopf, angeblich von einem Säbelhiebe. Einen starken Ansatz von

Kropf.

Kropf. Auf der Brust ein, an einer Kette hängendes Herz, im Herzen '1819/20', zwischen der Kette ein Kreuz, in der Gestalt des eisernen Kreuzes. Rechts vom Herzen ein Engel und Christus. Ueber sämmtlichen Figuren Sonne, Mond und ein Stern. Auf dem rechten Arm ein Paar verschlungene Herzen, in deren Mitte die Buchstaben C. S. über denselben I. G. und unter denselben die Jahreszahl 1818. Auf dem linken Arm mehrere Figuren, als: eine menschliche Figur mit der Jahreszahl 1818, ein Paar Kronen, ein Herz mit M und F. S. auch I. B.

Alle, diese vorstehenden Zeichnungen auf der Brust und Armen sind mit Zinober eingeätzt.

Bekleidung.

Derselbe war bekleidet mit einer hellgrauen Tuchmütze mit einem schwarzen Streifen, einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen, einem roth- und weißgestreiften seidenen Halstuch, einem Paar grauleinenen Beinkleidern und einem Paar neuen Kommißschuhen.

B. Joseph Herzog, ist aus Langenbielau, Reichenbacher Kreises gebürtig und in Schweidnitz sich aufhaltend, katholischer Religion, ist 30 Jahr 6 Monat alt, ist unterm Maas groß, hat schwarzbraune Haare, flache und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine stumpfe und etwas gebogene Nase, breiten Mund, braunen und starken Bart, weiße und vollständige Zähne, breites Kinn, breite und volle Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner, starker und untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit rothen Streifen, einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen und Achselklappen und der Nro. 11. von gelber Nummerschnur, einer blauen Tuchweste, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar grauen Pantallonhosen und einem Paar neuen Kommißschuhen.

Bekanntmachung,
wegen des wieder aufgegriffenen Inquisiten Anton Scholz.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach No. 48. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte für 1821 in der Nacht vom 6. zum 7. November d. J. aus der Frohnveste zu Gleiwitz entwichene Anton Scholz aus Borenczin bei Trachenberg, jetzt wieder ergriffen und an das Inquisitoriat zu Gleiwitz abgeliefert worden ist.

II. 217. Juli c. Oppeln, den 13. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen Sperrung der Straße von Suchau bis Groß-Strehlitz durch 3 Monate.

Bei dem vorstehenden Bau der Haupt-Commercial-Straße von Suchau bis Groß-Strehlitz, ist die Sperrung dieses Straßentheils nöthig, und wird solche von jetzt an, durch die 3 Monate August, September und Oktober d. J. statt finden.

Es muß daher auf dieser Straße hinter Suchau von der dort aufgestellten Barriere an, rechts ab, der durch Strohwische abgesteckte Weg bis zur Kirche vor Groß-Strehlitz eingeschlagen, und von Groß-Strehlitz aus hierher, ebenfalls von der Kirche links ab, dieselbe Tour bis vor Suchau zur Barriere genommen werden.

Dem reisenden Publiko wird solches zur Beachtung bekannt gemacht.

II. Abth. XIV. 103. Juli c. Oppeln, den 20. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
betreffend die Abtragung der Neisser Thorbrücke zu Brieg.

Die schadhafte Neisser Thorbrücke zu Brieg wird abgetragen und der Wallgraben zugeschüttet werden. Deshalb muß vom 5. August d. J. an, alles auf der Straße von Oppeln ankommende Fuhrwerk, zum Mollwitzer Thore zu Brieg einpassiren, vom 9. September d. J. an, aber wird auf dem neu aufgeschütteten Fahr-

damm, zum Neisser Thore wiederum aus- und einpassirt werden können. Für die Reisenden werden übrigens die erforderlichen Merkmale gehörigen Orts errichtet seyn.

II. 35a. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Bedürfnisse für die Garnison-Anstalten in den Festungsstädten Neisse und Cosel an Licht, Oel und Lagerstroh auf das Jahr 1823, sollen modo licitationis in Entreprise gegeben werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 22. August d. J. anberaumt, an welchem Tage Vormittags um 10 Uhr cautionsfähige Licitanten sich auf dem Königlichen Regierungs-Gebäude in Oppeln einzufinden haben.

No. 21. Juli IV. Oppeln, den 19. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 28. Juni c. des Morgens um 8 Uhr, sind in dem Gaststalle des Kretschams zu Mährengasse bei Neisse, 8 Gebind Wein, 31 Centner 80 Pfund im Gewicht, nebst einem Wagen mit 2 Pferden angehalten worden, wovon sich der Fuhrmann entfernt, und wozu sich sonst Niemand gemeldet hat.

Da nun die Einbringer und Eigenthümer dieser Weine und des Fuhrwerks unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 31. August d. J. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse zu erscheinen, und bei demselben nicht nur ihr Eigenthum auf die in Beschlag genommenen Objekte nachzuweisen, sondern auch über die mit dem Wein begangene Zoll-Defraudation sich zu verantworten.

Sollte bis zum 31. August c. als dem peremtorischen Termine Niemand sich melden, so wird alsdann nach §. 180. Tit. 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-

Ord-

Ordnung verfahren, und die Lösung der angehaltenen, und bis auf den Wein bereits verkauften Objekte, vorschriftsmäßig berechnet, die Einbringer und Eigenthümer aber ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

V. 108. Juli. Oppeln, den 14. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. ist auf der Grenzlinie hinter Fuchswinkel bei Patschkau, ein, mit einem Pferde bespannter Wagen, worauf ein Faß mit 5 Eimer Brandtwein und ein Sack mit 65 Pfund Kaffee befindlich gewesen, angehalten worden.

Da die Begleiter des Wagens entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer der in Beschlag genommenen Waaren und des Fuhrwerks hierdurch vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis Ende August d. J. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse einzufinden, und sich nicht nur über ihre Ansprüche auf den Brandtwein, Kaffee, Pferd und Wagen gehörig auszuweisen, sondern wegen der unterschleiflichen Einbringung der ersten beiden Objekte zu verantworten, im ausbleibenden Falle aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit §. 180. Tit. 51 der Allgemeinen Gerichts Ordnung, über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 174. Juli c. Oppeln, den 19. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Warnung.

Von dem Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßeschen Justiz-Amte wird hierdurch öffentlich Jedermann gewarnigt, mit dem Freischulzen Jurek Peisser in Lenkau irgend ein Geschäft, wodurch diese Scholtisei nur im mindesten im Werthe verringert werden könnte, einzugehen, weil von nun an, ein solches Geschäft von dem unterzeichneten

neten Justiz-Amte als nicht geschehen erachtet, dem Käufer die erkaufte Sache, vorzüglich Holz, ohne weiteres abgenommen, und der Käufer des bezahlten Kaufgeldes verlustig werden wird.

Pleß, den 13. Juli 1822.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßesches Justiz-Amt.

Subhastation.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Mannsdorff, Neisser Kreises No. 75. belegenen, und auf 1200 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten beiden Mühlen, nämlich eine Wind- und eine Wassermühle, nebst 6 Breslauer Scheffel Aussaat, in Termino peremtorio den

10. September d. J. früh um 8 Uhr,

wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Neisse, den 20. Juli 1822.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Mannsdorff.

Patentirte neu erfundene Vorrichtung zum Branntwein-Brennen und zur Destillation.

Nach einer sorgfältigen Untersuchung des von mir erfundenen Branntwein-Brenn-Apparats, bin ich auf das Eigenthümliche desselben, durch ein ausschließendes Recht für den Zeitraum von fünf Jahren, für die östlichen Provinzen der ganzen Monarchie, unterm 13. Juni gnädigst patentirt worden, welches ich hiermit, der Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt mache.

Die vorzüglichsten Eigenschaften des Ganzen bestehen:

1. in der Einfachheit und daher geringem Kostenaufwande zur Anschaffung, Unterhaltung und Behandlung;
2. daß durch die Einfachheit der Maschine auch der unerfahrenste Brenner sie zu behandeln vermag;
3. daß sie jedem gewöhnlichen Brenn-Apparate beigefügt werden kann, (wenn der Inhalt der Blase, so wie die Weite der Schlangen- und Helm-Rohr-Oeffnungen angegeben worden);

4. daß

4. daß der Helm (bei dieser Vorrichtung) unter keinem Umstande abspringen kann;
5. in dem leichten und bequemen Reinigen aller Theile;
6. daß sie sich sowohl zum Brennen als Destilliren eignet;
7. daß bei der Destillation zugleich jedes Gewürz, ohne nachtheiligen Einfluß auf das Aroma, in den dazu geeigneten Raum eingelegt werden kann; und
8. daß sie das Produkt stets rein und wohlschmeckend — bei der Destillation 50 pr. c. nach Tralles — Kornbranntwein im Durchschnitt bis 83 pr. c. nach Tralles, fast ohne Nachlauf, und im beliebigen Fall, Spiritus bis zu 94 pr. c. nach Tralles — zu liefern im Stande ist.

Um jeden die Vorzüglichkeit dieser Vorrichtung anschaulich zu machen, habe ich dieselbe in Berlin bei Herrn Friedrich Stachow, Münzstraße No. 3., im Großen aufgestellt, wo sie seit dem 17. v. M. im Gebrauch zu sehen ist, und ganz rein schmeckenden Spiritus zu 64 pr. c. nach Tralles lieferte. Uebrigens befindet sich bei dem Oberamtmann Herrn Grützmacher, bei Spandow, eine solche Vorrichtung, wovon derselbe seit 6 Monaten den vortheilhaftesten Gebrauch macht, und worüber sich ein Attest in meinen Händen befindet, welches ich auf Erfordern vorzuzeigen bereit bin.

Die Preise dieser Vorrichtung sind:

zu einer	250	bis	300 quart Blase	Rtlr.	110	bis Rtlr.	120
—	500	=	600 —	—	150	—	170
—	700	=	800 —	—	180	—	200
—	1000	=	1100 —	—	215	—	250

Da, um dem Gesagten zu entsprechen, eine verhältnißmäßige Zusammenstellung der Theile dieser Vorrichtung zu dem Inhalt jeder Blase nöthig ist, so habe ich mich entschlossen, jede Bestellung unter meiner unmittelbaren Aufsicht zu leiten, und jeden Apparat mit eigen dazu verfertigtem Patent-Stempel auf silber-plattirten Kupfer, zu bezeichnen.

Hiesige und auswärtige Liebhaber bitte ich daher ergebenst, ihre gefälligen Bestellungen, mit Angabe des benöthigten Inhalts der Blase rc., unmittelbar an mich zu machen.

Berlin, den 1. Juli 1822.

C. Bugge,
kleine Präsidentenstraße Nro. 7.

Aver-

Avertissement.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf des auf 285 Rthlr. 21 sgr. 5⅐ pf. Courant abgeschätzten Thomas Russeckschen Bauergutes zu Koppinitz bei T. st. angestandenen Licitations-Termine kein Käufer gemeldet hat, so ist novus Terminus Licitationis auf den 22. August c. a. auf dem Herrschaftlichen Schloss zu Koppinitz, Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, und es werden Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Gleiwitz, den 20. Juli 1822.

Das von Buchwitz Koppinitzer Gerichts-Amt.

Avertissement,

wegen Verpachtung der, zum Domainen-Amte Czarnowanz gehörigen, Pottasch-Siederei zu Brinnitz, von Michaelis 1822 bis dahin 1828.

Da in dem, zur fernerweiten Verpachtung der, zum Königl. Domainen-Amte Czarnowanz gehörigen zwei Meilen, von Oppeln entfernten, Pottasch-Siederei zu Brinnitz, von Michaelis 1822 bis dahin 1828, am 10. d. M. angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen ist, so wird ein anderweiter Licitations-Termin, zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der Pottasch-Siederei zu Brinnitz, pro Michaelis 18$\frac{22}{28}$, auf den 7. August d. J., von Nachmittags um 2 Uhr bis Abends um 7. Uhr in Brinnitz angesetzt.

Pachtlustige werden eingeladen, sich in gedachtem Termine in Brinnitz einzufinden, und nach vorhergegangener Legitimation ihrer Fähigkeit zur Uebernahme einer Pacht, und zur Zahlungs-Leistung, bei dem Licitations-Commissario ihre Gebote abzugeben; wornächst der Meistbietende, wenn sein Gebot annehmlich befunden wird, die Ueberlassung der Pacht zu gewärtigen hat.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in den gewöhnlichen Amts-Stunden, sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Königl. Domainen-Amte Czarnowanz, eingesehen werden, auch wird Letzteres auf Verlangen die zu verpachtenden Realitäten anweisen.

XI. 112. Juli c. Oppeln, den 11. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verpachtung.

Da die Bier- und Brandtwein-Urbars-Pacht zu Jowada bei Peiskretscham, auf der stark befahrnen Landstraße von Peiskretscham nach Tarnowitz, Termino Michaeli dieses Jahres, pachtlos wird, so ist mir die anderweitige Verpachtung von Seiten des Herrn Gutsbesitzers übertragen worden.

Ich habe einen Termin auf den 19. August c. früh um 9 Uhr im Schlosse Jowada anberaumt, wozu ich cautionsfähige Pachtlustige einlade, ihr Gebot abzugeben und nach eingeholter Genehmigung des Herrn Guts-Besitzers den gerichtlichen Abschluß zu gewärtigen.

Zur Arrende gehört, das im besten Baustande befindliche Wohnhaus, Brau-, Malz- und Brennhaus und großer Gaststalle, nebst allen erforderlichen Utensilien, so wie auch circa 70 Scheffel Acker und hinreichender Wiesenwachs.

Groß-Strehlitz, den 14. Juli 1822.

Der Secretair Herrmann.

Avertissement.

Zur Veräußerung eines in der Ellguther Feldmark, Domainen-Amts Proskau belegenen Zins-Ackerstücks von 3 Morgen 142 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 31. August 1822 in der Amts-Kanzelei zu Proskau anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jederzeit bei dem Königl. Domainen-Amte Proskau eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 12. Juli 1822.

Königliches Domainen-Amt.

Offener Arrest.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht das Vermögen des ab officio suspendirten Justitiarii und Bürgermeisters v. Rosainsky zu Grottkau, wegen begangener Kassen-Defekte in Beschlag genommen und der offene Arrest verhängt worden: so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder welche ihm etwas bezahlen oder liefern sollen, hiermit anbefohlen, dem gedachten ꝛc. v. Rosainsky nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Ober-Landes-Gericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Depositorium des Fürstenthums-Gerichts zu Neisse, abzuliefern.

Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt, und dem v. Rosainsky demohnerachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet und anderweitig beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und anderen Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angeht, zu achten haben.

Ratibor, den 28. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 6ten August 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 117. Bekanntmachung, wegen der quartaliter einzureichenden Nachweisung von den, aus den Zucht- und Besserungs-Anstalten entlassenen Personen.

Durch die unterm 12. November 1816 (Amtsblatt, Jahrgang 1816, No. 233. pag 352. und 353) erlassene Verfügung, ist den sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und Magisträten unsers Verwaltungs-Bezirks aufgegeben worden:

von den aus den Zucht- und Besserungs-Anstalten entlassenen Personen eine Nachweisung quartaliter einzureichen.

Die von mehreren Königl. Landräthl. Aemtern und Magisträten für das 2te Quartal des laufenden Jahres rückständig gebliebenen Nachweisungen veranlassen uns, obgedachte Verfügung hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß diese Nachweisung binnen 8 Tagen nach Ablauf jeden Quartals, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. eingereicht werden muß.

Uebrigens werden die Königl. Landräthl. Aemter und Magisträte angewiesen, diese Nachweisung in die Terminliste einzutragen.

VII. 101. Juli c. Oppeln, den 18. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

---

30 No. 118.

No. 118. Bekanntmachung, wegen der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften.

Um sowohl der Absicht der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 §. XI. entsprechen zu können, als auch zu verhüten, daß nicht die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften, vor erhaltener Verkaufs-Erlaubniß in den Buchhandel gebracht werden, werden die Buchhandlungen des hiesigen Verwaltungs-Bezirks darauf hingewiesen, daß ihnen die Anzeige obliegt, ehe sie dergleichen Schriften zum Verkauf ausstellen, widrigenfalls dieselben deshalb zur Verantwortung gezogen und in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen nach den eintretenden Umständen werden bestraft werden.

V. 70. Juli. Oppeln, den 28. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 21. Bekanntmachung, wegen der gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Exekutionen.

Des Königs Majestät haben durch die an die Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni c. a. zu bestimmen geruht, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügende Exekution, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten. Es bedarf also von nun an, keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition wegen Vollstreckung einer Exekution in das Vermögen ei-

einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Exekution gegen Civil-Personen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse. Vorstehendes wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements, in Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 5. dieses Monats zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 26. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 22. Bekanntmachung, wegen Anfertigung der Kosten-Liquidationen nach der allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815.

Es hat sich durch vielfältig eingegangene Beschwerden offenbart: daß mehrere Untergerichte des Oberschlesischen Departements fortfahren, bei ihren Kosten-Liquidationen allerlei Gebühren in Ansatz zu bringen, welche in der allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 nicht gegründet sind, wohin unter andern die bekannten Zählgelder, Konfirmations- und Verreichs-Gebühren gehören. Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht findet sich dabei veranlaßt, die gedachten Untergerichte ernstlich anzuweisen, sich der Erhebung solcher Gebühren, sie mögen auf Observanz, Urbarien, alten Tax-Ordnungen, oder worauf sonst beruhen, in Zukunft bei Vermeidung der in den Gesetzen §. 373. bis 376. Tit. XX. Theil II. des Land-Rechts verordneten Strafen schlechterdings zu enthalten, und überhaupt unter keinerlei Vorwande irgend eine Gebühr in Ansatz zu bringen, welche nicht entweder in der allgemeinen Gebühren-Taxe gegründet, oder wie z. B. die Laudemien und resp. die Markgroschen, als eine Dominial-Abgabe zu betrachten, und erweislich zeither als solche erhoben worden ist.

Ratibor, den 26. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung,
wegen einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in der Stadt Lötzen in Litthauen.

Sr. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. v. M. zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in der Stadt Lötzen in Litthauen, eine allgemeine Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruht.

Die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder nebst einem Verzeichniß der Münzsorten binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. Juli 158. Oppeln, den 15. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Lücke, welche in der officiellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Ediktensammlung bis zur allgemeinen Gesetzsammlung, bisher statt gefunden, ist nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806 bis Oktober 1810 erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat.

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart- als in Folioformat bewerkstelligt und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'schen Ediktensammlung, sich an diese schließt.

Der

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits-Komtoir, als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetzsammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Ediktensammlung und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debits-Komtoir übertragen worden, und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden sind.

Berlin, den 16. Juli 1822.

Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Joseph Xaver Bauke zu Gleiwitz, ist zum Kreis-Chirurgus in Gleiwitz, Toster Kreises, ernannt worden.

Der zeitherige katholische Pfarrer Gitzler aus Pyschtz hat die Pfarrei in Deutsch-Mülmen, Neustädter Kreises, erhalten.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juli 1822.

No.	Nemen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	28	—	1	20	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	4	25	—
2.	„ Cosel	2	2	—	1	17	—	1	10	9	—	25	—	—	20	—	2	25	—
3.	„ Creutzburg . .	2	10	5	1	12	—	1	7	5	—	19	3	—	20	—	4	—	—
4.	„ Falkenberg . .	2	8	7	1	15	9	1	10	—	1	4	3	—	22	10	2	25	9
5.	Grottkausche Kreis .	1	23	—	1	18	3	1	8	6	—	29	—	—	25	—	3	—	—
6.	Stadt Leobschütz . .	1	21	10	1	10	—	1	6	6	—	25	3	—	25	—	3	—	—
7.	„ Lublinitz . . .	2	5	—	1	15	—	1	14	—	—	22	—	1	—	—	4	15	—
8.	„ Neisse	1	23	9	1	16	10	1	6	6	—	26	10	—	17	2	3	1	5
9.	„ Neustadt . . .	2	2	2	1	17	10	1	8	9	—	29	11	—	21	2	3	12	10
10.	„ Oppeln . . .	2	6	7	1	14	6	1	10	—	—	26	—	—	28	—	4	25	—
11.	„ Pleß	2	13	6	1	24	9	1	15	8	—	21	10	—	25	—	5	—	—
12.	„ Ratibor . . .	1	26	—	1	12	4	1	6	2	—	22	6	—	22	6	3	4	8
13.	„ Rosenberg . .	—	—	—	1	12	—	1	10	—	—	28	—	—	20	—	4	8	—
14.	„ Rybnick . . .	2	8	—	1	19	—	1	9	5	—	22	—	—	25	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz .	1	23	3	1	8	3	1	2	3	—	26	1	1	5	3	4	19	1
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	9	2	1	24	6	1	18	—	—	27	3	—	24	—	4	5	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 32.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 6ten August 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der verflossenen Nacht früh zwischen 2 und 3 Uhr sind die unten signalisirten Militairsträflinge aus ihrem Verwahrungs-Arrest auf der Hauptwache entwichen. Da an ihrer Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle sie zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 11. Juli 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalements.

A. Carl Stephan ist aus Raschdorff, Frankensteiner Kreises gebürtig, hielt sich in Schweidnitz auf, evangelischer Religion, 24 Jahr 11 Monat alt, 1 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige und rothe Nase, einen mehr großen als kleinen Mund, braunen Bart, vollständige und weiße Zähne, rundes Kinn, muskulöse und breite Gesichtsbildung, braune und blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, von starkem Gliederbau und kleiner Statur, spricht deutsch und hat als besondere Kennzeichen eine, ziemlich 4 Zoll lange Narbe übern Kopf, angeblich von einem Säbelhiebe. Einen starken Ansatz von

Kropf.

Kropf. Auf der Brust ein, an einer Kette hängendes Herz, im Herzen '$\frac{11}{20}$', zwischen der Kette ein Kreuz, in der Gestalt des eisernen Kreuzes. Rechts vom Herzen ein Engel und Christus. Ueber sämmtlichen Figuren Sonne, Mond und ein Stern. Auf dem rechten Arm ein Paar verschlungene Herzen, in deren Mitte die Buchstaben C. S. über denselben I. G. und unter denselben die Jahreszahl 1818. Auf dem linken Arm mehrere Figuren, als: eine menschliche Figur mit der Jahreszahl 1818, ein Paar Kronen, ein Herz mit M und F. S. auch I. B.

Alle diese vorstehenden Zeichnungen auf der Brust und Armen sind mit Zinober eingeätzt.

Bekleidung.

Derselbe war bekleidet mit einer hellgrauen Tuchmütze mit einem schwarzen Streifen, einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen, einem roth- und weißgestreiften seidenen Halstuch, einem Paar grauleinenen Beinkleidern und einem Paar neuen Kommißschuhen.

B. Joseph Herzog, ist aus Langenbielau, Reichenbacher Kreises gebürtig und in Schweidnitz sich aufhaltend, katholischer Religion, ist 30 Jahr 6 Monat alt, ist unterm Maas groß, hat schwarzbraune Haare, flache und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine stumpfe und etwas gebogene Nase, breiten Mund, braunen und starken Bart, weiße und vollständige Zähne, breites Kinn, breite und volle Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner, starker und untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit rothen Streifen, einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen und Achselklappen und der Nro. 11. von gelber Nummerschnur, einer blauen Tuchweste, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar grauen Pantallonhosen und einem Paar neuen Komuißschuhen.

Steck-

Steckbrief.

Der durch den Steckbrief vom 16. August v. J. verfolgte, hier nochmals signalisirte Justin Godlewsky sollte, da es nach den eingegangenen Nachrichten wahrscheinlich war, daß er in der Nacht zum 16. März c. dem Justiz-Kommissarius Wolowsky zu Ploch, bei dem er als Bediente unter dem Namen Wawrzeniek Pierszynsky in Diensten gestanden, mehrere Sachen von Werth entwendet und die Flucht ergriffen habe, an das Inquisitoriat zu Thorn zur weiteren Veranlassung abgeliefert werden. Er entsprang aber auf dem Transporte von Stuhm nach Marienwerder im Stuhmischen Walde, dem ihn begleitenden Gensd'armen, wurde indessen in Gnesen wegen mangelnder Legitimation wieder verhaftet und an das Polizei-Präsidium hieselbst abgeliefert, nachdem er auf der Durchreise durch Thorn eingestanden hatte, daß er derjenige Wawrzeniec Pierszynsky sey, welcher im Oktober v. J. wegen Unrichtigkeit seines Dienstscheins daselbst in Untersuchung gewesen, und über die Grenze nach Kalisch gewiesen worden war, daß er vor 4 Jahren dem Kaiserlich Rußischen Lubienskischen Husaren-Regimente entlaufen sey, und daß er mit dem Bedienten des Justiz-Kommissarii Wolowsky zu Ploch, Namens Woytek Szwinizynsky und dem Schreiber desselben, Namens Baranowsky, am 16. März c. gemeinschaftlich den Diebstahl verübt, und auf seinen Antheil die ihm hier abgenommenen Sachen erhalten habe.

Dieser Justin Godlewsky hat sich hier in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. aus dem Gefängnisse, einem sehr festen Local, indem er sich gefesselt befand, dadurch befreit, daß er sich der Fesseln entledigte, die 4 Zoll starke, mit Eisen und starkem Schlosse versicherte Gefängniß-Thüre durch eine, aus dem Schornsteine gebrochene Gitterstange gewaltsam öffnete, seine Bettdecke und Bettlacken zerschnitt, in Stricke drehte, und sich dadurch mit Zuhülfenahme der Stange des Blitzableiters vom Dache auf die Straße herunterließ.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden auf diesen äußerst verschmitzten und unternehmenden Menschen wiederholentlich aufmerksam gemacht und aufgefordert, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu verhaften und sehr vorsichtig gefesselt, und mittelst ganz sicheren Transports an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen, oder, wenn die Entfernung zu groß seyn sollte, uns davon schleunigst Anzeige zu machen, und bis zum Eingange des Bescheides, für die sichere Aufbewahrung des Verhafteten zu sorgen.

Danzig, den 17. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Justin Godlewsky, auch Wawrziniec Pierszynsky, ist aus Korzylowczyzno gebürtig, katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue und tiefliegende Augen, kleine spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, spitzes Kinn, schmale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht polnisch und rußisch. Als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der linken Schulter eine Narbe, einen unsichern Blick, trägt im linken Ohr einen goldenen Ohrring und auf dem Rücken befinden sich Spuren körperlicher Züchtigung.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einem runden alten schlechten Hut, einem roth- und gelbbunten bastenen Halstuch, einer schwarzen Weste, einem olivengrünen Leibrock mit einem Sammtkragen, im Rücken mit aschgrauer Seide gefüttert, einem Paar sandfarbenen langen Kasimirhosen, einem Paar alten Stiefeln und in einem groben Hemde.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, wegen eines zu Klein-Pamiow begangenen Pferdediebstahls von dem Polizei-Distrikts-Commissarius Schmula zu Bujakow eingezogene Colonist Waleck Bothur aus Kunzendorff, hat Gelegenheit gefunden, am 12. dieses Monats aus dem Polizei-Gefängniß zu Bujakow zu entspringen, indem er sich durch die eisernen Fensterstäbe desselben, ohngeachtet der ihm angelegten Fesseln, durchgewunden hat. Da nun an der Wiederaufgreifung des rc. Bothur, als eines sehr gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so werden alle und jede Behörden ersucht, auf diesen Menschen ein wachsames Auge zu haben, denselben, wo er betroffen wird, anzuhalten, und unter ganz sicherer Begleitung hierher abzuliefern.

Beuthen, den 25. Juli 1822.

Das Königliche Landräthliche Officium Beuthner Kreises.

Signalement.

Der rc. Waleck Bothur aus Kunzendorff ist 5 Fuß 2½ Zoll groß, von untersetzter Statur, hat schwarze und lange Haare, blasses und pockennarbiges Gesicht, starke

starke Nase, gewöhnlichen Mund, gute und weiße Zähne, schwarze Augenbraunen, gräuliche Augen, schwachen Bart, ist 46 Jahr alt, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei der Entweichung bestand seine Bekleidung in einem dunkelgrauen zerrissenen Mantel, einer dunkelblauen zerrissenen Weste, guten, dunkelblautuchenen Beinkleidern, einem ordinairen Filzhut und war ohne Halstuch und Stiefeln.

Steckbrief,

hinter einem flüchtig gewordenen unbekannten Manne.

Auf Requisition des Kaiserl. Königl. Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau, vom 13. Juli c., werden sämmtliche, die mit der ausübenden Polizei beauftragte Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf einen unbekannten Mann, der bei einer am 12. Juli d. J. in polizeilicher Hinsicht vorgenommenen Visitation aus dem Hause 174. zu Cathareindorff, mit Zurücklassung seiner Kleider flüchtig geworden, invigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und demnächst der Königl. Regierung zur weitern Veranlassung, ungesäumte Anzeige zu machen.

VII. 189. Juli c. Oppeln, den 22. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Dieser Unbekannte soll Johann N. heißen, ungefähr 30 Jahr alt, und von Profession ein Maurer seyn. Er ist von mittler Statur, hat ein ovales, eingefallenes, blasses Gesicht, schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und Augen, proportionirten Mund und Nase.

Bekanntmachung, Straßenraub betreffend.

Am 14. Juli c. ist der Tischler-Geselle Adalbert Nowak aus Guttentag gebürtig, auf der Reise von Guttentag nach Groß-Strehlitz, im Walde bei Groß-Sta-

Stanisch von einem unbekannten Manne angefallen, zur Erde niedergeworfen und ihm folgende Sachen entwendet worden:

1. eine blautuchene runde Mütze mit rothem Tuche besetzt, im Werth 15 sgr. Nominal-Münze,
2. eine blautuchene Weste, 20 sgr. im Werth,
3. ein Paar lange grauleinewandene Hosen, im Werth 20 sgr. „
4. 2 Stück neue Bürsten, 6 sgr. „
5. ein Paar alte Schuhe,
6. ein lederner Sack, worinnen außer vorstehenden Sachen noch
7. 5 sgr. Nominal-Münze baares Geld, und
8. ein Lehrbrief und ein Paß für den Nowak zum Wandern, jedes Dokument auf einen 4 ggr. Stempel ausgefertigt, befindlich gewesen.

Die mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden werden aufgefordert, auf den Thäter genau zu invigiliren, und wenn er sich irgendwo betreten lassen, oder mit dem, gewaltsamerweise abgenommenen, auf den Adalbert Nowak ausgestellten Lehrbriefe und Passe sich legitimiren sollte, sofort zu verhaften, dem nächsten Gerichte zu übergeben und davon anhero Anzeige zu machen.

VII. 195. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
eines in den Kupper Forsten begangenen Straßenraubes.

Der Schmidt und Holzhändler Holick zu Klein-Döbern, ist in den Kupper Forsten den 10. Juli c. des Morgens gegen 6 Uhr, auf dem Wege von Klein-Döbern nach Brinnitze, über der Oppelner Allee rechts, von 2 fremden Kerlen angefallen, und sind ihm 30 Rthlr. Courant, nämlich 15 Species-Thaler und 15 ⅓ Thalerstücke, gewaltsamerweise geraubt worden.

Beide Räuber sind ungefähr 30 Jahr alt und mit grautuchenen Soldaten-Mänteln, blauen Soldaten-Mützen ohne Schild und weiß eingefaßt, auch mit Stiefeln bekleidet gewesen.

Wir

Wir bringen diesen Straßenraub zur öffentlichen Kenntniß, und wird Jedermann aufgefordert, die Polizei-Behörden aber besonders angewiesen, auf die bezeichneten Subjekte zu achten und diese anzuhalten, besonders wenn sich dergleichen mit Gelde der bezeichneten Art betreten lassen sollten.

VII. 155. Juli c. Oppeln, den 22. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nach dem öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblatts No. 30. Seite 270 aus der Stadt Troppau heimlich sich entfernte Mädchen, in Wien wieder aufgefunden worden ist.

II. 378. Juli c. Oppeln, den 29. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei einem gewissen Johann Hoffmann, der, des Diebstahls verdächtig, von dem Magistrat zu Weidenau, an das Kriminal-Gericht zu Johannisberg abgeliefert worden, ist nachstehendes Silber und Sachen vorgefunden worden:

ein silberner Eßlöffel mit den Buchstaben T. A. T. 5.; ein dergleichen mit den Buchstaben F. W. A. v. S.; ein dergleichen mit F. W. rückwärts B.; ein dergleichen mit der Aufschrift Adelinie 1817, rückwärts G. F.; ein dergleichen mit der Aufschrift Gottliebe 1817, rückwärts G. F.; zwei dergleichen met G. G. rückwärts K.; ein silberner Koffeelöffel mit F. W. rückwärts S. und H. B.; ein dergleichen mit B. F. und H. B.; ein dergleichen mit H. G. A.; zwei silberne Messergriffe mit den Buchstaben F. G. E. v. S.

Es wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen bei dem Land- und Kriminal-Gericht zu Johannisberg melden können.

Neisse, den 20. Juli 1822.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Benachrichtigung,

für das landwirthschaftliche Publikum von einer in Berlin begründeten Privat-Hagelschaden-Versicherungs- und Vergütungs-Societät.

Die Kaufleute F. H. Ewald, C. Heine und A. M. Korniker zu Berlin haben auf Actien eine Assecuranz-Kompagnie gestiftet, welche die Gefahr, der die Feldfrüchte durch Hagelschlag ausgesetzt sind, gegen bestimmte Prämien, innerhalb der ganzen Monarchie überträgt.

Sr. Majestät der König haben die Verfassungs-Urkunde dieser Hagelschaden-Assecuranz-Kompagnie durch die Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. zu bestätigen, Allerhöchst geruht. Die Verfassungs-Urkunde ist in der Buchhandlung bei August Pitsch zu Berlin, 32 Seiten in 8. erschienen, und indem wir auf selbige hiermit verweisen, setzen wir das landwirthschaftliche Publikum unsers Verwaltungs-Bereiches von der Stiftung dieser Societät in Kenntniß, und empfehlen diesen Verein zur Theilnahme.

VI. Juli 104. Oppeln, den 25. Juli 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Ein hier am Ringe sub No. 11. mit zwei, zur Handlung qualificirten Gewölben, nöthigen Stuben und guten Keller versehenes schankberechtigtes Eckhaus, soll im Wege einer freiwilligen Licitation in Termino den 4. September früh um 9 Uhr, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Leobschütz, den 26. Juli 1822.

Der Registrator Bauch.

Be-

Bekanntmachung.

Die Schlesische Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß der Königlichen Militair-, Civil, Geistlichen-, Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien und dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz, für das Jahr 1822, mit Genehmigung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist nunmehr im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung in Breslau (für 1 Rthlr. Courant) zu haben, und wird hiermit den resp. Königlichen auch andern Behörden und Beamten zur Anschaffung empfohlen.

Breslau, den 16. Juli 1822.

Rudolph,
Königl. Geheimer Secretair und Registrator.

Bekanntmachung.

Die Instandsetzung und Besserung des hiesigen vorstädtischen Straßen-Pflasters von circa 238 []Ruthen, wozu der Entrepreneur die erforderlichen Arbeiter, Rammer und Handlanger mit zu beschaffen hat, soll im Wege der Licitation in Termino den 14. August d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause hierselbst, an den Mindestfordernden verdungen werden, daher wir unternehmungslustige, tüchtige und gehörig legitimirte Pflasterer und Steinbrücker mit dem Bemerken hierzu einladen: daß dem Mindestfordernden der Zuschlag dieser Arbeit ertheilt, und die Bekanntmachung der näheren Bedingungen im Termine selbst erfolgen wird.

Strehlen, den 30. Juli 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Drath-Fabrik zu Schönwalde, Neisser Kreises, ist Behufs der Auseinandersetzung der Eigenthümer, aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Werk ist mit 2 oberschlächtigen Wasserrädern, und stets hinreichendem Betriebs-Wasser versehen,

im

im Innern vollkommen ausgebaut, dergestalt, daß ein Quantum von 20—24 Zentnern Drath monatlich daraus geliefert werden kann. Mit Absatz der Fabrikate ist dieses Werk ebenfalls reichlich versehen, indem dasselbe dermalen die Alleinige, im Gange sich befindende Eisendrath-Fabrik in Schlesien ist, weshalb der Betrieb auch nach Belieben erweitert werden kann.

Da es ein selbstständiges Eigenthum ist, so kann dort auch nach Befund der Umstände und Willen des Käufers, jedes andere Werk eingerichtet werden, wozu die Lage sehr günstig ist.

Das nähere hierüber, sowohl als über die Kauf-Bedingungen ist von den Eigenthümern der Fabrik auf dem Orte selbst, und von dem Königl. Hofrichter-Amts-Rath Herrn Görlich zu Neisse zu erfahren.

Neisse, den 30. Juli 1822.

Mendelssohn,
Königl. Lieutenant a. D. und Fabrik-Commissarius.

Avertissement.

Auf den Antrag Eines Wohllöbl. Dominii Ptackowitz, soll die daselbst belegene zur Brandtweinbrennerei und zum Bierbrauen eingerichtete Arrende, so wie die zu Ptackowitz und zu Garnicki belegenen Kretschams, von Michaeli d. J. an, auf zwei oder auch mehrere hintereinander folgende Jahre, verpachtet werden.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt hat zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 4. September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Ptackowitz angesetzt, wozu dasselbe Pachtlustige Zahlungsfähige mit dem Eröffnen hierdurch einladet, daß der Meistbietende den Zuschlag der Pacht im Termin, unter Vorbehalt der Genehmigung des Dominii zu gewärtigen hat.

Tarnowitz, den 25. Juli 1822.

Das Gerichts-Amt von Ptackowitz.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche berechtigt sind, von der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, um die Universität beziehen zu können, sich prüfen zu lassen, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen am 10. Oktober d. J. früh um 9 Uhr bei dem Unterzeichneten zu melden.

Breslau, den 21. Juli 1822.

D. David Schulz,
Königl. Consistorial-Rath und Direktor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission.

Bekanntmachung.

Der auf den 19. August c. in Zowada angesetzte Termin, wegen Verpachtung der dasigen Arrende, wird hiermit aufgehoben.

Groß-Strehlitz, den 29. Juli 1822.

Herrmann.

Bekanntmachung.

Die dem minorennen Albert Ullrich gehörige Nieder-Mühle sub No. 50. zu Gesäß bei Patschkau, soll mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Vieh-Nutzung, auf 6 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung im Wege der Licitation steht der Termin auf den 27. August dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr, im Orte Gesäß an, wozu pachtlustige und zahlungsfähige Müller mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden die erstandene Pachtung nach erfolgter obervormundschaftlicher Einwilligung, zugeschlagen werden wird.

Die Pacht-Bedingungen können in dem Gerichts-Kretscham zu Gesäß, und in unserer hiesigen Amts-Kanzelei zu jeder Zeit eingesehen werden.

Neisse, den 16. Juli 1822.

Das Justiz-Amt der Lehngüter Ober- und Nieder-Gesäß.

Bekanntmachung,
wegen Sperrung der Straße von Suchau bis Groß-Strehlitz durch 3 Monate.

Bei dem vorstehenden Bau der Haupt-Commercial-Straße von Suchau bis Groß-Strehlitz, ist die Sperrung dieses Straßentheils nöthig, und wird solche von jetzt an, durch die 3 Monate August, September und Oktober d. J. statt finden.

Es muß daher auf dieser Straße hinter Suchau von der dort aufgestellten Barriere an, rechts ab, der durch Strohwische abgesteckte Weg bis zur Kirche vor Groß-Strehlitz eingeschlagen, und von Groß-Strehlitz aus hierher, ebenfalls von der Kirche links ab, dieselbe Tour bis vor Suchau zur Barriere genommen werden.

Dem reisenden Publiko wird solches zur Beachtung bekannt gemacht.

II. Abth. XIV. 103. Juli c. Oppeln, den 20. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die annoch aus der im Jahr 1784 erfolgten Dismembration der in Oberschlesien bei Neisse und Neustadt, im Neustädter und resp. Falkenberger Kreise belegenen Majorats-Herrschaft Steinau vom Dominio vorbehaltenen Pertinenzien, als: das Vorwerk Hahnen, Vorwerk bei Kohlsdorf, das gesammte Guth Elguth bei Steinau, im Falkenberger Kreise, das Schloß in Steinau, nebst Brennerei und Brauerei und den Krug-Verlägen, in der Stadt und dem Dorfe Steinau und Dorf Kohlsdorf, sollen im Ganzen, oder auch einzeln mit hoher Bewilligung Eines Königl. Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vererbpachtet werden.

Erbpachtlustige und Fähige haben sich entweder persönlich oder schriftlich deshalb an Unterzeichneten, zu dem Geschäfte, von dem vererbpachtenden Theile, Beauftragten, zu wenden, oder auf den 1. Oktober c., auf dem Schloße Steinau, gefälligst zu erscheinen.

Schloß Krappitz, den 12. Juli 1822.

Der Justiz-Amtmann Greupner.

Be-

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Scholtisei-Auszüger Anton Jonscherschen Erben zu Oberjeutnitz, die im Grottkauer Kreise gelegene Dominial-Frei-Scholtisei Tschauschwitz, mit Einschluß der unter der Gerichtsbarkeit der Königl. Amtshauptmannschaft zu Ottmachau belegenen, in Waldung und Wiesen bestehenden Realitäten, öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in den gesetzten Bietungs-Terminen den 2. Mai c. Vormittags um 9 Uhr, den 1. August c. Vormittags um 9 Uhr, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 2. November c. Vormittags um 9 Uhr in Person, oder durch einen wohlunterrichteten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft die Herrn Justiz-Kommissarien Cirves, Kosch und Mittelmann, vorgeschlagen werden, vor dem ernannten Deputirten Herrn Hofrichter-Amtsrath Görlich auf den hiesigen Gerichtszimmern zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, zu gewärtigen.

Uebrigens sind die von beiden Grundstücken aufgenommenen, an der Gerichtsstelle mit ausgehangenen Taxen auf 17735 Rthlr. 20 sgr. 5 pf. und resp. 2728 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. ausgefallen.

Reisse, den 18. Januar 1822.

Königliches Preußisches Hofrichter-Amt.

Avertissement.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers das zu Branitz, Leobschützer Kreises sub No. 125. gelegene $2\frac{1}{2}$ viertelhufige Bauergut, und die dazu gehörigen 9 Scheffel 58 Ruthen ehemaliger Dominial-Aecker, welche zusammen auf 2290 rtlr. 25 sgr. $7\frac{1}{3}$ dr. Courant geschätzt worden, in dem auf

den 2. September c. Vormittags um 9 Uhr auf Burg Branitz

anberaumten peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Leobschütz, den 19. Februar 1822.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Branitz.

Offener Arrest.

Nachdem bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht das Vermögen des ab officio suspendirten Justitiarii und Bürgermeisters v. Rosainsky zu Grottkau, wegen begangener Kassen Defekte in Beschlag genommen und der offene Arrest verhängt worden: so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder welche ihm etwas bezahlen oder liefern sollen, hiermit anbefohlen, dem gedachten rc. v. Rosainsky nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Ober-Landes-Gericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Depositorium des Fürstenthums-Gerichts zu Neisse, abzuliefern.

Sollte aber gegen diesen Befehl gehandelt, und dem v. Rosainsky demohnerachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet und anderweitig beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfand- und anderen Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angeht, zu achten haben.

Ratibor, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 13ten August 1822.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

No. 119. Publikandum, wegen Benutzung der alten Halden von Gallmei.

Es ist uns angezeigt worden: daß hin und wieder Grund-Eigenthümer, auf deren Grundstücken sich alte Halden von Gallmei befinden, denselben auskutten (klauben, klinseln) lassen, oder Andern ein vermeintliches Recht hierzu einräumen, und auf solche Weise sich direct oder indirect einen Vortheil verschaffen, welcher ihnen auf keine Weise gebührt, indem alle alte Halden (s. Instruktion für die Verwaltung des Knappschafts-Instituts vom 1. Januar 1811, §. 3. Litt. h.) Eigenthum der Knappschafts-Kasse sind, dergestalt, daß Niemand, selbst wenn er mit dem Terrain, worauf dergleichen alte Halden sich finden, bergrechtlich beliehen wäre, sich solche zueignen darf, ehe nicht unter unserer Genehmigung die von ihm deshalb an die Knappschafts-Kasse zu leistende Zahlung regulirt ist. — Wir warnen demnach alle Grund-Eigenthümer und Fremde, sich etwas von solchen alten Gallmei-Halden anzumaßen und darin kutten zu lassen, ohne sich vorher um unsere förmliche schriftliche Erlaubniß hierzu bei dem Berg-Amte des Reviers beworben, und solche auf den Grund regulirten Entschädigungs-Abkommens erhalten zu haben; indem alle diejenigen, welche sich künftig ein solches Zunutzemachen alter Gallmei-Halden ohne diese Erlaubniß beikommen lassen, als Diebe zur gerichtlichen

Untersuchung gezogen, Personen aber, welche solche Contravenienten dergestalt anzeigen: daß die Untersuchung gegen sie ihre Strafe herbeiführt, mit 5 bis 10 Reichsthalern Courant belohnt, und ihre Namen möglichst verschwiegen werden sollen.

Brieg, den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung,
wegen einer zum Wiederaufbau der bei der Belagerung von Breslau im Jahre 1806 eingeäscherten evangelischen Kirche zu Eilftausend Jungfrauen nachträglich bewilligten Haus-Collekte in der Provinz Schlesien.

Von dem Königl. Ministerio des Innern, ist zum Wiederaufbau der bei der Belagerung der Stadt Breslau im Jahre 1806 eingeäscherten dasigen evangelischen Kirche zu Eilftausend Jungfrauen, außer der in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. September 1810 angeordneten Kirchen-Kollekte, noch nachträglich eine Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und resp. Magisträte hiesigen Regierungs-Departements, werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus-Kollekte dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder, unter Beifügung eines Sortenzettels, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse binnen 6 Wochen erfolgt.

I. Abth. V. 227. Juli. Oppeln, den 21. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, den Ober-Kommissarius Klingberg und den Oekonomie-Kommissarius Eckart zu Oekonomie-Kommissions-Räthen zu ernennen.

Dem bisherigen Kandidaten der Chirurgie Carl Wilkens, ist die Approbation als praktischer Wundarzt zu Pitschen, ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 33.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 33.

Oppeln, den 13ten August 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der seit dem 8. Juni d. J. wegen Diebstahls, mehrmaliger Entweichung und Anfertigung falscher Pässe in die hiesige Strafsection eingestellte, zu einer 8 Jahr und 7monatlichen Festungsstrafe verurtheilte vormalige Dragoner vom 2ten Dragoner-Regiment (1sten Westphälischen) Johann Udebein, ist am 27. d. M. von der Arbeit entwichen. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den rc. Udebein genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Neisse, den 30. Juli 1822.

Königlich Preußisches Commandantur = Gericht.

Signalement.

Johann Udebein ist aus Frankenstein gebürtig, 33 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Zoll groß, hat braune Haare, eine hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gelbliche Zähne und in der linken Oberlade fehlt ein Zahn, ein ovales Kinn mit einer Grube, längliches Gesicht, eine bräunliche Gesichtsfarbe, pockennarbige Gesichtsbildung, schmeidige Gestalt und spricht deutsch.

Auf dem linken Arm hat derselbe ein Herz mit dem Namen Jesu und den Buchstaben J. U. roth ausgestochen und oben blaue Zweige. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Litthewske mit gelben Kragen und dergleichen Achselklappen mit der No. 22., einer grauen Tuchmütze mit rothen Streifen, einem Paar grauen leinenen Hosen und einem Paar Kommißschuhen.

Steckbrief.

Der vagabondirende, verabschiedete Unteroffizier Johann Franz Rudzki (auch Kessig genannt) hat nach wiederholter Bestrafung wegen Winkelschreiberei wiederum neuerlichst dieses Vergehens, wie seine uns wohlbekannte Handschrift ergiebt, sich schuldig gemacht. Alle betreffende Behörden werden demnach ergebenst hiermit ersucht, auf den Rudzki invigiliren und denselben gegen Erstattung der Kosten, sicher an uns abliefern zu lassen.

Cosel, den 6. August 1822.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement.

Der vagabondirende Johann Franz Rudzki hielt sich theilweise im Toster und Beuthner Kreise auf, ist katholischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, breiten Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief,

hinter den entwichenen Füsilier Franz Marzol vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regimente.

Der unten näher beschriebene Füsilier Franz Marzol vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regimente, von Hacke, ist am 2. d. M. aus der Garnison Brieg entwichen. Alle und jede Behörden werden aufgefordert, denselben, wo er betroffen wird, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung an das Regiment nach Brieg abliefern zu lassen.

II. August. 454. Oppeln, den 10. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Persons-Beschreibung.

Franz Marzol ist 24 Jahre 9 Monate alt, 3 Zoll groß, aus der Kolonie Friedrichsthal, Rybnicker Kreises gebürtig und bekennet sich zum katholischen Glauben. Er hat braune, auf den Seiten gelockte Haare, eine breite Stirn, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen großen Mund, etwas aufgeworfene Lippen, ein breites Kinn und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung trug er eine Militair-Dienstmütze von schwarzer Wachsleinewand, eine ganz gute Uniform mit rothem Kragen, Aufschlägen, Patten gelben Knöpfen und gelben Schulterklappen, ein Paar ganz gute Beinkleider von grauem Tuch und ein Paar Schuhe. Außerdem führte er eine Jacke vom grauem Tuche mit gelben Knöpfen bei sich.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung in den Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege Stück 319. No. 2383. veranlaßt uns, sämmtliche Landräthl. Aemter und Magistrate darauf besonders aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, auf die wandernden Handwerksburschen besonders aufmerksam zu seyn, und die Vorschrift im diesjährigen Amtsblatt No. 79. pag. 160. recht sorgfältig zu beachten.

VII. 330. Juli c. Oppeln, den 29. Juli 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei einem gewissen Johann Hoffmann, der, des Diebstahls verdächtig, von dem Magistrat zu Weidenau, an das Kriminal-Gericht zu Johannisberg abgeliefert worden, ist nachstehendes Silber und Sachen vorgefunden worden:

ein silberner Eßlöffel mit den Buchstaben T. A. T. 5.; ein dergleichen mit den Buchstaben F. W. A. v. S.; ein dergleichen mit F. W. rückwärts B.; ein dergleichen mit der Aufschrift Adelinie 1817, rückwärts G. F.; ein dergleichen mit der Aufschrift Gottliebe 1817, rückwärts G. F.; zwei dergleichen mit G. G. rückwärts K.; ein silberner Koffeelöffel mit F. W. rückwärts S. und H. B.; ein dergleichen mit B. F. und H. B.; ein dergleichen mit H. G. A.; zwei silberne Messergriffe mit den Buchstaben F. G. E. v. S.

Es

Es wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen bei dem Land- und Kriminal-Gericht zu Johannisberg melden können.

Neisse, den 20. Juli 1822.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung,
betreffend die Abhaltung des Michaelis-Jahrmarkts zu Grottkau.

Der nach dem diesjährigen Kalender Montags vor Kreuz-Erhöhung zu Grottkau abzuhaltende Kram- und Vieh-Markt, soll nach dem Antrage des dortigen Magistrats den 2. Oktober c. Mittwoch nach Michaelis abgehalten werden.

VII. 275. Juli c. Oppeln, den 27. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Wegen eines zum öffentlichen Verkauf gestellten, zu den Dominial-Zins-Ländereien des unterzeichneten Königl. Domainen-Amts gehörigen, zeither als Holzhof benutzten, zwischen dem Amtsdorfe Piltzdörfel und der Amtsziegelei belegenen Grundstücks von 1 Morgen 106 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 28. September c. a. früh um 8 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzlei anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amts-Stunden bei dem hiesigen Königl. Domainen-Amte eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt der höheren Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 2. August 1822.

Königliches Domainen-Amt.

Auf-

Aufforderung.

Der zum Schullehrer in Bankau, Creutzburger Kreises ernannte evangelische Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Ernst, wird hierdurch aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort Unterzeichnetem ungesäumt anzuzeigen.

Tschöplowitz, den 2. August 1822.

Holenz.

Subhastations-Anzeige.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird das sub No. 30. zu Koschpendorf belegene, dem Caspar Henschel daselbst gehörige, und auf 60 Rthlr. Courant gerichtlich geschätzte Haus, im Wege der Execution subhastirt.

Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem auf den 18 Oktober d. J. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koschpendorf angesetzten, alleinigen Licitations-Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, mit Bewilligung des Extrahenten sodann zu gewärtigen.

Heinrichau, den 2. August 1822.

Das Land- und Justiz-Rath v. Nikisch Koschpendorfer Gerichts-Amt.

Verkaufs-Anzeige.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger, sollen nachstehende der Gemeinde zu Brzesnitz gehörige Dominial-Realitäten öffentlich verkauft werden:

1. nach der Charte von Brzesnitz das herrschaftliche Feld sub Litt. A. im Betrage von 21 Morgen 114 Ruthen 28 Fuß;
2. das Stück Feld za wielom Drugom sub Litt. C. im Betrage von 46 Morgen 50 □Ruthen;
3. das Stück Feld sub Litt. E. von 334 Morgen 128 Ruthen 60 Fuß;
4. das Stück Feld nad Dembcem sub Litt. F. im Betrage von 19 Morgen 10 □Ruthen 40 Fuß;
5. das Stück Feld nad Poppowietz sub Litt. G. von 60 Morgen 49 □Ruthen 50 Fuß;
6. die Wiese über der Oder, der Kunt und Lippina genannt, im Betrage von 78 Morgen 162 □Ruthen 12 Fuß, nebst dem darin befindlichen Strauchwerk;

7. der

7. der an den Wiesen befindliche See;
sub Litt. a. von 4 Morgen 116 □Ruthen.
sub Litt. b. von 3 Morgen 160 □Ruthen.
8. die sogenannte Pastwisko nebst dem darin befindlichen See und dem Weidengesträuche, im Betrage von 63 Morgen 74 □Ruthen, und resp. 8 Morgen 160 □Ruthen, und endlich auch
9. die Ufer an der Pastwisko im Betrage von 3 Morgen 20 □Ruthen, und
10. die kleine Lusche von 38 □Ruthen; ferner
11. die sämmtlichen zu dem ehemaligen herrschaftlichen Vorwerke Neuhoff gehörigen Grundstücke;
a. das Stück sub Litt. H. im Betrage von 85 Morg. 75 □R. 40 Fuß,
b. das Stück sub Litt. I. von 103 Morg. 9 □R. 50 Fuß,
c. der Erlenbusch zwischen H. und I. von 1 Morg. 16 □R.
d. das Stück Acker sub Litt. K. von 93 Morg. 1 □R. 70 Fuß,
e. das Stück Acker sub Litt. L. von 48 Morg. 48 □R. 50 Fuß,
f. der Birkenbusch von 52 Morg. 170 □R.
g. der Erlenbruch von 7 Morg. 160 □R.
12. die Zustücke, welche die Besitzer vom Dominio zugekauft haben;
a. des Mathes Griegel von 4 Morgen,
b. des Anton Muschialik von 8 Morgen,
c. des Florian Muschial von 4 Morgen.
13. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des ehemaligen Besitzers Sebastian Hartmann, modo Weigelsche Erben sub Nro. 83.

Diese Realitäten sind auf 31,523 rtlr. 1 sgr. 1 d'r. in Courant abgeschätzt worden, und kann die diesfällige Taxe bei dem Gerichts-Amte zu jeder Zeit nachgesehen werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in den angesetzten Terminen den 1. August, 1. November c. und peremtorie den 6. Februar 1823 vor dem Gerichts-Amte in Brześnitz zu melden und ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende und Bestzahlende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Brześnitz, den 15. April 1822.

Das Brześnitzer Gerichts-Amt.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. ist auf der Grenzlinie hinter Fuchswinkel bei Patschkau, ein, mit einem Pferde bespannter Wagen, worauf ein Faß mit

5 Ei-

5 Eimer Brandtwein und ein Sack mit 65 Pfund Kaffee befindlich gewesen, angehalten worden.

Da die Begleiter des Wagens entsprungen sind, so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer der in Beschlag genommenen Waaren und des Fuhrwerks hierdurch vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis Ende August d. J. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse einzufinden, und sich nicht nur über ihre Ansprüche auf den Brandtwein, Kaffee, Pferd und Wagen gehörig auszuweisen, sondern wegen der unterschleifischen Einbringung der ersten beiden Objekte zu verantworten, im ausbleibenden Falle aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit §. 180. Tit. 51 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 174. Juli c. Oppeln, den 19. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Am 28. Juni c. des Morgens um 8 Uhr, sind in dem Gaststalle des Kretschams zu Mährengasse bei Neisse, 8 Gebind Wein, 31 Centner 80 Pfund im Gewicht, nebst einem Wagen mit 2 Pferden angehalten worden, wovon sich der Fuhrmann entfernt, und wozu sich sonst Niemand gemeldet hat.

Da nun die Einbringer und Eigenthümer dieser Weine und des Fuhrwerks unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 31. August d. J. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Neisse zu erscheinen, und bei demselben nicht nur ihr Eigenthum auf die in Beschlag genommenen Objekte nachzuweisen, sondern auch über die mit dem Wein begangene Zoll-Defraudation sich zu verantworten.

Sollte bis zum 31. August c. als dem peremtorischen Termine Niemand sich melden, so wird alsdann nach §. 180. Tit. 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren, und die Lösung der angehaltenen, und bis auf den Wein bereits verkauften Objekte, vorschriftsmäßig berechnet, die Einbringer und Eigenthümer aber ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden.

V. 108. Iuli. Oppeln, den 14. Juli 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Die in Roben, Leobschützer Kreises gelegene Erbscholtisei, wozu 90 große Scheffel Acker und 4 Scheffel Wiese, nebst einem großen Garten mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt, auch das Branntwein-Urbar, Ausschank, eine Fleischbank, Bäckerei und Schmiede gehören, welche im Jahre 1820 mit Einschluß der neu acquirirten 25 Scheffel Dominial-Acker auf 12303 Rthlr. 24 sgr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, soll schuldenhalber im Wege der Execution subhastirt werden, und zwar in den Bietungs-Terminen den 24. Juni, den 27. August, und dem peremtorischen den 28. Oktober d. J. in loco Roben.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesen Tagen auf der Erbscholtisei in Roben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in dem peremtorischen Termin den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Leobschütz, den 2. April 1822.

Das Fürstlich v. Lichtensteinsche Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des hiesigen Bauden-Besitzer Herrn Wilkens, soll dessen hieselbst am Markte belegene mit Kram-Brandtweinbrennerei und Ausschanks-Gerechtigkeit beliehene Baude sub No. 172. im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und es steht Terminus zur Licitation

auf den 3. September a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst an. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht.

Creuzburg, den 9. Juli 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 29sten August 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15. enthält:

(No. 742.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1822, die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuer betreffend.

(No. 743.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16. Juli 1822.

(No. 744.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 31. Juli 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 120. Publikandum, wegen pünktlicher Visirung der Reise-Pässe und richtiger Angabe des Reise-Zwecks in denselben.

Das Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat wegen pünktlicher Visirung der Reise-Pässe und richtiger Angabe des Reise-Zwecks in denselben, nachstehendes Rescript zu erlassen sich veranlaßt gefunden:

Die im §. 16. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Reise-Pässe resp. am Ein- und Ausgangs- und an demjenigen Orte, an welchem sich der Paß-Inhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Polizei-Behörde visirt werden sollen, wird keinesweges gehörig beobachtet und aufrecht erhalten, welches eine Menge Unordnungen und Nachtheile veranlaßt. — Es ist seither nicht selten der Fall gewesen, daß Handwerksgesellen und andere Individuen dieser Kathegorie von einer Grenze der Monarchie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paß-Visa erhalten zu haben. — Auch sind seit kurzem mehrere Fälle zur Kenntniß des Polizei-Ministerii gekommen, daß Reisende und unter diesen auch Königliche Unterthanen, welche mit gültigen Preußischen Pässen versehen gewesen, in benachbarten Ländern, in welchen strengere Paß-Polizei-Gesetze bestehen, und insonderheit die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere der Reisenden erforderlich ist, entweder unter polizeiliche Aufsicht gestellt oder zurückgewiesen worden sind, weil ihre Pässe seit längerer Zeit nicht visirt waren, und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird die Königliche Regierung hiermit beauftragt:

1) in Ihrem Bezirk das Publikum auf die Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachten, aufmerksam zu machen, und insonderheit diejenigen, welche zu Fuß reisen, aufzufordern, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Grenz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch, wenn letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen seyn sollte, von der Polizei-Behörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen, oder mindestens in jeder Wo-

Woche von zwei verschiedenen Polizei-Behörden dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reise-Route glaubhaft hervorgehe, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden könne, und sie dadurch vor den obgedachten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert seyen;

2) die Polizei-Behörden anzuweisen, künftig genauer als bisher, darauf zu halten, daß die in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften pünktlich befolgt werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht oder auffallend sparsam visirt sind, ihre Aufmerksamkeit zu richten;

3) das bisher hin und wieder von Polizei-Behörden beobachtete Verfahren, daß sie in der Voraussetzung, nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Stunden am Orte aufhielten, alle Reisende, welche außer diesem Fall ihre Legitimations-Dokumente zum Visiren vorlegten, abwiesen, bei nachdrücklicher Ahndung zu untersagen, und dagegen anzuordnen, daß den Reisenden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst erleichtert, und niemals, selbst wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, verweigert, sondern jedesmal gratis ertheilt werde.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein offenbarer, bei ihrer Person nicht zutreffender Reise-Zweck z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerksgesellen das Bedürfniß einer Badekur, angeführt war. Da hierdurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königlichen Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paß-Inhaber den auswärtigen Behörden in polizeilicher Hinsicht verdächtig erscheinen, und letztere überdies eine unzuläßige Connivenz zwischen der betreffenden Polizei-Behörde und dem Paß-Inhaber voraussetzen müssen, so hat die Königl. Regierung auch den Polizei-Behörden Ihres Bezirks zu empfehlen: bei der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren, und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben.

Die

Die Königl. Regierung hat übrigens die Polizei-Behörden bei der in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmungen an dieselben zu erlassenden Verfügung anzuweisen, die oben unter No. 1. gedachte Aufforderung, auch in denjenigen Gasthäusern, in welche Fußreisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen, und von Zeit zu Zeit zu erneuern.

Berlin, den 12. Juli 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei. IVte Abtheilung.

(gez.) v. Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

Den Polizei-Behörden unsers Departements bringen wir solches zur genauesten Nachachtung hierdurch zur Kenntniß.

VII. 354. Juli c. Oppeln, den 5. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 121. Verordnung, wegen Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse.

Es ist bemerkt worden, daß in mehreren Städten des Departements noch der Gebrauch herrscht, daß die Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker und Fleischer nach dem aus dem Steuer-Register ermittelten wirklichen Umfange ihres Geschäfts, die übrigen Einwohner aber nach einer ohngefähren Ausmittelung ihres vermeintlichen Einkommens zu den Servis- und Kommunal-Bedürfnissen abgeschätzt werden, woraus nothwendig eine Ungleichheit in der Besteuerung entsteht, die sehr natürlich und zum Nachtheil der erstern erfolgen muß, da das Einkommen der übrigen nicht zu controllirenden Stadtbewohner immer nur muthmaßlich angenommen werden kann.

Diese Besteuerungsart ist der Städte-Ordnung und selbst der Instruktion vom 10. April 1786 direkte entgegen, auch durch das Servis-Reglement vom 17. März 1810 keinesweges zu rechtfertigen.

Die

Die Städte-Ordnung schreibt §. 26. und 44. die verhältnißmäßige Heranziehung aller Bürger und Schutzverwandten nach ihrem Vermögen vor, und schließt schon dadurch unverhältnißmäßige Besteuerung Einzelner aus. Wenn auch nach dem Servis-Regulativ §. 37. den Städten die Regulirung des Repartitions-Fußes überlassen ist, so versteht es sich doch von selbst, daß diese Regulirung nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen erfolgen muß, und selbst die bisherigen Servis-Anlagen, welche in jener Gesetzstelle benannt sind, mußten, insofern sie nicht vielleicht als bleibende Real-Lasten mit einem Grundstücke übernommen waren, nach dem in der Städte-Ordnung allgemein ausgesprochenen Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit, wo es nöthig war, regulirt werden. Was aber die Instruktion vom 10. April 1786 anlangt, so schreibt sie §. 6. ausdrücklich vor, daß alle Einwohner auf eine ihrem Handel, ihrem Negoçe, Gewerbe und sonstigen Geschäfte angemessene Art klassificirt, und keiner vor dem andern prägravirt werden solle.

Wenn nun nach dem frühern Steuer-System der Umfang mehrerer Gewerbe aus dem Steuer-Register ziemlich genau übersehen werden konnte, und daher in der Instruktion §. 6. No. 1. namentlich in Hinsicht der Kaufleute vorgeschrieben ist, daß die Steuer-Aemter die zu deren Klassificirung nöthigen Nachrichten ertheilen sollen, gegenwärtig aber alle innern indirekten Steuern, bis auf die von einigen wenigen Objekten abgeschaft sind, so ist es eine offenbare Prägravation derer, deren Geschäfe diese wenigen steuerpflichtigen Gegenstände angeht, wenn man selbige allein noch nach dem aus den Steuer-Registern ermittelten wirklichen Umfange ihres Gewerbes, andere aber nach einer ohngefähren Schätzung desselben, welche der Erfahrung nach immer gegen die Wirklichkeit sehr zurückbleibt, anzieht.

Die Magistrate werden daher in Gemäßheit einer diesfalls erlassenen Hohen Ministerial-Bestimmung vom 25. Juni a. c. hiermit angewiesen, nicht mehr nach jenen unrichtigen Principien zu verfahren, sondern ohne Rücksicht auf die Steuer-Register, die Steuerpflichtigen überall völlig gleich zu behandeln, und dadurch allen Beschwerden über Prägravation zuvor zu kommen.

Plen. VII. 27. Juli Abth. I. Oppeln, den 24. Juli 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 122.

No. 122. Erneuerte Bekanntmachung einer neuerfundenen Handspritze.

Im 19ten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 63 pag. 135. ist die Nützlichkeit und durch Versuche bestätigte Brauchbarkeit der in Stuttgard neuerfundenen Hand-Feuerspritze bereits öffentlich bekannt gemacht worden. Da wiederholte Versuche die Brauchbarkeit dieser Spritze bewährt haben, so wird dies Feuerlösch-Instrument, als vorzüglich dem Zweck entsprechend, wiederholentlich empfohlen, mit der Benachrichtigung, daß der hiesige Mechanikus Senger den Preis derselben auf 13 Rthlr. pro Stück herabgesetzt hat.

Plen. VIII. 148. Mai c. Oppeln, den 30. Juli 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Präbendat Ociepka in Myslowitz, Plesser Kreises zum katholischen Pfarrer in Boguschütz.

An die Stelle des verstorbenen Waldwärters Nowag zu Gonschiorowitz der invalide Schütze Franz Gaida.

Gestorben ist der Pfarrer Anton Woitalla in Dittmerau, Leobschützer Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 34.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 20sten August 1822.

Aufforderung.

Der im April c. nach Guhrau beurlaubte Füselier, vormalige Tuchscheerer-Geselle, August Koch, vom 19ten Infanterie-Regiment (4ten westpreußischen) ist vom Magistrat auf seinen Antrag nach Brieg, und von dort mittelst eines vier wöchentlichen Passes, unter dem Vorgeben einer Besuchsreise nach Gleiwitz zu seinem zweiten Bruder, entlassen worden.

Da der August Koch, laut amtlichen Nachrichten, weder nach Gleiwitz gegangen, noch nach Brieg oder Guhrau zurückgekommen ist, auch sich nicht wieder beim Regiment eingefunden hat, so werden die betreffenden Polizei-Behörden angewiesen, dem Koch, dessen nähere Bezeichnung unten folgt, aufzugeben, sich unverzüglich zum Regimente zu begeben, und im Falle, wie es wahrscheinlich, derselbe sich einer Desertion verdächtig gemacht, ihn sofort auf dem Transport dorthin zu senden.

I. 32. Juli. XVI. Breslau, den 27. Juli 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bezeichnung.

Der August Koch ist gegen 22 Jahr alt, 3 Zoll groß, von untersetzter Statur, evangelischer Religion, hat blonde Haare, blaue Augen, und war bei seiner Entfernung von Guhrau mit einem stahlgrünen tuchenen Ueberrock und grauen tuchenen Hosen über die Stiefeln bekleidet. Als Kopfbedeckung trug derselbe einen runden Hut.

Bekanntmachung.

Der Andrang unbemittelter und erwerbloser Personen und Familien zur Residenz Berlin, theils vom Lande und den kleinern Städten hiesiger Provinz, theils aus den andern Provinzen der Monarchie, Behufs bleibenden Aufenthalts hieselbst, steigert sich zum Nachtheil der allgemeinen Ordnung, und zum Schaden der hiesigen Armenverpflegung auf eine auffallende Weise. Ankömmlinge dieser Art, stehen gewöhnlich in der irrigen Meinung, daß es, um ihre ungünstigen Glücks- und Vermögens-Umstände zu verbessern, nichts weiter bedürfe, als eines gesunden und rüstigen Körpers, der in einer großen Stadt wie Berlin, hinreichend Gelegenheit finden werde, sich in körperlicher Arbeit geltend zu machen, um damit ein reichliches Auskommen zu gewinnen.

Die Erfahrung lehrt das Gegentheil, die Gefangen- und Arbeitshäuser enthalten instehend eine große Zahl körperkräftiger Individuen, die arbeits- und obdachlos ein Opfer ihrer Täuschungen geworden sind, und der Kommune zur Last fallen.

Dieser Gegenstand hat die Aufmerksamkeit der höchsten Staats-Behörden auf sich gezogen, und es wird in Folge der ausdrücklichen Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, wegen Zulassung fremder Personen und Familien, zum bleibenden Aufenthalt in Berlin, Nachstehendes hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird Niemanden, der der hiesigen Kommune nicht angehört, ohne Unterschied, ob er aus dem Auslande, oder aus einem einheimischen anderen Orte kommt, die Niederlassung in Berlin gestattet, als nur unter folgenden Bedingungen:

a. Jedes Individium muß, so weit die Polizei-Behörde es nöthig erachtet, über die Unbescholtenheit seines bisherigen Lebenswandels, sich zuvor durch vollgültige Zeugnisse ausweisen, worin von selbst begriffen ist, daß die Gleichheit der Person des Ankömmlings mit derjenigen, von welcher die Zeugnisse sprechen, außer Zweifel gestellt seyn müsse.

b. Sowohl Familien als einzelne Personen, haben bei ihrer Niederlassung hieselbst die Existenz hinreichender Subsistenz-Mittel darzuthun. Als solche sind, alleinige Arbeitskräfte und Fähigkeit nicht genügend, es wird vielmehr, sowohl nach der bisherigen Führung solcher Individuen aufs strengste geprüft werden, in welchem Maaße diese Eigenschaften von der nöthigen Arbeitslust unterstützt werden, also, ob bisher von den vorhandenen Arbeitskräften und Fähigkeiten, ein gehöriger untadelhafter Gebrauch gemacht worden ist; nicht minder, ob Aussicht ist, daß nach Beschaffenheit der Arbeits-Gattung, der

sich

sich ein Ankömmling gewidmet hat, solcher hieselbst für sich und seine Angehörigen, hinreichende Subsistenz gewinnen werde.

Wer die in diesen Bedingungen enthaltenen Ausweise nicht beizubringen vermag, oder in der Prüfung seiner Subsistenz-Mittel nach Anleitung des Vorstehe der, nicht dergestalt besteht, daß ihn die Behörde zur Gestattung eines längern Aufenthalts hieselbst geeignet hält, dem wird entweder der Einlaß in Berlin überall nicht gestattet, oder er wird nach Ablauf einer kurzen, aus den Umständen etwa nöthig gewordenen Frist zurückgewiesen, und erforderlichen Falls mit Zwang von hier entfernt werden.

Zur Warnung des Publikums vor vergeblichen Versuchen, hier einen längern Aufenthalt zu gewinnen, wenn die obigen Bedingungen, oder auch nur eine oder die andere derselben fehlen, und zur Vorbeugung unnöthiger Weiterungen, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Juli 1822.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Bekanntmachung,

die im Monat Juni d. J. statt gefundene Kunst-Ausstellung betreffend.

Es gereicht uns zu großem Vergnügen, daß bei der, im vorigen Monat zu Breslau statt gefundenen fünften Kunst-Ausstellung auch aus Ober Schlesien mehrere sehr schätzbare Kunstwerke, besonders von dem Mahler Herrn Carl Herrmann zu Oppeln, und von dem Lieutenant und Zeichenlehrer Herrn Schäfer zu Ratibor aufgestellt gewesen.

Uebrigens bemerken wir, daß nach einer Mittheilung der Abtheilung für Kunst und Alterthum in der schlesischen vaterländischen Gesellschaft, die zur nächsten Ausstellung einzusendenden Sachen spätestens am 20. Mai k. J. in Breslau eintreffen müssen.

V. Juli 164. Oppeln, den 26. Juli 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,
wegen Verlegung des diesjährigen Kreuz-Erhöhungs-Jahrmarktes zu Creutzburg.

Der, nach dem diesjährigen Kalender den Montag vor Kreuz-Erhöhung in der Stadt Creutzburg angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf den Mittwoch vor Kreuz-Erhöhung, den 11. September c. verlegt worden. Dem handeltreibenden Publiko wird solches bekannt gemacht.

VII. Juli 136. Oppeln, den 8. August 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Frau Gräfin v. Wengerski auf Pilchowitz beabsichtiget, die ihr angehörige Mühle zu Nieborowitz in ein Frischfeuer zu verwandeln. Dem Publiko wird dies den bestehenden Gesetzen gemäß, bekannt gemacht und diejenigen, welche durch die gedachte Umwandlung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Ansprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Officio anzubringen.

Rybnick, den 12. August 1822.

Das Königl. Landräthl. Officium Rybnicker Kreises.

Bekanntmachung,
die Abhaltung des Bartholomäi-Kram- und Vieh-Markts zu Pitschen pro 1822 betreffend.

Der Bartholomäi-Kram- und Vieh-Markt in Pitschen soll, statt am 9. September — wie der diesjährige Kalender besagt — Mittwoch, den 4. September 1822 abgehalten werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

VII. August. 453. Oppeln, den 12. August 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Bei einem gewissen Johann Hoffmann, der, des Diebstahls verdächtig, von dem Magistrat zu Weidenau, an das Kriminal-Gericht zu Johannisberg abgeliefert worden, ist nachstehendes Silber und Sachen vorgefunden worden:

ein silberner Eßlöffel mit den Buchstaben T. A. T. 5.; ein dergleichen mit den Buchstaben F. W. A. v. S.; ein dergleichen mit F. W. rückwärts B.; ein dergleichen mit der Aufschrift Adelinie 1817, rückwärts G. F.; ein dergleichen mit der Aufschrift Gottliebe 1817, rückwärts G. F.; zwei dergleichen mit G. G. rückwärts K.; ein silberner Koffeelöffel mit F. W. rückwärts S. und H. B.; ein dergleichen mit B. F. und H. B.; ein dergleichen mit H. G. A.; zwei silberne Messergriffe mit den Buchstaben F. G. E. v. S.

Es wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen bei dem Land- und Kriminal-Gericht zu Johannisberg melden können.

Neisse, den 20 Juli 1822.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung
wegen Etablirung eines Wochen-Marktes zu Constadt.

Mit hoher Genehmigung einer Königlichen Hochpreißlichen Regierung ist jetzt in hiesiger Stadt alle Dienstage ein Wochen-Markt etablirt worden. Wir bringen dies hiermit dem Publiko zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken: daß unser Ort hinsichtlich der nahe gelegenen bedeutenden Dorfschaften für Käufer und Verkäufer sehr gut geeignet und vortheilhaft seyn wird.

Constadt, den 8. August 1822.

Der Magistrat.

Avertissement.

Wegen eines zum öffentlichen Verkauf gestellten, zu den Dominial-Zinsländereien des unterzeichneten Königl. Domainen-Amts gehörigen, zeither als Holzhof benutzten, zwischen dem Amtsdorfe Piltzdörfel und der Amts-Ziegelei belegenen Grundstücks von 1 Morgen 106 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 18. September c. a. früh um 8 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzlei anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amts-Stunden bei dem hiesigen Königl. Domainen-Amte eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt der höheren Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 2. August 1822.

Königliches Domainen-Amt.

Aufforderung.

Der zum Schullehrer in Bankau, Creutzburger Kreises ernannte evangelische Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Ernst, wird hierdurch aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort Unterzeichnetem ungesäumt anzuzeigen.

Tschöplowitz, den 2. August 1822.

Holenz.

Bekanntmachung.

Das im Lublinitzer Kreise bei der Stadt Woschnick belegene, ortsgerichtlich auf 2,400 Rthlr. abgeschätzte Freigut Boor, soll auf den Antrag einiger Gläubiger subhastirt werden.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, in den angesetzten Bietungs-Terminen, den 29. Juni, den 29. August, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 29. November Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Kanzlei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen vorgeladen, welche an die Kaufgelder aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, in obigem peremtorischen Subhastations-Termine den 29. November zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen, weil, da heut über diese Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet, die Nichterscheinenden mit allen ihren Ansprüchen an die, unter die Gläubiger zu vertheilenden Kaufgelder präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer als gegen die Gläubiger auferlegt werden wird.

Woschnick, den 8. Mai 1822.

Gräflich Henkelsches Gerichts-Amt Woschnick.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 27sten August 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 123. Bekanntmachung, betreffend die zur Vorbeugung von Unglücksfällen durch Einstürzen der Sandberge und Sandgruben zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln.

Ungeachtet wir durch die Verordnung im Amtsblatt pro 1818. Nro. 231 pag. 407 die Maaßregeln bekannt gemacht haben, welche bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben zur Vermeidung von Unglücksfällen zu beobachten sind, so haben sich doch, auch in dem hiesigen Regierungs-Departement hier und da seit Kurzem wiederum Fälle ereignet, daß Menschen beim Sandholen durch Einsturz des Sandbergs oder der Sandgrube um das Leben gekommen sind.

Hierdurch und in Gemäßheit eines diesfällig aus dem Hohen Ministerii des Innern und der Polizei unterm 20. Juni a. c. ergangenen Erlaßes, finden wir uns bewogen, die Eingangs allegirte Verordnung wiederholentlich hiermit in Erinnerung zu bringen, den Orts-Polizei-Behörden aber auch zugleich zu eröffnen, daß in jedem Falle, wo ein Mensch in dieser Art

verunglückt, die betreffende Behörde selbst wird in Anspruch genommen und zur Verantwortung gezogen werden.

VII. 487. August c. Oppeln, den 12. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 124. Bekanntmachung, wegen der von den Special-Kassen zu machenden Anzeigen aller Veränderungen bei Zahlung von Pensionen, Warte- und Kinder-Erziehungs-Geldern.

Mit Bezugnahme auf die frühern durch die Amtsblätter erlassenen Verordnungen, rücksichtlich der von den Special-Kassen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse zu leistenden Zahlungen an Pensionen, Warte- und Kinder-Erziehungs- oder Unterstützungs-Gelder dürftiger Aeltern von sieben und mehreren Söhnen, werden die resp. Special-Kassen hierdurch wiederholentlichst aufgefordert:

von allen Veränderungen bei Zahlung an Pensionen, Warte- und Kinder-Erziehungs-Geldern und insbesondere bei eintretenden Sterbefällen, der unterzeichneten Königl. Regierung unter Einsendung des Todtenscheins und namentlicher Anführung der etwanigen hinterbliebenen Erben, sofort Anzeige zu machen, damit wegen Zahlung des Gnaden-Monats das weitere an die Haupt-Kasse verfügt werden kann.

Was die Kinder-Erziehungs- oder Unterstützungs Gelder anbetrifft, so fordern wir die Königl. Landräthl. Officien noch besonders auf, nicht nur dafur zu sorgen, daß die Kreis-Kassen dieser unserer Anordnung pünktlichst Folge leisten, sondern auch in denjenigen Fällen, wo sich die Vermögens-Umstände solcher Aeltern, die Unterstützungen für ihre Kinder beziehen, verbessert haben, so daß sie derselben nicht mehr bedürfen, anhero Bericht zu erstatten.

Die Regierungs-Haupt-Kasse ist übrigens heute angewiesen worden, alle ihr ferner noch von den Special-Kassen zugehenden Todtenscheine über das Ableben von Pensionairs ꝛc. nicht mehr anzunehmen, sondern zurückzuschicken.

Soll-

Sollten etwa Ueberhebungen statt finden, so versteht es sich von selbst, daß dafür die zahlende Special-Kasse verantwortlich bleibt.

II. No. 500. August c. Oppeln, den 16. August 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 125. Publikandum, betreffend die Unzuläßigkeit des Zusammenfesselns von Transportaten männlichen und weiblichen Geschlechts.

Nach einer hier eingegangenen Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. Juli c. a. soll das hin und wieder wahrgenommene Zusammenfesseln von Sträflingen männlichen und weiblichen Geschlechts auf Transporten, als ein unpassendes und anstößiges Verfahren, nicht mehr statt finden, vielmehr bei dergleichen Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abgesondert werden.

Diese Hohe Bestimmung bringen wir hiermit den sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Departements, Behufs der genauesten Nachachtung zur Kenntniß.

VII. 558. August c. Oppeln, den 15. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 126. Bekanntmachung, betreffend die Zuläßigkeit der Zeugen-Vereidung durch die Königlichen Polizei-Behörden.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 24. v. M. ist in Betreff der Zuläßigkeit der Zeugen-Vereidung in polizeilichen Untersuchungen bestimmt worden:

> daß die Königlichen Polizei-Behörden befugt sind, in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen sie, ohne Vorbehalt der Provocation auf das Gericht eine Entscheidung abgeben können, zu diesem Behuf auch die vernommenen Zeugen zu vereiden, dagegen aber in solchen Fällen, worin diese Provocation zuläßig ist, nach der Analogie

 des

des §. 253. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung worauf auch die Steuerbehörden verwiesen sind, die Vereidigung den Justiz-Behörden zu überlassen haben.

Wir bringen diese hohe Bestimmung zur genauesten Nachachtung für sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

VII. 489. August c. Oppeln, den 12. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Consistorii zu Breslau.

No. 1. Bekanntmachung, wegen der in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Das unterzeichnete Königliche Consistorium macht es sich zur Pflicht, nachstehenden Plan des Königlichen Regierungs- und Schul-Raths Herrn v. Türk zu einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt, so wie das sich darauf beziehende Hohe Ministerial-Rescript vom 29. September 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

S. C. V. Januar 80. Breslau, den 4. Juli 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Plan

einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Manche vortreffliche Anstalt ist neuerdings durch Subscription oder durch Actien zu Stande gekommen. Ich beabsichtige die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt auf Actien, die weder mir selbst, noch allen dereinstigen Theilnehmern irgend ei-

einen zeitigen Vortheil gewähren wird, dagegen aber die Freude des Bewußtseyns, ein gutes — ja, ich wage es zu sagen, ein frommes Werk gestiftet, eine Saat ausgestreuet zu haben, die jetzt und zu ewigen Zeiten Frucht bringen wird. Ich meine ein Waisenhaus, oder eine Waisen-Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt, für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, in der die nachgelassenen Söhne von Staats- und Kommunal-Beamten, dieselben seyen nun bei den Ministerien, bei den Regierungs- und Justiz-Behörden, im Finanz-, Forst- oder Bausache, oder bei dem Postwesen oder bei den städtischen Behörden angestellt gewesen; ferner die Söhne von Professoren an der Universität Berlin, von Predigern, Aerzten, Apothekern, die Söhne von Lehrern an den Gymnasien, an Stadt- und Landschulen, endlich die Söhne ausgezeichneter Künstler, eine möglichst vollkommene Erziehung unentgeldlich erhalten sollen.

In beiden Regierungs-Bezirken sind zwar einige Waisenhäuser vorhanden, aber ihre Stiftungen entsprechen bei weitem nicht den Anforderungen der großen Masse verwaiseter Kinder in selbigen, so daß die Kinder obgedachter Stände bisher nur einen geringern Antheil daran haben nehmen können.

Auch ist allerdings jede Gemeinde gehalten, für die Waisen ihres Orts zu sorgen, da dies aber mit möglichster Kostenersparniß geschehen muß, so ist in der Regel diese Orts-Versorgung solcher armen Waisen nicht die beste. Trift dieses Schicksal Waisen aus den niedern Ständen, so ist es weniger hart, weil sie in der Sphäre erhalten werden, der ihre Aeltern angehörten; trift es aber die Kinder aus den vorgedachten Ständen, die, an eine sorgfältigere Erziehung gewöhnt, nun derselben schmerzlich entbehren, die, hätte der Vater länger gelebt, der vielleicht ein Opfer seiner Anstrengung im Dienste des Staats geworden ist, von ihm geführt, unterstützt, seine Laufbahn betreten haben würden, dann ist ihr Schicksal sehr traurig. — Diese sind es, denen ich ganz vorzüglich geholfen zu sehen wünschte, denen die Anstalt den möglichsten Ersatz für den Verlust des Vaters, der ihnen Versorger und Erzieher war, gewähren soll.

Selten kann der Staatsdiener etwas erübrigen, zumal wenn er stirbt, ehe er ein einträgliches Amt hat erlangen können. In der Regel setzt er sein Vermögen bei der Vorbereitung für den Staatsdienst, oder bei dessen Verwaltung zu; das ist nun an sich wohl in der Ordnung; denn das Glück, einen größern Wirkungskreis zu haben, mehr Nutzen stiften zu können, und die mit dem Staatsdienste verbundene Auszeichnung

nung sind allerdings größerer Aufopferungen werth, aber er wird freudiger, er wird mit größerer Zuversicht dem Staate dienen, wenn er überzeugt seyn darf, daß seiner verwaiseten Kinder, nach seinem Tode, eine so sorgfältige Erziehung wartet, als er sie selbst für sie wünschen würde.

Diese Betrachtungen sind es, die in mir den Wunsch erzeugt haben, eine Waisen-Versorgungs-Anstalt gegründet zu sehen, die ungefähr folgende Einrichtungen haben würde:

§. 1.

Das Vermögen der Anstalt wird vorzüglich durch Kapital-Beiträge geschaffen, d. i. die Anstalt wird nicht auf zufällige jährliche Zuschüße berechnet, sondern soll durch die Zinsen der Kapital-Beiträge erhalten werden. Daher wird jeder noch so kleine Beitrag dankbar angenommen, erhält aber die Bestimmung, das Kapital-Vermögen der Anstalt zu vermehren.

§. 2.

Derjenige, welcher wenigstens die Summe von 50 Rthlr. sogleich, oder einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlr. lebenslänglich, entweder selbst steuert, oder in dem Kreise seiner Bekannten aufbringt, genießt folgende Vorrechte eines *Actionairs*:

a) diejenigen Zöglinge, welche er der Direktion der Anstalt vorschlägt, sollen vorzüglich berücksichtiget werden;
b) er hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung der Mitglieder, er hat also die innere Einrichtung der Anstalt, das Budget der Einnahme und Ausgabe mit zu berathen und zu bestimmen;
c) die Söhne der Actionairs, insofern sie den im Eingange bezeichneten Ständen angehören und arm sind, werden vorzugsweise in die Anstalt aufgenommen.

§. 3.

Derjenige, welcher der Anstalt ein Kapital von 1000 Rthlr. Preußisch Courant schenkt, erhält das Recht, einen Knaben, den er selbst ausgewählt, in der Anstalt, vom Eintritt in das 8te bis zum Eintritt in das 18te Jahr, also 10 Jahre hindurch auf Kosten der Anstalt unterhalten, erziehen und mit allem, nach den Statuten derselben erforderlichen, versorgen zu lassen.

§. 4.

§. 4.

Derjenige, welcher der Anstalt ein Kapital von 2500 Rthlr. oder ein Grundstück von gleichem Werthe entweder bei seinen Lebzeiten schenkt, oder in seinem Testamente vermacht, kann dadurch ein Stipendium in der Art stiften, daß zu ewigen Zeiten in der Anstalt stets ein von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmender Knabe erzogen, und die Stelle eines abgehenden durch einen andern, von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmenden Zögling wieder ersetzt wird.

§. 5.

Sobald die Summe von 12000 Rthlr. vorhanden seyn wird, werde ich sämmtliche Actionairs zu einer General-Versammlung einladen, in welcher ich denselben die Grundgesetze der Anstalt vorlegen, und über deren Festsetzung mich mit ihnen berathen werde; sogleich nachher werden, wegen wirklicher Eröffnung der Anstalt, die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

§. 6.

Potsdam wird der Sitz dieser Anstalt seyn, weil die Zöglinge des Waisenhauses, sie mögen sich einst den Studien oder der Kunst widmen wollen, im Gymnasio, in der mit dem Seminar verbundenen höhern Bürgerschule, und im Seminar, so wie in den Kunstsammlungen Potsdams alle Hülfemittel finden werden, deren sie zur Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe bedürfen.

§. 7.

Die Zöglinge der Anstalt erhalten in derselben Wohnung, Feuerung, Licht, Beköstigung, Kleidung, ärztliche Hülfe; sie besuchen die höhere Bürgerschule oder das Gymnasium, erhalten die nöthigen Bücher, Schreib- und Zeichnen-Materialien, und stehen, außerhalb den Unterrichtsstunden unter specieller Aufsicht eines von der Direktion zu bestimmenden Lehrers, der auch ihre Spaziergänge und körperlichen Uebungen leitet. — Diejenigen, welche natürliche Anlage zur Musik haben, erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlaubt, Musik-Unterricht.

§. 8.

In der Anstalt selbst werden nur Knaben erzogen; dagegen erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlauben wird, auch verwaisete Mädchen

aus

aus den Mitteln derselben Erziehungsgelder, und werden in der Regel von ihren Müttern erzogen; sollten sie aber beide Aeltern verloren haben, so werden sie vorzugsweise bei anerkannt würdigen Geistlichen und Schullehrern, hauptsächlich auf dem Lande und in kleinen Städten, gegen ein angemessenes Kostgeld, untergebracht, und in deren Familie als ein Glied derselben, häuslich erzogen.

§. 9.

In den ersten 100 Jahren des Bestehens der Anstalt, wird der 10te Theil der Zinsen immer wieder zu Kapital angelegt, damit sich die Anstalt dermaleinst erweitern, und dem Bedürfniß der Provinz genügen könne.

Dies sind die Grundzüge; möchten recht viele meiner Mitbürger, durch ihren Beitritt die Ausführung dieses Planes möglich machen! möchten sie bei Erbschaften, die ihr Vermögen über ihr Bedürfniß steigern, bei besonders glücklichen Ereignissen in ihrer Familie, oder wenn der Himmel ihnen ein geliebtes Kind, das in Todesgefahr geschwebt, erhalten hat, kurz bei allen Gelegenheiten, wo das Herz mit Dankgefühl gegen Gott, dem Geber alles Guten, erfüllt, sich zu ihm erhebt, oder wo es zur Freude gestimmt, Freude um sich her zu verbreiten wünscht; möchten Bemittelte in ihren Testamenten der armen Waisen gedenken, für die künftig gesorgt werden soll!

Ich nehme von jetzt an Beiträge an, unter der Adresse: „für das Civil-Waisenhaus in Potsdam" und verspreche, sofort darüber zu quittiren, auch jährlich über die sichere Anlegung der eingekommenen Gelder, im Amtsblatt der Königlichen Regierung, Rechenschaft abzulegen. Um indessen die Einrichtung dieser Anstalt möglichst zu befördern, habe ich selbst ein Kapital von 600 Rthlr. Courant hergegeben, und außerdem derselben eine Sammlung von 89 Gemälden gewidmet, die mit erhaltener Königlicher Genehmigung zum Besten der Anstalt, in einer Lotterie ausgespielt werden soll.

Ue-

Uebrigens sind mir aus dem Kreise meiner näheren Bekannten schon zu diesem Behufe 1480 Rthlr. baar zugestellt, 1610 Rthlr. auf den Fall der Errichtung der Anstalt zugesichert, und Gemälde an Werth von 200 Rthlr. übergeben worden.

Potsdam, am Weihnachtsabende 1820.

(gez.) **von Türk,**
Königl. Preuß. Regierungs- und Schul-Rath.

Dem Königl. Consistorium wird hierneben ein Exemplar des von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Plans des Regierungs-Raths von Türk, eine Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt in Potsdam zu errichten, zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung zugefertigt, die Unterzeichnung von Beiträgen zum Besten dieser wohlthätigen Stiftung bei dessen Mitgliedern und Subaltern-Personale, so wie auch bei den von solchem zunächst ressortirenden Anstalten zu veranlassen, und auch durch die Geistlichen seines Bezirks die Einsammlung von Beiträgen, jedoch ohne eine förmliche Collekte, auf eine angemessene Weise zu bewirken, und die ganze Summe der in der dortigen Provinz zu dem erwähnten Zweck eingegangene Beiträge hierher einzusenden, auch zugleich, so weit es thunlich ist, ein namentliches Verzeichniß der Personen, welche Beiträge gegeben haben, beizufügen. Da es in dem vorliegenden Falle auf die Gründung und Erhaltung einer gemeinnützigen Anstalt ankommt, wobei es eben so natürlich als billig ist, daß eine Provinz der andern nach Kräften Hülfe leiste, so wird erwartet, daß das Königliche Consistorium seinerseits kein schickliches und zweckmäßiges Mittel unversucht lassen werde, um der gedachten Stiftung auch aus seinem Consistorial-Bezirke sowohl Beiträge ein für allemal, als auch fortlaufende jährliche Unterstützungen zuzuführen.

Berlin, den 29. September 1821.

(gez.) von Altenstein. von Schuckmann.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Ministerium des Innern und der Polizei.

An
das Königl. Consistorium zu Breslau.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 127. Bekanntmachung, wegen des Verfahrens zur Bestimmung der Zeit der Ausführung der Auseinandersetzungen.

Alle unsere Kommissarien werden hierdurch angewiesen, bei den ihnen übertragenen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungs-Geschäften, sobald die Hauptgegenstände der Ausgleichung berichtiget sind, die Verhandlung auf die Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung mit zu richten (§. 139. der Verordnung vom 20. Juni 1817) und mit Berücksichtigung des Artikel 49. der Declaration vom 29. Mai 1816, in Betreff der erstgenannten Regulirungen und eines angemessenen Ueberganges in die neuern wirthschaftlichen Verhältnisse so zu vervollständigen, daß in Ermangelung einer Einigung unter den Interessenten, von uns gleich bei der Bestätigung der Rezesse über den Zeitpunkt der Ausführung der Auseinandersetzung entschieden werden kann.

Groß-Strehlitz, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und Ratibor.

No. 23. Bekanntmachung, wegen der gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen.

Des Königs Majestät haben durch die an die Hohen Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni c. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerich-

richten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu richten. Es bedarf daher von nun an, keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Execution gegen Civil-Personen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse. Dieses wird den sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Befolgung hiermit bekannt gemacht, wobei noch bemerkt wird, daß solche Executionen jederzeit von den Gerichten selbst, und bei formirten Gerichten von einem Mitgliede derselben, oder dem Actuarius oder dem Secretair dirigirt werden müssen.

Breslau, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 24. Anweisung für die Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements, von den aus der Haft zu entlassenden Inculpaten gleichzeitig den Landräthl. Officien oder resp. Magisträten Kenntniß zu geben.

Damit die Landräthlichen Officia, Magisträte und sonstigen Orts-Obrigkeiten auf die aus der Haft gelassenen Verbrecher ein wachsames Auge haben können und dadurch die Verübung neuer Verbrechen möglichst verhütet werde, werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens mit Hinweisung auf die im Amtsblatte schon enthaltene Verordnung vom 23. Dezember 1818 hierdurch gemessenst angewiesen:

in allen Fällen, wo sie Verbrecher vor oder nach beendigter Untersuchung aus dem Gefängnisse nach ihrer Heimath entlassen, ent-

wf-

weder den betreffenden Landräthlichen Officien, falls die Freizulassenden Einwohner des platten Landes sind, oder den Magisträten, falls die zu Entlassenden zu den Städtebewohnern gehören, von dieser Freilassung unter Erwähnung des Verbrechens und der Gründe der Entlassung auch der sonstigen Umstände sogleich Nachricht zu geben.

Ratibor, den 23. August 1822.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Rent-Amts-Kanzelist Gabriel zum unbesoldeten Rathmann in Patschkau.

Der Polizei-Distrikts-Kommissarius, Oberamtmann Thiel auf Naßidel zum Kreisverordneten Leobschützer Kreises.

Der bisherige Rathmann, Bürger und Hutmachermeister Wilhelm Schmidt zu Constadt, ist auf anderweite 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 35.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 35.

Oppeln, den 27sten August 1822.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Am 5. August c. ist dem Müller-Gesellen Ferdinand Babel aus Meyfritzdorff, Frankensteiner Kreises, der ihm von dem Magistrate zu Reichenstein unterm 23. Juli c. Register No. 105. auf 6 Monate lautende Reise-Paß, von einem ebenfalls wandernden Müllergesellen, angeblich Gottlieb Benjamin Stiller aus Steinau bei Frankfurth gebürtig, entwendet worden.

Der rc. Stiller hat schwarzbraune Haare, bräunliche Gesichtsfarbe, einen schwarzbraunen etwas starken Bart und ist zwischen 28 und 30 Jahr alt.

Seine Bekleidung bestand aus einem gelbnankinen Ueberrock, blautuchenen abgetragenen langen Beinkleider, einer blaugepünkten, vermuthlich englisch-ledernen Weste und zerrissenen um die Füße gebundenen Stiefeln.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte und sonstige Behörden, werden hiermit aufgefordert: auf den Paß-Entwender Gottlieb Benjamin Stiller zu invigiliren, und falls er sich mit dem d. d. Reichenstein, den 23. Juli c. No. 105. ausgestellten Passe, unter Annahme des Namens Ferdinand Babel betreffen lassen sollte, sofort zu verhaften und zur weitern Verfügung anhero Anzeige zu machen.

VII. 584. August c. Oppeln, den 15. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen eines im Neisser Kreise betroffenen taubstummen Menschen.

Am 7. d. M. ist zu Neuland, Neisser Kreises, ein schwerhörig und sprechender, nachfolgend näher signalisirter Mensch aufgegriffen, und an das Landräthliche Amt, Neisser Kreises, abgeliefert worden. Derselbe scheint außerdem blödsinnig zu seyn, und am besten noch die polnische Sprache zu verstehen, da er jedoch auch hierin sich nicht verständlich machen kann, so sind bis jetzt alle Versuche, seinen Namen und Geburts-Ort zu ermitteln, vergeblich geblieben. Es wird dies daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Behörden seines Geburts- oder Aufenthalts-Orts aufgefordert, sofort die Abholung dieses Individui bei dem obengedachten Landräthlichen Amte zu veranlassen, daß solche erfolgt ist, aber anhero anzuzeigen.

VII. 560. August. c. Oppeln, den 13. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Familiennamen, Vornamen, Geburtsort, Aufenthaltsort und Religion ist von dem Aufgegriffenen nicht zu erforschen; dem Ansehen nach ist derselbe circa 22 Jahr alt, 5 Fuß 5¾ Zoll groß, hat blonde Haare, eine etwas liegende Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte und etwas schiefe Nase, regulären Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche pockennarbige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Gestalt, spricht gänzlich unverständlich, hat keine besondere Kennzeichen, pflegt beim Anreden zu lachen und hält gewöhnlich den Mund offen.

Bekleidung.

Eine alte tuchene kurze Jacke, an der die Farbe nicht mehr zu erkennen, die aber entweder schwarz oder blau gewesen zu seyn scheint, mit grünen Flecken an beiden Aermeln, 3 Westen, eine über der andern am Leibe tragend, wovon die untersten 2 von gelblichen Zeuge und schon alt, die obere aber von weißem feinen Zeuge und noch gut, um den Hals ein altes zerrissenes graues blaugegattertes Tuch, ein Hemde von gebleichter Mittelleinwand, zwei Paar, mit einem ledernen Riemen befestigte Hosen am Leibe, nämlich ein Paar von gelblichen Nankin, und ein Paar darüber von Kasimir, die weiß oder aschgrau gewesen zu seyn scheinen und schon zerrissen sind, einen alten runden schwarzen Hut.

Mo-

Monitorium,

wegen Einsendung der rückständigen Corrections-Haus-Beiträge pro 1822.

Die Königl. Landräthlichen Aemter, Creuzburger und Neustädter Kreises, und die Magisträte zu Gleiwitz, Ober-Glogau, Guttentag, Hultschin, Katscher, Landsberg, Loslau, Lublinitz, Neustadt, Nicolai, Patschkau, Peiskretscham, Pitschen, Ratibor, Rosenberg, Sohrau, Ziegenhals und Zülz, sind annoch mit Einzahlung der fixirten Schweidnitzer Corrections-Haus-Beiträge pro 1822 im Rückstande.

Die gedachten Behörden werden daher hiermit erinnert: die Einzahlung dieser Beiträge innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. unfehlbar zu bewerkstelligen.

VII. 631. August. c. Oppeln, den 20. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betrift das Patent des Königl. Legations-Rathes von Fauché-Borel zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren geruchlosen Latrinen.

In No 1. des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte, ist Seite 6 bis 8 unter dem 22. November v. J. bekannt gemacht worden, daß der Königl. Legations-Rath von Fauché-Borel ein Patent auf 20 Jahre, zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren geruchlosen Latrinen, und der Düngmittel Poudrette und Urate, erhalten hat.

Da jedoch jeder Patentirte von dem ihm verliehenen Rechte spätestens vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch machen soll, die Ausführung der Unternehmung des Legations-Rathes aber noch verschiedenen Schwierigkeiten unterliegt, und in der bestimmten Frist von 6 Monaten nicht hat bewirkt werden können, so ist dem rc. von Fauché Borel laut Rescript des Hohen Ministerii des Innern vom 22 v M annoch eine Nachfrist von 6 Monaten bewilliget worden, welches hierdurch anbefohlnermaßen allgemein bekannt gemacht wird.

PI. VI. August 151. Oppeln, den 7. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,
wegen Verlegung des Roßmarkts auf den 9. September, und des Krammarkts auf den 10. September a. c. zu Tarnowitz.

Aus bewegenden Ursachen ist beschlossen worden, den in der Stadt Tarnowitz auf den 2. September a. c. angesetzten Jahrmarkt um 8 Tage später abhalten zu lassen, und zwar den Roßmarkt am 9. und den Krammarkt am 10. September c. a.

Von dieser nothwendig gewordenen Abänderung des in Tarnowitz jetzt bevorstehenden Jahrmarkts wird also das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt.

II. 544. August c. Oppeln, den 22. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subscriptions-Anzeige. Händel's Werke betreffend.

Die jetzt in Deutschland so allgemein und so glücklich erwachende Vorliebe für Händel's Kompositionen, hat die Unterzeichneten zu dem Entschluß vermocht, den Wünschen des Publikums durch eine vollständige Ausgabe von Händel's Werken entgegen zu kommen. Daß dieser Vorsatz, besonders bei dem Herausgeber, nicht heute erst entstanden, zur Reife gekommen, und sogleich, ohne die nöthigen Vorbereitungen, zur Ausführung gebracht worden ist, bezenget demselben das, was er früher über eine zu veranstaltende deutsche Ausgabe der Werke Händels in der Berliner musikalischen Zeitung des Herrn E. M. Reichardt gesagt, und worauf er sich in dem Vorwort zu dem kürzlich herausgegebenen Klavier-Auszug der Semele von Händel wieder bezogen hat; er glaubt sich daher mit allem Recht freuen zu können darüber, daß er einen Wunsch, der ihn schon länger als 20 Jahre auf das ernstlichste beschäftiget hat, nun endlich würdig wird in Erfüllung gehen sehen. Nach dem, was er in den oben angeführten Werken gesagt hat, kündigt er also hiermit eine vollständige Ausgabe von Händel's Werken in Partituren, mit untergelegtem deutschen Texte, und hinzugefügter Clavier- oder Orgelbegleitung an. Die Partituren sollen sorgfältig nach der großen englischen Ausgabe gestochen, und die in dieser dennoch vorkommenden häufigen Stichfehler genau verbessert werden. Der deutsche Text wird mit eben so großer Sorgfalt den Noten unterlegt werden, so daß keine wichtige Note, durch deren Aenderung etwa der ganze Rhythmus zerstöret würde, geändert, und die deutschen Worte den englischen so genau als nur immer möglich ist, angepaßt werden sollen. Die hinzugefügte Clavier- oder Orgelbegleitung wird

nichts weiter erhalten, als was der begleitende Clavier- oder Orgelspieler mit der rechten Hand nach dem bezifferten Basse, dazu anschlagen würde; so wie dies auch in dem vor Kurzen bei Christiani erschienenen Klavier-Auszug der Semele, ausgeführt worden ist, um diese Ausgabe zugleich auch für kleinere Singvereine, denen das begleitende Orchester abgeht, brauchbar zu machen. Auf diese Art wird man also Händel in dieser Ausgabe in seiner ursprünglichen reinen Originalität erhalten, und um die Käufer desto gewisser zu überzeugen, was sie zu erwarten haben, wird der erste so eben erschienene Band als genügende Probe dienen. Beiden Unterschriebenen liegt daran, das Publikum ernstlich zu überzeugen, daß diese Ausgabe keine bloße Geldspekulation zum Grunde hat, sondern daß sie, von der Wichtigkeit ihres Unternehmens überzeugt, nichts angelegentlicheres dabei zum Zwecke haben, als dem großen deutschen Künstler, durch ihre Ausgabe, in Deutschland ein würdiges Denkmal zu stiften.

Zuerst erscheinen die sogenannten Anthems, mit Einschluß der Krönungs und Trauer-Anthems, hierauf sollen die Te Deum und Jubilate folgen. Die Anzahl der Theile kann noch nicht genau bestimmt werden, eben so wenig als die Bogenzahl eines jeden Heftes. Wer auf das Ganze subscribirt, erhält den Bogen für zwei bis drei gute Groschen Die Subscription bleibt bis Michaelis d. J. offen; wer sich später meldet, wenn die Theile in ihrer Folge erschienen sind, erhält zwar die von dem Zeitpunkt ab erscheinenden Theile für den Supscriptionspreis, aber die früher schon erschienenen nicht mehr. Von der Theilnahme des Publikums wird es abhängen, in wie kurzen oder langen Zeiträumen die Theile einander folgen werden.

J. D. H. Schaum, als Herausgeber. — C. H. G. Christiani, als Verleger.

Vorstehende Subscriptions-Anzeige, Händel's Musikwerke betreffend, ist uns höhern Orts zugegangen, und machen wir dieselbe mit dem Bemerken bekannt:

daß diese Anzeige die Aufmerksamkeit der Kirchen- und Schul-Behörden verdient, da diese classischen Werke nicht nur für das Studium der Musik im höhern Style überhaupt, und insbesondere der Kirchenmusik sehr unterrichtend, sondern größtentheils zur Aufführung in den Kirchen vorzüglich geeignet sind.

Der Regierungs-Registrator Ronge hieselbst, wird die Subscriptionen annehmen und besorgen, weshalb sich an diesen in portofreien Briefen zu wenden ist.

I. A. X. Juli 178.
XI. August 123.

Oppeln, den 5. August 1822.

Konigliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Um denjenigen Beamten und resp. Behörden, welche noch nicht im Besitz der von Kamptz Annalen der innern preußischen Staatsverwaltung sind, die Anschaffung dieses Werks zu erleichtern, sollen von jetzt ab die frühern Jahrgänge von 1817 bis 1821 einschließlich für 6 Rthlr. überlassen werden. Für einzelne Jahrgänge und Hefte dagegen und für die currenten Jahrgänge bleibt der bisherige Preis.

Oppeln, den 12. August 1822.

Ronge,
Regierungs-Registrator.

Avertissement.

Wegen eines zum öffentlichen Verkauf gestellten, zu den Dominial-Zins-Ländereien des unterzeichneten Königl. Domainen-Amts gehörigen, zeither als Holzhof benutzten, zwischen dem Amtsdorfe Piltzdörfel und der Amts-Ziegelei belegenen Grundstücks von 1 Morgen 106 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 18. September c. a. früh um 8 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzlei anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amts-Stunden bei dem hiesigen Königl. Domainen-Amte eingesehen werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und sobald solche annehmlich ausfallen, haben sie unter Vorbehalt der höheren Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 2. August 1822.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Die Frau Gräfin v. Wengerski auf Pilchowitz beabsichtiget, die ihr angehörige Mühle zu Nieborowitz in ein Frischfeuer zu verwandeln. Dem Publiko wird dies den bestehenden Gesetzen gemäß, bekannt gemacht und diejenigen, welche durch die gedachte Umwandlung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Ansprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Officio anzubringen.

Rybnick, den 12. August 1822.

Das Königl. Landräthl. Officium Rybnicker Kreises.

Ll-

Licitations = Anzeige.

Es sollen von unterzeichneter Fortification nachstehend benannte Bauhölzer, als:

I. A.

1)	13	kieferne	Riegel	36′	lang	8″ □	am	Zopfe	stark.
	2	=	Sparren	38′	=	5″ □	=	=	=
	4	=	Riegel	40′	=	7″ □	=	=	=
2)	10	kieferne	Riegel	42′	lang	8″ □	=	=	=
	2	=	Sparren	32′	=	5″ □	=	=	=
	4	=	Riegel	45′	=	7″ □	=	=	=

B.

1)	8	kieferne	Riegel	46′	lang	$7\frac{1}{2}$″ □	am	Zopf	stark.
2)	7	=	=	45′	=	$7\frac{1}{2}$″ □	=	=	=
	10	=	=	36′	=	8″ □	=	=	=
	7	=	=	36′	=	7″ □	=	=	=
	18	=	=	37′	=	8″ □	=	=	=
3)	7	=	=	45′	=	$7\frac{1}{2}$″ □	=	=	=
	14	=	=	37′	=	8″ □	=	=	=

C.

1) 15 kieferne Riegel 44′ lang 8″ im □ am Zopf stark.

II. A.

1)	6	kieferne	Riegel	36′	lang	7″	im □	am	Zopf	stark.
2)	30	=	=	39′	=	7″	= □	=	=	=
3)	4	=	=	42′	=	7″	= □	=	=	=

B.

1)	15	kieferne	Riegel	36′	lang	7″	im □	am	Zopf	stark.
2)	15	=	=	36′	=	7″	= □	=	=	=

an den Mindestfordernden zu baldiger Ablieferung in Entreprise gegeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 26. September a. c. Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Königl. Garnison = Auditeurs Herrmann hieselbst angesetzt, und werden alle resp. licitations- und cautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Mindestfordernde nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 21. August 1822.

Königliche Preußische Fortification.

Bekanntmachung.

Die annoch aus der im Jahr 1744 erfolgten Dismembration der in Oberschlesien bei Neisse und Neustadt, im Neustädter und resp. Falkenberger Kreise belegenen Majorats Herrschaft Steinau vom Dominio vorbehaltenen Pertinenzien, als: das Vorwerk Hahnen, Vorwerk bei Koalsdorf, das gesammte Guth Elguth bei Steinau, im Falkenberger Kreise, das Schloß in Steinau, nebst Brennerei und Brauerei und den Krug-Verlägen, in der Stadt und dem Dorfe Steinau und Dorf Pohlsdorf, sollen im Ganzen, oder auch einzeln mit hoher Bewilligung Eines Königl. Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vererbpachtet werden.

Erbpachtlustige und Fähige haben sich entweder persönlich oder schriftlich deshalb an Unterzeichneten, zu dem Geschäfte, von dem vererbpachtenden Theile, Beauftragten, zu wenden, oder auf den 1. Oktober c., auf dem Schloße Steinau, gefälligst zu erscheinen.

Schloß Krappitz, den 12. Juli 1822.

Der Justiz-Amtmann Greupner.

Subhastations-Patent und Edictal-Citation.

Auf Andrang der Gläubiger und Antrag der den Müller Martin Klinkeschen Erben zugehörigen sub No. 18 des Hypothekenbuchs zu Gieraltowitz, Cosler Kreises belegene Wind-Mühle und Freigärtner-Stelle nebst Garten und circa 20 Scheffel Ackerland Bresl, wird diese Besitzung hierdurch öffentlich feilgeboten, und ist selbige auf 1368 Rthlr. 1 sgr. 5$\frac{1}{7}$ pf. Courant gerichtlich abgeschätzt. Terminus peremtorius ist auf den 30. September c. in Gieraltowitz und dortigen Schlosse früh 9 Uhr anberaumt, wozu wir Kauflustige einladen zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigen der Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger und der Vormundschaft, geschehen wird. Es werden unter einem auch alle Realprätendenten und unbekannten Gläubiger aufgefordert, in dem anberaumten Termin zu erscheinen, Erstre ihre Ansprüche auszuführen, Letztre ihre Forderungen, anzubringen und klar zu machen, bei ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen: daß sie damit für immer werden ausgeschlossen und mit ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Die Taxe ist zu jeder Zeit bei uns einzusehn.

So geschehen, Ober-Glogau, den 6. Juli 1822.

Das Gerichts-Amt des Guts Gieraltowitz, Cosler Kreises.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 3ten September 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 16. enthält:

(No. 745.) Erklärung wegen der mit der Herzoglich Dessauschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22. Juni 1822.

(No. 746.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juli 1822, wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen in dem Jurisdictions-Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammer-Gerichts.

(No. 747.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1822, wegen eines Präklusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staatsschuld-Scheine.

(No. 748.) Subhastations-Ordnung für die Rhein-Provinzen. Vom 1. August 1822.

34 Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 128. Bekanntmachung, wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst einer unterm 25. April d. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wegen Regulirung sämmtlicher conventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen:

1. aus dem Zeitraum vom 1. September 1807 bis Ende Juni 1808, für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruktion für die Warschauer Central-Liquidations-Kommission vom 16. März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind;

2. aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschauschen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808 bis Ende September 1809;

3. aus Lieferungen zur Verpflegung der Rußischen Armee vom 1. Mai 1814 bis ultimo Mai 1815; ferner

4. die nach der bestandenen Herzoglich Warschauschen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-Pensions-Competenz Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs- wie auch Back-Kosten, und

5. die Forderungen, welche die Feldmesser, Forst-Bedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen, und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Kommission in Bromberg, unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky anzuordnen geruhet.

Eine

Eine anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger, darüber sprechender Beläge, bei der vorgedachten Kommission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präklusivfrist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht seyn sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maasgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Kommission nicht liquidirten Forderungen, ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

No. 129. Bekanntmachung, wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli c. wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1. Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808,
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812,

soweit solche nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22. Mai 1819 auf den diesseitigen Gebiets-Theil fallen, werden sämmt-

liche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präclusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Koziero wsky von des Königs Majestät für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer anderen Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst verstehet, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den frühern ursprünglichen Zinsfuß 4 Prozent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1. Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 130. Bekanntmachung, die Einziehung der Regulirungs-Gebühren für die Königliche General-Kommission zu Groß-Strehlitz betreffend.

In Verfolg unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 30. März d. J. (im XVIten Stück unsers diesjährigen Amtsblattes No. 46. Seite 103.) werden nicht nur die mit der Einziehung der Regulirungs-Gebühren beauftragten Herren Landräthe, sondern auch die betreffenden Dominien und Gemeinden, welche in Bezug auf die, zwischen ihnen bereits eingeleitete oder schon ausgeführte Berichtigung der Do-

Dominial- und Rustikal-Verhältnisse, imgleichen rücksichtlich der Gemeinheits-Aufhebung, Regulirungs-Gebühren zu zahlen haben, benachrichtiget, daß die Königl. General-Kommission für Oberschlesien zu Groß-Strehlitz, ihre eigene selbstständige Kassen-Verwaltung bereits organisirt hat, und mithin alle, sowohl noch aus den Jahren 1818 bis 1821 rückständige, als im laufenden Jahre erst ausgeschriebenen Regulirungs-Gebühren, nicht wie früher, an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, sondern an die Kasse der Königl. General-Kommission zu Groß-Strehlitz abzuführen; imgleichen, daß einzig und allein bei dieser Behörde auch alle Stundungs-, Niederschlagungs- und sonstige Reklamations-Gesuche anzubringen sind, und daß, wenn dergleichen an die unterzeichnete Königl. Regierung dennoch gelangen sollten, ohne Weiteres deren Ueberweisung an die Königl. General-Kommission erfolgen wird. Auch werden die Herren Landräthe angewiesen, sich der Assistence bei Einziehung der Regulirungs-Gebühren nach den diesfälligen Aufforderungen der Königl. General-Kommission fernerhin gehörig zu unterziehen.

VI. August 243. Oppeln, den 23. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 131. Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1821.

Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der rc. Medizinal-Angelegenheiten sind, auf unsern Antrag mittelst Rescripts vom 1. Juli 1822 denjenigen Physikern und Impfärzten, welche sich im Jahre 1821 um die Vaccination besonders verdient gemacht haben, nachstehende Prämien bewilliget:

1.	dem	Kreis-Physikus Dr. Hohlfeld in Ratibor	25	Rthlr.
2.	=	= Dr. Kühnel in Tarnowitz	25	—
3.	=	= Dr. Kinzel in Neisse	25	—
4.	=	= Dr. Zweigel in Gleiwitz	25	—
5.	=	= Dr. Kremser in Rybnick	25	—
6.	=	= Dr. Reimann in Rosenberg	25	—
7.	=	praktischen Arzt Götz in Gnadenfeld	20	—

8. dem

8.	dem Fürstlichen Hof-Chirurgus Eberhard in Pleß	25	—
9.	" Kreis-Chirurgus Milde in Beuthen	20	—
10.	" " la Rose in Cosel	20	—
11.	" " Cammer in Zülz	20	—
12.	" " Doniges in Katscher	20	—
13.	" Wundarzt von Zakrzewsky in Rosenberg	20	—
14.	" " Jahn in Steinau, Neustädter Kreises	20	—
15.	" " Kurz in Nicolai, Plesser Kreises	20	—
16.	" " Giemsa in Lassowitz, Rosenberger Kreises	20	—
17.	" " Senftleben in Neisse	15	—

Durch ihre und mehrerer Anderer verdienstliche Bemühungen sind im Jahre 1821 — 23,411 Kinder — mit Erfolg geimpft worden.

Der unterzeichneten Königlichen Regierung ist es sehr angenehm, über diesen befriedigenden Erfolg der Vaccination in ihrem Geschäfts-Bezirk pro 1821 sämmtlichen dabei thätig gewesenen Impfärzten für ihren, in Förderung der guten Sache bewiesenen Eifer, den Beifall des Eingangs gedachten Königl. Hohen Ministerii versichern zu können.

IX. 209. Juli c. Oppeln, den 2. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 132. Bekanntmachung, die selbstständige Uebernahme unserer Kassen-Verwaltung betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln im XVI. Stück des Amtsblatts No. 46. Seite 103. bringen wir die seit dem 1. Juli d. J. wirklich erfolgte selbstständige Uebernahme unserer eignen Kassen-Verwaltung für alle diejenigen Einwohner im Regierungs-Bezirk von Oppeln zur Kenntniß, die in Dienst-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen entweder Zahlungen an unsere Kasse zu leisten oder von derselben zu erhalten haben, an die sie sich unter der Adresse:

"An

„An die Kasse der Königlichen General-Kommission von Oberschlesien zu Groß-Strehlitz."

zu wenden haben.

So wie unsere Kasse alle von uns auf dieselbe angewiesene Zahlungen an die Oekonomie-Kommissarien, Geometer und andere Sachverständige pünktlich leisten wird, eben so pünktlich müssen die in unsern Zahlungs-Verfügungen angegebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist an unsere Kasse zur Abwendung von sonst unvermeidlichen beschwerenden Maaßregeln und Mehrkosten, mit denen wir die Zahlungspflichtigen zu verschonen wünschen, erfolgen.

Groß-Strehlitz, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 155. Bekanntmachung, die Berichtigung der in Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen entstandenen, den Partheien liquidirten, von diesen aber noch rückständig gelassenen Zahlungen betreffend.

Nach der Verfügung des Hohen Ministerii des Innern vom 20. Juli d. J. soll die Einziehung der in Dienstregulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen für die Partheien entstandenen, von diesen bisher unberichtigt gelassenen Kosten von uns erfolgen. Wir weisen daher alle diejenigen welche mit Zahlungen in Dienstablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Gegenständen noch im Rückstande geblieben sind, an: solche binnen 4 Wochen auf den Grund der in Händen habenden Zahlungs-Mandate an unsere Kasse hieselbst zu leisten, im entgegengesetzten Fall aber zu gewärtigen: daß diese Reste im Wege der Exekution unabwendbar werden beigetrieben werden.

Groß-Strehlitz den 23. August 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und Ratibor.

No. 25. Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung des Kriminal-Fonds, durch die Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bei den gegenwärtig veränderten Grundsätzen in Bezug auf den Staatshaushalt und die Verwaltung der für die verschiedenen Zweige der Administration bestimmten Fonds, ist höhern Orts, beschlossen worden, die aus den Landesherrlichen Kassen zu entrichtenden Kosten in Untersuchungs-Sachen, insofern sie auf den sogenannten Kriminal-Fond angewiesen sind, von den Landes-Justiz-Kollegien ausschließlich, festsetzen und auszahlen zu lassen, und also die, durch die Verfügung vom 18. Dezember 1820 getroffene Anordnung, wodurch die Verwaltung des Kriminal-Fonds den Königl. Regierungen übertragen wurde, wiederum aufzuheben.

Diese neue Einrichtung nimmt mit dem 1. Januar 1823 ihren Anfang, so daß von dieser Zeit an der zur Dotation der Justiz und für Rechnung derselben bisher verwaltete Kriminal-Fond neben den, dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zu zahlenden Zuschüssen, mit überwiesen werden wird.

Dieses wird sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten, und die Liquidationen der Kosten, von diesem Zeitpunkt an in einem Exemplar an den Kriminal-Senat zur Festsetzung einzureichen.

Breslau, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 26. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Vergehungen gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen und besonders gegen die Gensd'armerie.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen und besonders gegen die Gens-

Gensd'armerie, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse, auf das äußerste beschleunigt, und die Schuldigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist von dem Hohen Ministerio der Justiz festgesetzt worden, daß, wenn auch die Untersuchung von einem Untergericht geführt worden, doch die zum Spruch reifen Acten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

Dem zufolge werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen:

die Instruktion dieser, wegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen und besonders gegen Gensd'armerie einzuleitenden Untersuchungen, soweit solches ohne Eintrag der Gründlichkeit geschehen kann, möglichst zu beschleunigen, und nach vollbrachter Untersuchung, die geschlossenen Acten schleunigst dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht zum Spruch einzusenden.

Breslau, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 27. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Vergehungen gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen und besonders gegen die Gensd'armen.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten, gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen die Gensd'armen, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen, wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse, auf das äußerste beschleunigt, und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Untergericht geführt worden, doch die geschlossenen Akten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe, an das Kö-

nigliche Ober-Landes-Gericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien, in Gefolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers, vom 5. d. M. bekannt gemacht, um sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Ratibor, den 17. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben die versuchsweise genehmigte Einsetzung von Intendanturen in die Stelle des Kriegs-Kommissariats, nunmehr definitiv zu genehmigen und die Königliche Intendantur als eine

Provinzial-Behörde

des Königlichen Kriegs-Ministerii für die Militair-Oekonomie, zu bestätigen geruht, welches den Behörden und den Einsaßen hiesigen Departements hiermit bekannt gemacht wird.

Plen. III. August 222. Oppeln, den 8. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer Herr Bürde auf Rosniontau, Groß-Strehlitzer Kreises, ist in dem Departement der Königl. General-Kommission für Oberschlesien zum Oeconomie-Kommissarius bestellt und in dieser Eigenschaft heut verpflichtet worden.

Groß-Strehlitz, den 20. August 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

An die Stelle des im Toster Kreise abgegangenen Polizei-Distrikts-Kommissarii Pächter Kluß zu Alt-Hammer, ist der Pächter Herzog ebendaselbst als Polizei-Distrikts-Kommissarius bestätiget worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 36.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 36.

Oppeln, den 5ten September 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Königl. Ober=Kommissariats zu Troppau, ist der Pferdeknecht Johann Heinrich Leißner nach verübten Diebstahl entwichen.

Sämmtliche resp. Polizei- und sonstige Behörden werden daher hiermit aufgefordert, auf den, wie folget, näher signalisirten ꝛc. Leißner mit aller Aufmerksamkeit zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle an die Eingangs gedachte Behörde abzuliefern.

I. Abth. VII. 644. August c. Oppeln, den 20. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Heinrich Leißner ist von Arnsdorf in Preußisch Schlesien gebürtig, 22 Jahr alt, katholisch, unverheirathet, ein Pferdeknecht, von großer schlanker Statur, hat ein längliches blatternarbigtes gut gefärbtes Gesicht, kastanienbraune Haare und Augen, länglicht gespitzte Nase, proportionirten Mund, in welchen ihm die vordern zwei Zähne mangeln.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe einen grautuchenen Spenser, weiß wallisene Beinkleider, und auf dem Kopfe eine schwarzmanschesterne Kappe.

Steckbrief,

hinter den Kürschner-Gesellen Franz Kuritz.

Nach einer Seitens des Kaiserlich Königl. Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau eingegangenen Benachrichtigung, ist der Kürschner-Geselle Franz Kuritz nach verübten Diebstahl am 13. d. M. von dort entwichen.

Unter nachstehender Beifügung des Signalements, werden die sämmtlichen resp. Polizei- und andere Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, mit aller Aufmerksamkeit auf den rc. Kuritz zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und von seiner Verhaftung anhero Anzeige zu machen.

VII. 726. August c. Oppeln, den 27. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Franz Kuritz ist angeblich von Ujest gebürtig, 26 Jahr alt, katholischer Religion, von großer untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, eben solche Augenbrannen und Augen, ein rundes von der Sonne verbranntes Gesicht, eine kleine Nase, einen proportionirten Mund und ist auf einem Fuße steif. Er spricht polnisch und deutsch.

Er war mit einem blautuchenen Frack, einer weiß- und blaugestreiften Weste, dunkelgrüntuchenen Beinkleidern und einem runden Hut bekleidet.

Steckbrief,

hinter dem auf dem Transport ins Correktionshaus entsprungenen Eduard Wittkowsky.

Der unten näher signalisirte Eduard Wittkowsky ist auf den Transport von Gleiwitz ins Correktionshaus nach Schweidnitz, in der Gegend des Dorfes Folwark, Oppelner Kreises seinem Transporteur, gefesselt entsprungen.

Sämmtliche Polizei- und andere Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den rc. Wittkowsky mit aller Sorgfalt zu invigiliren, im Betretungsfall denselben zu verhaften und auf den Transport nach Schweidnitz zu geben, den Magistrat zu Gleiwitz davon zu unterrichten, und daß dies geschehen, anhero anzuzeigen.

VII. 783. August c. Oppeln, den 30. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalement.

Der Eduard Wittkowsky ist aus Brieg gebürtig, katholisch, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß. Derselbe hat dunkelblondes Haar, halbfreie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze und längliche Nase, gewöhnlichen Mund, etwas gegrübtes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und eine schlanke Gestalt. Er spricht deutsch und polnisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Mütze mit Schild, weißem Halstuch, grüner Tuchjacke, grauen leinenen langen Hosen, weißseidener Weste und Stiefeln.

Steckbrief.

Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Mensch, der sich Joseph Brosinger nennt, ist, weil er wegen eines bei sich habenden, auf den Landwehrmann Joseph Brosinger lautenden Urlaubspasses, für einen Preußischen Deserteur gehalten worden, zu Kalisch im Königreich Polen aufgegriffen, von dem Auslieferungs-Commissarius, Premier-Lieutenant v. d. Goltz im Monat Juni v. J. per Transport an das Königl. Landräthl. Officium zu Cosel abgeliefert, und von diesem, nachdem die betreffende Militair-Behörde erklärt hatte, daß dieser Mensch als Deserteur nicht zu betrachten sey, nach Stöblau, Cosler Kreises, welchen Ort er fälschlich als seinen Geburtsort angegeben, entlassen worden, nächstdem aber mit einem, von dem Königl. Landräthl. Officio zu Cosel ihm ertheilten Gratis-Reise-Paß nach Posen gegangen, um dort ein Unterkommen zu suchen.

Da späterhin aber dieser Mensch als Betrüger dringend verdächtig geworden, und an dessen Habhaftwerdung gelegen ist, so werden alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden hiermit aufgefordert: auf denselben, der sich, wie schon erwähnt, für den Landwehrmann gleiches Namens, und aus Stöblau, Cosler Kreises gebürtig ausgiebt, genau zu vigiliren, im Betretungsfalle denselben zu arretiren, und unter sehr sicherer Begleitung an das Königl. Landräthl. Officium Cosler Kreises abzuliefern.

III. 368. August c. Oppeln, den 26. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalement.

Joseph Brosinger, ist fälschlich aus Stöblau, Cosler Kreises gebürtig, angeblich katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, gräuliche Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einem alten grautuchenen Ueberrock, einer alten grünen Weste, alten Leinwandhosen, blauen Halstuch, einem runden Hut und gieng baarfuß.

Bekanntmachung,
wegen des aufgegriffenen Deserteurs Franz Marzol.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach No. 33. des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte Seite 305 und 306 am 2. d. M. aus der Garnison Brieg entwichene Füsilier Franz Marzol, vom 10ten (1sten Schlesischen) Infanterie-Regimente, am 20. d. M. aufgegriffen und an das Regiment abgeliefert worden ist.

II. 554. August c. Oppeln, den 24. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Widerlegung und resp. Bekanntmachung.

Der Lieutenant außer Diensten und Fabriken-Kommissarius Herr Mendelssohn zu Neisse, hat unterm 30. Juli c. a. durch den Anzeiger zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück XXXII. bekannt gemacht, daß die von ihm zum Verkauf ausgebotene Drath-Fabrik zu Schönwalde, Neisser Kreises, dermalen die alleinige im Gange sich befindende Eisendraht-Fabrik in Schlesien ist. ꝛc. ꝛc.

Da dies keinesweges der Fall ist, indem sich seit undenklichen Zeiten eine Eisendraht-Fabrik zu Groß-Rauden, Rybnicker Kreises in Oberschlesien, zum Mediat-Herzogthum Ratibor gehörig, in ununterbrochenem Gange befindet, und Drath in be-

beliebigen Sorten liefert, so haben wir uns veranlaßt gefunden, obige, wahrscheinlich auf Irrthum gegründete Anzeige hiermit zu widerlegen und zu berichtigen.

Bei dieser Gelegenheit bieten wir dem geehrten Handlung treibenden Publiko alle Sorten Drath zum Kauf an, welcher bei dem Hütten-Amte zu Groß-Rauden in billigsten Preisen zu haben ist.

Schloß Ratibor, den 22. August 1822.

Herzogliche Kammer des Mediat-Herzogthums Ratibor.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung Nro, 7. wird die von den Dienstpflichtigen Bauern zu Groß-Hoschütz Ratiborer Kreises in Antrag gebrachte und bevorstehende Ablösung der Spann- und Handdienste andurch öffentlich bekannt gemacht. In Folge dessen werden die resp. Fidei-Kommiß-Anwarter, besonders aber diejenigen, so daran ein Vorzugsrecht zu haben glauben, zu dem auf den 16. September 1822 Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine in dem Schlosse zu Groß-Hoschütz, unter denen im Eingang erwähnten Gesetze enthaltenen Bestimmungen hierdurch eingeladen, sich zu melden und unter einem zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Stolzmütz, den 26. August 1822.

Langer,
Königl. Special-Oekonomie-Commissarius.

Avertissement.

Auf den 27. k. M. Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Kreis-Landräthl. Büreau, zur Lieferung der zum Ersatz des Festungs-Approvisionements bestimmten 800 Klaftern weich Klobenholz, eine öffentliche Licitation abgehalten werden.

Cautionsfähige Lieferungs-Unternehmer werden zu diesem Licitations-Termine eingeladen. Das Holz muß gut trocken seyn.

Cosel, den 28. August 1822.

Königliche Garnison-Einrichtungs-Kommission.

Licitations=Anzeige.

Es sollen von unterzeichneter Fortification nachstehend benannte Bauhölzer, als:

I. A.

1) 13 kieferne Riegel 36′ lang 8″ □ am Zopfe stark.
   2 = Sparren 38′ = 5″ □ = = =
   4 = Riegel 40′ = 7″ □ = = =
2) 10 kieferne Riegel 42′ lang 8″ □ = = =
   2 = Sparren 32′ = 5″ □ = = =
   4 = Riegel 45′ = 7″ □ = = =

B.

1) 8 kieferne Riegel 46′ lang 7½″ □ am Zopf stark.
2) 7 = = 45′ = 7½″ □ = = =
   10 = = 36′ = 8″ □ = = =
   7 = = 36′ = 7″ □ = = =
   18 = = 37′ = 8″ □ = = =
3) 7 = = 45′ = 7½″ □ = = =
   14 = = 37′ = 8″ □ = = =

C.

1) 15 kieferne Riegel 44′ lang 8″ im □ am Zopf stark.

II. A.

1) 6 kieferne Riegel 36′ lang 7″ im □ am Zopf stark.
2) 30 = = 39′ = 7″ = □ = = =
3) 4 = = 42′ = 7″ = □ = = =

B.

1) 15 kieferne Riegel 36′ lang 7″ im □ am Zopf stark.
2) 15 = = 36′ = 7″ = □ = = =

an den Mindestfordernden zu baldiger Ablieferung in Entreprise gegeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 26. September a. c. Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Königl. Garnison=Auditeurs Herrmann hieselbst angesetzt, und werden alle resp. licitations= und cautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Mindestfordernde nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 21. August 1822.

Königliche Preußische Fortification.

Be=

Bekanntmachung.

Die Frau Gräfin v. Wengerski auf Pilchowitz beabsichtiget, die ihr angehörige Mühle zu Nieborowitz in ein Frischfeuer zu verwandeln. Dem Publiko wird dies den bestehenden Gesetzen gemäß, bekannt gemacht und diejenigen, welche durch die gedachte Umwandlung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Ansprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Officio anzubringen.

Rybnick, den 12. August 1822.

Das Königl. Landräthl. Officium Rybnicker Kreises.

Subhastations-Patent.

Die zum Franz Kretschmerschen Nachlaß gehörige, und im Amtsdorfe Ringwitz, Neustädter Kreises belegene, auf Zins gesetzte Ganzbauerstelle, gerichtlich auf 767 Rthlr. 10 sgr. Cour. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in den Terminen den 15. Juli, 15. August und dem peremtorischen den 16. September c. a., welche alle in Proskau in der Amts-Kanzlei abgehalten werden, öffentlich veräußert werden. Es werden demnach alle Kauflustige hierzu eingeladen, und der Zuschlag wird nach Eingang der Genehmigung der Vormundschaft, erfolgen.

Proskau, den 8. Juni 1822.

Königl. Preuß. Chrzelitzer Domainen-Justiz-Amt.

Inserendum.

Da bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Hof- und Kriminal-Raths Breither, die im Fürstenthum Oppeln und dessen Coseler Kreise belegenen Güter Czienskowitz, Dzielau, Witoslawitz, Grzendzin, Lanitz und Vorwerk Neuhof nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Erbtheilung verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine auf den 17. Juli und besonders den 6. November c. jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Hofmann angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Güter nach der davon durch die Oberschlesische Landschaft im Jahre 1819 aufgenommene Taxe, welche in der hiesigen

Ober-

Ober=Landes=Gerichts=Registratur eingesehen werden kann, auf 103,472 Rtlr. 26 Sgr. 8 d'r. gewürdiget werden, den besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im letzten Bietungs=Termine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden, dem Befinden nach, unter Vorbehalt der Approbation des hiesigen Königl. Pupillen=Collegii zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle.

Ratibor, den 9. April 1822.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Oberschlesien.

Subhastations=Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub No. 19. zu Ollsau Ratiborer Kreises gelegenen, auf 800 Rthlr. in Münz=Courant gerichtlich abgeschätzten Freibauerstelle, Terminus auf den 29. Juli, 30. August und 30. September dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts=Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Groß=Gorzitz zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß diese Freibauerstelle dem Meist= und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 19. Juni 1822.

Das Gerichts=Amt der Freiherrlich von Gruttschreiberschen Herrschaft Groß=Gorzitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 10ten September 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 134. Bekanntmachung, betreffend Quittungs-Stempel bei Zahlungen von Gehältern und Wartegeldern für Militair-Personen.

Mit Hinweisung auf die im diesjährigen Amtsblatt Stück XXVIII ad Nro. 108. ergangene Bekanntmachung vom 12. Juni c. wird den sämmtlichen Königl. Kreis- und resp. Steuer-Kassen hiesigen Departements annoch bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Königl. Departements für die Invaliden an die Königl. General-Militair-Kasse vom 28. Juni c. bestimmt worden ist, wie alle diejenigen Militair-Pensionaire und Wartegeld-Empfänger, welche Servis bezogen haben, und der Armee im Felde zu folgen verpflichtet waren, als Militair-Personen zu betrachten, und zu den Quittungen unter 50 Rthlr. monatlich gar keine Stempel adhibirt werden dürfen, wogegen die übrigen Militair-Administrations-Beamten ꝛc. die keinen Servis bezogen, und der Armee im Felde zu folgen nicht verpflichtet waren, gleich den Wittwen und Kindern verstorbener Militair-Personen, den gesetzlichen Stempel zu den Quittungen nach dem jährlichen Betrage, und wie solches in eingangserwähnter Bekanntmachung bestimmt ist, zu adhibiren haben.

III. August 233. Oppeln den 27. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 135. Publikandum, wegen Abfassung der Straf-Resolute bei Gewerbe- und andern Polizei-Contraventionen durch die Polizei-Behörden.

Mehrere Landräthliche Aemter und Magisträte haben bisher die Verhandlungen über Gewerbe- und andere Polizei-Contraventionen, zur Bestimmung der Strafe an uns eingesendet.

Dieses Verfahren ist widergesetzlich, indem den Polizei-Behörden von Stadt und Land die Abfassung der Straf-Resolute selbst obliegt, und erst im Wege des Recurses die Sache an uns gelangen kann.

Die Königl. Landräthl. Aemter in Hinsicht des platten Landes, und die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magisträte in den Städten, werden daher angewiesen, in dieser Art nicht mehr zu verfahren, sondern jede zu ihrer Kenntniß kommende Gewerbe- und andere Polizei-Contravention, summarisch zu untersuchen, das Straf-Resolut selbst abzufassen, und insofern dagegen überhaupt ein Recurs statt findet, den Contravenienten die gesetzliche 10tägige Frist einzubehalten, demselben solches bei der Publikation des schriftlich abzufassenden Resoluts ad Protocollum zu eröffnen und insofern der Recurs ergriffen wird, die vollständigen Acten mit dem Recurs-Gesuch selbst an uns einzureichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in denen Fällen, wo Provocation auf rechtliches Gehör zuläßig ist, die Acten sodann an die competente Gerichts-Behörde einzusenden sind.

Hiernach haben sich die Königl. Landräthl. Aemter und resp. Magisträte pünktlich zu richten, und wird nur noch bemerkt, daß überhaupt die Entscheidung über Polizei-Contraventionen ohne Rücksicht: ob von Contraventionen gegen Local-Polizei-Verordnungen, oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede ist, den eben genannten Behörden, mit Vorbehalt des den Contravenienten freistehenden Recurses überlassen ist, wie solches die Hohen Ministerien des Handels und der Gewerbe, und des Innern und der Polizei durch ein Rescript vom 1. d. M. ausdrücklich bestimmt haben.

Plen. VII. 579. Aug. c. Oppeln, den 21. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 136.

No. 137. Bekanntmachung, betreffend die etwa aufgefundenen Römischen und andern alten Münzen.

Es ist bereits eine bedeutende Anzahl von Römischen Münzen in Oberschlesien gefunden worden. Da nun an dem Besitz solcher Münzen der Alterthümer-Sammlung der Breslauer Universität sehr viel gelegen ist, so machen wir auf deren Antrag hierdurch bekannt, daß gedachte Alterthümer-Sammlung gern bereit ist, vorzüglich alle Römischen, doch auch alle andern Münzen, welche von numismatischer Bedeutung sind, für den vollen Geld- und Silberwerth, Münzen von Erz nach einer mit dem Finder zu treffenden Uebereinkunft, zu kaufen, wobei jedoch die Angabe des Findortes erforderlich ist, und wie, und ob die Münzen in einer Urne, einem Topfe, oder in der Erde gefunden worden sind. Eben so ist die gedachte Alterthümer-Sammlung zum Ankaufe von Waffen, Nadeln und anderm Geräthe von Metall, was ebenfalls hier und da in Oberschlesien vorkommt, gern bereit. Verkäufer von dergleichen Münzen oder Geräthen haben sich deshalb an den Professor Herrn Büsching zu Breslau zu wenden.

V. Juli 331.

Oppeln, den 7. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 137. Uwiadomienie, względem monet starodawnych rzymskich albo inszych.

W gornym szląsku już dawni znaczna liczba monet rzymskich wynalezona została.

Rada by Akademya Wrocławska takie nabyła monety, z przyczyny tey uwiadomiamy o tem Publiczność, i w Jey imieniu przyobiecuiemy, że ieżeli takie monety takiego u kolwiek się znayduią obywatela, srebrne rzymskie starodawne albo także insze monety od Niey kupione będą i wartość srebra zapłacona będzie. Także insze monety z miedzy albo z inszego materiału zapłaci podług ugody wprzod uczynioney, ale wymawia sobie przytem, żeby miesce naktorym znalezone były i naczynie albo garnek w ktorym się z naydowały, byłoznaczony. Także Akademya Wrocławska kupi bronie starodawne, szpilki i insze naczynie kruszcowe, ktore także iuż w gornym szląsku wykopane albo wyorane zostały. Obywatele górno szląskie ktorzy monety albo naczynie takie na przeday maią, niech że się głoszą u JM Pana Profossora Biszinga w Wrocławiu.

V. Juli 331.

Opole, d. 7. Sierpnia 1822.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 138. Bekanntmachung, betreffend die in den Dörfern und Flecken aufzustellenden Tafeln.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter
Coseler,
Creutzburger,
Falkenberger,
Grottkauer,
Leobschützer
Lubliniţer,
Neisser,
Ratiborer,
Rybnicker,

Kreises werden mit Bezug auf unsere Verfügung vom 10. Juni d. J. aufgefordert: den verlangten Bericht, in wiefern der erneuerten Vorschrift wegen der in allen Flecken und Dörfern aufzustellenden Tafeln durchgängig genügt worden, binnen 14 Tagen ohnfehlbar anhero zu erstatten.

II. September 630. Oppeln, den 3. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten Kreise des Oppelnschen Regierungs-Bezirks, haben freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Bekleidungs-Gegenstände der 12ten Landwehr-Brigade geliefert, und zwar:

Cosel . .	200 Rthlr.		
Falkenberg .	93 "	19 sgr.	9 pf.
Grottkau .	312 "	15 "	— "

Neisse

Neisse . .	227 Rthlr.	23 sgr.	— pf.	
Oppeln . .	82 "	— "	— "	
Ratibor . .	700 "	— "	— "	
Rybnick . .	53 "	17 "	1⅓ "	
Groß-Strehlitz	300 "	— "	— "	und
Tost . . .	219 "	12 "	6 "	
Summa	2188 Rthlr.	27 sgr.	4⅓ pf.	

Indem ich diesen Kreisen meinen innigsten Dank sage, wird das Bewußtseyn, eine der wichtigsten Stiftungen des Vaterlands wesentlich unterstützt zu haben, ihr schönster Lohn seyn.

Neisse, den 4. September 1822.

Der General-Major und Kommandeur der 12ten Landwehr-Brigade.

(gez.) von Schutter.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten, als:

1. dem Candidaten Thalheim zu Cracowahne,
2. dem Candidaten Fröhlich in Bolkenhayn und
3. dem Candidaten Adolph Ouvrier in Jänowitz, Liegnitzer Kreises,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 32. Juli. Breslau, den 3. August 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1822.

No	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	27	6	1	10	6	—	27	6	—	18	—	—	20	—	5	15	—
2.	" Cosel	1	23	—	1	8	—	1	2	—	—	24	—	—	20	—	3	10	—
3.	" Creutzburg	2	5	.	1	6	3	1	5	10	—	21	3	—	20	—	4	—	—
4.	" Falkenberg	1	21	5	1	15	9	1	12	9	—	28	7	—	25	9	3	12	10
5.	Grottkausche Kreis	1	20	—	1	15	3	1	5	6	—	27	6	—	18	2	3	20	—
6.	Stadt Leobschütz	1	17	2	1	11	5	1	—	—	—	27	7	—	25	—	3	—	—
7.	" Lublinitz	2	28	—	1	14	—	1	11	—	—	21	—	1	—	—	4	15	—
8.	" Neisse	1	19	2	1	18	—	1	5	5	—	24	—	—	25	9	3	12	10
9.	" Neustadt	1	28	—	1	16	11	1	9	4	—	29	2	—	22	—	3	12	10
10.	" Oppeln	1	2	2	1	15	—	1	8	7	—	27	6	—	28	—	4	25	—
11.	" Pleß	1	22	6	—	25	6	—	23	—	—	17	6	—	21	3	4	—	—
12.	" Ratibor	1	17	6	1	7	9	1	1	6	—	21	8	—	22	6	3	4	5
13.	" Rosenberg	—	—	—	1	12	—	1	8	—	—	26	—	—	18	—	4	—	—
14.	" Rybnick	2	5	—	1	17	—	1	6	3	—	20	—	—	20	—	4	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	25	—	1	9	3	1	3	9	—	26	3	1	6	6	4	20	5
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	11	—	1	16	—	1	16	—	—	25	6	—	24	—	4	5	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 37.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 37.

Oppeln, den 10ten September 1822.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiedereinfangung des Inquisiten Stanislaus Gatza.

Der in dem öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatt No. I. Seite 2 mittelst Steckbriefes verfolgte Inquisit Stanislaus Gatza, ist laut hier eingegangener Benachrichtigung des ständischen Inquisitoriats zu Cosel, zu Gwosdian, Lubliniher Kreises, wiederum eingefangen und zur gefänglichen Haft gebracht worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 779. August c. Oppeln, den 30. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend den wieder eingefangenen Dieb Franz Neuta.

Da der in dem öffentlichen Anzeiger unsers Amtsblatts pro 1822 No. 30. pag. 269 und 270 mittelst Steckbriefes verfolgte gefährliche Dieb Franz Neuta aus

 Klein-

Klein-Stanisch, Groß-Strehlitzer Kreises wiederum gefänglich eingebracht worden, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 580. August. Oppeln, den 19. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen des einigen jüdischen Staatsbürgern abhanden gekommenen Staatsbürger-Attestes.

Den 5 jüdischen Glaubensgenossen, Gebrüder Aaron, Moses, Marcus, Joseph und Simon Blühdorn ist am 3. Oktober 1814 das Preußische Staatsbürger-Attest verliehen worden; es befindet sich jedoch nur einer derselben, der Aaron Blühdorn in der Provinz, und zwar in Ober-Glogau, welcher auch erklärt hat, für immer in den Königlichen Preußischen Staaten bleiben zu wollen. Die übrigen 4 Brüder Moses, Marcus, Joseph und Simon Blühdorn leben im Auslande, und zwar der Moses, Joseph und Simon Blühdorn im Oesterreichischen Antheile von Schlesien. Diese drei Brüder haben von den dortigen Orts-Behörden auf diesseitiges Ansuchen bekundet, daß sie ihren Aufenthalt in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten behalten wollen, jedoch die ihnen verliehenen Preußischen Staatsbürger-Atteste nicht zurückgeben können, weil sie behaupten, solche verloren zu haben. — Der Aufenthaltsort des Marcus oder Moritz Blühdorn hat aber nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter und städtische Polizei-Behörden werden daher auf die, dem Moses, Joseph, Simon und Marcus oder Moritz Blühdorn unter dem 3. Oktober 1814 ausgefertigten Staatsbürger-Atteste aufmerksam gemacht und gemessenst angewiesen, diese hierdurch amortisirten Atteste, wenn sie ihnen vorkommen sollten, sofort anzuhalten und darüber anher zu berichten. Wir bemerken zugleich, daß in dem Staatsbürger-Atteste der Aufenthaltsort dieser 5 Gebrüder Blühdorn, Olbersdorf angegeben ist, einer Ortschaft, welche zwar ohnweit Leobschütz, jedoch nicht im Leobschützer Kreise, sondern in Oesterreichisch Schlesien liegt.

VI. 156. August c. Oppeln, den 11. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
die Ermordung des Husaren Schellenberg betreffend.

Am 11 d. M. Morgens gegen 7 Uhr wurde hier am Fuße des an dem sogenannten englischen Damm stoßenden Festungs-Walles, der Husar Schellenberg von der 2ten Schwadron des 1sten Königl. Leibhusaren-Regiments, erschossen gefunden Zwei Schritte von ihm lag ein abgeschossenes Pistol, an der rechten Hand des Erschossenen aber war ein bloßer Säbel befestigt. Alle Umstände ergeben die dringende Vermuthung, daß dieser Unglücksfall sich im Wege eines Zweikampfes zwischen dem Verstorbenen und einem bis jetzt unbekannt gebliebenen Gegner ereignet hat. Der Verstorbene hat nämlich am Tage vor seiner Entleibung einem seiner Cammeraden im engsten Vertrauen entdeckt, daß er sich duelliren müsse, weil er früher in Königsberg einen Studenten im Duell erschossen habe, dessen Freund jetzt gekommen sey, um seinen Tod zu rächen. Auch ist in dem Czakot des Entleibten eine, mit dem Namen von Sourewitz oder Jourewitz unterzeichnete schriftliche Ausforderung, dem Anscheine nach vom 2. oder 3. d. M. datirt, gefunden worden; eben so ergeben die im Grase in einiger Entfernung von dem Leichnam vorgefundenen häufigen Spuren von Blut, so wie ein an derselben Stelle aufgefundenes, in zwei Stücken zerrissenes battist-mousselinenes, mit mehreren Blutflecken bespritztes Tuch, daß der andere Duellant wahrscheinlich auch verwundet gewesen ist. Das Tuch selbst ist mit dem Zeichen K oder vielleicht auch K in rother Seide gezeichnet, und kann daher vielleicht auf die Entdeckung des Thäters führen. Bei der bis jetzt verhandelten Untersuchung hat sich die Vermuthung ergeben, daß der Gegner des Verstorbenen eine Civil-Person gewesen, deren Kleidung aus einer schwarzen Sammtmütze mit lackirtem Schirm, einer blauen Kuttka und Stiefeln bestanden hat; auch soll derselbe an der rechten Hand verwundet gewesen seyn. Nähere Anzeigen waren bis jetzt aber nicht zu ermitteln.

Es werden demnach alle diejenigen, welche von diesem Vorfalle irgend eine nähere Kenntniß haben, welche auf die Ermittelung des Thäters führen könnte, hierdurch, mit Hinweisung auf die jedem Staatsbürger den gesetzlichen Vorschriften gemäß, obliegende Verpflichtung zur Entdeckung eines begangenen Verbrechens aufgefordert, die ihnen bekannten Umstände, der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde anzugeben.

Sämmtliche Königl. Gerichts- und Polizei-Behörden werden aber hiermit resp. angewiesen und ersucht, die ihnen auf diesem Wege zukommende Notizen so schleunig als möglich, den hiesigen Königl. Commandantur-Gerichten mitzutheilen, auch wenn die Person des Thäters auf eine zuverläßige Weise ermittelt werden sollte, denselben zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium abzusenden.

Danzig, den 22. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,
wegen eines angehaltenen Pferdes.

Den 23. v. M. Abends, ist ohnweit des Amtsdorfes Ellgoth, und ohnweit des dortigen Königl. Forstes, eine Fuchsstute aufgefangen worden.

Da sich dazu bisher Niemand gemeldet, so wird solches hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn sich innerhalb 6 Wochen, und zwar bis zum 29. Oktober d. J. der eigentliche Eigenthümer nicht finden sollte, das Pferd meistbietend verkauft, und das dafür gelösete Geld, nach Abzug der Auctions- und Fütterungs-Kosten ad Depositum genommen werden wird.

Das Pferd ist übrigens kleinen polnischen Schlages, gegen 12 Jahr alt, ziemlich wohl beleibt und hat auf dem linken Schulterblatte und dem linken Hinterbeine einen weißen Fleck.

Rybnick, den 2. September 1822.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Ver-

Verpachtungs-Anzeige.

Das Dominium Sodow Lublinitzer Kreises verpachtet von Michaeli d. J. an auf 3 hinter einander folgende Jahre, die Bier-Brauerei, Brandtwein-Brennerei und den Ausschank dieser Getränke. Pachtlustige und Zahlungsfähige werden zu dem auf den 19ten September c. a. im Schlosse zu Sodow Vormittags um 9 Uhr anstehenden Termins eingeladen. Die Pacht-Bedingungen sind beim Dominio selbst zu erfahren.

Lublinitz, den 30. August 1822.

Das Gerichts-Amt von Ober- und Nieder-Sodow.

Licitations-Anzeige.

Es sollen von unterzeichneter Fortification nachstehend benannte Bauhölzer, als:

I. A.

1)	13	kieferne	Riegel	36′	lang	8″	□	am	Zopfe	stark.
	2	„	Sparren	38′	„	5″	□	„	„	„
	4	„	Riegel	40′	„	7″	□	„	„	„
2)	10	kieferne	Riegel	42′	lang	8″	□	„	„	„
	2	„	Sparren	32′	„	5″	□	„	„	„
	4	„	Riegel	45′	„	7″	□	„	„	„

B.

1)	8	kieferne	Riegel	46′	lang	7½″	□	am	Zopf	stark.
2)	7	„	„	45′	„	7½″	□	„	„	„
	10	„	„	36′	„	8″	□	„	„	„
	7	„	„	36′	„	7″	□	„	„	„
	18	„	„	37′	„	8″	□	„	„	„

3) 7 kieferne Riegel 45′ = 7½″ □ = = =
14 = = 37′ = 8″ □ = = =

C.

1) 15 kieferne Riegel 44′ lang 8″ im □ am Zopf stark.

II. A.

1) 6 kieferne Riegel 36′ lang 7″ im □ am Zopf stark.
2) 30 = = 39′ = 7″ = □ = = =
3) 4 = = 42′ = 7″ = □ = = =

B.

1) 15 kieferne Riegel 36′ lang 7″ im □ am Zopf stark.
2) 15 = = 36′ = 7″ = □ = = =
an den Mindestfordernden zu baldiger Ablieferung in Entreprise gegeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 26. September a. c. Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Königl. Garnison=Auditeurs Herrmann hieselbst angesetzt, und werden alle resp. licitations= und cautionsfähige Lieferungslustige hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage und Stunde daselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Mindestfordernde nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 21. August 1822.

Königliche Preußische Fortification.

Bekanntmachung.

Zu Verpachtung der hiesigen Festungs=Gräsereien, Aecker und Gärten auf 5 hinter einander folgende Jahre, steht Terminus auf den 30 September c Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Garnison=Auditeurs Herrmann vor und an, wozu Pachtlustige höflichst eingeladen werden.

Die

Die Bedingungen hierüber werden am Tage der Verpachtung vorher bekannt gemacht werden, auch sind selbige täglich bei der hiesigen Fortification einzusehen.

Cosel, den 2. September 1822.

Königl. Preußische Kommandantur.

Verpachtung.

Das Dominium Kaminietz bei Peiskretscham, bietet die daselbst gelegene oberschlechtige zweigängige Mahl-Mühle nebst einem Brettschneide-Werk und einigen 20 bis 25 Morgen nahe gelegenen Ackers auf 3 nacheinander folgende Jahre in Pacht aus, und es ist hiezu ein Licitations-Termin auf den 28. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichts-Kanzelei zu Kaminietz angesetzt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Ujest, den 3. September 1822.

Das Gerichts-Amt von Kaminietz.

Subhastations-Patent.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß die zu Lonkau in der hiesigen Freien Standesherrschaft Pleß an der Weichsel sub No. 59. des Hypotheken-Buchs belegene, und nach der gerichtlichen Taxe vom 19. August 1821, Behufs der Subhastation nach dem Ertrage auf 5944 Rthlr. Preußisch Courant gewürdigte George Passeksche Freischoltisei von 384 Morgen Magdeburgisches Maas Flächen-Inhalt, meist Wiesen, Sädeteiche und Dämme mit Eichenbäumen am linken Weichsel-Ufer, bei welcher jedoch die Verpflichtung der Entrichtung des Laudemii an das hiesige Fürstliche Dominium bei jedesmaliger Besitzveränderung, und ein lebenslängliches Ausgedünge für die Wittwe des Antecessoris Theresia Passek, und den Sohn derselben Michael Passek, haftet, in drei Licitations-Terminen, den 22. August c., den

den 31. Oktober c. und Termino peremtorio den 15. Januar 1823 in dem unterzeichneten Gerichts-Amte im Wege der Execution an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, sich in den genannten Terminen vor dem Deputirten, Herrn Stadtrichter Böhnisch, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden die quæst. George Passeksche Freischoltisei, nach Erlegung der Kaufgelder und nach erfolgter Einwilligung der eingetragenen Gläubiger adjudicirt werden soll, auch wird auf nachträglich eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Taxe kann stets in unserer Registratur während den Amtsstunden nachgesehen werden, die Kaufs-Bedingungen aber werden in den Licitations-Terminen bekannt gemacht werden.

Pleß, den 30. Mai 1822.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßsches Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Gemäß Erkenntniß de publicato Bodland den 29. August 1822 ist die Leopoldine verwittwete Sequester Fiedler geborne Anders hieselbst als Verschwenderin erklärt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir zugleich das Publikum der rc. Fiedlern keinen Credit zu ertheilen, widrigenfalls sich derjenige die Folgen der Nichtbezahlung selbst beizumessen haben wird.

Bodland, den 30. August 1822.

Königl. Justiz-Amt Bodland.

Sub

Subhastations-Patent.

Die in Roben, Leobschützer Kreises gelegene Erbscholtisei, wozu 90 große Scheffel Acker und 4 Scheffel Wiese, nebst einem großen Garten mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt, auch das Branntwein-Urbar, Ausschank, eine Fleischbank, Bäckerei und Schmiede gehören, welche im Jahre 1820 mit Einschluß der neu acquirirten 25 Scheffel Dominial-Acker auf 12303 Rthlr. 24 sgr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, soll schuldenhalber im Wege der Execution subhastirt werden, und zwar in den Bietungs-Terminen den 24. Juni, den 27. August, und dem peremtorischen den 28. Oktober d. J. in loco Roben.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesen Tagen auf der Erbscholtisei in Roben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in dem peremtorischen Termin den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Leobschütz, den 2. April 1822.

Das Fürstlich v. Lichtensteinsche Domainen-Justiz-Amt.

Litterarische Anzeige.

In meinem Verlage ist fertig geworden:

„Gebet- Beicht- und Communionbuch für die häusliche und kirchliche Andacht. Zum Gebrauch für Confirmanden, aber auch für Personen von jedem Lebensalter und für Kranke. Von J. Ch. D. Geiser, Archidiaconus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau. Zweite vermehrte und mit einem Anhange versehene Auflage. 8."

Da die erste Auflage mit vielem Beifall aufgenommen ward, so hoffe ich zuversichtlich, daß die Erscheinung dieser zweiten Auflage auch gern gesehen wird, besonders da der würdige Herr Verfasser solche noch mit einem Anhange vermehrt hat. —

Dasselbe ist in der Verlags- und Buchhandlung bei Graß, Barth und Comp. so wie bei Herrn Senior Geiser in Breslau, und bei mir auf fein Druckpapier für 15 sgr. } Courant
- gewöhnliches dito - 10 - }
zu bekommen. Wer 10 Exemplare nimmt erhält das 11te frei, bei größeren Parthieen von 50—100 ꝛc. Exemplare wird das 6te freigegeben.

Auch

Auch sind mir in Commission gegeben und bei mir zu bekommen:

„Stempel-Tabellen, enthaltend die einzelnen von 5 zu 5 sgr. steigenden Stempel-Beträge bis zu einer Höhe von 80 und resp. 155 Rthlr., nebst sämmtlichen zu $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4 und 8 Procent, nach dem Allerhöchst emanirten Stempel-Tarif d. d. Berlin den 7. März 1822 vorschriftsmäßig gerechneten Kapitals-Summen der hierzu verpflichteten Gegenstände, von dem Calculator und Rendanten Knappe. 4. 12 sgr. Courant."

Oppeln, den 7. September 1822. Feistel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 17ten September 1822.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 138. Publikandum, betreffend den zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staatsschuld-Scheine angeordneten Präklusiv-Termin.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1822, Gesetzsammlung No. 747. werden die Inhaber der durch das Edikt vom 3. Junius 1814 creirten Lieferungs-Scheine, hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt, und spätestens bis zum letzten December 1822 bei der Kontrolle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staatsschuld-Scheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren oder sonst abhänden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungs-Scheinen dergestalt, daß letztere sodann als präkludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deez.

Auch sind mir in Commission gegeben und bei mir zu bekommen:

„Stempel-Tabellen, enthaltend die einzelnen von 5 zu 5 sgr. steigenden Stempel-Beträge bis zu einer Höhe von 80 und resp. 155 Rthlr., nebst sämmtlichen zu $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4 und 8 Procent, nach dem Allerhöchst emanirten Stempel-Tarif d. d. Berlin den 7. März 1822 vorschriftsmäßig gerechneten Kapitals-Summen der hierzu verpflichteten Gegenstände, von dem Calculator und Rendanten Knappe. 4. 12 sgr. Courant.“

Oppeln, den 7. September 1822. Feistel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 17ten September 1822.

Verordnungen der höchsten Staats=Behörden.

No. 138. Publikandum, betreffend den zur Umschreibung der Lieferungs=Scheine in Staatsschuld=Scheine angeordneten Präklusiv=Termin.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 1. August 1822, Gesetzsammlung No. 747. werden die Inhaber der durch das Edikt vom 3. Junius 1814 creirten Lieferungs=Scheine, hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten December 1822 bei der Kontrolle der Staats=Papiere zur Umschreibung in Staatsschuld=Scheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren oder sonst abhänden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungs=Scheinen dergestalt, daß letztere sodann als präkludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31. August 1822.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deez.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 28. Bekanntmachung des Präklusiv-Termins wegen der aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818 herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen der Justiz-Beamten.

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten des Geheimen Staats-Ministerii unterm 18. Juli d. J. erstatteten Bericht mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den von den Ober-Präsidenten, der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen auf den 1. December d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der ihnen vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht werden soll.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß dieser Präklusiv-Termin auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche gegenwärtig noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre diesfalsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Vorstehendes wird den sämmtlichen, in dem Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts befindlichen vormaligen und gegenwärtigen Justiz-Bedienten hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, ihre etwanigen Anforderungen und deren Bescheinigungen, binnen der bestimmten Präklusiv-Frist hier anzubringen.

Breslau, den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 139. Bekanntmachung, wegen genauer Beobachtung der §. 26. und 28. des Feldmesser-Reglements bei den Vermessungen in Dienstablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Die Vorschriften des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813,

§. 26. wonach die Stationen, auf welche die Vermessung sich gründet, im Brouillon mit rothpunktirten Linien zu bezeichnen sind;

§. 28. daß die Richtungen der Magnetnadel durch rothe Parallel-Linien, ein Hunderttheil der Preußischen Ruthe auseinander, auf allen Karten anzugeben, und an eine dieser Linien die beobachtete Abweichung der Magnetnadel beizuschreiben ist,

finden sich fast in allen uns vorgekommenen Fällen nicht beobachtet, und auch die Vorschrift:

§. 32. wegen der Farben, womit die dort bezeichneten Gegenstände angelegt werden sollen,

wird oft vernachläßiget. Wir sehen uns daher genöthiget, alle in unserm Geschäftskreis beschäftigte Feldmesser zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften aufzufordern.

Unsere Kommissarien haben bei Uebernahme der Karten darauf zu sehen, daß besonders den wesentlichen Vorschriften der §. §. 26. und 28. genügt sey, im entgegengesetzten Fall aber die Karten zur Nachtragung zurück zu geben, und das Attest, auf dessen Grund die Zahlung der Vermessungs-Gebühren erfolgen kann, nicht eher auszustellen, bis dieser Mangel behoben ist, oder wenn der ganze Betrag der Gebühren schon erhoben seyn sollte, davon uns Anzeige zu machen, damit ein angemessener Betrag anderweitig dem Feldmesser zurückgehalten werde.

Groß-Strehlitz, den 10. September 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 140.

No. 140. Bekanntmachung, wegen des gesetzlichen Umziehungs-Termines des Landgesindes.

Die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (No. 13. der Gesetzsammlung) hat sub No. 1. der Einleitung alle sonst bestandenen Gesinde-Ordnungen und sonstige, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffende Vorschriften gänzlich ohne alle Ausnahme aufgehoben, und im §. 43. besonders bestimmt, daß nach Verlauf von 5 Jahren, den 2. April die allgemeine gesetzliche Umziehzeit des Landgesindes seyn soll.

Es kann also seit dem 2. April 1816 an keinem Orte ein anderer Umziehungs-Termin des Landgesindes statt finden, als der 2. April. Hierauf machen wir unsere sämmtlichen Kommissarien aufmerksam, um sich darnach bei Anwendung des Artikel 49. der Deklaration vom 29. Mai 1816 und des §. 25. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. genau zu achten.

Groß-Strehlitz, den 10. September 1822,

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des abgegangenen Kreis-Verordneten, Ober-Amtmann Englisch zu Grabowka, Ratiborer Kreises, ist der Ober-Amtmann Bienek in Lubowitz in gleicher Qualität gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Pfarrer Joseph Mentel in Rzezitz zum Pfarrer in Ostroznitz, Cosler Kreises.

Der Bäckermeister Joseph Grubert, und der Seifensiedermeister Friedrich Bardtke in Leschnitz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 38.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 38.

Oppeln, den 17ten September 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der seit dem 17. Juli 1817 auf zeitlebens wegen Entweichung und gewaltsamen Diebstahls unter die hiesigen Festungs-Baugefangenen eingestellte vormalige Wehrmann des 12ten Schlesischen Landwehr-Regiments, Joseph Kowalick, ist am 31. v. M. hieselbst von der Arbeit entwichen. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts werden daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf diesen entsprungenen schweren Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Neisse, den 2. September 1822.

Königliches Preußisches Commandantur-Gericht.

Signalement.

Joseph Kowalick, aus Altendorf, Ratiborer Kreises gebürtig, 30 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß groß, hat schwarze kurzverschnittene Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, noch sämmtliche Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist dick untersetzter Statur, hat über dem linken Auge eine kleine Warze, bei der Nase rechts und

und links zwei kleine Warzen, spricht polnisch und etwas deutsch. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen Lithewke, worin der rechte Ermel von gelben Tuche, mit einem Paar alten grauen geflickten Tuchhosen, worin das rechte Bein von gelben Tuche war, einer grautuchenen Weste, einem Paar angeflickelten Schnierschuhen und einem blauleinewandenen Halstuche.

Avertissement,
wegen eines aufgefangenen Pferdes.

Am 1. d. M. ist in dem hiesigen Amtsdorfe Jeykowitz eine ungezäumte braune Stute, kleinen polnischen Schlages, circa 8 Jahr alt, ziemlich wohlbeleibt und ohne weitere Abzeichen, aufgefangen worden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß, wenn sich der Eigenthümer bis zum 30. Oktober d. J. nicht melden sollte, das Pferd meistbietend verkauft, und das dafür gelösete Geld nach Abzug der Kosten ad Depositum genommen werden wird.

Rybnick, den 7. September 1822.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Auf Befehl einer Königl. Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Chaussee-Zoll-Einnahme zu Wreske, hiesigen Kreises, vom 1. Januar 1823 an, auf 3 hintereinander folgende Jahre, also bis zum letzten December 1825, aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 22. Oktober c. von Vormittags um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr im Zollhause zu Wreske anberaumt, und werden hierdurch alle Entrepriselustige und Cautionsfähige zu diesen Terminen eingeladen. Die Pacht-Bedingungen sind vom 1. Oktober c. an, täglich in der Kanzelei des unterzeichneten Amtes, wie auch an der Zoll-Hebestätte selbst, durchzusehen.

Oppeln, den 10. September 1822.

Das Landräthliche Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Zu Verpachtung der hiesigen Festungs-Gräfereien, Aecker und Gärten auf 3 hinter einander folgende Jahre, steht Terminus auf den 30. September c. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Garnison-Auditeurs Herrmann vor uns an, wozu Pachtlustige höflichst eingeladen werden.

Die Bedingungen hierüber werden am Tage der Verpachtung vorher bekannt gemacht werden, auch sind selbige täglich bei der hiesigen Fortification einzusehen.

Cosel, den 2. September 1822.

Königl. Preußische Kommandantur.

Bekanntmachung.

Gemäß Erkenntniß de publicato Bodland den 29. August 1822 ist die Leopoldine verwittwete Sequester Fiedler geborne Anders hieselbst als Verschwenderin erklärt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir zugleich das Publikum der ꝛc. Fiedlern keinen Credit zu ertheilen, widrigenfalls sich derjenige die Folgen der Nichtbezahlung selbst beizumessen haben wird.

Bodland, den 30. August 1822.

Königl. Justitz-Amt Bodland.

Proclama,

zur Subhastation des zu Polnisch-Neukirch sub Nro. 65. belegenen Freibauergutes.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das zu Polnisch-Neukirch sub Nro. 65. 2 Meilen von Ratibor und 2 Meilen von der Kreisstadt Cosel gelegene freie Bauergut, welches unterm 23. d. M. und J. auf 994 Rthlr. in Courant gerichtlich gewürdiget worden, subhastirt. Die Termine sind auf den 15. Oktober, 15. November und peremtorisch auf den 16. December d. J. angesetzt. Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesen, besonders dem peremtorischen Termine, in der Gerichts-Kanzelei zu Polnisch-Neukirch, Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und es hat der Meistbietende den Zuschlag ohne Rücksicht auf fernere Gebote, zu gewärtigen.

Polnisch-Neukirch, den 23. August 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Polnisch-Neukirch.

Be-

Bekanntmachung,

betreffend das von dem Königlichen Assistenz-Rath Herrn Vater in Breslau herausgegebene Werk über die Preußischen Gesetze gegen die Auswanderungen.

Der Königliche Assistenz-Rath Herr Vater in Breslau, hat im Verlag des Herrn Buchhändlers Johann Friedrich Korn des ältern zu Breslau ein Werk: über die Preußischen Gesetze gegen die Auswanderungen, herausgegeben, welches 1 Rthlr. kostet, und bei gleicher Gründlichkeit wie die übrigen so nützlichen Schriften des Herrn Verfassers, gewiß jedem Rechtsgelehrten höchst willkommen seyn wird.

V. August 391. Oppeln, den 12. August 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da der von der Oberschlesischen Landschaft sub dato Cosel, den 6. Januar 1779 über die Pfandbriefe Rzetzitz, Coseler Kreises, No. 3. per 800 Rthlr. und No. 6. per 400 Rthlr., zusammen 1200 Rthlr. ertheilte Depostal-Schein verloren gegangen, von welchen Pfandbriefen der Usus fructus, der Freyin Maria Anna von Halama, das Eigenthum aber denen Kindern ihrer Schwester, der verehelichten Freyin von Wittorff, gebornenen Freyin von Halama, nach deren Tode gehörig gewesen, welche letztere aber hinwieder durch das General-Depositorium Eines Hochlöblichen Königlichen Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts befriediget worden sind, so wird, da der eben besagte Depostal-Schein aller angestellten Nachforschungen ohngeachtet nicht mehr aufgefunden worden, solches in Gemäßheit des §. 100. Abschnitt 6. pag. 16. der Supplemente zum Allerhöchst confermirten Landschafts-Reglement hiermit bekannt gemacht und Jedermann gewarnt, den vorerwähnten Depostal-Schein nicht etwa als Versicherungs-Schein über die deponirten Pfandbriefe an sich zu bringen; indem dieser Depostal-Schein nichts weiter als eine bloße Depostal-Quittung ist, durch deren Besitz Niemand zur Erhebung der beiden oben gedachten Pfandbriefe legitimirt wird, und daß hiernach diese Pfandbriefe ohne Weiteres an das General-Depositorium Eines Hochlöblichen Königlichen Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts hieselbst werden verabfolgt werden.

Ratibor, den 3. September 1822.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.

Baron v. Gruttschreiber.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 24sten September 1822.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 141. Bekanntmachung, betreffend die Forderungen der Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen, wegen der Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden.

Des Königs Majestät haben, vermöge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die den Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden, noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuld-Scheinen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütigung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Be-

hörde angemeldet worden seyn oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk, bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten December d. J. ablaufender Präclusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle, nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommende Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 142. Bekanntmachung, wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer.

Von dem Hohen Ministerio des Handels ist nachstehende Circular-Verfügung wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer, an unterzeichnete Königliche Regierung erlassen, und die Ausführung der darin ertheilten Vorschriften befohlen worden:

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähr-Anstalten im Allgemei-

meinen weder hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen: so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig, wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königliche Regierung, nach Eingang dieser Verfügung, sofort zu verfahren hat.

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangs-Punkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähr-Anstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute seyn, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersatz-Bootes, muß unter Leitung des Kreisbau-Bedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus, darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contrakt nicht etwas anderes festsetzt; wie auch sowohl bei guten als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

 Er-

Erfordern ungewöhnliche Natur-Ereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kosten-Aufwand, so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demnächst höhere, als die gewöhnlichen Uebersetz-Gebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5.

Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähr-Anstalt, zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6.

Sobald der Uebergangs-Punkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fähr-Gerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit, als es nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten, wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähr-Anstalt ihres Departements ein für allemal, der besonderen Localität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ob-

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vermutung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7.

Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8.

Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Local-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10.

Die, in den §. §. 4. 6. 7. 8. zur nähern Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11.

Jeder Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die Landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbau-Bedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und die-

dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatz-Gefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbau-Bedienten hat der Fähr Inhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Bau-Bediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13.

Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zwecke habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contrakten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen, Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in so fern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822.

Ministerium des Handels.

(gez.) v. Bülow.

Indem diese Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden; werden alle Fähr-Eigenthümer, besonders aber die Polizei-Behörden und Kreis-Bau-Beamten angewiesen: sich hiernach genau zu achten.

Plen. XIV. 369—370. Sept. c. a. Oppeln, den 12. Sept. 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Ne-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 29. Bekanntmachung, des Präklusiv-Termins wegen der aus den Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 1. August 1817 und 3. July 1818 herrührenden Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen der Justiz-Beamten.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Geheimen Staats-Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 30. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß für die aus den Kabinets-Orders vom 1. August 1817 und 3. July 1818, so wie aus den von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817, vorgeschlagenen und von des Herrn Staats-Kanzler Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts-Wartegelder und Pensions-Entschädigungs-Ansprüche, ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen zugleich auf den 1. Decbr. d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termines aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben. Wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht wird.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 143. Bekanntmachung, wegen der Martini-Marktpreise.

In Gemäßheit des §. 37. der Verordnung vom 20. Juni 1817 werden die Magisträte zu Cosel, Creutzburg, Gleiwitz, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Oppeln und Ratibor hierdurch aufgefordert, uns die Martini-Marktpreise von Heu und Stroh von 1808 bis 1821 einschließlich, mithin durch 14 Jahre, so wie sie statt gefun-

funden haben, mit Bestimmung der Münzsorte bekannt zu machen, und künftig jedes Jahr die Martini-Marktpreise nicht nur von diesen beiden Gegenständen des Landbaues, sondern auch von allen Getreide-Arten, als Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Heiden und Erbsen, unaufgefordert 14 Tage nach Martini, unter dem Rubro: „General-Kommissions-Sachen" bei uns einzureichen.

Daß unter den Martini-Preisen diejenigen zu verstehen sind, welche im Durchschnitt der zwei dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen statt gefunden haben, bestimmt der §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J.

Groß-Strehlitz, den 9. September 1822.

Königliche Preußische General-Kommission für Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 22. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebey ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße No. 30, wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9. September 1822.

General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß,

der seit dem Monat July bis ult. August d. J. bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien selbst, und dessen Departement, vorgefallenen Personal-Veränderungen:

Gestorben:

1. Der Justiz-Kommissarius Notarius publicus und Stadt-Richter Schander zu Beuthen.
2. Der Stadtrichter Walter zu Ottmachau.

An-

Anstellungen und Versetzungen.

1. Die bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Wolle und Jirsa sind zu Referendarien ernannt
2. Der Hofrichteramts-Registrator Ehalt zu Neisse, ist als Ingrossator und Hypotheken-Registrator an das Landgericht zu Görlitz versetzt.
3. Der Invalide, Unteroffizier Kriehn vom 2ten Uhlanen-Regiment ist als Gerichts-Diener und Executor bei den Stadtgerichten zu Groß-Strehlitz und Leschnitz angestellt.
4. Der Invalide, Gensd'armerie-Unteroffizier Haupt, in die Stelle des pensionirten Gerichtsdieners und Executors Laschowsky, bei dem Stadt-Gericht zu Gleiwitz angestellt.
5. Der Oeconomie-Commissions-Rath und Landschafts-Syndicus Cuno, als Justiz-Kommissarius und Notarius publicus bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor ernannt.

Der Rathmann Hartung in Pitschen, zum Kämmerer daselbst.

Der Apotheker Krause in Pitschen zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürgermeister Werner in Cosel, ist in gleicher Qualität auf anderweite 6 Jahr, so wie der Stadtverordneten-Vorsteher Heinze zum Kämmerer und

Der Stadt-Gerichts-Registrator Fraas, zum unbesoldeten Rathmann, letztere beide ebenfalls auf 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige erste Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminario zu Breslau Herr Dr. Harnisch, ist als Director des Schullehrer-Seminarii zu Weissenfels angestellt, und dagegen der Ober-Lehrer am Seminario zu Neuzelle Herr Hientzsch an seine Stelle nach Breslau berufen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 39. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 39.

Oppeln, den 24sten September 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Heute Morgen, als den 13. dieses, ist der unten signalisirte Militair-Sträfling Beyer von der Arbeit entwichen. Da an seiner Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle ihn zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 13. September 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

Johann Gottfried Beyer ist aus Alt-Weisbach gebürtig und im Landshuther Kreise sich aufhaltend, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, kaum 5 Fuß groß, hat braune Haare, schiere und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, starke und gebogene Nase, breiten Mund, braunen und starken Bart, schlechte und gelbe Zähne, ovalspitzes Kinn, volle und pockennarbige Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von starker untersetzter Gestalt, spricht schlecht deutsch und als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der rechten Seite und gegen die Nabelgegend zwei Narben von einer Flintenkugel.

Bekleidung.

Bei der Entweichung trug derselbe eine grautuchene Mütze mit einem schwarzen Streifen, eine graue Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, eine dergleichen Weste mit überzogenen Knöpfen, ein gestreiftes Halstuch, ein Paar alte graue Leinwandhosen, darunter ein Paar alte graue Tuchhosen und ein Paar kurze Halbstiefeln.

Steckbrief, hinter dem Carl Dominick.

Der unten beschriebene, zur Untersuchung gezogene, aus Krug, hiesigen Kreises gebürtige Dienstknecht Carl Dominick, hat sich von seinem Heimatsorte Krug heimlich entfernt. Alle und jede Behörden werden ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und anher abliefern zu lassen.

Leobschütz, den 14. September 1822.

Das Gerichts-Amt Bladen.

Persons-Beschreibung.

Carl Dominick, ist 19 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, von schwachen Körperbau, hat schwarze Haare, dergleichen Augen, keinen Bart, einige Pockennarben und ein hageres Gesicht. Bekleidet ist derselbe mit einer schwarzen Tuchjacke mit weißen Metallknöpfen, weißleinenen Hosen, einer zeugenen Weste, kalbledernen Stiefeln und einem schwarzen Hut. Auch geht er etwas gebückt.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl inhaftirte Dienstknecht Ludwig Zajonz, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 7. auf den 8. September c. aus dem Stockhause zu entspringen. Alle resp. Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Zajonz im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Lublinitz, den 14. September 1822.

Das Königliche Preußische Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Ludwig Zajonz ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Polen gebürtig, hat hellbraunes Haar und dergleichen Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, ge-

gewöhnlichen Mund, längliches Gesicht, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und spricht blos polnisch.

Seine Kleidung kann nicht angegeben werden, da er nach seiner Entweichung Gelegenheit gefunden hat, die Kleidung ganz zu verändern.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Handels-Ministeriums vom 9. Mai c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des gegenwärtigen Besitzers der Fabrike und Handlung des verstorbenen Kaufmanns Adolph Friedrich Erich, Hofraths Uhde, auf welchen auch das dem Erich unter dem 12. Februar 1816 für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser ertheilte, demnächst aber, mittelst Verfügung vom 6. März desselben Jahres, auf 8 Jahre ausgedehnte Patent über das ausschließliche Recht, zur Verfertigung einer Art Sommerhüte, nach dem Muster der italienischen Stroh- und Basthüte, aus einem aus baumwollenen oder leinenen Fäden, oder aus beiden bestehenden, geflecht, ohne Veränderung der Firma übergegangen ist, dieses Patent anderweit auf 6 Jahre verlängert worden, dergestalt, daß dasselbe bis zum 6. März 1828 seine Gültigkeit behält.

VII. August 516. Oppeln, den 10. September 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den 26. Oktober c. a. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Gerichts-Locale verschiedene Sachen des Buchbinder Johann Vielau, bestehend in Betten und Leinenzeug, Kleidungsstücken, Meubles, Hausrath und verschiedenem Buchbinder-Handwerkzeug, auctionis lege veräußert werden, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Falkenberg, den 17. September 1822.

Königliches Gericht der Stadt.

Des-

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es sollen die zu unserm Bedarf für das Jahr 1823 anzuschaffenden Schreib-Materialien im Wege der Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Dieser Bedarf wird ohngefähr seyn:

3 Riß	Relations-	Papier.
4 —	Brief-	
2 —	fein Kanzelei-	
220 —	klein Kanzelei-	
360 —	groß Concept-	
60 —	klein Concept-	
10 —	Actendeckel-	
6 —	Blau-	
4 —	Pack-	
15 —	Umschlag-	
6,000 Stück	starke	Federposen
14,000 —	ordinaire	
80 Pfund	Bindfaden	
16 Pfund	fein	Siegellack.
120 Pfund	ordinair	
200 Schachteln	große	Oblaten.
200 Schachteln	kleine	
150 Stück	Bleistifte.	
90 Stück	Rothstifte	
350 Quart	schwarze	Dinte.
3 Quart	rothe	

zur Abgabe der Gebote, die auch auf einzelne Gegenstände der Lieferung gerichtet werden dürfen, ist ein Termin auf den 4. October c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, und werden Bietungslustige hierdurch aufgefordert sich zur bestimmten Zeit in unserm Geschäfts-Lokale auf dem Rathhause im Partheien-Zimmer No. 1. vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Schubert einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, die Proben der zu liefernden Gegenstände vorzulegen, und demnächst nach Befund der Umstände, den Zuschlag zu gewärtigen.

Breslau, den 4. September 1822.

Das Königl. Stadt-Gericht hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Pro-

Proclama.

Da die beiden Bäcker Mathes Weeberschen Quarte Acker sub No 28. und 33., so wie die Scheuer No. 63. auf den Antrag der hinterbliebenen Wittwe und der verschiedenen Erbes Interessenten, theilungshalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und dazu die Termine auf den 19 Oktober, 19. November und der letzte peremtorische auf den 23. December d J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden sind, so werden hierzu Kauflustige vorgeladen. Uebrigens sind die beiden Ackerstücke zusammen auf 906 Rthlr. 20 sgr., mithin jedes auf 453 Rthlr. 10 sgr., die Scheuer aber auf 70 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, und ist die Taxe jederzeit einzusehen.

Ober-Glogau, den 12. September 1822.

Königliches Gericht der Stadt.

Auction.

Es sollen am 21. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr auf der Oder an dem Steinkohlen-Magazin des Königlichen Ober-Berg-Amts, ohnweit des Königlichen Salz-Magazins, die daselbst liegenden sechs, mit No. 465. bis 470. versehenen flachen Oder-Fahrzeuge, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, versteigert werden.

Breslau, den 18. September 1822.

Der Stadt-Gerichts-Sekretair Seger, im Auftrage.

Subhastations-Patent.

Mit Beziehung auf das Ausführlichere im Intelligenzblatte und in der Kornschen Zeitung, wird auch hier der peremtorie den 10. December c. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Uschütz anstehende öffentliche Verkauf der abgebrannten Ntrater Wassermühlen-Besitzung zu Uschütz, Rosenbergschen Kreises zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Pitschen, den 2. September 1822.

Gräflich v. Schacksches Uschützer Gerichts-Amt.

De-

Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung vom 26. August d. J. pag. 330. des öffentlichen Anzeigers ist ein Schreibfehler enthalten, indem es darin Zeile 7. nicht den 16. September, sondern den 16. Oktober 1822 heißen soll. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, die auf das Fidei-Commiß-Gut Groß-Hoschütz einen Anspruch zu haben glauben, mit der Warnung, (daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich werden gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen werden gehört werden,) aufgefordert: zu dem auf den 16. Oktober 1822 in loco Groß-Hoschütz anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Erklärungen abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Stolzmütz, den 16. September 1822.

Langer,
Königl. Special-Oekonomie-Kommissarius.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag mehrerer Privat-Gläubiger soll die zu Schmardt, IV. Antheils, belegene, dem Bartek Widera gehörige Wassermühle cum Appertinentiis, welche auf 420 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen einzigen Termin zur Licitatation, welcher peremtorisch ist

auf den 29. November a. c.,

Vormittags um 10 Uhr auf der Stadt-Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 7. September 1822.

Das Gerichts-Amt Schmardt, IV. Antheils.

Bekanntmachung.

Auf Befehl einer Königl. Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Chaussee-Zoll-Einnahme zu Wreske, hiesigen Kreises, vom 1. Januar 1823 an, auf 3 hintereinander folgende Jahre, also bis zum letzten December 1825, aufs neue an den Meist-

Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 22. Oktober c. von Vormittags um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr im Zollhause zu Wreske anberaumt, und werden hierdurch alle Entrepriselustige und Cautionsfähige zu diesen Terminen eingeladen. Die Pacht-Bedingungen sind vom 1. Oktober c. an, täglich in der Kanzelei des unterzeichneten Amts, wie auch an der Zoll-Hebestätte selbst, durchzusehen.

Oppeln, den 10. September 1822.

Das Landräthliche Amt.

Bekanntmachung.

Zu Verpachtung der hiesigen Festungs-Gräsereien, Aecker und Gärten auf 3 hinter einander folgende Jahre, steht Terminus auf den 30. September c. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Garnison-Auditeurs Herrmann vor uns an, wozu Pachtlustige höflichst eingeladen werden.

Die Bedingungen hierüber werden am Tage der Verpachtung vorher bekannt gemacht werden, auch sind selbige täglich bei der hiesigen Fortification einzusehen.

Cosel, den 2. September 1822.

Königl. Preußische Kommandantur.

Bekanntmachung.

Gemäß Erkenntniß de publicato Bodland den 29. August 1822 ist die Leopoldine verwittwete Sequester Fiedler geborne Anders hieselbst als Verschwenderin erklärt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir zugleich das Publikum der rc. Fiedlern keinen Credit zu ertheilen, widrigenfalls sich derjenige die Folgen der Nichtbezahlung selbst beizumessen haben wird.

Bodland, den 30. August 1822.

Königl. Justitz-Amt Bodland.

Bekanntmachung,
betreffend die von dem Superintendenten Handel herausgegebene Christenlehre.

Der Herr Superintendent Handel in Neisse, hat unter dem Titel: „Evangelische Christenlehre" ein sehr zweckmäßiges Lehrbuch zum Schul- und Confirmanden-Unterricht verfaßt, und im Verlage von Joseph Max in Breslau, herausgegeben.

Wir empfehlen dem Publiko diese nützliche Schrift, die jeder Käufer beim Verleger in Partieen von 30 Exemplare, für 3 sgr. Cour. das Stück bekommen kann.

I. A. XI. 188. Septbr. c. Oppeln, den 5. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Um die, für das vierte Quartal d. J., erforderliche Stärke der Auflage der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung, in Zeiten übersehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, so bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Komtoir hieselbst, vor dem 1. Oktober zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silbergroschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1822.

Die Redaktion der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung.

Heun.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 1sten Oktober 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 144. Bekanntmachung, wegen des festgesetzten Präklusiv-Termins zur Anmeldung von Gehalts-, Wartegeld- und Entschädigungs-Forderungen.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster, an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen Kabinets-Ordre vom 30. Juli c. a. festzusetzen geruhet, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den von dem Königl. Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen zu Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Entschädigungs-Forderungen, ein Präklusiv-Termin auf den 1. December 1822 dergestalt eintreten soll, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, und fordern alle im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnhaften, welche dergleichen Entschädigungs-Ansprüche an Gehalt, Wartegeld oder Pensionen zu haben glauben, hierdurch auf, sich damit spätestens bis Ende November d. J., unter Beibringung aller Beweisstücke bei uns zu melden. Jeder spätere Antrag wird zurückgewiesen werden.

II. 562. August c. a. Oppeln, den 20. September 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 145. Bekanntmachung, den freiwilligen Eintritt bei den Jäger-Abtheilungen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Inspekteurs der Jäger und Schützen, Herrn Major v. Neumann, tritt, den von uns wiederholt ergangenen Bekanntmachungen entgegen, noch immer der Fall ein, daß Jäger, welche bei dem Garde-Jäger-Bataillon oder bei einer der Jäger-Abtheilungen freiwillig einzutreten wünschen, sich persönlich nach dem Stand-Quartier des betreffenden Truppentheils begeben, ohne sich zuvörderst die Einwilligung der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen verschaft oder sich wenigstens mit einem Attest der betreffenden Landräthl. Behörde versehen zu haben.

Um diesem Uebelstand für die Zukunft desto sicherer vorzubeugen, wird auf den Antrag des gedachten Herrn Inspekteurs hierdurch festgesetzt: daß in Zukunft jeder Jäger, welcher bei dem Garde-Jäger-Bataillon oder bei einer der Jäger-Abtheilungen freiwillig einzutreten wünscht, sich zuvörderst bei der Landräthlichen Behörde des Kreises, in dem derselbe wohnt, zu melden, und demnächst die Entscheidung abzuwarten hat, ob und wenn sein freiwilliger Eintritt erfolgen könne. Wer früher, ehe diese Entscheidung ihm zukommt, sich persönlich nach dem Garnison-Ort des Truppentheils, bei dem er einzutreten wünscht, hinbegiebt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er wieder zurückgeschickt wird, und die Kosten der Reise vergeblich aufgewandt worden sind.

Die

Die Königl. Landräthl. Aemter aber werden hierdurch angewiesen, in Hinsicht derjenigen Jäger, welche sich zum freiwilligen Eintritt in das Garde-Jäger-Bataillon oder in eine der Jäger-Abtheilungen bei Ihnen melden, sich zuvörderst zu überzeugen, ob sie sich körperlich zum Militair-Dienst eignen, und ob sie auch durch einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief nachweisen können, daß sie die Jägerei gehörig erlernt haben. Ist eines oder das andere nicht der Fall, so ist das betreffende Individuum bald zurückzuweisen, sonst aber dem Herrn Inspekteur Major v. Neumann von der geschehenen Meldung, unter Beifügung eines vollständigen Nationale des sich Gemeldeten, Mittheilung zu machen, und die Bestimmung ob und wenn derselbe eintreten könne, nachzusuchen. Sobald solche eingeht, ist das betreffende Individuum davon in Kenntniß zu setzen, und wenn sie bejahend ausfällt, demselben ein Attest darüber auszufertigen, daß seinem freiwilligen Eintritt in den bezeichneten Truppentheil und zu der bestimmten Zeit nichts entgegenstehe.

I. Abth. 307. III. August c. Oppeln, den 24. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 146. Bekanntmachung, wegen des ungebührlichen Einsprechens der dienstlosen Jägerburschen bei den Forst-Beamten.

Es ist von Seiten der Forst-Beamten verschiedentlich Beschwerde darüber geführt worden:

> daß dienstlose Jägerburschen und Lehrlinge unter dem Vorwande, ein Unterkommen aufzusuchen, bei ihnen einsprechen, Aufnahme, Nachtquartier und Geld-Geschenke zur Fortsetzung ihrer Reise begehren, und sie nicht blos hierdurch belästigen, sondern auch wohl die häusliche Sicherheit derselben gefährden.

Ungeachtet es sich nun von selbst versteht, daß gegen dergleichen Personen ganz in der Art verfahren werden muß, wie in unseren Verfügungen vom 7. September 1819 (Amtsblatt 1819, No. 199 pag. 380 seq.) und vom 24. Juli

1821 (Amtsblatt 1821, No. 134. pag. 265) vorgeschrieben ist, so ergeben doch neuerdings geführte Beschwerden, daß solche nicht gehörig beachtet worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf jene Bestimmungen nochmals hinzuweisen, und sämmtliche Polizei-Behörden, besonders auch auf herumwandernde Jäger aufmerksam zu machen, in Absicht deren auch die Bestimmung alle Anwendung findet,

nach welcher einem herumwandernden Handwerksburschen, der stets mit vorschriftsmäßigem Paß versehen seyn muß, das Herumstreifen ohne eigentlichen Zweck nicht gestattet wird, sondern wenn er zwei Monate ohne alle Beschäftigung herumziehet, derselbe wieder in seine Heimath zurückgewiesen werden muß.

Um auch allen Unfug zu vermeiden, der aus dem Mitsichführen eines Gewehres entstehen kann, werden sämmtliche Polizei-Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß wenn auch einem Jägerburschen das Beisichführen seines Gewehres nicht ganz untersagt werden kann, dennoch darauf gesehen werden muß, daß er keinen Stein darauf habe, und den Hahn des Gewehres verbunden tragen muß.

Wer hiergegen handelt, und mit einem Feuerstein am Gewehr oder unverbundenem Schloß betreffen wird, hat zu gewärtigen, daß ihm das Gewehr abgenommen, und selbiges auf seine Kosten, seiner Orts-Obrigkeit zur Aufbewahrung zugefertiget werden wird, wobei es sich von selbst versteht, daß ein auf Defraudationen oder sonstigem Mißbrauch des Gewehres ertappter Jägerbursche noch außerdem nach der Strenge des Gesetzes bestraft wird.

Plen. IV. 302. Aug. c. a. Oppeln, den 18. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 29. Bekanntmachung, des Präklusiv-Termins wegen der aus den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818 herrührenden Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen der Justiz-Beamten.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Geheimen Staats-Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817, vorgeschlagenen und von des Herrn Staats-Kanzler Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts- Wartegelder und Pensions-Entschädigungs-Ansprüche, ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen zugleich auf den 1. Decbr. d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termines aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben. Wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht wird.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 30. Bekanntmachung, wegen der von den Ritterguts-Besitzern auf ihre Güter neu aufzunehmenden Pfandbriefe.

Die Ritterguts-Besitzer des Oberschlesischen Departements, welche auf ihre Güter neue Pfandbriefe aufzunehmen beabsichtigen, werden hierdurch auf die ge-

gemessenen und bisher zum Theil unbeachtet gebliebenen Vorschriften des Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 Th. III. Cap. 1. §. 1. aufmerksam gemacht, wonach ihnen obliegt, jederzeit ein substantiirtes Gesuch bei den Grund-Acten des zu belastenden Grundstückes, nebst einem Attest des Landschafts-Collegii über die Höhe der bewilligten Pfandbriefe zur ferneren Veranlassung einzureichen. Wer dieser Vorschrift nicht genügt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die bewilligten Pfandbriefe in den gewöhnlichen Terminen nicht eingetragen werden können.

Ratibor, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 31. Bekanntmachung, wegen der Todes-Erklärung der aus den Feldzügen nicht wieder zurückgekehrten Militair-Personen.

Nach der Anweisung des Hohen Königlichen Staats-Ministeriums, sind die Nachweisungen der aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im rußischen Reiche zurückgebliebenen oder sonst in rußische Gefangenschaft gerathenen Militair-Personen, durch Angabe des Jahres und des Tages des Todes der genannten Individuen vervollständigt, insofern solches aus den gesammelten Nachrichten hat geschehen können. Auf diese Art sind zwei Nachträge zu dem Haupt-Verzeichnisse entstanden, welche in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Archiv niedergelegt worden sind.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten und Einwohnern des hiesigen Departements, mit Bezug auf das Publikandum vom 21. Juli 1820 und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß den Interessenten freisteht, auch aus diesen Nachträgen die nöthigen Nachrichten entweder selbst zu entnehmen, oder deren Mittheilung sich zu erbitten.

Ratibor, den 26. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 32. Bekanntmachung, wegen der Todes-Erklärung der aus den Feldzügen nicht wieder zurückgekehrten Militair-Personen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, so wie dem Publiko wird in Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16. Juli 1819 und 30. Juni 1820, so wie auf das Gesetz vom 22. Mai d. J., betreffend die Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen, hiermit bekannt gemacht:

daß mittelst Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 19. August d. J. zwei Nachträge über die Zeit des erfolgten Todes, der in den bereits früher eingegangenen ersten und zweiten alphabetischen Verzeichnissen als verstorben aufgeführten, aus dem Feldzuge von 1812 in Rußland vermißten Preußischen Unterthanen, an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht gesandt worden sind, und in dessen Archive aufbewahrt werden, um in vorkommenden Fällen die nöthigen Nachrichten daraus entnehmen oder sich erbitten zu können.

Breslau, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der in Gleiwitz verstorbene jüdische Staatsbürger Baruch Bendel, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dortigen jüdischen Gemeine ein Kapital von 300 Rthlr. Nom. Münze legirt, von dessen Zinsen die Kinder der gedachten Gemeine, Unterricht erhalten sollen.

V. 577. Aug. c. Oppeln, den 7. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verbesserung eines Druckfehlers.

Im 36sten Stück des diesjährigen Amtsblattes pag. 265. ist in der letzten Zeile ein Druckfehler eingeschlichen, statt: dem praktischen Arzt Götz in Gnadenfeld, muß es heißen: dem praktischen Arzt „Dr. Götz" in Gnadenfeld.

IX. 539. Septbr. c. Oppeln, den 22. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 40.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 40.

Oppeln, den 1sten Oktober 1822.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

Heute Morgen, als den 13. dieses, ist der unten signalisirte Militair-Sträfling Beyer von der Arbeit entwichen. Da an seiner Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle ihn zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fangegeldes anher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 13. September 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

Johann Gottfried Beyer ist aus Alt-Weisbach gebürtig und im Landshuther Kreise sich aufhaltend, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, kaum 5 Fuß groß, hat braune Haare, schiefe und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, starke und gebogene Nase, breiten Mund, braunen und starken Bart, schlechte und gelbe Zähne, ovalspitzes Kinn, volle und pockennarbige Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von starker untersetzter Gestalt, spricht schlecht deutsch und als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der rechten Seite und gegen die Nabelgegend zwei Narben von einer Flintenkugel.

Bekleidung.

Bei der Entweichung trug derselbe eine grautuchene Mütze mit einem schwarzen Streifen, eine graue Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, eine dergleichen Weste mit überzogenen Knöpfen, ein gestreiftes Halstuch, ein Paar alte graue Leinwandhosen, darunter ein Paar alte graue Tuchhosen und ein Paar kurze Halbstiefeln.

Steckbrief,

hinter dem abermals entsprungenen Baugefangenen Andreas Konietzko aus Biesterzinnick, Oppelnschen Kreises.

Der durch den Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts pag. 261 steckbrieflich verfolgte, aus Cosel entsprungene Baugefangene Andreas Konietzko, aus Biestrzinnick, Oppelner Kreises, ist am 23. d. M. zwar wieder arretirt und anhero überliefert worden, jedoch aber am 26. d. M. des Morgens um 8 Uhr mit Zurücklassung der von ihm zerschlagenen Fesseln, nach gewaltsamer Durchbrechung der Thüren seines Gefängnisses, aufs Neue entwichen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle Polizei- und andere Behörden auf, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher mit der angestrengtesten Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle sofort zu verhaften, und unter völlig sicherer Begleitung an das hiesige Königliche Landräthliche Amt einzuliefern.

VII. 1220. Septbr. c. Oppeln, den 27. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Andreas Konietzko ist katholisch, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, eingebogene Nase, mittlen Mund, kleinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, gelbliche und kränkliche Gesichtsfarbe, spricht polnisch und gebrochen deutsch, und hat ein verschmitztes Aeußere.

Bekleidung.

Schwarze Mütze ohne Schild, grüne nankine kurze Jacke mit überzogenen Knöpfen, leinwandene Hosen, und ohne Fußbedeckung.

Steckbrief,

hinter dem des Diebstahls sich schuldig gemachten Schornsteinfegergesellen Michael Kwiatkowsky.

Laut Benachrichtigung des Königl. Preußischen Geheimen Legations-Raths und Residenten Darrest zu Krakau, ist der unten näher signalisirte, des Diebstahls sich schuldig gemachte Schornsteinfeger-Geselle, Michael Kwiatkowsky, flüchtig geworden. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen resp. Polizei- und andere Behörden zugleich aufgefordert, auf den Kwiatkowsky mit aller Sorgfalt zu invigiliren, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und ohne allen Verzug anhero Anzeige zu machen.

VII. 1125. Septbr. Oppeln, den 24. Septbr. 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Michael Kwiatkowsky ist aus der Vorstadt Kleparz bei Cracau gebürtig, 26 Jahr alt, von mittlerer Größe, länglichen Gesichts, hat eine kleine Nase und dunkle Haare.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem Kapergrünen Ueberrock und mit einem Hut bekleidet.

Steckbrief.

In dem Steckbriefe nach dem Justin Godlewsky, sonst Wawrzeniec Pierszynsky vom 17. Juli d. J. (in Nro. 32. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln) ist erwähnt, daß dieser den Diebstahl bei dem Justiz-Kommissarius Wolowsky zu Plack, mit dem Bedienten desselben, Woyteck Szwierczynsky und dem Schreiber desselben, Namens Baranowsky verübt habe. In den nachfolgenden Signalements sind auch diese beiden Diebe näher bezeichnet.

Die Polizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, sie, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften, und mittelst Transports gefesselt an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen, oder, wenn die Entfernung zu groß seyn sollte, uns davon schleunigst Anzeige zu machen, und bis zum Eingange des Bescheides, für die sichere Aufbewahrung der Verhafteten zu sorgen.

Danzig, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalements.

Johann Baranowsky, ist aus dem Dorfe Mielubia bei Graudenz in Preußen geboren, von Adel, katholischer Religion, unverheirathet, hat zuletzt in dem Dorfe Opalnie bei Warschau gewohnt, sich mit der Maurerei ernährt und ist des Diebstahls beschuldigt. Er ist 28 Jahr alt, groß, hat ein feines Gesicht, eine längliche Nase, große hellblaue Augen, blonde kurze Haare und hat an der linken Hand in der innern Fläche durch einen Schnitt eine Narbe.

Wonteck (Albrecht) Swierczynsky, ist groß von Figur, hat ein volles Gesicht, dunkle Haare mit starken Favorit-Locken, ist 28 Jahr alt, hat einen guten Anstand, ist mit einem dunkelblauen Leibrock mit schwarzen Kragen, langen Beinkleidern oder Pantalons von dunkelgrauem Tuche bekleidet gewesen.

Bekanntmachung,

betreffend den in Hultschin, Ratiborer Kreises aufgegriffenen blödsinnigen unbekannten Menschen.

In der Stadt Hultschin, Ratiborer Kreises, ist am 16. d. M. der nachstehend näher signalisirte, blödsinnige, unbekannte, auf den Namen Isidor hörende Mensch, verhaftet worden, dessen Familiennamen, Geburts- und Aufenthaltsort bei seiner unverständlichen Art, sich auszudrücken, nicht hat ermittelt werden können.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welchen der Aufgegriffene angehört, aufgefordert, sich dieserhalb bei dem Landräthlichen Amte ihres Kreises zu melden.

VII. 1090. Septbr. Oppeln, den 23. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Aufgegriffene ist gegen 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune aufstehende Haare, flache, über der Nase etwas eingedrückte Stirn, braune Augenbraunen, graue und tiefliegende Augen, gewöhnliche Nase und Mund mit aufgeworfener Oberlippe, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes bewachsenes Kinn, breite Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur und spricht ohne

Zu-

Zusammenhang in ziemlich unverständlichen Ausdrücken, einer gemischten Mundart von slavakisch, böhmisch, auch wohl rußisch, man macht sich ihm aber auch durch die hiesige polnisch-mährische Sprache verständlich, die er zu kennen scheint.

Besondere Kennzeichen.

Er ist auf der Brust stark mit Haaren verwachsen und von der Sonne braun gefärbt, und hat einen unsichern Blick. Seine Bekleidung besteht in einem runden alten Hut ohne Boden mit einer gelben Schnur umgeben, einem zerrissenen Brustfleck von dunkler unkenntlicher Farbe, weißleinenen alten und stark beschmutzten Beinkleidern, zum Zusammenziehen über den Hüften, auf ungarische Art gemacht, und einem alten Hemde von grober Leinwand.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 31. August d. J. sind bei dem Dorfe Biassowitz, Pleßschen Kreises von Grenz-Aufsichts-Beamten drei, zusammen mit sechs Pferden bespannte Wagen, nebst 33 Zentner 53 Pfund ausländischem Steinsalze angehalten worden.

Da die Fuhrleute nebst den übrigen, die Wagen begleitenden Männern, bei ihrer Anhaltung die Flucht ergriffen haben, mithin die Eigenthümer und Einbringer der Fuhrwerke und des Salzes unbekannt sind, so werden in Gemäßheit §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung alle und jede, welche auf diese angehaltenen Objekte Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert: a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis Ende Oktober d. J. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu erscheinen, ihre Gerechtsame auf die 6 Pferde, 3 Wagen und 33 Zentner 53 Pfund Salz gehörig nachzuweisen und zugleich ihre Verantwortung wegen der gesetzwidrigen Salz-Einfuhr abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, in contumaciam der Gefälle-Defraudation für überführt geachtet und mit den Confiscaten nach den gesetzlichen Bestimmungen werde verfahren werden.

V. 731. September. Oppeln, den 17. September 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Kreis-Steuer-Kasse zu Rybnick in Oberschlesien, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 hiermit bekannt gemacht: daß die Staats-Schuld-Scheine

Nro. 16,991. Litt. A. über 1000 Rthlr.
" 46,913. " A. " 500 "

bei der am 12. Juni c. in der Stadt Loslau gewesenen Feuersbrunst entweder mit verbrannt, oder bei dieser Gelegenheit abhänden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche vielleicht zum Besitz der besagten Dokumente gelangt seyn möchten, aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle, oder der oben benannten Kreis-Steuer-Kasse anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der benannten Staats-Schuld-Scheine, eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. September 1822.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Freiguts-Besitzers Herrn Mendel Kiewe Milkuschütz, sollen dessen beiden, mit seinem Sohne, Herrn Ignatz Krakauer gemeinschaftlich besitzenden, zu Czwicklitz, eine Viertelmeile von der Stadt Pleß entfernt, belegenen Freibauergüter, die zeither als ein ungetrenntes Ganze benutzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und es steht Terminus zur Licitation auf den

25. November d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii hieselbst an.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Diese beiden Freigüter, wovon dem Dominio in keiner Art irgend Dienste geleistet werden, sondern blos ein jährlicher Grundzins von 20 Rthlr. Courant zu entrichten ist, umfassen im Ganzen eine, in einer Länge und Breite liegende Fläche von 256 Magdeburgische Morgen an Acker-, Wiesen-, Teich- und Forstland, welches in

in dem schönsten Arrondissement belegen, und sind die sämmtlichen hierzu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wie auch alle Vieh-Bestände und Wirthschafts-Geräthschaften in der besten Beschaffenheit vorhanden. Die Kaufs-Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht.

Pleß, den 20. September 1822.

Das Gerichts-Amt Czwicklitz.

Schoerner, Justitiarius.

Avertissement.

Das Königl. Justiz-Amt Kupp stellt die sub No. 7. zu Neu-Kupp, Oppelnschen Kreises belegene Arrende, nebst den damit verbundenen Realitäten, als: den vorhandenen, in gutem Baustande befindlichen, größtentheils massiven Gebäuden, dem bei der Arrende befindlichen Baumgärtchen von 66 □Ruthen Flächenraum, einem Garten-Acker von einem Morgen 140 □Ruthen und einem Grundstück von 9 Morgen 56 □Ruthen Kornboden; ferner: dem Recht der Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein und der damit verbundenen Mast-Nutzung, dem Verlagsrechte der Getränke, und zwar in Ansehung des Biers und Branntweins in zehn, in Ansehung des Branntweins allein aber in drei Krügen, und endlich das, zur Getränke-Fabrikation erforderliche Utensil, im Wege der freiwilligen Subhastation zum Verkauf, und ladet alle dispositions- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein: sich zur Abgabe ihrer Gebote in dem einzigen, auf den

6. November c.

als Mittwochs früh um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Commissionsrath Schäfer, im gerichtsamtlichen Locale zu Kupp anstehenden Termine, entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien zu erscheinen, und hat der Meist- und Bestbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Bemerkt wird übrigens noch, daß die in Rede stehende Arrende vom gegenwärtigen Besitzer, im Oktober 1820, mit Ausschluß des Inventarii für 15000 Rtlr. Courant erkauft worden ist, und sind die Realitäten zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen, so wie die nähere Verkaufs-Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden, in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu erfahren.

Kupp, den 12. September 1822.

Königliches Justiz-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Auf Befehl einer Königl. Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Chaussee-Zoll-Einnahme zu Wreske, hiesigen Kreises, vom 1. Januar 1823 an, auf 3 hintereinander folgende Jahre, also bis zum letzten December 1825, aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist Terminus Licitationis auf den 22. Oktober c. von Vormittags um 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr im Zollhause zu Wreske anberaumt, und werden hierdurch alle Entrepriselustige und Cautionsfähige zu diesen Terminen eingeladen. Die Pacht-Bedingungen sind vom 1. Oktober c. an, täglich in der Kanzelei des unterzeichneten Amtes, wie auch an der Zoll-Hebestätte selbst, durchzusehen.

Oppeln, den 10. September 1822.

Das Landräthliche Amt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag mehrerer Privat-Gläubiger soll die zu Schmardt, IV. Antheils, belegene, dem Bartek Widera gehörige Wassermühle cum Appertinentiis, welche auf 420 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen einzigen Termin zur Licitation, welcher peremtorisch ist

auf den 29. November a. c.,

Vormittags um 10 Uhr auf der Stadt-Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 7. September 1822.

Das Gerichts-Amt Schmardt, IV. Antheils.

Aver-

Avertissement.

Die diesjährige Bekleidung der hiesigen Festungs-Baugefangenen, soll im Wege der Licitation mindestfordernd beschaft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 10. Oktober Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Garnison-Auditeurs Herrmann anberaumt, wozu Entrepriselustige eingeladen werden.

Cosel, den 24. September 1822.

Königliche Commandantur.

Avertissement.

Da das unterm 31. August c. abgegebene Gebot auf das in der Ellguther Feldmark belegene, an die Grundstücke des Unterförsters Patzeck grenzende wüst liegende Dominial-Ackerstück von 3 Morgen 142 □Ruthen Magdeb. höhern Orts nicht genehmiget worden ist, so wird hierzu nochmals ein neuer Termin unter den frühern Bedingungen auf den 2. November c. anberaumt, zu welchem sich Kauflustige in der hiesigen Amts-Kanzelei früh um 8 Uhr einzufinden haben.

Proskau, den 21. September 1822.

Das Königliche Domainen-Amt.

Avertissement.

In Heinrichsbrunn sind 500 veredelte Pfirschen-Bäumchen der vorzüglichsten Sorten, das Stück von den kleinern à 6 ggr. von den größern à 8 ggr. Cour. vom 1. November d. J. ab, zu verkaufen.

Reisse, den 15. September 1822.

Görlich,
Justiz-Commissarius.

Auction.

Es sollen am 21. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr auf der Oder an dem Steinkohlen-Magazin des Königlichen Ober-Berg-Amts, ohnweit des Königlichen Salz-Magazins, die daselbst liegenden sechs, mit No. 465. bis 470. versehenen flachen Oder-Fahrzeuge, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, versteigert werden.

Breslau, den 18. September 1822.

Der Stadt-Gerichts-Sekretair Seger,
im Auftrage.

Avertissement.

Das zu Niewodnig, Falkenberger Kreises sub No. 56. gelegene Angerhaus, welches auf 20 Rthlr. 5. sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem, auf den 29. November c. a Vormittags um 9 Uhr, in dem gewöhnlichen Gerichtslokale zu Niewodnig anberaumten Termine, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Löwen, den 20. September 1822.

Das Major von Arnstädt, Niewodniger Gerichts-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 8ten Oktober 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 17. enthält:

(No. 749.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1822, wegen eines Präklusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen aus den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

(No. 750.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August 1822, betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civil-Personen in den Rhein-Provinzen.

(No. 751.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. August 1822, die Beschränkung der §. §. 21. und 39. der Städteordnung betreffend.

(No. 752.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1822, über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 147. Bekanntmachung, betreffend die Visirung der nach Rußland gestellten Reisepässe durch die Königlich Preußische Gesandtschaft in Petersburg.

Das Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat auf den Seitens des Rußisch-Kaiserlichen Gouvernements bei dem Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, diesfällig formirten Antrag, mittelst der Erlasse vom 31. Juli und 15. September a. c. angeordnet, daß sämmtliche, mit Preußischen Pässen nach Rußland gehende Reisende, welche entweder in gerader Tour nach Petersburg reisen, oder doch im Fortgang ihrer Reise diese Residenz berühren, gleich nach ihrer Ankunft in derselben, ihre Pässe bei der dortigen Königlich Preußischen Gesandtschaft visiren lassen sollen.

Indem wir diese neue Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums bringen, und demselben die genaueste Nachachtung empfehlen, weisen wir die mit Ausfertigung von Paß-Blanquets beauftragte Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zugleich an, diese Anordnung den zu Reisen nach Rußland zu ertheilenden Pässen, jedesmal beizufügen.

VII. 1117. Septbr. c. Oppeln, den 24. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 148. Bekanntmachung, betreffend die Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere.

Des Königs Majestät haben bereits mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 genehmigt, daß, um bei entstehendem Kriege dem sonst statt gehabten Mangel an Unter-Chirurgen bei der Armee vorzubeugen, junge Leute von der erforderlichen Qualification ihrer Militair-Dienstpflicht, auch durch den Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgen genügen können.

Ueber die Modalitäten zur Ausführung und die nöthigen Feststellungen wegen Prüfung der freiwillig als Chirurgen in den Militair-Dienst tretenden Individuen, haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, öffentlichen Unterrichts- und

und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges, gemeinschaftlich eine Instruktion ergehen lassen, von welcher wir in jedem Landräthlichen Bureau und bei jedem Kreis-Physicat hiesigen Regierungs-Departements ein Exemplar niedergelegt, und die Landräthlichen Aemter, so wie die Kreis-Physici angewiesen haben, einem Jeden, der ein Interesse dabei hat, diese Instruktion unweigerlich vorzulegen, damit er sich über ihren Inhalt vollständig unterrichten könne.

Der Anweisung der gedachten Hohen Ministerien gemäß, werden jedoch zugleich diejenigen Bestimmungen dieser Instruktion, welche das Publikum unmittelbar interessiren, in dem nachfolgenden Auszuge zu Jedermanns Achtung öffentlich bekannt gemacht.

III. IX. 346. August c. Oppeln, den 25. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Auszug

aus der Instruktion der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 16. Juli 1822, zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung: daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere, abgelöset werden kann.

1. Jeder zum Militair-Dienst verpflichtete junge Mann, kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgus bei dem Heere ablösen, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche weiterhin bezeichnet werden.

2. Wie aller freiwilliger Dienst bei dem Heere auf Ein oder Drei Jahre übernommen werden kann, so findet auch solches bei dem freiwilligen Chirurgen-Dienste statt.

Aber eben so, wie bei jenem, tritt auch bei diesem der Unterschied ein: daß der nur zur 1jährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wogegen den sich zu 3jährigem Dienste verpflichtenden Chirurgen, solche nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen zu Theil wird.

 3. Da

3. Da bei der Allerhöchsten Orts ausgesprochenen Begünstigung, der Zweck vorwaltet, das Heer mit mehreren tauglichen Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu versehen, als durch die vorhandenen diesfälligen Bildungs-Institute geliefert werden können, so ergiebt sich von selbst: daß in Ansehung der chirurgischen Qualification gleiche Anforderungen an sämmtliche dergleichen Freiwillige zu machen sind, sie mögen auf Ein Jahr, oder auf Drei Jahre eintreten, indem mit untauglichen oder nur mittelmäßigen Chirurgen dem Heere nicht gedient ist. Selbige haben sich daher wegen ihrer medizinischen und chirurgischen Kenntnisse auszuweisen.

4. Die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen, müssen aber außerdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militair-Dienste vorgeschrieben sind.

Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können, zuvörderst ihre wissenschaftliche Ausbildung im allgemeinen nach der Bestimmung der Instruktion vom 19. Mai 1816 darzuthun.

Auf die zu 3jährigem Dienste eintretenden chirurgischen Freiwillige hat dies jedoch keinen Bezug, und es ist für Letztere hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntnisse genügend ausweisen.

5. Welche Anforderungen in Ansehung der zu erreichenden medizinisch-chirurgischen Kenntnisse an einem Freiwilligen gemacht werden sollen, ist in der Instruktion selbst nachzusehen.

6. Behufs der Prüfung der Freiwilligen in den medizinisch-chirurgischen Kenntnissen, werden besondere Prüfungs-Commissionen angeordnet werden, und behalten wir uns vor, darüber, wo und wenn diese Commissionen für den hiesigen Regierungs-Bezirk ihr Geschäft vornehmen werden, das Weitere in Kurzem durch unser Amtsblatt nachträglich bekannt zu machen.

7. Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu Einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4. noch besonders zu erweisen haben, kann eben so, wie bei den überhaupt auf Ein Jahr zum Militair-Dienst eintretenden Freiwilligen, nicht blos durch persönliche Prüfungen, sondern auch durch Uebergabe von diesfalsigen erweisenden Zeugnissen bekundet werden, und es findet dabei gleichfalls dasjenige statt, was in der Instruktion vom 19. Mai 1816 darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich desfalls nicht bei dem Commandeur eines bestimmten Truppentheils, sondern bei

dem

dem General-Divisions-Arzte des General-Commando's, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden, und demselben zugleich sämmtliche, in eben gedachter Instruktion vorgeschriebenen Zeugnisse und persönliche Ausweise, einzureichen hat. Diese Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen.

In beiden Fällen vertritt der betreffende General-Divisions-Arzt, Hinsichts der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugnisse, oder veranlaßt nach Umständen die erforderliche nähere schulwissenschaftliche Prüfung.

Ist in dieser Hinsicht bei den einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so veranlaßt der General-Divisions-Arzt sodann auch die medizinisch-chirurgische Prüfung. Letztere veranlaßt derselbe auch Hinsichts der zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bei ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

8. Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie nach den §. 5. der Instruktion vom 16. Juli 1822 sub B. angegebenen Erfordernissen, bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende,

> entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde, oder Dokumente über seine erlangte, und landesgesetzlich gültige Promotion als Doctor der Medizin und Chirurgie beibringt.

In beiden Fällen wird durch diese Documente die erforderliche Qualification als erwiesen angenommen, doch ist es unerläßlich, daß der Candidat persönlich seine Zeugnisse der Commission vorlege, damit zugleich seine körperliche Qualification beurtheilt werden kann. Eben so muß derselbe, wenn auch bei ihm das wirkliche Examen wegfällt, doch jedenfalls sein Curriculum vitæ in der §. 5. der Instruktion vom 16. Juli 1822 sub A. vorgeschriebenen Art anfertigen, weil dadurch eine Uebersicht des ganzen bisherigen Verhältnisses des Candidaten gewonnen wird.

In allen Fällen, wo die Qualification als Chirurgus ohne Examen durch die vorhinerwähnte Beibringung einer Approbation, oder des medicinisch-chirurgischen Doctor-Diploms erwiesen wird, ist der Candidat auch der Prüfung in den Schulwissenschaften, oder der Einreichung diesfallsiger Zeugnisse überhoben, da diese seine Bildung schon bei jenen Documenten vorausgesetzt werden muß.

9. Es

9. Es steht jedem, sich zum freiwilligen Chirurgen-Dienste bei dem Heere entschließenden jungen Mann frei, zu seiner Prüfung diejenige, der nach §. 6. bestellten Commissionen zu wählen, welche ihm in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung die gelegenste ist; dies muß jedoch stets in dem Armee-Corps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisions-Arzt angestellt ist, bei dem er sich meldet, und zeigt er demselben bei der Meldung zugleich die Prüfungs-Commission an, der er überwiesen zu werden wünscht.

Dadurch wird jedoch, wenn er auch seine Prüfung mit dem besten Resultate überstanden hat, seine Anstellung nicht in dem nämlichen Regierungs-Departement, oder in dem General-Commando-Bereich, wo sich die von ihm gewählte Prüfungs-Commission befindet, nothwendig bedingt, wiewohl dabei billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtiget werden sollen.

10. Von dem General-Divisions-Arzte bekommt der chirurgische Freiwillige, nach erfolgter Meldung die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Commission auszuweisen. Diese enthält zugleich bei denen, die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, insofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntnisse statt gefunden hat, das hiernach Erforderliche, insoweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen wurde, bekundet der General-Divisions-Arzt blos die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnissen selbst, die er sodann dem Candidaten zurückgiebt, und behält übrigens in jedem Falle einen kurzen Vermerk zu seinen Acten zurück, um die etwa nöthige Auskunft geben zu können.

11. Unter jedem Examinations-Protokolle, oder, wo ein solches nicht statt gehabt hat, unter dem Curriculo vitæ verzeichnen und unterschreiben die Commissarien ihr Gutachten über den Befund der Prüfung.

Dadurch wird indessen die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung noch nicht entscheidend begründet, sondern diese hängt erst von der weitern Beurtheilung des General-Divisions-Arztes, in Folge der ihm zugegangenen Verhandlungen ab.

Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt.

Letz-

Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armee-Corps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen seyn, zu welchem Behuf der Candidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufenthalts-Ort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon directe Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf seine Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen, befugt ist.

12. Findet der General-Divisions-Arzt nach den ihm zugekommenen Prüfungs-Verhandlungen einen Candidaten nicht in der erforderlichen Art qualificirt, um dem Heere als Chirurgus zu dienen, und die Begünstigung des freiwilligen Dienstes in diesem Fache, zur Ablösung seiner Militair-Dienstpflicht in Anspruch zu nehmen, so macht er solches dem Candidaten sofort bekannt.

So lange hiernächst ein solchergestalt zurückgewiesener Candidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militair-Dienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

13. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder Drei Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingte freie Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Chirurgen, und an andern ein Mangel daran entstehen würde.

Der General-Staabs-Arzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen, und da dem zufolge alle Chirurgen-Vakanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppentheils, wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird.

Dem General-Staabs-Arzt wird indessen hiermit zur Pflicht gemacht, die Wünsche der Individuen in Beziehung auf ihre Anstellung, so viel als nur möglich zu berücksichtigen, und mit dem Hauptzweck, den freiwilligen Eintritt der Chirurgen bei dem Heere zu befördern, in Vereinigung zu bringen.

14. Da

14. Da die auf 3 Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilliger das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vakanzen angestellt werden, für welche das Gehalt vorhanden ist.

Danach bedingt sich dann von selbst die Zeit ihres Eintritts, doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienste im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maasgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vakanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf Drei Jahre eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer, jedoch ohne Gehalt, angestellt werden.

15. Nach beendigter activer Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahren, treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Kriegs-Reserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten, nach Maasgabe ihres Alters über, und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

Die Verordnungen wegen des Aufenthalt-Wechsels und wegen der Urlaubs-Ertheilungen finden für die in der Kriegs-Reserve und in dem Landwehr-Verbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörigen Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

16. Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung in seinem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, festgehalten werde, muß derselbe sich zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers, wovon das Schema in der Instruktion selbst nachzusehen ist, noch besonders verpflichten.

Der General-Staabs-Arzt hat allemal bei der wirklichen Anstellungs-Berufung eines geprüften und für qualificirt erachteten Candidaten denselben zugleich auf jene für ihn eintretende Verpflichtung noch besonders aufmerksam zu machen, damit er sich über dieses Verhältniß nicht mit Unkenntniß entschuldigen kann.

Der

Der Revers selbst wird erst bei demjenigen Truppentheil ausgestellt, zu welchem der freiwillige Chirurgus vom General-Staabs-Arzte zur Dienstleistung beordert wird, und zwar geschieht die Ausstellung in Gegenwart eines Officiers und einer Justiz-Person, oder zweier dazu beorderten Officiere, auch in beiden Fällen in Beiseyn des Regiments- oder Bataillons-Arztes, welche die eigenthümliche Schrift und Ueberschrift darunter bescheinigen und besiegeln.

Verweigert der Candidat die Ausstellung des Reverses, so wird seine verfügte Anstellung sofort aufgehoben, und davon dem General-Staabs-Arzte Nachricht gegeben. Hat aber ein chirurgischer Freiwilliger den vorgeschriebenen Revers einmal ausgestellt, so kann er auf gesetzlichem Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung angehalten werden, wenn er als Kriegs-Reserve oder Landwehrmann dieselbe bei entstehendem Kriege verweigert.

Sollten bei eintretendem Kriege sich für einen in der Kriegs-Reserve oder Landwehr stehenden freiwilligen Chirurgus erwiesene Gründe ergeben, welche dringend seine Berücksichtigung durch Zurücklassung von einer dermaligen Anstellung bevorworten, so bleibt für solche Fälle und auf den Antrag der Königlichen Regierung die Entscheidung der billigen gemeinschaftlichen Erwägung des Königlichen General-Commando's und des General-Staabs-Arztes vorbehalten.

17. Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatz-Controlle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatz-Commission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere beabsichtigen.

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder zum freiwilligen Waffendienst sich Meldende, vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber auch eben so, wie den mit der Waffe dienenden Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienste, bei gehörig früher Meldung ꝛc. bis vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre zu verschieben.

18. Wiewohl es sich von selbst versteht, daß das mit dem chirurgischen Freiwilligen von den Commissionen vorgenommene medizinisch-chirurgische Examen bei

ihren folgenden diesfalsigen Staats = Prüfungen von gar keinem Einfluß seyn, oder deren Ermäßigung bewirken kann, so wird solches jedoch, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hier noch besonders erwähnt.

Berlin, den 16. Juli 1822.

Ministerium der Geistlichen rc. rc. Angelegenheiten.	Ministerium des Innern.	Kriegs = Ministerium.
(gez.) v. Altenstein.	(gez.) v. Schuckmann.	(gez.) v. Hacke.

No. 149. Bekanntmachung, daß vom 1. Januar 1823 in Reichenbach die Mahl= und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt wird.

In Folge der Requisition der Königlichen Regierung zu Breslau, wird dem Handel= und Gewerbetreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar 1823 in Reichenbach die bisher bestandene Mahl= und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt wird.

VII. 795. Septbr. c. a. Oppeln, den 20. September 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 150. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Arznei Taxe pro 18$\frac{22}{23}$.

Die Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen= Unterrichts= und Medizinal= Angelegenheiten emanirten, bei der Arznei= Taxe pro 18$\frac{22}{23}$ vorgekommenen Veränderungen, sind von der unterzeichneten Königlichen Regierung den sämmtlichen Apothekern im Oppelnschen Regierungs= Departement, zur genauesten Nachachtung bei Vermeidung der in dem Publikando vom 1. Oktober 1815, welches der neuen Arznei= Taxe von 1815 vorgedruckt ist, comminirten Strafe, so wie

den

den Kreis- und Stadt-Physikern zur Nachricht, und um bei den Apotheken-Revisionen davon Gebrauch zu machen, zugefertiget worden. Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

IX. 495 Septbr. c. Oppeln, den 26. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 29. Bekanntmachung, des Präklusiv-Termins wegen der aus den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818 herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen der Justiz-Beamten.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Geheimen Staats-Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den von den Ober-Präsidenten der rheimisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817, vorgeschlagenen und von des Herrn Staats-Kanzler Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts- Wartegelder und Pensions-Entschädigungs-Ansprüche, ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen zugleich auf den 1. Decbr. d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termines aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben. Wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht wird.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 33.

Nr. 35. Bekanntmachung, die Annahme der Scheidemünze in Königlichen Kassen betreffend.

Um der neu ausgeprägten Scheidemünze allgemeinen Cours zu verschaffen, ist von dem Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, diese Scheidemünze bei allen Königlichen Kassen, ohne Rücksicht auf das Quantum, vorläufig anzunehmen.

Dem zufolge werden auch die Königlichen Untergerichte im Oberschlesischen Departement, in Gefolge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 6. September d. J. angewiesen, bei den bei ihren Salarien-Kassen eingehenden Zahlungen, ohne Rücksicht auf das Objekt, Silbergroschen statt Courant für voll anzunehmen, wogegen die Zuschüsse aus der Haupt-Land-Gerichts-Salarien-Kasse fernerhin ohne alle Scheidemünze in Courant werden gezahlt werden.

Diese interimistische Maasregel soll übrigens bis zum Schluße des künftigen Jahres bleiben. Eine Ausnahme tritt bei den Gerichten ein, bei welchen das Gerichts-Personal den Selbstgenuß der Sporteln hat; bei diesen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen in Absicht des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze. Sollte der Zufall es fügen, daß bei einem Königlichen Gericht mehr Scheidemünze eingezahlt wird, als zur Bestreitung der Ausgaben an Stempeln, Porto und $\frac{1}{10}$tel des Gehalts gebraucht werden kann: so ist darüber Anzeige zu machen, wonächst der Austausch der Scheidemünze bewirkt werden wird.

Ratibor, den 19. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Casimir, Leobschützer Kreises verstorbene Gymnasiast Conrad Hadamczick, hat in seinem hinterlassenen Testamente

a. dem Gymnasio zu Neisse und dessen Kirche . . 60 Rthlr. Courant.
b. der Neisser Jugend-Bibliothek . . . 200 = =
c. den Armen zu Casimir, Domasko und Langendorf 60 = =

d. den

d. den Armen zu Ober-Glogau . . . . 60 Rthlr. Courant
e. der Begräbniß-Kirche zu Ober-Glogau zu deren Instandhaltung . . . . . . 100 » »
f. der Schule zu Ober-Glogau . . . . 100 » »
legirt.

I. Abth. V. Septbr. 779. Oppeln, den 23. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am zweiten dieses Monats starb an einer Unterleibs-Entzündung der Königliche Konsistorial-Rath und Pfarrer an der katholischen Stadt-Pfarr-Kirche hierselbst, Herr Anton Seidel, in einem Alter von 56 Jahren.

Groß waren seine Verdienste um den Staat und die Kirche; segenreich seine Leistungen, besonders für das Schulwesen. Seine Wohlthätigkeit hat manches Auge getrocknet; sein Biedersinn und seine echte Humanität ihm die Herzen Aller gewonnen, welche mit ihm in Beziehung kamen. Er that das Gute um des Guten willen. Er lebte allgemein geliebt und geachtet; er starb allgemein bedauert. Sein Verlust wird noch lange schmerzhaft empfunden werden.

Die Erde sey ihm leicht! —

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat September 1822.

No	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	25	—	1	10	—	—	27	—	—	18	—	—	20	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	20	—	1	10	—	1	—	—	—	18	6	—	20	—	5	10	—
3.	„ Creuzburg	2	22	5	1	24	6	1	8	3	—	27	9	—	17	2	5	—	—
4.	„ Falkenberg	1	18	7	1	15	9	1	15	9	—	25	9	—	22	10	5	12	10
5.	Grottkausche Kreis	1	20	6	1	15	—	1	2	—	—	21	6	—	19	3	3	4	—
6.	Stadt Leobschütz	1	4	3	1	11	5	—	28	7	—	22	10	—	25	—	3	—	—
7.	„ Lublinitz	1	28	—	1	14	—	1	12	—	—	21	—	1	—	—	4	15	—
8.	„ Neisse	1	19	8	1	18	—	—	26	10	—	25	2	—	22	10	3	12	10
9.	„ Neustadt	1	24	3	1	16	7	1	2	10	—	27	3	—	25	1	3	8	10
10.	„ Oppeln	2	—	—	1	16	7	1	8	—	—	28	—	—	27	6	4	25	—
11.	„ Pleß	1	22	6	1	7	6	1	1	—	—	17	6	—	20	—	4	—	—
12.	„ Ratibor	1	15	8	1	7	6	—	28	10	—	18	10	—	22	6	5	12	10
13.	„ Rosenberg	—	—	—	1	10	—	1	8	—	—	20	—	—	20	—	3	20	—
14.	„ Rybnick	2	6	—	1	19	—	1	4	6	—	20	—	—	24	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	25	9	1	8	9	1	5	3	—	29	3	1	6	9	4	25	6
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	5	—	1	28	—	1	20	—	—	16	6	—	20	—	4	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 41.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 8ten Oktober 1822.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

Heute Morgen, als den 13. dieses, ist der unten signalisirte Militair-Sträfling Beyer von der Arbeit entwichen. Da an seiner Wiedererlangung sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu richten, im Betretungsfalle ihn zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten und des gesetzlichen Fanggeldes anher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 13. September 1822.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement.

Johann Gottfried Beyer ist aus Alt-Weisbach gebürtig und im Landshuther Kreise sich aufhaltend, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, kaum 5 Fuß groß, hat braune Haare, schiefe und bedeckte Stirn, braune Augenbrannen und Augen, starke und gebogene Nase, breiten Mund, braunen und starken Bart, schlechte und gelbe Zähne, ovalspitzes Kinn, volle und pockennarbige Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von starker untersetzter Gestalt, spricht schlecht deutsch und als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der rechten Seite und gegen die Nabelgegend zwei Narben von einer Flintenkugel.

Bekleidung.

Bei der Entweichung trug derselbe eine grautuchene Mütze mit einem schwarzen Streifen, eine graue Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, eine dergleichen Weste mit überzogenen Knöpfen, ein gestreiftes Halstuch, ein Paar alte graue Leinwandhosen, darunter ein Paar alte graue Tuchhosen und ein Paar kurze Halbstieseln.

Bekanntmachung,

wegen des dem Lumpensammler Johann Mathea zu Dembiohammer gestohlenen Gewerbe-Scheins pro 1822.

Dem Lumpensammler Johann Mathea zu Dembiohammer, ist bei Gelenheit eines in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. in dem Kretscham daselbst verübten Diebstahls auch sein Kober, in welchem er seinen sub No. 179. enthaltenen Gewerbe-Schein zum Lumpensammeln aufbewahrt hat, gestohlen worden.

Durch Bekanntmachung dieses Vorfalls werden die Behörden angewiesen, darauf zu wachen, daß mit diesem Gewerbe-Schein kein Mißbrauch gemacht wird, auch den etwanigen Vorzeiger anzuhalten und denselben zur Untersuchung zu ziehen.

VII. Septbr. 735. Oppeln, den 26. September 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mehrere überzählige Pferde des 6ten Husaren-Regiments (2ten Schlesischen) und des 2ten Uhlanen-Regiments (Schlesischen) sollen, erstere am 21. d M. Vormittags in Neustadt, letztere am 24. d. M. Vormittags in Gleiwitz, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 1. Oktober 1822.

Commando der Königlich Preußischen 12ten Division.

Aver-

Avertissement.

Da das unterm 31. August c. abgegebene Gebot auf das in der Ellguther Feldmark belegene, an die Grundstücke des Unterförsters Patzeck grenzende wüst liegende Dominial-Ackerstück von 3 Morgen 142 □Ruthen Magdeb. höhern Orts nicht genehmiget worden ist, so wird hierzu nochmals ein neuer Termin unter den frühern Bedingungen auf den 2. November c. anberaumt, zu welchem sich Kauflustige in der hiesigen Amts-Kanzelei früh um 8 Uhr einzufinden haben.

Proskau, den 21. September 1822.

Das Königliche Domainen-Amt.

Aufforderung,

betrifft die Verdingung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der unten genannten Königlichen Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements pro 1823.

Der Verpflegungs-Bedarf für die Königlichen Truppen in den unten bezeichneten Garnison-Orten und Kreisen des Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements, soll zur unmittelbaren Verabreichung neuerdings auf den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December 1823 in Entreprise gegeben werden.

Lieferungsgeneigte werden ersucht und resp. hiermit aufgefordert, ihre Offerten spätestens bis zum 30. Oktober c. der unterzeichneten Intendantur entweder schriftlich einzureichen oder selbige persönlich vorzutragen.

Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände muß nach Preußischem Maas und Gewicht, in magazinmäßiger tadelfreier Beschaffenheit erfolgen.

Unternehmer sind verpflichtet, in jedem Garnison-Orte mindestens einen einmonatlichen Bedarf auf ihre Gefahr und Kosten vorräthig zu unterhalten, wozu sie sich die nöthigen Locale selbst beschaffen müssen.

Der zehnte Theil des Werths der zu liefernden Gegenstände nach den Vergütigungs-Preisen, muß vor Vollziehung des Vertrages durch Caution gesichert werden, und jeder Unternehmer sich bei Abgabe seines Gebots daher erklären, wie, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder Staatsschuld-Scheinen er diese Sicherheit bestellen will? — Cautionen aus frühern Lieferungs-Verträgen, können nur nach gehöriger Erfüllung der Letztern, hierzu verwendet werden. Die Lieferungs-Offerten sind entweder auf den Gesammt-Bedarf nach den Abtheilungen A. und B. der beigefügten Uebersicht, oder auf den Bedarf für die unter einer Nummer aufgeführten einzelnen Garnison-Orte zu richten, und muß die übernommene Verpflegung der Truppen auch während der Uebungszeit in- und außerhalb der Garnison, so wie bei vorkommenden Garnison- und Dislocations-Veränderungen, geleistet werden. In

In zweifelhaften Fällen sind die Anweisungen der Intendantur von den Entrepreneurs genau zu befolgen, wogegen sie sich ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche anderweit vorbehalten können.

Vermehrung oder Verminderung des angenommenen einjährigen Verpflegungs-Bedarfs über oder unter ein Drittheil begründet zwar die anderseitige Contrakts-Aufhebung, seldige kann jedoch nur Seitens der unterzeichneten Intendantur veranlaßt werden.

Dem Unternehmer verbleibt das Recht, auf Entschädigung zu dringen, wenn mehr, als der Contrakt besagt, von ihm verlangt werden sollte.

Der vorschriftlichen Verpflegung der Remonten, Remonte-Commando's und der durch die einzelnen Garnison-Orte passirenden Ordonnanzen und Commando's, dürfen sich Entrepreneurs nicht weigern.

Die Preise müssen genau bestimmt seyn

pro sechspfündiges Brod,
" Wispel Hafer à 25 Scheffel.
" Scheffel Gerstenschroot à 56 Pfund (Behufs der Verpflegung der Remonte-Pferde),
" Centner Heu à 110 Pfund excl. Strohseil,
" Schock Stroh à 1200 Pfund.

Vierzehn Tage nach dem Schlusse des Submissions-Verfahrens bleibt jeder Unternehmer an seine Offerte gebunden. Etwanige Bedingungen, welche sich mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinigen lassen, können nicht berücksichtiget werden.

Prompte Zahlung der Lieferungs-Vergütigung durch Förderung der Feststellung der Liquidationen und deren Anweisung wird den Unternehmern zugesichert.

Die Nachbringung der gesetzlichen Stempel zu den Lieferungs-Offerten kann bis zum Abschluß der Verträge vorbehalten werden.

Wenn endlich Grundbesitzer und sonstige Unternehmer geneigt seyn sollten, namhafte Quantitäten Fourage zur Ablieferung in die Magazine zu Breslau, Glatz, Neisse und Cosel zum Bedarf des künftigen Jahres zu übernehmen, und die Preise denen im freien Verkehr statt findenden, angemessen stellen wollen, so werden wir auf nähere Erörterungen hierüber gern eingehen.

Breslau, den 24. September 1822.

Königliche Militair-Intendantur des sechsten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Ueber-

Uebersicht

von dem

ungefähren Brod- und Fourage-Bedarf

in denjenigen Garnison-Orten,

wo keine Magazine bestehen, und wo die directe Natural-Verpflegung vom 1. Januar 1823 ab, neuerdings in Entreprise zu geben ist.

Nr	Garnison-Ort.	Garnisonirende Truppen	Einmonatlicher Bedarf Brod	Hafer	Heu	Stroh	Jährlicher Bedarf Brod	Hafer	Heu	Stroh
			Stück à 6 Pfund	Wispel à 24 Schffl.	Centner à 110 Pfund.	Schock à 1200 Pfund.	Stück.	Wispel.	Centner.	Schock.
	A. Breslauer Regierungs Departement.									
1	Oels . . .	2. Escadr. 4. Husaren-Regm. und Stamm vom 2. Bat. 10. Landw.-Regm.	1014	34½	242½	35½				
	Ohlau . .	3. dto. dto.	706	29½	206½	30½				
	Bernstadt .	1. dto. dto.	708	28	197	29				
	Namslau .	4. dto. dto.	695	28⅘	203	29½				
		Summa	3121	120⅘	849	124½	37452	1449⅗	10188	1494
2	Herrnstadt .	1. Escadr. 2. Leib-Huf.-Regm.	958	35	229	33½				
	Guhrau . .	3. dto. dto.	671	27½	191½	28				
	Winzig . .	4. dto. dto.	686	26½	185½	27⅓				
	Wohlau . .	2. dto. dto. u. Stamm v. 2. Bat. 18. Landw.-Regm.	782	37¾	194	28½				
		Summa	309[illegible]	[illegible]¾	800	117⅓	37152	1377	9600	
3	Brieg . .	Füsilir-Bataillon 10. und 11. Infanterie-Regiments u. Stamm vom 2. Battaillon 11. Landwehr-Regiments.	4744	3	20½	3				
	Frankenstein .	3. reitende Compagnie der 6ten Artillerie-Brigade Stamm v. 3. Bataillon 11. Landw.-Regm.	1200	16½	108	16				
	Münsterberg .	3. reitende Compagnie der 5. Artillerie-Brigade. . . .	487	14¼	91½	13½				
	Neumarkt .	Stamm v. 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments	165	1⅓	8	1¼				
	Habelschwerdt	Invaliden-Detachement . .	1450	=	=	=				
	Reichenstein .	dto. dto.	450	=	=	=				
		Summa	8496	35½	228	33¾	101952	421	2736	405

Nr	Garnison-Ort.	Garnisonirende Truppen.	Einmonatlicher Bedarf.				Jährlicher Bedarf.			
			Brod	Hafer	Heu.	Stroh.	Brod.	Hafer.	Heu.	Stroh.
	B. Oppelnsches Regierungs-Departement.		Stück à 6 Pfund	Wisp. à 24 Schfl.	Centner à 110 Pfund.	Schock à 12,00 Pfund.	Stück.	Wispel.	Centner.	Schock.
1	Neustadt .	2. Escadr. 6. Husaren-Regiments	890	55	244	55¾				
	Grottkau .	1. dto. dto.	710	28½	200	29½				
	Ober Glogau.	3. dto. dto.	690	27½	193	28½				
	Leobschütz .	4. dto. dto. und Stamm vom 3. Bat. 22. Landwehr-Regiments	792	28	196	29				
		Summa	3082	119	833	122¾	36984	1428	9996	1473
2	Gleiwitz . .	1. Escadr. 2. Uhlanen-Regiments u. Stamm vom 1. Bataillon 22. Landwehr-Regiments .	860	33	232	54				
	Pleß . . .	2. dto. dto.	706	27½	190	28				
	Beuthen . .	4. dto. dto.	676	26½	186	37⅓				
	Ratibor . .	3. dto. dto.	708	28	197	29				
		Summa	2950	115	805	118⅓	35400	1380	9660	1420
3	Ottmachau .	Invaliden-Detaschement. . .	950	=	=	=				
	Patschkau .	dto. dto.	1070	=	=	=				
	Ziegenhals .	dto. dto.	970	=	=	=				
	Rybnick . .	Invaliden-Haus	1400	=	=	=				
	Oppeln . .	Commando vom 10. und 11. Inf. Regiment u. Stamm des 3. Bat. 23. Landwehr-Regmts.	550	2	15	2				
	Groß-Strehlitz.	Stamm vom 2. Bat. 23. dto. dto.	120	2	15	2				
		Summa	5060	4	30	4	60720	48	260	48
4	Pleßner, Rosenberger, Lubliniter u. Beuthner Kreis. Rybnick und Nicolai . .	Sämmtliche Brief- und Grenz-Commando's im Oppelnschen Regierungs-Departements .	264	12⅓	89 $\frac{9}{22}$	12 $\frac{11}{30}$	3168	148	1072 $\frac{10}{11}$	148 $\frac{2}{5}$

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 31. August d. J. sind bei dem Dorfe Biassowitz, Plessschen Kreises von Grenz-Aufsichts-Beamten drei, zusammen mit sechs Pferden bespannte Wagen, nebst 33 Zentner 53 Pfund ausländischem Steinsalze angehalten worden.

Da die Fuhrleute nebst den übrigen, die Wagen begleitenden Männern, bei ihrer Anhaltung die Flucht ergriffen haben, mithin die Eigenthümer und Einbringer der Fuhrwerke und des Salzes unbekannt sind, so werden in Gemäßheit §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung alle und jede, welche auf diese angehaltenen Objekte Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert: a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis Ende Oktober d. J. in dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu erscheinen, ihre Gerechtsame auf die 6 Pferde, 3 Wagen und 33 Zentner 53 Pfund Salz gehörig nachzuweisen und zugleich ihre Verantwortung wegen der gesetzwidrigen Salz-Einfuhr abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, in contumaciam der Gefälle-Defraudation für überführt geachtet und mit dem Confiscaten nach den gesetzlichen Bestimmungen werde verfahren werden.

V. 731. September. Oppeln, den 17. September 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Auction.

Es sollen am 21. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr auf der Oder an dem Steinkohlen-Magazin des Königlichen Ober-Berg-Amts, ohnweit des Königlichen Salz-Magazins, die daselbst liegenden sechs, mit No. 465. bis 470. versehenen flachen Oder-Fahrzeuge, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, versteigert werden.

Breslau, den 18. September 1822.

Der Stadt-Gerichts-Sekretair Seger,
im Auftrage.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 15ten Oktober 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 18. enthält:

(No. 753.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1822, die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend.

(No. 754.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. September 1822, wegen Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht eingeführt sind.

(No. 755.) Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleußen. Vom 16. September 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 151. Bekanntmachung, betreffend den Handverkauf der Arzneimittel.

Seitens des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist unterm 19. Januar d. J. bestimmt worden, daß von den Apothekern auch bei dem Handverkauf, die Arznei-Taxe befolgt, und dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden muß. Wenn nun gleich, auf die dieserhalb von mehrern Apothekern bei der gedachten Hohen Behörde erhobene Beschwerde, von dieser Bestimmung im Allgemeinen nicht abgegangen werden kann, so will, nach einer diesfälligen spätern Verordnung vom 1. August c. das gedachte Hohe Ministerium doch gestatten, daß alle diejenigen Arzneimittel, mit welchen, nach den bestehenden Gesetzen, auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, hiervon ausgenommen werden, und daß es demnach den Apothekern frei steht, diese Mittel im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen. Dagegen wird Seitens der unterzeichneten Königl. Regierung streng darauf gesehen werden, daß die Droguisten und Materialisten die über den Umfang ihres Gewerbes bestehenden Verordnungen, sorgfältig beobachten, und die Contravenienten nachdrücklich bestraft werden. Uebrigens ist es unbedenklich, daß die chemischen Fabrikanten, in Hinsicht des Verkaufs ihrer Präparate, in die Kathegorie der Droguisten gehören, und sich daher den gleichen Gesetzen unterwerfen müssen. Solches wird hiermit öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich ein jeder, den es angeht, hiernach gehörig achte.

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Herren Kreis- und Stadt-Physiker werden aufgefordert, darüber zu wachen, daß vorstehenden Bestimmungen gemäß, überall verfahren werde, die ihnen etwa vorkommenden Contravenienten aber zur nachdrucklichsten Bestrafung ungesäumt anzuzeigen.

IX. 428. Septbr. c. Oppeln, den 25. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 152.

No. 152. Bekanntmachung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisung des Bedarfs der Amtsblätter für das erste halbe Jahr 1823.

Die Königlichen Landräthlichen Officien, die Magisträte und alle sonstige betreffende Behörden werden hiermit aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare des Regierungs-Amtsblatts für die erste Hälfte des künftigen 1823sten Jahres, mittelst einer bis zum 15. November d. J. in duplo einzureichenden Nachweisung anher anzuzeigen.

Die quäst. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. Diejenige Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., die sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden soll.

Der halbjährige Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantième bis zum 15. December d. J. unfehlbar, bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe, an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt werden.

Da endlich die Königlichen Landräthlichen Officien, Königlichen Post-Behörden und Magisträte in den Städten, ein für allemal zur Sammlung der Amtsblätter-Pränumeranten und speciellen Vertheilung der Amtsblätter an dieselben, angewiesen worden, mehrere Behörden, und namentlich die Königlichen Forst-Inspectionen, Königlichen Berg- und Hütten-Aemter, so wie mehrere einzelne Hütten-Beamten, auf ihr Ansuchen mit den benöthigten Amtsblättern bishero unmittelbar von hier aus durch unsere Amtsblatts-Redaction betheilt worden, sich deren Geschäfte dadurch aber nicht nur bedeutend vermehrt haben, sondern auch das hiesige Königliche Post-Amt durch die Menge von Briefen und Packeten mit Amtsblättern an Behörden und einzelne Personen, wöchentlich unnöthig belästet wird, die quäst. Interessenten, das Amtsblatt, durch die unmittelbare Absendung von hier aus aber keinesweges eher, als durch die ihnen zunächst gelegenen Landräthlichen-, Post- oder magistratualischen Behörden bekommen, so haben wir uns veranlaßt gefunden, hierdurch zu bestimmen: daß sich die zuvor genannten Behörden und einzelne Personen, welche noch fernerhin auf das Amtsblatt zu pränumeriren beabsichtigen, desfalls lediglich an die ihnen zunächst gelegenen Landräthlichen oder magistratuali-

schen Behörden zu wenden, und gegen Erlegung des Pränumerations-Betrages, insofern sie das Amtsblatt nicht gratis zu fordern haben, wie z. B. die Königlichen Forst-Inspectionen, die Zutheilung desselben vom 1. Januar 1823 ab, zu gewärtigen haben, wogegen von diesem Zeitpunkt ab, alle einzelne Absendungen durch unsere Redaction aufhören werden.

V. Octbr. 94. Oppeln, den 10. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 34. Publikandum, die Nachweisung der bei den Untergerichten außer den Positionen der allgemeinen Gebühren-Taxe bisher üblich gewesenen Erhebungen betreffend.

Diejenigen Nachweisungen, welche die Untergerichte des Oberschlesischen Departements auf den Grund früherer Verfügungen eingereicht haben, um die außer den in der allgemeinen Gebühren-Taxe gegründeten Gebühren bei Besitz-Veränderungen und sonst üblich gewesenen Erhebungen zu justificiren, haben der vorliegenden Absicht in keiner Art entsprochen, indem eines Theils das den Untergerichten mitgetheilte Schema gemißdeutet worden, andern Theils aber die den Erhebungen zum Grunde liegenden Rechts-Titel, gar nicht justificirt worden sind. Es bleibt daher nichts übrig, als anderweitige und gehörig begründete Nachweisungen einzufordern.

Es werden demnach sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements ohne Unterschied angewiesen: ganz neue Nachweisungen nach dem hier beigefügten Schema anzufertigen. Dabei sind die gleichfalls beigefügten Anmerkungen genau zu beachten, und die solchergestalt gehörig justificirten Nachweisungen binnen 14 Tagen a dato des Empfanges dieses Amtsblattes, bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 2 Rthlr. anher einzureichen.

Ratibor, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nach-

Nachweisung

der auf der Jurisdiction des N. Gerichts zu N. außer den Positionen der allgemeinen Gebühren-Taxe bei Besitz-Veränderungen und sonst hergebrachten Erhebungen.

I. Kreis	II. Name des Gerichts.	III. Benennung der Gefälle.	IV. Veranlassung der Erhebung.	V. Zu welchem Betrage, oder in welchem Verhältniß zum Werthe des Objects?	VI. Worauf die Berechtigung zur Erhebung gegründet wird?	VII. Wofür diese Gefälle und von wem sie bezogen werden?

Anmerkungen.

A. Allgemeine:

1. Die Nachweisung ist auf einen ganzen Bogen anzulegen; die erste Seite enthält die Aufschrift, und in dem innern Raume der beiden Blätter werden die Kolonnen dergestalt angelegt, daß die fünf ersten auf der linken, die beiden letzten aber auf der rechten Seite zu stehen kommen.
2. der sechsten Colonne ist ein hinreichendes Spatium einzuräumen, damit die Justificationen des Rechts-Titels einer jeden Erhebung umständlich geschehen können.
3. Die Einsendung der Tabellen geschieht mittelst besonderen Berichts.

B. Besond

B. Besondere:

ad Rubr. I. Wenn auch ein Gerichts-Sprengel in mehrere Polizei-Kreise eingreift, so wird dennoch nur eine Nachweisung angefertiget, und es giebt der Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, den Maasstab für die Benennung des Kreises.

ad Rubr. II. In dieser Rubrik werden sämmtliche Ortschaften benannt, über welche sich die Gerichts-Verwaltung verbreitet, dergestalt: daß, wo die Ortschaften in Bezug auf die Erhebung von einander abweichen, selbige in den erforderlichen Unterabtheilungen distinguirt werden müssen. Eben dieses muß auch alsdann geschehen, wenn in einzelnen Ortschaften die Erhebungen nach Verschiedenheit der Possessionen verschieden sind.

ad Rubr. III. Da die Absicht dahin gerichtet ist: alle Erhebungen ohne Unterschied, zugleich aber auch den Umstand kennen zu lernen: ob sie von den Gerichten für Dominial-Abgaben oder für Gerichts-Gebühren gehalten werden? so sind die einzelnen Sätze in zwei Unterabtheilungen zu stellen:

A. Dominial-Gefälle,

B. Gerichts-Gefälle.

In jeder Abtheilung ist jeder einzelne Gebührensatz mit demjenigen Namen zu bezeichnen, unter welchem er bisher erhoben worden ist, und es kommt übrigens bei Unterscheidung der gedachten Unterabtheilungen nicht darauf an: ob die Gefälle zeither von dem Dominio selbst bezogen, oder dem Gericht in partem salarii zugewiesen worden sind, sondern es hängt dieses einzig und allein von der Natur und Beschaffenheit des der Erhebung zum Grunde liegenden Rechts-Titels ab. Wenn daher z. B. auch die Laudemien da oder dort dem Gericht in partem salarii überwiesen seyn sollten, so würden sie nichts destoweniger unter den Dominial-Gefällen aufzuführen seyn.

ad Rubr. IV. Bei dieser Rubrik sind die Gebühren nach Verschiedenheit der Erhebungs-Veranlassungen in Unterabtheilungen zu stellen, z. B.

A. Bei Besitzveränderungen.

B. Bei Erbfällen.

C. Bei Hypotheken-Bestellungen ꝛc. ꝛc.

ad Rubr. V. Hier sind die Erhebungen, so viel als möglich nach pro Cent anzugeben.

ad Rubr. VI. In dieser Rubrik ist mit Sorgfalt darzustellen, auf welchem Rechts-Titel eine jede Erhebung beruht. die bloße Berufung auf Observanz, Urbarien, Verträge und dergl. genügt nicht, sondern es sind die Rechts-Titel, wo sie auf Documenten beruhen, entweder durch Beifügung der Originalien oder beglaubter Abschriften oder Extrakte näher nachzuweisen, damit dieselben einer genauen Prüfung unterworfen werden können. Ganz insbesondere ist hier der Ort um nachzuweisen: aus welchen Gründen die Dominial-Qualität der Abgabe gefolgert wird? wobei die bloße Entrichtung an die Kasse des Gerichtsherrn, in keiner Art hinreicht.

Wo durch Erkenntnisse oder durch frühere, auf Beschwerden erlassene Verfügungen bereits Entscheidungen ergangen, sind die Erkenntnisse und Verfügungen beizulegen.

ad Rubr. VII. Hier ist anzuführen:

a) wofür die einzelnen Erhebungen bezogen, d. h. für welche einzelne Handlung sie entrichtet werden? ob z. B. für den Vermerk im Hypothekenbuche, oder für die Ausfertigung des Documents ꝛc.?

b) ob sie den Gerichten ganz oder zum Theil zu den Salarien-Kassen überwiesen sind?

c) ob sie ganz oder zum Theil dem Justiz-Personale statt des Gehaltes übereignet sind?

Belobung.

Den im Rybnicker Kreise stationirten Gensd'armen Faber, Petsch, Finger und Winkler ist wegen des von denenselben bei dem am 12. Juni d. J. zu Loslau statt gehabten Brandes, bewiesenen lobenswerthen Benehmens, einem Jeden eine Prämie von 15 Rthlr. gezahlt worden. Wir bringen dies zur Nacheiferung zur allgemeinen Kenntniß.

VII. 1118. Septbr c. a. Oppeln, den 26. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,
wegen Erhebung des Ratibor Raudener Güter-Complexus zu einem Mediat-Herzogthum.

Des Königs Majestät haben den Ratibor Raudener Güter-Complexus, welchen des Herrn Landgrafen Victor Amadaeus von Hessen-Rothenburg Durchlaucht im Herzogthum Schlesien, und zwar in dem dazu gehörigen Fürstenthum Ratibor besitzt, unter Allerhöchst Ihrem Scepter, und unter Allerhöchst Ihrer Landeshoheit zu einem Mediat-Herzogthum unter der Benennung:

Mediat-Herzogthum Ratibor

zu erheben, und die darüber ausgefertigte Urkunde, Allerhöchst selbst zu vollziehen geruht.

V. Septbr. 682. Oppeln, den 27. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Polizei-Distrikts-Commissarius rittermäßige Scholtisei-Besitzer Krautwurst zu Zedlitz Grottkauer Kreises, ist auf sein Ansuchen, seiner Dienst-Functionen, als Polizei-Distrikts-Commissarius entbunden worden.

III. Septbr. 494. Oppeln, den 21. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Der Stadt-Physikus Dr. Mathes und der pensionirte Accise-Beschauer Brand in Leobschütz zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Dem bisherigen Candidaten der Pharmazie Adolph Lonicer, ist die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt in den Königlichen Landen ertheilt worden.

Der zeitherige Pfarrer Ducka in Pawonkau, Lublinitzer Kreises zum Pfarrer in Alt-Tarnowitz Beuthener Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 15ten Oktober 1822.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

Die beiden unten näher signalisirten Verbrecher, der Dienstknecht Simon Giemza von Nieder-Hayduck, und der Johann Sossna von Peiskretscham, von denen der erstere wegen Tödtung des Kammermanns Franz Woyczick von Chorzow, der letztere wegen Diebereien in Untersuchung war, sind heute Nacht mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem Rathhause zu Tarnowitz entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstlichst ersucht, genannte Flüchtlinge im Betretungsfalle festzuhalten, und an uns gegen Erstattung der Transport-Kosten zurückzusenden.

Karlshof bei Tarnowitz, den 7. Oktober 1822.

Justiz-Amt der Gräflich Henkelschen Beuthner Herrschaften.

Signalement.

1. Simon Giemza ist 22 Jahr alt, circa 3 Zoll groß, von ziemlich untersetzter Statur, hat braune Haare, graue Augen, braune Augenbrannen, etwas bedeckte Stirn, kleine unten etwas breite Nase, keinen Bart, gewöhnlichen Mund mit etwas starken Lippen, vollständige Zähne, längliches Kinn, rundes und blatternarbiges Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen hat er an der linken Hand am Obertheil des Daumens eine vernarbte ziemlich lange Hiebwunde.

Bekleidung.

Bekleidet war derselbe mit einem alten, schwarzen, runden und sehr abgetragenen Hut, einem blautuchenen Spenzer mit gelben Knöpfen, einer alten schwarztuchenen Weste mit rothtuchenem Vorschub und kleinen gelben Knöpfen, einem Paar grauen Hosen von graumelirtem Tuch und einem Paar Halbstiefeln.

2. Johann Sossna ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde ins röthliche fallende Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht polnisch auch etwas deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Derselbe war bekleidet mit einer groben dunkelblautuchenen Jacke mit zwei Metallknöpfen auf der rechten Seite, einer fahlgrünen tuchenen Weste mit blanken Knöpfen, einem rothgewürfeltem Halstuch auf weißem Grund, groben leinenen Hosen in die Stiefeln, einem Paar noch guten Stiefeln und einem alten Filzhut.

Publikandum,

betreffend die dem Schauspieler Friedrich Linke, genannt Moritz, verlängerte Erlaubniß zu theatralischen und deklamatorischen Vorstellungen im ganzen Umfange der Monarchie.

Dem Schauspieler Friedrich Linke, genannt Moritz, gegenwärtig in Preußisch Holland, ist Seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, die früher schon gehabte Erlaubniß zu theatralischen und deklamatorischen Vorstellungen im ganzen Umfange der Monarchie vom 12 September d. J. an, auf 3 Jahr verlängert, und solche auch auf den Unterricht im Tanzen ausgedehnt, dabei demselben jedoch die Bedingung gemacht worden, daß er bei seinen Vorstellungen im Collisionsfalle, den für einzelne Provinzen, Regierungs-Bezirke und Städte concessionirten Schauspieler-Gesellschaften zu weichen hat.

In Gemäßheit der diesfällig uns zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Ober-Präsidiums von Schlesien wird dies hiermit zur Kenntniß der sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht.

VII. Septbr. 1181. Oppeln, den 30. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aver-

Avertissement.

Da das unterm 31. August c. abgegebene Gebot auf das in der Ellguther Feldmark belegene, an die Grundstücke des Unterförsters Patzeck grenzende wüst liegende Dominial-Ackerstück von 3 Morgen 142 □Ruthen Magdeb. höhern Orts nicht genehmiget worden ist, so wird hierzu nochmals ein neuer Termin unter den frühern Bedingungen auf den 2. November c. anberaumt, zu welchem sich Kauflustige in der hiesigen Amts-Kanzelei früh um 8 Uhr einzufinden haben.

Proskau, den 21. September 1822.

Das Königliche Domainen-Amt.

Aufforderung,

betrifft die Verdingung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der unten genannten Königlichen Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements pro 1823.

Der Verpflegungs-Bedarf für die Königlichen Truppen in den unten bezeichneten Garnison-Orten und Kreisen des Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements, soll zur unmittelbaren Verabreichung neuerdings auf den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December 1823 in Entreprise gegeben werden.

Lieferungsgeneigte werden ersucht und resp. hiermit aufgefordert, ihre Offerten spätestens bis zum 30. Oktober c. der unterzeichneten Intendantur entweder schriftlich einzureichen oder selbige persönlich vorzutragen.

Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände muß nach Preußischem Maas und Gewicht, in magazinmäßiger tadelfreier Beschaffenheit erfolgen.

Unternehmer sind verpflichtet, in jedem Garnison-Orte mindestens einen einmonatlichen Bedarf auf ihre Gefahr und Kosten vorräthig zu unterhalten, wozu sie sich die nöthigen Locale selbst beschaffen müssen.

Der zehnte Theil des Werths der zu liefernden Gegenstände nach den Vergütigungs-Preisen, muß vor Vollziehung des Vertrages durch Caution gesichert werden, und jeder Unternehmer sich bei Abgabe seines Gebots daher erklären, wie, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder Staatsschuld-Scheinen er diese Sicherheit bestellen will? — Cautionen aus frühern Lieferungs-Verträgen, können nur nach gehöriger Erfüllung der Letztern, hierzu verwendet werden. Die Lieferungs-Offerten sind entweder auf den Gesammt-Bedarf nach den Abtheilungen A. und B. der beigefügten Uebersicht, oder auf den Bedarf für die unter einer Nummer aufgeführten einzelnen Garnison-Orte zu richten, und muß die übernommene Verpflegung der Truppen auch während der Uebungszeit in- und außerhalb der Garnison, so wie bei vorkommenden Garnison- und Dislocations-Veränderungen, geleistet werden.

In zweifelhaften Fällen sind die Anweisungen der Intendantur von den Entrepreneurs genau zu befolgen, wogegen sie sich ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche anderweit vorbehalten können.

Vermehrung oder Verminderung des angenommenen einjährigen Verpflegungs-Bedarfs über oder unter ein Drittheil begründet zwar die beiderseitige Contrakts-Aufhebung, selbige kann jedoch nur Seitens der unterzeichneten Intendantur veranlaßt werden.

Dem Unternehmer verbleibt das Recht, auf Entschädigung zu dringen, wenn mehr, als der Contrakt besagt, von ihm verlangt werden sollte.

Der vorschriftlichen Verpflegung der Remonten, Remonte-Commando's und der durch die einzelnen Garnison-Orte passirenden Ordonnanzen und Commando's, dürfen sich Entrepreneurs nicht weigern.

Die Preise müssen genau bestimmt seyn

pro sechspfündiges Brod,
„ Wiespel Hafer à 25 Scheffel.
„ Scheffel Gerstenschroot à 56 Pfund (Behufs der Verpflegung der Remonte-Pferde),
„ Centner Heu à 110 Pfund excl. Strohseil,
„ Schock Stroh à 1200 Pfund.

Vierzehn Tage nach dem Schlusse des Submissions-Verfahrens bleibt jeder Unternehmer an seine Offerte gebunden. Etwanige Bedingungen, welche sich mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinigen lassen, können nicht berücksichtiget werden.

Prompte Zahlung der Lieferungs-Vergütigung durch Förderung der Feststellung der Liquidationen und deren Anweisung wird den Unternehmern zugesichert.

Die Nachbringung der gesetzlichen Stempel zu den Lieferungs-Offerten kann bis zum Abschluß der Verträge vorbehalten werden.

Wenn endlich Grundbesitzer und sonstige Unternehmer geneigt seyn sollten, namhafte Quantitäten Fourage zur Ablieferung in die Magazine zu Breslau, Glatz, Neisse und Cosel zum Bedarf des künftigen Jahres zu übernehmen, und die Preise denen im freien Verkehr statt findenden, angemessen stellen wollen, so werden wir auf nähere Erörterungen hierüber gern eingehen.

Breslau, den 24. September 1822.

Königliche Militair-Intendantur des sechsten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Ueber-

Uebersicht

von dem

ungefähren Brod- und Fourage-Bedarf

in denjenigen Garnison-Orten,

wo keine Magazine bestehen, und wo die directe Natural-Verpflegung vom 1. Januar 1823 ab, neuerdings in Entreprise zu geben ist.

Nr	Garnison-Ort.	Garnisonirende Truppen	Einmonatlicher Bedarf: Brod	Hafer	Heu	Stroh	Jährlicher-Bedarf: Brod	Hafer	Heu	Stroh
			Stück à 6 Pfund	Wisp. à 24 Schfl.	Centner à 110 Pfund.	Schock à 1200 Pfund.	Stück.	Wispel.	Centner.	Schock.
	A. Breslauer	Regierungs Departement								
1	Oels . . .	2. Escadr. 4. Husaren-Regm. und Stamm vom 2. Bat. 10 Landw.-Regm.	1014	$34\frac{1}{2}$	$242\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$				
	Ohlau . .	3. dto. dto.	706	$29\frac{1}{2}$	$206\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$				
	Bernstadt .	1. dto. dto.	708	28	197	29				
	Namslau .	4. dto. dto.	693	$28\frac{4}{7}$	203	$29\frac{1}{2}$				
		Summa	3121	$120\frac{4}{7}$	849	$124\frac{1}{2}$	37452	$1449\frac{3}{7}$	10188	1494
2	Herrnstadt .	1. Escadr. 2. Leib-Hus.-Regm.	958	33	229	$33\frac{1}{2}$				
	Guhrau . .	3. dto. dto.	671	$27\frac{1}{2}$	$191\frac{1}{2}$	28				
	Winzig . .	4. dto. dto.	685	$26\frac{1}{2}$	$185\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{3}$				
	Wohlau . .	2. dto. dto. u. Stamm v. 2. Bat. 18. Landw.-Regm.	782	$37\frac{3}{4}$	194	$28\frac{1}{2}$				
		Summa	3096	$114\frac{3}{4}$	800	$117\frac{1}{3}$	37152	1377	9600	1408
3	Brieg . .	Füsilier-Bataillon 10. und 11. Infanterie-Regiments u. Stamm vom 2. Battaillon 11. Landwehr-Regiments.	4744	5	$20\frac{1}{2}$	5				
	Frankenstein .	3. reitende Compagnie der 6ten Artillerie-Brigade Stamm v. 3. Bataillon 11. Landw.-Regm	1200	$16\frac{1}{2}$	108	16				
	Münsterberg .	3. reitende Compagnie der 5. Artillerie-Brigade. . . .	487	$14\frac{1}{4}$	$91\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$				
	Neumarkt .	Stamm v. 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments	165	$1\frac{1}{3}$	8	$1\frac{1}{4}$				
	Habelschwerdt	Invaliden-Detachement . .	1450	»	»	»				
	Reichenstein .	dto. dto.	450	»	»	»				
		Summa	8496	$35\frac{1}{12}$	228	$35\frac{3}{4}$	101952	421	2736	425

Nr	Garnison-Ort.	Garnisonirende Truppen.	Einmonatlicher Bedarf.				Jährlicher Bedarf.			
			Brod	Hafer	Heu.	Stroh.	Brod.	Hafer.	Heu.	Stroh.
	B. Oppelnsches	Regierungs-Departement.	Stück à 6 Pfund	Wispel à 24 Schfl	Centner à 110 Pfund.	Schock à 1200 Pfund.	Stück	Wispel.	Centner.	Schock.
1	Neustadt	2. Escadr. 6. Husaren-Regiments	890	35	244	$35\frac{3}{4}$				
	Grottkau	1. dto. dto.	710	$28\frac{1}{2}$	200	$29\frac{1}{2}$				
	Ober Glogau.	3. dto. dto.	690	$27\frac{1}{2}$	193	$28\frac{1}{2}$				
	Leobschütz	4. dto. dto. und Stamm vom 3. Bat. 22. Landwehr-Regiments	792	28	196	29				
		Summa	3082	119	833	$122\frac{3}{4}$	36984	1428	9996	1473
2	Gleiwitz	1. Escadr. 2 Uhlanen-Regiments u. Stamm vom 1. Bataillon 22. Landwehr-Regiments	860	33	232	34				
	Pleß	2. dto. dto.	706	$27\frac{1}{2}$	190	28				
	Beuthen	4. dto. dto.	676	$26\frac{1}{2}$	186	$57\frac{1}{5}$				
	Ratibor	3. dto. dto.	708	28	197	29				
		Summa	2950	115	805	$118\frac{1}{5}$	35400	1380	9660	1420
3	Ottmachau	Invaliden-Detaschement	950	„	„	„				
	Patschkau	dto. dto.	1070	„	„	„				
	Ziegenhals	dto. dto.	970	„	„	„				
	Rybnick	Invaliden-Haus	1400	„	„	„				
	Oppeln	Commando vom 10. und 11. Inf. Regiment u. Stamm des 3. Bat. 23. Landwehr-Regmts.	550	2	15	2				
	Groß-Strehlitz.	Stamm vom 2. Bat. 23. dto. dto.	120	2	15	2				
		Summa	5060	4	30	4	60720	48	260	48
4	Pleßner, Rosenberger, Lubliniter u. Beuthner Kreis Rybnick und Nicolai	Sämmtliche Brief- und Grenz-Commando's im Oppelnschen Regierungs-Departements	264	$12\frac{1}{4}$	$89\frac{9}{22}$	$12\frac{11}{30}$	3168	148	$1072\frac{10}{11}$	$148\frac{2}{7}$

Aufforderung,
wegen der rückständigen Kollektengelder für die im Kriege zerstörte Begräbniß-Kirche zu Parchwitz.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 22. Juni d. J. im 28sten Stücke des Amtsblattes, Seite 217, werden die Königl. Kreis-Steuer-Aemter zu Cosel, Creutzburg und Neustadt, so wie die Magisträte zu Ober-Glogau, Guttentag, Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Loslau, Neustadt, Peiskretscham, Pitschen, Ratibor, Rosenberg, Sohrau, Groß-Strehlitz und Zülz hierdurch angewiesen, entweder die eingegangenen Beiträge zum Aufbau der im Kriege zerstörten Begräbniß-Kirche zu Parchwitz, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse schleunigst zu senden, oder falls keine eingegangen sind, derselben sofort Negativ-Atteste zuzustellen.

II. 722. Septbr. c. Oppeln, den 26. September 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll die dem Joseph Hedwig gehörige, zu Bieskau sub No 76. gelegene Wassermühle von zwei Gängen, nebst den dazu gehörigen Grundstücken von circa 50 Scheffeln groß Maas Aussaat, deren Werth nach der beigefügten gerichtlichen Taxe auf 2838 Rtlr. Courant ausgemittelt worden, in drei Terminen, und zwar den 5. December 1822, und 12. Februar 1823 in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzelei, in Termino peremtorio den 16. April 1823 in loco Bieskau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem anstehenden peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und hiernächst gewärtig zu seyn, daß der Zuschlag für das Meistgebot, nach vorhergegangener Einwilligung der Real-Gläubiger, erfolgen, und auf die später eingehenden Licita keine Rücksicht genommen werden wird.

Ratibor, den 24. September 1822.

Herzogliches Gericht der Güter des säcularisirten Jungfrauen-Stifts.

An=

Anderweitiges Subhastations-Patent.

Da in dem am 30. September c. zur Feilbietung der auf 1368 Rtlr. 1 sgr. $5\frac{1}{7}$ pf. Courant abgeschätzten Müller Martin Klinkeschen Mühle zu Gieraltowitz, kein annehmliches Gebot geschehen, so wird ein neuer Termin auf den 12. November c. früh um 9 Uhr im Schloß zu Gieraltowitz anberaumt, wozu wiederholt Kauf- und Besitz-, wie Zahlungsfähige zur Abgabe ihres Gebots vorgeladen werden, und der Zuschlag dem Meistbietenden, mit Beistimmung der Gläubiger und des vormundschaftlichen Gerichts, erfolgen wird.

Ober-Glogau, den 2. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt des Guts Gieraltowitz, Cosler Kreises.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Königlichen Hohen Krieges-Ministerii vierten Departements, soll nunmehr auch der Militair-Verpflegungs-Bedarf im Liegnitzer Regierungs-Departement vom 1. Februar 1823 ab, auf einen noch näher zu bestimmenden Zeitraum, Seitens der unterzeichneten Intendantur an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 10. November c. Vormittags um 9 Uhr angesetzt, und werden Lieferungsgeneigte daher aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit in unserm Geschäfts-Locale Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke im Feigenbaum, mit hinlänglicher Caution versehen, einzufinden, um unter denen ihnen näher bekannt zu machenden Bedingungen, ihre Offerten abzugeben und bei annehmlichen Forderungen den Zuschlag binnen kurzer Genehmigungs-Frist zu erwarten.

Diejenigen, so am persönlichen Erscheinen im Termine behindert werden, können ihre Erklärungen entweder schriftlich unter der Bezeichnung „Submission" versiegelt einreichen, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte hiesigen Ortes bei uns ad Protocollum geben lassen. Es muß dabei genau angezeigt werden:

a) der Vor- und Zuname, auch Wohnort des Submittenten.

b) wie, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder in Staatsschuldscheinen? derselbe die erforderliche Sicherheit leisten will, welche etwa den zehnten Theil des Werthes der zu liefernden Gegenstände ausmachen wird.

Die Verdingung soll gerichtet werden:

1) auf den Hafer-, Heu- und Stroh-Bedarf in Glogau durch Einlieferung in das Magazin;

74 2) auf

3) auf den etwanigen Hafer- Heu- und Stroh-Bedarf in Greiffenberg, Löwenberg, Freistadt, Grüneberg, Schönau, Bunzlau, Hirschberg, Jauer und in den sonstigen Orten, wo keine Magazine bestehen, und die Unterthanen zur Hergabe der Fourage zu den Martini Marktpreisen keine Verpflichtung haben. In allen diesen Orten und Fällen muß der Unternehmer die Fourage aber directe an die Königlichen Truppen liefern;

4) auf den Brod- Hafer- Heu- und Stroh-Bedarf bei directer Verabreichung oder auf den Roggen- Hafer- Heu- und Stroh-Bedarf bei Einlieferung in die Magazine für die Garnisonen zu Beuthen an der O., Lüben, Polkwitz, Haynau, Sagan, Liegnitz und Görlitz, so wie bei etwaniger Aufhebung und Verlegung dieser Garnisonen in die alsdann namhaft zu machenden Verpflegungs-Orte;

5) auf den Mehrbedarf während der Landwehr-Uebungen, und bei Truppen-Zusammenziehungen, ohne Rücksicht auf den Ort, im ganzen Liegnitzer Departement, wo solche statt findet.

Außerdem werden in dem gedachten Licitations-Termine, vielleicht noch einige Lieferungen für den eigentlichen Verpflegungs-Bezirk der unterzeichneten Intendantur im hiesigen und Oppelnschen Regierungs-Departement zu vergeben seyn, worüber alsdann die nähere Eröffnungen erfolgen werden.

Breslau, den 7. Oktober 1822.

Königliche Militair-Intendantur des sechsten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports von Krappitz zur Factorei in Neustadt, soll auf drei hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Januar 1823 bis ult. Dezember 1825 dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden.

Es ist hierzu ein einziger Licitations-Termin auf den 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Königl. Ober-Zoll-Inspektor Herrn Schleußner in Neustadt anberaumt worden, bei welchem die nähern Bedingungen vor und bei der Licitation eingesehen werden können. Cautionsfähige Uebernehmer haben sich in diesem Termine einzufinden, und soll dem Mindestfordernden, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

Breslau, den 10. Oktober 1822.

Königliches Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Schlesien.

Frei-

Freiwillige Subhastation.

Das unterzeichnete Gericht subhastirt die, in Gläsendorff, Grottkauer Kreises No. 2. belegene, auf 4654 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte 2gängige, vorzüglich vortheilhaft gelegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, nebst denen dazu gehörigen 12 Scheffel Aussaat, 2 Gärten und einer Wiese in Termino peremtorio den 5. December 1822 früh um 9 Uhr, am Orte Gläsendorff, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden; die diesfällige Taxe kann sowohl in Gläsendorff, als auch bei dem unterzeichneten Justitiarius nachgesehn werden. Zugleich werden alle unbekannte Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Müller Franz Rückerschen Eheleute aus Gläsendorff, welche an deren Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde einigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht damit zu melden, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, werden verwiesen werden.

Neisse, den 20. Septbr. 1822.

Das Gericht des Ritterguthes Gläsendorff.

(gez.) Theiler.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag der Wittwe des zu Nesselwitz, Cosler Kreises, verstorbenen Schmiedts Stanislaus Zibis, und der Vormundschaft seiner Kinder wird Behufs der Auseinandersetzung, die in den Nachlaß gehörige sub No. 57. zu Nesselwitz belegene Freihäuslerstelle mit Ackerstücken von circa 4 Scheffel 8 Metzen Bresl. Aussaat, welche dorfgerichtlich auf 250 Rthlr. Courant abgeschätzt worden, hiermit feilgeboten, und Kauflustige Besitz- und Zahlungsfähige ersucht, in dem einzigen und peremtorischen Termin, den 17. December in loco Wiegschütz und dem dortigen Amtshaus früh um 9 Uhr zu erscheinen, und ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen: daß mit Beistimmung der Erben und des obervormundschaftlichen Gerichts dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungssichersten der Zuschlag geschehn wird.

Ober-Glogau, den 5. October 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastations-Patent und Edictal-Citation.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger, wird der dem Schiffer Jacob Bartezko zu Fischerei Schloß Cosel zugehörige, unter Nro. 101. bezeichnete, und im Klodnitzer Kanal und der Schleuße Nro I. bei Cosel in Beschlag genommene, auf 280 Rthlr. Courant abgeschätzte Oderkahn, hierdurch feilgeboten.

Terminus zu dessen Verkauf steht auf den 25. November d. J. im Amtshause zu Wiegschütz an, wozu alle Kauflustige hiermit vorgeladen werden, und der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Zugleich werden alle unbekannte Schiffs-Gläubiger hiermit aufgefordert, zu erscheinen, und ihre Forderungen in dem anstehenden Termine zu liquidiren und zu verificiren, beim Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß sie damit präkludirt und mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

Die Besichtigung des Schiffs kann jederzeit geschehen, und haben sich die Käufer dazu bei der Schleuße Nro. I. und den Klodnitzer Gerichten zu melden.

Ober-Glogau, den 9. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastations-Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub No. 8. zu Klein-Ellgoth, Coseler Kreises gelegenen, dem Bernard Pawlick gehörigen, auf 3297 Rtlr. 15 sgr. in Courant gerichtlich abgeschätzten Erbscholtisei, Terminus auf den 6. September, 5. November dieses Jahres und den 29. Januar künftigen Jahres, anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte, auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Erbscholtisei dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird. Ratibor, den 30. Juni 1822.

Das Gerichts-Amt der Franzkeschen Allodial-Rittergüter Chrost und Klein-Ellgoth.

Proclama,

zur Subhastation des zu Polnisch-Neukirch sub Nro. 65. belegenen Freibauergutes.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das zu Polnisch-Neukirch sub Nro. 65. 2 Meilen von Ratibor und 2 Meilen von der Kreisstadt Cosel gelegene freie Bauergut, welches unterm 23. d. M. und J. auf 994 Rthlr. in Courant gerichtlich gewürdiget worden, subhastirt. Die Termine sind auf den 15. Oktober, 15. November und peremtorisch auf den 16. December d. J. angesetzt. Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesen, besonders dem peremtorischen Termine, in der Gerichts-Kanzlei zu Polnisch-Neukirch, Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und es hat der Meistbietende den Zuschlag ohne Rücksicht auf fernere Gebote, zu gewärtigen. Polnisch-Neukirch, den 23. August 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Polnisch-Neukirch.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 22sten Oktober 1822.

Bekanntmachung.

Die Königlich polnische Regierung hat sich bereit erklärt, die von dem ehemaligen neuostpreußischen Bürgermeister zu Kikol, Seidler, als Kämmerei=Kassen=Rendanten, mit einer Seehandlungs=Obligation über 100 Rthlr. und die von dem ehemaligen neuostpreußischen Polizei=Bürgermeister zu Mlawa, Sauf, mit einem Pfandbriefe über 100 Rthlr. bestellte Cautionen der Königlich Preußischen Regierung in dem Falle auszuliefern, daß die Eigenthümer in den diesseitigen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Der ic. Seidler, und falls derselbe schon verstorben seyn sollte, dessen Erben, imgleichen die Erben des, eingegangenen Nachrichten zufolge, bereits verstorbenen ic. Sauf, werden daher, insofern sie Königlich Preußische Unterthanen sind, hiermit veranlaßt, ihren gegenwärtigen Wohnort unter Beifügung glaubhafter Atteste über die Identität der Person und beziehlich über ihre Eigenschaft als Erben, dem unterzeichneten Ministerio anzuzeigen, welches sodann zu dem Zwecke, für sie die Herausgabe der gedachten Cautionen zu vermitteln, die weiteren Einleitungen treffen wird.

Berlin, den 28 September 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Bernstorff.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 153. Bekanntmachung, wegen der bewilligten Tantieme für das Liquidiren und Einziehen der Stempel zu den Erkenntnissen in Kriminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen.

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 19. v. M. ist, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerio beschlossen, es bei der bisherigen Tantieme von Einem Viertheil des Stempel-Betrages, welche der Inquirent oder der Secretarius causæ für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in Kriminal- und fiscalischen Untersuchungen zeither bezogen, zum Besten des Stempel-Interesse auch ferner bewenden zu lassen, und es ist hierbei bestimmt worden, daß es in dergleichen Untersuchungen der wirklichen Nachcassirung des nachliquidirten Stempels zu den Akten nicht bedarf, sondern es hinlänglich seyn soll, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder der Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geld-Betrag für den Stempel abgeführt worden, den Akten beigeheftet wird, und es sollen dergleichen Stempel-Gelder, wofür keine Stempelbogen, sondern nur Quittungen darüber zu ertheilen sind, von den Haupt-Aemtern extraordinair vereinnahmt werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß gebracht.

V. 11. Octbr. c. Oppeln, den 11. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 154. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Beköstigung, welche einzelnen Commando's von den Quartiergebern abgereicht wird.

Durch die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Stuck XVII. ad No. 51. ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie es wegen Vergütung der Be-

No. 154. Uwiadomienie, względem nadgrody, ktora woysku marszeruiącemu za żywność w podroży od gospodarzow daney, wyliczona bydź ma

Naszym uwiadomieniem w tegoroczny dzienniku pod No. 51. do publiczney wiadomości podany został sposob, podług ktorego nad-

Beköstigung und des Vorspanns bei Truppenmärschen, Commando's und einzeln gehenden Soldaten ferner zu halten, und ist hiernach bestimmt: daß die Vergütung der Beköstigung mit 5 sgr. pro Kopf und Tag von den Truppentheilen sogleich baar erfolgen muß, insofern in einzelnen Fällen die ihnen ertheilte Marschroute nicht etwa ein Anderes festsetzt.

nadgroda za żywność i podwodę (Forszpań) marszeruiącemu woysku daną, nastąpić ma, i ustanowiono było, że za żywność poiedynczemu każdemu żołnierzowi, na dzień daną, 5 czeskich nadgrody od każdey marszeruiącey kommendy na tych miast zapłacone bydź maią, chyba żeby w szczególnych przypadkach w przepisie marszorder nazwanym, co inszego ustanowiono było.

Für diese Vergütung von 5 sgr. hat nach der von den Königlichen Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen unterm 6. Juni 1818 ergangenen Instruktion, Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtiget ist, in jedem Nacht- und Ruhe-Quartier Zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrodt, Ein halb Pfund Fleisch und Zugemüße incl. Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, zu verlangen.

Za nadgrodę 5 czeskich, podług rozporządzenia Ministeriow preswietnich spraw wewnętrznich, woyska i finansow z 6. Czerwca r. 1818, dostac ma każdy Unterofficier (Kapral) i żołnierz, i każda do woyska należąca osoba, niższey iak officerskiey rangi, bądź na noclegu bądź też na kwarterze od poczynku 2 funti dobrze wypieczonego chleba rzannego, pół funta mięsa i do niego należącą iarzynę i sól i to w tey obfitości, żeby na obiad i wieczerzą się na iadł.

Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nach Vorschrift gedachter Instruktion nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Koffee zu fordern.

Podług owego wyżey wspomnionego rozporządzenia na śniadanie nic niema do żądania, także ani piwa ani gorzałki ani kawy od gospodarza żądac nie może.

Um nun allen in dieser Angelegenheit möglichen Differenzien vorzubeugen, ist vom Königlichen Krieges-Ministerio die gemessenste Instruktion ergangen: daß

Aby kłótniom wszystkim w okoliczności tey zapobieżono było, od Pres. Ministerium Woyska ustanowiono zostało: że

daß die Truppen auf Verabreichung mehrerer Lebensmittel, als vorstehend bemerkt worden, auf keine Weise Anspruch machen dürfen, und daß die Kommandoführer nach §. 2. der Eingangs allegirten Bekanntmachung mit Ausnahme der §. 3. bezeichneten Fälle, die volle Vergütung unweigerlich entrichten sollen, und den Orts-Behörden ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Vergütung durchaus nicht angemuthet werden darf.

Insofern dieselben aber freiwillig und aus Gastfreundschaft dazu bereit seyn sollten, so soll dieses in den §. 14. erwähnter Bekanntmachung vorgeschriebenen gegenseitigen Bescheinigungen ausdrücklich bemerkt werden.

Für einen dergleichen Fall aber soll der, Behufs der Berichtigung der vollen Vergütung zu dem Solde und Brodgroschen erfolgende Zuschuß, sofern die ganze Vergütung von den Orts-Behörden abgelehnt worden ist, den Truppen nicht zu gut kommen, vielmehr diese 2 sgr. 6 pf. pro Mann der Königlichen Kasse verbleiben.

Die Königl. Landräthl. Aemter, so wie die Magistråte und Dorfgerichte haben hiernach auf das Genaueste sich zu achten.

IV. Septbr. 315.

Oppeln, den 28. September 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

że woysko marszeruiące, oprócz tey wspomnioney żywności, nic więcey żądać nie może, i że kommenderuiący oficer podług §. 2. tego rozporządzenia, (wyiąwszy przypadki w §. 3. wyszczególnione) zaras zupełną nadgrodę płacić powinnien bo od władz miescowych, darowanie tey nadgrody żądane żadnym sposobem bydź nie ma.

Jeżeli by zas gdzie kolwiek ta nadgroda, z osobliwego przywiązania do woyska albo z dobrey woli, nie miała bydź żądana, wtedy ta szczodrobliwość, musi z iedney i drugiey strony bydź zaswiadczona.

W tem przypadku, gdzie nadgroda cała od władz miescowych, żądana nie będzie, dodatek Krolewski przyobiecany, także woysku dany nie będzie tylko Kassom Krolewskim wrocona bydź musi.

Nie tylko Amty Landratowskie ale też Magistraty i szołtisi po wsiach, niechże się podług tego uwiadomienia rządzą.

IV. Septbr. 315.

Opole, d. 28. Wrzesnia 1822.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

No. 155. Publikandum, betreffend die von den Orts-Obrigkeiten zur Hintertreibung von Steuer-Verbrechen zu leistende polizeiliche Hülfe.

Der §. 119. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 verordnet:

„Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staats-Einkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waaren, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts zu verhindern.“

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuer-Behörden zu hintertreiben: so muß er selbst, soweit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorbeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverläßige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schaden-Ersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit bestraft werden.

So wie es hiernach einem jeden Staatsbürger obliegt, zur Verhütung von Steuer-Defraudationen nach allen Kräften zu wirken, so ist dieses noch viel-

No. 155. Obwieszczenie, względem powinności zwierzchności mieyscowey, aby pomocą była do wynalezenia defraudantow.

W §. 119. celnego rozporządzenie z 26. Maia r. 1818 rozkazano iest:

„Ten, ktory się dowie że skarbowi Krolewskiemu przez wprowadzenie albo wyprowadzenie zakazanych towarow, i przez defraudowanie podatku szkoda ma bydź uczyniona, i ieszcze przed wypełnieniem zbrodni, o tem wiadomość dostanie, powinnien zaras to oznaymic zwierzchności albo nayblizszemu Amtowi celnemu i podatkowemu.“

Jeżeli mu czasu do tego brakuie tak że ani zwierzchności ani Władzom podatkowym wiadomości dac nie może, wtedy sam się o to postarac powinnien aby tey zbrodni zapobiegł.

Ten ktory zbrodni takiey był by mogł zapobiedz a nie uczynilego, ieżeli się pokaże że o tey zbrodni w rzeczy samey wiedział, nie tylko do nadgrody szkody przymuszonym, ale oprocz tego podług złości albo niedbałości ieszcze karanym będzie.

Jeżeli tedy każdego obywatela powinnością iest, aby zapobiegł wszelkim defraudacyom, tem więcey to powinnością będzie wszystkich

vielmehr die Pflicht sämmtlicher, besonders aber der an der Grenze und in dem Grenz-Bezirk befindlichen Orts-Behörden, es mögen selbige nun durch Anzeige oder auf andere Art von einem solchen Verbrechen Nachricht bekommen. Ganz vorzüglich liegt ihnen die Pflicht ob, besonders bei vorkommenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter und Aufhebung ganzer Banden ꝛc. die nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlich und willig zu leisten.

Dieser Pflicht müssen die erwähnten Behörden stets eingedenk seyn, insofern sie der Verantwortung und Strafe entgehen wollen, welche unmittelbare Folge einer in dieser Hinsicht begangenen Nachlässigkeit oder einer andern unerlaubten Absicht seyn würde, und sie werden hieran auf ausdrückliche Anordnung Eines Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. v. M. erinnert.

I. Abth. VII. 1179. Septbr. c.
Oppeln, den 14. Oktober 1822.
Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

kich władź pogranicznych, ieżeli o takich zbrodni wiadomości iakie kolwiek dostaną. Osobliwie zas ich obowiązkiem iest, aby w przypadku gwałtu iakiegokolwiek, i przy ściganiu defraudantow zawsze potrzebną dały pomoc policyyną.

Niechże władze wszystkie zawsze tey powinności sobie przytomni będą ieżeli odpowiedzialności i karże uysc chcą, ktora by nie omylnie nastapic musiała dla wszystkich tych, ktorzy by z niedbałości wielkiey albo z inszych powodow w tey mierze zgrzeszyły. Z przyczyny tey, ieym przypominamy rozkaz z 10. z. m. dany od Ministerium spraw wewnetrznych i Policyi.

VII. 1179. Septbr. c.
Opole, d. 14. Października 1822.
Krolewska Regencya. I. Wydział.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 35. Bekanntmachung, wegen Annahme der neuausgeprägten Scheidemünze.

In Bezugnahme auf die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 10. Mai d. J. von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht, den Untergerichten seines Bezirks geschehene Bekanntmachung, wegen Annahme der neuausge-

präg-

prägten Preußischen Scheidemünze bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen, wird den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks hierdurch ferner bekannt gemacht: daß, um der neuen Scheidemünze einen allgemeinen Cours zu verschaffen, von dem Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, selbige bei allen Königlichen Kassen, ohne Rücksicht auf das Quantum, vorläufig anzunehmen, und zwar soll diese interimistische Maasregel bis zum Schluß des künftigen Jahres dauern. Es werden daher sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks hierdurch angewiesen, während des besagten Zeitraums bei den zu ihren Sportel-Kassen eingehenden Zahlungen, ohne Rücksicht auf das Objekt, neue Silbergroschen statt Courant für voll anzunehmen, wogegen die Zuschüsse aus Königlichen Kassen fernerhin ohne alle Scheidemünze werden gezahlt werden. Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Königlichen Gerichten ein, bei welchen das Gerichts-Personale den Selbstgenuß der Sporteln hat, indem es bei solchen Gerichten bei den Bestimmungen des §. 7. des Münz-Gesetzes vom 30. September pr. wegen des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze, verbleibt.

Sollte übrigens der Zufall es fügen, daß bei einem Königlichen Gerichte mehr Scheidemünze einginge, als zur Bestreitung der Auslagen an Stempel-Postporto und einem Gehaltszehntel, welches das Gerichts-Personale bei vorhandener neuer Scheidemünze in derselben anzunehmen gehalten ist, gebraucht werden kann: so ist darüber an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen, um den Austausch der Scheidemünze höhern Orts zu bewirken.

Breslau, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 56. Publikandum, betreffend den Präklusiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine.

Mit Bezugnahme auf die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ergangene Bekanntmachung vom 31. August d. J., Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 37. Seite 352 und 353 pro 1822, wegen des auf den letz-

letzten December d. J. festgesetzten Präklusiv-Termins zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine, werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungs-Scheine, vor Ablauf der Präklusiv-Frist zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere zeitig einzureichen, eventualiter bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ungesäumt anzumelden, und zu dem Ende die Depositorien zur sofortigen Anzeige der darin vorhandenen Lieferungs-Scheine aufzufordern.

Breslau, den 4. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Publicandum

wegen Beseitigung unzuläßiger Muthungen.

Es ist hin und wieder vorgekommen, daß Personen auf den Grund zufälligen Fundes, Muthungen auf Feld eingelegt haben, worauf zu derselben Zeit Jemand ein Schürfrecht hatte. Dergleichen Muthungen sind aber unzuläßig, indem auf ein in Schürfrecht gegebenes Terrain, nur von dem Schurfer und von keinem Dritten, (zufälligen Finder) anders, als durch Erlöschung des Fundrechts des Erstern, die Muthung angenommen werden darf.

Wir finden uns veranlaßt, dies hierdurch zu Beseitigung unzuläßiger Muthungen bekannt zu machen, und werden Muthzettul, denen ein zufälliger Fund auf einem zur Zeit ihrer Einlegung in Schürfrecht gegebenen Felde, zu Grunde liegt, von den Berg-Aemtern zwar wie immer präsentirt, jedoch in dem Präsentations-Vermerk sofort deren Nullität und die Ursach dieser Nullität ausgedrückt werden.

Brieg, den 11. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Be-

Bekanntmachung.

Der zu Willmierzowitz, Coseler Kreises verstorbene Major von der Armee, von Crousatz, hat in seinem hinterlassenen Testamente eine Fundation von 100 Rtlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen mit 5 Rtlr. jährlich unter die armen Waisen zu Willmierzowitz vertheilt werden sollen.

V. 866. Septbr. c. Oppeln, den 7. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Neisser Kreise sind die Polizei-Distrikts-Kommissarien Gutsbesitzer Weickert, Erbschulze Allnoch, Amtsrath Menzel auf ihr Ansuchen entlassen, und an ihre Stelle der Guts-Besitzer Lieutenant Mühlmann zu Hermsdorf, Stadtrichter, Hauptmann v. Schramm zu Ziegenhals und Guts-Besitzer Merkel zu Patschkau, zu Polizei-Distrikts-Kommissarien ernannt und bestätiget; auch die durch den Abgang des Herrn Landrath v. Rottenberg erledigt werdende Polizei-Distrikts-Kommissariats-Stelle durch den Ober-Amtmann Hertel zu Grunau besetzt worden.

Plen. III. 554. Septbr. c. Oppeln, den 9. Oktober 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Oekonom Herr Joseph Hohlfeld zu Ratibor ist in Folge der mit ihm abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius von uns ernannt und vereidet worden.

Groß-Strehlitz, den 14. Oktober 1822.

Königl. Preuß. General-Kommission für Oberschlesien.

Der Herr Professor Dr. Middeldorpf ist für das Jahr $18\frac{22}{23}$ zum Rektor der Universität in Breslau gewählt und bestätiget worden.

Der Hauptmann Herr Heinrich Schmeer in Leobschütz, ist auf anderweite sechs Jahre zum Rathmann und Kämmerer daselbst gewählt und bestätiget worden.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 43.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 43.

Oppeln, den 22sten Oktober 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter dem des Diebstahls verdächtigen, aus dem Arrest entwichenen Weber-Gesellen Joseph Benedict.

Laut einer Seitens des K. K. Polizei-Commissariats zu Troppau hier eingegangenen Benachrichtigung, ist der wegen Diebstahls-Verdacht in Untersuchung gestandene, unten näher signalisirte Weber-Geselle Joseph Benedict, mittelst gewaltsamer Erbrechung der Hofthüre, aus seinem Arrest entwichen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden zugleich aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das Eingangs gedachte K. K. Commissariat abzusenden, wie solches geschehen aber anhero anzuzeigen.

I. Abth. VII. 110. Octbr. c. Oppeln, den 9. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Weber-Geselle Joseph Benedict ist von Kuttelberg, Gotschdorfer Herrschaft in Oesterreichisch Schlesien gebürtig, 20 Jahr alt, katholisch, von kleiner untersetzter Statur, hat ein rundes gelbliches Angesicht, blonde Haare, dergl. Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, proportionirten Mund und spricht blos deutsch.

Bekanntmachung,

betreffend die Prämien-Auszahlung an diejenigen Individuen, welche den entsprungenen gefährlichen Verbrecher und Baugefangenen Madratzky wieder eingefangen haben.

Dem Unteroffizier Joseph Bernhard und Jäger Carl Hopusch von der 12ten Divisions-Garnison-Compagnie in Cosel, welche den am 19. v M. entsprungenen gefährlichen Verbrecher und Baugefangenen Madratzky an demselben Tage wieder eingefangen, haben wir die gesetzliche Prämie von 5 Rthlr. für Jeden auszahlen lassen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 1272. Septbr. Oppeln, den 3. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige.

Dem Sohne des Arrendator Juliusburger zu Klodnitz bei Cosel, ist eine goldene, moderne eingehäusigte Repetir-Uhr aus dem väterlichen Hause verloren gegangen.

Die Uhr ist daran kenntlich, daß sie auf der Feder schlägt, auf der Rückseite ein erhaben gearbeiteter Stern zu bemerken, und an derselben eine Kette von Eisendraht mit dem Brustbild Sr. Majestät des Königs in goldener Fassung, und hieran ein großes, goldenes, modern gearbeitetes, durch einen zufälligen Druck etwas beschädigtes Petschaft, befindlich ist.

Derjenige, welcher die Uhr wiederum an den Eigenthümer abliefert, erhält eine Belohnung von 10 Rthlr.

Cosel, den 16. Oktober 1822.

Königlicher Landrath Cosler Kreises.

(gez.) v. Lange.

Aver-

Avertissement.

Da das unterm 31. August c. abgegebene Gebot auf das in der Ellguther Feldmark belegene, an die Grundstücke des Unterförsters Patzeck grenzende wüst liegende Dominial-Ackerstück von 3 Morgen 142 □Ruthen Magdeb. höhern Orts nicht genehmiget worden ist, so wird hierzu nochmals ein neuer Termin unter den frühern Bedingungen auf den 2. November c. anberaumt, zu welchem sich Kauflustige in der hiesigen Amts-Kanzelei früh um 8 Uhr einzufinden haben.

Proskau, den 21. September 1822.

Das Königliche Domainen-Amt.

Aufforderung,

betrifft die Verdingung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der unten genannten Königlichen Truppen im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements pro 1823.

Der Verpflegungs-Bedarf für die Königlichen Truppen in den unten bezeichneten Garnison-Orten und Kreisen des Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements, soll zur unmittelbaren Verabreichung neuerdings auf den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December 1823 in Entreprise gegeben werden.

Lieferungsgeneigte werden ersucht und resp. hiermit aufgefordert, ihre Offerten spätestens bis zum 30. Oktober c. der unterzeichneten Intendantur entweder schriftlich einzureichen oder selbige persönlich vorzutragen.

Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände muß nach Preußischem Maas und Gewicht, in magazinmäßiger tadelfreier Beschaffenheit erfolgen.

Unternehmer sind verpflichtet, in jedem Garnison-Orte mindestens einen einmonatlichen Bedarf auf ihre Gefahr und Kosten vorräthig zu unterhalten, wozu sie sich die nöthigen Locale selbst beschaffen müssen.

Der zehnte Theil des Werths der zu liefernden Gegenstände nach den Vergütigungs-Preisen, muß vor Vollziehung des Vertrages durch Caution gesichert werden, und jeder Unternehmer sich bei Abgabe seines Gebots daher erklären, wie, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder Staatsschuld-Scheinen er diese Sicherheit bestellen will? — Cautionen aus frühern Lieferungs-Verträgen, können nur nach gehöriger Erfüllung der Letztern, hierzu verwendet werden. Die Lieferungs-Offerten sind entweder auf den Gesammt-Bedarf nach den Abtheilungen A. und B. der beigefügten Uebersicht, oder auf den Bedarf für die unter einer Nummer aufgeführten einzelnen Garnison-Orte zu richten, und muß die übernommene Verpflegung der Truppen auch während der Uebungszeit in- und außerhalb der Garnison, so wie bei vorkommenden Garnison- und Dislocations-Veränderungen, geleistet werden.

In

In zweifelhaften Fällen sind die Anweisungen der Intendantur von den Entrepreneurs genau zu befolgen, wogegen sie sich ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche anderweit vorbehalten können.

Vermehrung oder Verminderung des angenommenen einjährigen Verpflegungs-Bedarfs über oder unter ein Drittheil begründet zwar die beiderseitige Contrakts-Aufhebung, selbige kann jedoch nur Seitens der unterzeichneten Intendantur veranlaßt werden.

Dem Unternehmer verbleibt das Recht, auf Entschädigung zu dringen, wenn mehr, als der Contrakt besagt, von ihm verlangt werden sollte.

Der vorschriftlichen Verpflegung der Remonten, Remonte-Commando's und der durch die einzelnen Garnison-Orte passirenden Ordonnanzen und Commando's, dürfen sich Entrepreneurs nicht weigern.

Die Preise müssen genau bestimmt seyn

pro sechspfündiges Brod,
" Wiespel Hafer à 25 Scheffel.
" Scheffel Gerstenschroot à 56 Pfund (Behufs der Verpflegung der Remonte-Pferde),
" Centner Heu à 110 Pfund excl. Strohseil,
" Schock Stroh à 1200 Pfund.

Vierzehn Tage nach dem Schlusse des Submissions-Verfahrens bleibt jeder Unternehmer an seine Offerte gebunden. Etwanige Bedingungen, welche sich mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinigen lassen, können nicht berücksichtiget werden.

Prompte Zahlung der Lieferungs-Vergütigung durch Förderung der Feststellung der Liquidationen und deren Anweisung wird den Unternehmern zugesichert.

Die Nachbringung der gesetzlichen Stempel zu den Lieferungs-Offerten kann bis zum Abschluß der Verträge vorbehalten werden.

Wenn endlich Grundbesitzer und sonstige Unternehmer geneigt seyn sollten, namhafte Quantitäten Fourage zur Ablieferung in die Magazine zu Breslau, Glatz, Neisse und Cosel zum Bedarf des künftigen Jahres zu übernehmen, und die Preise denen im freien Verkehr statt findenden, angemessen stellen wollen, so werden wir auf nähere Erörterungen hierüber gern eingehen.

Breslau, den 24. September 1822.

Königliche Militair-Intendantur des sechsten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Ueber-

Uebersicht

von dem

ungefähren Brod- und Fourage-Bedarf

in denjenigen Garnison-Orten,

wo keine Magazine bestehen, und wo die directe Natural-Verpflegung vom 1. Januar 1823 ab, neuerdings in Entreprise zu geben ist.

Nr	Garnison-Ort.	Garnisonirende Truppen	Einmonatlicher Bedarf Brod	Hafer	Heu	Stroh	Jährlicher Bedarf. Brod	Hafer	Heu	Stroh
			Stück à 6 Pfund	Wisp. à 24 Schfl.	Centner à 110 Pfund.	Schock à 1200 Pfund.	Stück.	Wispel.	Centner.	Schock.
	A. Breslauer	Regierungs Departement								
1	Oels . . .	2. Escadr. 4. Husaren-Regm. und Stamm vom 2. Bat. 10 Landw.-Regm.	1014	$34\frac{1}{2}$	$242\frac{1}{2}$	$33\frac{1}{2}$				
	Ohlau . .	3. dto. dto.	706	$29\frac{1}{2}$	$206\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$				
	Bernstadt .	1. dto. dto.	708	28	197	29				
	Namslau .	4. dto. dto.	695	$28\frac{4}{5}$	203	$29\frac{1}{2}$				
		Summa	3121	$120\frac{4}{5}$	849	$124\frac{1}{2}$	37452	$1449\frac{2}{5}$	10188	1494
2	Herrnstadt .	1. Escadr. 2. Leib-Hus.-Regm.	958	33	229	$33\frac{1}{2}$				
	Guhrau . .	3. dto. dto.	671	$27\frac{1}{2}$	$191\frac{1}{2}$	28				
	Winzig . .	4. dto. dto.	685	$26\frac{1}{2}$	$185\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{3}$				
	Wohlau . .	2. dto. dto. u. Stamm v. 2. Bat. 18. Landw.-Regm.	782	$37\frac{3}{4}$	194	$28\frac{1}{2}$				
		Summa	3096	$114\frac{3}{4}$	800	$117\frac{1}{3}$	37152	1377	9600	1408
3	Brieg . .	Füsilir-Bataillon 10. und 11. Infanterie-Regiments u. Stamm vom 2. Battaillon 11. Landwehr-Regiments.	4744	3	$20\frac{1}{2}$	5				
	Frankenstein .	3. reitende Compagnie der 6ten Artillerie-Brigade Stamm v. 3. Bataillon 11. Landw.-Regm.	1200	$16\frac{1}{2}$	108	16				
	Münsterberg .	3. reitende Compagnie der 5. Artillerie-Brigade. . . .	487	$14\frac{3}{4}$	$91\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$				
	Neumarkt .	Stamm v. 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments	165	$1\frac{1}{3}$	8	$1\frac{1}{4}$				
	Habelschwerdt	Invaliden-Detachement . .	1450	„	„	„				
	Reichenstein .	dto. dto.	450	„	„	„				
		Summa	8496	$35\frac{1}{12}$	228	$35\frac{3}{4}$	101952	421	2736	405

Nr	Garnison-Ort.	Garnisonirende Truppen.	Einmonatlicher Bedarf. Brod	Hafer	Heu.	Stroh.	Jährlicher Bedarf. Brod.	Hafer.	Heu.	Stroh.
	B. Oppelnsches Regierungs-Departement.		Stück à 6 Pfund	Wisp. à 24 Schff.	Centner à 110 Pfund.	Schock à 12,00 Pfund.	Stück.	Wispel.	Centner.	Schock.
1	Neustadt .	2. Escadr. 6. Husaren-Regiments	890	35	244	$35\frac{3}{4}$				
	Grottkau .	1. dto. dto.	710	$28\frac{1}{2}$	200	$29\frac{1}{2}$				
	Ober Glogau.	3. dto. dto.	690	$27\frac{1}{2}$	193	$28\frac{1}{2}$				
	Leobschütz .	4. dto. dto. und Stamm vom 3. Bat. 22. Landwehr-Regiments	792	28	196	29				
		Summa	3082	119	833	$122\frac{3}{4}$	36984	1428	9996	1473
2	Gleiwitz . .	1. Escadr. 2. Uhlanen-Regiments u. Stamm vom 1. Bataillon 22. Landwehr-Regiments .	860	33	252	34				
	Pleß . . .	2. dto. dto.	706	$27\frac{1}{2}$	190	28				
	Beuthen . .	4. dto. dto.	676	$26\frac{1}{2}$	186	$37\frac{1}{2}$				
	Ratibor . .	3. dto. dto.	708	28	197	29				
		Summa	2950	115	805	$118\frac{1}{3}$	35400	1380	9660	1420
3	Ottmachau .	Invaliden-Detaschement . .	950	=	=	=				
	Patschkau .	dto. dto.	1070	=	=	=				
	Ziegenhals .	dto. dto.	970	=	=	=				
	Rybnick . .	Invaliden-Haus	1400	=	=	=				
	Oppeln . .	Commando vom 10. und 11. Inf. Regiment u. Stamm des 3. Bat. 23. Landwehr-Regmts.	550	2	15	2				
	Groß-Strehlitz.	Stamm vom 2. Bat. 23. dto. dto.	120	2	15	2				
		Summa	5060	4	30	4	60720	48	260	48
4	Pleßner, Rosenberger, Lubliniter u. Beuthner Kreis. Rybnick und Nicolai . .	Sämmtliche Brief- und Grenz-Commando's im Oppelnschen Regierungs-Departements .	264	$12\frac{1}{6}$	$89\frac{9}{22}$	$12\frac{11}{30}$	3168	148	$1072\frac{10}{11}$	$148\frac{2}{7}$

Oeffentliche Vorladung.

In der Gegend von Deutsch-Rasselwitz und Deutsch-Probnitz, zwischen Zülz und Ober-Glogau, sind in der Nacht vom 28. zum 29. September c. von Grenz-Aufsichts-Beamten in 5 Päckten 1 Zentner 67 Pfund Zucker und 106 Pfund Kaffee in Beschlag genommen.

Da die Träger dieser Waaren entsprungen und die Eigenthümer derselben unbekannt sind; so werden Letztere hierdurch vorgeladen und angewiesen, binnen 4 Wochen und spätestens bis Ende November c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu erscheinen, ihr Eigenthums-Recht oder sonstige Ansprüche an die angehaltenen Waaren nachzuweisen und sich zugleich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben zu verantworten, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit §. 180. Tit. 51 Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Zucker und Kaffee zum Besten der Königlichen Kasse verkauft werden wird.

V. 58. October. Oppeln, am 10. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht vom 19. zum 20. August d. J. sind auf der Straße von Troppau zwischen Beneschau und Cosemitz durch Grenz-Aufsichts-Beamten zwei Wagen, worauf 2 Fässer mit 23 Zentner 5 Pfund Zucker befindlich gewesen, angehalten worden.

Da die Begleiter der Wagen und die Fuhrleute mit Zurücklassung eines Pferdes entsprungen sind: so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer des in Beschlag genommenen Zuckers und des Fuhrwerks hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende November c. in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Ratibor einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthum auf die angehaltenen Objekte zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr des Zuckers sich zu verantworten, im ausbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 54. Octbr. Oppeln, den 12. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf-

Aufforderung,

wegen Einsendung der Kollekten-Gelder für die Eilftausend Jungfrauen-Kirche zu Breslau.

Da die Beiträge der im hiesigen Regierungs-Departement unterm 21. Juli d. J. zum Wiederaufbau der bei der Belagerung der Stadt Breslau im Jahre 1806 eingeäscherten evangelischen Kirche zu Eilftausend Jungfrauen, noch nachträglich ausgeschriebenen Hauskollekte, von den Königl. Landräthlichen Aemtern des Coseler-, Creutzburger-, Neustädter-, Rybnicker-, Groß-Strehlitzer- und Toster Kreises, und von den Magisträten zu Constadt, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Krappitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Neisse, Neustadt, Nicolai, Patschkau, Pitschen, Sohrau, Groß-Strehlitz, Ujest, Ziegenhals und Zülz immer noch nicht eingegangen, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, diese Kollektengelder unfehlbar binnen 8 Tagen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 108. Octbr. c. Oppeln, den 15. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Verkauf von 900 Wahlkiefern aus dem Wald-Distrikt Raschwitz.

Aus dem Königlichen Wald-Distrikt Raschwitz, in einer ohngefähren Entfernung von 1 Meile von der Oder-Ablage, Forst-Revier Carlsmark, Forst-Inspektion Stoberau, sollen 900 Stämme als Wahlkiefern nach der beliebigen Auswahl des Käufers, am 14. November d. J., als an einem Donnerstage Vormittags um 9 Uhr, in der Dienstwohnung des Herrn Forstmeisters Merensky zu Stoberau, zum Licitations-Verkauf gestellt, und die Gebote auf Cubik-Fuß angenommen werden. Die Kauf-Bedingungen können bei demselben eingesehen werden, der auch auf Begehren die Forst-Abtheilung, in welcher die Wahlkiefern ausgewählt werden können, den Kauflustigen nachweisen lassen wird.

Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und wird denselben überlassen, vor dem Licitations-Termine von besagten Bedingungen Kenntniß zu nehmen und die Wahlkiefern zu besehen.

II. No. 507. August III. Breslau, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auctions-Anzeige.

Es soll auf der Königlichen Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, eine bedeutende Quantität Niederschlesischer Steinkohlen von den dort lagernden Beständen in Ratis von 12 bis 100 Tonnen, in dem dort den 3. December Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden im Wege der Auction, verkauft werden, auch in eben diesem Termin die Annahme von Kaufs-Anerbietungen auf grössere Quanta jener Steinkohlen erfolgen. Kauflustige werden deshalb zu erwähntem Termin nach Maltsch eingeladen, und können die nähern Kaufs-Bedingungen bei dem Königlichen Bergwerks-Producten-Comtoir zu Breslau und bei der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, so wie in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amts hier zur Einsicht erhalten.

Brieg, den 11. Oktober 1822.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Avertissement.

Die hieselbst sub No. 1. belegene Feigesche Possession, welche auf 407 rtlr. 21 sgr. 5½ pf. incl. Acker abgeschätzt ist, soll nothwendig subhastirt werden. Der einzige Bietungs-Termin steht auf den 30. December c. früh um 10 Uhr in hiesiger Kanzlei an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Kieferstädtel, den 17. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Der Dr. Gustav Alexander Bielitz zu Naumburg beabsichtiget die Herausgabe eines praktischen Comentars zum allgemeinen Preußischen Landrecht, wenn das Unternehmen durch eine hinreichende Anzahl von Subscribenten gesichert wird.

Die Justiz-Beamten des Oberschlesischen Departements werden auf dieses Werk mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß der Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Kersten mit Annahme von Subscribenten beauftragt worden, und daß die ausführliche Anzeige, welcher zugleich eine Abhandlung über eine Rechts-Materie als Musterbogen beigefügt ist, bei demselben eingesehen werden kann.

Ratibor, den 11. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Da das städtische Bier-Urbar hieselbst, nebst Krug-Verlag auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1. März 1823 bis letzten Februar 1826, in dem auf den 17. December 1822 auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, an den Meistbietenden verpachtet werden soll, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Pacht-Bedingungen in der Registratur des Magistrats eingesehen werden können, von dem Meistbietenden jedoch die Erlegung einer baaren Caution von 1000 Rtlr. klingendem Courant oder Pfandbriefen gefordert wird, und daher jeder Pachtlustige darauf Bedacht zu nehmen hat, auch ohne Nachweisung zur Fähigkeit dieser Cautions-Leistung nicht zur Licitation zugelassen werden kann. Es werden daher geneigte Pachtlustige zu dem erwähnten Pacht-Geschäfte hierdurch aufgefordert.

Leobschütz, den 15. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Haus-Verkauf.

Das in der Dorotheen-Gasse bei der Minoritten-Kirche hieselbst belegene, dem vormaligen Minoritten-Kloster, jetzt dem Königlichen Fisco, gehörige sogenannte Mangelhaus soll, vermöge hohen Regierungs-Auftrages, im Wege öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 8. November** d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Locale des hiesigen Rent-Amts auf dem Dom hieselbst anberaumt, und indem wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir zugleich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in genanntem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den höhern Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kauf-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.

Breslau, den 19. Oktober 1822.

Königliches Preußisches Rent-Amt.

Avert-

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in Termino den 22. April d. J. nicht verkauften 600 Stück Eichen, nochmals den 30. Oktober d. J. als einem peremtorischen Termine, zum Verkauf angeboten werden.

Groß-Strehlitz, den 16. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports von Krappitz zur Factorei in Neustadt, soll auf drei hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Januar 1823 bis ult. Dezember 1825 dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden.

Es ist hierzu ein einziger Licitations-Termin auf den 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Königl. Ober-Zoll-Inspektor Herrn Schleußner in Neustadt anberaumt worden, bei welchem die nähern Bedingungen vor und bei der Licitation eingesehen werden können. Cautionsfähige Uebernehmer haben sich in diesem Termine einzufinden, und soll dem Mindestfordernden, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

Breslau, den 10. Oktober 1822.

Königliches Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Schlesien.

Proclama.

Da die beiden Bäcker Mathes Weeberschen Quarte Acker sub No. 28. und 33., so wie die Scheuer No. 63. auf den Antrag der hinterbliebenen Wittwe und der verschiedenen Erbes-Interessenten, theilungshalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und dazu die Termine auf den 19. Oktober, 19. November und der letzte peremtorische auf den 23. December d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden sind, so werden hierzu Kauflustige vorgeladen. Uebrigens sind die beiden Ackerstücke zusammen auf 906 Rthlr. 20 sgr., mithin jedes auf 453 Rthlr. 10 sgr., die Scheuer aber auf 70 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, und ist die Taxe jederzeit einzusehen.

Ober-Glogau, den 12. September 1822.

Königliches Gericht der Stadt.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag mehrerer Privat-Gläubiger soll die zu Schmardt, IV. Antheils, belegene, dem Bartek Widera gehörige Wassermühle cum Appertinentiis, welche auf 420 Rthlr. Courant gerichtlich taxirt worden, schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben einen einzigen Termin zur Licitatation, welcher peremtorisch ist

auf den 29. November a. c.,

Vormittags um 10 Uhr auf der Stadt-Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Zeit persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Creutzburg, den 7. September 1822.

Das Gerichts-Amt Schmardt, IV. Antheils.

Avertissement.

Das Königl. Justiz-Amt Kupp stellt die sub No. 7. zu Neu-Kupp, Oppelnschen Kreises belegene Arrende, nebst den damit verbundenen Realitäten, als: den vorhandenen, in gutem Baustande befindlichen, größtentheils massiven Gebäuden, dem bei der Arrende befindlichen Baumgärtchen von 66 □Ruthen Flächenraum, einem Garten-Acker von einem Morgen 140 □Ruthen und einem Grundstück von 9 Morgen 56 □Ruthen Kornboden; ferner: dem Recht der Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein und der damit verbundenen Mast-Nutzung, dem Verlagsrechte der Getränke, und zwar in Ansehung des Biers und Branntweins in zehn, in Ansehung des Branntweins allein aber in drei Krügen, und endlich das, zur Getränke-Fabrikation erforderliche Utensil, im Wege der freiwilligen Subhastation zum Verkauf, und ladet alle dispositions- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein: sich zur Abgabe ihrer Gebote in dem einzigen, auf den

6. November c.

als Mittwochs früh um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Commissionsrath Schäfer, im gerichtsamtlichen Locale zu Kupp anstehenden Termine, entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien zu erscheinen, und hat der Meist- und Bestbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Be-

Bemerkt wird übrigens noch, daß die in Rede stehende Arrende vom gegenwärtigen Besitzer, im Oktober 1820, mit Ausschluß des Inventarii für 15000 Rtlr. Courant erkauft worden ist, und sind die Realitäten zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen, so wie die nähere Verkaufs-Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden, in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu erfahren.

Kupp, den 12. September 1822.

Königliches Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Das im Lublinitzer Kreise bei der Stadt Woschnick belegene, ortsgerichtlich auf 2,400 Rthlr. abgeschätzte Freigut Boor, soll auf den Antrag einiger Gläubiger subhastirt werden.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, in den angesetzten Bietungs-Terminen, den 29. Juni, den 29. August, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 29. November Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Kanzlei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen vorgeladen, welche an die Kaufgelder aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, in obigem peremtorischen Subhastations-Termine den 29. November zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen, weil, da heut über diese Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet, die Nichterscheinenden mit allen ihren Ansprüchen an die, unter die Gläubiger zu vertheilenden Kaufgelder präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer als gegen die Gläubiger auferlegt werden wird.

Woschnick, den 8. Mai 1822.

Gräflich Henkelsches Gerichts-Amt Woschnick.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 29sten Oktober 1822.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 57. Bekanntmachung, daß zu beglaubigten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Behörden, welche zu den Grund-Akten genommen werden, kein Stempel erforderlich ist.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: daß zu beglaubigten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Behörden, welche zu den Grund-Akten genommen werden, kein Stempel erforderlich ist, da dergleichen Ausfertigungen, vornehmlich nur die Erhaltung der Hypotheken-Ordnung bezweckt.

Breslau, den 11. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,
wegen der den Kommissarien und Agenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zustehenden Provision.

Auf verschiedene Anfragen und Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf Nro. 6. unsers Publicati vom 27. Juli 1819 hierdurch bekannt zu machen, daß die Kommissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur befugt sind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder, sowohl von den Interessenten als Wittwen, eine Provision von $1\frac{1}{2}$ Procent zu nehmen, keinesweges aber für diejenigen Antritts-Gelder, über welche die Interessenten Wechsel ausgestellt haben, mögen letztere durch sie Behufs der Aufnahme eingereicht, oder beim Ausscheiden aus der Anstalt zurückgegeben werden.

Sämmtliche Kommissarien und Agenten werden hiermit angewiesen, diese Bestimmung genau zu beachten.

Berlin, den 9. Oktober 1822.

General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Der Major der Königlichen Garde und Ritter des rothen Adler-Ordens, Herr Gottlob Albrecht, Freiherr v. Sauerma in Breslau, hat bei dem Verkauf seines im Falkenberger Kreise belegenen Gutes Niewodnick, eine milde Stiftung von 500 Rthlr. errichtet, deren jährliche Zinsen à 5 pro Cent, und zwar:

a) von 300 Rthlr. mit funfzehn Reichsthalern jährlich unter die fünf ärmsten und hülfsbedürftigsten Personen der Gemeinde Niewodnick vertheilt, und

b) von 200 Rthlr. die Zinsen mit zehn Reichsthalern jährlich zur Anschaffung der erforderlichen Religions-Unterrichts- und Lehrbücher bei der Schule zu Norock, und was davon übrig bleiben sollte, zur Aufmunterung der besten Schulkinder in Niewodnick und Norock durch Prämien verwendet werden sollen.

V. 14. October c. Oppeln, den 11. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 44.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 44.

Oppeln, den 29sten Oktober 1822.

Avertissement.

In der Nacht zwischen dem 9. und 10. d. M. sind aus dem hiesigen Depositorio, nach Herausbrechung eines eisernen Fensterstabes an dem Gartenfenster der Gerichts-Kanzlei, mittelst Einsteigung und Aufbrechung des Depositial-Kastens, 171 Rthr. 21 ggr. $10\frac{2}{7}$ pf. in Courant, worunter sich 22 einfache und 2 doppelte Kaiserliche Dukaten, 1 Louisd'or, 1 Carolin, 1 Kaiserliches 2Guldenstück und 1 dergleichen einfacher Gulden befanden, das übrige aber in Münz-Courant bestand, gestohlen worden. Es werden deshalb alle hohe und niedere Gerichte, besonders aber die Polizei-Behörden hierdurch ersucht, auf die Verwechselung dieser Gold- und Guldenstücke aufmerksam zu seyn, und die Verwechsler nicht nur hierbei anzuhalten, sondern uns auch hiervon zu benachrichtigen; vorzüglich aber den seit einigen Monaten sich von Kopplnitz entfernten Schuhmacher Woiteck Czimperlick sofort zu arretiren und an uns zu übersenden, wenn sich derselbe irgendwo betreten lassen sollte, da derselbe diesen Diebstahl begangen zu haben, höchst verdächtig ist.

Laband, den 13. Oktober 1822.

Das Freiherrlich v. Welczeck-Labander Gerichts-Amt.

Oeffentliche Vorladung.

In der Gegend von Deutsch-Rasselwitz und Deutsch-Probnitz, zwischen Zülz und Ober-Glogau, sind in der Nacht vom 28. zum 29. September c. von Grenz-Aufsichts-Beamten in 5 Päcken 1 Zentner 67 Pfund Zucker und 106 Pfund Kaffee in Beschlag genommen.

Da die Träger dieser Waaren entsprungen und die Eigenthümer derselben unbekannt sind; so werden Letztere hierdurch vorgeladen und angewiesen, binnen 4 Wochen und spätestens bis Ende November c. in dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu erscheinen, ihr Eigenthums-Recht oder sonstige Ansprüche an die angehaltenen Waaren nachzuweisen und sich zugleich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben zu verantworten, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit §. 180. Tit. 51 Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Zucker und Kaffee zum Besten der Königlichen Kasse verkauft werden wird.

V. 58. October. Oppeln, am 10. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht vom 19. zum 20. August d. J. sind auf der Straße von Troppau zwischen Beneschau und Cosemitz durch Grenz-Aufsichts-Beamten zwei Wagen, worauf 2 Fässer mit 23 Zentner 5 Pfund Zucker befindlich gewesen, angehalten worden.

Da die Begleiter der Wagen und die Fuhrleute mit Zurücklassung eines Pferdes entsprungen sind: so werden die unbekannten Einbringer und Eigenthümer des in Beschlag genommenen Zuckers und des Fuhrwerks hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende November c. in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Ratibor einzufinden, und nicht nur ihr Eigenthum auf die angehaltenen Objekte zu beweisen, sondern auch wegen der gesetzwidrigen Einfuhr des Zuckers sich zu verantworten, im ausbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit § 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

V. 34. Octbr. Oppeln, den 12. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Euh-

Subhastations-Patent.

Auf Antrag der Erben und Vormundschaft wird das zu Rosnochau, Neustädter Kreises sub No. 15. belegene, den Franz Eckertschen Erben zugehörige, gerichtlich auf 1006 Rthlr. Courant abgeschätzte Bauergut, Behufs der Theilung im Wege der freiwilligen Subhastation hiermit feilgeboten und Kauflustige eingeladen, in dem einzigen und peremtorischen Termin auf den 10. December c. im Schlosse zu Rosnochau zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden und Zahlungsfähigsten, mit Genehmigung der Erben und des vormundschaftlichen Gerichts der Zuschlag geschehen wird. Die Taxe und näheren Bedingungen sind jederzeit bei uns einzusehen und in Erfahrung zu bringen.

Ober-Glogau, den 14. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Rosnochau.

Subhastations-Anzeige.

Behufs der Erbtheilung soll das zu Nieder-Schwirklan, im Rybnicker Kreise belegene, den Popeschen Erben gehörige, robotfreie Bauergut und die dazu gehörige Mühle, wovon das erstere auf 280 Rthlr. die Mühle aber auf 400 Rthlr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben dazu drei Bietungs-Termine, und zwar: auf den 30. November, 30. December c. und auf den 31. Januar a. f. im Orte Loslau angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken vor: gedachten Tages zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst nach eingeholter Genehmigung der Erben und des vormundschaftlichen Gerichts, den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Loslau, den 10. Oktober 1822.

Das Nieder-Schwirklaner Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Der zweite Theil unsers Handbuches vom indirecten Steuerwesen, über welches die Staatszeitung im 115ten Stücke ein sehr günstiges Urtheil fällt, beschäftigt die Buchdruckerei, bei seiner Stärke, noch im künftigen Monat.

Dies veranlaßt uns, auf die freilich nur sehr geringe Anzahl unbestellter Exemplare, bis Ende Oktober d. J. noch Vorausbezahlung des Subscriptions-Preises von 2 Rthlr. 8 ggr. anzunehmen, um denen, die das Werk zu besitzen wünschen, Gelegenheit zu einer billigen Anschaffung desselben zu geben.

Merseburg, den 23. September 1822.

Kanitz. Schönbrodt.

Avertissement.

Das unterzeichnete Dominium beabsichtiget, das Brau- und Branntwein-Urbar hieselbst von Weihnachten d. J. ab, anderweitig auf drei Jahre zu verpachten, oder nebst sieben Scheffel Acker-Aussaat verkäuflich zu überlassen, und hat zur Abgabe der diesfälligen Gebote Terminum auf den 15. December dieses Jahres des Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse hieselbst angesetzt, wozu daher Pacht- und Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Fuchswinkel, den 24. Oktober 1822.

Göbel, Gutsbesitzer.

Zur anderweitigen Verpachtung der Garnbleiche zu Zborowsky im Lublinitzer Kreise, ist Terminus Licitationis auf den 2. December loco Bleiche angesetzt, wozu cautionsfähige Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Zborowsky, den 25. Oktober 1822. Herzog.

Bekanntmachung.

Das Dominium Hoschialkowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget an dem, auf dessen Territorio befindlichen Flußgraben, Potocki genannt, eine zweigängige, oberschlächtige Wassermühle, so wie oberhalb des Dominial-Feldes eine Windmühle anzulegen.

Alle

Alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Ratibor, den 12. Oktober 1822.

Königliches Landräthliches Amt.

Kretscham Verkauf.

Auf den Antrag des gerichtlich Bevollmächtigten, und Besitzers des zu Wessolla unmittelbar bei der Stadt Lublinitz belegenen Erb-Kretschams Nro. 5. wird gedachter Kretscham im Wege der freiwilligen Subhastation am 16. December 1822 Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzelei an den Meist- und Bestbietenden verkauft; Kauflustige und Zahlungsfähige, welche die näheren Bedingungen bei Herrn Schmaie Mockrauer in Groß-Strehlitz erfahren können, werden zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen.

Lublinitz, den 23. Oktober 1822.

Das Gräflich v. Sandretzkysche Gerichts-Amt Kockoteck.

Bekanntmachung.

Auf den 13. November d. J. Vormittags um 10 Uhr, werden die im Nachlasse des verstorbenen Königlichen Stadtrichters Walter hierselbst, vorhandenen zwei Kutschenpferde, drei Stück Nutzkühe und eine zweijährige Kalbe, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant, öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Ottmachau, den 20. Oktober 1822.

Herden,
im Auftrage Eines Hochpreißl. Königl.
Pupillen-Collegii von Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Da das städtische Bier-Urbar hieselbst, nebst Krug-Verlag auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1. März 1823 bis letzten Februar 1826, in dem auf den 17. December 1822 auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, an den Meistbietenden verpachtet werden soll, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Pacht-Bedingungen in der Registratur des Magistrats eingesehen werden können, von dem Meistbietenden jedoch die Erlegung einer baaren Caution von 1000 Rtlr. klingendem Courant oder Pfandbriefen gefordert wird, und daher jeder Pachtlustige darauf Bedacht zu nehmen hat, auch ohne Nachweisung zur Fähigkeit dieser Cautions-Leistung nicht zur Licitation zugelassen werden kann. Es werden daher geneigte Pachtlustige zu dem erwähnten Pacht-Geschäfte hierdurch aufgefordert.

Leobschütz, den 15. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Haus-Verkauf.

Das in der Dorotheen-Gasse bei der Minoritten-Kirche hieselbst belegene, dem vormaligen Minoritten-Kloster, jetzt dem Königlichen Fisco, gehörige sogenannte Mangelhaus soll, vermöge hohen Regierungs-Auftrages, im Wege öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 8. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Locale des hiesigen Rent-Amts auf dem Dom hieselbst anberaumt, und indem wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir zugleich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in genanntem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den höhern Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kauf-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Rent-Amte eingesehen werden.

Breslau, den 10. Oktober 1822.

Königliches Preußisches Rent-Amt.

Aver-

Avertissement.

Das hieselbst am rechten Oder-Ufer belegene, in diesem Jahre massiv, 2 Etagen hoch erbaute, aus einer Wohnstube, 6 Gewölbern, 8 Kammern, einem Waage Gelaß und großen Boden bestehende Magazin-Gebäude, welches sich besonders zur Eisen-Spedition, Waaren- und Getreide-Niederlage eignet, soll in Termino den 22. November c. a. öffentlich auf 3 bis 6 Jahre, vom 1. December c. ab, verpachtet werden.

Pachtlustige und cautionsfähige Unternehmer werden daher hiermit eingeladen, sich gedachten Tages von früh um 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr, in unserm Sessions-Zimmer einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 21. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkauf zweier Pferde, zwei Stück Rind- und fünf Stück Schwarzvieh, so wie verschiedener Mobiliar-Sachen, haben wir einen Termin auf

den 26. November d. J.

Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Kirchberg, Falkenberger Kreises, anberaumt.

Kauflustige und Zahlungsfähige laden wir zu diesem Termine unter dem Bemerken hiermit ein, daß an den Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, der Zuschlag der erstandenen Sachen, sofort erfolgen wird.

Löwen, den 19. Oktober 1822.

Reichsgräflich von Pückler Rogau-Kirchberger Gerichts-Amt.

Proclama.

Das Gerichts-Amt der Rittergüter Badewitz und Neudorf macht hierdurch bekannt, daß der Anbauer Florian Müller zu Badewitz durch das, auf Veranlassung seiner Ehegattin Theresia, geborenen Fläbier, unterm 17. Oktober 1822 publicirte Erkenntniß, öffentlich für einen Verschwender erklärt worden, und daher der freien

Verwaltung seines Vermögens verlustig geworden ist. Es wird daher Jedermann hierdurch gewarnt, sich mit dem gedachten Florian Müller in Verträge einzulassen, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit, und eben so ihm fernerhin Credit zu geben; diejenigen aber, welche Gelder oder Sachen hinter sich haben, werden hiermit aufgefordert, solche in das gerichtliche Depositorium abzuführen, keinesweges aber an den Florian Müller zu verabfolgen.

Leobschütz, den 20. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt der Rittergüter Badewitz und Neudorf.

Klose, Justitiarius.

Bekanntmachung.

Die unterm 25. August c. a. verfügte Subhastation des zu Polnisch-Neukirch, Cosler Kreises sub No. 65. gelegenen Freibauer-Guts ist aufgehoben, welches hiermit dem Publiko bekannt gemacht wird.

Polnisch-Neukirch, den 21. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Polnisch-Neukirch.

Auctions-Anzeige.

Es soll auf der Königlichen Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, eine bedeutende Quantität Niederschlesischer Steinkohlen von den dort lagernden Beständen in Ratis von 12 bis 100 Tonnen, in dem dort den 3. December Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden im Wege der Auction, verkauft werden, auch in eben diesem Termin die Annahme von Kaufs-Anerbietungen auf größere Quanta jener Steinkohlen erfolgen. Kauflustige werden deshalb zu erwähntem Termin nach Maltsch eingeladen, und können die nähern Kaufs-Bedingungen bei dem Königlichen Bergwerks-Producten-Comtoir zu Breslau und bei der Königl. Steinkohlen Spedition zu Maltsch, so wie in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amts hier zur Einsicht erhalten.

Brieg, den 11 Oktober 1822.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Be-

Bekanntmachung,
wegen Verkauf von 900 Wahlkiefern aus dem Wald-Distrikt Raschwitz.

Aus dem Königlichen Wald-Distrikt Raschwitz, in einer ohngefähren Entfernung von 1 Meile von der Oder-Ablage, Forst-Revier Carlsmark, Forst-Inspektion Stoberau, sollen 900 Stämme als Wahlkiefern nach der beliebigen Auswahl des Käufers, am 14. November d. J., als an einem Donnerstage Vormittags um 9 Uhr, in der Dienstwohnung des Herrn Forstmeisters Merensky zu Stoberau, zum Licitations-Verkauf gestellt, und die Gebote auf Cubik-Fuß angenommen werden. Die Kauf-Bedingungen können bei demselben eingesehen werden, der auch auf Begehren die Forst-Abtheilung, in welcher die Wahlkiefern ausgewählt werden können, den Kauflustigen nachweisen lassen wird.

Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und wird denselben überlassen, vor dem Licitations-Termine von besagten Bedingungen Kenntniß zu nehmen und die Wahlkiefern zu besehen.

II. No. 507. August III. Breslau, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Besorgung des Salz-Transports von Krappitz zur Factorei in Neustadt, soll auf drei hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Januar 1823 bis ult. Dezember 1825 dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden.

Es ist hierzu ein einziger Licitations-Termin auf den 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Königl. Ober-Zoll-Inspektor Herrn Schleußner in Neustadt anberaumt worden, bei welchem die nähern Bedingungen vor und bei der Licitation eingesehen werden können. Cautionsfähige Uebernehmer haben sich in diesem Termine einzufinden, und soll dem Mindestfordernden, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

Breslau, den 10. Oktober 1822.

Königliches Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Schlesien.

Subhastations = Patent.

Mit Beziehung auf das Ausführlichere im Intelligenzblatte und in der Kornschen Zeitung, wird auch hier der peremtorie den 10. December c. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Uschütz anstehende öffentliche Verkauf der abgebrannten Utrater Wassermühlen = Besitzung zu Uschütz, Rosenbergschen Kreises zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Pitschen, den 2. September 1822.

Gräflich v. Schackisches Uschützer Gerichts = Amt.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag des Freiguts = Besitzers Herrn Mendel Kiewe Milkaschütz, sollen dessen beiden, mit seinem Sohne, Herrn Ignatz Krakauer gemeinschaftlich besitzenden, zu Czwicklitz, eine Viertelmeile von der Stadt Pleß entfernt, belegenen Freibauergüter, die zeither als ein ungetrenntes Ganze benutzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, und es steht Terminus zur Licitation auf den

25. November d. J.

Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii hieselbst an.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde in Person einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Diese beiden Freigüter, wovon dem Dominio in keiner Art irgend Dienste geleistet werden, sondern blos ein jährlicher Grundzins von 20 Rthlr. Courant zu entrichten ist, umfassen im Ganzen eine, in einer Länge und Breite liegende Fläche von 256 Magdeburgische Morgen an Acker-, Wiesen-, Teich- und Forstland, welches in dem schönsten Arrondissement belegen, und sind die sämmtlichen hierzu gehörigen Wohn- und Wirthschafts = Gebäude, so wie auch alle Vieh = Bestände und Wirthschafts = Geräthschaften in der besten Beschaffenheit vorhanden. Die Kaufs = Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht.

Pleß, den 20. September 1822.

Das Gerichts = Amt Czwicklitz.

Schoerner, Justitiarius.

Die Insertions = Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 5ten November 1822.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 156. Bekanntmachung, die Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 betreffend.

Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821, werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Haupt-Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab, zu verfahren.

1. Zur zweiten Abtheilung, Artikel 23, Position n. ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Oktober d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungssatze zu entrichten ist;

2. Zur zweiten Abtheilung, Artikel 18[a] und [b] in Verbindung mit Artikel 36[e. f. g.] sind die Eingangs-Abgaben von porzellanen Pfeifenköpfen, sowohl mit als ohne Beschlag, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. September 1822 wie folgt, bestimmt:

	Geldbetrag von 1 Zentner.
weiße Pfeifenköpfe	10 Rthlr.
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen oder Blumen von einer Farbe . .	20 —

 Pfei-

Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung . 50 Rthlr.
Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sey, mit feinen Beschlägen (Art. 18 b) versehen . . . . 50 —

3. Zur dritten Abtheilung ist durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August dieses Jahres folgendes festgesetzt:

a) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Odermündungen ausgehen, wird die Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den, in der Unterabtheilung I. sondern nach den in der Unterabtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unterabtheilung I. die dem Worte, ausgehen, vorhergehenden Worte: oder durch die Odermündungen nicht mehr, und ist dagegen in der Unterabtheilung II. zu lesen: Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf andern Wegen in die östlichen Provinzen eingehen, und auch links der Oder oder durch die Odermündungen wieder ausgeführt werden rc.

b) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, Statt findet, kommen die in der Unterabtheilung II. unter Ziffer 1. und 2. für gewisse Waarengattungen angeordneten Abgaben-Sätze nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daselbst geordnete Durchgangs-Abgabe soll aber in vorerwähnter Richtung, von nachbenannten Artikeln erhoben werden.

	Geldbetrag von 1 Zentner.
von Blei	5 sgr.
= frischer Butter	2 —
= geschmiedetem Eisen desgl. von Eisenblech und Anker; auch Eisenguß-Waaren	5 —
= grünem und weißem Hohlglase . .	5 —
= Kleesaat	5 —
= Knoppern	5 —
= Mehl, Graupen, oder Grütze und Gries	5 —
= Pottasche	5 —
= gemeine Töpferwaare . . .	2 —

Die ermäßigten Sätze von 5 sgr. und 2 sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände, gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande declarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so declarirten Gegenstände, eine abändernde Deklaration zum Verbleib im Lande, aus dem Packhofs-Lager abzugeben.

4. Zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7ᵃ durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und steuerpflichtigen Städten nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Mehl-, Back- und Fleischwaaren nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangs-Abgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von Einem Silbergroschen nicht erreichen.

Berlin, den 19. Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 157. Bekanntmachung, betreffend die im Kriege gegen Rußland in den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ verschollenen Unterthanen des Preußischen Staats.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern sind zu den, von dem ehemaligen Königlichen Hannöverschen Lieutenant Meyer aufgenommenen Verzeichnissen der in dem Feldzuge gegen Rußland pro $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ verschollenen diesseitigen Unterthanen aus den alten Provinzen und aus den neuerlich mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern, die mit Bemerkung des Todes-Jahres vervollständigten Nachträge, der unterzeichneten Königlichen Regierung zugefertigt worden.

 Aus

Aus diesen Nachträgen kann ersehen werden, in welchem Jahre die in den frühern Nachweisungen aufgeführten, aus der rußischen Campagne nicht zurückgekehrten Militair-Personen gestorben sind.

Wenn nun den Magisträten zu Neisse, Leobschütz und Gleiwitz von diesen beiden Nachträgen Exemplare zugefertigt worden, um solche denen zur Einsicht vorzulegen, die daraus den erfolgten Tod irgend eines Angehörigen zu ersehen wünschen: so wird dies mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1819, Stück XXXII. No. 178. und Amtsblatt pro 1820, Stück XXV. ad No. 153. erlassenen Bekanntmachungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

IV. Octbr. 102. Oppeln, den 28. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 158. Bekanntmachung, wegen Einziehung der alten Scheidemünze.

Die im §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September v. J. ertheilte Zusicherung, daß die alte Scheidemünze, so viel davon noch im Umlauf sich befindet, eingezogen, affinirt und in Courant umgeprägt werden soll, wird nunmehr einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Juli d. J. zufolge, zur Ausführung gebracht.

Wir fordern daher das Publikum hierdurch auf, diese Münzen zu Zahlungen in die Königlichen Kassen in dem Verhältniß von 42 Groschenstücken, 52½ Böhmen- und 84 Sechspfennigstücken für

No. 158. Uwiadomieniel, względem sciągnienia dawnieyszey monety drobney.

Rosporządzenie Krolewski w §. 12. prawa mennicznego z 30. Września r. z. rozgłoszone, podług ktorego, mennica stara, ktora się ieszcze między ludzmi znayduie sciągniona, i w Kurant przerobiona bydź ma, teraz podług gabinetowego rozkazu Krolewskiego z 25. Lipca r. b. do skutku przyprowadzona bydź ma.

Więc wzywamy Publiczność, ażeby podatki swoie Krolewskie teras w tey monecie, rachniąc na twardy Talar, 42 grosze albo 52½ czeskie, i 84 pol trzeciaki płaci-

für den Preußischen Thaler statt Courant anzuwenden. Diese alten Scheidemünz-Sorten sollen außerdem auch von sämmtlichen Königlichen Kassen, welche dazu hierdurch angewiesen werden, gegen Courant, nach Maasgabe ihrer Bestände eingewechselt werden, wobei wir das Publikum darauf aufmerksam machen, daß vorgedachte Bestimmung nur noch einige Zeit statt finden kann, und nächstdem diese alte Scheidemünze von der Annahme bei den Königlichen Kassen, gänzlich ausgeschlossen werden wird.

IX. 95. October.

Oppeln, den 29. Oktober 1822.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

cila. Oprocz tego ieszcze Kassy Krolewski rozkaz maią, to starą monetę drobną na Kurant wymienic. Przytem także uwiadomiamy Publiczność, że ustanowienie takie długo trwac nie będzie. Po upływie tego czasu, stara drobna moneta ieżeli by iaka ieszcze była wcale od zadney Kassy Krolewskiey iuż na potym przyiętą nie będzie.

IX. 95. October.

Opole, d. 29. Października 1822.

Krolewska Regencya. II. Wydział.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 58. Bekanntmachung, wegen der jährlich einzureichenden Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen.

Wiewohl durch die in den Amtsblättern bekannt gemachte Verfügung vom 15. Februar a. c. sämmtlichen Stadt- und Untergerichten des Departements des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts empfohlen worden:

vierteljährig vom 1. Mai a. c. an, Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Salarien-Kassen-Rechnungen anhero einzureichen;

so ist doch durch ein späteres Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 18. März a. c. eine Abänderung getroffen worden:

daß

daß dieselben gedachte Recapitulationen nebst einer integralen Abschrift des Titels ad Extraordinaria nur alljährlich, und zwar bis zum 1. November jeden Jahres, einzureichen haben.

Wiewohl dies auf die eingereichten Recapitulationen einzeln den Gerichten schon eröffnet worden, so haben sich dieselben doch nicht darnach gerichtet, weshalb nunmehr durch allgemeine Bekanntmachung sämmtlichen resp. Stadt- und Untergerichten unsers Departements aufgegeben wird, diese Vorschrift genau zu befolgen.

Breslau, den 25. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,

wegen einer zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten evangelischen Kirche zu Marienhagen, Regierungs-Bezirk Cöln, in der ganzen Monarchie bewilligten evangelischen Kirchen-Kollekte auf den 1. Januar 1823.

Zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten evangelischen Kirche zu Marienhagen, Regierungs-Bezirks Cöln, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 7. v. M. eine evangelische Kirchen-Kollekte auf den 1. Januar 1823 in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Wir fordern demnach die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bereichs hierdurch auf, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Kollekte zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge unter Beifügung eines Sortenzettels an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

V. 180. Octbr. c. Oppeln, den 21. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

dem Kandidaten der Theologie Carl Gottlieb Menzel aus Dittmannsdorff bei Schweidnitz,

dem Kandidaten der Theologie Heinrich Theodor Ulbrich aus Herrmannswaldau bei Schönau,

dem Kandidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Richter aus Breslau,

= = = Aug. Fried. Wilh. Donat aus Metschlau bei Neustädtel,

dem Kandidaten der Theologie Carl Fried. Stephan aus Breslau,

= = = Ernst Samuel Gottlob Seidel aus Breslau,

= = = Otto Wolf aus Breslau,

= = = Chr. Joh. Fried. Penzholz in Schmiedeberg,

= = = Carl Wilh. Schneider in Druse bei Klopschen,

= = = Carl Andr. Franz Nagel aus Maslitschhammer bei Trebnitz,

dem Kandidaten der Theologie Heinr. Aug. Menzel aus Schweidnitz,

= = = Chr. Fried. Rechenberg aus Skarsine,

= = = Gottlob Besser aus Blenkschine,

= = = Wilh. Heinr. Egeling aus Breslau,

den Kandidaten Gustav Adolph Haacke aus Breslau, Carl Wilhelm Weizmann aus Gottesberg und Ernst Gottlob Poser aus Breslau aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A. I. C. V. 127. Octbr. c. Breslau, den 9. Oktober 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der bisherige Ober-Zoll-Inspektor Meyer zu Berun-Zabrzeg, ist als Ober-Steuer-Inspektor nach Konitz in Westpreußen versetzt, und der bisherige Regierungs-Assessor v. Brandt aus Merseburg ist zum Ober-Zoll-Inspektor beim Haupt-Zoll-Amte Berun-Zabrzeg ernannt worden. Ge-

Gestorben sind: der Neben-Steuer-Rendant Becker zu Constadt und der Grenz-Fuß-Aufseher Baumbach zu Neustadt, und pensionirt die Grenz-Fuß-Aufseher Carl und Seepold im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Ratibor.

Der Gutsbesitzer Gläser in Seiffersdorff zum Kreis-Verordneten im Grottkauer Kreise.

Der ehemalige chirurgische Assessor Ruth der aufgehobenen Sanitäts-Kommission zu Bromberg, zum Kreis-Chirurgus im Rosenberger Kreise.

Der Waldwärter Nowag zu Gonschiorowitz, Forst-Inspektion Rybnick, ist gestorben, und sein Dienst dem invaliden Schützen Gaida ertheilt worden.

Pensionirt sind der Unterförster Henischker zu Hirschfelde und Petsch zu Poppelau, beide in der Forst-Inspektion Kupp, Müller zu Friedrichsgrätz, Forst-Inspektion Neudorff und Freiherr v. Wiltczek zu Knieczenitz, Forst-Inspektion Rybnick, die Waldwärter Lepach zu Kraschcow, Forst-Inspektion Neudorff, und Wengrzick zu Jankowitz, Forst-Inspektion Rybnick.

Angestellt sind der bisherige Waldwärter Artel zu Wilhelmsberg, Forst-Inspektion Proskau als Unterförster zu Hirschfelde, und in seine Stelle der invalide Jäger Hopusch.

Der Invalide Jäger Hagen als Unterförster zu Poppelau.

Der bisherige Waldwärter Spiller zu Gräfenort, Forst-Inspektion Neudorff, als Unterförster zu Friedrichsgrätz und in seine Stelle der invalide Jäger Möbus.

Der invalide Oberjäger Bartel, als Waldwärter zu Kraschcow, und der invalide Gardejäger Kühl als Waldwärter in Jankowitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 5ten November 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,

hinter dem Kriminal-Verbrecher Nicolaus Chodacki.

Der folgend näher signalisirte Kriminal-Verbrecher Nicolaus Chodacki aus Poremba, Krakauer Gebiets gebürtig, ist laut einer Seitens der Polizei-Abtheilung des Krakauer Senats, dem Königlich Preußischen Residenten Herrn Darrest zu Krakau zugegangenen, und von diesem uns mitgetheilten Benachrichtigung vom 21. September c., von der öffentlichen Arbeit entsprungen.

Es wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche resp. Polizei- und andere Behörden angewiesen, auf diesen gefährlichen Menschen mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, und falls derselbe betroffen wird, ihn zu verhaften, und dessen Absendung nach Krakau auf der Transport-Straße zu veranlassen, da die Kosten erstattet werden müssen.

VII. 372. Octbr. c. Oppeln, den 25. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Nicolaus Chodacki ist 58 Jahr alt, katholischer Religion, verheirathet und seines Gewerbes ein Tagelöhner, von kleinem Wuchs, länglichtem Gesicht, hat schwarze Haare und kleine Nase. Als besonderes Kennzeichen ist sein rechter Fuß kürzer, daher er bedeutend hinkt.

Steckbrief.

Der zum 12ten Landwehr-Regiment gehörige, im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Unteroffizier August Schwenzner, ist wegen Diebstahls während der Uebungszeit zur Untersuchung gezogen worden, und hat sich vor beendigter Untersuchung heimlich entfernt. Alle resp. Behörden ersuche ich ergebenst, den ꝛc. Schwenzner im Betretungsfalle festnehmen, und gegen Erstattung der Kosten an mich abliefern zu lassen.

Freystadt, den 26. Oktober 1822.

Kohn Jaski,
Obrist-Lieutenant und Commandeur des 12ten Landwehr-Regiments.

Signalement.

August Schwenzer, ist 32 Jahr alt, 2 Zoll 2 Strich groß, aus Zaudik im Ratiborer Kreise gebürtig, sonst zu Beuthen an der Oder wohnhaft, ein Landwirth, besitzt die Kriegs-Denkmünze pro $18\frac{13}{14}$, ist verheirathet und hat früher im 2ten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regimente, dann im 1sten Uhlanen-Regimente und zuletzt bei der 2ten Escadron des 12ten Landwehr-Regiments als Unteroffizier gestanden.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind vom Monat Juni bis zum September d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Die Jüdin Rose, verwittwete Eyrel, geborene Debisch aus Krakau, welche 50 Jahr alt ist, schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, kleine Nase, breiten Mund, vollständige Zähne, schmales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, auf den linken Fuß lahm ist, mit der Epilepsie behaftet seyn soll und deutsch und jüdisch spricht.

2. Marien Fodowski aus Czeladz in Polen, welcher 16 Jahr alt, in der Größe noch unter dem Maaße ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, glatte und niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kurze und dicke Nase, kleinen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, schmale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

3. Jo-

3. Joseph Wenglorsch aus Steinplatz bei Teschen, welcher 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, gräuliche Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch und etwas deutsch spricht.

4. Johann Smarreck, aus Batzanau in Polen, welcher 18 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

5. Joseph Serdzinsky, ein Knecht aus Coley bei Czenstochau, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

6. Enoch Ziegellänser aus Lutomirska in Polen, welcher 50 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur mosaischen Religion bekennet, schwarze Haare, freie Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, graugemischten Bart, rundes behaartes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat.

7. Hirschel, unbekannten Zunamens, aus Polen, welcher 20 Jahr alt, in der Größe noch unter dem Maaße ist, sich zur mosaischen Religion bekennet, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, kleine Nase und Mund, schwärzlichen Bart, vollständige Zähne, schmales Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune gesunde Gesichtsfarbe hat, jüdisch, deutsch und polnisch spricht, und dessen Mittelfinger an der rechten Hand verletzt ist.

8. Franz Stiller, ein Schneidergeselle aus Reichenau in Böhmen, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch und slavakisch spricht.

9. Franz Schmidt, Ziegelstreicher aus Groß-Hennersdorff im Oesterreichischen, welcher 28 Jahr alt, 5 Fuß, 4¾ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, eingefallene Gesichtsbildung, gesunde, etwas blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

10. Philipp Skopeck aus Ostrau, welcher 48 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, braune mit grau gemischte Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen,

graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, unvollständige Zähne, längliches Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und mährisch spricht.

11. Anton Pelikan, Kohlenbrenner, aus Parzymiechg in Polen, welcher angeblich 80 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzgraue Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, kurze dicke Nase, breiten Mund, langen grauen Bart, unvollständige Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 454. Octbr. Oppeln, den 28. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

In der Nacht zwischen dem 9. und 10. d. M. sind aus dem hiesigen Depositorio, nach Herausbrechung eines eisernen Fensterstabes an dem Gartenfenster der Gerichts-Kanzlei, mittelst Einsteigung und Aufbrechung des Depositat-Kastens, 171 Rtlr. 21 agr. 10$\frac{2}{7}$ pf. in Courant, worunter sich 22 einfache und 2 doppelte Kaiserliche Dukaten, 1 Louisd'or, 1 Carolin, 1 Kaiserliches 2Guldenstück und 1 dergleichen einfacher Gulden befanden, das übrige aber in Münz-Courant bestand, gestohlen worden. Es werden deshalb alle hohe und niedere Gerichte, besonders aber die Polizei-Behörden hierdurch ersucht, auf die Verwechselung dieser Gold- und Guldenstücke aufmerksam zu seyn, und die Verwechsler nicht nur hierbei anzuhalten, sondern uns auch hiervon zu benachrichtigen; vorzüglich aber den seit einigen Monaten sich von Koppinitz entfernten Schuhmacher Woiteck Czimperlick sofort zu arretiren und an uns zu übersenden, wenn sich derselbe irgendwo betreten lassen sollte, da derselbe diesen Diebstahl begangen zu haben, höchst verdächtig ist.

Laband, den 13 Oktober 1822.

Das Freiherrlich v. Welczeck-Labander Gerichts-Amt.

Ver-

Verdingung,
des Militair=Verpflegungs=Bedarfs im Breslauer und Oppelnschen Regierungs=Departements pro 1823.

Das in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. September c. wegen Lieferung des Militair=Verpflegungs=Bedarfs im Breslauer und Oppelner Regierungs Departement eröffnete Submissions=Verfahren, ist mit dem 31. v. M. geschlossen worden.

Wir finden uns veranlaßt, zur Verdingung gedachter Lieferung und unmittelbaren Truppen=Verpflegung anderweit einen Licitations=Termin auf den 18. November c. Vormittags um 9 Uhr anzuberaumen.

Indem zuverläßige Unternehmer hiermit eingeladen werden, sich mit hinlänglicher Caution versehen, zur bestimmten Zeit in unserm Geschäfts=Local, Altbüßer= und Kupferschmiedegassen=Ecke einzufinden, erwarten wir, daß sie die Lieferungspreise um so mehr billig und angemessen stellen werden, als die unterm 24. v. M. bekannt gemachten Bedingungen zwar im Wesentlichen beibehalten werden müssen, es jedoch nicht die Absicht ist, auf die Uebernahme des Risico's für das ganze künftige Jahr zu dringen, wenn ein kürzerer Lieferungs=Termin gewünscht werden sollte, welcher der nähern Festsetzung daher vorbehalten bleibt.

Denjenigen Entrepreneurs, welchen die Bestimmung:

„daß die übernommene Verpflegung der Truppen auch während der Uebungszeit und außerhalb der Garnison, so wie bei vorkommenden Garnison= und Dislocations=Veränderungen geleistet werden muß"

etwa zweifelhaft erscheinen sollte, dient zur Nachricht:

daß wenn die zu verpflegenden Truppen bei Garnison= und Dislocations=Veränderungen in andere Regierungs=Departements rücken, für deren Verpflegung alsdann anderweit gesorgt wird, wogegen diejenigen Truppen, welche die Stelle der abrückenden in solchen Fällen etwa wieder einnehmen, nach den bestehenden Contracts=Preisen und Bedingungen von den betreffenden Unternehmern, auch dann gehörig verpflegt werden müssen, wenn sie aus andern Regierungs=Bezirken herangezogen werden sollten.

Uebrigens wird mit Bezug auf das hier Vorhergesagte noch ausdrücklich bemerkt; daß bei Zusammenziehungen der im Contract genannten Truppen und Garnisonen, wo und zu welchen Zwecken sie auch veranlaßt werden mögen, die Verpflegung von den Lieferern nach wie vor, geleistet werden muß, ohne daß sie auf irgend eine besondere Entschädigung Anspruch machen können, insofern die Zusammenziehung nicht außerhalb der Provinz statt findet; auch kann bei Garnison=Verän=

de=

derungen die Vermehrung oder Verminderung des angenommenen Verpflegungs-Bedarfs über oder unter ein Drittheil nur dann einen Entschädigungs-Anspruch der Entrepreneurs rechtlich begründen, wenn diese Vermehrung oder Verminderung in Beziehung auf den Gesammt-Bedarf der im Contract genannten Truppen und Garnison-Orte während der ganzen Lieferungs-Periode nachgewiesen wird.

Breslau, den 31. Oktober 1822.

Königliche Militair-Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar. Piper.

Auctions-Anzeige.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß den 18. November c. um 8 Uhr früh der Nachlaß des hierorts verstorbenen Königlichen Konsistorial-Raths und Stadt-Pfarrers Herrn Seidel, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in der hiesigen Pfarr-Wohnung veräußert wird. Bemerkt wird noch, daß unter andern Realitäten auch Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer verkauft wird, wozu Kauflustige einladet:

Oppeln, den 26. Oktober 1822.

Meiß,
Bevollmächtigter der Erben.

Avertissement.

Das hiesige Gerichts-Amt subhastirt die hieselbst sub No. 54. belegene, auf 804 Rthlr. 1 sgr. 5¼ pf. geschätzte Lucassche Possession, und ladet Kauflustige zu dem, den 8. Januar 1823 früh um 10 Uhr in hiesiger Kanzlei anstehenden Bietungs-Termine, hiermit ein.

Kieferstädtel, den 29. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Neisse sind nachstehende Nutzhölzer, als: 50 kleine, 70 große eichene Nabenklötze, 2000 kleine, 2000 mittle eichene Speichen, 200 eichene Schwingen, 500 mittle, 300 große rothbuchene Felgen, 30 kleine, 50 mittle rothbuchene Achsen, 80 Sparrhölzer zu liefern; diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen schriftlich und versiegelt im Artillerie-Werkstatt-Bureau abzugeben und zu gewärtigen, daß demjenigen das Vorzugsrecht für dem werden soll, welcher mündlich eine gleiche Forderung macht. Nähere Bedingungen sind im Artillerie-Werkstatt-Bureau täglich einzusehen. Der Licitations-Termin ist auf den 19. November d. J. früh um 9 Uhr im gedachten Bureau anberaumt.

Neisse, den 31. Oktober 1822.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Bekanntmachung.

Da das städtische Bier-Urbar hieselbst, nebst Krug-Verlag auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1. März 1823 bis letzten Februar 1826, in dem auf den 17. December 1822 auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, an den Meistbietenden verpachtet werden soll, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Pacht-Bedingungen in der Registratur des Magistrats eingesehen werden können, von dem Meistbietenden jedoch die Erlegung einer baaren Caution von 1000 Rtlr. klingendem Courant oder Pfandbriefen gefordert wird, und daher jeder Pachtlustige darauf Bedacht zu nehmen hat, auch ohne Nachweisung zur Fähigkeit dieser Cautions-Leistung nicht zur Licitation zugelassen werden kann. Es werden daher geneigte Pachtlustige zu dem erwähnten Pacht-Geschäfte hierdurch aufgefordert.

Leobschütz, den 15. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem den 4. December d. J. anstehenden Termine, soll das hiesige Brau-Urbar, unter den in unserer Registratur zur Durchsicht befindlichen Bedingungen, an den Meistbietenden auf drei Jahre, vom 1. Januar 1823, bis Ende December 1825 verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Deputirten hiesiger Brau-Commune, die Pacht dem Meistbietenden wird zugeschlagen werden.

Patschkau, den 29. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkauf zweier Pferde, zwei Stück Rind- und fünf Stück Schwarzvieh, so wie verschiedener Mobiliar-Sachen, haben wir einen Termin auf

den 26. November d. J.

Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Kirchberg, Falkenberger Kreises, anberaumt.

Kauflustige und Zahlungsfähige laden wir zu diesem Termine unter dem Bemerken hiermit ein, daß an den Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, der Zuschlag der erstandenen Sachen, sofort erfolgen wird.

Löwen, den 19. Oktober 1822.

Reichsgräflich von Pückler Rogau-Kirchberger Gerichts-Amt.

Auctions-Anzeige.

Es soll auf der Königlichen Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, eine bedeutende Quantität Niederschlesischer Steinkohlen von den dort lagernden Beständen in Ratis von 12 bis 100 Tonnen, in dem dort den 3. December Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden im Wege der Auction, verkauft werden, auch in eben diesem Termin die Annahme von Kaufs-Anerbietungen auf größere Quanta jener Steinkohlen erfolgen. Kauflustige werden deshalb zu erwähn-

tem

tem Termin nach Maltsch eingeladen, und können die nähern Kaufs-Bedingungen bei dem Königlichen Bergwerks-Producten-Comtoir zu Breslau und bei der Königl. Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, so wie in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amts hier zur Einsicht erhalten.

Brieg, den 11. Oktober 1822.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Das Dominium Hoschialkowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget an dem, auf dessen Territorio befindlichen Flußgraben, Potocki genannt, eine zweigängige, oberschlächtige Wassermühle, so wie oberhalb des Dominial-Feldes eine Windmühle anzulegen.

Alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Ratibor, den 12. Oktober 1822.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung,
wegen Verkauf von 900 Wahlkiefern aus dem Wald-Distrikt Raschwitz.

Aus dem Königlichen Wald-Distrikt Raschwitz, in einer ohngefähren Entfernung von 1 Meile von der Oder-Ablage, Forst-Revier Carlsmark, Forst-Inspektion Stoberau, sollen 900 Stämme als Wahlkiefern nach der beliebigen Auswahl des Käufers, am 14. November d. J., als an einem Donnerstage Vormittags um 9 Uhr, in der Dienstwohnung des Herrn Forstmeisters Merensky zu Stoberau, zum Licitations-Verkauf gestellt, und die Gebote auf Cubik-Fuß angenommen werden. Die Kauf-Bedingungen können bei demselben eingesehen werden, der auch auf Begehren die Forst-Abtheilung, in welcher die Wahlkiefern ausgewählt werden können, den Kauflustigen nachweisen lassen wird.

Kauf-

Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und wird denselben überlassen, vor dem Licitations-Termine von besagten Bedingungen Kenntniß zu nehmen und die Wahlkiefern zu besehen.

II. No. 507. August III. Breslau, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Freiwillige Subhastation.

Das unterzeichnete Gericht subhastirt die, in Gläsendorff, Grottkauer Kreises No. 2. belegene, auf 4654 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte 2gängige, vorzüglich vortheilhaft gelegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, nebst denen dazu gehörigen 12 Scheffel Aussaat, 2 Gärten und einer Wiese in Termino peremtorio den 5. December 1822 früh um 9 Uhr, am Orte Gläsendorff, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden; die diesfällige Taxe kann sowohl in Gläsendorff, als auch bei dem unterzeichneten Justitiarius nachgesehn werden. Zugleich werden alle unbekannte Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Müller Franz Rückerschen Eheleute aus Gläsendorff, welche an deren Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde einigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht damit zu melden, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, werden verwiesen werden.

Reisse, den 20. Septbr. 1822.

Das Gericht des Ritterguthes Gläsendorff.

(gez.) Theiler.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 6 Sgr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 12ten November 1822.

Verordnungen der höchsten Staats = Behörden.

No. 159. Publikandum, betreffend die Verification der Neumärkischen Interims-Scheine, Ausreichung der Zins=Bescheinigungen und Zahlung der Zinsen.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822, Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. pro 1822 Seite 282 ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 17. December 1821 mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges=Schulden=Wesens gehalten werden soll.

In Folge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden übernommen, und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr, der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committée der Neumark ausgegebene Krieges=Schulden=Dokumente, bekannt unter dem Namen:

Neumärkische Interims=Scheine

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Es sollen

A. über die Zins-Reste

1) aus der Periode vor dem 1. Julius 1813 die darüber sprechenden, annoch vorhandenen alten Coupons;

2) aus der Periode vom 1. Julius 1813, bis letzten Junius 1818, Anerkenntnisse unter dem Namen von Zinsscheinen;

3) aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821, besondere Zinsscheine;

B. über die Zinsen vom 1. Januar 1822 ab gerechnet, aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährig im Januar und Julius zahlbaren Zins-Coupons

ausgereicht, die alten Zins-Coupons zu 1. so wie die Zinsscheine zu 2. durch Ankauf bei der Börse, nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3. baar eingelöset, auf die Zins-Coupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedene Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt, und zwar zur bessern Unterscheidung

1) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1813 bis letzten Junius 1818 auf weißen,

2) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821 auf blauen Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen

1) Verification,

2) Ausreichung der Zins-Bescheinigungen,

3) und Zahlung,

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiermit aufgefordert, dieselben in dem Zeitraume

vom 15. bis 27. November,

vom 1. bis 27. December dieses Jahres,

des

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin specificirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren;

2) den abgesondert darzustellenden, und nach obigen Grundsätzeu zu classificirenden Betrag der darauf bis zum 1. Januar 1822 restirenden Zinsen;

3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht.

Interims-Scheine, welche nicht zu verificiren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten, darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen.

Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden sofort bei Einreichung seines Interims-Scheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten: so erhält derselbe das Duplicat seiner Note mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu, Markgrafen-Straße No. 46. eingerichteten Abtheilung, gegen Aushändigung

1) der Zinsscheine (auf blauen Papier) die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821;

2) des Coupons No. 1. Series I. die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1822, auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort nach erfolgter Extradition der Papiere geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind,

sich in Betreff dieser ihrer Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig als die Controlle der Staats-Papiere oder die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige, hiermit in Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt, und ohne Antwort zurückgeschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interims-Scheine zur Verification nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präklusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit anzubringen.

Berlin, den 12. Oktober 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. — **Deputirter der Neumark.**

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deez. — F. von Ramberg.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 160. Bekanntmachung, daß die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter mit Legitimations-Karten zu 15 sgr. und 5 sgr. versehen sind.

Den Königlichen Landräthlichen-Aemtern und Magisträten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter nunmehr mit gedruckten Legitimations-Karten zu 15 sgr. und 5 sgr. versehen sind, daher der Bedarf von denselben entnommen werden kann.

Hierbei wird den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern aufgegeben, die Legitimations-Karten, wie bereits in Ansehung der Pässe verordnet ist, blos an die Eingangs genannten Behörden zu debitiren und zu verabfolgen.

V. 181. Octbr. Oppeln, den 30. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 161.

No. 161. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Bauten auf dem Lande bei dem Landräthl. Amte des betreffenden Kreises, und in den Städten bei den Polizei-Behörden.

Durch den 69sten §. des 1sten Theils, und dessen 8ten Titels im Allgemeinen Landrecht ist verordnet:

daß zu jedem Neubau oder zu jeder Verlegung einer Feuerstelle auf eine andere Stelle, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt werden müsse.

Theils ist dies auf dem Lande nicht immer geschehen, theils aber ist die Anmeldung blos bei den Orts-Gerichten erfolgt. Damit nun aber hinführo die Landräthlichen Aemter und die Magistrate stets Kenntniß von dergleichen ländlichen und städtischen Bauten erhalten, so setzen wir hierdurch von Polizeiwegen fest:

daß die Anmeldung jedes Neubaues, er betreffe Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, Backöfen u. s. w., oder die Verlegung eines dergleichen Gebäudes, ohne Unterschied, zuvor bei dem betreffenden Landräthl. Amte des Kreises, oder bei der betreffenden städtischen Polizei-Behörde von dem Bauherrn erfolgen müsse, bei Vermeidung der im 70sten §. desselben Titels, auf 5 bis 10 Rthlr. festgesetzten Strafe,

wobei wir gedachten Königlichen Landräthlichen Aemtern und den städtischen Polizei-Behörden noch zur besonderen Pflicht

No. 161. Uwiadomienie, każdy obywatel nowy dom stawiący, albo stary budynek na insze miesce przenoszący, we wsiach u Landrata Cyrkułu i w miastach u Magistratu się meldować powinnien.

W §. 69. 1. Dzieła i 8 Titułu ogólnego Prawa ustanowiono iest:

Ze do stawienia nowego domu, i przenosienia starego budinku na insze miesce zawsze zwierzchność o pozwolenie proszona bydź ma.

Ponieważ po wsiach o takie pozwolenie albo wcale nie było proszono, albo buduiące obywatele się tylko ządaniem swoim u szoltisa meldowali, przetoż, aby Amty Landratowskie i Magistraty o takich budinkach wieyskich i mieskich zawsze uwiadomieni zostały, rozkazuiemy z strony Policyi:

ze każdy obywatel bądź na wsi bądź w miescie, nim domy chlewy, stodoły piekarnie i. t. d. nowe chce stawic, albo stare na insze miesca przeniesc, wprzod u Landrata Cirkułu, albo u Magistratu w miescie się meldowac powinnien, ieżeli pod pasć nie chce karże w §. 70. tegoż samego titułu wyznaczoney 5 az do 10 Talarow.

Przytem przestrzegamy tak Amty Landratowskie iako i tez władze po-

Pflicht machen, nach §. 78. angeführten Orts darauf zu sehen, daß die Straßen und Wege durch dergleichen Neubaue nicht verengt, sondern vielmehr, wenn alte Gebäude, statt deren neue zu errichten, beabsichtiget werden, zu nahe an der Straße stehen und verhindern sollten, derselben die reglementsmäßige Breite zu geben, die neuen Gebäude nach §. 1. des Landstraßen- und Wege-Reglements vom Jahre 1767, soweit, als erforderlich, zurückgesetzt werden, welches vorzüglich für Gastställe gilt, die meistens in frühern Zeiten zu weit in die Landstraße gerückt worden sind.

Hiernach haben sich alle Bauenden in den Städten und auf dem Lande, und alle Baugewerksmeister, welche letztere keinen Bau, ohne das obrigkeitliche Attest gesehen zu haben, bei Vermeidung obiger Strafe unternehmen dürfen, aufs pünktlichste zu achten; die Königlichen Landräthlichen Aemter, die städtischen Polizei-Behörden und unsere Bau-Beamten aber haben darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgekommen werde.

In vorkommenden Uebertretungs-Fällen ist unter gleichzeitiger Einreichung der Untersuchungs-Verhandlungen, an uns sogleich Anzeige zu machen.

VIII. Septbr. 364.

Oppeln, den 31. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

policyyne w miastach, żeby podług §. 78. tegóż prawa, na to patrzały; żeby ulice i drogi przez takie nowe budinki na szerokośći nic nie traciły, owszem przy przestawieniu starych budinkow na to uwazały, żeby podług §. 1. Regulamentu dla dróg danego z roku 1767 budinki w tey szerokośći ieden od drugiego iak tam przepisano, wystawione były, to osobliwie przy mastałniach goscinnych uwazano bydź musi, ktore zwyczaynie w starodawnych czasach nadto blisko przy drogach stawione były.

Podług tego, niechże się rządzą wszyscy buduiące po wsiach i w miastach, nie mniey wszyscy maystrowie budowaniem się zatrudniaiące, ktorzy, gdyby bez pozwolenia zwierzchnośći iaki kolwiek budinek wystawili, ową wyznaczoną karę także płacic muszą.

Obwięzuiemy tak amty landratowskie iak i tez magistraty i urzędniki nad budinkami dozor trzymaiące, żeby o doskonałe wypełnienie woli naszey scisle się postarali.

W przypadku nie posłuszenstwa, zaras nam otem wiadomość dana, i inkwizycya nam przysłuna bydź musi.

VIII. Septbr. 364.

Opole, d. 31. Paździérnika 1822.

Krolewsko Pruska Regencya.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 39. Erinnerung, wegen Einsendung der General-Civil-Proceß-Tabelle ꝛc.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch das Publikandum vom 3. November 1817, im 45sten Stück, Seite 493 der Breslauer Amtsblätter, und die in demselben vorgeschriebene Einsendung der darin bezeichneten drei Listen an das Chef-Präsidium in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung: daß solche Anfangs December ohnfehlbar erwartet werden, widrigenfalls dieselben von den Säumigen auf deren Kosten durch expresse Boten werden abgeholt werden.

Die unter Addresse des Ober-Landes-Gerichts oder Kriminal-Senats einzusendenden, den Untergerichten bereits längst bekannten Special-Tabellen, müssen eben so ohnfehlbar bis zur Hälfte gedachten Monats eingehen.

Breslau, den 2. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,
betreffend die dem Unterförster Schubert für Ausgreifung des Baugefangenen und gefährlichen Verbrechers Andreas Konietzko bewilligte Prämie.

Dem Unterförster Schubert zu Sowade, Oppelner Kreises, welcher durch sein umsichtiges unerschrockenes Benehmen, den entsprungenen, (nach erfolgter Ablieferung aber aufs Neue entwichenen) Baugefangenen und gefährlichen Verbrecher Andreas Konietzko aus Biestrzinnick, zum Verhaft gebracht, ist eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt und ausgezahlt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

VII. 350. Octbr. c. Oppeln, den 31. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung,

betreffend das lobenswerthe Benehmen des Bürger Kowacz zu Ujest bei dem daselbst am 23. v. M. statt gehabten Feuer.

Der Bürger Kowacz zu Ujest, führte bei dem daselbst am 23. statt gehabten Feuer, da die Passage über die im Bau begriffene Klodnitz-Canal-Brücke gehemmt war, unter Gefahr seines Lebens mit seinen Pferden die Spritze durch den Klodnitz-Fluß, und bewirkte dadurch den Einhalt der Flamme. Dieses lobenswerthe Benehmen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

VII. 427. Octbr. Oppeln, den 30. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Oktober 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	2	—	—	1	10	—	—	28	—	—	18	—	—	20	—	6	—	—
2.	„ Cosel	1	17	—	1	10	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	5	10	—
3.	„ Creutzburg	2	2	5	1	14	2	—	28	7	—	22	4	—	17	2	5	21	—
4.	„ Falkenberg	1	23	5	1	27	2	1	8	2	1	—	—	—	22	6	5	12	10
5.	Grottkausche Kreis	1	18	5	1	17	6	1	2	—	—	23	6	—	27	—	3	15	—
6.	Stadt Leobschütz	1	15	3	1	11	5	1	—	—	—	24	5	—	25	—	4	—	—
7.	„ Lublinitz	1	28	—	1	14	—	1	12	—	—	22	—	1	—	—	5	—	—
8.	„ Neisse	1	17	5	1	20	10	1	2	6	—	27	5	—	22	10	3	12	10
9.	„ Neustadt	1	22	10	1	18	1	1	—	3	—	28	1	—	23	1	3	3	10
10.	„ Oppeln	1	28	5	1	21	5	1	6	9	—	27	5	—	27	6	4	25	—
11.	„ Pleß	1	22	6	1	7	6	1	1	—	—	17	6	—	20	—	4	—	—
12.	„ Ratibor	1	12	1	1	6	9	—	28	9	—	19	5	—	22	6	5	12	10
13.	„ Rosenberg	—	—	—	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	5	16	—
14.	„ Rybnick	2	8	—	1	20	—	1	6	3	—	21	—	—	25	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	25	6	1	9	1	1	6	1	1	—	3	1	6	8	4	21	9
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	15	6	2	—	—	1	18	—	—	27	3	—	20	—	4	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 46.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 12ten November 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die unten signalisirten Personen Franz Sabel und August Pohl, von denen Ersterer wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle, Letzterer aber wegen wiederholtem Diebstahl und Betrügerei zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, sind gestern Abends zwischen 9 und 11 Uhr, mittelst gewaltsamen Durchbruchs, nach Entledigung ihrer Fesseln, aus dem Stockhause entwichen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser beiden gefährlichen Verbrecher sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Orts-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht: den Entflohenen schleunigst nachzuforschen, und im Fall sie sich irgendwo betreffen lassen, dieselben gegen Erstattung der Kosten an uns gefälligst einzuliefern.

Neisse, den 6. November 1822.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gerichts-Inquisitoriat.

Signalement.

1) Franz Sabel ist aus Klodebach, Grottkauer Kreises gebürtig und sich daselbst aufhaltend, katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, große und stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, lebhafte Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen am Backenbarte bedeutende Stellen ohne Haare. Be-

Bekleidet war derselbe mit einem grautuchenen Mantel, einer blautuchenen Jacke, einer dergleichen Weste, einem rothbaumwollenen Halstuch, grautuchenen und gestreiften Leinwandhosen, einem Paar Stiefeln und einem runden Hut.

2) August Pohl, ist aus Frankenberg bei Wartha gebürtig und hatte Neisse zu seinem Aufenthaltsorte, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat krause und dunkelblonde Haare, runde Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von ziemlich starker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der rc. Pohl trug bei seiner Entweichung eine blautuchene Militair-Jacke ohne Achselklappen und Aufschläge, ein weißes Halstuch, eine gelblichgeblumte Kattun-Weste, ein Paar grautuchene Militair-Hosen, auf der Seite mit einem rothen Streifchen, ein Paar Commißschuhe und eine graue Mütze mit schwarzen Streifen.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiederverhaftung des steckbrieflich verfolgten Eduard Wittkowsky.

Der auf dem Transport ins Correktionshaus entsprungene, durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts No. 36. Seite 527 steckbrieflich verfolgte Eduard Wittkowsky aus Brieg, ist wiederum verhaftet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

VII. 472. Novbr. c. Oppeln, den 4. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

In der Nacht zwischen dem 9. und 10. d. M. sind aus dem hiesigen Depositorio, nach Herausbrechung eines eisernen Fensterstabes an dem Gartenfenster der Gerichts-Kanzlei, mittelst Einsteigung und Aufbrechung des Deposital-Kastens, 171 Rtlr. 21 ggr. $10\frac{2}{7}$ pf. in Courant, worunter sich 22 einfache und 2 doppelte Kaiserliche Dukaten, 1 Louisd'or, 1 Carolin, 1 Kaiserliches 2Guldenstück und 1 dergleichen einfacher Gulden befanden, das übrige aber in Münz-Courant bestand, gestohlen worden. Es werden deshalb alle hohe und niedere Gerichte, besonders aber die Polizei-

Behörden hierdurch ersucht, auf die Verwechselung dieser Gold- und Guldenstücke aufmerksam zu seyn, und die Verwechsler nicht nur hierbei anzuhalten, sondern uns auch hiervon zu benachrichtigen; vorzüglich aber den seit einigen Monaten sich von Koppinitz entfernten Schuhmacher Woitek Czimperiick sofort zu arretiren und an uns zu übersenden, wenn sich derselbe irgendwo betreten lassen sollte, da derselbe diesen Diebstahl begangen zu haben, höchst verdächtig ist.

Laband, den 13. Oktober 1822.

Das Freiherrlich v. Welczeck-Labander Gerichts-Amt.

Bekanntmachung,
wegen Verdingung der Verpflegungs-Bedürfnisse für das Armenhaus zu Creutzburg pro 1823.

Es soll die Beschaffung des Bedarfs der Verpflegungs-Artikel und Brenn-Materialien für das Armenhaus in Creutzburg, auf das Jahr 1823 in Entreprise gegeben werden, und zwar nach ohngefähren Ueberschlage:

1200	Scheffel	Roggen,
160	=	Gerste,
50	=	Erbsen,
22	=	ordinaire Perlengraupe,
8	=	feine dito
50	=	ordinaire Gersten-Graupe,
20	=	feine dito
12	=	Hirse,
50	=	ordinaire Heide-Graupe,
8	=	feine dito
110	Pfund	Reis,
10	Scheffel	Hafergrütze,
15	=	Weitzenmehl,
2200	Pfund	Butter,
14000	=	Fleisch, als Rind-, Hammel und Schweinefleisch,
160	=	Kalbfleisch,
100	Klaftern	hartes Holz,
200	=	kiefern Leibholz,

 welche

welche Artikel sämmtlich nach Preußischem Maaß und Gewicht, und in successiven Raten, so wie solche von der Armenhaus-Direktion verlangt werden, abgeliefert werden müssen.

Entrepreneurs, welche Willens sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, in dem deshalb auf den 3. December a. c. anberaumten Termine, in dem Bureau des Landräthlichen Amtes zu Creutzburg zu erscheinen und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Der Mindestfordernde bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, welcher deshalb unbedingt vorbehalten wird; auch ist der Mindestfordernde verpflichtet, eine Caution bei der Licitation mit 10 Procent im Betrage des Gebots, durch Pfandbriefe oder Staats-Papiere zu deponiren. Uebrigens sollen auch die Gebote auf die einzelnen Artikel angenommen werden.

VII. 444. Octbr. c. Oppeln, den 1. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Auctions-Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des Königlichen Preußischen Hochpreißlichen Ober Landes-Gerichts von Oberschlesien, werden am 25. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Dorfe Kokortek, Lublinitzer Kreises gegen gleich baare Bezahlung in Courant, Einhundert und Eilf drei Viertel Centner nachstehender Eisen-Sorten, als:

a. 65½ Centner Reifen- Eisen.
b. 5¼ " Schlosser- Eisen.
c. 8 " Schien- Eisen.
d. 12 " Quadrat- Eisen.
und e. 25 " Hufstäbe- Eisen.

an den Meistbietenden verkauft, und ladet unterzeichneter Commissarius zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termine ein.

Lublinitz, den 5. November 1822.

Der Königliche Stadtrichter Saullich.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. wird die, von den zur Majorats-Herrschaft Neudeck des Beuthner Kreises in Oberschlesien gehörigen Dorfschaften Orzeck und Rudypiekar, in Antrag gebrachte Dienst-Regulirung, öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens bis zum 21 December d. J. bei dem Unterzeichneten in Lublinitz entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Dienstablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Lublinitz, den 2. November 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius v. Boscamp.

Verpachtung.

Die zur Majorats-Herrschaft Lomnitz, Rosenberger Kreises gehörige Arrende nebst Brau-Urbar und Schank-Gerechtigkeit, wozu 3 zwangspflichtige Schankstätten gehören, und die an einer nach Oberschlesien führenden Hauptstraße gelegen ist, soll in dem vor uns auf den 2. December c. a. im herrschaftlichen Wohnhause zu Lomnitz, früh um 9 Uhr anstehenden Bietungs-Termine, von Termino Weinachten a. c. an, auf 6 bis 12 und mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Solide qualificirte und zahlungsfähige Pachtlustige werden zu diesem Termine mit der Versicherung eingeladen: daß das Dominium besonders die Solidität eines Pächters berücksichtigend, nicht nur eine bedeutende Acker-Aussaat, sondern selbst jährlich ansehnliche bestimmte Quantitäten von Naturalien gewähren wird.

Die vorläufigen Bedingungen, die nach Verhältniß der Solidität des Pächters auch nach seinen Wünschen modificirt werden sollen, können bei dem unterzeichneten Justitiario zu jeder Zeit eingesehen werden.

Pitschen, den 31. Oktober 1822.

Das Gräflich Geßlersche Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Schoffzitz und Lomnitz.
Conrad.

Be-

Bekanntmachung.

Das 6te Husaren-Regiment (2te Schlesische) wird am 16. d. M. Vormittags in Neustadt, das 2te Uhlanen-Regiment (Schlesische) am 18. d. M. Vormittags in Gleiwitz, ersteres 10, letzteres 8 überzählige Pferde, nachträglich gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigern, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt:

Neisse, den 1. November 1822.

Das Kommando der 12ten Division.

Unterzeichneter beehrt sich, ganz ergebenst anzuzeigen, daß nunmehr die Lederfabrik und Handlung in dem Hause sub No. 89. auf der Zollstraße wieder eingerichtet ist.

Neisse, den 4. November 1822.

Hanel junior,
Lederfabrikant, vormals bei Anton Hassal.

Avertissement.

Für den bevorstehenden Weihnachts-Termin werden bei der Oberschlesischen Landschaft zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages, der 5. December, und zur Einzahlung der Interessen, die Tage vom 17. bis zum 24. Decbr. einschließlich, zur Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen aber die Tage vom 28. December bis zum 6. Januar 1823 mit Ausnahme der Sonn- und Festtage hiemit bestimmt, und die Pfandbriefs-Inhaber zu Beibringung vollständiger Consignationen, diejenigen Dominien aber, welche ihre Zahlungen an die Schlesische General-Landschafts-Casse zu Breslau leisten wollen, zu Einsendung der von der letztern zu ertheilenden Empfangs-Bekenntnisse noch vor dem am 6. Januar 1823 statt findenden Kassen-Schlusse aufgefordert.

Ratibor, den 29. Oktober 1822.

Direktorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Baron v. Gruttschreiber.

Ver-

Verdingung,

des Militair-Verpflegungs-Bedarfs im Breslauer und Oppelnschen Regierungs-Departements pro 1823.

Das in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. September c. wegen Lieferung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs im Breslauer und Oppelner Regierungs-Departement eröffnete Submissions-Verfahren, ist mit dem 31. d. M. geschlossen worden.

Wir finden uns veranlaßt, zur Verdingung gedachter Lieferung und unmittelbaren Truppen-Verpflegung anderweit einen Licitations-Termin auf den 18. November c. Vormittags um 9 Uhr anzuberaumen.

Indem zuverläßige Unternehmer hierunit eingeladen werden, sich mit hinlänglicher Caution versehen, zur bestimmten Zeit in unserm Geschäfts-Local, Altbüßer- und Kupferschmiedegassen-Ecke einzufinden, erwarten wir, daß sie die Lieferungspreise um so mehr billig und angemessen stellen werden, als die unterm 24. v. M. bekannt gemachten Bedingungen zwar im Wesentlichen beibehalten werden müssen, es jedoch nicht die Absicht ist, auf die Uebernahme des Risico's für das ganze künftige Jahr zu dringen, wenn ein kürzerer Lieferungs-Termin gewünscht werden sollte, welcher der nähern Festsetzung daher vorbehalten bleibt.

Denjenigen Entrepreneurs, welchen die Bestimmung:

> „daß die übernommene Verpflegung der Truppen auch während der Uebungszeit und außerhalb der Garnison, so wie bei vorkommenden Garnison- und Dislocations-Veränderungen geleistet werden muß“

etwa zweifelhaft erscheinen sollte, dient zur Nachricht:

> daß wenn die zu verpflegenden Truppen bei Garnison- und Dislocations-Veränderungen in andere Regierungs-Departements rücken, für deren Verpflegung alsdann anderweit gesorgt wird, wogegen diejenigen Truppen, welche die Stelle der abrückenden in solchen Fällen etwa wieder einnehmen, nach den bestehenden Contracts-Preisen und Bedingungen von den betreffenden Unternehmern, auch dann gehörig verpflegt werden müssen, wenn sie aus andern Regierungs-Bezirken herangezogen werden sollten.

Uebrigens wird mit Bezug auf das hier Vorhergesagte noch ausdrücklich bemerkt; daß bei Zusammenziehungen der im Contract genannten Truppen und Garnisonen, wo und zu welchen Zwecken sie auch veranlaßt werden mögen, die Verpflegung von den Lieferern nach wie vor, geleistet werden muß, ohne daß sie auf irgend eine besondere Entschädigung Anspruch machen können, insofern die Zusammenziehung nicht außerhalb der Provinz statt findet; auch kann bei Garnison-Verän-

de-

derungen die. Vermehrung oder Verminderung des angenommenen Verpflegungs-Bedarfs über oder unter ein Drittheil nur dann einen Entschädigungs-Anspruch der Entrepreneurs rechtlich begründen, wenn diese Vermehrung oder Verminderung in Beziehung auf den Gesammt-Bedarf der im Contract genannten Truppen und Garnison-Orte während der ganzen Lieferungs-Periode nachgewiesen wird.

Breslau, den 31. Oktober 1822.

Königliche Militair-Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar. Piper.

Bekanntmachung.

Das Dominium Hoschialkowitz hiesigen Kreises, beabsichtiget an dem, auf dessen Territorio befindlichen Flußgraben, Potocki genannt, eine zweigängige, oberschlächtige Wassermühle, so wie oberhalb des Dominial-Feldes eine Windmühle anzulegen.

Alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Ratibor, den 12. Oktober 1822.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung.

Das Brau-Urbar zu Stolzmütz sammt dem Krug-Verlag allhier, in Knispel und Neukatscher, und dem Bierausschanks-Rechte in Bräuers Wohnung selbst, soll auf drei oder sechs hintereinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1823 anfangend, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Der Licitations-Termin wird

den dreissigsten November a. c.

in der hiesigen Amts-Kanzelei, (woselbst die Pacht-Bedingungen täglich eingesehen werden können) von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends abgehalten, wozu Pachtlustige hierdurch öffentlich vorgeladen werden.

Stolzmütz, den 5. November 1822.

Das Fürst-Erzbischöfliche Wirthschafts-Amt.

Sub-

Subhastations-Patent.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß die zu Tonkau in der hiesigen Freien Standesherrschaft Pleß an der Weichsel sub No. 59. des Hypotheken-Buchs belegene, und nach der gerichtlichen Taxe vom 19. August 1821, Behufs der Subhastation nach dem Ertrage auf 5944 Rthlr. Preußisch Courant gewürdigte George Passeksche Freischoltisei von 384 Morgen Magdeburgisches Maas Flächen-Inhalt, meist Wiesen, Säeteiche und Dämme mit Eichenbäumen am linken Weichsel-Ufer, bei welcher jedoch die Verpflichtung der Entrichtung des Laudemii an das hiesige Fürstliche Dominium bei jedesmaliger Besitzveränderung, und ein lebenslängliches Ausgedünge für die Wittwe des Antecessoris Theresia Passek, und den Sohn derselben Michael Passek, haftet, in drei Licitations-Terminen, den 22. August c., den 31. Oktober c. und Termino peremtorio den 15. Januar 1823 in dem unterzeichneten Gerichts-Amte im Wege der Execution an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen, sich in den genannten Terminen vor dem Deputirten, Herrn Stadtrichter Böhnisch, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden die quæst. George Passeksche Freischoltisei, nach Erlegung der Kaufgelder und nach erfolgter Einwilligung der eingetragenen Gläubiger adjudicirt werden soll, auch wird auf nachträglich eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Taxe kann stets in unserer Registratur während den Amtsstunden nachgesehen werden, die Kaufs-Bedingungen aber werden in den Licitations-Terminen bekannt gemacht werden.

Pleß, den 30. Mai 1822.

Fürstlich Anhalt-Köthen Pleßsches Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Neisse sind nachstehende Nutzhölzer, als: 50 kleine, 70 große eichene Nabenklötze, 2000 kleine, 2000 mittle eichene Speichen, 200 eichene Schwingen, 500 mittle, 300 große rothbuchene Felgen, 30 kleine, 50 mittle rothbuchene Achsen, 80 Sparrhölzer zu liefern; diejenigen, welche Willens sind, besagte Lieferung zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre For-

Forderungen schriftlich und versiegelt im Artillerie-Werkstatt-Bureau abzugeben und zu gewärtigen, daß demjenigen das Vorzugsrecht für dem werden soll, welcher mündlich eine gleiche Forderung macht. Nähere Bedingungen sind im Artillerie-Werkstatt-Bureau täglich einzusehen. Der Licitations-Termin ist auf den 19. November d. J. früh um 9 Uhr im gedachten Bureau anberaumt.

Neisse, den 31. Oktober 1822.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

Verkaufs-Anzeige.

Auf den Antrag zweier Real-Gläubiger, sollen nachstehende der Gemeinde zu Brzesnitz gehörige Dominial-Realitäten öffentlich verkauft werden:

1. nach der Charte von Brzesnitz das herrschaftliche Feld sub Litt. A. im Betrage von 21 Morgen 114 Ruthen 28 Fuß;
2. das Stück Feld za wielom Drugom sub Litt. C. im Betrage von 46 Morgen 50 □Ruthen;
3. das Stück Feld sub Litt. E. von 334 Morgen 128 Ruthen 60 Fuß;
4. das Stück Feld nad Dembcem sub Litt. F. im Betrage von 19 Morgen 10 □Ruthen 40 Fuß;
5. das Stück Feld nad Poppowietz sub Litt. G. von 60 Morgen 49 □Ruthen 50 Fuß;
6. die Wiese über der Oder, der Kunt und Lippina genannt, im Betrage von 78 Morgen 162 □Ruthen 12 Fuß, nebst dem darin befindlichen Strauchwerk;
7. der an den Wiesen befindliche See;
   sub Litt. a. von 4 Morgen 116 □Ruthen.
   sub Litt. b. von 3 Morgen 160 □Ruthen.
8. die sogenannte Pastwisko nebst dem darin befindlichen See und dem Weidengesträuche, im Betrage von 63 Morgen 74 □Ruthen, und resp. 8 Morgen 160 □Ruthen, und endlich auch
9. die Ufer an der Pastwisko im Betrage von 3 Morgen 20 □Ruthen, und
10. die kleine Lusche von 38 □Ruthen; ferner
11. die sämmtlichen zu dem ehemaligen herrschaftlichen Vorwerke Neuhoff gehörigen Grundstücke;
    a. das Stück sub Litt. H. im Betrage von 85 Morg. 75 □R. 40 Fuß,
    b. das Stück sub Litt. I. von 103 Morg. 9 □R. 50 Fuß,

c. der

c. der Erlenbusch zwischen H. und I. von 1 Morg. 16 □R.
d. das Stück Acker sub Litt. K. von 93 Morg. 1 □R. 70 Fuß,
e. das Stück Acker sub Litt. L. von 48 Morg. 48 □R. 50 Fuß,
f. der Birkenbusch von 52 Morg. 170 □R.
g. der Erlenbruch von 7 Morg. 160 □R.

12. die Zustücke, welche die Besitzer vom Dominio zugekauft haben;
a. des Mathes Griegel von 4 Morgen,
b. des Anton Muschialik von 8 Morgen,
c. des Florian Muschial von 4 Morgen.

13. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des ehemaligen Besitzers Sebastian Hartmann, modo Weigelsche Erben sub Nro. 83.

Diese Realitäten sind auf 31,523 rtlr. 1 sgr. 1 d'r. in Courant abgeschätzt worden, und kann die diesfällige Taxe bei dem Gerichts-Amte zu jeder Zeit nachgesehen werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in den angesetzten Treminen den 1. August, 1. November c. und peremtorie den 6. Februar 1823 vor dem Gerichts-Amte in Brzeznitz zu melden und ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende und Bestzahlende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Brzeznitz, den 15. April 1822.

Das Brzeznitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

In dem den 4. December d. J. anstehenden Termine, soll das hiesige Brau-Urbar, unter den in unserer Registratur zur Durchsicht befindlichen Bedingungen, an den Meistbietenden auf drei Jahre, vom 1. Januar 1823, bis Ende December 1825 verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Deputirten hiesiger Brau-Commune, die Pacht dem Meistbietenden wird zugeschlagen werden.

Patschkau, den 29. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Kret-

Kretscham Verkauf.

Auf den Antrag des gerichtlich Bevollmächtigten, und Besitzers des zu Wesśolla unmittelbar bei der Stadt Lubliniz belegenen Erb-Kretschams Nro. 5. wird gedachter Kretscham im Wege der freiwilligen Subhastation am 16. December 1822 Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzelei an den Meist- und Bestbietenden verkauft; Kauflustige und Zahlungsfähige, welche die näheren Bedingungen bei Herrn Schmaie Mockrauer in Groß-Strehlitz erfahren können, werden zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen.

Lubliniz, den 23. Oktober 1822.

Das Gräflich v. Sandretzkysche Gerichts-Amt Kokoteck.

Avertissement.

Die hieselbst sub No. 1. belegene Feigesche Possession, welche auf 407 rtlr. 21 sgr. 5 1/7 pf. incl. Acker abgeschätzt ist, soll nothwendig subhastirt werden. Der einzige Bietungs-Termin steht auf den 30. December c. früh um 10 Uhr in hiesiger Kanzlei an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Kieferstädtel, den 17. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 19ten November 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 19. enthält:

(No. 756.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1822, betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staats-Schuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons.

(No. 757.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1822, betreffend die Ernennung des Staats-Ministers von Voß zum Vice-Präsidenten des Staats-Raths und des Staats-Ministerii.

(No. 758.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1822, wegen Ernennung des Feldmarschalls Grafen Kleist von Nollendorff, Ober-Berg-Hauptmann Gerhard und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg, als Mitglieder des Staats-Raths.

(No. 759.) Allerhöchste Deklaration vom 20. Oktober 1822, den §. 604. der Kriminal-Ordnung, oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seiten-Verwandte zu verpflegen, betreffend.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 40. Publikandum, die richtige Anwendung der portofreien Rubriken auf den Berichten der Untergerichte betreffend.

Der wiederholten Anweisungen vom 14. Januar 1817 und 6. November 1818 ungeachtet, gehen von den Untergerichten des Oberschlesischen Departements sehr häufig Berichte ein, die zu keinem Porto-Ansatz geeignet sind, bei welchen aber gleichwohl auf der Adresse entweder gar keine, oder nicht die richtige portofreie Rubrik vermerkt ist.

Es wird den betreffenden Gerichten und Justiz-Beamten daher wiederholentlich zur Pflicht gemacht: in allen Fällen, wo kein Porto gezahlt werden kann, worunter auch bloße Termins-Anzeigen, oder Anzeigen von Todesfällen Behufs des Stempel-Interesse gehören, die Adressen ihrer Berichte, nach Befinden der Umstände mit einem angemessenen portofreien Rubro zu versehen, z. B. Herrschaftliche Justiz-Aufsichts-, Einrichtungs-, Verwaltungs- oder Organisations-Sachen, Herrschaftliche Justiz- oder Stempel-Tabellen-Sachen, Herrschaftliche Polizei-Sachen, unvermögende Inquisitions-, Vormundschafts- oder Prozeß-Sachen, Herrschaftliche Fiscalia u. s. w.

Wenn dieser Anweisung für die Folge nicht pünktlich genügt werden sollte, so wird das verursachte Porto unnachsichtlich von dem Einsender eingezogen werden.

Ratibor, den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Be-

Bekanntmachung,
wegen einer zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirchen zu Loslau in hiesiger Provinz bewilligten allgemeinen katholischen Kirchen- und Haus-Collekte.

Zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirchen zu Loslau, ist nach einem Rescript der Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 25. v. M. eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collekte in hiesiger Provinz Allerhöchst bewilliget worden.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und resp. Magisträte hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser allgemeinen Haus-Collekte das Erforderliche zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge binnen 4 Wochen, unter Beifügung eines Sortenzettels an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

I. A. V. 219. Octbr. Oppeln, den 28 Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Gärtner Sdrzaleck zu Niebotschau, Ratiborer Kreises, ist für die Lebensrettung eines dreijährigen Kindes aus der Oder, die Prämie von 5 Rthlr. aus dem Staats-Fond bewilliget worden.

VI. Octbr. 79. Oppeln, den 27. Oktober 1822.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der Herr Pfarrer Bolik das durch mehrere Jahre zur besonderen Zufriedenheit geführte Direktorat bei dem katholischen Schullehrer-Seminario zu Ober-Glogau niedergelegt hat: so ist solches dem Herrn Pfarrer Müller übertragen worden.

Oppeln, den 11. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der zeitherige Lokal-Kapellan Adamsky in Kärnitz zum katholischen Pfarrer in Pawonkau, Lubliniter Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 47.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 19ten November 1822.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Der seit dem 3. September c. wegen Desertion in die hiesige Straf-Section eingestellte, und zu einer 6monatlichen Festungsstrafe verurtheilte Wehrmann Philipp Ostrzodka, vom 2ten Bataillon des 23sten Landwehr-Regiments, (2ten Oppelnschen) ist am 28. Oktober c. abermals von der hiesigen Festung von der Arbeit entwichen. Es werden daher von Seiten des unterzeichneten Commandantur-Gerichts alle Civil- und Militair-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht: auf den rc. Ostrzodka genau inviailiren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren lassen zu wollen.

Neisse, den 1. November 1822.

Königliches Preußisches Commandantur-Gericht.

Signalement.

Der rc. Ostrzodka ist 5 Fuß 4 Zoll groß, 24 Jahr 2 Monat alt, hat ein Jahr gedient, aus Wissocka, Rosenberger Kreises gebürtig, katholischer Religion und seiner Profession nach ein Zimmermann.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchmütze, einer grünen Tuchjacke mit platten, gelben Knöpfen, einer blautuchenen Weste mit weißen Knöpfen, einem Paar weißtuchenen Pantalons, einem Paar darübergezogenen grauleinenen Pantalons mit rother Kante und einem Paar Halbstiefeln.

Steckbrief.

Der seit dem 24. April c. wegen Desertion und Diebstahl in die hiesige Straf-Section eingestellte, und zu einer vierzehnmonatlichen Festungsstrafe verurtheilte Musquetier Carl Moritz Kaiser, vom 1sten Bataillon 11ten Linien-Infanterie-Regiments, (2ten Schlesischen) ist am 2. d. M. aus dem hiesigen Lazareth entwichen. Es werden daher von Seiten des unterzeichneten Kommandantur-Gerichts alle Civil- und Militair-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den rc. Kaiser genau invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren lassen zu wollen.

Neisse, den 8. November 1822.

Königliches Preußisches Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der rc. Kaiser ist 5 Fuß 9 Zoll groß, 22 Jahr alt, hat 4 Monate gedient, ist aus Dresden gebürtig und evangelischer Religion. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem blaugestreiften Zwilligkittel, einem Paar dergleichen langen Hosen und einem Paar Pantoffeln.

Steckbrief,

hinter dem Vagabonden und Dieb Caspar Drzimalla aus Groß-Strehlitz.

Der unten signalisirte, als Dieb und Vagabonde berüchtigte Caspar Drzimalla, ist am 1. Oktober a. c. aus seinem Verhaft von der Hauptwache zu Groß-Strehlitz wiederholentlich flüchtig geworden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei- und andere Behörden hierdurch aufgefordert, auf diesen gefährlichen Men-

Menschen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhaften und an das Königl. Landräthliche Amt zu Groß-Strehlitz, unter völlig sicherer Begleitung zur weitern Veranlassung abzuliefern, wenn solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

VII. 555. Novbr. Oppeln, den 8. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Caspar Drzimalla ist aus Gros-Strehlitz gebürtig, katholisch, 30 Jahr alt, hat schwärzliches Haar, bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwärzlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und ovale Gesichtsbildung. Er ist von mittler Gestalt und spricht polnisch.

Bekanntmachung,

betrifft die Verhaftung des mittelst Steckbriefes vom 27. August a. c. verfolgten Kürschner-Gesellen Franz Kuritz, eigentlich Franz Klyszcz.

Der Kürschner-Geselle Franz Kuritz, des eigentlichen Namens Franz Klyszcz, welcher wegen verübten Diebstahls in dem öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1822, No. 36. pag. 327. auf den Antrag des K. K. Ober-Polizei-Kommissariats zu Troppau, steckbrieflich verfolgt worden, ist bereits verhaftet und zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 362. Octbr. Oppeln, den 25. Oktober 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Dringende Bitte.

Mein Sohn Ernst, welcher 16 Jahr alt, von mittler Grösse ist, blonde Haare und Sommerflecke im Gesicht hat, der in Gnadenfeld bei Cosel bei dem Tischler-Meister Herrn Fiebig in der Lehre gestanden, hat sich den 10. October a c, ohne Pass und weitere Hülfsmittel von da, aus unbekannten Ursachen entfernt. Seine betrübten Ältern ersuchen alle Menschenfreunde, alle Civil- und Militair-Behörden, die

die Kenntniss von ihm bekommen möchten, ihm die Nachfrage seiner Ältern bekannt zu machen und ihn aufzufordern, sogleich schriftliche Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, oder bald möglich zu ihnen oder nach Gnadenfeld zurückzukehren, wo eine freundliche Aufnahme seiner wartet, oder mir Nachricht von ihm zu geben, welches dankbar und mit Wiedererstattung aller Kosten erkannt werden würde.

Daniel Kinne in Hernhut,
im Königl. Sächsischen Antheil der Ober-Lausitz.

Ernst Kinne war bei seiner Entfernung mit einem dunkelblauen Ueberrock mit schwarzen Sammtkragen, olivengrünen Beinkleidern, einer bunten Weste, Stiefeln und schwarzer Sammt-Mütze mit Schirm, bekleidet.

Bekanntmachung,

wegen Verlegung des Barbara-Krammarktes zu Schurgast auf den 4. December c.

Es ist beschlossen worden, den in der Stadt Schurgast auf den 16. December c. angesetzten Krammarkt, auf den 4. December c. zu verlegen. Das Publikum wird von dieser Verlegung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

VII. 292. November. Oppeln, den 11. November 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Die zu Gesäß bei Patschkau, Neisser Kreises liegende, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Ober-Mühle sub No. 49., zu welcher 11 Scheffel Acker und 1 Scheffel 12 Metzen Wiesenland und 8 Metzen Forst-Terrain gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, in den, auf den 27. Januar, 26. März und peremtorie auf den 28. Mai 1823, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Gesäß anstehenden Bietungs-Termine, verkauft werden. Die gerichtlich aufgenom-

nommene, auf 3185 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. ausgefallene Taxe, kann in der Kanzelei des unterzeichneten Gerichts-Amtes, und in dem Kretscham zu Gesäß, eingesehen werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, an dem gedachten Tage, früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Neisse, den 24. Oktober 1822.

Das Justiz-Amt der Lehngüter Ober- und Nieder-Gesäß.

Verpachtung.

Die bekannte Gufertsche Handlung in dem dazu sehr bequem und vortheilhaft belegenen, massiven Ringhause zu Oppeln, bestehend in einem geräumigen und lichten Handlungs-Gewölbe, Waaren-Behältnissen, Kellern, Wohn- und Weinschankstuben, Kuchel und Kuchel-Gewölben und den zum Handlungsbetrieb vorhandenen Utensilien, steht auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten und bald zu beziehen.

Pachtliebhaber können sich bei mir, als dem zeitigen Eigenthümer dieser Handlung melden und das weitere erfahren.

Oppeln, den 10. November 1822.

Krajewski,
Königl. Post-Sekretair.

Avertissement.

In Folge hohen Auftrages habe ich zur öffentlichen Verauktionirung des Mobiliar-Nachlasses, nach dem hierorts verstorbenen Justiz-Commissarius Beer, bestehend in Meubles, Hausgeräthschaften und Bücher, einen Termin auf den 9. December d. J. Vor- und Nachmittags in dem hiesigen Rathhause angesetzt, und lade daher zu diesem Termine zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen hierdurch ein, daß der Zuschlag dieser Effekten nur gegen baare Zahlung in Courantwerth erfolgen wird.

Tarnowitz, den 9. November 1822.

Der Königliche Stadtrichter Ullrich.

Verpachtung.

Es soll von der dem Königl. Kammerherrn Hr. Grafen v. Posadowsky Wehner zugehörigen, im Grofs-Strehlitzer Kreise belegenen, unter landschaftlicher Sequestration befindlichen Majorats-Herrschaft Blottnitz und Centawa, das letztgedachte Gut Centawa nebst dazu gehörigen Eisen-Werken, von Johannis 1823 an gerechnet, anderweitig auf 6 nacheinander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 4 December c Vormittags um 10 Uhr anstehenden Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Landes-Ältesten und Königl Preufs. Landrath Herrn v. Wrochem, in dem hiesigen Landschafts-Hause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls letztere von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 11. November 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Subhastations-Patent.

Mit Beziehung auf das Ausführlichere im Intelligenzblatte und in der Kornschen Zeitung, wird auch hier der peremtorie den 10. December c. auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Uschütz anstehende öffentliche Verkauf der abgebrannten Utrater Wassermühlen-Besitzung zu Uschütz, Rosenbergschen Kreises zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Pitschen, den 2. September 1822.

Gräflich v. Schackschen Uschützer Gerichts-Amt.

Ver=

Verpachtung.

Die zur Majorats-Herrschaft Lomnitz, Rosenberger Kreises gehörige Arrende nebst Brau-Urbar und Schank-Gerechtigkeit, wozu 3 zwangspflichtige Schankstätten gehören, und die an einer nach Oberschlesien führenden Hauptstraße gelegen ist, soll in dem vor uns auf den 2. December c. a. im herrschaftlichen Wohnhause zu Lomnitz, früh um 9 Uhr anstehenden Bietungs-Termine, von Termino Weinachten a. c. an, auf 6 bis 12 und mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Solide qualificirte und zahlungsfähige Pachtlustige werden zu diesem Termine mit der Versicherung eingeladen: daß das Dominium besonders die Solidität eines Pächters berücksichtigend, nicht nur eine bedeutende Acker-Aussaat, sondern selbst jährlich ansehnliche bestimmte Quantitäten von Naturalien gewähren wird.

Die vorläufigen Bedingungen, die nach Verhältniß der Solidität des Pächters auch nach seinen Wünschen modificirt werden sollen, können bei dem unterzeichneten Justitiario zu jeder Zeit eingesehen werden.

Pitschen, den 31. Oktober 1822.

Das Gräflich Geßlersche Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Schoffzitz und Lomnitz.

Conrad.

Bekanntmachung.

In dem den 4. December d. J. anstehenden Termine, soll das hiesige Brau-Urbar, unter den in unserer Registratur zur Durchsicht befindlichen Bedingungen, an den Meistbietenden auf drei Jahre, vom 1. Januar 1823, bis Ende December 1825 verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, an gedachtem Tage früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Deputirten hiesiger Brau-Commune, die Pacht dem Meistbietenden wird zugeschlagen werden.

Patschkau, den 29. Oktober 1822.

Der Magistrat.

Avertissement.

Das unterzeichnete Dominium beabsichtiget, das Brau- und Branntwein-Urbar hieselbst von Weihnachten d. J. ab, anderweitig auf drei Jahre zu verpachten, oder nebst sieben Scheffel Acker-Aussaat verkäuflich zu überlassen, und hat zur Abgabe der diesfälligen Gebote Terminum auf den 15. December dieses Jahres des Vormittags um 9 Uhr auf dem Schlosse hieselbst angesetzt, wozu daher Pacht- und Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Fuchswinkel, den 24. Oktober 1822.

Göbel, Gutsbesitzer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 26sten November 1822.

Verordnungen der höchsten Staats = Behörden.

No. 162. Bekanntmachung, wegen Ermittelung von Mittelwerthen fremder Währungen.

Nach dem §. 4. sub b. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J., sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preußisch Silbergeld, um den Betrag der Stempel-Gebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen, die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch festgesetzt: daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Eintausend Pfund Sterling . . .	gleich	6841	Rthlr.
= = Gulden holländisch Courant	—	571½	=
= = Rubel Bank-Assignationen	—	286	=

 Ein-

Eintausend Rubel Silber	gleich	1076½	Rthlr.
" " Gulden Wiener Währung	—	267	"
" " Franken	—	266⅔	"

Berlin, den 30. Oktober 1822.

Finanz = Ministerium.

(gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 163. Verordnung, in Gewerbe = Polizei = Angelegenheiten.

Die im Amtsblatte von 1821 Stück XXXVII No. 150. bekannt gemachte Verordnung: daß neben der Strafe der Gewerbesteuer-Defraudation gegen eine zum Betrieb des Gewerbes nicht qualificirte Person, noch eine besondere Strafe Platz greifen soll, ist durch eine Ministerial- Verfügung vom 7. d. M. wieder aufgehoben worden. Es soll künftig blos die Defraudations-Strafe eintreten.

Den betreffenden Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

XIII. Novbr. 456. Oppeln, den 19. November 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 164. Publikandum, betreffend das arbeitslose Herumlaufen der Handwerks-Gesellen, und die Erinnerung an die diesfällig ergangenen Verfügungen.

Ungeachtet der wegen des arbeitslosen Herumlaufens der Handwerks-Gesellen so vielfach und zwar namentlich durch das hiesige Amtsblatt pro 1817, No. 161. pag. 271.; pro 1818, No. 211 pag. 352.; pro 1819, No. 151 pag. 296.;

pro

pro 1819, No. 199 pag. 380, No. 209 pag. 386.; pro 1821, No. 134. pag. 263, No. 171 pag. 329. seq. und pro 1822, No. 79 pag. 160 erlassenen Verfügungen, zeigt doch das noch immer fortdauernde Bestehen dieses großen Uebelstandes, daß diese Verordnungen nicht von allen Polizei-Behörden mit gebührendem Ernst und erforderlicher Aufmerksamkeit befolgt werden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch wiederholentlich angewiesen, dem oben besagten Unfuge ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nach den bezogenen Verordnungen sich genau zu achten, da wir jede Vernachlässigung auf das Nachdrücklichste rügen werden.

VII. 664. Novbr. c. Oppeln, den 18. Novbr. 1822.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 41. Bekanntmachung, betreffend das jährlich einzureichende Verzeichniß der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.

Die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden hierdurch angewiesen: das nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1811 und 18. Februar 1812 einzureichende jährliche Verzeichniß, der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, unfehlbar, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. spätestens bis Ende December d. J. hier einzusenden.

Diejenigen Untergerichte, bei welchen keine solche Prozesse vorgekommen sind, haben dies lediglich anzuzeigen.

Ratibor, den 4. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 42. Bekanntmachung, wegen Aushändigung der gerichtlichen Rekognitionen über den erworbenen Besitztitel.

Die Königlichen Gerichts-Aemter des Oberschlesischen Departements werden hierdurch angewiesen, die gerichtlichen Rekognitionen über den erworbenen Besitztitel, den Acquirenten nicht eher auszuhändigen, bevor dieselben nicht vollständig nachgewiesen haben, daß die herrschaftlichen Gerichts-Gefälle berichtiget worden sind.

Ratibor, den 4. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl General-Kommission von Oberschlesien.

No. 165. Bekanntmachung, die Portofreiheit und Portopflichtigkeit in Angelegenheiten der Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen betreffend.

Ein Hohes Ministerium des Innern hat in Uebereinkunft mit dem Königlichen General-Post-Amt und in Zustimmung des Herrn Staats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, nachstehende Bestimmungen über die

Portofreiheit und Portopflichtigkeit

in Angelegenheiten der Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen, uns unterm 31. v. M. zu unserer Direktion bekannt gemacht. Sie lauten ihrem wesentlichen Inhalte nach also:

1. Es werden nämlich von nun an portofrei befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften, sonstigen Packereien und Geldern, welche von der Königlichen General-Kommission oder ihren Special-Kommissionen ausgehen, oder für sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik „Landes-Kultur-Sachen" versehen und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2. Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:

a) die Instruktionen über den Geschäfts-Betrieb im Allgemeinen;

b) die

b) die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, welche die Königliche General-Kommission und ihre Special-Kommissionen zu verwalten oder worüber sie die Aufsicht zu führen haben;
c) der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse;
d) die Korrespondenz in Kassen- und Rechnungssachen; imgleichen
e) die Korrespondenz der Königlichen General-Kommission in solchen Fällen, wo sie, anstatt der Königlichen Regierungen das fiscalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt; auch
f) die Korrespondenz, welche die Königliche General-Kommission und die Special-Kommissionen, wegen der an Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und
g) aus den über die Staats-Kassen in spesie aus der Kasse der Königniglichen General-Kommission an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3. Ob die Korrespondenz Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied.

4. Dagegen bleiben portopflichtig die Korrespondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die Königliche General-Kommission oder Special-Kommissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstand haben.

Dieses gilt namentlich auch von der Korrespondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an Königliche Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einsaßen, oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

5. In allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die, die Portofreiheit bedingende Rubrik: „Landes-Kultur-Sachen" nicht gebraucht werden.

6. Eine Parthei kann nur dann mit der Porto-Zahlung verschont werden, wenn die Königliche General-Kommission oder die Special-Kommissarien sich von der Armuth dieser Parthei überzeugt haben, alsdann sind die betreffenden Schreiben ꝛc. mit „Armen-Parthei-Sachen" zu rubriciren und portofrei zu be-

för-

fördern. Die Königliche General-Kommission und die Special-Kommissarien haben aber bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfung der Vermögens-Umstände der Parthei, nach Anleitung des §. 32. Tit. 23. der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verfahren.

7. Ist bei einer solchen Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, so findet die obige, zur Portofreiheit berechtigende Rubrik, keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto eintreten, wogegen der Königlichen General-Kommission überlassen bleibt, denjenigen Theil dieses Porto, der nach Maasgabe der allgemeinen Kosten-Repartition, auf die nicht zahlungsfähigen Personen fällt, tertialiter, oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und diese dem betreffenden Post-Amte oder Postwärter-Amte zu übergeben, durch welches selbige an das Königliche General-Post-Amt gelangt, um die Niederschlagung und resp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8. Die Postämter sind nicht befugt, für die an die Königliche General-Kommission und Special-Kommissionen ein- und von diesen ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn sie Landes-Kultur-Sachen oder Armen-Parthei-Sachen rubricirt, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, Porto anzusetzen. Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die Königliche General-Kommission und die Special-Kommissionen die durch die Post abzusendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Adresse zu bezeichnen.

9. In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die Königliche General-Kommission und die Special-Kommissionen eingehenden Schreiben, mit einem Privat-Siegel verschlossen sind, stehet es den Post-Aemtern zu, Porto anzusetzen. Sie müssen jedoch das Porto wieder löschen und resp. wieder zurückzahlen, wenn die Königliche General- oder Special-Kommission auf dem zurück zu gebenden Couvert bescheinigt, daß das Schreiben ꝛc. seinem Inhalte nach, zur Portofreiheit wirklich geeignet ist. ꝛc.

Wir weisen in Folge dieser hohen Verfügung die sämmtlichen Oekonomie-, Kreis-, Justiz- und Special-Kommissarien unserer Geschäfts-Verwaltung an:

sich

sich in allen Fällen nach diesen gegebenen Bestimmungen und Vorschriften, besonders auch in Absicht auf die: „daß jedes durch die Post abzusendende Schreiben mit der Nummer des Expeditions-Journals auf der Adresse bezeichnet werden muß," nicht nur sorgfältig und pflichtmäßig zu achten, sondern auch nach Ablauf von acht Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei allen portofreien Gegenständen nicht weiter das bisherige Rubrum: „General-Kommissions-Sachen" sondern das gegenwärtig vorgeschriebene: „Landes-Kultur-Sachen" zu gebrauchen.

Groß-Strehlitz, den 20. November 1822.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Warnung
vor ruchloser Straßen-Baum-Beschädigung.

Daß der Freistellen-Besitzer Thomas Dluballa zu Kotzoben, wegen muthwilliger Beschädigung der Straßenbäume, nach erfolgter Kriminal-Untersuchung durch das Urtel des unterzeichneten Kriminal-Senats, de publicato den 27. Juni 1822 zu einer einjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, und diese Strafe in dem Zuchthause zu Brieg absitzt, wird auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Oppeln, hierdurch als warnendes Beispiel zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 12. November 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Der zu Himmelwitz, Groß-Strehlitzer Kreises, verstorbene Prälat, Pfarrer Stanitzka, hat in seinem hinterlassenen Testamente:

1) für

1) für die katholischen Schulen in Himmelwitz und Gonschiorowitz 300 Rthlr. in Pfandbriefen;

2) für die Armen gedachter beider Gemeinden 200 Rthlr. in Pfandbriefen, legirt.

V. 299. Octbr. c. Oppeln, den 8. Novbr. 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königlichen Kreis-Secretair Herrn Anton Benda zu Falkenberg, ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Königl. Dienst, unter Bezeigung besonderer Zufriedenheit, ertheilt worden.

Plen. III. 124 Octbr. c. Oppeln, den 16. Novbr. 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bürger Franz Schwarz hieselbst zum unbesoldeten Rathsmann.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 48.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro 48.

Oppeln, den 26sten November 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief,
hinter die nach verübtem Diebstahl entwichenen Schieferdecker-Gesellen Franz Willschky und Michael Semptner.

Nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Königl. Ober-Polizei-Kommissariats zu Troppau, sind die beiden nachfolgend signalisirten Schieferdecker-Gesellen Franz Willschky und Michael Semptner nach verübten Diebstahl aus Troppau entwichen.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei- und andere Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Flüchtlinge mit aller Sorgfalt zu invigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, wie solches geschehen, aber sofort anhero Anzeige zu machen.

VII. 739. Novbr. c. Oppeln, den 21. November 1822.
Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1) Der Franz Willschky ist aus Arnoldsdorf in Preußisch Schlesien gebürtig, 29 Jahr alt, von mittler Statur, länglichen blassen Gesichts, hat braunes Haar, proportionirte Nase und Mund. Seine Bekleidung bestand in einem schwarztuchenen Jäckchen, dergl. Beinkleider und Weste, und die Kopfbedeckung in einem blautuchenen Käppchen.

83 2) Der

2) Der Michael Semptner ist ebenfalls aus Arnoldsdorf gebürtig, 24 Jahr alt, von mittler Statur, länglichten Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe, hat lichtbraunes Haar, blaue Augen, spitze Nase und proportionirten Mund. Er war bekleidet mit einem blautuchenen Kaputrock, dergleichen Beinkleidern und einem dergl. Käppchen mit rothen Randstreifen.

Steckbrief.

Der Wehrmann Johann Wilhelm Mielenz vom 1sten Bataillon des 11ten Landwehr-Regiments 5 Fuß 6 Zoll groß, 27 Jahr alt, ein Jahr gedient, aus Marienwerder in Westpreußen gebürtig, evangelischer Religion, welcher am 27. Oktober c. wegen Diebstahl zur vorläufigen Einstellung in die hiesige Straf-Section überwiesen wurde, ist am 12. d. M. von der Arbeit entwichen. Es werden daher von Seiten des unterzeichneten Kommandantur-Gerichts alle Civil- und Militair-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht: auf den rc. Mielenz genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen

Neisse, den 15. November 1822.

Königliches Preußisches Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der rc. Mielenz hat schwarze Haare, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, weiße Zähne, breites Kinn, dreiste Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Mütze mit rothen Streifen und Schirm, einer grüntuchenen Jacke mit blanken Knöpfen, einer gelben Weste mit Streifen, grautuchenen Hosen, langen Stiefeln und einem blau- und weißgestreiften Halstuch.

Steckbrief.

Der Wehrmann Wilhelm Kobitzky vom 1sten Bataillon, 11ten Landwehr-Regiments 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, 26 Jahr 3 Monat alt, 6 Jahr 9 Monat gedient, aus Breslau gebürtig, evangelischer Religion, von Profession ein Ku-

Kupferdrucker, welcher wegen Verfälschung einer Urkunde am 29. Juli c. zur vorläufigen Einstellung der hiesigen Straf-Section überwiesen worden, ist am 12. v. M. von der Arbeit entwichen. Es werden daher von Seiten des unterzeichneten Kommandantur-Gerichts alle Civil- und Militair-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Kobitzky genau invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Neisse, den 15. November 1822.

Königliches Preußisches Kommandantur-Gericht.

Signalement.

Der Wilhelm Kobitzky hat schwarze Haare, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Backenbart, weiße Zähne, spitziges Kinn, pockennarbige Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen auf dem rechten Backen eine Narbe.

Bekleidung.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blautuchene Jacke mit dergleichen Knöpfen, eine blautuchene Mütze mit rothen Streifen, eine blautuchene Weste mit dergl. Knöpfen, blautuchene Hosen, lange Stiefeln und ein schwarzseidenes Halstuch.

Bekanntmachung,

betrifft einen bei dem Prälaten und Stadtpfarrer Herrn v. Larisch zu Groß-Strehlitz verübten Diebstahl.

Dem Prälaten und Stadtpfarrer Herrn v. Larisch zu Groß-Strehlitz, sind in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. aus seiner Schlafstube mittelst Anlegung einer Leiter und Zerschlagung der Fensterscheiben nachbenannte Sachen entwendet worden:

1. Eine silberne, flache, achtkantige Tabacksdose, inwendig vergoldet, auswendig würfelartig gerissen.
2. Eine meßingne Zuckerdose, die verschlossen werden kann.
3. Ein Schreibzeug von weißem Blech, worin
   a) ein Kirchensiegel von Groß-Strehlitz an einem hölzernen Griffe, mit dem Bilde des heiligen Laurentius;
   b) ein Siegel des Oppelner Kommissariats, worauf ein Kreuz mit drei Linien gestochen. Der Griff ist von Holz;
   c) ein Federmesser mit hölzerner Schaale, worin drei Messer zum Einschrauben.

 4. Ein

4. Ein lateinisches Gebetbuch, propria genannt, befindlich waren.

Alle und jede Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, den Verkäufer eines oder des andern dieser entwendeten Stücke anzuhalten, und dem Königl. Landräthl. Amte zu Groß-Strehlitz davon Nachricht zu geben. — Der Herr Prälat v. Larisch hat übrigens dem Entdecker des Diebes ein Douceur von 3 Rthlr. bestimmt.

II. 256. Novbr. Oppeln, den 22. Novbr. 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte jüdische Handelsmann Ephraim Kempe, auch Wutkinsky genannt, aus Jablonna im Königreich Polen, ist heute über die Grenze gewiesen, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten, bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden. Im Uebertretungsfalle ersuchen wir, denselben zu verhaften und der nächstgelegenen Behörde, Behufs der Ablieferung an uns, zu überweisen.

Brieg, den 21. November 1822.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Kempe ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzgraue Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, großen Mund, grauen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, schlaue Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt und spricht polnisch und deutsch.

Bei seiner Abführung war derselbe bekleidet mit einem grünolivenfarbenen, tuchenen Oberrocke, einem bunten Halstuche, einer buntzeugenen Weste, einer blauen Tuchmütze mit rothem Besatz, einem Paar leinewandenen Hosen, weißwollenen Strümpfen und Schuhen.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 14. Februar c. sind in den beiden Scheuern der Bauern Waleck Chitroscheck und Macieg Kurasch zu Klein-Thurze, Rybnicker Kreises, nachbenannte Waaren, als: 5 Fäs-

5 Fässer mit 9 Ztr. 62 Pfund Raffinade und Lumpenzucker, 1 Faß mit 276 Pfund Kaffe, 1 Faß mit 40 Quart-Rum, 2 Fässer, zusammen mit 85 Quart Wein, 1 Faß mit 1 Zentner 10 Pfund Pfeffer und Piment, 5 Ballen mit 28 Ztr. 65 Pfund Tabackblättern, 1 Faß mit 16 Pfund fayancenen Pfeifenköpfen und 50 Pfund eisernen Bohrern und Feilen, 1 Fäßchen mit 74 Pfund Pottasche, 1 Fäßchen mit 1 Ztr. 49 Pfd. Schmalte, 2 Fässer mit 2 Ztr. 63 Pfd. und 3 Ztr. 73 Pfd. diverse Specerei-, Material-, kurze Waaren, Papier rc. 2 Fäßchen mit 103 Pfd. und 1 Ztr. 27 Pfd. Mandeln, 3 Fäßchen mit 2 Ztr. 12 Pfd., 2 Ztr. 13 Pfd. und 2 Ztr. 10 Pfd. Rosinen, 2 Fäßchen mit 1 Ztr. 47 Pfd. und 33 Pfd. Brennöl, 2 Fäßchen mit 13 und 32 Pfd. Speiseöl, 1 Kiste mit 32 Pfd. Waschblau, 1 Päckchen mit 24 Pfund rohen Weinstein, ein Sack mit 15 Pfd. ordinairem Schreibpapier, 2 Stockuhren, 82 Pfd. Eisendraht und 1 Ztr. 16 Pfd. rohen Stahl

vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Da die Einbringer und Eigenthümer dieser Waaren unbekannt sind, so werden selbige hierdurch vorgeladen und aufgefordert: sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende December d. J. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor einzufinden, um bei demselben ihr Eigenthumsrecht oder sonstige Ansprüche an gedachte Waaren nachzuweisen, und sich zugleich wegen der mit diesen Waaren begangenen Gefälle-Defraudation zu verantworten. Im ausbleibenden Falle haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die Waaren nach Vorschrift des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung wird verfahren werden.

V. 163. Octbr. Oppeln, den 3. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Das zu Niewodnig, Falkenberger Kreises, sub No. 7. Lit. B gelegene Bauergut, mit allen Pertinenzien, welches auf 57 Rthlr. 16 sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem auf den 31. Januar 1823 Vormittags um 8 Uhr zu Niewodnig anberaumten Termine verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch vorladen.

Löwen, den 26. Oktober 1822.

Das Major von Arnstädt, Niewodniger Gerichts-Amt.

[Sub-

Subhastations-Patent.

Die zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises, an der kleinen Straße nach Groß-Strehlitz gelegene, den Wilhelm Großmannschen Erben gehörige, auf 273 Rtlr. 17 sgr. $1\frac{1}{2}$ pf. Courant gewürdigte sogenannte Freihäuslerstelle, soll im Wege freiwilliger Subhastation, in dem einzigen und peremtorischen Termine den 23. Januar 1823, Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzelei zu Stubendorf, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Meistbietenden diese Stelle ohne Rücksicht auf fernere Gebote wird zugeschlagen werden. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des Gerichts-Amts zu Cosel nachgesehen werden.

Cosel, den 16. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Stubendorf.

Proclama.

Die zu Badewitz, Leobschützer Kreises gelegene, den Florian und Theresia Müllerschen Eheleuten gehörige Ganzhubenbauer-Wirthschaft, soll in Termino

den 23. December 1822

im Orte Badewitz auf mehrere Jahre an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, sich zu melden und ihre Gebote abzugeben. Wegen den Pacht-Bedingungen kann in der Gerichts-Amts-Kanzelei Nachfrage geschehen.

Leobschütz, den 14. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Rittergüter Badewitz und Neudorff.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Execution wird auf Antrag eines Gläubigers, das dem Bauer Andreas Kollodzey gehörige, sub No. 55 zu Rheinsdorff belegene, auf 1984 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. Courant gerichtlich abgeschätzte Freibauer-Gut, öffentlich verkauft. Hierzu werden alle Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen, um in dem, auf den 24. December c., 24. Januar 1823 zu Ober-Glogau früh um 9 Uhr, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine, den 24. Februar 1823 im Amtshause zu Wiegschütz bei Cosel früh um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und zu gewär-

wärtigen: daß demnächst, insofern kein zulässiger Widerspruch von den Interessenten erklärt, und andre Umstände nicht eine Ausnahme verstatten, der Zuschlag und die Adjudication an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werden. Uebrigens soll nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung sämmtlicher, sowohl eingetragenen als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Production der Instrumente verfügt werden. Die Taxe ist bei uns jederzeit, wie die Bedingungen zu erforschen.

Ober-Glogau, den 18. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Subhastations-Anzeige.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird der sub No. 16. zu Schützendorff gelegene, dem Ignatz Henkel gehörige, und auf 1361 Rthlr. 15 sgr. 10 pf. gerichtlich geschätzte Kretscham und Realitäten, nebst der dabei befindlichen Erbpacht der Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, im Wege der Execution subhastirt. Es werden daher Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem auf den 2. Januar 1823 auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schützendorff anberaumten einzigen Licitations-Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, mit Bewilligung der Creditoren und des Besitzers sodann zu gewärtigen. Im Uebrigen kann die Taxe im Kretscham zu Schützendorff selbst zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden.

Münsterberg, den 13. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schützendorff.

Verpachtung.

Die bekannte Sufertsche Handlung in dem dazu sehr bequem und vortheilhaft belegenen, massiven Ringhause zu Oppeln, bestehend in einem geräumigen und lichten Handlungs-Gewölbe, Waaren-Behältnissen, Kellern, Wohn und Weinschankstuben, Kuchel und Kuchel-Gewölben und den zum Handlungsbetrieb vorhandenen Utensilien, steht auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten und bald zu beziehen.

Pachtliebhaber können sich bei mir, als dem zeitigen Eigenthümer dieser Handlung melden und das weitere erfahren.

Oppeln, den 10. November 1822.

Krajewski,
Königl. Post-Sekretair.

Ver-

Verpachtung.

Es soll von der dem Königl. Kammerherrn Hrn. Grafen v. Posadowsky Wehner zugehörigen, im Groß-Strehlitzer Kreise belegenen, unter landschaftlicher Sequestration befindlichen Majorats-Herrschaft Blottnitz und Centawa, das letztgedachte Gut Centawa nebst dazu gehörigen Eisen-Werken, von Johannis 1823 an gerechnet, anderweitig auf 6 nacheinander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 4. December c. Vormittags um 10 Uhr anstehenden Licitations-Termine vor dem von uns hierzu ernannten Commissario, Landes-Ältesten und Königl. Preuss. Landrath Herrn v. Wrochem, in dem hiesigen Landschafts-Hause persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls letztere von dem nächsten Fürstenthums-Tags-Collegio annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedermann frei, bis zum gedachten Termine sich an Ort und Stelle von dem Zustande der zu verpachtenden Realitäten näher zu überzeugen.

Ratibor, den 11. November 1822.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Freiwillige Subhastation.

Das unterzeichnete Gericht subhastirt die, in Gläsendorff, Grottkauer Kreises No. 2. belegene, auf 4654 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte 2gängige, vorzüglich vortheilhaft gelegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, nebst denen dazu gehörigen 12 Scheffel Aussaat, 2 Gärten und einer Wiese in Termino peremtorio den 5. December 1822 früh um 9 Uhr, am Orte Gläsendorff, wozu Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden; die diesfällige Taxe kann sowohl in Gläsendorff, als auch bei dem unterzeichneten Justitiarius nachgesehn werden. Zugleich werden alle unbekannte Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Müller Franz Rückerschen Eheleute aus Gläsendorff, welche an deren Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde einigen Anspruch zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht damit zu melden, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, werden verwiesen werden.

Neisse, den 20. Septbr. 1822.

Das Gericht des Ritterguthes Gläsendorff.

(gez.) Theiler.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 3ten December 1822.

Bekanntmachung.

Die vierte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die frühern Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 14. November 1822.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Kayser. Wollny. Krause.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser

Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährigen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.
Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820 Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage § 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. 1. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Drei-

3) **Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine**, in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.

No..... Lit.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

 Die

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besonderen Stempel bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 150 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine und der dazu gehörigen Staats-

Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preußisch Courant, die Kölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 150 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M. Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (insofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätesten nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

Zum

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüße auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
20,000	. . .	991,200 Rtlr. baar.
Anfang der 2. Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rtlr. baar.
Anfang der 3. Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rtlr. baar.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 4. Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rtlr. baar.
Anfang der 5. Ziehung am 1. July 1823.		
1	80,000	80,000 Rtlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rtlr. baar.
Anfang der 6. Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rtlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rtlr. baar.

Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.	Prämien.	zu Rtlr.	mit Rtlr.
Anfang der 7. Ziehung am 1. July 1824.			**Anfang der 9. Ziehung am 1. July 1825.**		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.	1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 = =	1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =	1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =	2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =	5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =	10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =	50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =	100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =	2,830	140	396,200 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.	22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rtlr. baar.	25,000	. . .	1,081,200 Rtlr. baar.
Anfang der 8. Ziehung am 2. Januar 1825.			**Anfang der 10. Ziehung am 2. Januar 1826.**		
1	90,000	90,000 Rtlr. baar.	1	100,000	100,000 Rtlr. baar.
1	40,000	40,000 = =	1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =	1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =	2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =	5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =	10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =	50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =	100	200	20,000 = =
2,830	135	882,050 = =	2,830	140	396,200 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.	17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rtlr. baar.	20,000	. . .	991,200 Rtlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rtlr.	Prämien	baar
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar, außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 166. Bekanntmachung, betrifft die Versuche mit den von dem Herrn de Neirac erfundenen Heilmitteln gegen die Drehkrankheit der Schaafe.

Das Hohe Ministerium des Innern hat den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn Thaer zu Möglin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe, welches ein Herr de Neirac im Julihefte der französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche zu machen. Der Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Thaer hat über die vorläufigen Resultate dieser Versuche dem Hohen Ministerio nachstehende Anzeige gemacht:

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene, und dem Conseil d'agriculture im Königlichen Französischen Ministerio des Innern, einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe, mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte, so wurden von Unterzeichnetem zu Möglin und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hier folgendermaaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ohngefähr 16 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff versehen war, und einen Kopf in der Gestalt eines spitzen Knopfs, oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von 1½ Linie Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine, dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschaale, mithin der Sitz des Uebels entdecken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen Eisens so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschaale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thieres nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker wäßriger Ausfluß aus den gebrannten Stellen, und darauf entstand eine mit Blut vermischte

Eiter-Erzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpentin-Salbe, zuweilen gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am dritten Tage, und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Section fand, daß das Uebel ganz anderer Art sey, und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns, auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht entdeckte, und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin das Brennen ohnmöglich wirken konnte.

Diese Erfahrungen, (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stücke des 10ten Bandes der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft mitgetheilt sind,) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac, (welcher sich in den Annales de l'agriculture francaise Juli 1822 befindet,) sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heilmethode des manchen Schäfereien so großen Verlust bringenden Uebels zu richten, und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen, um so mehr, da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre.

Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war, und ob, wenn es ja aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ, bei Heerden, die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht. Da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

Möglin, den 16. Oktober 1822.

Thaer.

Jn-

Indem wir dieses Resultat hierdurch zur Kenntniß des landwirthschaftlichen Publikums gelangen lassen, bemerken wir in Folge ausdrücklicher Anordnung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei nur noch: daß nach dem besonderen Antrage des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Herrn Thaer, noch mehr Erfahrungen abzuwarten sind, bevor (jener gelungenen Fälle ohngeachtet) dieses Heilmittel als untrüglich anzusehen ist, weshalb diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich nur auf Vervielfältigung der diesfälligen Versuche gerichtet ist.

Plen. VI. Novbr. 141. Oppeln, den 8. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 43. Bekanntmachung, die Errichtung des neuen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse, und des Land- und Stadt-Gerichts zu Ottmachau, so wie die Jurisdictions-Veränderungen der Stadtgerichte zu Patschkau, Grottkau und Ziegenhals betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar v J., und den näheren Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. Februar v. J.

I.

Das zu Neisse befindliche, aus der ehemaligen Fürstbischöflichen Regierung entstandene Fürstenthums-Gericht, mit der ihm bisher zuständig gewesenen Jurisdiction über eximirte Personen und Grundstücke, unter der Benennung:

„Königliches Fürstenthums-Gericht“

bestehen bleibt, und dabei folgende Modificationen eintreten:

A.

Von dem neuen Fürstenthums-Gericht werden in Ansehung der Personal- und Real-Jurisdiction getrennt:

1) der Halt Wansen, nämlich:

a. die Frei-Ackerstücke bei Wansen No. 1, 2, 4ª 4ᵇ 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11. des Hypotheken-Buches;

51 * b. No. 4

b. No. 4. ein Wiesenfleck zu Spurwitz;
c. No. 9. eine Mühle mit Acker bei Wansen;
d. No. 1. eine Erbscholtisei bei Alt-Wansen;
e. No. 2. ein Freibauergut daselbst;
f. No. 1. die Freischoltisei zu Janowitz;
g. No. 2. eine Freigärtnerstelle daselbst;
h. No. 1. die Erbscholtisei zu Knischwitz;
i. No. 1. die halbfreie Scholtisei zu Spurwitz;
k. No. 2. der Kretscham daselbst;
l. No. 3. eine Freigärtnerstelle daselbst.

Diese Grundstücke werden dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau einverleibt, und nach dessen vorläufiger Bestimmung mit dem Stadt-Gericht zu Wansen, welches der Justitiarius Salzbrunn, interimistisch verwaltet, vereinigt.

2) Die im Halt Ujest belegenen Grundstücke, nämlich:
No. 65. des Hypotheken-Buches der Herrschaft Ujest,
No. 66. Rittergut Jarischau nebst Vorwerk Dzieczinga,
No. 68. die Rittergüter Zabrze, Soborze und Sosnitza,
No. 67. Rittersitz Ponischowitz,
No. 87. - Niewesche,
No 88. Vorwerk Niekarn,
No. 69. die Majoratsgüter Biskupitz, Ruda und Hammer,
welche zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts geschlagen werden.

3) Die der Jurisdiction des neuorganisirten Land- und Stadtgerichts zu Ottmachau überwiesenen Grundstücke und Gerechtigkeiten.
a. die Balbier-Gerechtigkeit zu Ottmachau;
b. die Realitäten zu Lindenau No. 17. 22. 26. 31. 55. 63. 68. 69. 71. 74. und 75. des Hypotheken-Buches;
c. die Besitzungen und sonstigen Realitäten zu Matzwitz No. 2. 3. 14. 16. 31. 37. 1. 5. 10. 11. 12. 13. 15. 20. 23. und 29. des Hypotheken Buches;
d. das Freibauergut zu Lobedau No. 37.
e. die Besitzungen zu Mösen No. 5. 12. und 21.;

f. die

f. die Besitzungen und sonstige Realitäten zu Ogen No. 1. 4. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. des Hypotheken-Buches;
g. das Freibauergut No. 10. zu Rathmannsdorf;
h. das Freibauergut No. 16. zu Starrwitz;
i. die Besitzungen zu Woitz No. 1. 6. 22. 62. und 63. des Hypotheken-Buches;
k. die Besitzungen zu Weidlicht No. 11. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1. und 12. des Hypotheken-Buches;
l. die Besitzungen und sonstige Realitäten zu Alt-Wilmsdorff No. 3. 9. 8. 11. 21. 1. 12. und 24. des Hypotheken-Buches.

4) Die der Jurisdiction des Stadtgerichts zu Patschkau überwiesenen Possessionen zu Alt-Patschkau No. 6. 17. 30. 45. 48. 39. 52. 67. 2. 4. 43. und 58. des Hypotheken-Buches.

5) Die Possessionen, welche dem Stadt-Gericht zu Grottkau überwiesen worden:

a das Collektur-Pfandhaus zu Grottkau;
b das Angerhaus mit Garten zu Gläsendorff No. 128.;
c. das Rittergütchen daselbst No. 6;
d. das Freibauergut zu Leipe No. 7.;

6) Die dem Stadt-Gericht zu Ziegenhals überwiesenen Possessionen, bestehend in zwei Ackerstücken, Tschutsch genannt, bei der Stadt Ziegenhals belegen.

Dagegen wird

B.

der Jurisdiction des neuen Fürstenthums-Gerichts folgende Personal- und Real-Jurisdiction beigelegt:

1) die Jurisdiction des zu Neisse bestandenen Hofrichter-Amtes, wozu schon ein Theil der Jurisdiction des Gerichts-Amtes des Kreuz-Stiftes und des Jungfrauen-Stiftes zu Neisse gelegt worden, mit Ausnahme der über Bittendorff, welche dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau beigelegt ist.

2) Die Jurisdiction über nachbenannte, bisher zum Justiz-Amte Heidersdorff gehörigen Ortschaften und Possessionen, die Dörfer Altstadt, Beutymannsdorf, Geltendorff, Glumpinglau, Großneundorff, Heidersdorff, Nowag, Weitzenberg und in der Stadt Neisse das ehemalige kleine Kapittelhaus ohne Num-

Nummer auf dem Kirchhofe, und das in der Brüdergasse belegene Haus No. 114.

3) Die Jurisdiction über die zu dem bis jetzt zu Breslau residirenden Gericht des Dohm-Kapitular-Vogtei-Amts gehörig gewesenen Ortschaften Glumpinglau, Lindenwiese und Seiffersdorff.

4) Die Jurisdiction des Stadtgerichts zu Neisse mit der über die Friedrichsstadt, der Gerichtsbarkeit des Gymnasii ꝛc. des dasigen Fleischermittels und des Kämmerei-Dorfes Rogau.

5) Die Jurisdiction über die zur bisherigen Amts-hauptmannschaft zu Ottmachau gehörigen Ortschaften, Baucke, Klein-Briesen und Stephansdorff.

Das solchergestalt constituirte Königliche Fürstenthums-Gericht, welches mit dem 1. Januar 1823 in Wirksamkeit tritt, übt die Real- und Personal-Jurisdiction in dem Umfange aus, wie die Gerichte sie geübt haben, welche dasselbe gebildet, jedoch als ein Untergericht der ersten Klasse mit der Ausdehnung, daß es

1) auch die Lehnscurie für die sonst bischöflichen, seiner Real-Jurisdiction unterworfenen Lehne bleibt, und

2) die Kriminal-Jurisdiction zu verwalten hat.

II.

Zu Ottmachau wird mit Aufhebung der bis jetzt bestandenen Amts-Hauptmannschaft, ein Land- und Stadtgericht eingesetzt, welches mit dem 1. Januar f. in Wirksamkeit tritt.

Dieses Gericht wird bestehen:

1. aus den zu der bisherigen Amts-Hauptmannschaft zu Ottmachau gehörigen Ortschaften und Possessionen mit Ausnahme der dem Neisser Fürstenthums-Gericht und dem Stadtgericht zu Patschkau überwiesenen Possessionen.
2. Aus den bisher der Jurisdiction des Fürstenthums-Gerichts zu Neisse unterworfen gewesenen Grundstücken und Gerechtigkeiten (siehe No. I. A. No. 3. dieser Bekanntmachung.)
3. Aus dem, der Gerichtsbarkeit des Hofrichter-Amts zu Neisse unterworfen gewesenen Dorf Bittendorff.
4. Aus den zu dem bisherigen Justiz-Amt Heidersdorff gehörigen Ortschaften, nämlich der Dörfer Graschwitz, Groß-Carlowitz, Krachwitz, Laßwitz, Laskowitz, Perschkenstein und Antheil Starrwitz.

5. aus

5. aus dem, unter dem Dohm-Kapitular-Voigtei-Amt zu Breslau gestandenen Dorfe Klodebach.
6. Die bisher unter der Jurisdiction des Stadtgerichts zu Ottmachau, theils in der Stadt selbst, theils in der Vorstadt und in dem Dorfe Woitz belegenen Possessionen.
7) Aus der Frei-Scholtisei Alt-Wilmsdorff nach Uebereinkunft mit dem Jurisdictionsherrn.

III.

Mit dem Stadt-Gericht zu Patschkau werden vom 1. Januar 1823 an vereinigt:

1. die bisher unter der Jurisdiction der Amts-Hauptmannschaft gestandenen Ortschaften Alt-Patschkau, Antheil Nieder-Gostitz und Heinersdorff.
2. Die bisher unter dem Fürstenthums-Gericht zu Neisse gestandenen einzelnen, zu Alt-Patschkau belegenen Possessionen (siehe I. A. 4.)

IV.

Mit dem Stadtgericht zu Grottkau, ebenfalls vom 1. Januar 1823 an:

1. die bisher der Königl. Vicarien-Mansionarien-Kommunität zu Breslau gehörig gewesenen Dorfschaften Lichtenberg, Halbendorff und Woisselsdorff.
2. Die bisher zur Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichtes zu Neisse gehörig gewesenen I. A. No. 5. bezeichneten Possessionen.

V.

Mit dem Stadtgericht zu Ziegenhals, auch vom 1. Januar k. J. an, zwei bisher unter der Jurisdiction des Königlichen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse gehörigen Ackerstücke, Tschursch genannt.

Hiernach hat sich das Publikum und insbesondere die Gerichts-Einsaßen der verschiedenen Ortschaften und Possessionen, welche einen anderen Real- oder Personal-Gerichtsstand erhalten, rücksichtlich ihrer Rechts-Angelegenheiten oder sonst vor die Gerichte gehörigen Geschäfte zu achten, indem die Vorkehrung getroffen worden, daß die vorangeführten Veränderungen pünktlich mit dem 1. Januar 1823 eintreten werden. Ratibor, den 12. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

War-

Warnung,
vor dem Genuß des Fleisches der am Milzbrand erkrankten Thiere.

Der Häusler Franz Roschin zu Binkowitz, Ratiborer Kreises schlachtete seine am Milzbrand erkrankte Kuh, und genoß das Fleisch derselben mit seiner Familie. Sowohl er, als seine Frau und ein Kind, starben wenige Tage nach dem Genusse dieses Fleisches. Dieses traurige Ereigniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Warnung vor dem Genusse des Fleisches der am Milzbrande erkrankten Thiere wiederholt.

IX. 154. Octbr.

Oppeln, den 17. November 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Prestroga,
mięso od bydła rogatego na brand slezony chorego iedzono bydź nie ma.

Chałubnik Franciszek Roszin w Binkowicach Raciborskiego Kresu, zabił swoią na brand slezony choruiącą krowę i żiadł mięso z familią swoią. Nie tylko on, ale także iego żona i dziecie za kilka dni po używaniu tego mięsa umarli. Przypadek ten smutny do publiczney podowamy wiadowości i przestrzegamy powtornie każdego obywatela, aby takiego mięsa z bydlęcia na brand slezony choruiącego nigdy nie iadł.

IX. 154. Octbr.

Opole, d. 17. Listopada 1822.

Krolewska Regencya. I. Wydział.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Kanonikus und Erzpriester Fuhs in Kostenthal, ist zum Schul-Inspektor im Cosler Kreise ernannt worden.

Dem Herrn Garnison-Verwaltungs-Inspektor Krause in Neisse ist höhern Orts das Prädikat „Ober-Verwaltungs-Inspektor" beigelegt worden.

Die bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren, Lieutenant Beyer und Luchs sind zu Referendarien, und

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Beer zum Assessor bei dem Fürstenthums-Gericht zu Neisse ernannt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im XLIIIten Stück des diesjährigen Amtsblattes, ist bei der Personal-Chronik der öffentlichen Behörden statt „Erbscholz Allnoch" zu setzen „Rittermäßiger Scholtisei-Besitzer" Allnoch.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 49.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 49.

Oppeln, den 3ten December 1822.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,
betreffend die in der Nacht vom 21. zum 22. November zu Groß-Strehlitz und Ujest vorgefallenen Diebstähle.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ist dem Herrn Rittmeister v. Thun auf Ludwigshoff bei Nicolai bei seiner Durchreise in Groß-Strehlitz im Gasthause, ein Koffer entwendet worden, in welchem nachstehend bezeichnete Gegenständ sich befanden:

Ein Paar ganz neue schwarztuchene Beinkleider. Ein schwarzer gewandter Frack. Ein Hut. Eine weiße Halsbinde mit W v. T. gezeichnet. Eine streifige baumwollene Weste. Eine weiße Weste. Ein Schürfschein zur Galmey-Muthung. Ein Catheter Ein schwarzes ganz neues seidenes Halstuch. Ein Paar wollene Strümpfe. Ferner sind in derselben Nacht zu Ujest mittelst Einbruchs bei dem dortigen Kaufmann Chyträus gestohlen worden: 250 Rthlr. Geld in verschiedenen Sorten. Ferner ein blauer Frack mit einem Sammtkragen von derselben Farbe nebst einem Paar dergleichen Beinkleider. Ein schwarzer Frack mit dergleichen Beinkleider. Ein Frack nebst Beinkleider von gelben Nankin. Ein Paar Saffian-Stiefeln. Ein Paar Maasschuhe. Ein Damenkleid von Wandeltaffend.

Außerdem haben noch zwei Einbrüche in dem dortigen Königl. Neben-Steuer-Amt und beim Bürger Scheliha statt gefunden, ohne daß jedoch dabei Objekte von einiger Bedeutung entwendet worden sind.

Diese Einbrüche und resp. Diebstähle werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle Polizei-Behörden angewiesen, den Verkäufer der bezeichneten Gegenstände vorkommenden Falls zu verhaften, und wie solches geschehen, dem Königlichen Landräthlichen Amte, Groß-Strehlitzer Kreises anzuzeigen.

VII. 783. Novbr. c. Oppeln, den 26. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief,

hinter den des Diebstahls vorstehend erwähnten Koffers verdächtigen Johann Enenkel.

Der unten näher signalisirte Johann Enenkel (auch Christianneck genannt) ist des Diebstahls des dem Herrn Rittmeister v. Thun im Gasthause zu Groß-Strehlitz, in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. entwendeten Koffers, dringend verdächtig. Sämmtliche Polizei- und andere Behörden werden daher hiermit aufgefordert, auf diesen Flüchtling mit aller Aufmerksamkeit zu invigiliren, und ihn im Betretungsfall an das Königl. Landräthliche Amt, Groß-Strehlitzer Kreises abzuliefern.

VII. 783. Novbr. c. Oppeln, den 26. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Enenkel ist aus Groß-Strehlitz gebürtig, katholisch, 26 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und eine schlanke Gestalt. Er spricht polnisch und deutsch.

Bekleidung.

Seine Bekleidung bestand in einem grautuchenen Mantel mit 3 Tuch- und einem Sammtkragen, welche ersteren mit blauem Bande besetzt waren, ein Paar dunkelblaue Hosen, lange Stiefeln und ohne Kopfbedeckung.

Anzeige.

In der letztverflossenen Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch und Einsteigen in das am Ringe an der Ecke gelegene Haus und dessen obern Eckstube, dem Eigenthümer Kaufmann Chiträus hieselbst,

1) ein

1) ein großer eiserner Kasten über einen Centner an Gewicht schwer mit 14 Ringeln entwendet worden, worin sich Baarschaften und Papiere befanden, namentlich;

a. ein Beutel mit 100 Species-Thaler Courant,

b. ein Beutel mit ohngefähr einigen und Achtzig Thaler in ⅓ und ⅙ Stücken,

c. ein Beutel mit 50 Rthlr. Courant-Münze in alten Silbergroschen oder 52 Stücken,

d. in zwei Beuteln verschiedene alte und ausländische Münzen, Kaiserlich Oesterreichisches, Rußisches und Polnisches Geld, ohngefähr 15 Reichsthaler Preuß. Courant in Werth.

ferner nachstehende Kaufs-Verträge:

a. über das Ringhaus zu Ujest sub No. 6.

b. über ein Haus nebst Garten und Scheuer in der Ujester Vorstadt,

c. über ein Grundstück vom Poralla für 50 Rthlr.

d. über ein Grundstück vom Valentin Czech für 300 Rthlr.

e. über ein Stück Ackre vom Apfeld für 450 Rthlr.

f. über eine Wiese von der Stadt-Kommune Ujest für 380 Rthlr. Courant.

Desgleichen nachstehende Obligationen:

a. ein Hypotheken- und resp. Cessions-Instrument auf das vormals Wehnersche Vorwerk zu Ujest, nach Höhe 2000 Rthlr.

b. eine Obligation und resp. Hypothekenschein über das Seifensieder Piechatscheckſche Haus zu Gleiwitz über 500 Rthlr.

c. ein simples Obligatorium der Bürgermeister Schwidlinskyschen Eheleute zu Ujest über 450 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen,

d. eine simple Obligation des Hutmacher Ludwig Gräbner zu Ujest, über 300 Rthlr. Münze,

e. eine simple Obligation der Urbanczickschen Eheleute zu Ujest, über 159 Rthlr. Münze,

und andere Papiere und Prozeß-Akten, welche der ꝛc. Chiräus bis jetzt nicht hat angeben können; alsdann und

2) aus einem Kleiderschranken verschiedene Kleidungsstücke, namentlich:

a. ein schwarztuchener Frack,

b. ein blautuchener Frack oder eine Bürger-Garde-Offizier-Uniform, von der jedoch die gelben Aufschläge und Kragen abgetrennt, und blausammtne aufgesetzt worden,

c. dergleichen tuchene Beinkleider,

d. ein Ueberrock von Ostindischem Nankin,

e. ein violetseidenes Frauenkleid.

Die Thäter haben keine Spur hinterlassen, nach welcher man dieselben verfolgen könnte, und indem man diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird ein Jeder, dem etwa von den angegebenen Papieren etwas zu Gesicht kommen sollte, besonders aber die resp. Gerichte geziemend ersucht, solches anzuzeigen, bewanndten Umständen nach, den verdächtigen Inhaber arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Ujest, den 22. November 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte jüdische Handelsmann Ephraim Kempe, auch Wulliusky genannt, aus Jablonna im Königreich Polen, ist heute über die Grenze gewiesen, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten, bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden. Im Uebertretungsfalle ersuchen wir, denselben zu verhaften und der nächstgelegenen Behörde, Behufs der Ablieferung an uns, zu überweisen.

Brieg, den 21. November 1822.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der rc. Kempe ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzgraue Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, großen Mund, grauen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, schlaue Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt und spricht polnisch und deutsch.

Bei seiner Abführung war derselbe bekleidet mit einem grünolivenfarbenen, tuchenen Oberrocke, einem bunten Halstuche, einer bantzeugenen Weste, einer blauen Tuchmütze mit rothem Besatz, einem Paar leinewandenen Hosen, weißwollenen Strümpfen und Schuhen.

Oeffentliche Vorladung.

In der Nacht zum 14. Februar c. sind in den beiden Scheuern der Bauern Waleck Chirroscheck und Macieg Kurasch zu Klein-Thurze, Rybnicker Kreises, nachbenannte Waaren, als:

5 Fäs-

3 Fässer mit 9 Ztr. 62 Pfund Raffinade und Lumpenzucker, 1 Faß mit 276 Pfund Kaffe, 1 Faß mit 40 Quart Rum, 2 Fässer, zusammen mit 85 Quart Wein, 1 Faß mit 1 Zentner 10 Pfund Pfeffer und Piment, 5 Ballen mit 28 Ztr. 65 Pfund Tabackblättern, 1 Faß mit 16 Pfund fayancenen Pfeifenköpfen und 50 Pfund eisernen Bohrern und Feilen, 1 Fäßchen mit 74 Pfund Pottasche, 1 Fäßchen mit 1 Ztr. 49 Pfd. Schmalte, 2 Fässer mit 2 Ztr. 63 Pfd. und 3 Ztr. 73 Pfd. diverse Specerei-, Material-, kurze Waaren, Papier rc. 2 Fäßchen mit 105 Pfd. und 1 Ztr. 27 Pfd. Mandeln, 3 Fäßchen mit 2 Ztr. 12 Pfd., 2 Ztr. 13 Pfd. und 2 Ztr. 10 Pfd. Rosinen, 2 Fäßchen mit 1 Ztr. 47 Pfd. und 33 Pfd. Brennöl, 2 Fäßchen mit 13 und 52 Pfd. Speiseöl, 1 Kiste mit 32 Pfd. Waschblau, 1 Päckchen mit 24 Pfund rohen Weinstein, ein Sack mit 15 Pfd. ordinairem Schreibpapier, 2 Stockuhren, 82 Pfd. Eisendraht und 1 Ztr. 16 Pfd. rohen Stahl

vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Da die Einbringer und Eigenthümer dieser Waaren unbekannt sind, so werden selbige hierdurch vorgeladen und aufgefordert: sich binnen 4 Wochen, und längstens bis Ende December d. J. in dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor einzufinden, um bei demselben ihr Eigenthumsrecht oder sonstige Ansprüche an gedachte Waaren nachzuweisen, und sich zugleich wegen der mit diesen Waaren begangenen Gefälle-Defraudation zu verantworten. Im ausbleibenden Falle haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und über die Waaren nach Vorschrift des §. 180. Tit. 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung wird verfahren werden.

V. 163. Octbr. Oppeln, den 3. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend Gehalts- oder sonstige Forderungen an das 2te und 4te Bataillon vormaligen 4ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments aus der Rechnungs-Periode vom Jahre 1813 bis 1816.

Auf den Antrag des zur Abwickelung des alten Rechnungs-Wesens vom 2ten und 4ten Bataillon des vormaligen 4ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments beauftragten Königl. Preuß. Oberst-Lieutenants und Kommandeurs des 3ten Bataillons (Glogauschen) 18ten Landwehr-Regiments, Herrn von Schkop, werden alle und jede In-

Individuen, welche von obgedachten beiden Bataillons aus der Rechnungs-Periode vom Jahre 1813 bis 1816 noch irgend eine Gehalts- oder sonstige Forderung haben sollten, aufgefordert:

sich mit ihrer legitimen Forderung spätestens auf den 15. Februar 1823 bei dem gedachten Herrn Oberst-Lieutenant von Schkop in Glogau zu melden, und solche gehörig nachzuweisen, auch alle hiezu nöthigen Papiere, als Urlaubs-Pässe oder Scheine mit zur Stelle zu bringen, oder mit deutlicher Auseinandersetzung zu übersenden; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die bis dahin nicht geltend gemachten Ansprüche alsdann nachträglich nicht weiter berücksichtiget werden können, sondern sie damit ab und zur Ruhe verwiesen werden.

V. Novbr. 535. Oppeln, den 28. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Anzeige.

Das hiesige Gerichts-Amt subhastirt auf den Antrag des Dominii das, auf 200 Rthlr. abgeschätzte robotsame Seibertsche Bauergut sub No. 23. zu Laband; und ladet zu dem, auf den 10. Februar 1823 in hiesiger Gerichts-Kanzlei früh um 10 Uhr anstehenden einzigen Licitations-Termine zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein.

Laband bei Gleiwitz, den 28. Novbr. 1822.

Das Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent.

Nachdem zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der sub No. 8. zu Klein-Ellgoth, Coseler Kreises gelegenen, dem Bernard Pawlick gehörigen, auf 3297 Rtlr. 15 sgr. in Courant gerichtlich abgeschätzten Erbscholtisei, Terminus auf den 6. September, 5. November dieses Jahres und den 29. Januar künftigen Jahres, anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte, auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß diese Erbscholtisei dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird. Ratibor, den 30. Juni 1822.

Das Gerichts-Amt der Franzkeschen Allodial-Rittergüter Chrost und Klein-Ellgoth.

Aver-

Avertissement.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neisse wird hiermit bekannt gemacht, daß, da in dem am 13. September d. J. angestandenen Bietungs-Termin, sich kein Käufer gemeldet, zur Fortsetzung der Subhastation der dem Schmidt Anton Lorenz zu Preiland gehörigen, und auf 1047 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. gewürdigten Schmiede sub No. 42. nebst Zubehör, ein neuer Bietungs-Termin auf den 16. Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche diese Schmiede nebst Realitäten zu kaufen Willens sind, hierdurch vorgeladen, in diesem peremtorischen Licitations-Termin auf den Zimmern des Gerichts vor dem Deputirten, dem Königlichen Lieutenant und Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Beer sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Schmiede nebst Apertinenzien adjudicirt werden soll.

Neisse, den 31. Oktober 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Landräthl. Amt macht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß der Müllermeister Preslich zu Taschenberg hiesigen Kreises beabsichtiget, zwei Mahlgänge bei seiner ihm eigenthümlich gehörigen zgängigen unterschlächtigen Wassermühle in der Art einrichten zu lassen, daß

1) der vordere oder erste Mahlgang zum Spitzen eingerichtet, und
2) der untere oder letzte Mahlgang außer Beibehaltung seines Mahlgewerkes, noch mit einem Getriebe zum Brettschneiden, versehen werde, und zwar so, daß wenn die letzte neu anzubringende Verbindung in Thätigkeit gesetzt ist, das Mahlen unterbrochen werden muß.

Sollte Jemand gegen diese Einrichtung einen Widerspruch zu haben vermeinen, so ist dieser nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 28. Oktbr. 1810 §. §. 6. und 7. binnen 8 Wochen bei unterzeichneten Amte vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu machen; indem nach abgelaufener Frist auf etwannige Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern jeder damit präcludirt, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden muß; hingegen die Concession zur beabsichtigten Einrichtung bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Brieg, den 23. Novbr. 1822.

Königliches Preußisches Landräthliches Amt, Brieger Kreises

Aver-

Avertissement.

Wegen des durch Parzellirung zu veräußernden, zum hiesigen Königlichen Domainen Amte gehörigen, ohnweit dem Amtsdorfe Groß-Schimnitz belegenen Blottnick-Teiches von 18 Morgen 27 □Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 28. December c. a. in der hiesigen Amts-Kanzelei anberaumt worden.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit zur Abgabe ihrer Gebote in dem anberaumten Termine eingeladen, und es hat der Bestbietende, wenn sein Gebot höhern Orts annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 20. November 1822.

Heinrich,
Königlicher Rentmeister.

Avertissement.

Das hiesige Gerichts-Amt subhastirt die hieselbst sub No. 54. belegene, auf 804 Rthlr. 1 sgr. 5¼ pf. geschätzte Lucassche Possession, und ladet Kauflustige zu dem, den 8. Januar 1823 früh um 10 Uhr in hiesiger Kanzlei anstehenden Bietungs-Termine, hiermit ein. Kieferstädtel, den 29. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. wird die, von den zur Majorats-Herrschaft Neudeck des Beuthner Kreises in Oberschlesien gehörigen Dorfschaften Orzeck und Rudypiekar, in Antrag gebrachte Dienst-Regulirung, öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens bis zum 21. December d. J. bei dem Unterzeichneten in Lublinitz entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie die zu bewirkende Dienstablösung und resp. Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Lublinitz, den 2. November 1822.

Der Königliche Oekonomie-Kommissarius v. Boscamp.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück L.

Oppeln, den 10ten December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 20. enthält:

(No. 760.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 9. November 1822.

(No. 761.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 13. November 1822.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 167. Publikandum, betreffend, die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung der Giftwaaren.

Es kommen häufig Fälle vor, welche beweisen, daß die Verordnung vom 11. Mai 1812 (im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1812 pag. 192.) die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung der Giftwaaren betreffend, nicht gehörig befolgt wird, und daß insbesondere Materialisten mit Arsenik-Präparaten Handel treiben, ohne hiezu, die in jener Verordnung vorgeschriebene Erlaubniß der Königl. Regierung erhalten zu haben, und ohne bei Aufbewahrung und Verabfolgung dieses Giftes, die nothwendige Vorsicht zu gebrauchen. Das Publicum wird daher wiederholentlich auf die Vorschriften der allegirten Verordnung hingewiesen und werden bei fernern Contraventions-Fällen die festgesetzten Strafen unfehlbar in Ausführung gebracht werden.

Die mit der ausübenden Polizei beauftragten Behörden, so wie die Herren Physiker werden angewiesen, diesen wichtigen Gegenstand mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln.

IX. 267. Novbr. Oppeln, den 21. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 168. Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder.

Wenn gleich die Instruktion vom 8. Mai 1810, die Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder rc. betreffend, vorschreibt, daß einem Pensionair, welcher sich binnen drei Monaten zur Erhebung seiner Pension nicht meldet, ohne Authorisation des unterzeichneten Departements fernerweit keine Zahlung geleistet werden darf; so wird diese Vorschrift doch von den Unterkassen, in Hinsicht der Zahlung an Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nicht überall beobachtet, und es ergeben die Gnadengelder-Rechnungen mancher Regierungs-Haupt-Kasse häufig, daß In-

va-

validen Jahrelang als Restanten geführt werden, der Betrag des Gnadengehalts dann aber für mehrere Jahre nachträglich zur Anweisung gebracht wird, oder der Pensionair wird nach dieser Zeit als verschollen angegeben, ohne daß es der Kasse möglich ist, sich den geringsten Abgangsbelag zu den Belägen der Jahres-Rechnung zu verschaffen.

Diesem Verfahren kann das unterzeichnete Departement länger nicht nachsehn, und es ist daher genöthigt worden, hinsichts desselben Folgendes festzustellen:

a) Die das Gnaden-Gehalt zahlende Kasse ist verpflichtet, dem neuzutretenden Invaliden die erste Zahlung nur dann zu leisten, wenn derselbe sich über seinen Aufenthalts-Ort durch ein mit einem obrigkeitlichen Siegel bedrucktes Zeugniß ausgewiesen hat.

b) Die gegenwärtig schon in dem Genuß des Gnadengehalts oder Wartegeldes, was hier überall gleich ist, stehenden Invaliden, haben ein solches Zeugniß bei der Hebung des Gnadengehalts pro Dezember a. c. oder spätestens im Januar k. J. herbei zu schaffen, da ohne dasselbe, das Gnadengehalt pro Januar 1823 nicht gezahlt werden darf.

c) Dieses Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnaden-Gehalts-Empfänger im Dezember jedes Jahres der Kasse übergeben.

d) Ist die Zahlung leistende Kasse bei eigener Verantwortung verpflichtet, diese Zeugnisse wohl aufzubewahren.

e) Hat sich demnächst ein Invalide binnen 3 Monaten zum Empfange des Gnadengehalts nicht gemeldet, so hat die Kasse von dem letztern Aussteller des Aufenthalts-Orts-Zeugnisses, über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältnisse des Invaliden Auskunft einzuziehen; ergiebt diese nun nicht, daß der Invalide verstorben ist; so ist solche unter Beifügung des im letzten Dezember, oder bei den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden, des im ersten Zahlungs-Monat erhaltenen Aufenthalts-Orts-Zeugnisses, sogleich zur weitern Entscheidung originaliter dem unterzeichneten Departement zu überreichen; jedenfalls aber ist vor dieser Entscheidung unter keinen Umständen eine weitere Zahlung des Gnadengehalts zu leisten.

f) Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide innerhalb der drei Monate, wo das Gnadengehalt unerhoben blieb, mit Tode abgegangen ist; so ist, in bereits vorgeschriebener Art die Zahlung den Hinterbliebenen, incl. Gnadenmonat, ohne Weiteres zu leisten und der Todtenschein den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügen; wie auch

g) Das letzte Aufenthalts-Orts-Zeugniß bei jedem Abgange eines Invaliden, es sey durch Tod, Versorgung, Translokation :c. :c. jedesmal den Belägen der Jahres-Rechnung mit angeschlossen werden muß.

Berlin, den 28. Oktober 1822.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Sämmtliche mit der Zahlung solcher Invaliden-Gnaden-Gehälter und Wartegelder beauftragten Königl. Kassen des hiesigen Verwaltungs-Bezirkes werden bei eigener Vertretung angewiesen, genau die vorstehende Instruktion zu befolgen, und wird hierbei noch bemerkt:

ad litt. e. daß die Special-Kassen in dem Fall, wenn das Leben oder der Aufenthalt eines Invalden nicht ermittelt werden kann, das letzte Aufenthalts-Orts-Zeugniß nicht an das Königliche Departement für die Invaliden, sondern an die unterzeichnete Königliche Regierung mit dem Berichte über den Erfolg der angestellten Erkundigung einzureichen haben.

Sollte sich der Invalide nach einem solchen Hergange wieder melden, so darf demselben das Gnadengehalt oder Wartegeld nicht eher wieder gezahlt werden, als bis wir, nachdem die Gründe der unterbliebenen Erhebung angezeigt worden, hierzu die Anweisung ertheilt haben werden.

Hierbei wird der §. 50. der Instruktion vom 8. Mai 1810 in Erinnerung gebracht, nach welchem einem Invaliden das Wartegeld oder Gnadengehalt nur dann gezahlt werden darf, wenn er sich in Person zum Empfang meldet, oder das daselbst vorgeschriebene Attest beigebracht wird.

ad litt. g. Daß das letztere Aufenthalts-Orts-Zeugniß in den daselbst angegebenen Fällen von den Special-Kassen sofort an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zum Belag der Rechnung einzusenden ist.

XII. November 24. Oppeln, den 26. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 169.

No. 169. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Diäten- und Fahrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinal-Beamten.

Es ist öfters der Fall vorgekommen: daß die Kreis-Medizinal-Beamten ihre Liquidationen über Diäten und Reisekosten nicht in den bestimmten Terminen eingereicht, und dadurch einen nachtheiligen Einfluß auf das Rechnungs- und Kassen-Wesen veranlaßt haben. Es wird daher diesen Beamten auf den Grund eines Rescripts der Königlichen Hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 14. November a. c. und mit Bezugnahme auf unsere Verordnungen vom 29. Oktober 1821, im Amtsblatt pro 1821, pag. 356, und vom 11. December 1821, im Amtsblatt pro 1821, pag. 395. hiermit bekannt gemacht:

1. daß sie ihre Liquidationen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr. binnen den nächsten 8 Tagen nach dem Eintritt des neuen Quartals, mit der darunter gesetzten Bemerkung einreichen müssen, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder, daß sie
2. binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe, die Anzeige machen müssen, daß sie keine liquidationsfähige Geschäfte gehabt haben.

Gehen diese Liquidationen oder Negativ-Anzeigen nicht zum bestimmten Termine ein, so werden die Kreis-Medizinal-Beamten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch mit Kosten verknüpfte Verfügungen daran erinnert, und durch successive erhöhte Ordnungsstrafen werden genöthigt werden, die vorgeschriebene Einrichtung zu befolgen.

Plen. IX. 304. Novbr. c. Oppeln, den 27. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 170. Publikandum, wegen schleuniger Anzeige der Sterbefälle, besonders eximirter Personen.

Nach eingegangenen Anzeigen tritt leider noch öfters der Fall ein, daß die in den Bekanntmachungen vom 28. Februar 1814 (Amtsblatt pro 1814, Seite 107 seq.) und vom 18. Januar 1817 (Amtsblatt pro 1817, Seite 54) in Erinnerung gebrachten Vorschriften von den Herren Geistlichen nicht beobachtet werden.

Die

Die sämmtlichen, zu dem Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörenden Herren Geistlichen werden daher zur genauesten Beobachtung dieser Vorschriften hierdurch nochmals dringend aufgefordert. Insbesondere aber wird auf den Antrag des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, den zu dessen Departement gehörigen Herren Geistlichen zur Pflicht gemacht, von jedem Sterbefalle einer eximirten Person, entweder unmittelbar bei demselben, oder bei dem Kreis-Justizräthlichen Amte, letzterem binnen 24 Stunden, erstern Falls binnen 3 Tagen Anzeige zu machen.

Jede Nichtbeachtung dieser Vorschriften, wird mit der in der erwähnten Bekanntmachung vom 28. Februar 1814 angedrohten Ordnungsstrafe geahndet, und diese Strafe im Wiederholungsfalle, nach Befinden der Umstände, noch verschärft werden.

I. Abth. V. Novbr. 517. Oppeln, den 28. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 171. Bekanntmachung, wegen Anmeldung verlorner oder vernichteter Lieferungs-Scheine.

Da diejenigen Lieferungs-Scheine, welche vernichtet, verloren, verlegt oder aus irgend einer andern Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringen sind, nur dadurch gegen die mit dem 31. December dieses Jahres eintretende Präklusion gesichert werden können, daß sie bis dahin bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin mit Angabe der Nummern und der Geld-Beträge gehörig angemeldet werden, so ist Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden nachgegeben worden, daß einzelne Interessenten sich selbst mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Königliche Controlle der Staatspapiere zu Berlin wenden können, wenn es ihnen bequem und zur Erreichung des Zwecks sicherer dünkt.

Diese Anordnung wird in Verfolg der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 31. August d. J. im Stück XXXVIII. No. 158. des Amtsblatts hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

IX. 244. Novbr. c. Oppeln, den 30. November 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 44. Publikandum, wegen Erhebung der Rendanten-Tantieme bei den Untergerichten.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere Gerichte bei Liquidation der Gebühren eine Rendanten-Tantieme mit 1 ggr. pro Thaler von den Debenten erheben.

Diese Erhebung ist aber in den Gesetzen nicht gegründet, und selbst da, wo die Besoldung der Rendanten auf eine Tantieme gesetzt ist, darf diese nicht von den Debenten eingehoben werden, vielmehr erhalten die Rendanten die Tantieme alsdann aus der Kasse nach Maasgabe der eingegangenen Summe von Sportuln.

Um diesem Mißbrauch zu steuern, wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements die gedachte Erhebung, bei Strafe des Sportel-Excesses hierdurch ausdrücklich untersagt.

Ratibor, den 19. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 45. Publikandum, betreffend den Präklusiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 31. August d. J. der Präklusiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine, auf den letzten Dezember dieses Jahres bestimmt ist, werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungs-Scheine, bei der Controlle der Staats-Papiere einzureichen, eventualiter bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ungesäumt anzumelden, und zu dem Ende die Depositorien zur sofortigen Anzeige der darin vorhandenen Lieferungs-Scheine aufzufordern.

Ratibor, den 21. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Br-

Berichtigung eines Druckfehlers.

In den Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{22}{23}$ ist bei dem heruntergesetzten Preise der Tinctura Jodinæ spirituosa ein Druckfehler eingeschlichen. Statt einer Unze muß es heißen „eine Drachme."

IX. 278. Novbr. c. Oppeln, den 21. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat November 1822.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	2	5	—	1	15	—	—	28	—	—	20	—	—	20	—	6	—	—
2.	„ Cosel	1	18	6	1	11	—	1	1	—	—	24	9	—	20	—	3	10	—
3.	„ Creutzburg	2	1	2	1	15	10	—	29	10	—	22	7	—	17	2	3	21	5
4.	„ Falkenberg	1	24	3	1	24	3	1	10	—	—	25	9	—	22	10	3	12	10
5.	Grottkausche Kreis	1	16	3	1	16	—	1	2	—	—	28	—	—	18	6	3	16	—
6.	Stadt Leobschütz	1	17	2	1	12	—	1	4	3	—	26	5	—	25	—	4	—	—
7.	„ Lublinitz	1	24	—	1	13	—	1	9	—	—	24	—	1	—	—	5	—	—
8.	„ Neisse	1	18	—	1	19	2	1	2	—	—	28	—	—	22	10	3	12	10
9.	„ Neustadt	1	22	2	1	18	5	1	3	8	—	29	—	—	24	9	3	19	9
10.	„ Oppeln	1	23	2	1	22	7	1	7	2	1	2	—	—	28	—	5	—	—
11.	„ Pleß	1	22	6	1	10	6	1	1	—	—	17	6	—	20	—	4	—	—
12.	„ Ratibor	1	11	9	1	8	—	—	29	6	—	21	8	—	22	6	3	12	10
13.	„ Rosenberg	—	—	—	1	12	—	1	14	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
14.	„ Rybnick	2	9	—	1	22	—	1	6	3	—	23	—	—	25	—	4	—	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	26	3	1	10	—	1	8	—	1	2	6	1	6	10	4	22	3
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	2	10	—	2	20	—	1	16	—	—	26	6	—	20	—	4	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 10ten December 1822.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Es ist gestern den 25. d. M. auf einem Feldwege, unweit von der nach Magdeburg führenden Chaussee, der sub A. beschriebene männliche Leichnam gefunden worden.

Neben demselben lagen die sub B. verzeichneten Sachen.

Noch ist nicht bekannt wer der Entseelte sey. Die Menge der Stichwunden und die übrigen Umstände lassen keinen Zweifel, daß derselbe durch ein Verbrechen ums Leben gekommen ist.

Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf den sub C. möglichst beschriebenen Menschen. Dieser ist Sonntags den 24. Vormittags in Gesellschaft eines auf der Reise von Magdeburg nach Böhmen begriffenen Invaliden, Namens Herrmann, unweit von Könnern auf der Chaussee von dort nach Halle, noch mit den manchesternen Beinkleidern, der blautuchenen Weste und der Schirmmütze, die nach der Beilage B. Nr. 5. 7. 8. bei dem Getödteten gefunden wurden, gesehen worden; und es sind Anzeigen vorhanden, daß man ihn an demselben Tage mit dem Getödteten Abends um 5 Uhr in Trotha, später auf der Chaussee zwischen Trotha und Halle, wahrgenommen. Dort soll der Verstorbene aber noch ein eckiges ledernes Felleisen mit grünem Deckel und drei Riemen, welches jetzt fehlt, so wie am Rocke eine Kriegs-Denkmünze getragen haben, welche ebenfalls nicht vorgefunden ist.

Wir eilen hiervon Nachricht zu geben, indem wir um möglichste Unterstützung zur Erlangung näherer Aufklärung über den Vorgang und die Person des Getödteten durch Ertheilung aller Nachrichten, welche auf die beschriebenen Personen irgend Bezug haben möchten, insbesondere aber bitten, zur Habhaftwerdung des der That Verdächtigen mitzuwirken.

Halle, den 26. November 1822.

Königliches Preußisches Inquisitoriat.

A.

Beschreibung des Ermordeten.

Der Körper ist 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, etwa 30 Jahre alt, mäßig genährt, die Haare braun und verschnitten, die Augen blau, das Gesicht rund und voll, die Nase breit, die Lippen dick, die Zähne vorn vollzählich. Im Gesicht und am Halse, so wie auf dem Rücken befinden sich viele Stichwunden, auf der inneren Seite des linken Unterarms finden sich unter den Figuren einer Krone und eines Horns die Buchstaben W. H. und die Zahl 1813 roth eingeätzt. Sonstige besondere Unterscheidungszeichen fehlen.

Bekleidet war der Leichnam mit:

1) einem blauen Oberrock mit dergleichen Knöpfen und einer Seitentasche;
2) einer hellblauen Tuchjacke mit rothem Vorstoß, schmalem rothen Tuchkragen mit weißen erhabenen Metallknöpfen;
3) einer grünkattunenen Weste mit gelben Tüpfeln;
4) langen grauen Tuchhosen mit rothem Vorstoß und Sprungriemen über
5) Schuhen mit doppeltem Lederbesatze und Hufeisen;
6) einem Hosenheber von Flanell mit grauer Leinwand gefüttert;
7) einem guten leinenen Hemde ohne Zeichen;
8) einem Paar weißwollenen Socken.

B.

Bei dem Getödteten gefundene Gegenstände, und zwar:

I. unmittelbar neben demselben:

1) ein Paar Handschuhe von grünem Leder mit weißem Pelze gefüttert, der linke geflickt;
2) ein blaues Schnupftuch mit weißen Tippeln;

3) eine

3) eine leere Branntweinflasche;
4) eine blaue Tuchmütze mit rothem Streif und ledernem Schirme;
5) eine schwarze Mütze mit wachstaffentnem Überzug und Blechschirm;
6) ein großes Einschlagmesser mit brauner gestreifter Hornschaale.

II. etwas entfernter von dem Leichnam:
7) eine alte blaue Tuchweste mit dergleichen Knöpfen, und
8) ein Paar alte, geflickte, lange Hosen von olivenfarbigem gestreiftem Manchester.

C.

Beschreibung des der That Verdächtigen.

Die Größe ist ungewiß, doch muß er etwas über fünf Fuß groß seyn; sein Alter ist etwas über 20 Jahr geschätzt. Das Gesicht ist glatt, ob hager oder rund, ist unbestimmt. Die Lippen sind voll, die Zähne weiß, das Haar ist dunkelblond, der Gang etwas gebückt, der Daumen, wahrscheinlich der rechten Hand durch eine Verwundung im vorderen Gelenke steif geworden; an den Füßen sollen Spuren früherer Blessuren sich finden.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden, da er solche wahrscheinlich gewechselt hat, doch könnte er eine blautuchene, über die Hüfte reichende runde Jacke, ein Paar Stiefeln, die nicht gewechselt werden können, auf deren rechtem sich ein Flecken befindet, so wie ein Paar Stiefeln, an denen Sohlen und Hacken durchgelaufen waren, noch bei sich führen.

Er soll erzählt haben, daß er in Lübeck im Findelhause erzogen, in seinem 14ten Jahre als Bedienter eines Lübecker Offiziers mit nach Rußland gegangen, bei Moscau mit einem Pferde desertirt sey, in Petersburg die Tuchmacher-Profession gelernt habe, über Riga nach Lübeck zurückgekehrt sey, jetzt von da komme, und beabsichtige, mit dem vorerwähnten Invaliden Herrmann nach Oesterreich zu gehen, im Sommer aber wieder nach Rußland sich zu begeben. Derselbe soll, so lange er mit dem Herrmann zusammen gewesen, die Gastwirthe immer zu überreden gewußt haben, ihnen beiden die Zehrung zu erlassen. Sein Dialekt im Deutschen soll derjenige der Lübecker seyn, er kann übrigens auch rußisch sprechen.

Bekanntmachung.

Auf der Straße zwischen Chrzowitz und Winow, Oppelnschen Kreises, sind am 3. d. des Abends von einer Kutsche ein längliches Kästchen und ein mit Seehundsfell überzogener Koffer abgeschnitten, und mit diesen folgende darin befindliche weibliche Kleidungsstücke entwendet worden:

ein weißes Krepp-Kleid mit Rosen-Bouquets und Atlas ausgeputzt; ein Ober-Kleid von schwarzem Satin turque; ein dito von weißem Atlas; zwei dito von Carmoisin-Levantine; ein dito von Madras; ein dito von schwarzem Levantine; ein dito von weißem gestickten Bastart; ein dito von Gaze; ein dito von glatter Gaze; ein dito von karrirtem rothen Gingang; ein dito von carmoisinem Kattun mit Kante; ein weißseidnes Unterkleid; ein dito von weißem Drillich; ein dito von rothem Cambrai; ein grünsammtner Spenser mit Schnuren; ein Nankin-Spenser; ein langer schwarzer Tifting-Schawl; ein grünseidener Schawl; ein Tuch von Lilas-Gaze de Paris; ein kleines Kästchen, in welchem 3 Schnüre Rosa, 3 Schnüre schwarze, 3 Schnüre carmoisine Rosen-Perlen und eine Kette von Golddrath befindlich waren; mehrere Moorbänder, jedes 1½ Elle lang, nämlich rosa, schwarz, lilas, grün, kornblau, gelb und weiß; ein weißes Schnupftuch mit lilas Rändchen, gezeichnet A. Erbrich; ein noch nicht vollendeter Strickbeutel von gelbem Metallique mit weißen Schuppen gestickt; ½ Pfund feine weiße Baumwolle; ein und eine halbe Zaspel feiner Strick-Zwirn; ein Paar lange und ein Paar kurze lederne Waschhandschuh; mehrere Hefte Klavier-Noten mit Gesängen, bezeichnet mit dem Namen Amalie Erbrich; zwei Schock verschnittene Himbeeren-Ableger mit Wurzeln in Stroh emballirt.

Sämmtliche mit der Ausübung der Polizei beauftragten Behörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, darauf zu achten, daß, im Fall von diesen entwendeten Sachen etwas irgendwo vorkommen sollte, das Vorgefundene sofort in Beschlag genommen, hiervon an uns ohne Verzug Anzeige gemacht, und zugleich alles angewendet werde, um dadurch den Räuber zu ermitteln, und dessen Habhaftwerdung und Bestrafung möglich zu machen.

I. Abth. XII. Decbr. Oppeln, den 6. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steck-

Steckbrief.

Der Vagabonde, angebliche Landwehrmann Joseph Kowalsky, welcher, bis zur Beendigung der gegen ihn schwebenden Untersuchung, der Polizei-Behörde seines letzten Aufenthaltsorts Rosniontau, Groß-Strehlitzer Kreises, zur strengen polizeilichen Aufsicht übergeben worden, ist am 1. d. M. ohne Kopfbedeckung entsprungen.

Sämmtliche, mit der Ausübung der Polizei beauftragte Behörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, auf den hier folgend signalisirten ic. Kowalsky gehörig zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle unter gehöriger Bedeckung an das Königliche Landräthliche Officium in Groß-Strehlitz abliefern zu lassen.

I. Abth. XII. 41. Decbr. Oppeln, den 6. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Joseph Kowalsky ist aus Minkenau gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, spricht polnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer grüntuchenen Jacke mit blanken Knöpfen, ein Paar rohleinewandene Hosen und ohne Stiefeln.

Bekanntmachung.

Am 24. September a. c. ist bei Neuwalde, Neisser Kreises ein lebendes Kind, weiblichen Geschlechts in einem Gebüsche gefunden worden, welches aus Mangel an Nahrung sehr schwach zu seyn schien, und muthmaßlich aus Noth derer, denen es angehört, ausgesetzt worden ist.

Unter Beifügung des diesfälligen Signalements, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher von diesem Kinde und dessen Eltern

tern Wissenschaft hat, aufgefordert, davon dem Königlichen Landräthlichen Amte, Neisser Kreises sofort Anzeige zu machen.

VII. 760. Novbr. c. Oppeln, den 26. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Das obenerwähnte Kind ist weiblichen Geschlechts, scheinbar etwas über 2 Jahr alt, hat weißliches Haar, blonde Augenbraunen, ovale Stirn, blaue Augen, mittle Nase, gespaltenes Kinn, breites Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte jüdische Handelsmann Ephraim Kempe, auch Wullinsky genannt, aus Jablonna im Königreich Polen, ist heute über die Grenze gewiesen, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten, bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden. Im Uebertretungsfalle ersuchen wir, denselben zu verhaften und der nächstgelegenen Behörde, Behufs der Ablieferung an uns, zu überweisen.

Brieg, den 21. November 1822.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der rc. Kempe ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzgraue Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, großen Mund, grauen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, schlaue Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt und spricht polnisch und deutsch.

Bei seiner Abführung war derselbe bekleidet mit einem grünolivenfarbenen, tuchenen Oberrocke, einem bunten Halstuche, einer buntzeugenen Weste, einer blauen Tuchmütze mit rothem Besatz, einem Paar leinewandenen Hosen, weißwollenen Strümpfen und Schuhen.

Monitorium,

betreffend die Einsendung von Negativ-Attesten wegen Paß-Ausfertigungs-Gebühren pro 1stes, 2tes und 3tes Quartal 1822.

Mit Einsendung des vorschriftsmäßigen Negativ-Attestes, wegen nicht eingekommener Paß-Ausfertigungs-Gebühren an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse sind annoch rückständig:

Für das 1ste Quartal 1822

das Königliche Landräthliche Amt Coseler Kreises, und die Magistråte zu Beuthen, Constadt, Falkenberg, Ober-Glogau, Guttentag, Nicolai, Patschkau, Pitschen, Rosenberg, Sohrau, Tarnowitz und Pleß.

Für das 2te Quartal 1822

die Magistråte zu Beuthen, Falkenberg, Ober-Glogau, Guttentag, Nicolai, Patschkau und Pleß.

Für das 3te Quartal 1822

der Magistrat zu Falkenberg Ober-Glogau, Guttentag und Patschkau.

Diese Negativ-Atteste sind jedoch der gedachten Kasse wegen der Rechnungs-Revision unentbehrlich, und es ist daher die Seitens der namhaft gemachten resp. Behörden hier eingegangene bloße Anzeige, daß dergleichen Paß-Ausfertigungs-Gebühren bei ihnen nicht eingekommen sind, nicht zureichend, vielmehr müssen diese Behörden hiermit aufgefordert werden, besondere diesfällige Negativ-Atteste bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. binnen 8 Tagen ohnfehlbar an die obenerwähnte Kasse einzusenden.

Eben so sind noch mit Einsendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren oder der diesfälligen Negativ-Atteste im Rückstande:

pro 1stes Quartal 1822

das Königliche Landräthliche Amt Lublinitzer Kreises, und der Magistrat zu Sohrau.

pro 2tes Quartal 1822

das Königliche Landräthliche Amt Lublinitzer Kreises und die Magistråte zu Loslau und Sohrau.

pro 3tes Quartal 1822

die

die Königlichen Landräthlichen Aemter Beuthner, Grottkauer, Lubliniter, Neustädter und Groß-Strehlitzer Kreises, so wie die Magisträte zu Beuthen, Katscher, Landsberg, Loslau, Nicolai, Pleß, Schurgast, Sohrau und Ujest.

Auch diese Behörden müssen daher hierdurch aufgefordert werden, diese Angelegenheit binnen der oben festgesetzten Frist, bei Vermeidung einer ebenmäßigen Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. in einer oder der andern Art zu erledigen.

VII. 805. Novbr. c. Oppeln, den 27. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Von Seiten des Königlichen Preußischen Stadt-Gerichts zu Oppeln, wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Real-Gläubigers, die nothwendige Subhastation des in der hiesigen Goslawitzer Vorstadt an der Rosenberger Gasse sub No. 42. belegenen, aus drei Quart Acker incl. Wiesewachs, oder 75 Breslauer Scheffel Aussaat, ferner 2 Wohngebäuden und den damit verbundenen Stallungen, Schuppen, Scheuern und einem großen Grase-, Obst- und Gemüße-Garten, bestehenden Vorwerks, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3572 Rthlr. Courant nach Abzug der Lasten gewürdigt ist, verfügt und nachstehende Bietungs-Termine, als der 4. Februar und der 24. April 1823 angesetzt worden sind, und es werden Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern peremtorischen den 24. April 1823 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichts-Saale sich einzufinden, die Bedingungen und Zahlungs-Modalitäten zu vernehmen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen: daß an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erforderlich machen.

Die aufgenommene gerichtliche Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit im hiesigen Gerichts-Saale nachgesehen werden.

Oppeln, den 20. September 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Bres-

Brettmühl-Translocation.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht: daß das Dominium Rudziniez beabsichtiget, seine bis jetzt in Kurzyna außer Betrieb befindliche Brettmühle an die Klodnitz zu translociren, hinter dem Frischfeuer durch Fortführung des schon bestehenden Wasser-Bettes zu errichten und bei überflüßigem Wasser zu betreiben. Die Aufstellung dieser Brettmühle soll jedoch erst künftiges Frühjahr statt finden, weshalb alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Brettmühl-Translocation eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden: ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 28. Januar 1823 in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem Dominio Rudziniez die landespolizeiliche Genehmigung zu der in Rede stehenden Brettmühl-Translocation ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 3. December 1822.

Königlicher Preußischer Landrath, Toster Kreises.

v. Zawadzky.

Monitorium

betreffend die Einsendung der Collekten-Gelder für die Blinden- und für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter Creuzburger, Grottkauer und Neustädter Kreises, so wie die Magistrâte zu Beuthen, Constadt, Ober-Glogau, Guttentag, Katscher, Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Loslau, Ottmachau, Patschkau, Peiskretscham, Ratibor, Rosenberg, Sohrau, Ziegenhals und Zülz sind annoch mit der Collekte für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt, gleichfalls sind auch das Landräthliche Amt Falkenberger Kreises, so wie die Magistrâte zu Ober-Glogau, Krappitz, Leobschütz, Loslau, Schurgast, Sohrau und Zülz mit der Kollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau pro 1822 noch im Rückstande.

Diese resp. Behörden werden daher hiermit erinnert, die aufgekommenen Beiträge oder diesfällige Negativ-Atteste binnen 8 Tagen bei 1 Rthlr. Ordnungsstrafe an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, daß solches geschehen, aber gleichzeitig uns anzuzeigen.

VII. 800/801. Novbr. c. Oppeln, den 27. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Landräthl. Amt macht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß der Müllermeister Preslich zu Taschenberg hiesigen Kreises beabsichtiget, zwei Mahlgänge bei seiner ihm eigenthümlich gehörigen 3gängigen unterschlächtigen Wassermühle in der Art einrichten zu lassen, daß

1) der vordere oder erste Mahlgang zum Spitzen eingerichtet, und
2) der untere oder letzte Mahlgang außer Beibehaltung seines Mahlgewerkes, noch mit einem Getriebe zum Brettschneiden, versehen werde, und zwar so, daß wenn die letzte neu anzubringende Verbindung in Thätigkeit gesetzt ist, das Mahlen unterbrochen werden muß.

Sollte Jemand gegen diese Einrichtung einen Widerspruch zu haben vermeinen, so ist dieser nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 28. Oktbr. 1810 §. §. 6. und 7. binnen 8 Wochen bei unterzeichneten Amte vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu machen; indem nach abgelaufener Frist auf etwannige Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern jeder damit präcludirt, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden muß; hingegen die Concession zur beabsichtigten Einrichtung bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Brieg, den 23. Novbr. 1822.

Königliches Preußisches Landräthliches Amt, Brieger Kreises

Avertissement.

Die hieselbst sub No. 1. belegene Feigesche Possession, welche auf 407 rtlr. 21 sgr. 5½ pf. incl. Acker abgeschätzt ist, soll nothwendig subhastirt werden. Der einzige Bietungs-Termin steht auf den 30. December c. früh um 10 Uhr in hiesiger Kanzlei an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Kieferstädtel, den 17. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt.

Subhastations-Anzeige.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird der sub No. 16. zu Schätzendorff gelegene, dem Ignatz Henkel gehörige, und auf 1361 Rthlr. 15 sgr. 10 pf. ge-

gerichtlich geschätzte Kretscham und Realitäten, nebst der dabei befindlichen Erbpacht der Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, im Wege der Execution subhastirt.

Es werden daher Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem auf den 2. Januar 1823 auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Schützendorff anberaumten einzigen Licitations-Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, mit Bewilligung der Creditoren und des Besitzers sodann zu gewärtigen. Im Uebrigen kann die Taxe im Kretscham zu Schützendorff selbst zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden.

Münsterberg, den 13. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schützendorff.

Avertissement.

Wegen des durch Parzellirung zu veräussernden, zum hiesigen Königlichen Domainen-Amte gehörigen, ohnweit dem Amtsdorfe Gross-Schimmnitz belegenen Blottnick-Teiches von 18 Morgen 27 []Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 28. December c. a. in der hiesigen Amts-Kanzelei anberaumt worden.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit zur Abgabe ihrer Gebote in dem anberaumten Termine eingeladen, und es hat der Bestbietende, wenn sein Gebot höhern Orts annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 20. November 1822.

Heinrich,
Königlicher Rentmeister.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll die dem Joseph Hedwig gehörige, zu Bieskau sub No. 76. gelegene Wassermühle von zwei Gängen, nebst den dazu gehörigen Grundstücken von circa 30 Scheffeln gross Maas Aussaat, deren

Werth

Werth nach der beigefügten gerichtlichen Taxe auf 2858 Rtlr. Courant ausgemittelt worden, in drei Terminen, und zwar den 5. December 1822 und 12. Februar 1823 in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzelei, in Termino peremtorio den 16. April 1823 in loco Bieskau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem anstehenden peremtorischen Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und hiernächst gewärtig zu seyn, daß der Zuschlag für das Meistgebot, nach vorhergegangener Einwilligung der Real-Gläubiger, erfolgen, und auf die später eingehenden Licita keine Rücksicht genommen werden wird.

Ratibor, den 24. September 1822.

Herzogliches Gericht der Güter des säcularisirten Jungfrauen-Stifts.

Bekanntmachung.

Als praktischer Arzt empfiehlt sich der Doktor

Hochgeladen,
wohnhaft im Tuchhause des
Hrn. Kaufmann Weiß.

Neisse, den 1. December 1822.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Litterarische Anzeige.

So eben ist fertig geworden und sowohl bei mir, als in der Verlagshandlung bei Graß, Barth und Compagnie in Breslau um beigesetzte Preise in Courant zu bekommen:

Andachts-Buch

in gebundener Schreibart für unbefangene, gebildete Christen. Von Johann Christian Daniel Geiser, Archidiaconus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau. Gr. 8. 12 Bogen stark, mit einem Bildniß in Steindruck versehen. Preis auf Schreibpapier 10 sgr. Druckpapier 8 sgr.

Wer 10 Exemplare nimmt, erhält das 11te frei, und wer 50 Exemplare auf einmal nimmt, erhält 10 Frei-Exemplare.

Zur Empfehlung dieses Andachts-Buchs, welches als die letzten Früchte der Muse des so geistreichen und würdigen Herrn Verfassers angesehen werden kann, brauche ich wohl sonst nichts hinzuzufügen, und bin gewiß, daß jeder religiöse Hausvater, es gern in die Reihe seiner Erbauungs-Schriften aufnehmen wird.

Von demselben Verfasser sind noch folgende Schriften, sowohl bei mir, als in genannten Buchhandlungen zu haben:

Gebet- Beicht- und Communion-Buch

für die häusliche und kirchliche Andacht, zum Gebrauch für Confirmanden, aber auch für Personen von jedem Lebensalter und für Kranke. 2te Auflage, gr. 8. 19 Bogen stark. Preis auf Schreibpapier 15 sgr. und auf Druckpapier 10 sgr.

D. Martin Luthers kleiner Katechismus

zugleich enthaltend: eine zweite Erklärung der Hauptstücke desselben, eine Sammlung von Biebelsprüchen, Liederversen und einem Anhang, in welchem man Fragen und Antworten über den Inhalt der heiligen Schrift, über die Feier der christlichen Feste und einigen Morgen-, Abend- und Tisch-Gebete für die häusliche Andacht der Jugend findet, zunächst zum Auswendiglernen für Kinder in Volksschulen. 5te Auflage, gr. 8. 12. Bogen stark. Preis 4 sgr.

Episteln und Ewangelia

auf alle Sonn- und Festtage. Nebst einem kirchlichen Kalender, oder Nachricht über die in der christlichen Kirche statt findenden heiligen Tage und Feste. Gr. 8. Preis 3 sgr.

Die wiederholten Auflagen vorstehender Schriften, beweisen am deutlichsten den Werth und die allgemeine Nützlichkeit derselben. Besonders ist dies der Fall bei D Martin Luthers kleinen Katechismus, welcher nicht nur in allen Normalschulen Breslaus, sondern auch in den meisten Volksschulen Niederschlesiens in Gebrauch ist, auch sogar leider in Prag schon einen Nachdruck hat erdulden müssen.

Folgende Schriften sind bei mir gedruckt, in mit beigesetzten Preisen in Courant zu bekommen:

Denkmal

an die erste 100jährige Feier eines religiösen Jahresschlusses. Oder: drei Predigten am Schlusse der Jahre 1817, 1818 und 1819, gehalten von Joseph Anton Bernhard Burgmann ꝛc. 8. Preis 2 sgr. 6 pf.

Leidfaden

zum Unterrichte der christkatholischen Religion, von Ebendemselben. 8. Preis 8 sgr. 6 pf.

Tägliche Gebete eines Christen, im 32tel. Preis 1 sgr. 6 pf.
Das fromme Kind, 12. Preis 8 sgr. 6 pf.
Topographie von dem Regierungs-Departement Oppeln ꝛc. 4. Preis 20 sgr.
Servisbücher geb. in 4. à 2 sgr.
dito " " 8. à 1 — 3 pf.
Nachweisungen der Consumtibilien, der Getreidearten ꝛc. à 4 Bogen, Preis 2 sgr. 6 pf.
Einzelne Schul-Gesänge, 8. à Buch zu 24 Bogen 7 sgr.

In polnischer Sprache.

Der Sagansche Katechismus 1ste und 2te Klasse, 8. Preis 2 sgr.
Der große Wyboreck, 8. Preis 4 sgr. 4 pf.
Der kleine Wyboreck, 32. Preis 2 sgr.
Geschichte von Schlesien, 8. Preis 3 sgr.
Buchstabier-Tabellen polnisch à 4 Bogen, Preis 3 sgr.

In Kommission sind zu haben:

Stempel-Tabellen vom Herrn Rendant Knappe, Preis 12 sgr.

Bei Hartung in Königsberg ist erschienen und in Commission bei Graß, Barth und Compagnie in Breslau zu haben:

Kazania dla Chrześcian na wsiach, na zażycie tak w domowym nabożeństwie, iako i w Kościele, podług Ewangeliy na wszystkie Niedziele i Swięta całego roku ułożone, y wydane przez Raymunda Dappa, ktore z nieumieckiego na polski ięzyk przetłomaczył i do druku podał Xiądz Jerzy Olech, Plebam przy Ewangelickim polskim Kościele w Krolewcu. 3 Tomi 1803—1821. in quarto.

Gewiß wird Vielen die Anzeige angenehm seyn, daß der rühmlich bekannte polnische Prediger Olech in Königsberg dieses Werk, das sich in Ansehung der poln. Sprache und des Inhalts vor andern auszeichnet, noch vor seinem Tode vollendet, und dadurch nicht nur für die häusliche Erbauung gut gesorgt, sondern auch die Wünsche vieler Prediger befriedigt hat. Der Ladenpreis für alle 3 Theile beträgt 3 Rthlr. Courant.

Nachstehende tabellarische Drucksachen sind bei mir um beigesetzte Preise in Courant, sowohl rieß- als buchweise zu bekommen:

Schul-Berichte à Buch 15 sgr.

Schutzpocken-Impfungs-Atteste à Buch 7 sgr.

Tauf-, Trauungs- und Begräbniß-Bücher à Buch 10 sgr.

Bevölkerungsliste in Folio und Querquarto à Buch 15 sgr.

Feuer-Societäts-Catastri und Suprepartition à 10 sgr.

Stammrollen für die Kreise, Royal-Kanzlei à Buch 1 Rthlr.

" für die Gemeinen auf gut Concept-Papier à Buch 7 sgr.

Paß Journal und } Manual à Buch 7 sgr.
" Visirungs- }

Gewerbesteuer-Rollen, Erhebungslisten und Extracte à Buch 7 sgr.

" Meldezettel, Legitimations-Scheine, Quittungen rc. rc. à Buch 6 sgr. 6 pf.

Zur Erhebung der Klassensteuer erforderlichen Druck-Formulare von Litt. A. bis H. à Buch 7 sgr.

Klassensteuer-Listen und Extracte à Buch 7 sgr.

Nachweisung des Brennerei-Betriebs à Buch 7 sgr. 6 pf.

Oppeln, December 1822.

C. B. Feistel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 17ten December 1822.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 172. Bekanntmachung der präklusivischen Frist zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen, und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1. die Servis- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder, vom 1. November 1806 bis ult. März 1810;
2. die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder, vom 1. April 1810 bis ult. December 1819;
3. alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.

Eine gleiche präklusivische Frist ist endlich

4. hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, eventualiter deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maasgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publicandi an gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung: daß nach Ablauf der bestimmten präklusivischen Frist, alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien, werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königl. General-Kommando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1. die Trau- und Copulations-Scheine der Aeltern;
2. die Taufscheine der Kinder;
3. ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey;
4. ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;
5. ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden und das Pflegegeld

geld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufugen, und

6. ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1. Vor- und Zuname des Vaters.
2. Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3. Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4. Geburtstag und Jahr derselben.
5. Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis — —
6. Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird.
7. Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche ungegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister des Schatzes. v. Lottum. Der Minister der Finanzen. v. Klewitz.

Der Krieges-Minister. v. Hake.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 173. Publikandum, betreffend die Erinnerung der Vorschrift, daß keinem Kaiserlich Oesterreichischen Unterthan bei Ertheilung eines Preußischen Passes, sein Landespaß abgenommen werden soll.

Es sind dem Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten kürzlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen sich Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen allein mit Preußischen Reisepässen versehen, bei der Oesterreichischen Gesandschaft

schaft zu Berlin gemeldet, und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landespässe seyen ihnen bei Ausstellung der Preußischen Pässe, von der ausstellenden Behörde abgenommen worden.

Wir sind hiernach von dem Hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 12. d. M. beauftragt worden: die gesammten Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements nochmals anzuweisen, sich genau nach Vorschrift des Publikandi vom 18. April 1821, Oppelner Amtsblatt pro 1821, No. 75. pag. 137. zu achten, und keinem Kaiserlich Oesterreichischen Unterthan, welcher einen Preußischen Paß erhält, bei Ausstellung desselben, seinen Landes-Paß abzunehmen, da in jedem Fall, wo sich ergeben wird, daß dagegen gehandelt worden, nachdrückliche Rüge eintreten muß.

VII. 829. Novbr. c. Oppeln, den 28. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 174. Bekanntmachung, die Einführung eines Wege-Zolles auf der Straße von Neisse nach Neustadt betreffend.

Da höhern Orts genehmigt worden, daß die in chausseemäßigen Zustand gesetzte Straße von Neisse nach Neustadt mit einem Wege-Zoll belegt werden darf, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Zoll vom 1. Januar 1823 ab, und zwar an den Hebestellen zu Neuland, Oppersdorff, Riegersdorff und Neustadt an jeder für eine volle Meile, jedoch dergestalt erhoben werden wird, daß auf der Tour nach Neisse und Neustadt zu Neuland und Neustadt der Zoll nicht bezahlt werden darf, wenn bei den diesfälligen Zollstätten durch Behändigung der Zoll-Zettel die Entrichtung des Zolles resp. zu

No. 174. Uwiadomienie, względem wprowadzenia cła na goscincu z Nissy do Prudnika.

Ponieważ podług urządzenia wyższych władz ustanowiono zostało, że na goscincu z Nissy do Prudnika cło drogowe zebrane bydź ma, więc do publiczney podawamy wiadomości że od 1. Stycznia r. p. 1823, i mianowicie w Neuland w Oppersdorffie, w Rigersdorffie i w mieście Prudniku cło w każdym miescu za zupełną mile zebrane bydź ma, ale z tem warunkiem, że na drodze do Nissy i do Prudnika, w Neuland i w Prudniku cło zapłacone bydź nie ma, ieżeli na tych miesiach celnych podrozny, kartecką się wykaże, ze cło

zu Oppersdorff und Riegersdorff, als den vorherliegenden Zollstätten nachgewiesen wird. Wer diesen Nachweiß nicht sofort in der gedachten Art führt, oder überhaupt bei der nächst folgenden Zollstätte den Zettel von der vorhergelegenen Zollstätte nicht abgiebt, muß den Zoll noch einmal entrichten, und außerdem, wenn eine Zoll-Defraudation obwaltet, die gesetzliche Strafe entrichten. Die Zollsätze sind auf der bei jeder Zollstätte befindlichen Zolltafel zu ersehen, und dieselben, welche in dem allgemeinen Chaussee-Geld-Tarif vom 21. Mai c. Gesetzsammlung Stück II. No. 729. und Amtsblatt Stück XXVII. No. 106. festgesetzt sind, als worauf, so wie auf die daselbst bestimmten Strafen in Contraventions-Fällen, Bezug genommen wird.

II. Abth. 510. Novbr. c.
Oppeln, den 9. December 1822.
Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

cło w Oppersdorffie i Rigersdorffie zapłacił. Ten który się taką kartecką albo sedulą wykazac nie może, albo na następuiącym miescu celną kartecką z pierwszego amtu nie odda, cło powtórnie płacic musi, i ieżeli wcale z publicznego gościnca dla uniknienia podatku ziechał, oprocz tego ieszcze karze wyznaczoney pod paduie.

Na każdym miescu celnym podrozny na Tablicy wywyższoney o podatku ktorego płacic ma, się przeswiadczyc może, ktora się z gadza z ustanowieniem w Tariffie z 21. Maia b. r. w zbiorze praw No. 729 i w dzienniku naszym No. 106. publikowanym. Odwołuiemy się na prawo to i przestrzegamy także każdego żeby karom w ten prawie grozonym nie podpadł.

II. Abth. 510. Novbr. c.
Opole, d. 9. Grudnia 1822.
Krolewska Regencya. II. Wydział.

No. 175. Bekanntmachung, wegen Erlaß der Gold-Zahlungen bei der Grundsteuer.

Des Königs Majestät haben nach einer aus Verona den 30. Oktober d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre nachzugeben geruht, daß vom 1. Januar 1823 ab, alle, auf den direkten Steuer-Etats stehenden Gold-Zahlungen aufhören, und solche dagegen in Silbergeld gegen 10 Procent Aufgeld geleistet werden sollen.

Diese, die Grundsteuer-Zahlung wesentlich erleichternde Bestimmung wird den Steuerpflichtigen hierdurch bekannt gemacht.

Plen. IX. 274. Decbr. c. a. Oppeln, den 12. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 176. Bekanntmachung, wegen des Jahres-Kassen-Abschlußes für 1822.

Die Bestimmungen, welche wegen des Jahres-Kassen-Abschlußes für 1821 durch die Bekanntmachung vom 28. November 1821, Amtsblatt für 1821, Stück 49. No. 203. Seite 379. vorgeschrieben sind, sollen auch für die bevorstehenden Kassen-Abschlüsse des laufenden Jahres 1822 in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung kommen.

Hiernach haben sämmtliche Special-Kassen und Behörden sich genau zu achten.

II. A. IX. 320. Decbr c. a. Oppeln, den 11. December 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

No. 46. Publikandum, die Einziehung und Abführung des gestundeten Portos von Seiten der Untergerichte an die Post-Aemter betreffend.

Mit Bezug auf das durch die Amtsblätter erlassene Publikandum vom 5. Mai 1820, werden die sämmtlichen Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements von Oberschlesien, bei Vermeidung einer namhaften Strafe wiederholt angewiesen, den wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos in Armen-, fiskalischen- und Kriminal-Sachen in dem Reglement vom 9. April 1804, und namentlich in dem §. XXI. enthaltenen Anweisungen pünktlich zu genügen.

Ratibor, den 22. November 1822.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen der Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

No. 177. Bekanntmachung, die Ernennung der Kreis-Justiz-Kommissarien in Gemeinheitstheilungs-Sachen u. s. w betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Uebereinstimmung mit den Königlichen Ober-Landes-Gerichten von Oberschlesien zu Ratibor und von Schle-

Schlesien zu Breslau, von uns zu Kreis-Justiz-Kommissarien in Eigenthums-Verleihungs-Sachen, nachstehende Personen ernannt worden sind:

1. für den Pleßner Kreis der Justiz-Rath Hausleutner zu Pleß;
2. für den Rybnicker Kreis der Stadtrichter Auer zu Rybnick;
3. für den Beuthner Kreis der Justitiarius Reuß zu Tarnowitz;
4. für den Ratiborer Kreis der Justiz-Rath Lange zu Ratibor;
5. für den Cosler Kreis der Justitiarius Richter zu Cosel;
6. für den Leobschützer Kreis der Justitiarius Klose zu Leobschütz;
7. für den Neustädter Kreis der Justitiarius Diebitsch zu Neustadt;
8. für den Neisser Kreis der Hofrichter-Amts-Rath Schubert zu Neisse;
9. für den Grottkauer Kreis der Referendarius Wolle zu Ottmachau;
10. für den Falkenberger Kreis der Stadtrichter Meridies zu Falkenberg;
11. für den Oppelner Kreis der Justiz-Kommissions-Rath Schäfer zu Oppeln;
12. für den Groß-Strehlitzer Kreis der Justitiarius Babka zu Groß-Strehlitz;
13. für den Tost-Gleiwitzer Kreis der Justiz-Rath Elsner zu Gleiwitz;
14. für den Rosenberger Kreis und zugleich 15. für den Lublinitzer Kreis der Justitiarius Dziuba zu Rosenberg;
16. für den Creutzburger Kreis der Stadtrichter Conrad zu Pitschen.

Groß-Strehlitz, den 23. August 1822.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

Publicandum.

Es ist durch ein Ober-Berghauptmannschaftliches Rescript vom 11. d. M. festgesetzt worden, daß von nun an

a) Jedem, der einen Schürfschein nachgesucht oder schon im Besitz hat, während der Dauer dieses Schürfscheins, alle weitere Schürfscheine abgeschlagen werden dürfen, sobald solche ein Feld betreffen, welches in seinem nächsten Punkt von der äußersten Grenze des früher begehrten Schürf-Feldes, nicht mindestens Fünfhundert Lachter entfernt bleibt;

b) daß

h) daß hiebei Ehegatten, Geschwister und unter älterlicher Gewalt stehende Descendenten des Schürfers, ohne Ausnahme für eine Person angesehen, und auch ihnen, während der Dauer seines Schürfscheins, keine Felder in Schürfrecht gegeben werden sollen, welche nicht von seinem Schürf-Terrain in oberwähnter Entfernung stehen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publici gebracht.

Brieg, den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen interimistischen Bau-Inspektors Deschner zu Gleiwitz, ist der Conducteur Weiß als wirklicher Bau-Inspektor angestellt, und diesem sein Wohnort in Creutzburg angewiesen worden.

XIV. 273. Decbr. Oppeln, den 4. December 1822

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Kreis-Kassen-Controlleur Böhme hieselbst ist die Verwaltung des erledigten Kreis-Sekretair-Postens in Falkenberg interimistisch übertragen worden.

Plen. III. 235. Novbr. Oppeln, den 2. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Fürstenthums-Gerichts-Assistent Kosch in Neisse zum Stadt-Syndikus daselbst.

Der zeitherige Pfarrer Joseph Moren zu Petersdorf hat die katholische Pfarrstelle in Gieraltowitz, Toster Kreises, erhalten.

Der Erzpriester und Schulen-Inspektor des Falkenberger Kreises, auch Stadt-Pfarrer in Schurgast, Anton Krusche, ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 51.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 51.

Oppeln, den 17ten December 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Stephan Mack der 12ten Fuß-Compagnie, 6ten Artillerie-Brigade (Schlesischen), aus Lenschütz, Coseler Kreises gebürtig, ist am 4. d. M. von hiesiger Festung entwichen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch dienstlichst ersucht, auf den rc. Mack ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung des gesetzlichen Fanggeldes, gefälligst an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Silberberg, den 6. December 1822.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Stephan Mack ist aus Lenschütz, Cosler Kreises gebürtig, 25 Jahr alt, katholisch, 6 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, großen Mund, ge'unde und volle Zähne, spitzes Kinn, lange Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, große untersetzte Gestalt und ist ohne besondere Kennzeichen. Er spricht polnisch und etwas deutsch, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, rohleinenen Hosen, stark besickt, einer grauen Tuchmütze und einem Paar neuen Kommiß-Schuhen.

Bekanntmachung,

betreffend den aus dem Irrenhause zu Brieg entwichenen Tagelöhner Michael Fidler aus Groß-Mangersdorf, Falkenberger Kreises.

Der Tagelöhner Michael Fiedler aus Groß-Mangersdorf, Falkenberger Kreises, ist aus dem Irrenhause zu Brieg, in welches er wegen Blödsinnigkeit gebracht worden, am 11. Oktober a. c. entwichen.

Indem dies unter Beifügung des Signalements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und an die Irrenhaus-Direktion zu Brieg abzusenden, wie solches geschehen, aber anhero Anzeige zu leisten.

VII. 816. Novbr. c. Oppeln, den 28. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Michael Fiedler ist 48 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, runde Stirn, starke dunkle Augenbraunen, graue kleine Augen, einen unstäten Blick, starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale und hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer dunkelblautuchenen kurzen Jacke mit blanken Knöpfen, einer dergleichen Weste, weißleinewandenen Hosen, fahlledernen Stiefeln, roth- und blaugegitterten Halstuch, schwarzer Pudelmütze mit blauem Boden.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiederverhaftung der steckbrieflich verfolgten Diebe und Vagabonden Caspar Drzimalla und Johann Enenkel.

Der berüchtigte Dieb und Vagabonde Caspar Drzimalla und der des Diebstahls verdächtige Johann Enenkel, durch den Anzeiger des hiesigen Amtsblatts Stück XLVII. und resp. XLIX. steckbrieflich verfolgt, sind wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 945. Decbr. Oppeln, den 7. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nach-

Nachricht
von der Wiederaufgreifung des mit Steckbriefen verfolgten Räubers Friedrich Seiler.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der mit Steckbriefen vom 22. Mai d. J. verfolgte, damals aus dem Gefängnisse zu Würbenthal in der Freudenthaler Herrschaft, Troppauer Kreises, entwichene gefährliche Räuber und Dieb, Müllerbursche Friedrich Seiler, aus dem Neisser Kreise gebürtig, am 18. November d. J. von dem Freudenthaler Ober-Amte ergriffen und zur Untersuchung abgeliefert worden ist.

Ratibor, den 6. December 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung,
betreffend die dem Schulzen Edelmann in Tenczinow, Rosenberger Kreises wegen Verhaftung des gefährlichen Verbrechers Gottfried Dobeck bewilligte Prämie.

Dem Schulzen Edelmann zu Tenczinow, Rosenberger Kreises, ist dafür, daß er den schweren Verbrecher Gottfried Dobeck mit Entschlossenheit und eigener Gefahr im Walde verhaftet hat, eine Prämie von 10 Rthlr. bewilliget und ausgezahlt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

VII. 692. Novbr. c. Oppeln, den 21. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung No 7. zufolge, wird die von den Einsaßen des Fidei-Commiß-Gutes Klein Zindel, Grottkauschen Kreises, in Antrag gebrachte Acker-Separation und Abgeltung der Servituten hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem auf den 30. Januar 1823 in

in loco Klein-Zindel anberaumten Termine zu erscheinen und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen. Von allen denjenigen, welche zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie gegen die Auseinandersetzung nichts einzuwenden haben, weshalb also auch auf deren etwanige nachträgliche Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Gauers bei Münsterberg, den 11. December 1822.

Der Königl. Oekonomie-Kommissarius im Departement für Oberschlesien Scheffler.

Subhastation.

Im Wege der Execution soll der zu Groß-Guhlau bei Grottkau belegene, zur Branntweinbrennerei und zum Backen berechtigte Kretscham, nebst den dazu gehörigen Aeckern, auf 1755 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt, subhastirt werden, wozu auf den 7. Januar, den 6. Februar 1823 und peremtorie den 7. März 1823 Bietungs-Termine anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit eingeladen, in diesen Terminen Nachmittags um 2 Uhr vor uns auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koppitz, zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen; der Zuschlag soll gleich erfolgen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Zugleich werden aber auch diejenigen, welche Real-Ansprüche auf diesen Kretscham zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige spätestens im peremtorischen Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden ausgeschlossen werden.

Grottkau, den 25. November 1822.

Das Gerichts-Amt der Güter Koppitz.

Subhastations-Patent.

Die unter Nro. 26. des Hypotheken-Buches in Kochelsdorf, Creutzburger Kreises, belegene Schmiedestelle, wozu 22 neue Preußische Scheffel Aussaat gehören, und

und welche auf 120 Rthlr gewürdiget ist, soll auf Instanz eines Real-Gläubigers nothwendig subhastirt werden, wozu auf den 15. Februar a. f. ein einziger Bietungs Termin auf dem Herrschaftlichen Wohnhause zu Kochelsdorf ansteht, wozu qualificirte Kauflustige mit der Versicherung vorgeladen werden, daß an denjenigen, welcher die besten Bedingungen offerirt, nach eingeholter Genehmigung der Real-Gläubiger der Zuschlag erfolgen soll.

Pitschen den 27. November 1822.

Das Ober-Amtmann Pratschsche Gerichts-Amt Kochelsdorf.

Bekanntmachung.

Umstände machen es mir räthlich, das in der Stadt Tarnowitz in Oberschlesien belegene, mir eigenthümlich zugehörige, massive Haus, welches besonders zur Handlung gut gelegen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, welchen ich vorläufig bekannt mache, daß ohngefähr die Hälfte der Kaufgelder baar erlegt werden müßte.

Tarnowitz, den 6. December 1822.

Die verwittwete Kaufmann Theresia Magionk.

Avertissement.

Das hiesige Gerichts-Amt subhastirt die hieselbst sub No. 54. belegene, auf 804 Rthlr. 1 sgr. $5\frac{1}{7}$ pf geschätzte Lucassche Possession, und ladet Kauflustige zu dem, den 8. Januar 1823 früh um 10 Uhr in hiesiger Kanzlei anstehenden Bietungs-Termine, hiermit ein. Kieferstädtel, den 29. Oktober 1822.

Das Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Wundarztes George Müller zu Schwanowitz, Briegschen Kreises gehörige Freistelle sub No. 45. daselbst, welche sich vorzüglich zum Etablissement eines Wundarztes eignet, soll auf den Grund des Testaments des Erblassers, und der gerichtlichen Taxe per 500 Rthlr. Courant in Termino den 16. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Commissions-Zimmer des herrschaftlichen Schlosses zu Schwanowitz an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden hierzu Kauflustige hierdurch vorgeladen.

Namslau, den 7. December 1822.

Das Landrath Reinhardsche Gerichts-Amt der Schwanowitzer Güter.

Brettmühl-Translocation.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht: daß das Dominium Rudziniez beabsichtiget, seine bis jetzt in Kurzyna außer Betrieb befindliche Brettmühle an die Klodnitz zu translociren, hinter dem Frischfeuer durch Fortführung des schon bestehenden Wasser-Bettes zu errichten und bei überflüßigem Wasser zu betreiben. Die Aufstellung dieser Brettmühle soll jedoch erst künftiges Frühjahr statt finden, weshalb alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Brettmühl-Translocation eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden: ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 28. Januar 1823 in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem Dominio Rudziniez die landespolizeiliche Genehmigung zu der in Rede stehenden Brettmühl-Translocation ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 3. December 1822.

Königlicher Preußischer Landrath, Toster Kreises.

v. Zawadzky.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Landräthl. Amt macht hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß der Müllermeister Preslich zu Taschenberg hiesigen Kreises beabsich-

sichtiget, zwei Mahlgänge bei seiner ihm eigenthümlich gehörigen 3gängigen unterschlächtigen Wassermühle in der Art einrichten zu lassen, daß

1) der vordere oder erste Mahlgang zum Spitzen eingerichtet, und
2) der untere oder letzte Mahlgang außer Beibehaltung seines Mahlgewerkes, noch mit einem Getriebe zum Brettschneiden, versehen werde, und zwar so, daß wenn die letzte neu anzubringende Verbindung in Thätigkeit gesetzt ist, das Mahlen unterbrochen werden muß.

Sollte Jemand gegen diese Einrichtung einen Widerspruch zu haben vermeinen, so ist dieser nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 28. Oktbr. 1810 §. §. 6 und 7. binnen 8 Wochen bei unterzeichneten Amte vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu machen; indem nach abgelaufener Frist auf etwannige Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern jeder damit präcludirt, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden muß; hingegen die Concession zur beabsichtigten Einrichtung bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Brieg, den 23. Novbr. 1822.

Königliches Preußisches Landräthliches Amt, Brieger Kreises.

Avertissement.

Wegen des durch Parzellirung zu veräußernden, zum hiesigen Königlichen Domainen Amte gehörigen, ohnweit dem Amtsdorfe Groß-Schimmnitz belegenen Blottnick-Teiches von 18 Morgen 27 □Ruthen, ist ein Licitations-Termin auf den 28. December c. a. in der hiesigen Amts-Kanzelei anberaumt worden.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit zur Abgabe ihrer Gebote in dem anberaumten Termine eingeladen, und es hat der Bestbietende, wenn sein Gebot höhern Orts annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Proskau, den 20. November 1822.

Heinrich,
Königlicher Rentmeister.

Be-

Bekanntmachung.

Der Regierungs-Calculator Göthe zu Merseburg beabsichtiget folgendes Werk:

Rechnentafeln nach Silbergroschen für alle Rechnungs-Kassen-, Forst- und Bau-Beamte der Preußischen Monarchie

auf Subscription herauszugeben, und soll das Exemplar auf Druckpapier 2 Rthlr. und auf Schreibpapier 2 Rthlr. 10 sgr. kosten. Diejenigen, welche an dieser Subscription Theil nehmen wollen, können sich an den Regierungs-Registrator Ronge mit ihren Bestellungen wenden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 24sten December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 21. enthält:

(No. 762.) Allerhöchste Genehmigung vom 20. August 1822, wegen eines mit Festsetzung einer präklusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller, aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

(No. 763.) Aufruf vom 31. Oktober 1822, wegen der innerhalb einer sechsmonatlichen Präklusiv-Frist anzumeldenden Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1819 an die Servis- und Garnison-Administration.

(No. 764.) Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministerii vom 4. December 1822, in Bezug auf das Edikt vom 11. März 1812, wegen nicht ferner statt findender Zulassung der Juden zu academischen Lehr- und Schul-Aemtern.

Bekanntmachung.

Des Kronprinzen Königliche Hoheit haben geruht, den nachstehenden Kabinets-Befehl an die unterzeichnete Regierung zu erlassen:

„Ich habe aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Oppeln vom Monat August c. die Zusammenstellung der Beiträge, welche von dem dortigen Verwaltungs-Bezirk für die Landwehr seit dem Jahre 1816 bis incl. 1822 freiwillig mit überhaupt 7660 Rthlr. aufgebracht sind, beifällig ersehn, da sich der gute Sinn der Einwohner auch hierin bewährt hat. Der Regierung gebe Ich daher hierdurch auf, dieses Anerkenntniß durch das Amtsblatt bekannt zu machen."

Berlin, den 1. December 1822.

(Gez.) Friedrich Wilhelm,
Kron-Prinz.

An
die Regierung zu Oppeln.

Uwiadomienie.

Nayiaśnieyszy Xiąże Jegomość Następca Tronu tuteyszą Regencyą, listem gabinetowym uwiadomic raczył:

„Że się z wielkim ukontentowanien z nowin miesięcznych regencyynych z miesiąca Sierpnia dowiedział, że od Roku 1816 aż do roku bieżącego 1822, na podporę Landwery dobrowolnie w departamencie tuteyszym zebrane zostały 7660 Talarow. Znak to przychilnośći obywateli gorno szląskich do oyczyżny. Chcę żeby Regencya przez dziennik swoy ukontentowanie moie do publiczney podała wiadomośći."

z Berlina, 1. Grudnia 1822.

Fridrik Wilhelm, Xiąże Następca.

Do
Regencyi Opolskiey.

In-

Indem wir dem uns gewordenen Befehle durch gegenwärtige Bekanntmachung genügen, sind wir überzeugt, daß der den Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks zu Theil gewordene Höchste Beifall ihnen neuer Antrieb seyn wird, den zeither immer bewährten guten Sinn auch ferner bei jeder Gelegenheit nach Kräften zu bethätigen.

Plen. III. No. 292. Decbr.
Oppeln, den 20. December 1822.
Königl. Preuß. Regierung.

Wypełniaiac rozkaz ten przez uwiadomienie dziszaysze, przeswiadczeni iestesmy, że pochwała wszystkim będzie podudką do dalszego wypełnienia obowiązkow swoich, tem samym chwalebnym sposobem, jak się do tych czas stało.

Plen. III. No. 292. Decbr.
Opole, d. 20. Grudnia 1822.
Krolewsko Pruska Regencya.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 178. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen, betreffend.

Donnerstags den 2. Januar 1823 und folgende Tage bis zum 28. Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. Januar 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen, Markgrafen-Straße No. 46. in der dort eingerichteten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf Letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt, und außerdem bemerkt:

2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;

 3) wie

3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie auffkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte Formulare zu diesen Quittungen, sind in dem oben bezeichneten Locale der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungs-Termine zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertiget sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papiere geschrieben seyn.

Die Zins-Zahlung wird den 28. Januar 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher, als im Julius 1823 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist, auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, insoweit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern in dem Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße No. 21. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7. December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 179. Publikandum, betreffend die Nichtertheilung von Pässen auf Privat Atteste.

Aus mehreren, von der Königlichen Regierung zu Posen dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei eingereichten Verhandlungen geht hervor, daß die Polizei-Behörden in den kleineren Städten hiesiger Provinz, Pässe auf Privat-Atteste ertheilen, besonders auch an Einwohner jüdischer Nation aus dem Großherzogthum Posen, welche gar keine amtliche Legitimation von dort mitbringen.

Dies veranlaßt uns, die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements nicht nur auf die Beobachtung der Vorschriften des §. 19. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817, Oppelnsches Amtsblatt pro 1817, Beilage zum 40sten Stück pag. 22. und 23., sondern besonders auch auf die Verfügung des hiesigen Amtsblatts pro 1821, No. 111. pag. 218 bis 220 nochmals aufmerksam zu machen, indem wir jede Contravention dagegen ernstlich zu rügen genöthigt seyn werden.

VII. 929. Decbr. c. Oppeln, den 9. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 180. Bekanntmachung, wegen der Entfernung der Wind-Mühlen von einander.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 17. Mai c. (Amtsblatt Stück 22. No. 72. wegen der Entfernung der Wind-Mühlen von einander, wird in Gemäßheit einer Ministerial-Verfügung vom 4. Oktober c. dem Publiko bekannt gemacht, daß nach dem vorläufig angenommenen technischen Grundsatze, jeder Neubau, welcher in der Nähe einer Wind-Mühle aufgeführt wird, dessen Höhe und Breite 12 mal genommen, die Entfernung von der Wind-Mühle übersteigt, für die Mühle windfangend und nachtheilig erachtet wird.

VII. Octbr. 113. Oppeln, den 15. December 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 181.

No. 181. Bekanntmachung, wegen Einreichung der Liquidationen für den Departement-Servis-Fond pro 1822.

Den Königlichen Garnison-Verwaltungs-Inspectionen zu Neisse und Kosel, den sämmtlichen Magisträten und Servis-Deputationen und den Kreis-Kassen, letzteren in Bezug auf die Servis-Vergütung für einzelne auf dem platten Lande stehende Kommando's, wird hiermit aufgegeben, alle in das Jahr 1822 gehörende, den Departements-Servis-Fond treffende Ausgaben bis zum 15. Januar 1823 anhero zu liquidiren, indem, da der Fond geschlossen wird, später eingehende Liquidationen nicht mehr berücksichtiget werden können, und deshalb unangewiesen remittirt werden sollen.

IV. December 456. Oppeln, den 16. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 174. Bekanntmachung, die Einführung eines Wege-Zolles auf der Straße von Neisse nach Neustadt betreffend.

Da höhern Orts genehmigt worden, daß die in chausseemäßigen Zustand gesetzte Straße von Neisse nach Neustadt mit einem Wege-Zoll belegt werden darf, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Zoll vom 1. Januar 1823 ab, und zwar an den Hebestellen zu Neuland, Oppersdorff, Riegersdorff und Neustadt an jeder für eine volle Meile, jedoch dergestalt erhoben werden wird, daß auf der Tour nach Neisse und Neustadt zu Neuland und Neustadt der Zoll nicht bezahlt werden darf, wenn bei den diesfälligen Zollstätten durch Behändigung der Zoll-Zettel die Entrichtung des Zolles resp. zu

No. 174. Uwiadomienie, względem wprowadzenia cła na gościncu z Nissy do Prudnika.

Ponieważ podług urządzenia wyższych władz ustanowiono zostało, że na gościncu z Nissy do Prudnika cło drogowe zebrane bydź ma, więc do publiczney podawamy wiadomości że od 1. Stycznia r. p. 1823, i mianowicie w Neuland w Oppersdorffie, w Rigersdorffie i w mieście Prudniku cło w każdym mieścu za zupełną mile zebrane bydź ma, ale z tem warunkiem, że na drodze do Nissy i do Prudnika, w Neuland i w Prudniku cło zapłacone bydź nie ma, ieżeli na tych miesiach celnych podrozny, kartecką się wykaże, ze cło

zu Oppersdorff und Riegersdorff, als den vorherliegenden Zollstätten nachgewiesen wird. Wer diesen Nachweiß nicht sofort in der gedachten Art führt, oder überhaupt bei der nächst folgenden Zollstätte den Zettel von der vorhergelegenen Zollstätte nicht abgiebt, muß den Zoll noch einmal entrichten, und außerdem, wenn eine Zoll-Defraudation obwaltet, die gesetzliche Strafe entrichten. Die Zollsätze sind auf der bei jeder Zollstätte befindlichen Zolltafel zu ersehen, und dieselben, welche in dem allgemeinen Chaussee-Geld-Tarif vom 21. Mai c. Gesetzsammlung Stück II. No. 729. und Amtsblatt Stück XXVII. No. 106. festgesetzt sind, als worauf, so wie auf die daselbst bestimmten Strafen in Contraventions-Fällen, Bezug genommen wird.

II. Abth. 510. Novbr. c.
Oppeln, den 9. December 1822.
Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

cło w Oppersdorffie i Rigersdorffie zapłacił. Ten ktory się taką kartecką albo cedulą wykazac nie może, albo na następuiącym miescu celną kartecke z pierwszego amtu nie odda, cło powtórnie płacic musi, i ieżeli wcale z publicznego gościnca dla uniknienia podatku ziechał, oprocz tego ieszcze karze wyznaczoney pod paduie.

Na każdym miescu celnym podrozny na Tablicy wywyższoney o podatku ktorego płacic ma, się przeswiadczyc może, ktora się z gadza z ustanowieniem w Tariffie z 21. Maia b. r. w zbiorze praw No. 729. i w dzienniku naszym No. 106. publikowanym. Odwołuiemy się na prawo to i przestrzegamy także każdego żeby karom w tem prawie grozonym nie podpadł.

II. Abth. 510. Novbr. c.
Opole, d. 9. Grudnia 1822.
Krolewska Regencya. II. Wydział.

Für die katholische Schule zu Grottkau zum Besten der armen Schul-Kinder, haben

a) die zu Grottkau verstorbenen Geislerschen Eheleute 30 Rthlr. und
b) die daselbst verstorbene Hausbesitzerin Johanna, verwittwete Diring 30 Rthlr.

legirt.

I. A. V. Decbr. 647. Oppeln, den 8. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kapellan und jetzige Administrator Joseph Nietsch in Deutsch-Piekar, Beuthner Kreises, zum katholischen Pfarrer daselbst.

Der zeitherige Lokal-Kapellan Anton Scharff zu Ratiborer-Hammer, zum katholischen Pfarrer in Markowitz, Ratiborer Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 52.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52.

Oppeln, den 24sten December 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Sträfling Johann Heinrich Hielscher, ist gestern Abend um 6 Uhr von der hiesigen Straf-Section entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung des Inculpaten thätig mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sichern Transport gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 8 December 1822.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Johann Heinrich Hielscher ist aus Gottesberg, Waldenburger Kreises gebürtig und hielt sich auch daselbst auf, evangelischer Religion, 23 Jahr 6 Monat alt, 6 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und als besondere Kennzeichen hat derselbe auf dem rechten Arm ein Herz, in welchem die Buchstaben C. M. und die Jahreszahl 1815, auf dem linken Arm die Buchstaben A. M. mit einem ovalen Rand umgeben.

Bekleidung.

Der ic. Hielscher war bekleidet mit einer falbgrauen Tuchmütze mit schwarzem Streifen, einer blautuchenen Litewke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen mit der Nro 11, einer schwarztuchenen Halsbinde, einer weißen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen, unten mit Leder besetzt und einem Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung,

betreffend den, am Mehlhändler Martin Köhler aus Troppau verübten Straßenraub.

Nach einer Benachrichtigung des Kaiserl. Königl. Polizei-Ober Kommissariats zu Troppau ist der dortige Mehlhändler Martin Köhler am 4. d. M. in dem Walde zwischen Kremsier und Dobitschau von vier, dem Namen nach unbekannten Personen angehalten, und der nachstehenden bezeichneten Efecten beraubt worden, als:

1 paar blautuchene Beinkleider, 2 Hemde, 4 blau gedruckte Taschentücher, 1 weiß kammertuchnes Halstuch, 1 weiße Weste und 4 Flor 45 Kreuzer baaren Geldes, endlich auch seines Reise-Passes de dato Troppau den 13. November 1822 und eines vom Magistrat zu Troppau ausgestellten Armuths-Zeugnisses.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei- und andere Behörden des hiesigen Regierungs Departements aufgefordert, auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als die Räuber derselben, deren Personsbeschreibung unten beigefügt ist, mit aller Sorgfalt zu invigiliren, und im Betretungsfall die letztern zu verhaften, und ohne Verzug anhero Anzeige zu machen.

VII. 1148. Decbr. c. Oppeln, den 20. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Die vier Räuber waren von mittler Größe, schwarzbraunen Gesichts und hatten langes schwarzes über das Gesicht herunter hängendes Haar.

Ihre Bekleidung bestand in langen blautuchenen ungarischen Beinkleidern, ungarischen Stiefeln und Mäntel, wie sie die Drathbinder gewönlich von grauem Tuch tragen. Auf den Köpfen hatten sie runde schwarze Hüte.

Nach-

Nachtrag

zu dem im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 50. mittelst Steckbriefes Verfolgten, welcher des Todtschlags einer Person bei Halle verdächtich ist.

Laut einer fernerweit eingegangenen Benachrichtigung des Königlichen Inquisitoriats zu Halle, hat der des am 25. v. M. bei dortiger Stadt entdeckten Todtschlages verdächtige Mensch, hinter welchem im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 50. ein Steckbrief erlassen worden, einen, auf den Tuchmacher-Gesellen August Bückbaum zu Lübeck ausgestellten, namentlich zu Hannover, Halberstadt und Magdeburg visirten Paß geführt. Wahrscheinlich hat jedoch derselbe seinen Paß vernichtet, und die Reisepapiere des Erschlagenen an sich genommen, auf dessen Namen übrigens die auf den Armen des Leichnams eingeätzten, vermuthlichen Anfangs-Buchstaben W. H. führen dürften. Es wird dies ebenmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 1042. Decbr. Oppeln, den 11. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des Monats Oktober d. J. über die Grenze resp verwiesen und transportirt worden:

1) Andreas Haradczick, ein Drathbinder aus Rewne in Ungarn, welcher 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune, lange Haare, graue Augen und hagere Gesichtsbildung hat.

2) George Meloczick, ein Drathbinder aus Rewne in Ungarn, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde, lange Haare, graue Augen und blasse Gesichtsfarbe hat.

3) Kuba, aus Kalibeck bei Vieruschau in Rußisch-Polen, welcher 17 bis 18 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß ist, kurze verschnittene Haare, freie Stirn, schwache Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und vergleichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, polnisch spricht und blödsinnig zu seyn scheint.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. A. VII. 1111. Decbr. Oppeln, den 14. November 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die sämmtlichen, in dem sogenannten Chrosczinner Eichwalde befindlichen Eichen, so wie sie dort stehen, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dieser Eichwald ist ¾ Meilen von Oppeln oder von der Oder entfernt, und auf dessen linken Ufer belegen, und es befinden sich in demselben circa 2080 Stück Eichen von verschiedener Stärke.

Der Licitations Termin wird hiermit **auf den 9. Januar 1823** festgesetzt, und wird solcher ohnfern diesem Eichwalde, in dem Wirthshause zu Chrosczinna, Vormittags um 11 Uhr, abgehalten werden.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit vor diesem Termine, bei dem Königlichen Unterförster Nitsche zu Polnisch-Neudorf melden, und ist dieser beauftragt, denenselben die Eichen anzuzeigen.

Die Zahlungs- und übrigen Kauf-Bedingungen, welche sämmtlich billig gestellt werden sollen, sind am Tage der Licitation einzusehen, und hierbei nur zu bemerken: daß ⅓theil der ganzen Kauf-Summe, sogleich nach Eingang hoher Genehmigung als Angeld zu entrichten ist.

Proskau, den 1. December 1822.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Proclama.

Von dem Justiz-Amte des Rittergutes Rackau, wird dem Publiko hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Dominii Rackau, der von der Eleonora, geborenen Bernard, verwittweten Kretschmer Kremser, im Wege der nothwendigen Subhastation erstandene, in dem Dorfe Rackau, Leobschützer Kreises sub No.

No. 47. belegene Kretscham, sammt dazu gehörige Ländereien und Gerechtigkeiten, und die sub No. 2. und No. 51. des Dismembrations-Hypotheken Buches aufgeführten 10 große Scheffel 105 □R. 10 Fuß ehemaliger Dominial-Acker und Wiese, welche Realitäten zusammen auf 2090 Rtlr. taxirt worden, resubhastirt werden sollen.

Es sind daher zum anderweitigen öffentlichen Verkauf dieser Realitäten, Termine auf den 31. August und 31. Oktober c. in der hiesigen Gerichts-Amts-Kanzelei, und peremtorie auf den 6. Januar 1823 auf dem Schlosse zu Rackau anberaumt worden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, am gedachten Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und sonächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden diese Realitäten werden adjudicirt werden, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Leobschütz, den 11. Juni 1822.

Das Justiz-Amt Rackau.

Köcher, Justitiarius.

Proclama.

Von dem Justiz-Amte des Rittergutes Rackau wird dem Publiko hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die den Müller Joseph Melrschischen Eheleuten gehörige sub No 40. des Hypotheken-Buches in Rackau, Leobschützer Kreises gelegene 3gängige Wassermühle nebst Ländereien, und die sub No. 1. des Dominial Hypotheken-Buches eingetragenen 1782ger Dominial-Grundstücke, zusammen 75 Scheffel 4 Metzen Preußisches Maas Acker Aussaat, welche Realitäten zusammen auf 2921 Rtlr. 9 sgr. Courant gerichtlich abgeschätzt worden sind, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Es werden demnach alle und jede, welche diese Realitäten besitzen wollen, hiermit vorgeladen, in dem zum öffentlichen Verkauf auf den 31 August und 31. Oktober c. in der hiesigen Gerichts-Amts-Kanzelei, und peremtorie auf den 7. Januar 1823 auf dem Schlosse zu Rackau anberaumten Termin zu erscheinen, ihre Gebote ad Protocollum abzugeben, und demnach zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden diese Realitäten adjudicirt werden, wenn nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten.

Leobschütz, den 19. Juni 1822.

Das Justiz-Amt Rackau.

Köcher, Justitiarius.

End-

Subhastation.

Da in dem zum Verkauf des dem Bürger Heinrich Böck angehörigen, vor dem Breslauer Thore belegenen, auf 879 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. zusammen abgeschätzten Hauses und Gartens, den 25. d. M. angestandenen peremtorischen Licitations-Termine nur ein Gebot von 820 Rthlr. Courant gethan, für dasselbe aber der Zuschlag von einem Real-Gläubiger nicht bewilligt worden, so wird hiermit ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 23. Januar 1823 auf dem hiesigen Rathhause im Stadt-Gerichts-Locale anberaumt, und Kauflustige werden unter der Versicherung zu diesem Termine eingeladen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll.

Grottkau, den 27. November 1822.

Königliches Gericht der Stadt.

Avertissement.

Den 20. Januar 1823 Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage, werde ich in dem vor dem hiesigen Cracauer Thore belegenen Gasthofe, im Auftrage des Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, im Wege der Execution, verschiedene Effekten, als Betten, Wäsche, Meubles, Kleidungsstücke, Hausgeräth, einiges Silberzeug, einen Wagen und Bücher ꝛc. wovon das Verzeichniß in der hiesigen Schloß-Gerichtsstube zu jeder Zeit eingesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung in Courant verkaufen, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Groß-Strehlitz, den 15. December 1822.

Vigore Commissionis.
Babka.

Subhastations-Patent.

Da in Termino Licitationis zur Subhastation der Barteck Widerasschen Mühle zu Schmardt IVten Antheils, kein Gebot gemacht worden, so ist auf den Antrag der Gläubiger ein anderweitiger peremtorischer Licitations-Termin

auf den 24. Januar 1823

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Die

Die Bedingungen sind:
1) Der meistbietend Bleibende muß sämmtliche Subhastations-Kosten berichtigen.
2) Jeder, der zum Bieter zugelassen werden will, muß zuförderst eine Caution von 100 Rthlr. Courant baar oder in Pfandbriefen erlegen, auch sich über die Zahlungsfähigkeit ausweisen.
3) Das Meistgebot bis auf 150 Rthlr. die zur ersten Hypotheke stehen, 14 Tage nach Publication des Adjudikations-Bescheides, baar in Courant, bei Vermeidung der Resubhastation auf seine Kosten, erlegen

Creutzburg, den 3 December 1822.

Das Gerichts-Amt Schmardt, IVter Antheil.

Bekanntmachung.

Das Dominium Groß-Strehlitz hat bei dem Dorfe Zlandowitz eine neue Colonie von 28 Possessionen angelegt, welche unter höhern Orts erfolgter Genehmigung, den Namen Böhme erhalten hat.

Bekanntmachung.

Bei dem Dominio Nieder-Giersdorf bei Grottkau ist eine bedeutende Quantität Erdäpfel zu verkaufen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Subhastations-Anzeige.

Das hiesige Gerichts-Amt subhastirt auf den Antrag des Dominii das, auf 200 Rthlr. abgeschätzte robotsame Seibertsche Bauergut sub No. 23. zu Laband; und ladet zu dem, auf den 10 Februar 1823 in hiesiger Gerichts-Kanzlei früh um 10 Uhr anstehenden einzigen Licitations-Termine zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein.

Laband bei Gleiwitz, den 28. Novbr. 1822.

Das Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung.

Umstände machen es mir räthlich, das in der Stadt Tarnowitz in Oberschlesien belegene, mir eigenthümlich zugehörige, massive Haus, welches besonders zur Handlung gut gelegen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, welchen ich vorläufig bekannt mache, daß ohngefähr die Hälfte der Kaufgelder baar erlegt werden müßte.

Tarnowitz, den 6. December 1822.

Die verwittwete Kaufmann Theresia Magioni.

Avertissement.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neisse wird hiermit bekannt gemacht, daß, da in dem am 13. September d. J. angestandenen Bietungs-Termin, sich kein Käufer gemeldet, zur Fortsetzung der Subhastation der dem Schmidt Anton Lorenz zu Preiland gehörigen, und auf 1047 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. gewürdigten Schmiede sub No. 42. nebst Zubehör, ein neuer Bietungs-Termin auf den 16. Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche diese Schmiede nebst Realitäten zu kaufen Willens sind, hierdurch vorgeladen, in diesem peremtorischen Licitations-Termin auf den Zimmern des Gerichts vor dem Deputirten, dem Königlichen Lieutenant und Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Beer sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Schmiede nebst Apertinenzien adjudicirt werden soll.

Neisse, den 31. Oktober 1822.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Berichtigung.

In der litterarischen Anzeige, welche von mir zum Amtsblatt Stück 50. beigelegt ward, sind die angeführten Legitimations-Scheine nur solche, die von den resp. Landräthl. Officien, den Gewerbesteuer-Freien ertheilt werden.

Oppeln, den 23. December 1822. C. B. Feistel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LIII.

Oppeln, den 31sten December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 22. enthält:

(No. 765.) Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24. Juli 1822, ratificirt am 28. Oktober d. J.

(No. 766.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822, wegen Regulirung des von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 182. Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2. Januar 1823 fälligen und ältere früher nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung Statt:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude Nro. 21. Jägerstraße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

Nro.	1	bis	16,000	vom	2.	bis	4. Januar
"	16,001	"	48,000	"	6.	"	11. "
"	48,001	"	80,000	"	13.	"	18. "
"	80,001	und	darüber	"	20.	"	25. "

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Termine, mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind: so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II.

In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823 baar eingelöset, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Compagnie ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause, in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1823.

Berlin, den 28. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

No. 183. Bekanntmachung, die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV. auf Staats-Schuldscheine, betreffend.

Am 2. Januar 1823 wird der letzte Zins-Coupons, welcher zu Staats-Schuldscheinen ausgegeben ist, Series III. No. 8. fällig, und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige, wegen Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV. so wie der etwa nicht abgehobenen ältern Coupons, verbunden werden.

Dazu sind die Staats-Schuldscheine im Original vorzulegen, weil auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei Statt findende Verfahren ist folgendes:

I.

In Berlin werden diese Zins-Coupons bei der Controlle der Staatspapiere im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße No. 21. Vormittags von 9 bis 1 Uhr ausgereicht, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

No.	1	bis	15,000	vom	2.	bis	4.	Januar
=	15,001	=	30,000	=	6.	=	11.	=
=	30,001	=	45,000	=	13.	=	18.	=
=	45,001	=	60,000	=	20.	=	25.	=

 No.

No. 60,001 bis 75,000 vom 3. bis 8. Februar
» 75,001 » 90,000 » 10. » 15. »
» 90,001 » 105,000 » 17. » 22. »
» 105,001 und darüber » 3. » 15. März.

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staats-Schuldschein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu specificiren, und zwar, wenn es deren mehrere sind, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Specification in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staats-Schuldscheinen, der Controlle der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeldlich verabreicht werden, und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplars der Specification — als Empfangs-Bescheinigung — den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Coupons abgeholt werden können. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als mit dem 15. März 1823 die Ausreichung der neuen Zins-Coupons nicht geschlossen, sondern bis zur nächsten Zins-Zahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen: daß weder die Controlle der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich mit irgend Jemand, über die Ausreichung neuer Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb alle Gesuche dieser Art schon in Voraus abgelehnt werden und unberücksichtiget bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß

II.

Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staats-Schuldscheine

scheine zur Einziehung der Zins-Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einreichen können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt, und spätestens bis Ende Februar 1823 thun, auch seinen Staats-Schuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beizufügen.

Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die Staats-Schuldscheine unter portofreier Rubrik, an die Controlle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt, und diese mit den Staats-Schuldscheinen, zur unentgeldlichen Extradition, an die einsendende Kasse zurück schickt.

III.

Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben, in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis ult. Januar 1823 dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Compagnie an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuldscheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1823 bei unserm, im Comtoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissarius, kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staats-Schuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abholt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, erhalten.

IV.

Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert, daß, wer überhaupt Zinsen von Staats-Schuldscheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu diesem Zwecke dem gedachten Handlungshause Reichenbach & Compagnie die ganze Series seiner Zins-Coupons präsentirt, um dieselben mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen roth gestempelte Zins-Coupons ausschließlich bei demselben in Leipzig, auf Rechnung der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, jedoch zu jeder, dem Inhaber beliebigen Zeit, insofern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, selbst fällig sind, baar eingelöset werden.

V.

V.

Endlich ist zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr beschlossen, alle Staats-Schuldscheine auf 8 Klassen zurückzuführen, nämlich auf appoints von:

1	. . . . .	1000 Rthlr.
2	. . . . .	500 —
3	. . . . .	400 —
4	. . . . .	300 —
5	. . . . .	200 —
6	. . . . .	100 —
7	. . . . .	50 —
8	. . . . .	25 —

Es werden deshalb die Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche auf eine, nicht in diese 8 Klassen fallende Summe, lauten, aufgefordert, dieselben ohne Coupons, mittelst einer besondern, in duplo anzufertigenden Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Controlle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben, in andern Staats-Schuldscheinen der bezeichneten 8 Klassen, nebst dazu gehörigen Coupons, Series IV. überschießende Summen aber, welche durch Staats-Schuldscheine à 25 Rthlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden ist, die ihr mittelst doppelter Nachweisungen, aus welchen

1. Buchstabe
2. Nummer
3. Werth-Betrag

} des Staats-Schuldscheins,

4. der Name und Stand des Eigenthümers oder Einsenders, so wie
5. der Wohnort desselben,

her-

hervorgeht, überschickten Staats-Schuldscheine, von jetzt bis Ende Februar k. J. anzunehmen, das Duplicat der Nachweisung mit Empfangs-Bescheinigung, dem Einsender oder Präsentanten der Staats-Schuldscheine zurückzuschicken oder zu geben, und zu seiner Zeit demselben die Staats-Schuldscheine und die Zins-Coupons, nach Eingang der Letztern, gegen Zurücknahme der mit Quittung zu versehenden Duplicat-Nachweisung, deren sorgfältige Aufbewahrung empfohlen wird, auszuhändigen.

Diese Nachweisung ist nach dem folgenden Muster in duplo anzufertigen.

II. Abth. IX. No. 360. Decbr. Oppeln, den 26. December 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung

über Staats-Schuldscheine zur Beifügung der 8 Coupons IV. No. 1 — 8 über die Zinsen der vier Jahre 1823 bis 1826 incl. eingereicht von zu

Laufende Nummer.	Staats-Schuld-Scheine.			
	Littera.	Nummer.	Geld-Sorte.	Kapitals-Betrag. Rthlr.
1.	E.	8,546	Silbergeld.	1,000
2.	=	10,232	dito	500
3.	=	10,390	Gold.	200
4.	H.	40,682	Silbergeld.	500
5.	=	62,770	dito	50
6.	=	70,171	dito	25
			Summa . .	2,275

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 184. Bekanntmachung, betreffend die Martini-Marktpreise pro 1822.

Die Getreide- und Rauch-Fourage-Marktpreise von Martini 1822, nach welchen im hiesigen Departement die von den Einsaßen bei Truppenmärschen verabreichte Verpflegung vom 1. Januar bis ult. December 1823 zur Vergütung liquidirt werden kann, sind nach gezogener Fraction folgendergestalt festgesetzt, als:

mit 1 Rthlr. 15 sgr. 2 pf. für den Scheffel Roggen,
= — = 25 = 9 = = = = Haafer,
= — = 23 = 4 = = = Centner Heu, und
= 4 = 6 = 2 = = das Schock Stroh.

Hiernach haben sich die liquidirenden Behörden und Einsaßen des hiesigen Regierungs-Departements zu achten.

III. 309. Decbr. c. Oppeln, den 14. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 185. Bekanntmachung, betreffend die Zurückhaltung derjenigen Reisenden nach Polen, welche nicht mit vorschriftsmäßigen, und auf der Grenze visirten Pässen versehen sind.

Da nach einer an das Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, aus Warschau geschehenen Mittheilung, daselbst fast täglich Königlich Preußische Unterthanen der niedern Stände, Handwerker ꝛc. aus verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats, mit, nur auf das Inland lautenden Reisepässen eintreffen, ohne auf der Grenze von den Königlich Preußischen Behörden weder angehalten, noch examinirt worden zu seyn, so ist von Seiten des dortigen Polizei-Gouvernements die Einrichtung getroffen, daß nur denjenigen Königlich Preußischen Unterthanen, der Eintritt in das Königreich Polen gestattet werde, deren Pässe entweder auf dieses Land lauten, oder im Allgemeinen für Reisen in das Ausland, oder endlich zu Reisen nach Rußland ausgestellt worden.

In-

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Grenz-Behörden aufgefordert, besonders darauf zu achten, daß keine Handwerks-Gesellen und andere Personen nach Polen abgehen, ohne mit vorschriftsmäßigen und auf der Grenze visirten Pässen versehen zu seyn, indem diejenigen, die ihre Pflicht hierunter nicht beobachten sollten, deshalb verantwortlich gemacht werden müßten.

VII. 1098. Decbr. Oppeln, den 19. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 186. Bekanntmachung, der Festsetzung der Jahrmarkts-Termine pro 1823.

Die sämmtlichen Magisträte und Communal-Behörden der Oerter, welche Jahrmarksrechte haben, werden angewiesen, darauf zu halten, daß die Krahm-, Vieh- und Woll-Märkte in den Tagen, die in den Kalendern pro 1823 bestimmt sind, abgehalten werden.

Behufs der Märkte-Regulirung für das Jahr 1824, erwarten wir spätestens bis zum 25. Januar k. J. eine Nachweisung, an welchen Tagen des Jahres 1824 die Märkte nach dem Wunsche der Behörden und Einwohner abgehalten werden sollen, jedoch darf nur aus hinreichenden Gründen eine Abänderung der bisherigen Markt-Tage, in Antrag gebracht werden.

VII. December 668. Oppeln, den 12. December 1822.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
die Weglassung mehrerer Worte in der Bekanntmachung vom 23. August d. J. betreffend.

In der, in dem 51sten Stücke des Amtsblatts unter No. 177. enthaltenen Bekanntmachung, die Ernennung der Kreis-Justiz-Kommissarien in Gemeinheitstheilungs-Sachen u. s. w. betreffend, vom 23. August d. J. sind aus Versehen hin-

ter den Worten — Eigenthums-Verleihungs- — die Worte — Dienst-Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs- — ausgelassen worden, was wir hierdurch bekannt machen.

Groß-Strehlitz, den 23. December 1822.

Königliche Preußische General-Kommission für Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kasernen-Aufseher Bunzel zu Neisse, ist auf sein Ansuchen entlassen, und an dessen Stelle der ehemalige Quartiermeister Johann Kohler vom 4ten Husaren-Regiment angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 53.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 53.

Oppeln, den 31sten December 1822.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Sträfling Johann Heinrich Hielscher, ist gestern Abend um 6 Uhr von der hiesigen Straf-Section entwichen. Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dringend ersucht, zur Wiederergreifung des Inculpaten thätig mitzuwirken, und ihn im Betretungsfalle unter sichern Transport gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 8. December 1822.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement.

Johann Heinrich Hielscher ist aus Gottesberg, Waldenburger Kreises gebürtig und hielt sich auch daselbst auf, evangelischer Religion, 25 Jahr 6 Monat alt, 6 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und als besondere Kennzeichen hat derselbe auf dem rechten Arm ein Herz, in welchem die Buchstaben C. M. und die Jahreszahl 1815, auf dem linken Arm die Buchstaben A. M. mit einem ovalen Rand umgeben.

Bekleidung.

Der ꝛc. Hielscher war bekleidet mit einer falbgrauen Tuchmütze mit schwarzen Streifen, einer blautuchenen Litewke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen mit der Nro. 11., einer schwarztuchenen Halsbinde, einer weißen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen, unten mit Leder besetzt und einem Paar Halbstiefeln.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirten beiden gefährlichen Verbrecher, Carl Friedrich Altmann und Daniel Christoph Seidel, sind am 8. v. M. aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Neugardt in Pommern entwichen, und es ist Ursache vorhanden, zu vermuthen: daß diese Verbrecher nach dem hiesigen Regierungs-Departement ihre Direction genommen haben, um entweder die Ungarische oder Böhmische Grenze zu erreichen.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden, Orts-Obrigkeiten, vorzüglich die auf den Grenz-Stationen werden daher hiermit aufgefordert, auf die Verbrecher Altmann und Seidel genau zu invigiliren und solche im Betretungsfalle zu arretiren, sie unter strenge Bewachung zu stellen, und in Absicht ihres weitern Transports anhero Anzeige zu machen.

VII. 1205. Decbr. Oppeln, den 26. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1. Carl Friedrich Altmann aus Rothenburg bei Crossen gebürtig, zu Eckersberg in der Straf-Anstalt sich aufhaltend, ist evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und schwachen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen an der rechten Lende eine Narbe.

2. Daniel Christoph Seidel, aus Greifswalde gebürtig, hielt sich seit einiger Zeit in der gedachten Straf-Anstalt auf, ist evangelischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, auf der linken Seite fehlen ihm mehrere Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung,

blasse

blasse Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt spricht plattdeutsch und als besondere Kennzeichen hat derselbe an der linken Seite des Mundes eine starke Schußnarbe, wodurch die Unterlippe etwas gespalten ist und in den Füßen mehrere Löcher.

Steckbrief.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind dem Tuchmachermeister Bürger Carl Kolibius zu Ober-Glogau, mittelst Einbruchs auf dem Boden, folgende Sachen entwendet worden:

1) ein Ballen schwarzes Tuch von 40 Ellen.
2) ein Stück roth und blau melirtes Tuch von 11½ Elle.
3) ein Stück dunkelblaues Tuch von 7½ Elle.
4) ein schwarztuchener Frack mit gelben Knöpfen.
5) ein paar graue Sommer-Beinkleider.
6) ein weißes mit blauen Blumen gewirktes Frauenzimmer-Halstuch.
7) eine Quantität Wolle und
8) 19 Stück Würste und ein Brodt.

Dieses Diebstahls hat sich der Tuchmacher-Geselle Johann Peiska, aus Fulneck im Oesterreichischen gebürtig, dringend verdächtig gemacht.

Wenn nun auch der Peiska nach dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz Stück 49 auf der Herberge zu Rothenburg an der Oder, seinen Kammeraden Kleidungsstücke gestohlen, von der Polizei-Behörde zu Brieg arretirt, auf dem Transport von Brieg nach Rothenburg gebracht, während der Untersuchung aber aus dem Gefängnisse entsprungen; so werden alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden, und resp. Orts-Obrigkeiten hierdurch angewiesen, auf den mehrerer Diebstähle sich schuldig gemachten gefährlichen, unten näher signalisirten Tuchmacher Gesellen Johann Peiska ein wachsames Auge zu haben, auf ihn gehörig zu invigiliren, und im Fall er sich irgendwo betreten lassen sollte, sofort zu arretiren und unter sicherer Eskorte gegen Erstattung der Kosten an den Magistrat zu Ober-Glogau abzuliefern.

Auch werden die Polizei-Ortsbehörden, so wie das Publikum aufgefordert, auf die oben verzeichneten entwendeten Gegenstände, sorgfältigst Acht zu haben, und wenn von solchen Stücke zum Verkauf ausgeboten werden sollten, darauf Beschlag zu legen und an den Magistrat zu Ober-Glogau abzuliefern.

VII. 1191. Decbr c. Oppeln, den 24. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalement.

Der Tuchmacher-Geselle Johann Peiska aus Fulneck in Mähren gebürtig, ist katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraune Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas starke Nase, breiten Mund, blonden schwachen Bart, vollständige, doch fehlerhafte Zähne, Blatternarben, ist untersetzter Statur, und besonders daran kennbar: daß er auf der rechten Wange ein Maal hat.

Bei dem am 29. November c. aus dem Gefängnisse zu Rothenburg erfolgten Entweichen, war derselbe bekleidet, mit einer grünen Sammtmütze mit einem ledernen Schirm, mit einer blautuchenen Jacke mit schwarzem Kragen, einer rothen bunt kattunenen Weste, einem schwarzen Halstuch mit grünen Umstreifen, langen schwarzen Tuchhosen, einem Paar zweinäthigen Stiefeln; auch führt er ein altes Schnupftuch bei sich, worin er gewöhnlich sein Gebetbuch hatte.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiedereinfangung des steckbrieflich verfolgten Sträflings Florian Olbrich.

Der in dem Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 3. Seite 18. als ein sehr gefährlicher Verbrecher steckbrieflich verfolgte, von der Festung Erfurth entwichene Sträfling Florian Olbrich aus Nieznaschyn, Coseler Kreises, ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

VII. 1168. Decbr. c. Oppeln, den 21. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen des wieder aufgegriffenen, aus dem Irrenhause in Brieg entwichenen Michael Fiedler.

Der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Stück 51. pag. 471. durch Steckbriefe verfolgte, aus dem Brieger Irrenhause entwichene Michael Fiedler aus Groß-Mangersdorf, Falkenberger Kreises, ist in Wien aufgegriffen und nach Brieg zurückgebracht worden. Es ist daher eine weitere Invigilance auf denselben nicht nöthig, welches den sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden des Oppelner Regierungs-Departements hierdurch bekannt gemacht wird.

VII. 1172. Decbr. Oppeln, den 24. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung, den Brückenbau bei Löwen betreffend.

Da die bei der Stadt Löwen über den Neiß-Fluß führende Brücke gleich Anfangs des künftigen Monats und Jahres abgetragen, und wieder neu gebauet werden muß, so wird das dort reisende Publikum hiervon unterrichtet, um während der durch diesen Bau gehemmten Passage entweder über Schurgast oder Michelau den Weg zu nehmen.

Pl. II. 450. Decbr. c. Oppeln, den 28. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung,

wegen Verdingung der Bedürfnisse für das Armenhaus zu Creutzburg an Bekleidungs-Materialien, Seife und Beleuchtungs-Gegenstände pro 1823.

Es soll die Beschaffung des Bedarfs an Bekleidungs-Materialien, Seife und die zur Beleuchtung gehörigen Gegenstände, für das Armenhaus zu Creutzburg, auf das Jahr 1823, in Entreprise gegeben werden, und zwar nach ungefährem Ueberschlag:

600 Ellen ⅞ Ellen breites, olivengrünes Tuch;
100 Ellen grünes Futterzeug, ¾ Ellen breit;
600 Ellen rohe flächsene Leinwand ⅞ Ellen breit;
40 Ellen dergleichen Leinewand, ¼ Ellen breit;
140 Ellen weiße Leinwand zu Schürzen;
60 Ellen gestreifte Leinwand zu Schürzen;
1100 Ellen weiße flächsene Hausleinwand zu Hemden und Bett-Tüchern, ¾ Ellen breit;
140 Ellen roher Madratzen-Drillich, ⅞ Ellen breit;
100 Ellen weißer Drillich zu Handtüchern, ¾ Ellen breit, sämmtlich nach Preußischem Maas;
260 Stück kattunene Halstücher;
40 Stück schwarze Filzhüte;
65 Paar Mannsschuhe;
40 Paar Halbstieteln für Knaben;
65 Paar Mannssohlen;
40 Paar Knabensohlen;

56 Paar

56 Paar weibliche Schuhe;
32 Paar Mädchenschuhe;
56 Paar weibliche Sohlen;
32 Paar Mädchensohlen;
130 Paar weiße, wollene Mannssocken;
40 Paar dergleichen Knabensocken;
112 Paar dergleichen Frauensstrümpfe;
32 Paar dergleichen Mädchenstrümpfe;

ferner nach Preußischem Maas und Gewicht:

400 Pfund Seife;
625 Pfund Lichte, aufs Pfund 18 Stück;
16 Pfund gegossene Lichte, und
38½ Quart Leinöhl.

Diese Artikel müssen sämmtlich in successiven Raten, so wie solche von der Armenhaus-Direktion verlangt werden, geliefert werden. Entrepreneurs, welche Willens sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, an dem deshalb auf den 20. Januar a. f. anberaumten Termine, in dem Landräthlichen Amte zu Creutzburg zu erscheinen und die näheren Bedingungen zu vernehmen. Im Bietungs-Termine werden den Bietungslustigen die Proben von den Bekleidungs-Artikeln vorgelegt werden, so wie es auch ihnen frei steht, Proben von jeder Art mitzubringen.

Der Mindestfordernde bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, welcher deshalb unbedingt vorbehalten wird; auch ist der Mindestfordernde verpflichtet, eine Caution gleich bei der Licitation, mit 10 Procent im Betrage des Gebots durch Pfandbriefe oder Staatspapiere zu deponiren. Uebrigens werden auch die Gebote auf die einzelnen Artikel angenommen werden.

VII. 1058. Decbr. Oppeln, den 16. December 1822.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkauf zweier Pferde, eines Wagens und einer Flinte, haben wir einen Termin auf den 18. Januar 1823 früh um 8 Uhr an der Gerichtsstätte zu Löwen anberaumt, welches wir dem Publiko hiermit bekannt machen.

Löwen, den 24. December 1822.

Reichsgräflich von Pückler Rogau Kirchberger Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Umstände machen es mir räthlich, das in der Stadt Tarnowitz in Oberschlesien belegene, mir eigenthümlich zugehörige, massive Haus, welches besonders zur Handlung gut gelegen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, welchen ich vorläufig bekannt mache, daß ohngefähr die Hälfte der Kaufgelder baar erlegt werden müßte.

Tarnowitz, den 6. December 1822.

Die verwittwete Kaufmann Theresia Magioni.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die sämmtlichen, in dem sogenannten Chroscziner Eichwalde befindlichen Eichen, so wie sie dort stehen, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dieser Eichwald ist ¼ Meilen von Oppeln oder von der Oder entfernt, und auf dessen linken Ufer belegen, und es befinden sich in demselben circa 2080 Stück Eichen von verschiedener Stärke.

Der Licitations-Termin wird hiermit auf den 9. Januar 1823 festgesetzt, und wird solcher ohnfern diesem Eichwalde, in dem Wirthshause zu Chrosczinna, Vormittags um 11 Uhr, abgehalten werden.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit vor diesem Termine, bei dem Königlichen Unterförster Nitsche zu Polnisch-Neudorf melden, und ist dieser beauftragt, denenselben die Eichen anzuzeigen.

Die Zahlungs- und übrigen Kauf-Bedingungen, welche sämmtlich billig gestellt werden sollen, sind am Tage der Licitation einzusehen, und hierbei nur zu bemerken: daß ⅓theil der ganzen Kauf-Summe, sogleich nach Eingang hoher Genehmigung als Angeld zu entrichten ist.

Proskau, den 1. December 1822.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Brettmühl-Translocation.

Dem Publiko, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht: daß das Dominium Rudziniet beabsichtiget, seine bis jetzt in Kurzyna außer Betrieb befindliche Brettmühle an die Klodnitz zu translociren, hinter dem Frischfeuer durch Fortführung des schon bestehenden Wasser-Bettes zu errichten und bei überflüßigem Wasser zu betreiben. Die Aufstellung dieser Brettmühle soll jedoch erst künftiges Frühjahr statt finden, weshalb alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Brettmühl-Translocation eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden: ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und spätestens in Termino unico et peremtorio den 28. Januar 1823 in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, und dem Dominio Rudziniet die landespolizeiliche Genehmigung zu der in Rede stehenden Brettmühl-Translocation ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 3. December 1822.

Königlicher Preußischer Landrath, Toster Kreises.

v. Zawadzky.

Sach-Register

oder

alphabetische Darstellung

der

in dem Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1822

enthaltenen

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Oppeln,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, bei C. W. Feistel.

Anmerkung.

Die Verordnungen ꝛc. ꝛc. des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien, sind zur Unterscheidung mit *, die des Königlichen Consistorii zu Breslau mit **, die der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor mit ***, und die der Königlichen Regierung hierselbst, so wie der Königlichen General-Kommission zu Groß-Strehlitz, gar nicht bezeichnet.

A.

B.

C.

F.

G.

G.

P.

R.

S.

S.

S.

T.

